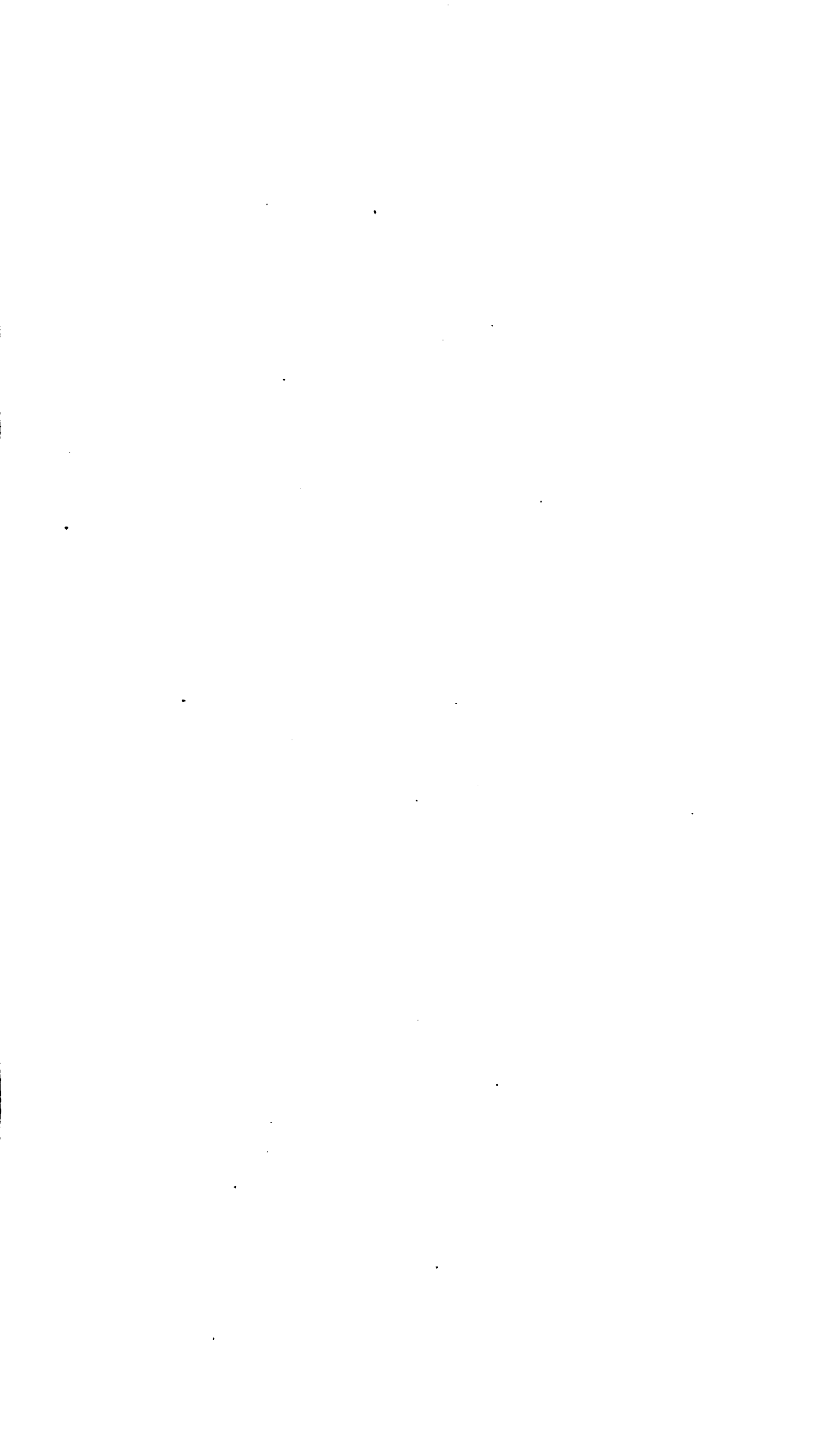
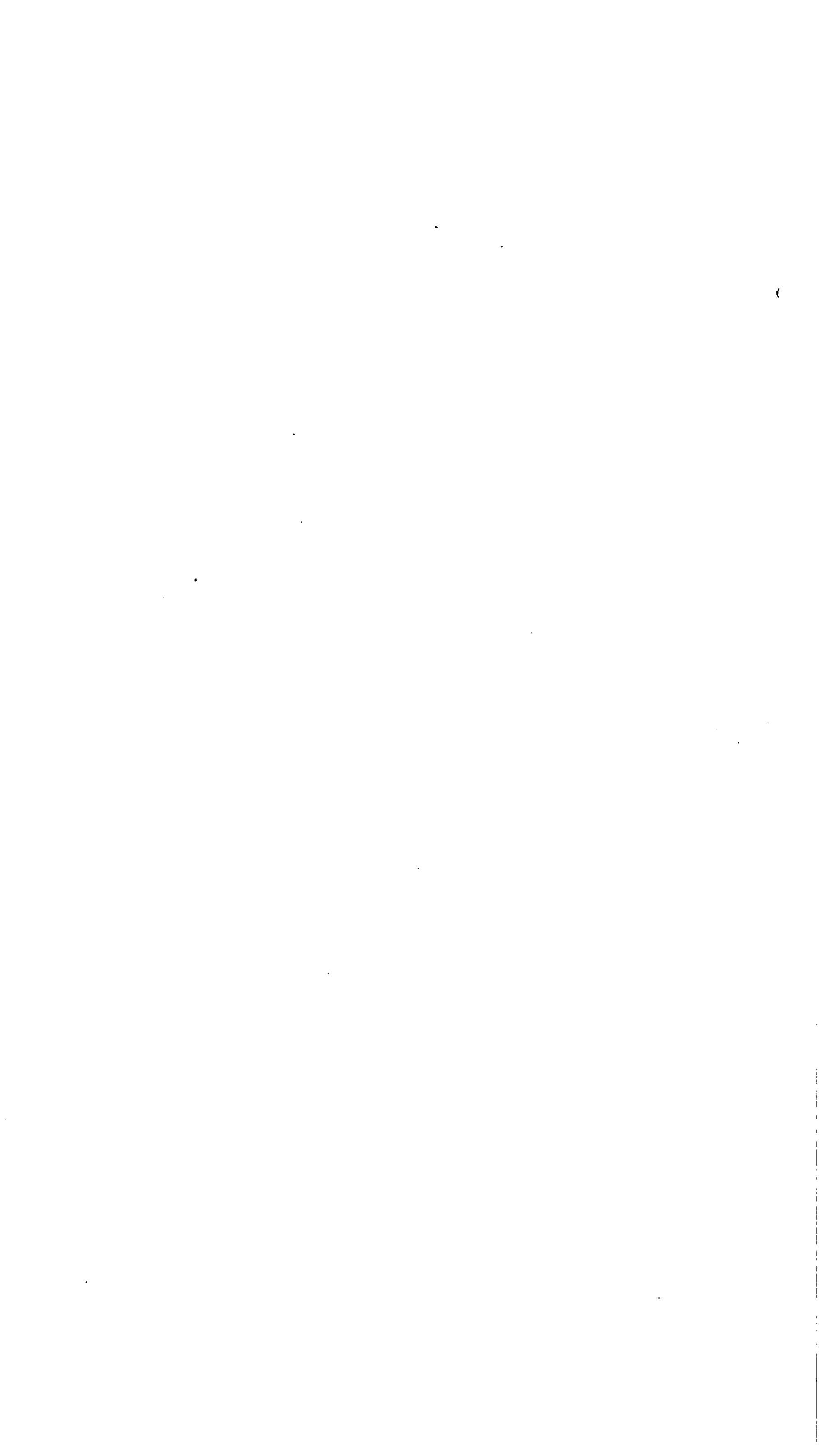






Geschichte

des

Hochstifts Osnabrück.

Aus den Urkunden bearbeitet

von

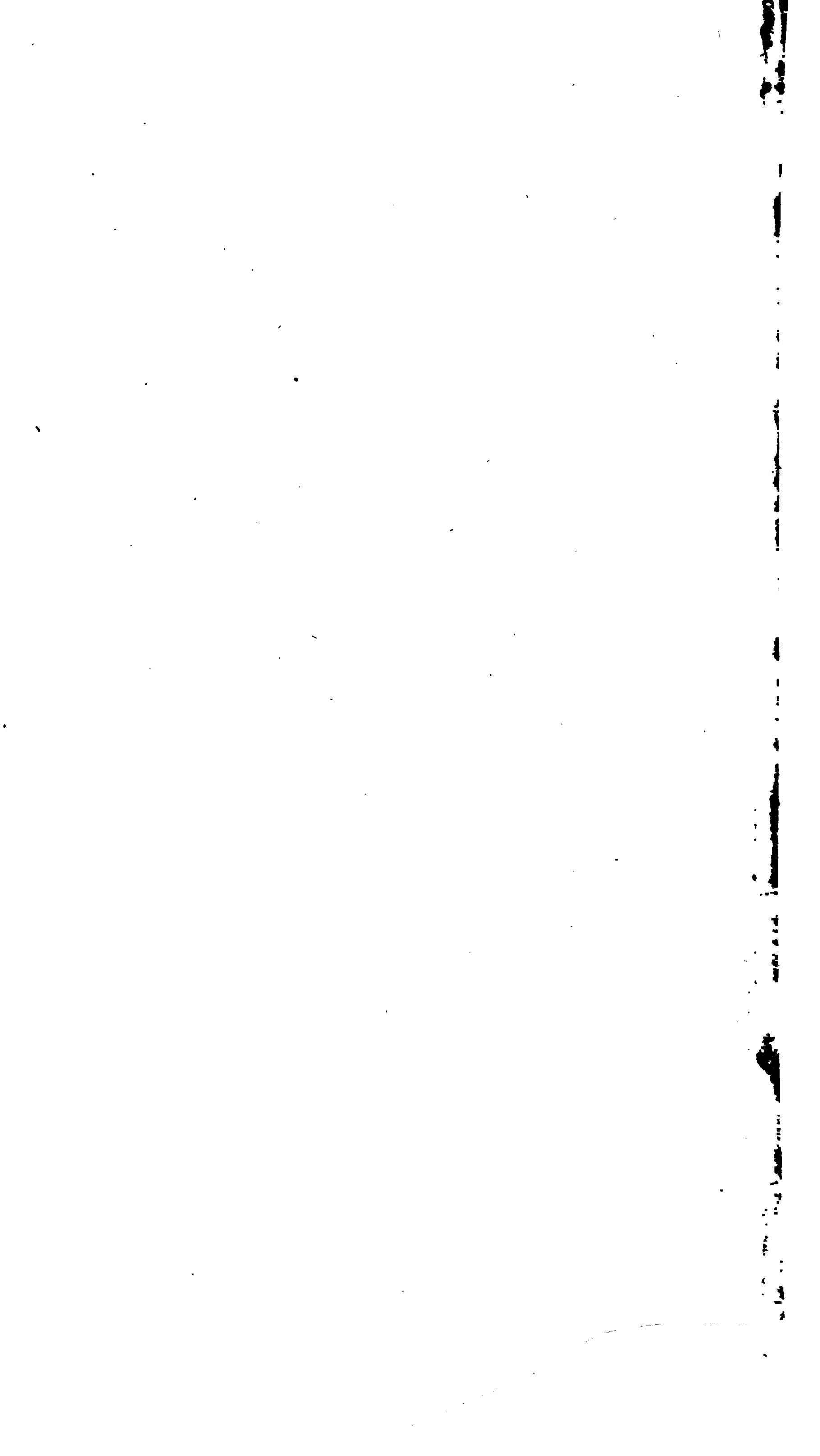
C. Stüve.

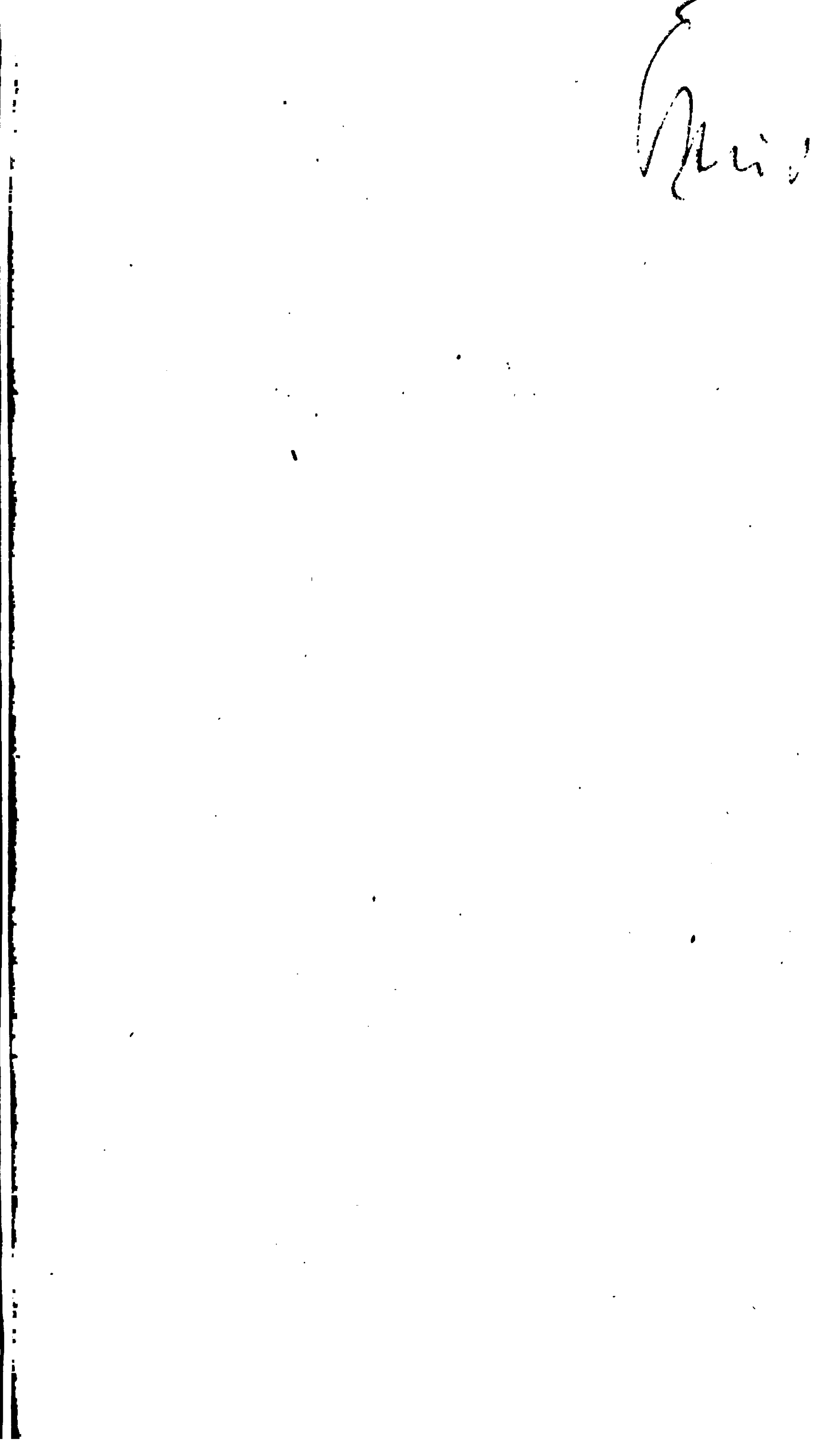
Zweiter Theil.

Von 1508 bis 1623.

1. Lieferung.

Jena,
Friedrich Frommann.
1872.





Druck
von Friedrich Frommann
in Jena.

Vorrede.

Die Fortsetzung der im Jahre 1853 herausgegebenen „Geschichte des Hochstifts Osnabrück bis zum Jahre 1508", welche ich gegenwärtig den Geschichtsfreunden vorlegen kann, hängt mit den Veränderungen der letzten Jahrzehnte mehr zusammen als der Gegenstand andeutet. Die Bearbeitung jenes ersten Abschnitts fiel wesentlich in die Zeit, wo der Grundsatz galt, die Archive nur bis zum Jahre 1500 zu öffnen, und auch mir war damals, vor mehr als 40 Jahren, das bedenkliche dieser Beschränkung der Forschung noch nicht klar. Indeß war doch mein Zweck der, den verschiedenen phantastischen Gebilden entgegen zu wirken, die, namentlich in Westfalen, noch für den geschichtlichen Grund der Zustände galten. Die weitere Fortsetzung glaubte ich der Zukunft überlassen zu können, zumal andere Geschäfte meine Kraft völlig in Anspruch nahmen. Als ich dann mit dem Jahre 1864 aus dem thätigen Leben schied, fing ich an, das unzusammenhängende Material für das 16. Jahrhundert, das sich doch bei mir gesammelt hatte, zu ordnen, ohne an die Möglichkeit der Fortsetzung der Geschichte denken zu können. Nun wurden aber die Protocolle des Osnabrücker Domcapitels in fast vollständiger Folge von 1526 an in der Registratur des Königl. hannoverschen Finanzministeriums zu Hannover aufgefunden und mir deren freie Benutzung gestattet. Die Lücken konnten durch das hiesige Regierungsarchiv, welches die Königl. Landdrostei mir gleichzeitig eröffnete und die Reichscammergerichtsacten, welche zu Celle aufbewahrt werden, ausgefüllt werden. Dazu kam dann eine verwirrte Actenmasse des 16. und 17. Jahrhunderts, die aus verschiedenen Aufräumungen der Archive von meinem verewigten Freunde Struckmann und mir angekauft war, und sich jetzt im Besitze des hiesigen historischen Vereins befindet.

Einige Jahre anhaltender Arbeit sind an Sammlung und Ordnung die-

* 2

ses Stoffs gewandt. Dabei aber wurde mir immer klarer, wie Vieles von dem, was bis 1803 und theils noch später als Wahrheit und sicherer Grund, namentlich auch der privatrechtlichen Entwicklung, galt, theils auf Unwissenheit und historischem Irrthum und theils auch wohl auf absichtlicher Entstellung ruhte. Wenn ich aber einerseits beklagen mußte, daß mir erst so nahe an der Grenze meiner Lebenstage diese Erkenntniß zu Theil wurde: so trieb doch eben das dazu, diese Irrthümer einem jüngeren Geschlechte um so lieber zu ersparen, als die meisten Folgen jener alten Irrthümer bereits aufgeräumt sind und so die Sorge wegfällt, daß die Wahrheit eine neue Quelle von Streit und Partheiung werden dürfte. Meine Forschung kann keine unmittelbare Anwendbarkeit mehr beanspruchen; sie hat nur den reinen Werth der geschichtlichen Wahrheit, und kann als solche der noch lange nicht abgeschlossenen Entwickelung unserer jetzt so sehr aufgelösten Zustände Nutzen schaffen.

Diese Betrachtung hat mich zu dem Wunsche geführt, die Geschichte meines Vaterlandes bis zu dem Zeitpunkte fortzusetzen, wo nach dem Umsturze des 30jährigen Krieges die willkürlichen Festsetzungen des Westfälischen Friedens durch die Klugheit und Härte des Bischofs Franz Wilhelm von Wartemberg völlig durchgeführt waren, und nun unter Ernst August I. von Braunschweig-Lüneburg die Principien der neueren Zeit zur Geltung kamen. Eine längere Krankheit aber hat mir gezeigt, daß es besser ist, im Alter beschränkte Plane zu vollenden, als weiter gehende unvollendet zu lassen. Ich habe daher für jetzt meine Arbeit mit dem Zeitpunkte geschlossen, wo der Sieg der Reaction vollendet schien. Ob es mir vergönnt sein wird, das Werk noch bis zum Ende der Regierung Franz Wilhelms weiter zu führen, steht in Gottes Hand.

Ich habe aber den Inhalt auch des ersten Abschnittes in zwei Hälften getheilt, von denen die erste das Leben der Fürsten, und namentlich die daran geknüpfte Reformationsbewegung und die Territorialbildung, die zweite aber die bürgerlichen Zustände, die in dem Leben eines engen Kreises das bedeutendste sind, darstellt. Gern hätte ich das Ganze kürzer gefaßt, aber bei dem häufigen Widerspruche gegen gängige Meinungen, war ich meinen Lesern und mir selbst den Beweis schuldig; und dieser war, wie jeder Inductionsbeweis, nicht in der Kürze zu führen.

Dies sind die äußern Umstände, welche die Bearbeitung des vorliegenden Geschichtsabschnitts bedingt haben; es wird mir aber gestattet sein, auch die Hauptgedanken anzudeuten, welche theils aus dieser Arbeit entsprungen, theils

aber auch auf dieselbe von Einfluß gewesen sind. Auch diese schließen sich wieder an jene beiden Hauptrichtungen, den Gang der Ereignisse und die Entwickelung der innern Zustände an. Beide stehn zwar in engstem Zusammenhange, aber sie haben doch eine verschiedne Bedeutung. Die erste Richtung gewährt in dem engen Kreise eines kleinen Landes und kleiner Verhältnisse in der Regel das geringere Interesse, während die andere den Vorzug hat, daß die hier geschilderten Zustände in jedes Einzelleben der Familie, des Standes oder der Gemeinde auch in der Gegenwart noch eingreifen und diesen das richtige Verständniß sichern.

Was indeß jene erstere Richtung angeht, so darf ich vorab gestehen, daß mir die allgemeine Geschichte immer erst dann ein völlig bestimmtes Bild gewährt hat, wenn ich ihre Ereignisse von dem Standpunkte einer einzelnen Gegend aus, und in den Wirkungen betrachten konnte, welche hier aus derselben hervorgingen. Umgekehrt gewannen denn freilich auch die kleinern Schicksale eines engen Kreises erst dann rechtes Leben, wenn dieselben mit dem Einflusse der größern Begebenheiten in dem richtigen Zusammenhange gefaßt wurden. Vergleiche ich aber diese Erfahrung mit dem Zustande der Geschichtskunde, wie dieselbe in größter Breite jetzt erstrebt und gefordert wird, wie namentlich die Schule dieselbe behandelt und unbestreitbar ihrer Stellung gemäß behandeln muß, nämlich als bloße Universalgeschichte, so muß ich hier einen mir sehr bedenklich scheinenden Widerspruch anerkennen.

Die Universalgeschichte kann sich nur mit den großen, schlagenden Ereignissen beschäftigen. In die Gestaltung des Einzelnen, in Ursachen und Wirkungen tiefer einzugehen, ist ihr selten möglich. Sie hat sich hier in der Regel auf die Mittheilung allgemeiner Urtheile einzuschränken, während die unmittelbaren Thatsachen, auf denen dieses Urtheil ruht, die aber möglicher Weise auch sehr verschiedne Urtheile begründen können, zurückgestellt werden müssen. Nur die einzelnen großen Erscheinungen können in wirklichen Thatsachen berichtet werden. Aus diesem Gange der Dinge bildet sich dann nur zu leicht eine Auffassung, die man die poetische nennen kann, und die allerdings die Ereignisse in einer Gestalt und Rundung darzubieten im Stande ist, welche, wie die rechte Poesie überhaupt, der vollen Wahrheit oft näher kommt, als die Fragmente, welche die geschichtlichen Urkunden uns mittheilen. Allein diese Auffassung wird in der Regel ausarten entweder in das phantastische Gebiet der Romantik, oder — und das ist heut zu Tage die grö-

ßere Gefahr — in einen falschen Pragmatismus, der nur zu oft einen rein pamphletartigen Character annimmt und, bewußt oder unbewußt, die Geschichte zu politischen Zwecken fälscht. In früherer Zeit waren diese Verirrungen minder nachtheilig. Die Entwickelung ging damals in Deutschland einfache, grade Wege. Von der Geschichte war wenig bekannt, aber alle Zustände wiesen unmittelbar auf ihre Gründe zurück. Der juristische Gang der Entwickelung hielt sich an das Nächste. Dabei fanden Advocatenkünste freilich weiten Spielraum und das formelle Recht machte dann der Sache ein Ende. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts, wo allgemeine Grundsätze an die Stelle des formellen Rechts gesetzt sind, ohne doch der Thatsache den ihr inwohnenden eigenthümlichen Werth entziehen zu können, hat jene einseitige Behandlung der Geschichte ungleich größern Spielraum gewonnen. Es scheint mehr und mehr eine solche pamphletartige Geschichtsschule gebildet zu werden, und es ist sehr zu besorgen, daß die Geschichte systematisch zu einer bloßen Fabel herabgewürdigt werde.

Allerdings sind durch den großen Gedanken des Freiherrn vom Stein die edelsten Kräfte der deutschen Geschichte zugewendet; allein der Umfang dieses Unternehmens ist so mächtig, daß von daher eine Heilung, wenigstens in Kürze, nicht erwartet werden kann. Die Masse des Stoffs ist so ungeheuer, die Nothwendigkeit chronologischen Fortrückens so evident, daß noch viele Jahre vergehen müssen, ehe die Zeiten erreicht werden, in denen die Verfolgung der Geschichte im Einzelnen erst möglich wird. Und doch braucht man die unschätzbaren Regesten-Arbeiten Fr. Böhmers nur mit der Einzelgeschichte zu vergleichen, um sich zu überzeugen, wie leicht eben jene ausschließliche Bearbeitung der allgemeinen Geschichte zu ungesunder Romantik verführen kann.

Für meine Arbeit lagen nun noch besondere Gründe vor, die Beziehungen der Landesgeschichte zur allgemeinen Geschichte nicht aus dem Auge zu lassen. Der neue Aufschwung, den die Reichsverfassung im Anfang des 16. Jahrhunderts nahm, die Stellung der Reichsgerichte, die burgundisch-geldrische Partheiung, dann das Uebergewicht Spaniens und der Einfluß dieser verschiedenen Kräfte auf die Bildung des Territorialwesens, ferner das frühe Verlöschen der Kreisordnung nach kurzem Aufschwunge, so wie die Entwicklung der Landstände und die Gründe, aus denen Carls V. Versuch nach der Niederlage von Mühlberg, die Städte in seine Gewalt zu bringen, fehl schlug, und manches andre scheint mir hier bessere Erklärung für die Mängel der Stellung von Territorium

und Reich zu geben, als die immer wiederholte Klage über fürstliche Selbstsucht und am Reiche verübtes Unrecht.

Was mir aber am meisten von Bedeutung scheint, ist die Geschichte der Reformation. In der allgemeinen Geschichte erscheint diese in der Regel als ein plötzlicher Aufschwung des Volkes, als gänzliches Losreißen von der alten Kirche und gleich uranfänglich schroffer Gegensatz der beiden Partheien. In Westfalen stellt sich das anders dar. Das Uebergewicht der geistlichen Territorien so wie die schwankende Stellung der Jülich=Cleve=Bergischen Besitzungen erklärt hier einen durchaus verschiedenen Gang. Bis 1555 hin, und theils noch später, hatten die Fürsten die Hoffnung auf eine wahre Reformation der Römischen Kirche nicht aufgegeben. In den Städten hatte großentheils allerdings der Kampf des Volkes gegen den Clerus zu einer Scheidung geführt. Auf dem Lande dagegen waren gemischte Zustände die Regel, und wenn auch beide Theile die Durchführung des unklaren durchaus gegensätzlich aufgefaßten Religionsfriedens anstrebten, so waren es doch erst die Jesuiten, die der Bewegung einen bestimmten Character gaben, der dann, nach langen schweren Kriegsleiden im Westfälischen Frieden zu einer gründlicheren Scheidung führte, als der Religionsfrieden das vermocht hatte.

Es tritt dabei aber auch besonders hervor, wie oft die gewöhnliche Geschichtschreibung in der That mehr eine Literaturgeschichte als eine wirkliche Darlegung der Thatsachen ist. Namentlich in der Behandlung der allgemeinen Geschichte sind die bedeutenderen Schriftsteller das wirklich Bestimmende. Die Meinungen, die von diesen vertreten werden, finden die größere Beachtung. Man denkt sich die Thatsachen in dem Licht, welches sie denselben leihen; und so gewinnt die Geschichte allerdings an Gestalt und Einheit, allein nur zu oft ist diese Gestalt doch nur eine erborgte und das Verlaufen in Romantik und falschen Pragmatismus leider die Regel.

Steht es nun aber so schon bei den bedeutenderen und einfacheren Thatsachen, so findet der Irrthum bei der Auffassung der Zustände noch ungleich weitern Raum. Die Darstellung kann sich hier nur an einzelne Vorkommnisse anschließen; aber so entscheidend wichtig auch der einzelne Fall ist, so würde doch die Darstellung aller im Einzelnen vorliegenden Fälle keineswegs die Wahrheit erreichen. Wir sind genöthigt hier die leitenden Grundsätze zu suchen, können das nur durch Vergleichung einer Menge von Thatsachen und so wird unsre Darstellung nothwendig zu einem bloßen Urtheile. Darin liegt nun aber eine

sehr große Gefahr. Der Inductionsbeweis kann seiner Natur nach nie zu voller Evidenz gebracht werden. Wer das doch glauben möchte, dem empfehlen wir Bacons Organon zu studiren, dessen Grundgedanken eben so schlagend sind, als sein Versuch einer Methodik bei aller Belehrung doch unbefriedigend bleibt. Dazu kommt aber noch eine andre in der Natur des zu beweisenden selbst tiefer gegründete Schwierigkeit. Ein vollkommener Inductionsbeweis muß überall auf eine Naturnothwendigkeit zurückführen. Wo diese vorhanden ist, kann er gelingen; während er da, wo die geistige Freiheit des Menschen in Betracht kommt, niemals zum Abschluß gebracht werden kann. Denn das Gelingen des Beweises würde nothwendig die Aufhebung der Freiheit bedingen, würde also das Wesen des Menschen selbst vernichten.

Nun bedarf allerdings die Freiheit der Gränzen und diese finden wir im Gesetze der Sittlichkeit, im Gewissen. Allein dieses Gesetz bezeichnet keineswegs eine nach allen Seiten hin geschlossene Linie. Es bleibt ein Gebiet übrig, welches nach Zeit, Ort, Volksthum u. s. w. einen sehr verschiedenen Spielraum läßt, und dessen Gränzen nur durch das positive Recht bestimmt sind, das ursprünglich auf Gewohnheit ruhend, später einen begrifflichen und wörtlichen Ausdruck zu erhalten pflegt. So lange ein Volk in ungestörter Eigenart fort lebt und sich entwickelt, ist das Bedürfniß eines gesetzlichen Ausdrucks jener Gränzen gering. Die Gewohnheit ist feste Thatsache. Zwischen Gewohnheitsrecht und thatsächlichem Besitz wird wenig unterschieden. Die Aufzeichnungen enthalten nur eine Notiz über die allgemeine Idee oder den Zweck, der zum Grunde liegt, und in der Anwendung auf die einzelnen Fälle herrscht große Freiheit, die nur durch verständige Anwendung des allgemein Anerkannten und dessen sittliche Begründung beschränkt ist. So finden wir z. B. Verfassung und Recht im Sachsenspiegel so wie in den nicht daraus abgeleiteten, sondern auf wesentlich gleichen Grundbegriffen ruhenden Weisthümern, vielfach auch in rein positiven Sätzen übereinstimmend, während diese Weisthümer dann auch wieder eine nicht geringe Zahl höchst rohe, mit dem Sittengebote nicht zu vereinigende Volksgewohnheiten zeigen, von denen das auf tieferer Bildung ruhende Rechtsbuch sich schon frei gemacht hat. Auch das Römische Recht und seine Glanzperiode trägt diesen Character. Viel starre Gewohnheit der alten Zeit ist bereits abgeschliffen, und die bewunderungswürdige Ausbildung findet ihren Grund in der auf seltenem Verständniß der menschlichen Natur ruhenden Anwendung und Ausle-

gung der großen Juristen jener Periode, in der der Geist dieser Männer fast allein den rohen imperatorischen Despotismus zügelt.

Dringt aber in das Volksleben ein völlig neues Princip ein, so geht jenes Rechsbewußtsein im Volke verloren. Man bedarf neuer Gesetze, sei es um dem Neuen Geltung zu verschaffen, sei es um die zerrüttete Kraft der alten Gewohnheit zu stützen. Eine solche Zeit war, um minder tief und stark eingreifender Veränderungen zu geschweigen, das 16. Jahrhundert. Kirche, Humanismus, Römisches Recht, Reformation, dazu eine mächtige Umwandlung des neueren Staatswesens sowie der Vermögensverhältnisse griffen zerstörend in das Bestehende ein. Für das „Altherkommen", das dem Volke als einzige Norm übrig geblieben war, hatte man die richtige Schätzung verloren. Die Unterscheidung der bloßen Thatsache, des rechtlichen Besitzes und der Rechtsidee war verwischt. Man griff zur Gesetzgebung; aber auch hier fehlte es nicht nur an richtiger Einsicht, sondern vielfach auch am Verständniß des Zusammenhangs der Thatsachen und am wahren Gerechtigkeitssinne.

Der Gang, den die Dinge damals nahmen, ist aber doch vielfach ganz anders gewesen, als diese Gesetzgebung es meinte. Theils die mangelhafte Abfassung, die nur im Allgemeinen einen Gedanken aussprach, dem doch die Gewohnheit und manchmal auch das auf der Natur der Dinge begründete Herkommen widerstrebte, hat einen bedeutenden Theil der Absichten vereitelt. Dazu liegt es in der Natur solcher Rechtsgewohnheiten, daß diese fast nie eine völlig sichere und ausreichende Formel für dieselben finden läßt (omnis definitio in jure periculosa). Die Gewohnheit giebt nur eine keineswegs scharf bestimmte Norm, nur einen Grundsatz, dessen Anwendung je nach Zeit und Umständen stets ein Mehr oder Minder und ein Anbequemen an die localen und individuellen Bedürfnisse zuläßt. Es stimmt das auch ganz und gar mit dem inneren Wesen der Volksgerichte überein, die es sich nie nehmen lassen, der Billigkeit einen weiten Spielraum zu gewähren; wie es denn ja auch die Erfahrung der Geschwornengerichte, die man auf die völlig einfache Thatsache zurückführen zu können gemeint hat, lehrt, daß die Menschen immer streben ihrem individuellen Rechtsgefühle Raum zu schaffen und lieber sich sogar über die Thatfrage selbst verblenden, als etwas fördern helfen, das ihrem Gefühle von Recht und Unrecht widerspricht. Das Volksgericht war aber noch immer die verfassungsmäßige Gerichtsform des 16. Jahrhunderts und die Rechtsgelehrten konnten sich nur bei der Ausstellung der Acten zum Spruche oder in der Berufungsinstanz

geltend machen, während practisch auf die Vermittelung durch gütliche Tage das größere Gewicht gelegt wurde.

In unserer Zeit ist nun freilich eine sehr verschiedene Behandlung der Sache gewöhnlich geworden. Die Juristen, in deren Hände die Rechtshandhabung fast, wo nicht ganz ausschließlich, gekommen ist, haben jenen freieren Standpunct der alten Zeit ganz aufgegeben, sind auch zum großen Theile durch die Organisation unseres Staatsdienerwesens, Avancement, Versetzungen u. s. w. dem Volksleben viel zu sehr entfremdet, als daß ihnen eine Stellung, wie diejenige, welche die Richter noch vor 50 bis 100 Jahren behaupteten, angewiesen werden könnte. Das entscheidende Gewicht das damals auf Präjudizien, also im Grunde auf historische Entwickelung, gelegt wurde, machte es möglich, daß Richtercollegien sich über unentschiedene, aber tief greifende Principien (z. B. die Beträge der bäuerlichen Auffahrtsgelder) einigen und solche mit großer Consequenz festhalten konnten.

Heut zu Tage pflegt der Richter keine andere Norm anzuerkennen, als seine individuelle Auffassung des wörtlichen Ausdrucks des Gesetzes. Eine Behandlung, die bei der bekannten Verfertigungsart unserer Gesetze durch Landtage, Reichstage u. s. w. sicher nicht zu empfehlen ist, und überdies den großen Fehler hat, daß dabei das wesentlichste Stück des Rechtsbewußtseins, die Übereinstimmung mit dem, was vom Volke als Rechtsnorm anerkannt wird, gänzlich unbeachtet bleibt.

In unseren Tagen ist dieser Zustand um so bedenklicher, als die Zeit dem 16. Jahrhundert darin sehr ähnlich sieht, daß die alten Grundlagen der Verhältnisse tief erschüttert sind. Naturwissenschaftliche Entdeckungen und deren Anwendung auf das Leben, die dadurch herbeigeführte Vermehrung des beweglichen Vermögens, dessen künstliche und unverhältnißmäßige Anhäufung, die dadurch ferner ermöglichte Herstellung mechanischer oder chemischer Kräfte und die Beseitigung der Hemmungen durch die Einwirkung von Raum und Zeit, haben eine Menge von Zuständen und daraus hervorgegangenen Normen unhaltbar gemacht. Eine Folge davon ist es, daß nicht nur eine große Zahl von Rechtsverhältnissen ihre Bedeutung verloren oder vermindert hat; sondern daß auch die Bedeutung des Rechts im Allgemeinen tief herabgedrückt und das volkswirthschaftliche Interesse einseitig an dessen Stelle getreten ist. Diese Wendung der Dinge hätte billig von jenem falschen Wege abführen sollen. Denn während das Recht seine Begründung hauptsächlich in der geschichtlichen Continuität

findet und diese nur im Nothfalle verlassen darf, verlangt das volkswirthschaftliche Interesse vorzugsweise die innere Uebereinstimmung der sich unaufhaltsam entwickelnden Thatsachen. Indem man nun dem Richter die Möglichkeit entzieht, diese mit dem Gesetze auszugleichen, schwächt man seine Bedeutung in gefährlicher Weise ab. Der Versuch neben dem an feste Normen gebundenen Richter nun noch eine, nur an die besonderen Umstände gebundene, Handhabung des Rechts zu setzen, indem man eine Verwaltungsjustiz einführt und dafür dann eine eigne Hierarchie von Behörden gründet, kann in einer beschränkten Zahl von Fällen, wo es sich nicht sowohl um einen Schutz des Privatrechts, als vielmehr um eine Umwandlung desselben im allgemeinen volkswirthschaftlichen Interesse handelt, als nützlich anerkannt werden. Sobald man aber den Versuch macht, rein theoretisch den Begriff von Verwaltungssache im Gegensatze der Justizsache aufzustellen und jene den Gerichten zu entziehen, muß man (wie die Erfahrung überall zeigt) in Schwierigkeiten gerathen, die am Ende ihre Lösung lediglich in der Willkür finden.

Ich halte es für einen Grundirrthum unsers heutigen Verfassungswesens, daß wir auf diesen Weg gerathen und auf demselben schon seit langer Zeit fortgegangen sind. Darauf beruht namentlich das Streben, Gesetze zu machen, deren mechanische und buchstäbliche Anwendung den wechselnden Bedürfnissen genügen, d. h. mit andern Worten, das seiner Natur nach fortschreitende, ewig wechselnde Leben an unbewegliche Normen binden soll. Die Unmöglichkeit der Lösung dieses Widerspruchs liegt auf der Hand. Will man nicht davon ablassen, so wird man entweder die Völker an eine Unsicherheit und ein Schwanken der Gesetze gewöhnen, darunter Recht und Ordnung sicher zu Grunde gehn; oder man wird auf den Ausweg gerathen, durch Auflösung aller und jeder Gränzen der menschlichen Freiheit dasselbe Resultat noch rascher und gefahrdrohender herbeizuführen. Es ist meine, aus der Erfahrung eines langen mannigfaltigen Geschäftslebens geschöpfte Ueberzeugung, daß wir im Schwanken zwischen beiden Uebeln einer drohenden Zukunft entgegengehen, und solche namentlich nicht dadurch vermeiden, daß wir eine Entwickelung, die nur aus dem Rechtsleben selbst hervorgehen kann, durch allgemeine Gesetze nach unsern zeitweiligen Meinungen zu fixiren suchen.

Die Uebergangszeit des 16. Jahrhunderts läßt den Gang, den die Dinge damals nahmen, deutlich erkennen. Während die vielfachen Verbindungen und Gemeinden der früheren Zeiten mehr und mehr zusammenschmolzen und all=

gemeineren Begriffen Raum machten, zogen einzelne Stände sich fester zusam-
men, sonderten sich nicht nur vom Volk, sondern auch gegen einander immer
schärfer ab, und gewannen dadurch die Kraft, die Regierung zu ihrem In-
teresse hinüberzuziehn oder zu nöthigen, während sie derselben die Wahrneh-
mung des gemeinen Interesses im höchsten Grade erschwerten. Der Regie-
rung wurde das allgemeine Recht von Gebot und Verbot zugestanden. Si
konnte dadurch tief eingreifen, konnte das Verfahren des Einzelnen hemmen
durch Strafen Gehorsam erzwingen. Allein sie blieb verpflichtet, die Sach
durch gütliche Verhandlung abzumachen, und wenn dies nicht gelang, dieselb
an das Gericht zu weisen, oder sich der Klage wegen Rechtsweigerung bloß
zu stellen.

Es lag in den Fehlern des damaligen Rechtslebens, daß das gerichtlich
Verfahren selten über den Schutz des Besitzstandes hinausführte; und da
Uebergewicht des Mächtigern, das darin lag, hatte in der gewaltthätigen Zei
die Wirkung, daß die bevorzugten Stände selbst auf Gesetze drangen, di
ihnen auch im Gerichte das Uebergewicht verschafften. Ein gesetzliches Ver-
mittelungsverfahren, wie es der Landtagsabschied von 1618 bei den Dienster
einführen wollte, gewann keinen Boden; aber das Uebergewicht der Mächti-
geren blieb doch, nachdem die landesherrliche Macht in den Stand gesetzt war
die Gewaltthätigkeit zu hemmen.

In unsern Tagen ist nicht, wie damals, das Grundeigenthum das Ent-
scheidende, vielmehr ist das bewegliche Vermögen an die Stelle getreten, un
dessen Herrschaft greift um so vieles tiefer, je rascher die Masse und die An-
häufung desselben fortschreitet. Damals kam es darauf an, die Arbeitskraf
zu binden und gleichmäßige Vertheilung derselben zu bewirken, jetzt geht da
Streben auf Anhäufung derselben. Damals übte der Mächtigere offnen Zwan
gegen den, der ihm seine Arbeit leistete; jetzt ist der Zwang verdeckt, kan
aber darum nicht minder fühlbar sein. Die gewaltthätige Abwehr des Zwan-
ges war aber damals mehr die Sache des Einzelnen, und darum ihr Un-
recht leichter zu erkennen und zu strafen oder abzustellen; jetzt führt dieselb
nothwendig zu Massenbewegungen und äußert sich, dem Gange des Zwange
folgend, allerdings keineswegs in geradezu unsittlichen Dingen, greift abe
doch nicht minder tief und muß am Ende fast mit Nothwendigkeit zur straf
baren Gewaltthat führen. Man hat lange gesucht, im Sinne der Mächtige-
ren, dem Uebel durch Strafbestimmungen zu wehren, die nahezu über di

Gränze des sittlich Guten und Bösen hinausgehn. Das hat um so weniger geholfen, weil den Mächtigeren ganz ähnliche Mittel zu Gebote standen, deren Bestrafung denn doch unthunlich erschien. Wie wenig damit zu helfen ist, können wir in nächster Nähe erkennen. Die Lösung dieser Aufgabe liegt nicht auf dem rein gesetzlichen, sie liegt zunächst auf dem sittlichen Gebiete. Nur glaube man nicht, daß es möglich sei, dieselbe ohne ernstliche Selbstbeschränkung der Mächtigen zu lösen.

Es ist ein sehr verbreiteter Satz, daß die Gesetzgebung alles vermöge. Die Unwahrheit dieses Satzes zeigt sich eben hier. Allerdings hat der Staat die Macht, durch seine Gesetze den Unterthanen aufzulegen, was er will. Aber es ist eine sehr verschiedene Frage, ob er das darf. Ein Staatsgesetz, welches dem sittlichen Gebote widerspricht, richtet nothwendig entweder sich selbst oder den Staat zu Grunde. Wir haben allerdings angefangen, Gesetze des menschlichen und des staatlichen Lebens aus statistischen Verhältnissen ableiten zu wollen, und ich bin weit entfernt, solchen Arbeiten ihren Nutzen abzusprechen. Sie sind unschätzbar als Kritik der Erfahrung, und gewissenhafte Statistiker heben auch diese Richtung vorzugsweise hervor. Aber sie müssen auch gestehen, daß die Statistik das Räthsel der menschlichen Freiheit nicht löse. Um so mehr bedarf dann auch die Statistik der Geschichte, welche die Dinge nicht bloß in ihrem Bestande, sondern in ihrer Entstehung und ihren Wirkungen zu erläutern sucht. Es ist beider Aufgabe nicht, die Zukunft zu enthüllen, sondern Vergangenheit und Gegenwart ins Licht zu stellen, damit die Schritte nicht auf Irrthum gegründet werden.

Daß diese Erwägungen sich aber hier an die Specialgeschichte eines kleinen Landes anknüpfen, mag nun freilich manchem, wo nicht anmaaßlich, doch überflüssig erscheinen, zumal dieselbe nicht bis auf unsere Tage fortzuführen gewesen ist. Auch soll nicht verkannt werden, daß die Entwickelung der Zustände eines größeren Landes in mancher Hinsicht lohnender wäre. Indeß mag ein jeder nach dem Maaße seiner Kraft die Wahrheit erstreben. Was mich noch besonders bestimmt hat, ist die Erwägung, daß einestheils in der Geschichte größerer Gebiete, die Wahrheit immer mehr den Charakter des Thatsächlichen verlieren muß, und sich zu bloßen Urtheilen abflacht, während in einem engeren Kreise doch möglich ist, der Wirklichkeit näher zu bleiben. Nicht minder scheint aber auch das Erwägung zu verdienen, daß der literarische Markt seiner Natur nach das Allgemeine vorzieht, und daß bei der Richtung,

welche eine wenigstens sehr verbreitete historische Schule unserer Zeit verfolgt es kaum möglich scheint, bei der großen Lesewelt der nüchternen Wahrhei Eingang zu verschaffen. Das giebt den Arbeiten für engere Kreise einen Vorzug. Hier wird durch die unmittelbare Nähe aller beregten Dinge ein Menge von einzelnen Persönlichkeiten berührt. Es werden wenige Leser sein die nicht den Reiz empfänden, nun auch ihrerseits sich an die Quellen zu wen den, die jedem nach seiner Stellung zu Gebote stehen, und so gewinnt di Wahrheit der Romantik wie dem Partheigetriebe gegenüber einen Raum, au dem ein nicht geringer Gewinn zu machen ist. Man kann zweifeln, ob di Geschichte an sich ein wahrhaft bildender Stoff sei. Vieles Material hat j nur für die Unterhaltung Zweck und Werth. Die Forschung aber ist stet bildend, selbst wenn sie sich auf die engsten Kreise richtet und auch nur Leben und Treiben der nächsten Umgebung in das Licht wahren Verständnisses stellt Ich würde sehr zufrieden sein, wenn mir gelänge, das zu fördern.

Seit der Bearbeitung und dem Erscheinen des ersten Theiles dieser Ge schichte sind viele Quellen neu ans Licht gezogen und mein eignes Verständnis der frühern vertieft und erweitert; aber an eine Umarbeitung kann ich nich denken. Das Wichtigste hoffe ich in Abhandlungen in den Mittheilungen de hiesigen historischen Vereins nachtragen zu können. Auch für die hier behan delte Periode liegt noch ein nur zu reiches Material in den Archiven, von de nen die eben erscheinenden „Briefe und Acten zur Geschichte des 30jährige Kriegs", selbst für die hier bearbeitete Gegend eine Ausbeute geben, deren voll ständige Benutzung mir leider unmöglich gewesen ist. Ich kann aber doc meine Arbeit nicht schließen, ohne den Wunsch auszusprechen, daß baldig andere Kräfte diese Arbeiten wieder aufnehmen mögen. Je mehr unser Staats wesen dem unbegränzten und unbestimmten Allgemeinen zustrebt, um so dank barer wird es zu schätzen sein, wenn nun auch die reale Wahrheit ans Lic gezogen wird.

Osnabrück, den 30. December 1871.

C. Stüve.

Erich von Grubenhagen II.

Allgemeiner Zustand, Verfassung.

Der Anfang des 16. Jahrhunderts war für Deutschland eine Zeit gewaltiger und tiefer Bewegung, in der die ungebändigte Naturkraft des Volks, welche die letzten Jahrhunderte beherrscht hatte, sich zu höherem geistigen Leben hinaufrang. Die alte Freiheit und Eigenmacht des Volkslebens war vor 700 Jahren zuerst durch das Kaiserthum und die Lehnstreue überwältigt. Dann hatte das Kirchenthum im Bunde mit dem Volksgeiste durch Mönchswesen und Kreuzzüge sich über dieselben erhoben; der letzte Hohenstaufe hatte 1235 im Landfriedensbunde neue Kraft gesucht; allein auch dadurch war Kaiserthum und Lehnsverband nur noch tiefer untergraben, und als nach der einseitig-selbstsüchtigen Politik Carls IV. Siegmund mit höherem Schwunge des Geistes aber minderer Tüchtigkeit durch Herstellung des Kaiserthums auch die Kirche reinigen wollte, hatte doch weder Gesinnung noch Kraft ausgereicht. Friedrich III. hatte das Wenige, das aus der Verwirrung des Baseler Concils gerettet werden konnte, Preis gegeben und das bedrängte Deutschland sich selbst überlassen. Zugleich hatten, zumal im Norden, die mächtigeren Landherren mit Erfolg begonnen geschlossene Gebiete zu bilden, zu diesem Zwecke sich mit Prälaten, Rittern und Städten verbunden und dadurch Anfänge eines Rechtsschutzes geschaffen, wie ihn die alte Selbsthülfe, auch der Landfriedensbünde, nicht hatte gewähren können. Jetzt aber suchten auch sie selbst die widerstrebenden Kräfte mit Gewalt zu brechen und riefen dadurch das Bedürfniß einer höhern richtenden Gewalt wieder wach, während Maximilian I. durch seine Stellung in den Niederlanden und deren höhere staatliche Entwickelung nicht nur an Einsicht und Einfluß in den nord- und westdeutschen Dingen, sondern auch an Trieb zu Hebung seiner Kaisermacht und höherem Geistesleben gewachsen und keineswegs gemeint war, nach Art des Vaters den Reichsständen alles zu überlassen. So war denn mit Mühe ein regelmäßiger Reichstag, ein ständisches Reichsregiment und Reichskammergericht und vor allem ein ewiger Landfrieden zu Stande gebracht; aber es fehlte noch sehr viel, daß damit dem unbeugsamen Starrsinn der Einzelnen,

dem hohen Freiheits- und Selbstgefühl auch der kleinen Städte und der wilden Eigenmacht, die von allen Seiten durchbrach, abgeholfen wäre.

Das bedenklichste war, daß der Kaiser selbst sich nur an die Landherren und Fürsten halten konnte, daß der Zeitpunkt in Städten und freien Gemeinden feste Stützpunkte zu gewinnen nicht benutzt und bereits vorübergegangen war; wie denn auch solche Versuche in Städten und Gemeinden selbst wenig Beifall fanden. Sigismund hatte noch alle Hansestädte zum Reichstage laden und allen die unmittelbare Zahlung der Reichssteuer auflegen können [1]). Zu Maximilians Zeit waren nur noch vereinzelte kraft- und erfolglose Versuche möglich.

Das Schlimmste war, daß man schon gewohnt geworden war, die Rechtsordnung selbst lediglich als Schutzmittel für Willkür und Gewalt zu mißbrauchen, daß die Gerichte sich vielfach gewöhnt hatten, über ihre Kreise hinauszugreifen, daß ein aus Verwirrung und Verzerrung römischer und deutscher Formen nach Art des kanonischen Rechts gebildetes, meist von Leuten, die Ränke als ihre Hauptaufgabe betrachteten, gehandhabtes Verfahren jenem Mißbrauch die reichste Gelegenheit bot, und daß die letzte Folge des Ungehorsams, die Reichsacht, doch auch nur die Berufung auf eine Gewalt war, für deren Ausführung keine sichere Form bestand und der der Mächtige sich leicht zu entziehen und im schlimmsten Falle durch zeitige Berufung auf gütliche Tage vor Herren und Freunden für lange Zeit auszuweichen wußte.

Kriegswesen, Söldner.

So kam denn doch zuletzt alles auf die Mittel an, welche die streitenden Theile oder der Richter und sein Oberherr hatten, Gewalt zu üben oder der Gewalt zu wehren. Dazu reichte der Lehndienst, auf den man alles hatte bauen wollen, oder auch die Hülfe von Herren und Freunden schon lange nicht aus; noch weniger war dies der Fall, wenn Landherren gegen einander oder gegen ihre Städte ins Feld zogen; am wenigsten in den mancherlei Verhältnissen höherer Politik, welche in jener Zeit mehr und verwickelter als seit Jahrhunderten die Welt bewegten. In den Niederlanden und im ganzen Westen brannte der Krieg zwischen Maximilian und Frankreich, sowie dessen Schützling, dem unbeugsamen, aber treulosen und ränkevollen Carl von Geldern mit seinem Anhange in den friesischen Küstengegenden. Im Süden waren die Oestreicher nicht minder mit Schweizern, Venetianern, Mailand, dem Pabst in unlösbarer Verwirrung. In Ungarn, Böhmen und Polen rissen die Händel um die Thronfolge, hinter denen stets die furchtbare Türkenmacht stand, nicht ab, und

1) S. das Ladungsschreiben bei Janssen Frankfurts Reichskorrespondenz I. p. 292, welches völlig gleichlautend auch an alle Hansestädte gerichtet wurde, und Meiern Acta pacis III. p. 683. Vgl. auch Mittheilungen des Osn. hist. Vereins d. 1866 p. 55. N. 1.

im fernen Liefland bot der rühmliche Kampf des Ordens unter dem tapfern Herrmeister Walter von Plettenberg, und nicht minder die Kämpfe der Hansa und insbesondere Lübecks mit Dänen und Schweden, der kampflustigen Jugend aus Norddeutschland und zumal aus Westfalen nur zu viele Gelegenheit, sich im Waffenhandwerk zu üben, zu bereichern oder auch den Folgen zu Hause verübter Verbrechen zu entgehen.

Bei den kleinen Landherrn und Städten war nun schon seit langer Zeit der Brauch gewesen, neben der Kraft der eigenen Dienstpflichtigen sich durch Söldner zu stärken, die als einspännige Reiter oder auch unter einem Kriegshaupte von größerem Rufe in kleineren oder größeren Haufen sich verdangen. Auch Schützen, die zu Fuße dienten, waren in den Städten der Regel nach zu werben. Allein die Erfolge, die das Aufgebot des Landvolkes überall, wo man sich seiner zu bedienen wußte, in der Schweiz, in Böhmen, in den Marschgegenden und sonst erfochten hatte, brachten die Landherren mehr und mehr dahin, sich des Aufgebots zu bedienen. Daraus aber entwickelten sich bei den längern und schwerern Kriegen der größern Herren mit Nothwendigkeit jene Lanzknechte, die wildesten und verwegensten der Bauern- und Bürgerhaufen, die nun dem Kriege mit Lust an Gefahr, Gewaltthat und Plünderung auf eigne Hand nachzogen, wo ein bekannter Führer das Fähnlein aufwarf und die Werbetrommel rühren ließ, alsbald zusammenströmten; wenn dann der Sold nicht gezahlt, oder die Fahne abgerissen ward, sich zerstreuten und als gardende Knechte in größern oder kleinern Haufen einherzogen, bettelnd um eine Lanzknechtszehrung oder raubend und plündernd, bis an einem anderen Orte die Werbetrommel sie wieder sammelte, und die endlich, wenn die Lust gebüßt und die Kraft vergeudet war, in die heimatlichen Dörfer zurückkehrten, um dort den Geist der Gewaltthat, der Widersetzlichkeit und des soldatischen Uebermuths fortzupflanzen und zu nähren, der nun in Bauernaufständen sich Luft machte.

Und wie unter dem Bauernvolke das Lanzknechtswesen, so griff unter den ritterlichen oder reisigen Knechten das Reuterwesen um sich. Hunderte und Tausende zogen als einspännige Knechte umher, stets bereit sich an einen bekannten Führer anzuschließen und um Sold zu dienen, oder auch diesem oder jenem ohne feste Bestallung einen Reuterdienst zu thun, wie man die gelegentlichen Unternehmungen und Raubzüge nannte. All dieses unbändige Volk aber stand, wenn es irgendwo in Pflicht genommen und die Musterung gehalten war, unter der härtesten, blutigsten Mannszucht, ursprünglich durch freie Uebereinkunft, den Artikelsbrief; später auf den Grund von Reichsgesetzen. So war auch die feste Kampfordnung zumal beim Fußvolke, in der wie bei der griechischen Phalanx die Kraft hauptsächlich beruhte, nicht wie in neuer Zeit durch lange Dressur, sondern durch den einmüthigen Kriegergeist der, oft nur für wenige Wochen oder Monate versammelten, Haufen geschaffen.

Es war aber auch eine Eigenthümlichkeit dieser deutschen Lanzknechte, daß

ritterliche Männer zur großen Verwunderung der Franzosen [1]) sich nicht scheuten, in den Reihen der gemeinen Knechte die Lanze mit zu tragen. Und wie dadurch der kriegerische Geist gehoben wurde, wie auch der gemeine Knecht strebte durch glänzende Kleidung und Schmuck sich auszuzeichnen und die Tapferkeit selbst einen höhern Schwung nahm, so stand auch jedem, der sich auszeichnete, der Weg zu höhern Ehren und zur Führerschaft offen; wenn auch die Kosten und Vorschüsse bei der Werbung es unmöglich machten, daß Männer ohne Vermögen sich zu Führern bei einem Geschäfte aufwerfen konnten, das mit großen Handelsunternehmungen das Bedürfniß von Kapital sowie große Gewinne und Verluste gemein hatte. Häufig stellten sich denn auch Fürsten und Herren — wie der Herzog Albrecht von Sachsen, die Heinriche und Erich von Wolfenbüttel und Calenberg — an die Spitze, die dann von der Zuneigung und dem Vertrauen ihrer Unterthanen wesentlich unterstützt wurden. Ihnen fehlte es denn auch nicht an Musterplätzen, die sonst für die betroffenen Gegenden stets eine große Gefahr waren, da das zuströmende Volk bis zum Mustertage sich selbst unterhalten mußte, unter keinerlei Gericht stand, und so den Bewohnern zu schwerem Bedruck gereichte.

Steuern.

Indem aber dieses Söldnerwesen die Natural- und Dienstwirthschaft untergrub und großes Geldbedürfniß, nicht selten auch, zumal bei den Fürsten, große Verluste und tiefe Verschuldung im Gefolge hatte, führte dasselbe mit Nothwendigkeit zur Geld- und Steuerwirthschaft, welche dann mit geringer Erfahrung und Einsicht betrieben den Unterthanen um so mehr zum Drucke gereichte, je weniger dieselben auf solche Zahlungen eingerichtet waren und je plötzlicher diese eintraten. In den großen Gebieten fanden die Landesherrn denn auch an den Ständen wirksamen und nachhaltigen Widerstand, während in den kleinen nicht selten mit roher Willkür Erpressungen aller Art vorgenommen wurden, zu denen namentlich die Reichssteuern willkommenen Vorwand liehen. Die ersten Reichssteuern zum Kampf gegen die Hussiten waren als gemeiner Pfennig nach vom Reichstage bestimmter Norm den Unterthanen aufgelegt. Die Reichsstände aber pflegten den Reichsdienst nach einer für jeden Fall vereinbarten Matrikel vorzuziehen; und am Ende war es denn doch ihnen selbst eben so wie dem geldbedürftigen Kaiser willkommen, daß der Dienst mit Gelde gelöset wurde. Nun aber waren die Unterthanen selten geneigt diese Last zu übernehmen, die Landstände bestritten die Verpflichtung, die der Landesherr behauptete. Kam es dann von Seiten des letztern zu eigenmächtiger Vertheilung und Einziehung, so war es leicht, daß ein Ansehnliches mehr erhoben wurde, als die Reichssteuer betrug. Das Reichsgericht aber, dem die Beitreibung von den säumigen Ständen oblag, war wenig geneigt, den Beschwerden der Unterthanen mit Nachdruck abzuhelfen.

1) Memoires de Phil. de Comines Chron. de Loys XI. c. 124.

Geistlichkeit.

Außer diesen das politische Gebiet berührenden Bewegungen waren aber auch auf dem geistigen Gebiete mächtige Aenderungen vor sich gegangen. Die Kirche hatte die Angriffe, welche die großen Concilien des 15. Jahrhunderts aus dem innersten Volksleben heraus gegen das herrschende System gerichtet hatten, diplomatisch besiegt; eine Wendung war eingetreten. Einerseits hatte die mystisch-religiöse Richtung, welche seit dem 14. Jahrhundert in den Brüdern vom gemeinsamen Leben, in Thomas von Kempen, Johann Tauler und andern lebendig geworden war, größere Verbreitung gewonnen, und die Reformation, welche von dem Kardinal von Cusa, von Johann Busch und andern betrieben wurde, die Formen der Kirche und des Gottesdienstes einigermaßen gereinigt und gehoben. Es waren auch von der Laienwelt manche Schritte geschehen und Stiftungen gemacht, um das äußere Leben der Kirche und des Gottesdienstes mehr glänzend als innig auszustatten; und namentlich hatten die höhern Stände, die vorhin sich eher feindselig gegen die Kirche benahmen, sich darin bethätigt. Auf der andern Seite hatten sich die tiefen Mängel und Schäden der Kirche nicht vermindert. Der Weltgeistlichkeit zumal ging ihre ganze Bestimmung mehr im Treiben um die weltlichen Genüsse als im Streben nach den höhern Gütern auf. Uebung in allerlei weltlichen Geschäften, namentlich im Prozeßwesen, Pfründenjägerei, Ränke um die vielfachen Schlingen des canonischen Rechts auszubeuten oder sich denselben zu entziehen, nahmen alle Kraft in Anspruch. Bei den angesehensten Geistlichen fanden sich wohl Bücher über das canonische Recht, selten eine Bibel oder auch nur ein vollständiges Brevier [1]). In den Domkapiteln nahmen vollends weltliche Händel, Hoffahrt und Pracht die Thätigkeit in Anspruch. Man fing an, die Gelehrsamkeit mehr und mehr auszuschließen und ritterliche Geburt zur nothwendigsten Bedingung der Aufnahme zu machen. Die Bischöfe wurden mehr und mehr zu Fürsten, die durch Vereinigung mehrerer Sitze nur ihre Macht zu heben suchten. Päbstliche Privilegien aber waren, wie in früheren Zeiten, das stets bereite Mittel alle solche Dinge durchzusetzen. Der Römische Hof, selbst bis zum Throne des Pabstes hinauf, ging mehr als je in allerhand verweltlichtem Treiben auf; Pfründenjägerei, Geldgeschäfte, oder schlimmere Prozeßhändel und endlich gar politische Ränke, Gewaltthaten, Verbrechen und andere Laster der schlimmsten Art stritten am Sitze Petri um den Vorrang. Was aber in den untersten Schichten des Volkes, zumal in den bischöflichen Städten, sich regte, das ließen Aufruhre und Gewaltthaten, wie die Johann Lenethuns, zur Genüge erkennen. Das arme Volk wurde durch Mißbrauch des Banns der Kirche entfremdet, durch Habsucht, Zuchtlosigkeit und

1) Das ergeben die Erbschaftsinventarien namentlich angesehener Geistlicher von St. Johann in dem Sammelbande des Notars Johann Mönnich von 1600 in der Sammlung des histor. Vereins zu Osnabrück.

Pochen der untern Geistlichkeit auf ihre Immunität verfeindet. So standen auch hier auf dem friedlichsten Gebiete mächtige Leidenschaften gegen einander.

Humanismus.

Neben dieser rettungslos scheinenden Versunkenheit der alten Geistesmacht aber sehen wir eine neue Geistesmacht sich unwiderstehlich erheben. Ein Jahrtausend hindurch sind Sinn und Gefühl für die Herrlichkeit des griechischen und römischen Alterthums verschlossen gewesen, oder die Gegenwart von derselben nur wie im Traum berührt. Jahrhunderte lang hat auf der Erkenntniß der Natur, in der wir leben, ein Bann gelegen, und haben die Menschen nicht die Dinge selbst, sondern nur die Meinungen beachtet, welche vor Jahrhunderten über dieselben gebildet und gehegt worden sind. Nun an der Schwelle des 16. Jahrhunderts nach Christo sind die Augen geöffnet, der Bann gebrochen. Schulen nicht bloß für die mittelalterliche Gelehrsamkeit des Kirchenthums, sondern für die unmittelbare Erkenntniß des Alterthums selbst sind geöffnet, und die Jugend in aller Kraft und Frische, deren nur eine Zeit von so gewaltigem Ringen, von so unbegrenzter Freiheit und so ungehemmtem Wagemuth fähig ist, berauscht sich an diesen Quellen des Alterthums, nicht etwa um mit ängstlicher Genauigkeit alte Schriften zu untersuchen und Kritik an denselben zu üben oder mit grammatischer Schärfe jedes einzelne Wort zu zerlegen und abzuwägen, sondern um diesen Mustern nachzustreben, gleich ihnen zu reden, zu schreiben, vor allem zu dichten und zu handeln. Und so wagen sich auch kühne Männer auf gebrechlichen Nachen in den wilden, unbekannten Ozean, um jenseits desselben ein Land zu finden, davon selbst jener großen Vergangenheit, welche die Geister erfüllt, auch nicht die leiseste Kunde zugekommen ist.

Alle diese verschiedenen Richtungen und Bestrebungen aber gehen nicht etwa fremd und unvermittelt neben einander her, sondern durchdringen sich gegenseitig, reißen sich mit einander fort. Der Zudrang zu den Schulen ist um so allgemeiner, da kein Stand davon ausgeschlossen ist, und auch die Armen leicht Zutritt erlangen, da selbst bemittelte und wohldenkende Väter darauf rechnen, daß ihre Söhne sich den Unterhalt auf der Schule selbst erbetteln [1]. Ruht doch auf dem Bettler kein Schimpf, da Mönche, Soldaten, Schüler, Handwerker sich sämmtlich auf diese Weise ernähren. So wird nicht bloß der Kleriker oder der Jurist von dem Hauche des klassischen Alterthums angeweht und fortgerissen; er treibt den Schüler bald zur Poesie, bald in die Reihen der Lanzknechte, den Ritter bald in die Hörsäle, bald auf das Schlachtfeld. Malerei, Bildnerei, Baukunst schaffen aus diesem tief bewegten Leben heraus Werke,

---

1) Krafft, Aufzeichnungen Heinrich Bullingers (1516—22) p. 9. Der wohlhabende Vater verlangt, daß B. sich als Schüler seinen Unterhalt erbetteln soll, quod ita vellet me experiri, quae esset mendicantium calamitas, ut porro illis per omnem vitam magis essem propitius.

die noch unerreicht vor uns stehen; und wenn wir die eisernen Heldengestalten, die hier an den Gränzen der alten und neuen Zeit stehen, einen Kaiser Maximilian, einen Georg von Frundsberg, den König Franz von Frankreich und seinen Ritter ohne Furcht und Tadel, oder auch einen Ulrich von Hutten mit frohem Schauer betrachten: so hebt und stählt uns zugleich der unerschütterliche, fröhliche Muth, der in ihren rauhen Liedern in eigner Sprache der Gefahr Trotz bietet und den Undank hinter sich wirft. Beleuchtet von den letzten Strahlen der untergehenden Sonne des Mittelalters und von den ersten Strahlen der aufgehenden Sonne einer neuen Zeit stehn die mächtigen Gestalten in hellstem Glanze vor uns. Wahrlich es ist eine Zeit, vor deren Großartigkeit unser berechnendes und berechnetes Treiben still zurücktreten muß.

Westfalen und Niedersachsen.

In Westfalen und am Niederrhein wechselte 1508 ein Landstrich von mehr als 400 Quadratmeilen, Köln, Münster, Osnabrück, Paderborn und auch Minden seinen Herrscher; dazu stand die Vereinigung der größten und reichsten weltlichen Gebiete, der Herzogthümer Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaften Mark und Ravensberg unmittelbar bevor. In Geldern vertheidigte Herzog Karl (von Egmont) auf seine Weise, jedoch mit Beifall des Landes, seinen Besitz gegen Maximilian, wußte die Partheien in Gröningen und dem übrigen Friesland zu benutzen, und stützte sich hauptsächlich auf die Hülfe von Frankreich, dem auch die Herzoge von Jülich und Cleve anhängig waren. Die Sache Maximilians und seines Sohnes Philipp verfocht Herzog Albrecht von Sachsen, zu dem die Grafen von Oldenburg hielten. Die Grafen Otto und Claus von Tecklenburg feindeten nach hergebrachter Rohheit dieses Hauses sich gegenseitig an. Graf Edzard von Ostfriesland, dem seine Landsleute den Namen des Großen beigelegt haben, war in kluger Berechnung bald mit Geldern, bald mit dem Herzog Albrecht verbunden, bald kämpfte er für eignen Gewinn. Mit ihm und unter sich befreundet und theils auch verbunden waren die Grafen und Herren von Hoya, Schaumburg, Lippe und Diepholz [1]).

Am rührigsten in der Nähe waren die Braunschweig-Lüneburger Herzoge. 1504 hatten sie mit Unterstützung des Kaisers den Grafen Jobst I. von Hoya gezwungen, sie als Lehnsherrn, sich als Aftervasallen, theils vom Reich, theils von Bremen, anzuerkennen und die alten Lehnrechte der Herzoge von Sachsen-Lauenburg und des Stiftes Münster hintanzusetzen. Dazu war es dem gewaltsamen Herzoge Heinrich d. ä. von Wolfenbüttel gelungen, seinen Sohn Christoph 1501 zum Coadjutor von Bremen, in Folge der zwischen dem alten Erzbischof Johann Rode und seiner Ritterschaft herrschenden Feindseligkeit und (1502) nach dem Tode Bartholds von Haus auch zum Bischof von Verden zu erheben.

1) Vgl. Eggeric Beninga, Chronik von Ostfriesland III. 84 u. f. v. Hodenberg Hoyasches Urkundenbuch I. und die trefflichen Lippischen Regesten von Falkmann.

In beiden Gebieten war Herzog Heinrich fast Regent. In dem auch durch Bartholds Tod erledigten Hildesheim war das Haus Sachsen (Lauenburg) ihm zuvorgekommen, und dadurch die schon durch Hoyaer und Bremische Händel erbitterte Stimmung beider Häuser verschlimmert. Jetzt wählte nun das Domkapitel zu Münster Erich von Sachsen, der vorher schon das Stift Hildesheim seinem Bruder Johann (den die unzufriedenen Junker zum Hohn Magerkohl nannten) abgetreten hatte. In Minden gelang es dem Herzog Heinrich seinen 16jährigen, leichtsinnigen Sohn Franz durchzusetzen.

Wahl Erichs von Grubenhagen.

In Osnabrück war gleich nach Conrads Tode Zwiespalt ausgebrochen. Die unter Conrad von Diepholz nicht gestörte Eintracht von Domkapitel und Stadt war seit Lenethuns Aufruhr nicht mehr vorhanden. Das Kapitel meinte nach kanonischem Rechte die Verwaltung sede vacante allein beanspruchen zu können. Die weltlichen Angehörigen beanspruchten nach uraltem Herkommen größere Rechte. Namentlich behauptete die Stadt, gestützt auf das Herkommen und den 1461 von den Ständen abgeschlossenen und 1483 von Conrad von Ritberg bestätigten Vertrag, die Mitbesetzung der nicht verpfändeten Schlösser (Grönenberg stand noch den Busschen von Gesmold, Hunteburg den Bucken, Reckenberg dem Grafen Johann von Ritberg zu Pfande); das Kapitel aber wollte die übrigen allein besetzen, und da der Rath ebenfalls seine Befehlshaber ernannte, eilten die des Kapitels vorweg hinaus. Darüber erboßte sich das Volk. Heinrich Ledebur, der nach Wittlage, und Ameling von Snetlage, der nach Iburg bestimmt war, wurden vom Volke an den Thoren verfolgt, verhöhnt, mit Steinen und Koth beworfen. Balthasar Swenke und Gisecke Voß entkamen heimlich nach Fürstenau und Vörden. Die Rathsherren folgten zwar nach, fanden aber jene bereits im Besitz, wurden zu nichts zugelassen und mochten auf eigne Kosten zehren. So war an Zusammenwirken bei der Wahl nicht zu denken [1]).

Unter den zahlreichen Bewerbern, die sich in Osnabrück drängten, hatte die meiste Aussicht Graf Johann von Ritberg, Neffe des Verstorbenen, Domherr zu Osnabrück und Köln und Probst zu St. Johann, empfohlen durch seinen Vater, durch den Edelherrn von der Lippe und durch die Stadt Münster; er erfreute sich der Volksgunst, die auch sein Oheim besessen hatte. Dann wurde Junker Conrad von Diepholz durch seinen Vater und durch Simon von der Lippe, der junge Franz von Waldeck durch seinen Vater, den weisen Grafen Philipp, Stadthalter von Ravensberg, empfohlen. Aber auch eine zahlreiche Gesandtschaft Herzogs Heinrichs von Wolfenbüttel, unterstützt durch die

1) Vgl. Liliens Chronik und das dort abgedruckte Gedicht vom Aufruhr nach dem Tode B. Conrads, sowie den Bericht in dem die Lehnsprotokolle enthaltenden Bande des Stadtarchivs.

Bürgermeister von Bremen, Verden und Minden, empfahl die Wahl eines seiner Söhne, und Bischof Johann von Hildesheim verwendete sich persönlich für die Wahl seines zu Münster bereits erwählten Bruders Erich. Beiden Häusern lag das Stift sehr gelegen; um so schärfer die Rivalität. Auch der Graf Johann von Ritberg mochte bedenklich scheinen. Noch lebte die Wittwe Herzog Friedrichs von Braunschweig-Lüneburg, den Heinrichs Vater im Gefängniß auf dem Calenberge hatte sterben lassen, Catharine von Ritberg. Das Domkapitel fand einen Ausweg durch die Wahl [1]) Herzog Erichs von Grubenhagen, dessen durch Abentheuerlichkeit und maßlose Theilungen tief herabgekommenes Haus schon etwa vor 150 Jahren dem Lande den unglücklichen Bischof Melchior gegeben hatte, der aber den Wolfenbüttlern wohl nicht gerade zuwider war. Der innere Zwiespalt zeigte sich aber auch hier, da der Dombechant Lambert von Snetlage vom Lector des Doms den Ausspruch ohne den herkömmlichen Beistand des Landdrosten und des Bürgermeisters that. Das Volk erboßte sich abermals, schrie: Wir wollen den Grafen von Ritberg zum Bischof haben! und Steinwürfe verfolgten den Dechanten in seinen Hof; aber die Wahl blieb unangefochten.

Conrad IV. von Ritberg, Schulden.

Am 12. April richtete nun die Herzogin Margarethe das Leichenbegängniß ihres Bruders, des verstorbenen Bischofs, sehr feierlich aus. Die päbstliche Konfirmation des Gewählten aber verzog sich bis zum 27. September, und da an eben diesem Tage auch Erzbischof Hermann von Köln und Paderborn verschieden war, so wurde am 13. November Erich auch an letzterem Orte gewählt.

In der Zwischenzeit war der Nachlaß Bischof Conrads zu ordnen. 5000 fl. in Siegeln und Briefen, die dem Lande zukamen, waren in der Gerkammer des Doms unter vierfachem Verschluß von Kapitel und Rath niedergelegt, und beide hatten gelobt, diejenigen, die solches abgeliefert, schadlos zu halten. Man wollte damit zuerst die Schulden in Stift und Stadt tilgen, den Ueberschuß aber zum besten des Landes kehren. Nun waren von dem unglücklichen Feldzuge nach Hildesheim noch große Schulden vorhanden. Außer der Pfandschaft des Grafen Johann von Ritberg auf Reckenberg, hatte Engelbert von Langen, dessen Vater Rolof im Namen des Grafen von Bentheim damals 29 Pferde zugeführt hatte, einen Schaden gelitten, der über 2600 fl. berechnet und zu 1300 fl. verglichen war [2]); davon forderte er noch 300 fl. Hauptstuhl nebst Zinsen. Auch die Stadt hatte noch Forderung von jenen 200 Gulden, die sie 1497 zum Münsterschen Einritt verschafft hatte u. s. w. Es scheint, daß man nur die kleineren Posten decken konnte; die größeren, namentlich die Einlösung von Reckenberg, blieben dem neuen Fürsten übrig.

---

1) Fastabend 1508.

2) Die Rechnung im gedachten Bande der Lehnsprotokolle.

Regierungsantritt.

Erich war der vierte, jüngste Sohn Herzog Albrechts II. von Grubenhagen, der schon 1486 gestorben war. Er mochte um 1480 geboren sein, hatte sich schon früher versucht, war namentlich etwa um 1503 in Rom gewesen; auch besaß er eine Dompräbende in Paderborn. Allein das Vermögen seines Hauses war gering. In Osnabrück hatte man ihm höhnend nachgesungen, daß er mit 6 magern Gäulen angekommen sei, um die Osnabrücker zu verjagen. So ward es ihm schwer, die doppelten Konfirmationsgebühren an den Pabst zu entrichten; er mußte dazu noch 2000 fl. von Caspar von Ohr unter Bürgschaft von Lippe leihen, nachdem man ihm in Paderborn doch 1000 fl. aus dem Nachlasse seines Vorfahren dazu vorgeschossen hatte. Auch der Pabst hatte ihm gestattet, wegen der geringen Einkünfte von Osnabrück, die Paderborner Dompräbende beizubehalten [1]). Das alles mochte Grund sein, daß der Einritt in Osnabrück erst nach dem zu Paderborn, dann aber auch mit ungewöhnlichem Glanze am 28. August 1509 gefeiert wurde. Mit 1500 [2]) gerüsteten Pferden kam er ins Johannisthor. An der Landwehr vom Rathe empfangen, ritt er dann zwischen den Herzogen Philipp, seinem Bruder, und Heinrich dem Jüngern von Wolfenbüttel über die Große Straße, den alten Salzmarkt [3]), Krahnstraße und Markt zum Dome. Die Bürger standen unter den Waffen bis zu Ende der kirchlichen Feier; die Straßen waren mit Ketten gesperrt, und Nachts durch Heerpfannen erleuchtet. Dann wurde am Barfüßer Kloster, das der Fürst bewohnte, bankettirt, getanzt und auf der geackerten und mit Hafer besäeten Freiheit Stechspiel gehalten. Dabei blieben jedoch die Herzoge stets im Sattel und die andern ließen sich ihnen zu Gefallen niederwerfen; zum Beweise, daß diese alte Kriegsübung bereits zum Scheinwesen ausgeartet war.

Zu diesem Glanze wollte das Ehrengeschenk der Stadt, von zwei fetten Ochsen und 3½ Ohm Wein wenig passen. Ueberhaupt war nicht Alles in Ordnung. Der Bischofs-Eid war zwar abgenommen, aber die Kapitulation konnte erst am 27. Dezember beschworen werden [4]). Man hatte Mehreres geändert, den Inhalt des Vertrags von 1495, namentlich in Bezug auf die Dienste der Klosterleute, mit aufgenommen, der Einfluß des Kapitels und theils auch der Stände, zumal der Ritterschaft, auch in Bezug auf die Schulden Bischof Conrads, damit vorhin nur Kapitel und Stadt sich eingelassen, vermehrt. Zum Willkomm wurde dann dem neuen Fürsten eine Schatzung bewilligt [5]).

---

1) Schaten, Ann. Paderb. P. III ad 1508.

2) So die Klinkhamersche Reimchronik. Vaterl. Archiv de 1832 II. p. 285. Der alte Bericht des Lehnbuchs weiß nur von „wohl 500 Pferden“.

3) Salzmarkt hieß der an den Nikolai-Ort stoßende Theil der großen Straße.

4) S. Kreß, vom Archidiakonalwesen Anl. p. 12.

5) Die Relation über den Einzug in dem Lehnsprotokollbande.

Behörden, Gerichte.

Dieser aber richtete seinen Hofhalt und seine Regierung schon kostbarer ein. Sein Vorgänger hatte sich auch nach dem Aufenthalt im Brandenburgischen Dienste noch mit einem Sekretär, Johann von Byenna, und Johann von Dey als Hofmeister begnügt, einen Kanzler aber erst später und nur in Münster gehabt. Jetzt wurden zu dem Hofmeister Ludwig Voß auch Hofjunker und später noch der Marschall Wilhelm von Nesselrode angenommen. Manto von Herborn diente als Kanzler und hatte dann auch noch Johann Schelt von Cassel und Christian Schneider als Sekretäre neben sich. Dazu kamen auch Dr. Jost Roland und mehrere Drosten als fürstliche Räthe. Die Kanzlei in Iburg mußte erweitert werden. Daß nun die Geschäfte förmlicher und weitläuftiger betrieben wurden, folgte von selbst. Zuerst trat das im Gerichtswesen hervor. Zwar in den Untergerichten erhielten sich noch die alten Formen, namentlich im Landgödinge; und die Urtheilsscheltungen, die an das Gogericht zu Osnabrück gelangten, wurden auch hier in solcher Form abgemacht. Die Berufung aber an die fürstlichen Räthe hatte doch noch mehr die Form der Rathsertheilung als diejenige der Urtheilsscheltung oder der fremdrechtlichen Appellation [1]). Nur die Stadt ordnete ihr Gerichtswesen, in welches schriftliche Verhandlung schon seit längerer Zeit mehr und mehr eindrang, durch eine Gerichtsordnung von 1516 in entsprechender Weise, obwohl auch hier noch die Rechtweisungen ganz die alten Formen behielten [2]). Von einem zu Haupte gehen nach Dortmund aber ist nicht mehr die Rede. Verhandlungen mit dem Fürsten über Bürgerhändel kommen schon vor. Doch fehlt es nicht an Berufungen vom Rathe ans Reichskammergericht.

Gränzen.

Dies Streben nach Ordnung der oberlichen Thätigkeit führte dann nothwendig auch auf die Sicherung und Feststellung der Landesgränzen. Schon 1510 fand der Fürst nöthig am Gogericht zu Melle ein Weisthum über die Riemsloher Landwehr gegen Ravensberg ertheilen zu lassen. Dann führten 1521 Gewaltthätigkeiten auf der Gränze von Damme zu Verhandlungen und Rechtweisungen; mit Tecklenburg kam es bereits zu tiefer greifenden Händeln über die Verhältnisse von Wiedenbrück und Rheda. Die Einlösung von Liene war versucht und dem Grafen sehr unangenehm. Bei diesen Streitigkeiten griffen dann die Markenverhältnisse tiefer ein, da manche als landesherrlich betrachtete Ansprüche, z. B. Tecklenburgische Anforderungen von Hochzeitsholz (1516), zu diesen in

1) S. Verhandlungen in der Bürgschaftssache von Scherhage gegen Burmester de 1529 im Stadtarchiv.

2) Diese Gerichtsordnung hing auf eine Tafel gezogen im Gerichtslokale. Die Tafel ist noch vorhanden, ein Stück aber herausgeschnitten.

naher Beziehung standen. Dadurch wurde der Fürst genöthigt, auch auf die gegenseitigen Verhältnisse der Marken größere Aufmerksamkeit zu richten und die Ausgleichung ihrer Händel, zumal an den Gränzen zwischen Buer und Riemsloh 1513, zwischen Neiste und Börden gegen die Desemer Mark 1515 — selbst zu betreiben. Nicht weniger gefährlich war denn auch das Eindringen benachbarter Ritter in die diesseitigen Marken; wie denn solche schon 1519 begonnene Versuche der von Kersenbrock zu Brinke zu blutigen Händeln führten.

Kleine Städte.

So waren denn auch die kleinen Städte, auf denen die Vertheidigung bedrohter Punkte besonders beruhte, ein Gegenstand der Fürsorge. Namentlich Wiedenbrück erlangte manche Begünstigungen. Freilich konnten die Bürger das Morgenkorn aus ihrer Feldmark, das von den Ledebur 1514 an das Kloster Herzebrock mit des Bischofs Bewilligung überging, nicht erwerben, doch erwarb der Bürgermeister Vollmer das Erbe zu Lintelo von den Hachmeistern; und manches andre an Markengrund und ähnlichen Berechtigungen ließ man in den Händen der Stadt, daraus dann später bei verändertem Bedürfniß und Stimmung Streit erwuchs. Auch Fürstenau wurde 1516 durch Ueberlassung des halben Zolls begünstigt und die Erwerbungen, welche Quakenbrück und Börden an Grundstücken und Markrechten machten, konnten eben so wohl als Erweiterung und Sicherung der Landesgränze gelten.

Lehnsvogte, Lehnstag.

Der wichtigste Theil der Landesregierung aber war noch immer die Erhaltung der Ordnung in den Verhältnissen der rittermäßigen Leute und des diesen obliegenden Lehndienstes. Allerdings war hier bereits in den vergangenen wilden Jahrhunderten große Unordnung eingerissen. Lehndienst und Lehnstreue, beide von Alters her auf ein tiefes Gefühl gegenseitiger Bedürfnisse, Rechte und Pflichten gegründet, waren in dem Fehdewesen schwach geworden und nur noch soweit geleistet, als guter Wille vorhanden war. Feste Normen waren ja nicht vorhanden und das Altherkommen hatte bei den an eigne Willkür gewöhnten Junkern ungleich größere Neigung sich nach dem jedesmaligen Gutdünken zu bilden, als bei den Bauersleuten, die darin den einzigen Stützpunkt fanden. Jetzt aber suchten die Rechtsgelehrten durch bloße Rechtsnormen, und noch dazu durch die von der Fremde überkommenen des Lombardischen Lehnrechts die Ordnung wieder zu befestigen. Man nahm alles ungleich strenger als zuvor und schuf so, während das Wesen immer mehr verloren ging, ein Rechtsverhältniß, das allen Theilen zum Druck gereichte. Es war eine der ersten und wichtigsten Regierungshandlungen des Bischofs seinen feierlichen Lehntag zu halten [1]), wo am Montag nach Viti 1510 in einem hölzernen, eigens dazu erbauten

1) S. den Bericht des Lehnbuchs.

Hause auf der Freiheit von ihm in Person den Vasallen die Lehn ertheilt wurden. Da saß der Fürst zwischen den Häuptern des Domkapitels, zu seinen Füßen Wilhelm v. d. Bussche, Drost zu Harpstedt und Delmenhorst, als Lehnsrichter, und wenn je drei Vasallen knieend vom Fürsten belehnt und wieder aufgestanden waren, stabte der Marschall Wilhelm von Nesselrode ihnen den Eid. Allein eine Reihe von Protestationen und Vorbehalten, welche schon in der Vorladung enthalten waren, zeigte bereits deutlich, daß dieses ganze Gepränge bei dem Mangel gründlicher Ordnung eher eine Quelle von Streit als eine Sicherung der gegenseitigen Rechte war. Auch das Recht des Herrn wurde eben nicht sorgfältig gewahrt. Für das Heergewette, oder doch das beste Pferd wurde nur der unbedeutende Betrag von 5 ℔ (Marken) gezahlt. Man hielt sich da an das Herkommen. Dagegen entstand bitterer Streit, als Kanzler und Hofmeister für jeden Lehnbrief einen Goldgulden verlangten, während die Mannschaft herkömmlich nur einen Hornschen Gulden zahlen wollte.

Ueberhaupt hatte der ganze Bestand der Mannschaft sich sehr verändert. Während nach 1350 Bischof Johann Hoet noch etwa 600 Belehnungen ertheilt hatte, waren jetzt deren kaum noch 200 vorzunehmen. Von den Lehnleuten aber wohnten etwa $\frac{1}{4}$ im Auslande; ein anderes Viertel bestand aus Bürgern, Geistlichen, Kirchen u. s. w. — $\frac{3}{16}$ aus Bauern und solchen, die etwa durch Erbtheilung oder Kauf ein einzelnes Lehnstück erworben hatten. Nur etwa 70 blieben übrig, auf deren Ritterdienst man zur Noth rechnen konnte; da die belehnten Bürger behaupteten, ihren Dienst für die Vertheidigung der Stadt zu leisten. Diese Verringerung der Zahl war weniger durch Verlust oder Abtretung der Lehn entstanden; vielmehr waren die alten dienstmännischen Lehnsfamilien mehr und mehr zusammengestorben. Einzelne hatten größern Lehnsbesitz angehäuft, die übrigen sich verloren. Ein Beispiel gaben die Burgmannschaften. Um 1350 hatte Grönenberg 26 Burgmänner, die mit 74 Pferden dienten. Das Burgmannsrecht von Hunteburg von 1374 nennt deren zehn. In Quakenbrück waren 1422 ihrer 35. Von Reckenberg, Iburg, Wittlage, Fürstenau fehlen die genauen Nachrichten. Jetzt war nur noch in Quakenbrück durch die Stadtverfassung ein Rest der alten Ordnung gesichert. In Iburg, Hunteburg, Wittlage und Wiedenbrück kommen noch einige Burglehn vor, aber ohne bestimmtes Recht und Pflicht, und in Grönenberg erhalten Patronatrechte und einige Stiftungen für Wittwen und Töchter noch schwachen Zusammenhang weniger Familien. Dazu ist Lehngut und Burgmannsgut auf keine Weise zu unterscheiden. Kaum kann man noch das Pfandgut vom Lehngute trennen, und die Gläubiger sind stets bestrebt, ihr Pfandgut als Lehn anerkennen zu lassen, wie sehr auch die Lehnherrn bei allen Lehntagen dagegen protestiren mögen. An eine Ordnung des Lehnsdienstes ist noch weniger zu denken. Seit Conrad von Diepholz den Frieden gesichert hatte, war noch keine Veranlassung zu einem ernstlichen Aufgebot vorhanden gewesen.

Mit der Gleichheit, welche der Lehnsdienst mit sich führte, ging dann aber auch die Gleichheit zwischen jenen wenigen großen Lehnfamilien und den übrigen Dienstleuten, zu denen auch die reichen Bürgergeschlechter gehörten, an die seit 150 Jahren so vieles Lehngut gekommen war, verloren. Wie sich vor etwa 2 bis 300 Jahren die alten Edelinge großentheils in den Dienstadel verloren hatten, so machten nun die reichen Dienstleute sich wieder als Adel geltend und strebten mehr und mehr, sich gegen den Bürgerstand und die geringern Lehnleute abzuschließen und diese auch aus den höhern Kirchenwürden, Kapiteln, Ritterorden u. s. w. zu verdrängen. Allerdings verdankten sie einen großen Theil ihres Reichthums dem Fürstendienste, den sie besonders durch die Aemter, die sie zu Pfande nahmen, nutzbar zu machen wußten. Seit der Entstehung des Söldnerwesens aber war es vor allem auch dieses, welches nicht nur zum Gewinn Gelegenheit gab, sondern auch in den Kriegszügen, Werbungen und dem damit verbundenen Hofdienste der Fürsten eine Verbindung dieses neuen Adels durch ganz Deutschland schuf, welche diesem Stande eine Kunde der politischen Verhältnisse und dadurch eine Bedeutung sicherte, die ihn allerdings weit über die andern Stände hob, und mehr als einmal dem Fürstenstande selbst Gefahr zu bringen drohte.

Schulden Erichs, Steuern, Lasten.

Für den Bischof Erich war der gute Willen dieses Standes um so unentbehrlicher, als er, von Hause aus ohne sonderliches Vermögen, sofort in Schulden gerieth. Es ist erwähnt, wie er auf Bürgschaft von Lippe 2000 Gfl. zu den Kosten seiner Konfirmation in Rom lieh. Dabei blieb es nicht. Er hatte auch von Sweder Steinhaus 500 fl. unter Bürgschaft von vier andern des Ritterstandes leihen müssen. Mehrmals mußten die Pfandherren zu Grönenberg, Cord und Sweder von dem Bussche, mit Summen auch auf kurze Zeit aushelfen. Der Stadt Wiedenbrück wurde eine Rente von 50 fl. für 1000 (so günstig stand doch der Rentenfuß) in dem Reckenberge verkauft; dem Offizial, Vikar Preckemölle, der Bischofshof am Dom ferner für 80 fl. verpfändet. Allein der kostbare Einritt, die kaiserliche Belehnung, kosteten auch Summen. Dazu durften dem Domkapitel mancherlei Begünstigungen, die Fischerei in der Haase und ähnliches, nicht entzogen werden. Die Stände hatten freilich das Silbergeräth dem Fürsten geliefert, hatten auch den Willkomm bewilligt und sogar zugelassen, daß bei der Hebung dieser Steuer, die sonst einem Ausschusse aus den drei Ständen oblag, auch der Kanzler zugezogen wurde. Aus der Schatzung, zu der die Geistlichkeit über 1200 fl. beitrug, mochten 7—8000 fl. aufgekommen sein; allein das hatte doch nicht gereicht, um den Haushalt aus den Schulden zu bringen. Man hatte sich entschlossen den Reckenberg von dem Grafen von Ritberg wieder einzulösen; theils vielleicht, weil der Pfandbesitz des Gränznachbars bedenklich war, theils auch weil die Burg zwischen Osnabrück und Pa=

erborn dem Fürsten einen gelegenen Haltpunkt bot. Allein mehr finanziellen Vortheil hätte es gewährt, die kleinen Pfandschaften, oder Grönenberg oder Hunteburg einzuziehen. Reckenberg, durch eine Menge kleiner Pfandschaften zersplittert und durch Rheda gedrängt, war kein vortheilhafter Besitz. Doch schritt man zur Einlösung. Nun waren aber die Forderungen von Ritberg weit größer als man dachte. Seit fast zwei Jahrhunderten war die Pfandschaft aus einer Hand in die andere gegangen, getheilt, theilweise nach Quoten eingelöset, diese wieder verpfändet. Es waren viele einzelne Pertinenzstücke besonders verpfändet und von den Pfandherrn an sich gebracht. Dann war auf Abschlag gezahlt. So liquidirte der Graf von Ritberg 500 fl., die den Nageln von Ravensberg gezahlt waren, darüber er die Quittung besaß, die aber nach des Kapitels Meinung aus einer dem Bischof Conrad bewilligten Schatzung erstattet sein sollten. Endlich einigte man sich, daß 4440 fl. und 100 ℔ gezahlt, jene 500 fl. aber zu getrennter Verhandlung gestellt werden sollten. Um jene Summe aufzubringen, hatte man die 1000 fl. von Wiedenbrück geliehen [1]).

Die bischöflichen Amtleute sollten nun Geld schaffen, und griffen zu, wo sie etwas fanden. So wurden Bedrückungen gegen die Mindenschen Klöster geübt, an deren reichen Zehnten im Amte Wittlage man den Vorkauf behauptete [2]). Eine Haupterwerbsquelle jener Zeit aber waren die Geldstrafen und Lösungen, die man sowohl durch geistliche als durch weltliche Gerichte eintrieb, dadurch man dann aber auch wiederum nicht wenige verletzte.

Kirchenwesen, Stadt Osnabrück.

In den geistlichen Dingen nahm Erich es überhaupt zu Anfang sehr genau. Als Domherr zu Paderborn hatte er sich schon dem Drucke einer quälerischen Zucht unterwerfen müssen. So rühmte man ihm denn auch nach, daß er seine geistlichen Pflichten mit besonderem Eifer erfülle, seine Horas täglich mit zwei Kapellanen lese; auch sorgte er für den Abdruck der Breviarien zuerst für Paderborn, dann auch für Osnabrück [3]). Doch hielt er einen General-Vikar, Heinrich Schadehot, Bischof von Tricala, neben dem Offizial Preckemölle. Dieser nun unterließ nicht besonders die Immunität der Freiheit aufrecht zu halten, welche der Rath, nachdem 1440 Bischof Erich von Hoya ihm einen Vorwurf daraus gemacht hatte, daß er die im Dom gegen die Schagensche Parthei begangenen Gewaltthaten nicht gestraft habe, bei mancherlei Vergehen wenig achtete. So kam es bald zu Reibungen. — Der Rath hatte um Neujahr 1511 einen, wie es scheint, wahnsinnigen [4]) Knecht, Gerke von Bremen, von

1) Ueber die Liquidation mit Ritberg s. Akten des Landesarchivs.

2) Mitth. des h. V. zu Osn. 1850 p. 374. 375.

3) Vgl. Schaten, A. Pad. ad 1509. Ein Exemplar, das 1516 zu Mainz gedruckt: Breviarium juxta morem et Observantiam insignis Eccl. Osn. wird sich in der Bibliothek des Gymnas. Carolinum zu Osnabrück finden.

4) Mysliken Knecht nennt ihn die Lohnrechnung.

der Freiheit weg in den Thurm gelegt. Darüber wurde große Klage erhoben. Der Bischof, oder sein Offizial, trieb die Sache bis zum Interdikt und zwang durch dieses den Rath, den Menschen wieder auf die Freiheit zu bringen und dort lange Zeit bewahren zu lassen. Das hatte viel Geld gekostet; für Sendungen nach Fürstenau, Herford, Melle, Sparenberg, ins Stift Paderborn an 140 ℔. Nun forderte der Bischof auch noch eine Strafe, die erst nach mehreren Jahren mit 150 fl. abgemacht wurde.

Reichssteuern.

Begreiflich war die Stimmung der Stadt keine freundliche. Nun kam eine Reichssteuer dazu. 1510 waren dem Kaiser zum Venetianischen Kriege 4000 fl. bewilligt, die nach der Reichsmatrikel aufgebracht werden sollten. Der Bischof zahlte nicht; er mochte meinen, die Sache auf das Land zu schieben und die Stände, die kaum einen Kopfschatz bewilligt hatten, nicht dazu geneigt sein. Die Reichshülfe wurde also nicht gezahlt und der Kaiser, gereizt auch durch den schlechten Erfolg seiner Unternehmung, ließ über die Säumigen Acht und Aberacht ergehen. Für die Stadt, deren Bürger nun wie 1446 in Köln mit Arrest belegt wurden, war das sehr drückend. Damals hatte man 26 Jahre ohne sonderliche Bewegung in der Acht gestanden; jetzt nach 40jähriger Ruhe empfand man das aber mehr. Es war denn doch auch ein Unterschied, ob man es mit dem alten, ordnungslosen Hofgerichte, oder dem Reichskammergerichte zu thun hatte, an welches jede Beschwerde ging und wo der Aechter sich nicht vertheidigen konnte.

Sanderscher Streit.

Das empfand die Stadt eben auch, da sie durch einen Bürger in frevelhaften Streit verwickelt war [1]). Der Tuchmacher Heinrich Sander war überführt seinen Arbeitsleuten die zu verarbeitende Wolle mit leichtem Gewicht zugemessen und mit schwererem wieder abgenommen zu haben. Die Sache wurde klagbar, aber vom Rathe niedergetreten. Bald aber beschuldigte Sander den eignen Vater im Amte unwahr, er scheere das Tuch auf falschem Rahmen, und schalt denselben Fälscher und Verräther. Dafür wurde er in eine kleine Strafe geschlagen; doch setzte die Sache gegen ihn im Amte böses Blut, und als Sander gegen Cord Grube als Tagesfreund eines andern zu Tage war und durch höhnende Worte Gelächter erregte, entgegnete Grube: „du darfst nicht lachen! du bist nicht gut genug gegen einen guten Menschen zu Tage zu stehn!" — worauf Sander verfängliche, doch nicht klagbare Worte versetzte. Nun äußerte auch Johann Grote: „Sander sei nicht werth Gildemeister mit zu wählen, da er den Leuten die Wolle falsch zugewogen." Sander verklagte denselben beim

---

1) Akten des Stadtarchivs.

Rathe; da aber Grote übernahm den Beweis zu führen, blieb der Kläger auf dreimalige Ladung aus, klagte aber dagegen beim Freigrafen von Arnsberg wider Grote sowohl als wider Grube wegen Rechtsverweigerung und erlangte, wie es scheint, deren Verfehmung; so daß beide sich mit erheblichen Kosten mußten absolviren lassen, weil das Land nun für sie unsicher war. Grube führte jedoch beim Rathe seine Zeugen vor; aber Sander, der mit des Rathes Geleit erschienen war, vergriff sich vor Gericht thätlich an Grube, wie er behauptet, nur damit er Fuß bei Fuß stelle, und sich der Sache mit Recht erwehre. Der Rath aber nahm es für einen Bruch der Privilegien, nahm Sander in 40 fl. Strafe und ließ beide Bürgen stellen. Nun weigerte Sander sich auch vor dem Rathe zu stehn, weil dieser ihn im sichern Geleit strafen wolle. Dagegen verlangte der Rath Zahlung der Strafe oder Stellung von Vollmächtigen zu endlicher Ausführung der Sache — ein in jener Zeit gewöhnliches Mittel, um das Abspringen vom Gericht, wie Sander es trieb, zu hindern. Das drehte Sander so, als ob ihm Strafe und Bürgschaft wegen der Ausladung nach Arnsberg abgenöthigt sei, entwich aus der Stadt, und klagte bei dem noch nicht mit der Stadt wegen des Gerke versöhnten Bischof, daß der Rath ihm Abschrift des Zeugnisses weigere. Der Fürst nahm sich anfangs der Sache an, ließ sie aber dann fallen und wieß ihn an den Rath zurück. Nun klagte Sander am Reichskammergerichte zu Worms, daß der Rath ihn gegen Recht und Billigkeit unterdrücke und ihn in rechtshängigen Sachen strafe, berief sich aber zugleich darauf, daß der Rath in der Acht sei und sich nicht verantworten könne.

Inzwischen hatte die Stadt die Mittel herbeigeschafft, um die Reichssteuer zu decken. Der Rathsherr Hermann Polmann wurde mit dem Offizial Preckmölle nach Worms geschickt und die Acht mit schweren Kosten beseitigt. Der Bischof, der sich auf dem Kölner Reichstage persönlich beim Kaiser entschuldigt hatte, gab der Stadt das Anerkenntniß, daß von ihr, nachdem mit der Landschaft die Bezahlung des mit dem Kaiser Vereinbarten beschlossen worden, zu diesem Ende 500 fl. hergegeben seien und versprach ihr beglaubte Abschrift der hergestellten Privilegien zu übergeben und ihr dafür Gewähr zu leisten [1]).

Damit war Sanders Klage zerfallen; er ließ sie liegen. Da aber Grote und Grube abermals auftraten, ging er aufs Neue an den Freistuhl zu Arnsberg, bestritt die Betrügerei mit falschem Gewicht, erklärte die beigebrachten Scheine, daß er zu Osnabrück überwiesen sei, für erlogen und meinte solche (wohl als Freischöffe) abschwören zu können; der Freigraf aber hielt die Sache fest, ungeachtet die Stadt Beweise beibrachte. Nun bat die Stadt den Kaiser den Handel zu schlichten, doch der erwiederte: es gebühre ihm nicht, die am Kammergerichte hängende Sache von da abzuziehn. Endlich wurde die Sache zu Arnsberg von einem Schöffenkapitel, das der Erzbischof selbst abhielt, wieder an den Rath gewiesen, um dann zu noch größerm Unheil zu führen.

1) S. Schaten, Ann. Pad. ad 1512 u. Mitth. d. h. V. z. O. v. 1850 p. 372.

Vertreibung des Grafen von Hoya und Friesischer Krieg.

Um dieselbe Zeit erhob sich eine Kriegsbewegung, die ganz Westfalen aufregte. Die Grafen von Hoya hatten seit mehreren hundert Jahren Lehn von Braunschweig, von Sachsen=Lauenburg und die von Bremen zu Lehn gehende Grafschaft Bruchhausen besessen. Dazu waren Münstersche und auch wohl Lehn andrer Herren gekommen. Das alles aber lag in tiefem Dunkel. Man wußte von den einzelnen Gütern und Gerechtsamen nichts und nahm ohne Weiteres an, daß das Lehn die Landeshoheit und zwar über ganze Landstrecken oder Aemter befasse. Es war aber die Grafschaft seit dem 14. Jahrhundert unter zwei Linien getheilt, und als die Linie der Niedergrafschaft 1503 mit dem Grafen Friedrich II. ausstarb, nahmen die Lehnsherrschaften, namentlich Bremen, das unter den Wolfenbüttlern stand, und der Herzog Heinrich von Celle nach strengerem Deutschen Lehnrechte das Ganze als verfallen, der Graf Jobst I. in der Obern Grafschaft, einziger Sohn und Erbe des milden Grafen Johann, als Erbe in Anspruch. Die Wolfenbüttler hatten sich von Bremen, der Celler vom Reiche die Belehnung verschafft. Zuletzt vertrug man sich, indem der Sohn des ältern Grafen, Jobst II., das Ganze vom Braunschweig=Lüneburgischen Hause zu Lehn nahm. Da aber 1507 Graf Jobst I. und 1508 Bischof Conrad von Münster gestorben waren, erhoben auch die Lauenburger für sich so wie für Münster ihre Ansprüche. Die Wittwe Jobsts I., Ermgart von Lippe, und ihre Mitvormünder waren, jener frühern Belehnung von Braunschweig gegenüber, jedenfalls unvorsichtig; dazu waren letztere mit dem Herzoge von Lauenburg wegen der Ansprüche Bremens auf die freien Marschen, Butjadingen, Stadland und Wursten in Streit. Die unabreißbaren Händel zwischen Hoya und dem von den Wolfenbüttlern ebenfalls vertretenen Minden kamen hinzu. Die Sachen wurden immer gefährlicher, da die Hoyaer mit Lippe, Schaumburg und Ritberg in engem Verständniß waren, dazu dann noch Graf Edzart von Ostfriesland kam, während auch Erich, der mit Lippe schon wegen Paderborn als Lehnherr engverbunden war, sich an den Verhandlungen betheiligte, jedoch nur in vermittelnder Weise. Der Bund der Grafen mochte auf die alte Feindseligkeit zwischen Celle und Wolfenbüttel, darin sie auf der Seite des erstern standen, zählen. Allein die Braunschweiger vertrugen sich, schläferten die Gegner ein, und bei Gelegenheit eines großen Familientages, der in Minden gehalten wurde, überfielen sie von hier aus das Hoyasche Gebiet so plötzlich, daß den Grafen nichts übrig blieb, als eilige Flucht, während jene als Lehnsherrn sich unter Autorität des Kaisers in dem gewaltsam erlangten Besitze festsetzten [1]).

1) Außer der oben erwähnten Stelle von Beninga, dem Hoyaschen Urkundenbuche und den Lippeschen Regesten s. (Koch) Pragmatische Gesch. des Hauses Braunschweig=Lüneb. p. 343 u. f.

Das schreckte ganz Westfalen auf. Die Stadt Osnabrück stärkte Wälle und Mauern, kaufte Waffen und errichtete Wachthäuser auf den nahen Anhöhen. Die eilige Beseitigung der Reichsacht mochte auch dadurch veranlaßt sein. Graf Jobst II. von Hoya aber trat nun in Dienst Herzog Georgs von Sachsen, der beim Kaiser gleich seinem Vater Albert hoch stand, und suchte durch Verbindung mit den übrigen Grafen und Münster, und durch Fürsprache von Dänemark, Brandenburg, Cleve und Hildesheim, so wie von Bischof Erich, wieder in Besitz zu gelangen. Auch stützte man sich auf Geldern, dem Graf Edzart sich zu seinem Schaden anhängig gemacht hatte. Damit aber machte man sich den Kaiser nur noch abgeneigter. Die Braunschweiger wiesen alle Verhandlung, dabei Hoya genannt werde, rauh zurück, warfen sich um so eifriger in den Friesischen Krieg, unterwarfen im Winter 1513 auf 1514 Butjadingen, das sie theilten und theils verspielten, und brachten Edzart aufs Aeußerste. Allein am 23. Juni 1514 wurde Herzog Heinrich der ältere vor Leerort erschossen, während Karl von Geldern die Gelegenheit wahrnahm den Grafen Edzart um seine Stellung in Gröningen zu betrügen. Der Friesische Krieg, in welchem Herzog Heinrich auch große Schaaren Bauern mit führte, um die Graben zu dämmen, wie er verächtlich sprach, und in welchen sich auch die Stadt Minden hatte fortreißen lassen, zog sich noch einige Jahre hin, aber 1518 gaben doch die Herzoge, durch nähere Händel gedrängt, allen Besitz in Friesland auf.

Fortgang des Sanderschen Streits.

Bischof Erich, auf den sein friedliebender, rechtschaffener Bruder, Herzog Philipp, Einfluß übte, war über jene Vermittelung nicht hinausgegangen. Auch in die Teklenburger Händel, (da Graf Cord durch Münster, Osnabrück und die verbundenen Grafen genöthigt wurde, seinem eingesperrten Vater, dem ältern Grafen Otto, die Freiheit wieder zu geben), scheint er sich nur vermittelnd eingemischt zu haben. In Osnabrück gingen die Sanderschen Händel noch fort. Nachdem Sanders Klage durch das Freigrafen-Kapitel zu Arnsberg verworfen worden, war dieser, wie es scheint, auf sein Leben angeklagt und zu Cöln in die Herren-Veste gelegt. Hier hatten ihn Johann Kalkmann und drei andere Osnabrücker losgebürgt. Er war dann heimlich nach Osnabrück gegangen, hatte sich Nachts über die Mauern in sein Haus gestohlen, dort alles Geld und Briefschaften weggenommen und seine Frau bewogen, bei der Stadtschatzung das Vermögen eidlich abzuleugnen. Dann hatte er beim Pabste geklagt, daß der Rath ihm Recht weigere, und hatte gegen diesen Kommission erlangt, während Grote beim Reiche einen Befehl an den Rath erhielt, ihn bei dem erlangten Urtheile zu schützen. Sander aber wurde in Köln von Kalkmann und den andern Bürgen auf Zahlung angegriffen und 15 Wochen im Gefängniß gehalten; zugleich aber auch der Frau in Osnabrück, die schon Grote und Grube mit 200 gfl. hatte abfinden müssen, für 290 gfl. Tücher und an-

beres abgepfändet. Nun gelang es Sander in Cöln andere Bürgen zu finden, das Bürgerrecht zu gewinnen und den Rechtsstreit mit Kalkmann weiter zu treiben. Da er aber in der Grafschaft Tecklenburg Beweise aufzutreiben suchte, wurde er verspäht, von Kalkmann gefangen und zu Osnabrück in den Bucksthurm gelegt. Darüber klagte sein Sohn, auch Heinrich geheißen, beim päbstlichen Kommissar in Münster und dem Reichskammergericht. Beide schritten ein. Der Rath aber leistete den Mandaten keine Folge, sondern appellirte nach Rom. Die Ehefrau Sander begab sich auf die Freiheit, die Cölner Bürgen aber ließen Kalkmann in Cöln verhaften und nun verlangte auch dessen Frau Hülfe vom Rathe, während die Sanderschen Söhne beim Bischofe klagten, zugleich aber auch ihre Ehre gegen die Stadt verwahrten, dem Stadtboten zu Hembecke bei Bramsche die Wormser und andere Briefe stahlen und in Gemeinschaft mit einem Hermann Hamecke (der unlängst Bramsche gebrannt hatte, und jetzt noch gegen Johann Kersenbrock zu Osnabrück und mehrere Einwohner von Brakel fehdete) einen andern Bürger fingen und in einem Ellernbusche schwören ließen, daß er in Grubes Hause ein Gefängniß halten wolle. Da das nicht half, kündigte im Februar 1517 Sanders zweiter Sohn, Bernd, ebenfalls Fehde mit 4 andern Gesellen, und brannte bei nächtlicher Weile das Haus am Hohenhorster Thurme, daß die Flamme in die Stadt leuchtete und eine Frau darin umkam. Heinrich Sander aber starb im Thurme, und der Rath beschloß nun („wie auch Herren und Fürsten wohl oft begegnet") sich mit den Söhnen zu vertragen. Der Verstorbene sollte auf dem Kirchhofe beerdigt, wegen Beköstigung keine Forderung gemacht, alle Händel mit Gericht in Stift und Stadt ausgetragen werden; auch sollte die Wittwe und die Söhne Sanders wieder zu dem ihrigen kommen dürfen. Damit endete diese Sache, ein sprechendes Bild des Gerichtsganges dieser Zeit. Allein die Verwandten und Söhne der im Brande des Hohenhorster Thurms umgekommenen Frau verlangten nun auch von den Sanders, die darüber verarmten, „Geltung" ihrer Mutter. Bernd Sander wollte diese Sache zwar der Stadt aufschieben. Darauf ließ diese sich nicht ein; die Sache aber zog sich noch ein volles Jahrzehend fort. Sie war nicht die einzige dieser Art, welche die Stadt bedrängte. Hermann Hamecke ist schon erwähnt; und auch ein Johann Keyserling wurde gleichzeitig wegen ähnlicher Gewaltthaten verfolgt.

Die Humanisten.

Merkwürdig ist, daß neben dem Wüthen und Drohen mit „Fangen, Spannen, Rauben, Brennen, Mordbrennen, Brüste zerschneiden, Kehlenstechen", mit „Hausen bei den wilden Thieren in Holz und Feld und sonst bei guten Freunden" zugleich ein entschiedenes Streben nach höhern geistigen Gütern hervortritt. Selbst diese seit kurzem aufgekommene wilde Rhetorik zeigt, daß der Gewaltthätige sich nicht mehr so in seinem Rechte fühlte, wie der, welcher vor

Jahren mit den einfachsten Worten seine Ehre verwahrte. Es ist das die Wirkung der aufkeimenden classischen Bildung, der der ruhmwürdige Scholaster Rudolf von Langen in Münster eine Stätte eröffnet hatte und die auch zu Osnabrück der Scholaster des Doms, ebenfalls Rudolf von Langen genannt, förderte. Schon vor 1508 waren der Rector Fueß sowie der Rector Wieting zu St. Johann aus jener Schule hervorgegangen. Dann hatte Hermann Büsche, der große humanistische Agitator, hier öffentlich die Satiren des Persius erklärt und nachdem jene Beiden gestorben, waren auch schwächere Nachfolger, zu denen 1525 Alexander von Meppen kam, im Stande, diese Richtung zu erhalten.

Der Clerus. Kapitel zu St. Johann.

Ohne Zweifel waren die meisten der jungen Männer, die diese Studien betrieben, für den geistlichen Stand bestimmt, und wenn auch manche später als Juristen oder Mediziner vorkommen, oder vom Adel abstammen, so ist zu bedenken, daß der geistliche Stand jene Lebenskreise nicht ausschloß, daß manche Geistliche sich in jenen weltlichen Wissenschaften hervorthun (wie denn ein Pastor zu St. Catharinen nie verfehlt seine ärztliche Kenntniß bei seinem Namen zu erwähnen). Allein dennoch entwickelte sich zwischen der Geistesfreiheit, die das humanistische Leben durchdrang, und dem scholastischen Wesen, das in dem Treiben der Geistlichkeit, zumal in dem von ihr vorzugsweise gepflegten canonischen Rechte so breite Grundlage fand, bald der schärfste Gegensatz. Während das Domkapitel mehr auf bürgerliche Geltung gerichtet war, und deshalb sich 1517 durch päbstliche Privilegien eben in dieser Zeit nicht nur das Wahlrecht von Domprobst und Dechanten, sondern auch den alleinigen Zutritt von ritterlich geborenen und namentlich den Ausschluß der bisher zugelassenen Doctoren zusichern ließ, war im Kapitel zu St. Johann jene scholastisch-juristische Schroffheit in vollem Maaße herrschend, wie denn namentlich der Decan Johann Dailde der Aufnahme des mit päbstlicher Kollation versehenen Pastors zu St. Katharinen und Probsts zu St. Andreas in Worms, Eberhard Voltele, eines Bürgers Sohns, mit unglaublicher Zähigkeit einen bis zum Scandal gehenden Widerstand entgegensetzte [1]). Aber auch in andern Sachen verfuhr dieses Kapitel mit nicht geringerer Hartnäckigkeit.

Schon bei Konrads Regierung war zwischen dem Johannes-Kapitel und den Vicarien ein erbitterter Streit über die Vertheilung des Brodes geführt [2]). Das Kapitel hatte die Vicarien wegen Aufruhr und Ungehorsam gestraft, diese die Gerichtsbarkeit des Kapitels bestritten. Der Streit war nach Rom gediehen und das Kapitel hatte hier keine Zeugen zu dem ihm obliegenden Beweise. Es gab aber doch nicht nach, sondern suspendirte einen Vicar, Johann Korff, von

1) Protokolle in einem dem historischen Verein gehörigen Sammelbande des vor 1600 verstorbenen Notars Joh. Mönnich.

2) Acten im Landdr. Archiv.

Kirche und Amt; und da dieser dennoch Messe las, erklärte es wegen dieses Ungehorsams die Kirche für entweiht und sich selbst für unfähig kirchliche Feste zu begehen (1515). Außerdem wurde über die Gnadenjahre des Scholasters Joh. Hoswinkel gestritten; und da der Stiftsherr Bernhard Mumm seine Präbende resigniren wollte, erholte man sich in Münster Raths bei dem Stiftsherrn Knipperdolling, der für einen „erfahrenen Curtisan" galt, wollte aber dann dem damit beauftragten die Kosten nicht ersetzen. Dabei fand sich, daß alle Rechnungen in Unordnung waren, was zu neuem Streite führte (1521). Ferner hatte das Kapitel sich geweigert, in einer Injuriensache zweier Stiftsherrn Recht zu sprechen (1517). Der Kläger wandte sich an den Offizial, der einen fiscalischen Proceß eröffnete (1518). Nun aber behauptete das Kapitel, ihm selbst stehe die Entscheidung zu, appellirte nach Köln, ließ hier die Appellation desert werden, erwirkte aber bei der Rota zu Rom eine Kommission auf den Decan zu St. Martin in Münster. Das nahm der Bischof hoch auf, als einen Versuch sich seiner Oberhoheit zu entziehen, während das Kapitel über einen Eingriff in seine Disciplinargewalt über die Glieder des Kapitels klagte. Da aber der Bischof durch das Domkapitel Genugthuung für die ihm angethane Schmach erwirken wollte, beschuldigten die in St. Johann den Offizial, daß er auch sonst in die Rechte des Clerus eingreife. Nun belegte der Bischof die Einkünfte des Kapitels mit Arrest, dieses aber erbot sich vor Domkapitel, Edelmann, Ritterschaft, Stadt und Ständen zu Recht (1524) in einem Zeitpunkt, wo der Fürst selbst mit diesen in hellem Streite lag. Daß der Bischof drohte, die Sache dem Kaiser, Churfürsten, Fürsten und andern Ständen des Reichs vorzulegen, wirkte nicht. Der Streit verwickelte sich immer weiter, zog sich sogar in den Aufruhr der Stadt hinein, und fand auch hier keine Erledigung. Es ist das geistliche Gegenstück zu dem Sanderschen weltlichen Rechtshandel.

Die Stiftsfehde.

Indeß war Bischof Erich durch die Hoyaschen Händel in die politischen Bewegungen der Zeit hineingezogen und schon seine Sicherheit machte unmöglich, sich von denselben ohne Weiteres loszusagen. In den Friesischen Gegenden dauerte der Kampf fort, auf den auch die Hoyaschen Grafen ihre Hoffnung setzten. Erich suchte sich durch eine Verbindung mit den Fürsten des Wolfenbüttelschen und Calenbergischen Hauses sicher zu stellen, während diese nicht ohne Erfolg in den Bremischen Marschen kämpften, und sich vom Kaiser eine Lehnsexspectanz auf Lippe verschafften (1515), was nicht nur dem Grafen von Lippe und dem seit 1511 erbverbrüderten Schaumburg, sondern auch der Paderbornschen Kirche sehr bedenklich war. Die Hoyaer Sache zeigte zur Genüge, wohin das führen könne. Die Braunschweiger aber, namentlich Bischof Franz von Minden, ließen auch in Geldern plündern, und die Stadt Osnabrück mußte 1516 mit nicht unerheblichem Aufwande den Geldrischen Frieden zu sichern su-

chen, obwohl Erich Hülfe von Paderborn versprach [1]). Dazu kam, daß im Jahre 1517, wo die Braunschweig-Lüneburger sich mit Edzart von Ostfriesland, nachdem dieser die Gunst des Kaisers erlangt hatte, einigten, der Bischof Erich in Gefahr war, wegen der Lehnsverhältnisse von Lippe, mit dem er eine besondere Einigung eingegangen war, mit Hessen in Zwist zu gerathen. Diese Verhältnisse mochten ihn dann dem frevelhaften Bischof Franz von Minden gegenüber auch bewogen haben, die Erpressungen gegen die Mindenschen Zehntherrn abzustellen [2]). Noch näher kam die Gefahr, als 1518 der Bischof Erich von Münster den gewaltthätigen Grafen Klaus von Tecklenburg angriff, Lingen belagerte, eroberte und behielt und dadurch den Herzog von Cleve zu Feindseligkeiten trieb, bis die Münsterschen Landstände sich einmengten und ihren Landesherrn nöthigten, Lingen wieder herauszugeben. Die größte Bewegung aber entstand aus den Hildesheimischen Händeln. Bischof Johann von Hildesheim wollte seine verpfändeten Tafelgüter wieder einlösen und kam darüber mit den Pfandherrn, zumal den übermüthigen Saldern zu Lauenstein, in Streit. Diese fanden Unterstützung bei Franz von Minden. Kriegsvolk sammelte sich. Schon 1517 zogen die Schützen der Stadt Osnabrück aus, um Bramsche zu vertheidigen. Man ließ wieder außer der Stadt wachen, besserte Mauern und Thürme und versah die letztern mit Munition. Als 1518 die Feindseligkeiten schlimmer wurden, machte Erich noch einen vergeblichen Versuch, den Frieden zwischen den Grafen von Hoya und ihren Gegnern zu bewirken. Indeß hatte Heinrich von Lüneburg sich von seinen Vettern getrennt und den Mindener Vertrag von 1512 aufgekündigt, hatte seine Schwester mit Karl von Geldern verlobt und seinen Sohn nach Frankreich gesandt. Die Hoyaer aber ließen ihre Gegner in Rom verklagen. Als in den ersten Wochen des Jahres 1519 die herzogliche Braut nach Geldern geführt werden sollte, und Franz von Minden ihr schimpflich den Durchzug weigerte, nahm Heinrich von Lüneburg dieses zum Vorwande, überfiel Minden um Ostern, nöthigte die Grafen von Schaumburg und Lippe mit ihm und Hildesheim gemeine Sache zu machen und gewann nach arger Verwüstung beiderseitiger Gebiete am 29. Juni 1519 den Sieg bei Soltau, der ihn zum Herrn des Streits zu machen schien.

Der Lippstädter Bund.

Die Gefahr wurde nun auch für Osnabrück groß. Man mußte den Bischof ersuchen ins Land zu kommen; Schützen wurden aufgeboten, die Bauten an Mauern und Thürmen eifriger betrieben; zugleich auch das Kriegsvolk durch Sendung von Lebensmitteln, Bier, Brod, Butter und Häring beruhigt. Dagegen brachte ein Streit zwischen denen von Knehem im Nordlande und dem

1) Mittw. p. Quasim. 1516. Stadtarchiv.
2) Mitth. des H. V. von 1850 p. 374 sq.

Grafen von Oldenburg, der 1521 zu offner Fehde ausbrach, ebenfalls Gefahr[1]). Der Bischof suchte deshalb durchgreifendere Mittel. Bereits um Donnerstag nach Jubilate (12. Mai) schloß er, sein Bruder Philipp, der Fürst Wolfgang zu Anhalt, der Graf Wilhelm zu Henneberg, die Grafen zu Waldeck, Bentheim, Lippe, Schaumburg, Hoya, Ritberg, Tecklenburg, Diepholz, Reinstein, Beichlingen, Gleichen, Mansfeld, Barby, die Reußen, die Schenk zu Tautenburg und die von Wildenfels zu Lippstadt einen Vertrag, der unter vieler Betheuerung löblicher Gesinnungen den Zweck hatte, Landfrieden und Recht unter sich aufrecht zu halten und durch Gericht und Waffenhülfe nach Art der alten Landfrieden zu schützen. Auf Grund dieses Vertrags, dem später auch die Herzöge von Calenberg und Wolfenbüttel, sowie Graf Edzart von Ostfriesland beitraten, nahm er sich denn ernstlich des Grafen von Schaumburg und des Edelherrn von Lippe an, deren Namen wider ihren Willen in den Lüneburger Fehdebrief gegen die Wolfenbütteler gesetzt waren und trat nicht minder für die Hoyaer Grafen ein, die die Gelegenheit des Hildesheimer Kriegs wahrnahmen, ihr Land wieder zu besetzen, in der vergeblichen Hoffnung, daß Heinrich von Lüneburg, der mehrere Bundesglieder zu benutzen dachte, nachgiebig sein werde[2]).

Wahl Karls V.

Zu dieser Zeit war der Kaiserthron durch den Tod Maximilians am 17. Jan. 1519 erledigt und von französischer wie von spanischer Seite wurde mit allen Mitteln um die Krone geworben. Lüneburg, Hildesheim mit den übrigen Lauenburgern und Geldern standen auf französischer, die geschlagenen Calenberger und Wolfenbüttler auf spanischer Seite. Daß am 28. Juni, am Tage vor der Soltauer Schlacht, Carl V. gewählt war, verwandelte den Sieg in eine Niederlage. Die besiegten Wolfenbüttler gaben nicht nach. Auch die siegende Partei suchte sich nun zu stärken und nöthigte die Grafen durch den Stadthagener Vertrag vom 1. September sich ihr gänzlich anzuschließen, während die Kurfürsten den Frieden herzustellen suchten. In dieser Lage der Dinge erreichte Erich am 21. September 1519, daß Capitel, Ritterschaft und Stadt Osnabrück im Capitelhause ihm eine Schatzung von 4 Schillingen für jeden Kopf von mehr als 12 Jahren außerhalb der Stadt Osnabrück bewilligten und ihre Beschwerden über Nichterfüllung der Verträge aufschoben. Er hatte abermals bei Rittern und Amtleuten sowohl in Osnabrück als in Paderborn leihen müssen.

Fortgang der Stiftsfehde.

Das Jahr 1520 ging unter fruchtlosen Verhandlungen und so ohne rechte Sicherheit hin. Der Bischof Franz durfte nach Minden zurückkehren und als-

1) Stadtarchiv von Osnabrück.

2) Der Lippstädter Vertrag ist noch nicht in extenso gedruckt. Schon Schaten erwähnt ihn. Die Lippischen Regesten enthalten einen Auszug. Mir ist er aus hannoverschen Archivalien bekannt geworden.

bald erneuerten sich auch die Grenzstreitigkeiten. Ebenso häuften sich die Verhandlungen mit Münster, wo der Bischof Erich, tief gekränkt von seinen Ständen, die Lingensche Eroberung aufgeben mußte. Für die Verhältnisse von Reckenberg und Wiedenbrück war es nicht unwichtig, daß Moriz von Amelunxen, ein wohlbegüterter Ritter aus Paderborn, den Gutsbesitz und die vielen verwickelten Pfandschaften der Hachmeister in der dortigen Gegend erwarb. Erich war noch immer mit der braunschweigischen Sache beschäftigt. Es gelang ihm nun den Hoyaern einen Verzicht von Calenberg und Wolfenbüttel gegen 4000 gfl. zu Wege zu bringen; nur Heinrich von Lüneburg blieb unbeweglich.

Im Jahr 1521 aber begann der Sturm von Neuem. Der Kaiser hatte die Sache auf den Reichstag gewiesen, den er zu Anfang des Jahres zu Worms halten wollte, zu dem auch die Stadt Osnabrück geladen war, und den sie, um Proceßsachen und Bestätigung ihrer Privilegien zu betreiben, durch Johann von dem Brinke beschickte, welcher an den geistlichen Herrn Rembert von Kersenbrock, später Domherrn zu Münster, Pastor zu St. Marien und dann Bischof von Paderborn, als Rathgeber gewiesen war. Auch der Graf von Lippe ließ sich seine alte Bestallung auf kaiserlichen Dienst erneuern. Den Erfolg jener Verweisung an den Reichstag sah Heinrich von Lüneburg vorher. Er übergab die Regierung seinen Söhnen und ging nach Frankreich. Der Bischof Johann von Hildesheim mit Heinrichs Sohne Otto stellte sich zwar, verließ aber den Reichstag ohne die Verhandlung der Sache abzuwarten. Nun erfolgte der Spruch gegen sie; und da der Bischof auch dem nicht Folge leistete, sondern seine Gefangenen hart behandelte, erging am 24. Juli 1521 über ihn die Acht, und König Christian II. von Dänemark, der am 8. November 1520 das Stockholmer Blutbad angerichtet, wurde mit der Vollstreckung beauftragt. So begann das Kriegswesen aufs Neue. In Ravensberg, Minden, in der Grafschaft Hoya hatten sich schon im Vorsommer Reuter gesammelt. Man sandte von Osnabrück Späher aus, betrieb die Befestigungsarbeiten in und außer der Stadt mit größter Eile, ließ von Himmelfahrt bis Trinitatis, wo die Gefahr am nächsten schien, auch außer dem Thore wachen. Der Bischof Erich warnte die Grafen, die nun von Calenberg Schutz verlangten, doch die Gefahr ging glücklich vorüber. Aber Bischof Johann hielt sich mit Unterstützung von Münster noch bis zum Jahre 1523 in Hildesheim und ging endlich ohne nachzugeben in die Verbannung. Sein Bruder Erich zu Münster war schon im Oktober 1522 dem Kummer über die eigne Demüthigung und die Vernichtung der Hoffnungen seines Hauses erlegen.

Reformation. Stadt. Hansa.

Es mag zum Theil Folge dieser kriegerischen Unruhen sein, daß die gewaltige Bewegung der Kirche, welche seit dem Oktober 1517 von Wittenberg aus sich verbreitet hatte, so spät in Westfalen wirksam wurde. In der Stadt

Osnabrück schien noch alles der alten Ordnung anzuhängen. Auch die Theilnahme ihres Gesandten an dem berühmten Wormser Reichstage von 1521 brachte darin keine Aenderung hervor. Eher mochte die Stadt sich freuen, nicht in die Reichsmatrikel gesetzt zu sein. Daß das Domkapitel aber im Jahre 1517 auch seine Adels= und Wahlprivilegien zu Rom erwarb, daß die geistliche Jurisdiction ihren Gang ging, Berufungen auf die päbstlichen Privilegien, welche die Stadt früherhin in dieser Beziehung erworben hatte, sich nicht selten wiederholten, mag weniger in Betracht kommen, als daß noch 1522 der Kürschner Egbert Bremer der Marienkirche eine Schenkung von Kerzen machte, daß die Brüderschaften sich in ihren Gebräuchen nicht stören ließen und namentlich das Schuhmacheramt auch 1522 noch fortfuhr, seine Kerzen zu liefern, das Fest seiner Hauptherrn Crispin und Crispinian feierlich zu begehen und bei der Prozession am Freitag vor Pfingsten seine Geharnischten neben den Kerzen gehen zu lassen [1]). Die Kirche und ihre Gebräuche waren zu tief in das ganze Leben des Volkes eingewachsen, als daß ein Streit über die Lehre, wie tief derselbe auch greifen mochte, das alles hätte erschüttern können. Auch der Rath hatte kein Bedenken die Schwestern zu Blomink noch 1520 unter besondere Aufsicht der Franziskaner zu stellen [2]).

Ob der Ablaßhandel hier in erheblicher Ausdehnung getrieben sei, wissen wir nicht. In Oldenburg so wie im Erzstift Bremen war es der Fall. In Osnabrück scheinen Stationarien des Kardinals von Sitten, jenes päbstlichen Kriegsagenten in der Schweiz, thätig gewesen zu sein; durch den Offizial Johann Missing wurde einem Egidius die Erlaubniß auch für Paderborn von Bischof Erich verschafft, und es zeigt sich dabei, daß Stationarien und Klöster dergleichen Geschäfte auch zu eignem Gewinn ausbeuteten [3]). Auch nachdem der D. Gerhard Hecker, ein auch in der Laienwelt angesehener Mann, 1521 im Augustinerkloster angefangen hatte, gegen den Mißbrauch zu predigen, ging das Alles seinen ungestörten Gang, und die ärgerlichen, vor den Augen des Volks betriebenen Besitzstreitigkeiten von Dailbe und Boltele zu St. Johann, von denen oben die Rede gewesen, sowie die Händel des Kapitels fallen eben in diese Jahre. Die Bürgerschaft der Stadt aber fand sich nichts destoweniger in günstiger Lage. Schon seit längerer Zeit waren Kapitalien, die früherhin nicht unter einem Zins von 6¼ Proc. zu erhalten gewesen, zu 5, ja einzeln selbst zu 4 Proc. zu leihen. Bürger von Osnabrück waren in dem durch die Siege Walters von Plettenberg wieder gesicherten Liefland, sowie in Gothland, Abo und auf nähern Plätzen zu finden. Ebenso war der Verkehr mit England lebhaft. Es mochte dem westfälischen Handel zu Gute gekommen sein, daß während der langen Fehden mit König Hans von Dänemark der Lübecker Han=

1) Mittheilungen d. H. V. für Osn. 1864. p. 170.
2) Stadtarchiv.
3) Aus einem ziemlich unleserlichen Schreiben des Mönnichschen Sammelbandes.

del mit den Niederlanden den Landweg nehmen mußte; und in eben diesen Jahren machte der riesige Friese, Lange Pier, zu Gunsten Carls von Geldern die See unsicher. Die Gewerbe fingen auch an auf dem platten Lande zu blühen. Seit durch die weise Ordnung, welche zu Erdwin Erdmanns Zeit 1471 der Tuchmacherei gegeben worden, die Verfertigung breiter Tuche von Telgte, Schüttorf, Rheine, Buer wieder in die Stadt gezogen war, hatte die Fabrikation sich wieder in Iburg, Melle, Belm und an anderen Orten angesiedelt. Das mochte den Tuchmachern unangenehm sein; die Kaufleute gewannen dadurch. Dagegen war es diesen unangenehm, daß fremde Kaufleute das Leinengarn auf dem Lande zu kaufen begannen und dadurch ihnen und den Leinewebern den Erwerb schmälerten. Auf jeden Fall war im Handel lebhafte Bewegung. Allerdings hatten die mit der Gelangung des oldenburgischen Hauses auf den dänischen Thron begonnenen Umtriebe zu Unterdrückung der Städte unter Christian II., Karls V. Schwager, einen noch erbitterteren Karakter angenommen. Er hatte sogar am 1. Juni 1520 mit den Fürsten des braunschweigischen Hauses, mit Pommern, Mecklenburg, Oldenburg einen Vertrag ausdrücklich zu diesem Zwecke abgeschlossen, zu welchem Bischof Erich auch hatte gezogen werden sollen [1]). Dann hatte er Schweden unterworfen und am 8. November desselben Jahres durch das Stockholmer Blutbad gezeigt, was von ihm zu erwarten sei; allein seine merkantilpolitischen Maßregeln waren meist ohne Erfolg geblieben, die Gunst Carls, die sich in jenem Kommissorium gegen Hildesheim gezeigt, hatte er schon nach wenigen Monaten durch plumpe Ueberlistungsversuche verscherzt. Am Ende des Jahres 1521 war Schweden bis auf Stockholm und Calmar verloren, am 13. April 1523 Christian aus Dänemark entflohen und am 6. Januar 1524 ergab sich auch Kopenhagen. Schon am 10. Juni 1523 hatte Gustav Wasa von Schweden der Stadt Lübeck den Lohn für die geleistete Hülfe durch Privilegien gegeben, aber freilich die Stadt große Lasten auf sich geladen, zu denen nun nach ihrer Meinung alle diejenigen helfen sollten, die die Privilegien mit zu gebrauchen dächten. Diesen Antrag brachte bereits 1523 der Schweriner Domherr, Johann Rade, an Osnabrück, das zuletzt den Hansatag von 1817 beschickt hatte.

Ritteradel. Streit mit Sweder Schele.

Hier hatte man aber andere Sorgen, die mit der höhern Stellung, welche die ritterlichen Leute in Anspruch zu nehmen anfingen, Veranlassung fand. Das Adelsprivilegium des Domkapitels, welches von diesem sogar gegen den Kaiser, dessen erste Bitte für den Probst zu Worms und Pastor zu St. Catharinen, Eberhard Voltele es zurückwieß, behauptet wurde, mußte diese Ansprüche stärken. Der Rath, in welchem namentlich der Bürgermeister Conrad von

---

1) Handelmann, die letzten Zeiten hansischer Uebermacht. p. 68.

Horne ebenfalls aus ritterlichem Geschlechte stammte, und zum Domkapitel bei den Aufschwörungen neuer Kapitularen regelmäßig zugezogen wurde, empfand das nicht wenig. Nun hatte sichs getroffen, daß Sweder Schele von Schelenburg, der beim Bischof viel galt und durch seine Heirath in den Niederlanden, wo doch ein höherer Ton herrschte, sich noch mehr gehoben fühlen mochte, alte Armenrenten nicht zahlte. Dieselben ruhten zwar zunächst auf Höfen im Kirchspiel Schledehausen, allein die Rentbriefe verstatteten, solche auch aus allen Gütern zu mahnen, und so hatte der Lohnherr Egbert Bremer beim Gericht der Neustadt, das damals noch dem Fürsten zustand, aber wahrscheinlich an den Richter verpfändet war, gegen einen Hof in der Süsterstraße geklagt. Das nahm Sweder hoch auf, meinte genug zu thun, wenn er sich vor dem abwesenden Bischofe zu Recht erbiete, und beschwerte sich, als der Rath darauf nicht einging, bei diesem: „er sei Stiftsmann, unter dem Fürsten gesessen, kein Bürger; die Zurückweisung seines Rechtserbietens sei Verachtung des Herrn, halsstarrige Unvernunft des Raths, der seine eigne Sache gegen ihn, der nicht Einwohner sei, bei dem eignen Richter nach Gefallen ausführen wolle." — Der Rath antwortete mit gleicher Schärfe; „Man sehe, daß er sich weiser dünke als seine Vorfahren, deren Zusicherungen er für unziemlich halte. Seit 5 Jahren habe er die Rente vorenthalten, das Haus aber sei Weichbildgut und das Gericht nicht ihr eignes, sondern des Bischofs. Die Jungfrau Bernde Schele, auf die als Eigenthümerin jenes Hofes er sich berufe, habe bei dreimaliger Ladung keinen Anspruch erhoben. Die Armen seien übel versorgt und gespeiset, wenn ihre Rente außer der Stadt gemahnt werden solle, und möchten deshalb Gott klagen. Der Bischof möge den vermessenen Gegner unterweisen, sich ferner nicht so unwahrhafter, ungebührlicher Schriften zu bedienen." Doch ließ der Rath die Sache ruhen, klagte aber dann beim Gogerichte, das sich des Bischofs hohes Gericht nannte, ließ hier, nach dem der Zeit gewöhnlichen Verfahren die Höfe mit Arrest bei 200 gfl. Strafe belegen und erzwang so nach Jahresfrist die Zahlung [1]).

Gericht der Neustadt, Privilegien. Garnhandel. Klage über den Klerus.

Diese Sache mochte dazu beitragen, daß der Rath der Neustadt nun 1523 das Gericht von dem Richter und Pfandinhaber Johann Cloker an sich lösete [2]). Jedenfalls aber suchte man die Rechte der Stadt sicher zu stellen. Die Privilegien, welche Kaiser Carl am 3. März 1521 bestätigt hatte, und worin namentlich jede Klage gegen Bürger an fremdem Gerichte, insbesondere an den Freigerichten streng untersagt war, wurden nun auch durch den Bischof veröffentlicht und namentlich dem Offizial und Freigrafen die Handhabung anbefoh-

1) Stadtarchiv.

2) Stadtarchiv.

len. Zugleich nahm man auch die Gelegenheit wahr, den Aufkauf von Flachs und Leinengarn durch fremde Kaufleute im ganzen Lande verbieten zu lassen. — Auch die ersten Spuren von Reibungen mit der Geistlichkeit gaben sich dabei kund. Der Bischof versprach, daß nicht, wie bisher, Muthwillige und Zänker durch die kleinen Weihen in Stand gesetzt werden sollten, sich den weltlichen Gerichten zu entziehen, und gestattete dem Rathe solche Zänker zu verhaften und zur Strafe abzuliefern, vorbehältlich jedoch der Gewohnheit, welche der Rath wegen Bestrafung der Blutronne hergebracht haben möchte [1]).

Stellung des Fürsten, Nachbarnhändel.

Der Rath mochte glauben mit diesen Zusicherungen, dafür der Bischof 400 gfl. erhielt, genug erhalten zu haben. Allein die Sachen nahmen doch eine ungünstigere Wendung. Der Bischof, dessen Schulden zunahmen und durch Bürgschaft von Lippe und Hoya gesichert werden mußten, hatte sich geholfen, so gut er konnte. Auf seinen Wahlvertrag, sowie auf die sonstigen Landesverträge war dabei keine große Rücksicht genommen, die Unterthanen willkürlich gedrückt, Steuern zu Reichsbedürfnissen gehoben, ohne Rechnung zu geben. Die Stände, und die nicht in der Reichsmatrikel stehende Stadt kümmerten sich darum wenig. Die Aemter waren nach Gutdünken besetzt und die Beeidigung der Amtleute im Domkapitel verabsäumt. Nun brachen auch die Gränzhändel wieder los. Der Graf Claus von Tecklenburg zu Lingen mußte sich Vertretung durch den Herzog von Cleve zu verschaffen. Mit Ritberg mußte eine neue Gränzbeziehung vorgenommen werden, und der Graf erhob nun auch die vorbehaltene Klage wegen der zurückgestellten 500 gfl. von Wiedenbrück. Dazu kam der Streit mit dem Kapitel zu St. Johann. Noch mehr wirkte vielleicht die allgemeine Stimmung.

Ständische Beschwerden.

Was sich in Süddeutschland in der Erhebung der Reichsritter gegen die Fürsten aussprach, das führte hier zu Beschwerden der Landstände gegen den Landesfürsten. Im Sommer 1524 wurde die Bewegung so heftig, daß der Herzog Philipp nebst dem Grafen von Bentheim und dem Komthur zur Mühlen in Vertretung des Erzbischofs von Köln als Vermittler eintreten mußte und nur mit vieler Nachgiebigkeit, Freundlichkeit und Einsetzen der eignen Person die Gemüther beruhigte [2]). Allein auch hier handelte es sich um kirchliche Dinge wenig; vielmehr um Schulden, die der Bischof eigenmächtig auf Stiftsgut gemacht, Beeinträchtigungen durch ordnungswidrige Zollhebung, Steigerung von Weinkäufen, Diensten, Dienstgeldern und Rindgeldern, Erpressung an Schafen, Hühnern, Gänsen, Hundehafer gegen die Klosterleute, eigenmächtige Zuschläge, Uebertreibung der Gehölze mit der Mast und Verhauung der Marken,

1) Stadtarchiv.
2) Akten des Landdr. Archivs.

Bedrängung der freien Schutzleute der Stadt; dann um den Mangel ständischer Räthe, die Benennung und Beeidigung der Amtleute, Rechnungsablage über die Schatzgelder zu Kammerzielern und Reichsregiment, Erpressungen der Amtleute, übertriebne Strafgelder und Kosten der Archidiakonatprozesse, Mißbrauch des Verbots von Wasser und Weide. Es waren 30 Artikel, in denen der Fürst nachgeben mußte, wenn nicht etwa die Stände dem Herzog Philipp zu Gefallen nachgaben. Vor allem bestand auch die Ritterschaft darauf, daß man, wie vor Alters, ihre Glieder nicht unverklagt verhafte, es sei denn, daß sie der Landschaft zu Schaden das Land geräumt hätten und sich an Gleich und Recht nicht wollten genügen lassen. Auch die Stadt hatte Beschwerden aufgestellt. Das kostbare Privilegium wegen der leichtsinnigen Weihungen und der Strafe des Unfugs von Klerikern war erfolgslos geblieben. Die von dem Geistlichen Martin von Snetlage begangene Blutronne hatte zu weitläuftigem Rechtshandel geführt. Dann handelte es sich um das Recht des Bischofs in Bürgersachen zu entscheiden, um Dienste des Goh's, um geistliches Gericht, um Bestrafung der Unterthanen des Kapitels und des Raths bei Vergehen in den Aemtern, um die Mühlenpforte, um die Pflicht der Stadt zu Reichsregiment, Kammergericht und Türkensteuer beizutragen. Das Geleit von Zigeunern, das der Bischof auch zur Finanzquelle gemacht hatte, mußte aufgegeben werden.

Landesvertrag 1525.

Das war das Ergebniß eines großen Landtages, der am Freitag nach Frohnleichnam 1524 auf dem Gertrudenberge gehalten wurde. Allein die Abfassung des Rezesses verzog sich. Erst am Montag nach Oculi 1525 kam es darüber zu weiterer Verhandlung; und nun zeigte sich, daß ein Hauptgrund der feindlichen Stimmung in tiefem Mißtrauen gegen des Fürsten ausländische Räthe lag, denen man nicht nur Unkunde und Mißachtung des Landes, sondern auch Gewinnsucht zur Last legte. Der Punkt aber, um den sich die Verhandlung drehte, war endlich doch eine Steuer. Anfangs wollten die Stände nur 6 ß für Mann und Frau und 1½ ß für Kinder und Dienstboten bewilligen. Als sie sich dann aber entschlossen 10 ß für erstere und 3 ß für letztere nachzugeben, wenn für das Geld zunächst das Amt Grönenberg eingelöset werde, ergab sichs, daß Erich denen v. d. Bussche zu Gesmold, die ihm mit Gelde aushalfen, versprochen hatte, bei seiner Regierung das Amt nicht zu lösen; er überließ es nun den Ständen, die Pfandherrn in Güte zur Löse zu bewegen. Er wolle dann mit 9 ß. und 3 ß. zur Steuer zufrieden sein. Nun schob Herzog Philipp die Sache aufs Neue bis Pfingsten auf.

Der Verzug brachte aber keine guten Früchte. Zwar hatten am Freitag nach Himmelfahrt die Stände noch dem Bischof 2000 gfl. zum Bauernkriege [1])

---

1) Obligation des Stifts zu St. Johann im Landdr.-Archive; Protokoll des Dom-

bewilligt, aber in derselben Zeit brach der Aufruhr auch über sie selbst herein. In der Bürgerschaft war die Stimmung eine andere. Zwar hatten die Predigten Gerhard Heckers im Augustinerkloster, sowie des Dominikanerlektors von Horsten, der vielleicht einer angesehenen Bürgerfamilie angehörte [1]), im Dom, wo auch der Pastor Liborius Missing, Bruder des Offizials, mit ihm einstimmte, die eigentlichen Grundgedanken der Reformation, die Sehnsucht nach dem reinen Worte Gottes geweckt; allein während jene ersten Prediger sich von den alten kirchlichen Formen deshalb keineswegs lossagten, und späterhin manche gänzlich wieder zu dem alten Kirchenwesen zurückkehrten, war in der Menge allerlei weltliches Treiben obenauf. Schon am Donnerstag nach Martini 1524 hatten die Bürgermeister Heinrich Stork und Conrad von Horne mit denen von Wehr und Gilde ein Statut machen müssen, daß kein Bürger noch Bürgerskind um Brüchten oder Schuld verhaftet werden solle, wenn er pfandbar und angesessen sei, außer um peinliche Sachen. Denen, die zur Zeit schuldig seien, solle Frist gegeben und wenn diese nicht gehalten würde, sie auf den neuen Thurm am Herrnteichs Thore gewiesen werden, den sie nach ihrem Eide nicht verlassen sollten, bis sie Bürgen und Glauben gestellt [2]). So hatte auch der Suffragan Johann Meler, der ebenfalls der humanistischen Schule angehörte [3]), geloben müssen, sein Haus am Neuengraben nicht in geistliche Hand zu bringen. In den Schinkeler Bauern war ein ähnlicher Geist. Als Anfangs Oktober das Kloster Gertrudenberg, das sich mit fünf Waren für Markgenossin hielt und von der Nürenburg und dem Gosebrinker Markrente, Sendgerste, zu Fastabend den Bauern einen Schinken und Brot und zu Gertrudis einen Schilling geben mußte, seine sämmtlichen Schweine eintreiben wollte, widersetzten sich die Bauern. Auf einem großen Tage unter der Domhofs Linde, wo alle Erbexen zugezogen waren, mußte das Kloster zufrieden sein, nicht etwa bloß für dieses Mal sondern für immer sich mit 18 Stück Schweinen zu begnügen, obwohl um Martini die Bauern von ihm Beiträge gleich andern Genossen verlangten.

Bewegung in den Städten. Beschwerden der Gildemeister.

In der Stadt ging die Widersetzlichkeit von der Gilde aus. Im Herbst 1524 hatte der Rath verboten Vieh auf die Stoppeln zu treiben, solange noch

kapitels vom 10. Jan. 1828. Es scheint darnach dies Geld nur vom Klerus aufgebracht zu sein.

1) Krafft, Aufzeichnungen Heinrich Bullingers p. 93 (add. p. 2 und 149) nennt ihn Lucas und giebt an, daß er zu Wesel gestorben sei. Anscheinend besitzt derselbe mehrere Nachrichten über denselben; oder sollte sein L. von Horstmar oder Horst ein andrer sein? vgl. noch Cornelius Gesch. des Münsterschen Aufruhrs I. p. 64. Er läßt ihn nach Hamburg entfliehen, was mit Hamelmann streitet.

2) Stadtarchiv.

3) Krafft l. c. p. 61 N. 1 nennt ihn auch Pictoris aus Lippstadt.

Korn im Felde war. Die Schlächter hatten das nicht geachtet, hatten Vieh eingetrieben, das geschüttete mit Gewalt befreit und waren auf Beschwerde der Butenborger Laischaft verhaftet, bis sie Urphede leisteten. Das mochte zunächst Anlaß jenes Statuts über die Verhaftungen gewesen sein. Auch jetzt machten die Gildemeister den Anfang durch eine Beschwerdeschrift aus zwanzig allgemeinen und mehreren besondern Punkten. Unter jenen erstern verlangte der 13. allerdings, daß die Pastoren der vier Kirchspielskirchen selbst und durch ihre Kapellane „nach Ausweiß der päbstlichen und kaiserlichen Mandate" das klare Evangelium einträchtig nach Auslegung bewährter Doctoren predigen und sich andrer Fabeln und Träume enthalten, auch keine Mönche, Observanten und Stationirer zulassen sollen, die anders als das klare Evangelium predigen". Sowohl die Zahl als die Ordnung der Beschwerdepunkte zeigt aber, daß andere Dinge der Menge doch näher lagen. Zuerst beschwerte man sich über den Bann und die geistlichen Gerichte, die auf Ketzerei und Ehesachen beschränkt werden sollten. Dann über Handel, Gewerbe und Ackerbau der Geistlichen und daß diese keine gemeine Last trügen, über Lösung der Renten, über Zuschläge in der Feldmark, Sperrung des Platzes hinter der Nicolaikapelle, das Halten von Handwerksgesellen auf der Freiheit, das Ankaufen von Grundstücken, das Fischen der von der Gemeinheit angelegten Gräben, Verzögerung von Klagen gegen Geistliche, Vorkauf durch ihre Knechte, Mägde und Kinder, Erbschleicherei bei den Sterbesacramenten. Dann sollte das Domschwesternhaus zu einem Hospital eingerichtet, Blutronne der Geistlichen gleich den Weltlichen gestraft, der ungebührliche Staat der Pfaffenweiber mit Kleidern, langen Hoycken, Gold, Seide, Silber, Pelzwerk abgestellt werden, damit ehrliche Jungfrauen und Frauen nicht verführt werden. Die Feiertage sollten beschränkt, die Beginenhäuser auf den alten Fuß gebracht und endlich auch der Gograf angehalten werden, sich mit den alten Gebühren zu begnügen. Die besonderen Beschwerden gegen die Domherrn Gerd von Dinklage, Balthasar Swencke, Arnd v. d. Burg, Johann von Kersenbroke und andere Domherrn und Vicarien gaben die Belege zu jenen allgemeinen Klagen. Unbegründet waren dieselben nicht. Sie hatten ihren Grund in Mißbräuchen. Es muß aber in Bezug auf das häusliche, unordentliche Leben der Geistlichen auch anerkannt werden, daß auch das eheliche Leben der Weltlichen zu jener Zeit keineswegs rein war. Trotz der Zucht der Zünfte waren Unordnung, Concubinat, Bastarde nur zu häufig, was freilich seinen Grund zum großen Theile im canonischen Rechte, der Formlosigkeit der Eheschließung, den zu weit gehenden Ehehindernissen, und den daraus folgenden, unglücklichen Nichtigkeitserklärungen, die auch die Kinder reiner Ehen zu Bastarden machten, und nicht selten zu wahrer Scheidung gemißbraucht wurden, findet.

1) Osnabrüggische Unterhaltungen 1770. p. 27.

Obergs Aufruhr.

Die Gefahr lag nicht in jenen Beschwerden noch in denen, welche dieselben erhoben; hier wie bei jeder Bewegung dieser Art fanden sich andere Treiber von höherer Stellung. Der erste war Johann von Oberg, der durch den Domprobst Wulbrand von Oberg aus Hildesheim hieher gekommen sein mochte. Die von Schevinctorp, denen die Gartlage gehörte, hatten seit vielen Jahren vom Domcapitel die Herrenteichsmühle in Pacht gehabt. Die Tochter des letzten des Namens, Jacoba von Schevinctorp, hatte Oberg wider den Willen der Mutter geheirathet, hatte diese dann aus dem Besitze der Mühle und der Güter gedrängt und hatte sowohl er selbst als seine Leute dem Rathe mehrfach Grund zu Bestrafungen gegeben [1]). Alte Spottverse deuten an, daß er eine Hand oder doch die Finger derselben nicht allzu rühmlich verloren habe [2]). Der zweite war Johann Erdmann, Sohn des berühmten Bürgermeisters Erdwin; auch ein zuchtloser Geselle, der die ererbten Güter versplitterte nnd mit seinen Schwägern und Verwandten in argem Streit lebte. Schon 1518 hatte er Hermann Polmann [3]) blutig und blau geschlagen und war dafür gestraft. Dann war er aus der Stadt gewiesen, hatte bei Bischof Erich von Münster Unterstützung gesucht und gefunden. Allein im Winter auf 1522 hatte er ohne Verwahrung seiner Ehre einen Bürger von Osnabrück auf freier Straße gefangen und ins Stift Münster auf den Burggraben gelegt. Auf Klage von Osnabrück hatte sich dann der Bischof von ihm losgesagt (Febr. 1522). Nun hatte er Fehde gekündigt, die Wittwe Polmann und ihre Verwandten aber sich zu Recht erboten, worauf dann B. Erich von Osnabrück sich der Sache angenommen und auf einem Tage zu Dissen einen Abschied zu Stande gebracht hatte. Allein zu schließlichem Vertrage war es erst auf Mariä Himmelfahrt 1523 gekommen, indem die gegenseitigen Ansprüche wegen der Gewaltthätigkeiten aufgehoben wurden. Er sowohl wie Oberg dankten den Geistlichen schlecht, daß sie sich ihrer angenommen. Ein Dritter war der Gograf Johann Spiker, ein schlauer, witziger Mann, der einzige, gegen den eine rein weltliche Beschwerde gerichtet war. Andre waren die Werkzeuge.

Am Montag vor Pfingsten früh gelang es Oberg die Schützen, die in ihrem Kruge in der Hegerstraße zechten und dazu vom Gografen einen Schinken erhalten hatten, zu bewegen, daß sie mit ihm und Heinrich Lürmann (dem Schweinedieb, wie ihn das Spottgedicht schilt), den Johann von Kersenbrock für das Kloster Rulle verklagt hatte, in das Gerichtshaus am Domhofe drangen. Die Notare, welche die Bannbriefe schrieben, wurden mit Steinwürfen in den Dom getrieben, Johann von Kersenbrock bedroht: Er brauche die Bürger nicht zu laden;

1) S. Acten des Landdr. Archivs.
2) In Liliens Chronik. p. 62.
3) Polmann war ihm wahrscheinlich verwandt, vielleicht sein Schwager.

3

sie würden ihm schon so ins Haus kommen! Der Rath, bei dem er Lürmann verklagte, fühlte sich zur Hülfe schon zu schwach. Den Offizial aber zwang Lürmann desselben Tages ihm die Pfänder herauszugeben. Das war aber nur Vorspiel. Am Mittwoch brach der Aufruhr erst recht los. Die Gildemeister versammelten das Volk auf dem alten Rathhause; aber es ging wild her. Auf den Altermann der Gilde, Egbert von Schapen, zuckte Otto von Meppen das Messer; und da der Rath die Schützen zu seiner Sicherheit auf das neue Rathhaus beschieden hatte, suchte Johann von Dissen dieselben durch die Drohung, bald werde es zu spät sein, zur Gilde hinüberzuziehen; doch blieben sie — vielleicht den ersten Unfug bereuend — dem Rathe treu. So kamen dann wirklich am Donnerstag Klagartikel zu Stande, die dem Domkapitel zur Annahme vorgelegt werden sollten.

Gleichzeitig aber begann das Spoliiren der Häuser. Erst kam das des Offizials an die Reihe. Andern Tages mußte der Kirchherr zu St. Johann Schuldscheine und Quittungen herausgeben. Einen Vicar, der vom Altar im Dome kam, überrannte man. Einer zu St. Johann wurde mit gewaffneter Hand in seinem Hause gesucht; man fand ihn auf dem Kirchhofe und drang ihm ab, was man wollte. Die Trommeln wurden gerührt und das Volk war so verwildert wie rasende Hunde. Johann Erdmann aber zwang Herrn Heinrich Preckemölle, dem frühern Offizial, eine silberne Schale ab; und Oberg selbst drang noch am Pfingstabend in das Haus des Dompastors ein. Hauptsächlich hatte das Gesindel es auf den Getrudenberg abgesehen. Hier verlangte ein Haufen erst Essen und Trinken, dann Erlaubniß zu fischen und andern Tages auch die Netze dazu. Am Pfingstabend sandte der Rath acht Bürger, denen sich zwölf andre anschlossen, in das Schwesternhaus zu Marienstätte, von dem abentheuerliches Gerede umging, daß dort 120 Schwestern mit 2 Tuch- und 24 Leinwandstühlen seien. Es fand sich aber nur ein Tuch- und vier Leinenstühle, von denen zwei leer waren. Die Zahl der Schwestern betrug 50. In den andern Beginenhäusern war es ähnlich. Den auf den Tod erschreckten Schwestern wurde gesagt, sie seien belogen; aber die Stühle wurden doch auf das Rathhaus gebracht. Viele Geistliche waren aus der Stadt geflohen. Der Rath konnte nichts thun; er mußte den Pöbel ausrasen lassen [1]).

Einschreiten der Fürsten.

Bischof Erich aber nahm die Sache sehr übel auf. Pfingsten fiel auf den 2. Juni; der Aufruhr war also kaum drei Wochen nach der Niederlage Thomas Münzers und seiner Bauern bei Frankenhausen ausgebrochen. Die Heere waren demnach zur Hand. Der Lippstädter Bund wurde eben zu dieser Zeit in Hannover erneuert; man wollte Herzog Georg von Sachsen und den Kurfürsten

---

1) Mittheilungen d. h. V. zu Osnabrück. de 1850. p. 167.

Albrecht von Mainz, Magdeburg und Halberstadt mit hineinziehen, wie denn der Bund auch von Anfang an den Schutz der Kirche und des Dienstes der Jungfrau Maria mit zum Ziele hatte. Aehnliche Unruhen waren um dieselbe Zeit auch in Münster und Minden ausgebrochen. Ernst war nöthig. Dazu war in der Stadt keine Einigkeit und der Rath mit einem großen Theile der Bürgerschaft sicher nicht gemeint, sich für die Aufrührer aufzuopfern. Doch zog die Sache sich noch zwei Monate hin. Als Anfangs August sich die Gefahr näherte, war ohne Zweifel die Hitze sehr abgekühlt. Johann von Oberg hatte wohl schon die Stadt verlassen. Der Rath bewog den Abt von Iburg, Gerhard Nitze, und den vom Bischof hochgehaltenen Drosten von Fürstenau, Eberhard Möring zur Verwendung; und diese brachten am Sonntag nach Petri Kettenfeier (4. Aug.) mit Herzog Philipp, dem alten Grafen Philipp von Waldeck und dem Drosten Dietrich Lüning zu Ravensberg in Bielefeld ein Abkommen zu Stande, nach welchem die Stadt 6000 gfl. zum Abtrag dessen, was die Armen aus Unverstand begangen, zahlte. Hinsichtlich der Aufrührer behielt der Fürst sich vor, Oberg, der nicht mehr in der Stadt wohnen sollte, am Gute, aber nicht am Leben zu strafen. In die Stadt sollte er nur auf eigne Gefahr zurückkehren; der Gograf Spiker sollte vom Rathe nur unter Mitwirkung des Bischofs gestraft werden. Die Strafe der übrigen blieb dem Rathe vorbehalten. Den Geistlichen stand die Rückkehr frei, und der Rath sollte sie schützen. Zur Vermeidung ferneren Aufruhrs sollten Capitel und Geistlichkeit sich mit Rath und Gemeinde über alle gegenseitigen Ansprüche vergleichen; wenn das aber nicht gelänge, Bischof und Ritterschaft gebührliches Einsehen haben. Im übrigen blieben alle Verträge der Stadt mit dem Fürsten aufrecht [1]).

Bestrafungen.

Nun gings ans Strafen. Gegen Oberg griffen Bischof und Domkapitel zu. Dieses gab die Mühle der Schwiegermutter Odeke, welche sich mit Eberhard Kobrink verheirathet hatte, zurück. Das übrige Vermögen, die Gartlage nebst Feldgütern zu Wulften, Osnabrück und Gesmen, meist Dotalgut der Jacoba, zog der Fürst ein, da Oberg es vorzog, auf geschehene Ladung nicht zu erscheinen. Er starb kinderlos. Um das Gut stritten (1535) sein nächster Verwandter Alexander von Oberg, der Ehemann der Stiefschwester Jacobas, Hermann von Langen und die Söhne des weißen Cord von Mandelslo, welche sich auf eine Schenkung stützten. Diese besaßen später die Gartlage. Der Rath strafte um Geld. Johann Erdmann war in den Buck gelegt und mußte 500 gfl. zahlen, Heinrich Unverzagt, Balthasar Becker, Bernhard Höltmeyer kleinere Beträge. Johann Riemenschneider soll auf das Rad gesetzt sein. Luermanns

1) Der Vertrag findet sich im Stadtarchiv.

Schicksal kennen wir nicht. Auch der Gograf war im Gefängniß, wußte sich aber zu entschuldigen und bald zu befreien [1]).

Fortgang der Reformation.

Der Verbreitung der reformatorischen Lehre aber that dies wenig Schaden. Sie war von den Gründen des Aufruhrs unabhängig und konnte durch diesen nicht gewinnen. Derselbe war ja auch gegen den Dompastor, einen ihrer Beförderer, mitgerichtet; und die Forderung der Gildemeister, daß das klare Evangelium nach Ausweisung kaiserlicher und päbstlicher Mandate gepredigt werde, zeigt vollständigst die Unklarheit, in der man sich befand. Die Prediger ließen sich auch nicht irre machen, sodaß bereits am 7. Januar 1526 der Kaiser nöthig fand, von Utrecht aus Kapitel, Clerisei, Ritterschaft, Adel und Städte von Osnabrück mit Bezugnahme auf sein Streben nach einer Vergleichung und auf das zu diesem Ende angestellte Regensburger Religionsgespräch zu tadeln, daß so viele aus ihnen von der alten christlichen Religion sich abwenden und den neuen Lehren und Secten sich anhängig machen; und dieselben zu ermahnen, von solchem Vornehmen abzustehen, vielmehr fernere Handlung der Reichsstände abzuwarten [2]). Auch dieses Schreiben, das erst am Dienstag nach Ostern dem Domkapitel zukam, hatte wenig Wirkung; vielmehr erhielten die bisherigen Prediger im Sommer 1526 noch stärkere Hülfe durch Adolf Clarenbach, der durch den kölnischen Offizial von Wesel vertrieben mit einigen Landsleuten und Wälschen hier ankam und in seiner Wohnung am Markt zunächst für diese Vorträge über das Evangelium Johannis in der Richtung auf Glauben und Liebe, sowie über Melanchthons Dialectik hielt. Es war das die reformatorische Entwickelung der humanistischen Bewegung, das Gegenstück der Form, durch welche vor etwa 15 Jahren Hermann Büsche die strebsamen Geister der Stadt angezogen hatte. Clarenbachs Vorträge fanden auch hier Zuhörer. Namentlich schloß der neue Rector der Domschule, Johann Sander von Meppen (Alexander Meppensis), sich ihm an. Im November schlug er fernere Vorträge, zumal über den Brief Pauli an den Philemon als vorzügliches Beispiel christlicher Liebe an, und hielt diese in der Domschule. Auch der Rector, selbst geweihter Priester, predigte zweimal am Weihnachtsfeste mit solcher Kraft und Erfolg, daß die Domherrn erschraken, den Caplan Pollius, der ihm die Canzel eingeräumt hatte, entließen und ihn selbst zu entfernen dachten, als der Tod ihn hinraffte. Auch wurde nun Clarenbach aus der Stadt entfernt, der Dompastor Missing zog sich zurück. Der Dominicanerlector von Horsten ging auf das Land als Terminarius mit der ausdrücklichen Erlaubniß des Offizials Johann Missing, auch hier Gottes Wort, wenn ihn der Geist treibe, zu pre-

1) Ueber diese Bestrafungen geben die Urpheden und die Rechnungen im Stadtarchive Auskunft.

2) Im Landdr. Archiv.

digen, Messe zu lesen und Beichte zu hören; ein deutlicher Beweis wie wenig diese Männer noch an eine Absonderung von der Kirche wegen ihrer Lehre dachten [1]). In Osnabrück predigte Hecker fort und schlossen sich ihm die Kaplane Hüdepoll zu St. Catharinen und von Schapen oder Peters zu St. Marien, vielleicht ein Verwandter der Familie des Altermanns und Schneiders Egbert von Schapen, an [2]). Die wirklichen Pastoren, der Probst E. Voltele zu Worms und der Münstersche Domherr Rembert von Kersenbrock hielten keine Residenz und kümmerten sich um die Sache nicht. Allein Schapen starb schon 1529 an der englischen Schweißseuche und Hüdepol 1532. Bischof Erich richtete auf die Sachen nicht sonderliche Aufmerksamkeit. In Herford war er 1525 schärfer aufgetreten. Hier mußten die Fraterherrn geloben, bei 1000 gfl. Strafe sich der neuen Lehre zu enthalten, auch Lemgo half er 1527 noch demüthigen. Hier wurde noch 1531 auf Zahlung der Strafe gedrungen, obwohl der Fürst damals weit nachgiebiger geworden war.

Grenzhändel. Münster. Die Freien.

Indeß war Bischof Erich durch die Gränzhändel beschäftigt, deren Wichtigkeit bei geordneterem Gerichtswesen und wachsenden Steueransprüchen nothwendig stieg. In alter Zeit, wo die Fürstenthümer mehr aus einer Anhäufung von Rechten verschiedener Art, als aus festen Bezirken unter gleicher Oberherrschaft bestanden, hatte jeder geübt, was ihm von Altersher zukam, ohne daraus weitere Folgerungen zu ziehen und so ging die Sache auch jetzt noch an manchen Punkten fort. Namentlich war das der Fall gegen Ravensberg, wo der Versmolder Vertrag von 1491 einige Ordnung gab. Schlimmer war die Sache gegen Münster und gegen Tecklenburg.

Mit Münster war man zuerst 1426 zerfallen. Dann hatten die Amtleute 1468 Streit gehabt, 1511 waren die Baren und die Valken, und eben so Reineke Hake zu Scheventorf und die von Münster, der Valier zu Lage und einige Vördensche in Unfrieden. Erich hatte einen Tag zu Rheine zugestanden, aber der Rath von Osnabrück denselben abgelehnt, weil die Tagsstätte eine Verkürzung der Hoheit von Osnabrück sei. Die Sache war arg genug geworden. Die Vördener hatten dem Vallier abgesagt, hatten dessen Güter bei Damme gemordbrannt, auch gegen Vechte Drohbriefe ausgehen lassen. Seit langen Jahren

---

1) Es ist bei dem Verhältniß der verschiedenen Orden zur Reformation nicht zu übersehen, daß der Osnabrücker Dominikaner Thomas Borchwede in Soest ein Hauptförderer der Reformation war. vgl. Cornelius G. des Münst. Aufr. p. 100 sq.

2) von Schapen nennt ihn Hamelmann. Des Domcapitels Protokoll, das über die Reformationsbewegung außerordentlich dürftig ist, sagt unter dem 27. Juli 1528: Mandarunt D. Lütgero Peters, vicecurato Eccl. B. Mar. V. ut adhuc D.num Arnoldum capellanum licentiaret et ab omnibus novitatibus cessaret servatis ceremoniis hactenus observatis. Actum sub nova turri. — Wahrscheinlich ist der Vicecurat Peters identisch mit dem von Schapen.

war ein ähnlicher Handel in der dortigen Gegend nicht erhört. 1516 und 17 war es wieder zu Unruhen gekommen, vielleicht in Folge der Sanderschen Händel. Im Herbst 1520, als Münster wegen der Hildesheimer Stiftsfehde gefährdet war, kam es abermals zum Zwiespalt, theils über den Warbomsmasch bei Quackenbrück, theils über die Gerichte in Damme und Neuenkirchen. Auf dem Masch, wo Hut und Weide gemeinschaftlich, galt der Streit wohl eigentlich der Markgränze; daran aber knüpfte sich auch der Streit über die Gerichtsgränze, denn es handelte sich um Pfändung und Verhaftung eines Diebes. Tage sollten gehalten werden; aber in der unruhigen Zeit kamen noch mehr als sonst Hindernisse dazwischen; und nun kamen denn auch, wie es zu gehen pflegt, wieder Händel wegen Damme dazu. Hier besaß Osnabrück unstreitig die Holzgrafschaft der großen Desberger Mark, des alten Gaus Dersaburg, und nicht minder die vogteiliche Gerichtsbarkeit über seine Leute; dazu auch ein erheblicher Besitz der Kirche, der Klöster und sonstiger Stiftungen gehörte. Münster hatte die Gografschaft, die 1225 vom Kaiser an Osnabrück gegeben war, von denen von Sutholte zu Pfande und eine erhebliche Zahl freier Schutzleute, die Paulsfreien genannt. Die alte Freigrafschaft war, wie es scheint, ganz verloren gegangen [1]). Nun hatte die Holzgrafschaft allerdings eine feste Gränze und auf diese stützte Osnabrück seinen Anspruch auf Landeshoheit. Den Ursprung der Rechte kannte man nicht. Osnabrück war geneigt die Holzgrafschaft für die alte Gografschaft von 1225 auszugeben. Schon seit langer Zeit übte jeder so viel er vermochte. Das war bei den Hörigen und auf gutspflichtigem Grunde nicht schwer durchzuführen; aber bei den freien Leuten auf freiem Grunde war es anders. Die Leute hielten sich befugt den Schutzherrn zu wählen. Die Beschränkung der Veräußerlichkeit des Guts auf die Genossen war verwischt. Durch Heirath mit einer hörigen Frau konnte freies Gut leicht in andere Hand gebracht werden. Daraus hatte sich das Recht der Besate entwickelt, nach welchem das freie Gut nothwendig bei dem Herrn bleiben sollte, der einmal die Hand daran hatte; woraus dann folgte, daß die eigenbehörigen Besitzer von freiem Gute freigekauft oder gewechselt werden sollten. Das war ein Anlaß zu ewigem Streit. 1489 hatten Münster und Tecklenburg sich deshalb vertragen, daß die Freien des einen Theils das Gebiet des andern verlassen und ihr Grundeigenthum veräußern sollten [2]). Zwischen Osnabrück und Münster aber bestand ein solcher Vertrag nicht. Nun klagte im Frühjahr 1521 Münster [3]), daß man zu Börden einen Münsterschen gefangen gelegt. Osnabrück behauptete dazu berechtigt zu sein. Dagegen berief sich Münster auf das Gogericht, während Osnabrück nur ein Holzgericht habe, das mancher besitze, dem keine Regalien zustehen. Man möge

1) Vielleicht gehören die Harenburger Freien, die später erwähnt werden, zu derselben.

2) S. Kindlinger, Münstersche Beiträge III. Nr. 210.

3) Acten des Landdr. Archivs.

die Gewaltthäter anhalten sich wegen Gewalt strafen zu lassen. Doch erbot man sich auch vor beiderseitigen Capiteln, Rittern und Städten zu Rechte. Allein der Sommer verstrich; im Herbst handelte Graf Philipp von Waldeck um Tage. Aber nun hatten sich die Hildesheimer Händel wieder vorgedrängt. Erich von Münster durch Dänemark und die Braunschweiger bedroht, verlangte vor allem Erklärung, wessen er sich zu Osnabrück in dieser Lage zu versehen habe, ob man ihm namentlich den Durchzug mit einer Reuterschaar verstatten werde. Darauf wollte sich wieder Osnabrück nicht erklären, ohne mit seinen Ständen Rücksprache genommen zu haben. Dann starb Erich von Münster und die Sache ruhte. Aber 1525 wurde auf Warboms Masch von den Osnabrückern ein Galgen errichtet. Darüber erhob Bischof Friedrich von Wied, der inzwischen den Münsterschen Stuhl bestiegen hatte, Beschwerde, daß solcher im Gerichte Essen errichtet sei. Nun unterhandelten der Graf Eberwin von Bentheim und der Edelherr Johann von Büren als bewilligte Dedingsleute und einigten sich auf Hintersichbringen in Beisein beiderseitiger Räthe und Abgeordneten von den Ständen auf 24 Jahre dahin, daß ein auf den Masch gesetztes Münstersches Haus nach dem Tode des Besitzers weggeräumt und auf die alte Stelle gesetzt werden solle. Hut und Weide sollten beide, doch nur mit eignem Vieh, nutzen. Wegen des Galgens wurde der langjährige Besitz von Osnabrück anerkannt, doch sollte dasselbe zu Recht stehen. Das Plaggenmatt wurde getheilt, der Torfstich den Quackenbrückern zuerkannt. In Damme und Neuenkirchen aber ward Münster das Gogericht und Blutronne sowohl über Münstersche als Osnabrücker gestattet, aber nicht weiter als bisher; Besate [1]) und Strafe in peinlichen Sachen, dazu also die dem Gografen allgemein zustehende Blutronne nicht gehört, und über die Münsterschen, während Osnabrück beides, aber nicht die Blutronne über die Seinigen haben sollte; auch die Besate wegen Blutronne über Osnabrücker sollte Münster zustehen. Dagegen sollte Osnabrück die Besate gegen die Münsterschen wegen Marksachen haben; gegen Fremde Prävention gelten. Die Wroge behielt jede über die Seinigen, ebenso den Glockenschlag; die Landsteuer sowie andre Rechte Osnabrück auch über die Klosterleute.

Tecklenburg. Iburg. Fürstenau.

Ungleich bedeutender waren die Händel mit Tecklenburg, theils wegen der Gränzen von Iburg, theils wegen Rheda, theils endlich über Ansprüche in der Nähe von Fürstenau. Zu Iburg stritt man um den Umfang des alten Burglehns von 1180, das seit 1350 kaum noch erwähnt war. Dazu behauptete der Graf die Hoheit über Ostenfelde, die Hagensche Niedermark, die Hüggelmark und andere Gränzmarken, wo er Holzgraf war und selbst oder doch seine Klöster

1) Das Wort Besate hat eine doppelte Bedeutung. Einmal bezeichnet es das Recht einen Hof mit seinen Leuten zu besetzen, das andere Mal wie hier, Arrest, Kummer. —

Höfe besaßen. Auch auf Glandorf machte er Ansprüche und ebenso auf das Gogericht Iburg, das 1225 in kaiserlichen Privilegien begriffen und 1457 von Wilhelm Stael gekauft war, das aber Tecklenburg vom Herzoge von Sachsen zu Lehn trug. Eine gleiche Belehnung behauptete er auch über das von den Baren zu Borgwede angekaufte Gogericht in der Angelbeck zu haben, von der Einlösung des Hofs zu Lienen durch Osnabrück war nicht mehr die Rede. Im Amte Fürstenau drehte sich der Gränzstreit zunächst um die alte Segelfahrt. Aber außerdem besaß Tecklenburg auch das Gogericht und Freigericht zu Schwagsdorf über die sechs Kirchspiele Neuenkirchen, Merzen, Voltlage, Schwagsdorf, Bippen und Berge, in welchen Osnabrück zwar unbestrittene Hoheit, Tecklenburg aber eine Anzahl freier Schutzleute hatte, und in den größtentheils freien Marken nicht geringe Rechte übte, während Osnabrück seinerseits auch im nahen Lingenschen Schutzrechte und Holzberechtigungen in Anspruch nahm. Der Hauptstreitpunkt war das Settruper Holz.

Rheda und Reckenberg. Aelteres.

Am verwickeltsten waren die Verhältnisse zwischen Reckenberg und Rheda. Hier umfaßte das Osnabrückische Gogericht Wiedenbrück unstreitig die Kirchspiele Wiedenbrück, Gütersloh, Langenberg, St. Vit, Herzebrock, Clarholz (ohne das Kloster) und Rheda. Letzteres, kaum 3000 Schritt von Wiedenbrück entfernt, der Sitz der alten Edelvögte von Rethe, deren letzter das Kloster Marienfeld mit seinem reichen Erbgute dotirte, war an Lippe gekommen, von diesem nach langer Fehde 1244 Münster zu Lehn aufgetragen und zuletzt 1490 völlig an Tecklenburg abgetreten. Das bei der Burg Rheda angelegte Weichbild hatte schon nach dem Vertrage von 1305 niedergelegt werden sollen, war aber, obgleich das Domkapitel von Osnabrück das in jedem Wahlvertrage in Erinnerung brachte, bestehen geblieben und 1357 mit Stadtrecht versehen. Der Graf hatte dort eine Freigrafschaft mit mehreren Stühlen, von denen Bischof Conrad von Diepholz den zu Tetinchausen oder an der Mittelhegge 1473 von Cord Hachmeister an sich gebracht hatte. Ueber das Kirchspiel Herzebrock hatte das Kloster ein besonderes Gericht nebst der Blutronne. Die Verhältnisse des Grundeigenthums sind wenig aufgeklärt. Der ansehnliche, später aber zersplitterte Besitz von Osnabrück [1]) lag meist um Wiedenbrück und Langenberg, auf welches letztere Tecklenburg keinen Anspruch machte. Einen sehr großen Theil besaßen jedenfalls die drei Klöster Marienfeld, Herzebrock und Clarholz. Der Besitz von Tecklenburg wird ursprünglich nicht sehr groß gewesen sein. Doch wurde derselbe während des langen Streites durch Anlegung von Köttereien in den Marken sehr erweitert. Auch Ritberg hatte nicht unerhebliches Eigenthum. Das Markverhältniß ist unklar. Von Osnabrück ist behauptet, es sei nur Eine Mark

1) Vgl. das Register des Osn. Tafelguts bei Möser, Osn. Gesch. Thl. VIII. der Werke p. 395—98.

vorhanden gewesen, welche sich über das ganze Amt und bis in das Rhedaische erstrecke, doch lassen ältere Acten es ungewiß, ob diese Behauptung sich nicht auf das damals noch waldige doch sehr verhauene Delbruch (Olbruch, Ulbrock, Uhlenbrock) beschränke. Jedenfalls hatte jene größere Mark Weisungen und Unterabtheilungen mit besonderen Rechten. Solche Rechte übte die Stadt Wiedenbrück im Delbruch und der Schiffheide, wie man annahm, als Lohn für die Vertheidigung des Amts. Im Kirchspiel Gütersloh („benorden der Dalke"; doch erstreckt sich auch das Delbruch nördlich über die Dalke) hatte die Kirche daselbst von Alters her, wo nicht die Holzgrafschaft, doch das Recht, daß Zuschläge der Zustimmung der Kirchräthe bedurften und Zahlungen von denselben der Kirche zu Gute kamen, eine Gewohnheit, die übrigens sich allgemein im Osnabrückschen fand, über die aber Gütersloh besondere Privilegien zu besitzen meinte. In Langenberg machte Ritberg Ansprüche auf einzelne Reviere, namentlich auf das Batenhorster Loh. Herzebrock hatte besondere Rechte in seinem Kirchspiel und im Kirchspiel Clarholz war der Probst Holzgraf. Im übrigen behauptete Osnabrück, Ritberg und Marienfeld, letzteres in Folge der Retheschen Schenkungen, die alleinige Holzgrafschaft in Gemeinschaft und gestanden Tecklenburg daran keinen Antheil.

Schwerlich hätte unter diesen Umständen der Besitzer von Rheda zu besonderer Herrschaft gelangen können [1]). Allein die Klöster Herzebrock und Clarholz, welche von aller Vogtei befreit waren, und Marienfeld, das sogar nach den Grundsätzen des Cistercienserordens keinen Vogt wählen konnte, hatten doch sich bewegen lassen, den alten Grafen Claus zum Vogte zu wählen. In den Verhandlungen mit demselben im Jahre 1491 war davon nicht Rede gewesen; aber nach seinem Tode nahmen die Söhne gleiches Recht in Anspruch, während die Klöster sich zu befreien suchten. Das hatte zu Verträgen von 1498 geführt, welche Bischof Conrad lediglich durch Münstersche Räthe im Interesse der Grafen und des Münsterschen Lehns Rheda abschließen ließ. Darnach blieben die Grafen im Besitze der Wahlvogtei von Herzebrock und Clarholz; Marienfeld wurde zwar mit der Wahl verschont, aber den Grafen die vogteilichen Leistungen von den Höfen, selbst von dem Hofe zu Gütersloh, der dem Stifte Osnabrück gehörte und dem Kloster nur verpfändet war, wenn auch nur indirekt, zugesprochen. Ob die Grafen sich nun bei ihren Ansprüchen an die Landeshoheit auf den alten Begriff der Vogtei stützten, ist nicht deutlich. Jedenfalls aber genügten die gutsherrlichen Rechte, die der Vogt übte, vollkommen um alle Vogtleute zu seinem Willen zu nöthigen. Dazu konnte man aus der Freigrafschaft ein Halsgericht herleiten und vor dem Stadtgericht zu Rheda bürgerliche Rechtssachen nach den Umständen verhandeln lassen. Eigentlicher Grenzstreit war jedoch 1498 noch nicht vorhanden gewesen.

---

1) Die Darstellung ruht auf den Gränzacten des Landdr. Archivs zu Osn.

Indeß war der Besitz unter den Brüdern Claus und Otto getheilt und Lingen dem erstern, Tecklenburg und Rheda dem letztern zugefallen, und Otto übte nun das Freigericht in möglichster Ausdehnung, ohne Rücksicht auf die alte Ordnung der Vehme, oder die herkömmlichen Todesstrafen; auf das „Hängen an einen grünen Baum" beschränkte er sich nicht. Schon früher einmal hatte der Drost Jasper von Ohr einen Galgen, der alte Graf Claus ein Rad aufrichten lassen. Beides hatten die Wiedenbrücker zerstört; doch war dem Platze der Namen der Radheide geblieben. Nun beschränkte man sich auch nicht auf die vehmwrogigen Verbrechen; namentlich strafte man die Vergehen, die sonst der kirchlichen, durch die Verträge von 1498 jedoch in Tecklenburg wesentlich beschränkten Gerichten unterlagen, und das um so lieber, da man auch schon seit langer Zeit gewöhnt war, die Leibstrafe mit Gelde lösen zu lassen. Osnabrückischer Seits war man während der Verpfändungen sorglos genug gewesen, auch den Freistuhl an der Mittelhegge dem Rhedaschen Freigrafen zu übertragen und die Aebtissin zu Herzebrock hatten letzteren 1513 nicht minder zur Wahrnehmung ihres Gerichts bestellt. So lag Alles in Tecklenburgischer Hand.

Graf Conrad von Tecklenburg.

Nun überließ Graf Otto von Tecklenburg 1524 Rheda seinem Sohne, dem rohen und gewaltthätigen Grafen Conrad, der sich 1514 bereits gegen ihn vergangen und Münster zum Einschreiten Anlaß gegeben hatte. 1526 heirathete dieser die „alte hochmüthige Nonne" Mechtild von Hessen [1]), Tochter des halbverrückten Landgrafen Wilhelm und der Anna von Braunschweig, Schwester Herzog Heinrichs des Jüngern [2]). Damit begannen die Reibungen und entschiednen Versuche, das Osnabrückische Gogericht aus seinem Rechte zu verdrängen. Als 1524 ein Mann des Grafen auf Schulden am Gogericht verklagt und vom Frohnen gepfändet war, verbot der Rhedasche Drost Otto von Meppen [3]) jede Pfändung an der Rhedaischen Seite des Bachs, doch störte das den Frieden noch eben so wenig, als die 1525 begonnenen Reformationsversuche des Grafen. Der Bischof gestattete noch 1526 der Gräfin die Anlage einer Mühle, um die später viel Streit war. Nun staute aber Graf Conrad die Teiche zum Schaden der Oberliegenden und gestattete „als Landesherr" die Anlegung von Zuschlägen und Kotten in den Marken nicht nur von Herzebrock und Clarholz, sondern auch von Gütersloh, auf welches Kirchspiel es besonders abgesehen war. Da die Bauerrichter ordnungsgemäß dem Gografen klagten und die Kotten mit dem Gerichte niederlegten, wurden ihrer 15 ans Freigericht geladen, mit Eiden belegt und um 44 gfl. gestraft. Die Rechtsgelehrten des Grafen behaupteten

---

1) So bezeichnen sie die Lippischen Urkunden. Lipp. Regesten IV. p. 362.

2) Vgl. Rommel, Gesch. von Hessen.

3) Ein Otto von Meppen hatte f. 5 p. de coll. Joh. Bapt. 1525 wegen des Aufruhrs zu Osnabrück Urphede geschworen.

dem Landesherrn stehe das Recht auf Ausweisungen in der Mark und Strafung der Excesse zu [1]). Dabei gestand man Anfangs, die Ausweisungen in Gütersloh müssen mit Vorwissen des Kirchraths geschehen. Allmälig aber machte man sich die Theorie: Rheda sei eine „Herrschaft" und als solche berechtigt zu Wasser, Weide, Holz, Mühlen, Hagen und Jagen, Gebot, Verbot, Strafe der Uebelthäter, Steuern, Frohnden, Folge, Glockenschlag, Geleit, Zoll, Dienst und Anderem. Von Altherkommen war hier natürlich nicht die Rede. Neue Theorien nehmen ja in der Regel für sich unbedingte Geltung in Anspruch. Nun wollte der Graf auch keinen Anbauer in der Mark leiden, der sich nicht in seinen Eigenthum ergab oder wechselte; verbot, dem Bischofe den Rottzehnten zu geben, that ihm und den Kirchräthen Eintrag an Vierpfennigen und Wordgeld und bestritt dem Gogericht alles Strafrecht, außer der Blutronne, in dem ganzen Bezirke, das Kirchspiel Wiedenbrück allein ausgenommen.

Hauptobjekt des Streites waren aber doch die Steuern, die immer unentbehrlicher wurden, wie man Kanzler, Räthe u. s. w. vermehrte. In Osnabrück hielten die Stände streng an ihrem Rechte der Bewilligung. Auch in Tecklenburg hatte man nur mit Bewilligung von Mannen, Burgmannen und Dienstleuten seit 1355 Schatzung erhoben. Von Rheda ist ähnliches nicht bekannt. Auch war bei Erhebung des gemeinen Pfennigs eine ständische Bewilligung nicht nöthig. Wie aber die Reichsmatrikularsteuern in Gang kamen, fingen die Herren an, solche nach eignem Gutdünken umzulegen. Um so mehr lag jedem daran, sein Gebiet auszudehnen. Nun hatten aber dem Bischof Erich seine Stände 1525 eine Steuer bewilligt. Er betrachtete das ganze Gogericht als sein Steuergebiet und wollte also auch in Clarholz, Herzebrock und in der Nähe von Rheda die Steuern heben. Diese Gelegenheit benutzte der Graf seinen Bauern die Zahlung bei Strafe zu untersagen und dem gehorchten die Bauern natürlich sehr gern, so ungern sie auch die Eingriffe in die Marken gesehen hatten. Aber nun schrieb der Graf auch Schatzung aus. Der Bischof ließ dagegen pfänden und die Klöster durch seinen Offizial mit geistlichem Rechte und dem Banne zur Zahlung seiner Steuern anhalten. Darüber führte der Graf Beschwerde bei seinem Vetter, Philipp von Hessen; denn der Bann sei wider Gott und nicht zu dulden. Den Kirchherrn verbot er Mandate des Offizials zu verkündigen. Der Bischof wiederum klagte am meisten über die Eigenmacht in den Marken. So entspann sich eine lange Reihe von Verhandlungen am Hessischen Hofe, theils durch Gesandte, theils auf Tagen oder auch persönlich. Bischof Erich vergaß sich dabei im Zorn so weit, den Grafen

---

1) Aus den bei Piper (Markenrecht) abgedruckten Weisungen der oberlingenschen Marken scheint sich zu ergeben, daß in der Grafschaft Tecklenburg eine solche Ausdehnung des landesherrlichen Rechts-Herkommens war. Auch in den Freimarken des Gogerichts Schwagstorf zeigt sich Aehnliches. S. übrigens unten die Bemerkungen über das Markenwesen.

für einen Lügner zu erklären; die Grafen von Bentheim und Spiegelberg, die als Schiedsfreunde zugezogen waren, sagten sich nun von der Sache los und es wurde nichts ausgerichtet. Der Graf aber fuhr mit seinen Ausweisungen fort und ließ die Gütersloher Kirchräthe durch die Drohung mit Halsstrafe einschüchtern. Endlich beauftragte der Landgraf den Edelherrn Johann von Büren und seinen Marschall Hermann v. d. Malsburg die Sache aufzuklären. Als aber Osnabrückischer Seits Artikel zur Zeugenvernehmung aufgestellt wurden, lehnte der Graf das ab, weil die Artikel auch auf das Recht gehen, während er nur den Streit über den Besitz zulassen wollte. Wieder ging lange Zeit hin. Dr. Roland wurde zweimal nach Cassel geschickt; endlich wurde das Zeugenverhör doch zugelassen. Der Graf, und auch wohl der Landgraf, welcher erklärte, daß er seinen Verwandten nicht verlassen könne, hatte den Plan, den Stillstand, in den die Sache gebracht worden war, in die Länge zu ziehen und inzwischen den Besitz möglichst auszudehnen. Denn selbst noch 1529 hatte der Graf auf dem streitigen Gebiete 6 Häuser, 8 Zuschläge und 20 Wechselungen in seine Hörigkeit zu Stande gebracht. Nun machte er sich aber an die Führer der Bauern und der eingeschüchterten Kirchenräthe, zechte mit ihnen, gab gute Worte, versprach Vortheile und brachte so zu Wege, daß sie eine große Anzahl Zuschläge genehmigten. Dafür nöthigte der Graf die Inhaber, statt der bisher üblichen 2 nun 4 Schillinge und statt 5 nun 10 Schillinge an die Kirche zu zahlen [1]). Da er zugleich dem Bischofe den Rottzehnt entzog, konnten die Anbauer sich das gefallen lassen; der Graf selbst aber, der nur seine angehörigen Leute zuließ, gewann unbedingt an Einfluß und die Einnahmen der Kirche stiegen um 5 gfl. und 80 ₰. 1531 nöthigte er dann schon das Kirchspiel Güterslo, 20 Knechte zur Besatzung von Lingen zu besolden, trotz des Widerspruchs der Leute und der Gutsherrn. Da er dann die Wälle von Rheda bauen wollte, verschrieb er, um sich eine Art ständischer Bewilligung zu verschaffen, eine Versammlung aller Erberen nach Güterslo zu Bewilligung einer Schatzung. Aber viele blieben aus, die Erschienenen weigerten die Bewilligung wegen Unvollzähligkeit; und der Bischof verbot sowohl Versammlung als Schatzung. Einige Leute zahlten aus Furcht; den übrigen verboten die Rhedaer Amtleute das Plaggenmatt. So gings unablässig fort. Natürlich immer auf Kosten der Unterthanen, von denen jeder Theil den Gehorsam mit schweren Strafdrohungen und Bußen zu erzwingen suchte.

Graf Claus zu Lingen. Cleve und Geldern.

Gleichzeitig gerieth Erich aber auch mit dem Grafen Claus zu Lingen in Streit. Hier war zuletzt um 1491 über die Segelfahrt und die Gegend des Settruper Wohlds gestritten. Indeß gab nicht die Gränze, sondern eine Lehns-

---

1) Bericht des Gografen Sluncrabe in den Gränzacten.

sache den ersten Anlaß zum Zwiespalt. Der Graf besaß Güter, die Erich, auf Treiben des Domkapitels, wie er sagte, als Lehn ansprach. Am Lehntage erschien Graf Claus nicht, machte auch seine Verkäufer und Gewehren nicht namhaft, sondern suchte Schutz hinter dem Herzog von Cleve als seinem Schutzherrn. Auf diese Weise hatte er 1520 mit Geldrischer Hülfe die Grafschaft von Münster wieder erhalten; nun hielt er sich in demselben Gange. Da Erich sich aber nicht darauf einließ, scheint die Sache um 1523 Erledigung gefunden zu haben. Zu Fürstenau aber hatte Erich den Eberhard Möring, Sohn des Ravensbergschen Vogts zu Versmold und Schwager, wie es scheint, des Stadtschreibers und spätern Bürgermeisters Jost Hetlage zu Osnabrück erst zum Rentmeister und dann zum Amtmann oder Drosten des großen Amts gemacht und dem später auch Vörden beigelegt; und dieser kühne, schlaue, geschäfts- und ortskundige Mann säumte nicht, allen Lingenschen Eingriffen an jenem Gränzpunkte scharf entgegen zu treten. Ueber seine Pfändungen klagte Graf Claus wieder dem Herzog Johann von Cleve in einem Tone, der Mitleiden wecken sollte, aber unfehlbar den Gegner erbitterte. Da man Osnabrückscher Seits sich aber doch zu Tagen bereit erklärte, knüpfte der Graf daran sofort das Verlangen, daß zuvor die Pfande zurückgegeben werden müßten. „Des Herzogs Gemüth werde nicht sein, ihn also gepfändet zu Tage zu führen." Der Zweck war klar, der Herzog auch geneigt auf diese zu jener Zeit sehr gewöhnliche Ehrenforderung einzugehen, doch ging der Streit auch dasmal nicht weiter. Zum drittenmale gaben die Schutzverhältnisse der Lingenschen Freien in dem Schwagstorfer Gogerichte und der Osnabrückschen im Gebiete von Lingen den Anlaß. Bis dahin hatte jeder Theil seine Freien vertreten. Nun begab sichs 1529, daß ein Gerd Poicker von beiden Theilen in Anspruch genommen und Lingenscher Seits ins Gefängniß geworfen wurde, weil er in Unpflicht lebe. Das war nach der Rohheit im ehelichen Leben jener Zeit kaum mehr als Vorwand und Osnabrückscher Seits meinte man auch, „es sei kein Grund zur Strafe. Poicker könne die Dirne entweder von sich lassen und ihre Ehre vergüten, oder sie behalten; jedenfalls sei es eine Synodalsache". Aber die Amtleute waren darüber in Streit gekommen und Graf Claus, dem der Herzog von Cleve nicht eifrig genug auf seine Plane eingegangen sein mochte, nahm nun den Herzog Carl von Geldern zu Hülfe und trat selbst kühner auf. Der Herzog Carl nahm sich der Sache an. Erich erbot sich zu Tagen, verlangte aber gleichzeitig Erörterung der Forderung des Grafen an Richtkorn von des Bischofs Leuten und der Lehnsstreitigkeiten. Nun bestritt der Graf die erstern Ansprüche und knüpfte an die letztern eine unbestimmte Beschuldigung, daß man durch Pflichtwidrigkeit der Lingenschen Richter neuerdings Zehnten in Osnabrückisches Lehn verwandelt und ihn, den Grafen, sonst auch beraubt habe; und war zu den Tagen zwar sehr bereit, aber nur, wenn er wiedererhalte, was ihm von Osnabrück zu seinem großen Schaden vorenthalten werde. Eine bestimmte Beschwerde erhob er

jedoch nur darüber, daß Johann von Snetlage zu Lonne einen ihm, dem Grafen, schon seit 20 Jahren zugewechselten Mann als seinen Eigenhörigen pfände.

Erich nahm das als einen diplomatischen Winkelzug um abgethane Sachen (namentlich wohl die Verluste vom Jahr 1400, auf die auch Graf Conrad später zurückkam), mit Hülfe des Herzogs wieder in Bewegung zu bringen sehr übel auf, warf dem Grafen das versteckte Verfahren bitter vor, weigerte Verhandlung über keinerlei Beschwerden; wenn aber der Graf die Leute des Stifts ferner bedränge, so werde er, der Bischof, sie gegen unbillige Gewalt schützen. Nun berief der Graf sich mit harten Worten auf seine verkannte Unschuld. Tage habe er oft abgewartet; aber nie sei etwas davon gekommen; die vielfachen Uebergriffe aber würden dennoch zum Verhör kommen. Auch in der Snetlageschen Sache wollte er sich auf Verhandlung über das streitige Recht nur einlassen, wenn ihm des Uebergriffs halber Wandel und Kehr geschehen sei. Das brachte denn den Bischof noch mehr auf. Die feindliche Stimmung, die aus dieser Anwendung der Grundsätze der Spolienklage nothwendig erwuchs, kam auch bald zu weiterem Durchbruch. Der Herzog hatte einen Verhörstag angesetzt und sofort seine Räthe dazu gesandt. Das mochte dem Bischof zu herrisch scheinen; er erklärte er sei persönlich verhindert, habe aber die Amtleute angewiesen mit einigen vom Capitel und Ritterschaft, sowie mit Johann von Snetlage zu kommen. Möring aber mochte ahnden, daß man — wie später versucht wurde, — auf diese Geldrischen Verhandlungen ungebührliches Gewicht legen werde. Er hielt sich zwar mit bewaffneten Bauern in der Nähe, ließ sich aber mit den Geldrern nicht ein; sondern ritt an ihnen vorbei und ließ sie sich mit den Tecklenburgern allein beschäftigen. Um so heftiger klagten diese über ihn gegen die gereizten Geldrischen Räthe. Aber trotz der Beschwerde des Herzogs blieb die Sache nun doch bis zum nächsten Jahre ruhen.

Nun kam dazu ein Streit zwischen dem Grafen Claus und Sergius von Langen gen. Kreienribbe, der Osnabrückscher Lehnmann, aber des Grafen Untersaß war, und dessen Bruder in des Herzogs Dienste stand. Sergius plünderte in Lingen und brachte das geraubte Vieh nach des Grafen Angabe nach Fürstenau. Der Herzog mußte abermals Abhülfe fordern und wandte sich, da Möring sein Verfahren nicht änderte, mit drohenden Abmahnungen auch an diesen. Dagegen schob der Bischof die Verhandlung ganz entschieden hinaus; Kreienribbe setzte seine Gewaltthaten fort und der Bischof lehnte Anträge deshalb bestimmt ab; denn Kreienribbe sei nicht sein Unterthan! Der Graf hielt mit diesem einen vergeblichen Tag zu Lingen und erneuerte nun in unterwürfigster Weise beim Herzoge seine Beschuldigung. All dieser Raub geschehe vom Stift Osnabrück aus und ein! — Der Herzog sandte einen Johann von Selbach, einen seiner höhern Hofdiener, an den Bischof. Der mußte aber unverrichteter Sache umkehren, da Erich nicht zu Fürstenau war; doch gab Möring Kreienribben den Rath, des Bischofs Gunst nicht zu verscherzen. Endlich kam um Jacobi 1531 ein Tag

zu Lingen zu Stande aber kein Vergleich; und als die Geldrischen Räthe sich mit freundlichen Bitten an Erich wandten, daß des Grafen Unterthanen einstweilen Heide und Weide verstattet werden möge; entgegnete dieser rauh: „Die Sache sei genug erörtert! Meine Graf Claus Anspruch zu haben: so wolle er ihm zu Rechte stehen". Nun suchte der Herzog auch Capitel, Ritterschaft, Stadt und Städte des Stifts in die Sache zu ziehen. Er beschuldigte den Bischof, daß er durch seinen Widersinn einen Besicht am Segelfahrt verhindert und nichts als leere Worte vorgebracht habe. Ruhigen Besitz könne er nicht nachweisen. Dazu enthalte er dem Grafen Güter zu Bramsche, auf dem Gehen und im Gogericht Schwagstorf vor, ohne bessern Grund als daß er, der Bischof, das so vorgefunden habe. Die Stände, die nach Conrads Tode Erbe und Grund gehabt, mögen nun den Bischof unterrichten, damit der Graf unentgeltlich wieder zu dem Seinigen und die Unterthanen zu ihrer Trift, Moor, Heide und Weide kommen, bis die Sache zu Rechte ausgetragen werde.

Das veranlaßte denn den Bischof in einem bestimmt und deutlich gehaltenen aber mit großer Vorsicht entworfenen Schreiben die andere Seite der Sache darzustellen (Mariähimmelfahrt 1531): Keineswegs habe der Bischof den Besicht verweigert, vielmehr habe er den Tag am Segelfahrt, wo 6 Schlagbäume — drei für Lingen und eben so viele für Osnabrück — vorhanden, als an der rechten Wahlstätte abwarten wollen. Dort liege sein ruhiger Besitz, aus dem er sich nicht anders als durch Recht wolle verdrängen lassen. Den Lingenschen Leuten werde nachbarliche Hut und Trift nicht geweigert; Recht zu Torf und Plaggen aber könne nicht gestattet werden. Richtscheine, die der Graf von seinen eignen Richtern hinter des Bischofs Rücken anfertigen lasse, können nichts gelten. Die Güter zu Bramsche auf dem Gehen habe er beim Stifte gefunden. Recht weigere er nicht; bis jetzt sei aber nichts nachgewiesen. Die Einkünfte des Schwagstorfer Gogerichts seien mit Beschlag belegt, weil der Graf die vom Lehngerichte dem Bischof zugesprochenen Güter zu Beesten nicht folgen lasse und die Freien der Kirche bedränge. Gebe er beides auf, so solle der Arrest abseyn; aber jener wolle die im Lingenschen wohnenden Freien von Osnabrück abdrängen. Der Bischof biete nochmals vor dem Reichskammergericht oder an andern gebührlichen Orten Recht, und erbiete sich zum Ueberfluß vor dem Erzbischof Hermann von Cöln, Bischof Friedrich von Münster, Herzog Johann von Jülich und Cleve zu Recht und Freundschaft. Auch könne er erleiden, wenn der Herzog selbst in Person dazu kommen wolle. Aber es befremde ihn nicht wenig, daß seine Gegenklage gänzlich vergessen sei; nämlich die, daß Graf Claus willkürlich gegen alle geistlichen und weltlichen Rechte der Kirche Pastoren setze ohne bischöflichen Consens und archidiaconale Investitur, daß er die Güter neugestifteter geistlicher Lehen den Besitzern mit Gewalt vorenthalte und die geistliche Jurisdiction auch sonst in Testamentssachen, Sendgerichten, Zulassung der Mandate hindere, die Freien im Lingenschen aber gegen alten Gebrauch schatze. Hätte man den

Grafen Claus auf diese Gegenklage zur Antwort gestellt, so würde ihm auf seine Klage auch noch wohl weiter Bericht gegeben sein. Da das aber geweigert werde, so bedenke der Bischof, das auch für ihn unnöthig sei, Weiteres einzubringen.

Kirchlicher Streit.

So war denn auch hier der Streit auf kirchliche Fragen zurückgeführt, die ihren Anlaß in den Verträgen mit Bischof Conrad von Ritberg haben mochten, ohne die Reformationsbewegung aber schwerlich so weit getrieben wären. Auch Graf Conrad hatte zu Rheda den Pastoren verboten, Mandate des Offizials zu verkündigen und den Bann als wider Gott nicht anerkennen wollen. Nun hatte Graf Claus die ganze kirchliche Verbindung zerrissen. Das ging auch über die großen Zugeständnisse von 1491 hinaus. Jener konnte dabei auf den Landgrafen rechnen, während dieser bei dem streng katholischen Herzoge Carl wenig Beifall zu erwarten hatte. Das Wichtigste aber war, daß um diese Zeit Bischof Erich selbst der Reformation keineswegs unbedingt abgeneigt war.

Fortgang der Reformation.

In Osnabrück war die reformatorische Bewegung selbst nach dem Aufruhre nicht niedergeschlagen. Nach Clarenbachs Vertreibung und dem Tode Sanders von Meppen hatte man gegen den alten Hecker den Dr. Otto Beckmann von Warburg, einen juristisch und theologisch gelehrten Mann, der früher zu Wittenberg der Reformation zugethan gewesen, nun aber der alten Kirche zugewandt war, zu einer Disputation im Hause des Seniors zu St. Johann veranlaßt, in der der alte Mann eben keinen Sieg erfochten hatte. Allein die Reformation war überhaupt in Westfalen noch kein Gegenstand einer scharf ausgeprägten Partheiung. Der Prediger Johann Lange zu Erfurt, den Luther hoch hielt, und der seinerseits sich Heckers väterlicher Liebe rühmte, lobt in einem freundschaftlichen Schreiben*) an Dreyer zu Herford besonders: „Daß die westfälischen Papisten verständig und nachgiebig und nicht wie die Erfurter blinden Sophisten seien, welche die Ohren verstopfen, um den Gesang der Weisheit nicht zu hören". Das Domcapitel selbst wandte, wie die Protocolle zeigen, der Lehre wenig Aufmerksamkeit zu. Nur ein- bis zweimal enthalten die Protokolle in den tiefbewegten Jahren Bemerkungen, welche auf die Lehre bezogen werden können; im übrigen drehte sich alles um Erwerbung, Besitz, Verwaltung und Uebertragung der Pfründen; das Ganze mit der haarspaltenden Spitzfindigkeit und den rathlos verwirrten Formeln, zu denen das canonische Recht jener Zeit herabgesunken war, gleicht eher der Geschäftsstube eines Notars als einer geistlichen Behörde. In diesen Geschäften sind alle Geistlichen, Domherrn wie Vicarien, zu Hause;

*) Bei Hamelmann, H. Ev. ren. in urbe Osnabr.

alle besorgen gelegentlich als Procuratoren auch die Geschäfte anderer mit der Sicherheit eines erfahrenen Gerichtsanwalts. Leute, deren Gelehrsamkeit und Denkungsart selbst Hamelmann sehr lobt, sind so tief in dieses Treiben verwickelt, daß man annehmen möchte, mit der Gelehrsamkeit und geistigen Befähigung wachse zunächst auch der Antheil an diesem Handel. Lange Jahre hindurch glaubte man, daß der Antheil an diesen Vortheilen des alten Kirchenthums mit dem Streben nach reiner Lehre zu vereinigen sei; selbst Luther stand dieser Meinung nicht so fern, und erst ein Jahrhundert voll bittern Streits und Verfolgung schärfte den Gegensatz auch im Volke bis zu dem Punkte, wo wir gewohnt sind denselben aufzufassen. Ohne Zweifel gab es auch zu jener Zeit tief erregte und leidenschaftliche Gemüther auf beiden Seiten, die keine Vermittelung zugaben; aber ebenso wenig fehlte es an einer großen Zahl von Menschen, denen es mehr um Bildung, Frieden und Wahrheit zu thun war als um die kirchlichen Formen, die aber am Altgewohnten hingen und sich um so schwerer von der Unversöhnlichkeit der Gegensätze überzeugten. Noch größer aber war, wie immer, die Masse derer, die ohne tieferes Verständniß dem Antriebe des Augenblickes folgten, wie das zu ihren jedesmaligen Wünschen und Zwecken paßte.

Zu den Besseren dieser Classe gehörte wohl Herzog Philipp, Erichs Bruder. Er stand als Oberst an der Spitze des Lippstädter Bundes von 1519 mit seinen altkirchlichen Tendenzen. Er hatte geholfen den Aufstand von 1525 zu unterdrücken; aber um dieselbe Zeit behandelte er in seiner Stadt Eimbeck die Neuerungen mit Milde. 1526 trat er selbst in den Torgauer Bund zur Aufrechthaltung der durch den Reichsabschied von 1526 gewährten Freiheit. Selbst Graf Conrad von Tecklenburg trug 1529 kein Bedenken, sich vor ihm und dem Lippstädter Bunde gegen Erich zu Rechte zu erbieten. Erich dagegen, von Natur leidenschaftlicher, eigenwilliger, als Cleriker in die theologischen Streitpunkte tiefer eingeweiht und durch seine kirchliche Stellung mehr gebunden, leistete stärkeren Widerstand. Allerdings mochte der Eifer, den er 1525 gegen Osnabrück und Herford, 1526 gegen Eimbeck, 1527 gegen Paderborn und Lemgo bethätigte, mehr dem Aufruhr als der Lehre gelten. Aber die Gewissenhaftigkeit, mit der er in den früheren Jahren seinen geistlichen Pflichten nachkam und wenigstens in der Erfüllung der äußeren Formen seines Berufs Befriedigung fand, mußte ihm doch auch die Mißbräuche in schlimmerem Lichte zeigen. 1522 und 1525 hatte er ja auch zugesagt den Mißbrauch der Weihen und des Banns zu hemmen. Die unwürdige Streitsucht im Kapitel zu St. Johann hatte ihn gereizt, das Streben der Geistlichen nach bürgerlichem Erwerbe und sonstigem Gewinn und Genuß konnte ihm nicht gefallen. Gewiß war er einer Reformation, etwa wie bis zum Tridentiner Concil auch viele katholische Fürsten sie verlangten, geneigt, wenn auch nicht der Art und Weise, wie solche sowohl durch die weltliche Macht als durch das Volk ins Leben gerufen wurde. Das lag aber ursprünglich ja auch außer dem Kreise der Gedanken, die stets auf das Concil zurückkamen.

Erichs Stellung.

In den Torgauer Bund war er nicht getreten, und in der durch die Packschen Briefe hervorgerufenen Aufregung hatte der Landgraf Philipp ihm auch nicht ganz getraut; aber niemals hatte er sich zu den Hauptbeförderern der Reformation feindlich gestellt. So war auch im Lippstädter Bunde keiner, der nicht entweder den Landgrafen oder den Kurfürsten von Sachsen oder auch beide von seiner Verpflichtung zur Kriegshülfe ausgeschlossen hätte. Auch Graf Albrecht von Mansfeld, den Herzog Georg von Sachsen und seine katholischen Bundesgenossen so hart anfeindeten, gehörte zu demselben. Erich stand mit dem Kurfürsten wie dem Landgrafen gut. Beide hatten sich 1522 für seine Wahl in Münster verwendet, und die Theilnahme des letzteren für den Grafen Conrad zeigt durchaus keinen feindseligen Character. So mochte auch das Verhältniß zu diesen Fürsten ihn bewegen, sich in den Reichssachen mehr zu betheiligen. Bis 1527 ist seiner oder seiner Gesandten in keinem Reichsabschiede gedacht. 1527 ließ er sich durch den Dr. Conrad von Dillingshausen vertreten, der auch die Stimmen einer Menge von Städten führte. Bedeutender ist, daß er 1529 auf dem wichtigen Reichstage von Speier seine Stimme eben jenem Grafen Albrecht von Mansfeld anvertraute, der so vielen Antheil an der Reformation nahm. Am schärfsten aber bezeichnet es wohl seine Stellung, daß er bei Besetzung der Pfründen alle vom Pabst zu besetzenden Vakanzen für sich in Anspruch nahm und daß das Domkapitel ihm darin nachgab [1]).

So kann es auch nicht auffallen, daß er, wenn auch erst später, der so gefährlich scheinenden Protestation beitrat, von der der Name der Protestanten herstammt. Freilich trat er auch damit noch nicht völlig in die Reihen der entschiedenen Vertreter der neuen Lehre. Denn auf dem Augsburger Reichstage von 1530 ließ er sich durch den spätern Bischof Rembert von Kersenbrock und den obgedachten Dr. Beckmann vertreten. Aber zur Zeit des Interim hielt sich selbst Kersenbrock in vermittelnder Stellung; und auch Beckmann war eben so wenig ein starrer Vertreter der päbstlichen Richtung als der berühmte Eiferer Dr. Johann Gropper von Soest.

So fällt es denn auch nicht auf, daß die der Reformation zugethanen Prediger zu Osnabrück nach hergestellter Ruhe und Ordnung eben keine Verfolgung zu leiden hatten, und der Dominikaner Lector Ludolf von Horsten, vom Kloster als Terminar aufs Land geschickt, vom Offizial die Erlaubniß zur Predigt erhielt. Der Bischof selbst hatte, wie das Domkapitel 1547 behauptete, die Klöster reformiren wollen, und sollte davon nur durch die Stadt, die das ihren Interessen

1) Capitels Protokoll vom 29. März 1529. Es wird beschlossen: quod propter potentiam Rev. principis D.ni Erici — rebus stantibus ut nunc cogerentur, provisionem ipsius D.ni Erici super beneficiis in Ecc. Osn. in turno Aplico vacantibus quibuscunque personis factam easdem personas ad possessiones — admittere. Quodque hujusmodi in Contemptum Sanctissimi D.ni pape nullatenus facere intendunt.

zuwider gehalten hatte,[1]) abgehalten sein. So wurde auch wie erwähnt, Lütger Peters oder von Schapen zu St. Marien, Vicecurat Remberts von Kersenbrock, vom Domcapitel nicht gestört. Sein Caplan Arnold, der sonst nicht bekannt ist, ging weiter und das Kapitel gab deshalb Peters bei Strafe der Suspension und anderer Censuren auf, denselben zu entlassen, sich der Neuerungen zu enthalten und die Ceremonien wie bisher zu üben. Hüdepoll zu St. Catharinen wurde nicht gestört, obgleich er als Vicar im Dom noch unmittelbar unter der Disciplin des Kapitels stand; erst der Tod machte der Wirksamkeit beider ein Ende. Nach einer Notiz des Klosters Gertrudenberg von 1530[2]) hielt man sich an folgende wörtlich aufgezeichnete Sätze: „Das Evangelium soll man recht predigen. Man soll keinen Aufruhr machen. Sacramente und Ceremonien der Kirche soll man halten. Man soll nicht widersetzlich sein.“ Die Lehre an sich, die paulinisch-augustinische Idee von der Sündhaftigkeit der menschlichen Natur und der Rechtfertigung allein durch das im Glauben ergriffene Verdienst Jesu Christi und der damit enge verbundene Kampf gegen den Ablaß war unanstößig. Nur Angriffe auf die kirchlichen Formen, Aufruhr und Widersetzlichkeit wurden verdammt; aber dem Bischofe war die übermäßige Ausdehnung der päpstlichen Gewalt eben so zuwider, wie zur Zeit der großen Concilien von Kostnitz und Basel.

Schwere Jahre.

Indeß wurde Stadt und Land von schweren Uebeln heimgesucht. Zuerst brach 1529 die Schweißseuche herein, raffte viele Menschen weg und hielt mehrere Jahre an. Noch 1531 nahm Erich sie zum Anlaß, um die von Geldern gesuchten Verhandlungen über die Lingenschen Händel zu verschieben. Noch härter traf es die Stadt, daß Donnerstags nach Ostern 1530 (21. April) ein in der Hakenstraße ausgebrochenes Feuer in 6 Stunden den ganzen südlichen Theil der Stadt (man sprach von 1100 Feuerstellen) in die Asche legte. Noch 1560 lag die Georgskapelle in Ruinen und viele Brandstätten an der Hamken Straße, dem grünen Brinke u. s. w. lagen noch nach Jahrzehnden und theils wohl bis zu unseren Tagen wüst. Der Sommer 1530 war überhaupt ein unglücklicher. In den ersten Tagen des Juli riß ein Sturm viele tausend Eichen, Buchen und andere Bäume mit den Wurzeln aus der Erde und zerstörte viele Häuser. Die Ernte des ungestümen Sommers schlug fehl. Der Roggenpreis stieg von 3½ Schillingen im Frühjahr 1529 bis zu 9 Schillingen[3]). Sicher war die Bürgerschaft unter diesem Drucke wenig geneigt, sich um Anderes als die tägliche Noth zu kümmern. Der Rath konnte die durch den Bau der Häuser genug gedrückten Bürger zu den in der gefahrvollen Zeit unentbehrlichen Festungsbauten nicht

1) Das mochte mit den Privilegien des Ordens und der Stadt in Bezug auf den Gottesdienst während eines Interdicts zusammenhängen.

2) Mitth. der h. V. v. 1866. p. 110.

3) Mitth. des h. V. von Osn. f. 1850. p. 169.

belasten. Die Zunftmahlzeiten wurden in Uebereinstimmung mit den Gildemeistern beschränkt, um die dadurch ersparten Mittel zum gemeinen Besten, namentlich zum Ankauf von Korn in der Theuerung, zu verwenden [1]). Auch die zahlreichen, halbgeistlichen Brüderschaften der Stadt, welche die Verbindung der Gewerke mit den einzelnen Kirchen, Klöstern und Kapellen erhielten, wurden in Anspruch genommen, um durch Beiträge aus ihrem Gute die Ausgaben der Stadt, die eben jetzt das Waagegebäude zur Beförderung des Handels errichtete, zu erleichtern [2]). Um so natürlicher war es denn auch, daß man dem Streben der geistlichen Stiftungen nach Befreiung von bürgerlichen Lasten, das schon seit zwei Jahrhunderten der Stein des Anstoßes gewesen war, auch jetzt entgegen trat, und selbst die 14 armen Schwestern, die im Beginenhause zu Blomink lebten, und die man noch vor zehn Jahren der Aufsicht der Franziskaner ausdrücklich empfohlen hatte, zu der Erklärung nöthigte, daß sie dem Schutze des Raths unterworfen und verbunden seien, alle Lasten zu tragen, ja sogar, wenn man zu Felde liegen müßte, da Gott vor sei, auf eigene Kost und Schaden zwei Männer gleich andern Bürgern zu stellen, wie sie denn auch mit Leib und Gut dem Rathe und dessen Gerichten folgen wollen [3]).

Aenderungen im Regierungswesen.

Um diese Zeit war aber auch das Regierungswesen des Bischofs bedeutend gegen frühere Zeit verändert, und hatte er sich mehr und mehr mit fremden Dienern umgeben. Der alte Kanzler Manto von Herborn, der freilich auch landfremd war, hatte das Gografenamt zu Osnabrück, von dem Spiker in Folge des Aufruhrs entfernt war, erhalten und die Stelle des Kanzlers bekleidete nun der Dechant zu St. Johann, Johann Merkel, von dem Hamelmann bezeugt, daß er Luthers Schriften mit Eifer gelesen habe. Neben ihm diente der Doctor Jobst Roland als Rath und wurde zu Sendungen und Verhandlungen, namentlich mit Hessen, gebraucht. An die Stelle Wilhelms von Nesselrode war als Marschall Hans Mutzefall aus Braunschweigischem Adel getreten Die Secretarien Hans Schelt von Cassel und Christian Schneider waren ebenfalls Ausländer, zum Theil wohl Hessen, oder doch aus jener Gegend. Nur Eberhard Möring war aus der Nähe. Es ist eines der Beispiele, wie sehr sich in dieser späteren Zeit der Landadel aus der Umgebung des Fürsten verliert. Außer ihm war auch der Drost zu Iburg, Johann von Herssebroik, kein Adlicher. In früherer Zeit finden wir den Hofmeister Boldewin Voß, Hermann von Dinklage, die v. d. Bussche zu Gesmold und Ippenburg, später hauptsächlich Möring, Mutzefall, Hans Schelt v. Cassel, Herssebroik und ähnliche Personen in der Nähe des Fürsten.

1) Mitth. des h. V. von 1864. p. 189.

2) Nach den Stadtrechnungen. Es liegt darin wohl ein Grund des frühen Verschwindens dieser Brüderschaften.

3) Bek. v. Martini 1531 im Stadtarchive.

Sowohl der Fürst selbst als die Unterthanen gewannen wenig bei dieser Veränderung. Schon bei den Gränzhändeln tritt Rücksichtslosigkeit und herrisches Wesen nicht selten hervor. Möring wußte nebst seinem Schwager, dem Bürgermeister zu Fürstenau, Johann v. Bippen, durch mancherlei Contracte Eigenthum zu erwerben, sich Marknutzungen in den verschiedenen Marken des Schwagstorfer Gogerichts zu verschaffen [1]), und die Klagen der Lingenschen Nachbarn, daß er und Johann von Snetlage, den wir ebenfalls viel in der Umgebung des Fürsten finden, ihnen die Heugründe entziehen und solche selbst nutzen, scheinen nicht ohne Grund zu sein. Die Schulden des Fürsten verminderten sich nicht; bei jenen Gränzhändeln aber war dies fortwährende Umherziehen der Lanzknechtshaufen die bald hier bald dort zusammenliefen, um in den unaufhörlichen friesischen Fehden ihre Dienste anzubieten, sehr bedenklich. 1531 lagen einmal 7000 Knechte in der Gegend von Quackenbrück. Um Frohnleichnam zogen sie unter Junker Balthasar von Jever in die Grafschaft Tecklenburg, und die Gefahr war um so größer, als eben damals die Lingenschen Händel aufs äußerste gekommen waren, und von der heimtückischen, verrätherischen Weise Herzog Carls von Geldern Alles befürchtet werden konnte. Die Stadt, die in andern Jahren mit Reutern und Schützen auszuhelfen pflegte, war jetzt weniger als sonst dazu im Stande.

Verpfändungen. Schledehausen. Reckenberg. Grönenberg.

Schon früher hatte man bedenklich gefunden Hunteburg in Verpfändung zu lassen, da die wüste Wirthschaft des Bischofs Franz von Minden Gewaltthätigkeiten stets besorgen ließ. Um es einlösen zu können, gab nun das Domkapitel die Genehmigung, das ganze Kirchspiel Schledehausen mit der hohen Herrlichkeit, Gericht und Ungericht, Jagd und Fischerei, nebst dem Dorfe und aller Gerechtigkeit darin, auch neun benannten Höfen, von denen einer von den Dorfleuten benutzt wurde, unter alleinigem Vorbehalt von Folge, Glockenschlag und Landsteuer für 2520 gfl. an Sweder Schele zu verpfänden. Das geschah 1528 zu derselben Zeit, wo Moriz von Amelunxen das Amt Reckenberg zu Pfande erhielt. Die schwierigen Verhältnisse dieses letzteren Amts sind angedeutet. Durch Veräußerungen, Pfandschaften, Belehnungen, Verwechselungen dieser verschiedenen Arten der Verfügung war bei der mangelhaften Aufsicht der oft wechselnden Pfandherren Alles in Verwirrung gerathen. Als Bischof Conrad von Diepholz 1474 die Rechte des Burgmannes und Pfandgläubigers Cord Hachmeister aufklären wollte, fanden sich die Grundstücke der verschiedenen verpfändeten Erbe mit dem freien Eigen Hachmeisters so durcheinander gemengt, daß nichts übrig blieb, als Alles zur Pfandschaft zu schlagen und den geldbedürftigen Pfandgläubiger anderweit zu entschädigen [2]). Dann hatte Amelunxen schon 1520 den ganzen Hachmeisterschen

1) Aus den Möringschen Documenten und Briefschaften im Stadtarchive.
2) Vertrag im Landdr. Archiv.

Besitz von Hermann Hachmeister und dazu noch andere Pfandstücke von Johann Erdmann an sich gebracht. Er war Burgmann, Eigenthümer des Hauses Aufsel. Nun erhielt er 1529 wieder den ganzen Rest des Amtes zu Pfande mit der Befugniß, so viel anderweite Pfandstücke an sich zu lösen, als er erlangen könne. Außerdem aber ernannte ihn der Bischof auch zum Drosten und gab damit den ganzen Rest der landesherrlichen Rechte in dem ohnehin gefährdeten, abgelegenen Amte in seine Hand.

Das Amt Grönenberg hatte er schon früher den Buffchen zu Gesmold Preis gegeben, die dort die größten Grundbesitzer waren. Nun erhielten auch die Schelen, als die größten Grundbesitzer, das Kirchspiel Schledehausen. Zum Glück ist Alles in 20 bis 30 Jahren wieder eingelöset aber auch das nicht ohne harten Streit und mancherlei Einbuße, die durch eigene Verwaltung wenigstens zu verringern gewesen wäre.

Klage über den Fürsten. Die Münze. Der Bergbau.

Freilich aber fehlten zu solcher Verwaltung die Mittel. Erich war seit langer Zeit in der Lage, auf jede Weise Geld zusammenraffen zu müssen. Gleich nach seinem Tode führten die Stände bittere Beschwerde, wie er Schulden angehäuft, die Zölle willkürlich vermehrt und verlegt, den Handel auf dem Lande zum Vortheil Einzelner gestört, die Gerichte mißbraucht und übermäßige Strafgelder ohne Gericht und Recht eingetrieben habe [1]). Zu diesen letzteren Klagen gehörte es wohl, daß er seinen Münzmeister Kerkmann, mit dem er 1525 einen Münzvertrag geschlossen hatte, so wie dessen Knecht, weil sie Erfurter Münzen, und den Münzmeister Flemming, welcher Geldrische Schnaphahnen nachgeschlagen, nach der alten grausamen Satzung Rudolfs von Habsburg auf dem Markte zu Osnabrück in einem Kessel siedenden Oels zu Tode bringen ließ, deren Vermögen aber an sich riß, ohne auch nur die Schulden zu zahlen. Dabei war er seiner Beamten doch nicht Herr. Im Amte Wittlage war der Vorkauf der Zehnten der Mindenschen Klöster abgestellt, nun nahmen die Amtleute den ersten Wagen vom Zehnten vorweg. Fast noch schlimmer erging es im Amte Iburg, wo die häufige Gegenwart des Fürsten doch am ersten die Ordnung hätte erhalten sollen. In der gewerblich belebten Zeit war überall in Deutschland die Aufmerksamkeit auf den Bergbau gerichtet. So hatte das Kloster Öfede auf seinen Gründen Steinkohlen gewonnen, und Florecke von Dumstorf, aus dem bekannten Bürgergeschlechte, hatte in solchem Bergbau sein ansehnliches Vermögen zugesetzt [2]). Nun ließen 1527 fünfzehn Schmiede der Stadt, an deren Spitze Johann Bischof stand, sich gegen eine Zahlung von 45 Goldgulden vom Fürsten den Kohlenberg

1) S. das Concordat von 1532. Kreß, vom Archidiaconal-Wesen p. 64. Der Münzvertrag Kerkmanns findet sich in den Sammlungen des Rathsgymnasiums.

2) Akten des Processes zwischen den Schmieden und der Wittwe von Cappel in der Sammlung des hist. Vereins zu Osnabrück.

auf der Kaltenbecke verschreiben, hatten auch daneben Hans Schelt, dem Secretair für Ausfertigung der Urkunde 2 gfl. zahlen müssen. Dabei hatte dieser auf ihre Einwendung, daß sie doch auch den Amtleuten zu Iburg etwas würden geben müssen, erwidert: wenn die Kanzlei die 2 gfl. erhalte, sollten sie sonst Niemand etwas zahlen. Als sie aber nach anderthalbjähriger Arbeit einen Vorrath Kohlen gewonnen hatten, belegten die Amtleute den Berg sammt den Kohlen mit Beschlag. Nun begab sich, daß der Fürst den Meister Bischof nach Fürstenau kommen ließ, um einen Wagen zu beschmieden. Diese Gelegenheit nahm derselbe wahr, um in Schelts und mehrerer Räthe Beisein über die Amtleute zu klagen. Der Fürst war gnädig, und da Schelt die Wahrheit bezeugte, erklärte er: „Die guten Leute können ja nicht zweier Tode sterben; haben die Amtleute die Kohlen besatet, so entsetze er solche wieder." — Aber als die Schmiede nun im Vertrauen auf das fürstliche Wort einige Kohlen abführen ließen, wurden die Bauern, welche die Fuhre gethan, um 65 gfl. von den Amtleuten gestraft und die Schmiede von deren Gutsherrn genöthigt, den Schaden zu ersetzen. Die Sache wurde vom Rathe aufgenommen, war 1532 eine der Landesbeschwerden; aber die Schmiede kamen nicht zu ihrem Rechte [1]).

Bewerbung um Münster.

Es ist schwer zu begreifen wie bei solcher Schwäche der eigenen Regierung Erich nun noch die Regierung von Münster erstreben konnte, die durch ähnliche Schwäche fast schon unrettbar verwirrt war. Dort war 1522 Friedrich von Wied, Bruder des Kurfürsten Hermann zu Köln, erwählt [2]). Zu kräftigem Handeln wenig geneigt hatte dieser die reformatorische Bewegung, nachdem ein Aufruhr im Jahre 1525 von Capitel und Rath mehr beschwichtigt als besiegt war, anwachsen lassen, hatte sich dann mit dem Domcapitel wegen einer unzurechtfertigenden Gewaltthat gegen Wildeshausen überworfen und suchte nun aus der unbehaglichen Stellung auf dem Wege des damals in der Kirche gewöhnlichen Resignationswesens loszukommen, ohne jedoch die reichen Früchte des Bischofsamts einzubüßen. Kur-Sachsen und Hessen begünstigten den schon auf dem Augsburger Reichstage 1530 besprochenen Plan, Erich an seine Stelle zu bringen. Natürlich war ihnen daran gelegen, die Stimmen von drei bedeutenden Bisthümern auf ihrer Seite zu haben, und zugleich den Kurfürsten von Cöln, den Unterhändler seines Bruders, zu verpflichten. Die Unterhandlung, der das Domcapitel zu Münster anfangs abgeneigt war, wurde zu Cöln und zwar für Sachsen und Erich durch eben jenen Grafen Albrecht von Mansfeld geführt, dessen schon oben gedacht ist. So kam am Freitag nach Lätare 1531 ein Vertrag zu

1) Acten des Stadtarchivs.

2) Vgl. über diesen Handel Cornelius G. des Münster. Aufruhrs p. 123 sq. der Vertrag v. 5. März 1531 findet sich in gleichzeitiger Abschrift auch im Osn. Stadtarchive und ist abgedruckt in Erhard ꝛc. Zeitschrift XXI p. 364.

Stande, durch welchen Friedrich gegen eine Rente von 4000 gfl., davon jedoch die Hälfte vor der wirklichen Abtretung mit 20,000 gfl. abgelöset werden sollte, das Stift abtrat. Bürgschaft leistete der Herzog Johann von Cleve und Jülich, des Kurfürsten von Sachsen Schwager. Dem Münsterschen Domkapitel sollte nicht diese Einigung sondern nur die Verpflichtung zur Zahlung der bleibenden Rente von 2000 gfl. zur Genehmigung mitgetheilt werden. Aber der definitive Vertrag konnte erst am 21. September 1531 zu Iburg abgeschlossen werden, und noch vergingen fast 6 Monate, bis die Zahlung erfolgte und die Uebergabe möglich war. Am Palmsonntag 1532, den 24. März resignirte endlich Bischof Friedrich und ritt heiter davon. Am 27. postulirte dann das Domcapitel auf der Burg zu Lüdinghausen Erich von Grubenhagen zum Bischof. Wie er die Zahlung jenes Kapitals möglich gemacht, wissen wir nicht genau. Noch 1530 hatte er von den Osnabrücker Ständen die Erlaubniß erlangt 2000 gfl. auf das Amt Wittlage zu verschreiben. Für andere Summen hatten sich wohl Glieder der Ritterschaft verbürgt; wenigstens bezeugt die Chronik, das Stift Osnabrück sei durch den Handel in großen, unverwindlichen Schaden gekommen und die Rede entstanden, Stift Osnabrück habe das Stift Münster gekauft [1]).

Aber die 20 Monate welche über dem Handel verlaufen waren, hatten den Werth des Erhandelten sehr verringert. Bernhard Rottmann, jener Prediger dessen Rednergabe und Leichtblütigkeit die Sache schon vorhin so schwierig gemacht hatte, war nach erzwungener Entfernung zurückgekehrt, hatte mehr noch als zuvor festen Fuß gefaßt und das Volk zu Gewaltschritten ermuthigt. Nun verhöhnte er offen die Autorität des Bischofs. Erich mochte das nicht scheuen. Er hatte zu Osnabrück und Paderborn die Bewegung niedergedrückt; auch lag es wohl in seinem heftigen Sinne, die Rechte seines Clerus wesentlich zu beschränken, sich dadurch zum Herren der Sachen zu machen und etwa eine Reformation, wie sie ihm angemessen scheinen mochte, durch bischöfliche Gewalt nach beiden Seiten hin durchzuführen. Aehnliches wurde ja auch in Cleve versucht. Jedenfalls hatte er in Osnabrück schon 1529 Pfründen, deren Collation dem Papste zugefallen sein würde, aus eigner Macht verliehen; und das Kapitel hatte nicht gewagt sich dagegen zu rühren, hatte nur im Stillen protestirt, daß das keineswegs aus Verachtung päpstlicher Heiligkeit geschehen sei. Durch das Steigen der Bewegung in Münster hatten aber die Sachen auch in Osnabrück eine bedenkliche Gestalt angenommen. Schon am 23. Februar 1532 hatte das Domkapitel unter dem Gewühl des Pfründenhandels doch zum zweiten male der Lehre gedacht und bei Uebergabe des Altars St. Matthäi dem Vicar Christian Wylinch bei Verlust der

1) Das Geld war wohl zum größten Theil auf Bürgschaft von Lippe bei Bodo von Oberg, den Grafen von Hoya und Mansfeld, dem Landgrafen Philipp v. Hessen, dem Grafen Bodo von Stollberg aufgebracht. S. Lippesche Regesten, Thl. IV, Nr. 3156, 3222.

Pfründe das Versprechen abgenommen, sich von aller Lutherischen Partheiung fern zu halten, dem Volke nicht zu predigen und nur als Vikar thätig zu sein [1]). Donnerstags nach Cantate am 25. April hatte dann der Rath sich bewogen gefunden, alles Singen Lutherischer Gesänge in den Kirchen zu verbieten und Alle, Männer wie Frauen, zu ermahnen, ihre Kinder und Dienstvolk zu unterweisen, daß die deutschen Gesänge bis zu einer endlichen Uebereinkunft unterbleiben [2]). Mit dem aus Geldern geflüchteten Prädicanten Dietrich Buithmann zog der stürmische Geist, der in der Niederrheinischen Gegend sich erhoben, auch hier ein und Alles war zu einem Ausbruche reif.

Der Tod Erichs.

Erich schien das nicht zu achten. Dinstags nach Exaudi den 15. Mai hielt er mit mehreren Herren aus dem Münsterlande in Fürstenau ein Gastmahl zur Feier der gelungenen Wahl und zur Berathung über den bevorstehenden Einritt. Daß der Wein überreichlich floß, gehörte zur Unsitte der Zeit. Erich selbst leerte einen mächtigen Pocal, ward unwohl und verschied desselben Tages zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags. So waren die drei Bisthümer Westfalens, die er vereinigt zu beherrschen gemeint hatte, herrenlos der wilden Bewegung Preis gegeben. Eberhard Möring eilte, desselben Abends Bürgermeister und Rath von Osnabrück den Todesfall anzuzeigen, um sich darnach zu richten [3]).

Ein unlöbliches Ende der gewagten Unternehmung! In Osnabrück schwieg man wohl darüber; aber nicht einmal einen Leichenstein hat man ihm gegönnt, obwohl seine Hofdiener bereit waren dazu beizutragen.

---

1) Prot. des D. C. vom 23. Februar 1531. Wylinch muß versprechen: quod se factionibus luteranis non immisceat, neque concionem ad populum in Civ. Osn. faciet, sed se ut vicarium regat et exhibeat, bei Verlust der Pfründe.

2) Mandat des Raths im Stadtarchiv Donnerstags nach Cantate 1532. Mitth. d. H. V. 1866 p. 110.

3) Münst. Chronik III, p. 231. Ausführliches in einer handschriftlichen Münsterschen Chronik in der Sammlung des Rathsgymn. zu Osn. Das kurze Schreiben Mörings im Stadtarchive.

Franz von Waldeck.

Wahlbewegung.

Der unerwartete Tod Erichs stürzte alle drei Stifter in große Verwirrung. In den westfälischen Städten hob sich die Bewegung mit erneuter Heftigkeit; am gefährlichsten in Münster. Die drei Domkapitel, im Gefühl, daß sie eines starken Schutzes bedürften, beriethen über eine gemeinschaftliche Wahl. Die Häupter der Protestanten wirkten ein. Sowohl Sachsen als Hessen hatten einen Sohn Philipps von Grubenhagen empfohlen, für den Hessen sogar gesucht hatte, den Herzog von Geldern zu gewinnen. Allein die Wahl eines Knaben befriedigte das Bedürfniß der Kapitel nicht. Sachsen hatte dann versucht, in Münster wenigstens dies Ziel durch eine erneuerte Resignation Friedrichs von Wied zu erreichen; aber das schlug auch fehl. Nun gelang es in Paderborn dem Kurfürsten Hermann von Köln seine eigne Wahl zu sichern und die alte Verbindung von Paderborn und Köln zu erneuern. Daneben hatte auch Graf Enno von Ostfriesland den Tido von Kniphausen und Eggerick Beninga, Drosten zu Leerort, nach Osnabrück gesandt und ließ der Stadt große Erbietungen in Bezug auf die Emdener Vorbeifahrt machen. Sein Kandidat wird nicht genannt; auch hatte die Gesandtschaft das Mißgeschick, im Münsterlande gefangen zu werden.

Franz von Waldeck und Minden.

Die meiste Aussicht hatte Graf Franz von Waldeck, für den sich Hessen an zweiter Stelle und auch Herzog Philipp von Grubenhagen verwandten. Dieser, ein Sohn des weisen Grafen Philipp des Ältern, der so lange Ravensberg vorgestanden, war Domherr zu Köln, nahezu 40 Jahre alt [1]), ein großer schöner Mann, dazu fromm, sittig und bieder, wie Lilien bezeugt. Nach

1) Nach Varnhagen, Sammlungen zur Waldeckschen Geschichte p. 177 ist zweifelhaft, ob Franz von der ersten, 1492 gestorbenen, oder von der zweiten Gemahlin des Grafen Philipp geboren sei. 1508 studirte er zu Erfurt und wurde zum Rektor erwählt, war also wohl 16 Jahre alt.

dem am 29. November 1529 erfolgten Tode des wüsten Herzogs Franz hatte das Domkapitel zu Minden auf Verwendung des Herzogs von Jülich und Cleve ihn (am $^{10}/_{2}$. 1530) gewählt, während Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, der fast das ganze Land im Besitz und die aufrührerische Stadt Minden auf seiner Seite hatte, die Wahl seines etwa dreijährigen Sohnes Philipp (Magnus) zu erzwingen suchte; und dabei durch H. Erich von Calenberg und den Landgrafen Philipp von Hessen unterstützt wurde. Nur mit Mühe hatte Franz erlangt, daß der Herzog ihm die Burg Hausberge einräumte. Im übrigen war das Land den Gewaltthaten der Stadt und des Herzogs preisgegeben. Darüber waren Domkapitel und Adel erbittert und das diente um so mehr dazu, dem Grafen Franz die Stimmen zu Münster und Osnabrück zu gewinnen, und ihn zu einem der mächtigsten Fürsten des nordwestlichen Deutschlands zu machen. Schon am 1. Juni 1832, kaum 14 Tage nach Erichs Tode, war die Wahl in Münster entschieden. In Osnabrück währte es bis zum 11. Juni. In Paderborn entschied sich die Wahl des Kurfürsten Hermann am 13.

Osnabrücker Wahlverträge.

Das Domkapitel zu Osnabrück war mit vieler Vorsicht zu Werke gegangen, wie es die Lage der Dinge forderte; denn ein mehrfacher Zwiespalt lag vor. Das ganze Land war aufgebracht über die Eigenmacht, die Bischof Erich geübt hatte, aber um Widerstand leisten zu können, mußten alle Stände einig sein; vor allem aber mußte die feindselige Stimmung zwischen Capitel und Bürgerschaft, die seit Lenethuns Zeit geherrscht hatte, beschwichtigt werden. Zuvörderst ließ nun das Kapitel sich über eine Reihe wichtiger Punkte eine Bürgschaft von dem zu Wählenden bestellen, welche von 12 ritterlichen Leuten meist aus Minden und Münster geleistet wurde [1]). Dadurch wurden die in den letzten Regierungen erhöhten Dienstgelder wesentlich herabgesetzt, dann aber auch bedungen, daß der Fürst wegen des giftigen Lutherschen Handels nach päpstlicher Heiligkeit, kaiserlicher Majestät und des Kapitels Rath das alte Herkommen erhalte, sich nicht unternehme gegen die Rechte des Papstes oder irgend jemandes Pfründen zu verleihn, sondern die Fürsten-Concordate aufrecht halte und überhaupt im Gehorsam des Papsts und des Kaisers bleibe. — Hierauf wurde mit der Ritterschaft, der Stadt und sämmtlichen seit Jahrhunderten nicht mehr zugezogenen kleinen Städten und Flecken eine Einung zu Stande gebracht, welche für lange Zeit die Grundlage der Verfassung zu bilden bestimmt war [2]). Unter dem schärfsten Tadel der Willkürlichkeiten Bischof

1) Freitags nach Bonifacii 1532, ungedruckt.

2) Mittwochs nach Corp. Christi 1532. Es herrscht hier eine Dunkelheit in den Daten. Ostern fiel auf den 31. März. Hiernach wäre der Mittwoch nach Corp. Christi der 5. Juni. Indeß kommt Bonifacius im Osn. Kalender zweimal vor,

Erichs, unleidlicher Beschwerden, ungewohnter Auflagen, rechtloser Ueberrumpelung auf ungeschicktes und unbedachtsames Anbringen, beschloß man in Zukunft keinen Herrn zur Einfahrt in Stift und Stiftshäuser zu verstatten, der nicht geschworen und durch Bürgen bekräftigt hätte, diesen Vertrag zu halten; wenn derselbe aber gegen solche Verpflichtung etwas unternähme gegen Geistliche, Weltliche, Adliche, Bürger oder Bauern, begeben oder unbegeben, deren man zu Rechte mächtig sei, alsdann insgesammt dieselben bei Rechte zu handhaben, alle Ungnade gemeinsam zu tragen in guten Ehren und Treuen an Eidesstatt. Wer dem nicht nachkäme, der sollte aus der Einung zu ewigen Tagen verwiesen, und ohne Glimpf gescholten werden, was auch davon kommen möchte. Ein wichtiger Vertrag, wenn er nur erfüllt wäre!

Gleichzeitig wurde von acht Schiedsleuten aus der Ritterschaft nebst dem Drosten Eberhard Möring zwischen Kapitel und Stadt ein zweiter Vertrag geschlossen, der in 24 Artikeln eine Reihe der Streitpunkte aus dem Jahr 1525 beseitigte. Dabei aber behielt sich die Stadt vor, alles dasjenige für sich und die Bürgerschaft zu benutzen, was etwa Abweichendes auf gemeinem Reichstage von den Ständen des Reichs ausgehn möchte [1]). Alles dieses, wie widersprechend es auch scheinen möchte, entsprach dem Leben der Stifter, wo den neuen Theorieen von fürstlicher Allmacht die Rechte der Kirche und die Freiheit der Unterthanen, deren Stütze die Kapitel nicht entbehren konnten, gegenüberstanden; zumal in Osnabrück, wo die Eintracht von Domkapitel und Stadt zu tief in die Verfassung des Landes verwachsen war, als daß man davon so leicht hätte abgehn können [2]).

Die Wahl. Neue Bewegungen. Buithmann. Münster.

Erst nachdem alles dieses gesichert war, wurde am 11. Juni die förmliche Wahl getroffen [3]) und die Bestätigung zu Rom nachgesucht, die dann auch im August in der Maße erfolgte, daß Franz in Münster und Osnabrück als Bischof, in Minden als Administrator regieren sollte. Freilich war damit die Ruhe keineswegs hergestellt. In Osnabrück erhitzte der Geldrer Buithmann das Volk. In Münster hatte der Rath die Reformation einseitig ins Werk gerichtet, den katholischen Gottesdienst verboten; doch hatte ein Theil des Raths die Stadt schon verlassen. Das Domkapitel beeilte sich hier schon am 31. August die Schlösser dem Neugewählten zu übergeben. Ein drohendes

---

am 14. Mai und 5. Juni. Im ersten Falle wäre der Bürgenbrief am 17. Mai ausgestellt. Das ist aber kaum möglich, da Erich entschieden erst am 14. Mai gestorben war. Dann wäre der Bürgenbrief vom 7. Juni, wie Cornelius annimmt.

1) Das scheint freilich mit dem Bürgenbriefe nicht überein zu stimmen.

2) Ebenfalls Mittw. nach Corp. Christi. Beide Verträge sind gedruckt bei Kreß, vom Archid. Wesen Anl. p. 64 u. p. 67 squ.

3) Prot. des D. C. vom 11. Juni.

Ausschreiben befahl alsbald Amtleuten und Städten die Neuerungen abzustellen; aber während der Fürst die Ritterschaft zu gewinnen suchte, hatte Knipperdolling schon ein Schutzmandat des Reichskammergerichts erwirkt. Die Verhandlungen mit dem von der Menge abhängigen Rathe schlugen also fehl. Nun sperrte Franz Anfangs Oktober den Verkehr der Stadt; das führte zur Entfernung der gemäßigtern Rathsglieder. Es trieb von beiden Seiten dem Kriege zu.

Einritt in Osnabrück. Minden.

In dieser gefährlichen Zeit, am 5. December, wurde zu Osnabrück der Einritt gehalten, mit geringer Feierlichkeit, nur mit 50 Pferden; auch war die Bürgerschaft nicht unter den Waffen; doch wurden die Privilegien ohne Weiteres bestätigt [1]). Die Kapitulation war völlig derjenigen Erichs II. gleich, selbst da, wo der Vertrag von 1525 so wichtige Punkte wie die Anstellung fürstlicher Räthe schon geändert hatte. Der Fürst nahm indeß die Gelegenheit wahr, sich im Stifte Minden festzusetzen und überließ die Besitznahme von Fürstenau und Vörden seinen Räthen. Er hatte nach seiner Bestätigung von Herzog Heinrich das Land zurückgefordert; und durch Vermittelung des Adels war es gelungen, denselben mit Gelde abzufinden. Allein die Unterthanen schienen den neuen Fürsten nicht zu achten. Im Amte Reinenberg hielt sich ein Landzwinger Bomhermann aus Paderborn auf, über dessen Gewaltthaten viel Klage war. Da dieser auch im Stifte Osnabrück plünderte, ließ Franz ihn greifen und auf den Reinenberg legen. Die Stadt Lübbeke aber nahm sich seiner an, und wollte ihn dem Fürsten nicht abfolgen lassen. Dieser jedoch zog rasch einen großen Haufen Reiter und Fußvolk im Stifte Osnabrück zusammen, rückte am 13. December bei strenger Kälte und tiefem Schnee vor Lübbeke, besetzte die Stadt, ließ den Gefangenen von Reinenberg nach Iburg bringen und dort mit seinen Knechten und einem andern Landzwinger vom Saßenberge auf dem Stallbrinke schmäuchen und verbrennen.

Münstersche Unterhandlungen. Der Telgter Ueberfall.

In Münster ließen sich nun die Sachen friedlicher an, und auf Weihnacht war ein Verhandlungstag zu Telgte von den Ständen anberaumt. Diese Gelegenheit benutzte die Gewaltpartheі zu einem Ueberfall. Zum Glück war Franz schon nach Iburg geritten; aber sein Kanzler, der Dechant Dr. Joh. Merkel, der Dr. Roland und andre Räthe aus Münster und Paderborn wurden gefangen nach Münster geführt. Darüber kam der Krieg zum Ausbruch. Noch an demselben Tage forderte der Fürst die Ritterschaft von Osnabrück zur Rüstung auf, um auf den ersten Ruf zu erscheinen. Die Amtleute mußten

1) Bericht im Lehnbuche. Die Capitulation bei Kreß l. c. p. 20 ist von demselben Tage (am Avende Nicolai).

das Landvolk in die Waffen bringen. Dann wurde der Oberst Ovelacker und mehrere Hauptleute in Dienst genommen und bald 1500 Mann zusammengebracht. Der Landgraf aber, der die gefahrvolle Wendung noch nicht erkannte, vermittelte doch noch einen Vertrag. Der Frieden wurde scheinbar hergestellt. Cantate 1533 konnte Franz auch zu Münster einreiten; aber ein günstiger Moment zu Herstellung der Ordnung war verfehlt.

Buithmann von Osnabrück vertrieben.

In Osnabrück wurde die Zeit besser benutzt. Daß der Rath nur eine Verbesserung in Ordnung und Ruhe wollte, ergab schon der Vertrag vom 5. Juni 1532. Die Führer von 1525 waren entfernt, oder doch von Gewalt abgeschreckt, die Bürger unter dem Drucke des Brandes minder frevelhaft. Zwar hatte Buithmann nicht geringen Anhang. Nachdem seine Redefertigkeit und stürmisches Wesen ihm eine Partei gewonnen, schlug er 44 Thesen an, über die er auf dem Rathhause disputiren wollte. Ein Vicar zu St. Johann, der sich allein stellte, Bernhard Lindlage, war ihm nicht gewachsen und wurde lächerlich gemacht. Auf diesen leichten Sieg machte ihn der Haufen zum Pastor von St. Marien. In St. Catharinen nahm der Vicecurat Suecamp zum Gehülfen einen Wilhelm Sandfurt von Borgelen bei Antwerpen, der sich seit einigen Jahren in Osnabrück aufhielt. In St. Johann aber setzten die Bürger eigenmächtig den ebenfalls kürzlich in Osnabrück eingewanderten Dietrich von Mörs ein, einen Greis, der von seiner frühern Kaplanei zu Warslo im Münsterlande vertrieben, die Gemeinde zur Frömmigkeit ermahnte und unbescholten lebte. Ihm schloß sich Heinrich Wedde als Kaplan an. So dauerte die Predigt bis in den Sommer 1533 fort. Allein Buithmann suchte mehr und mehr ungehörigen Einfluß zu gewinnen, schmeichelte dem geringen Volke und den Weibern und führte daneben ein wüstes Leben. Schon zog verdächtiges Volk auch nach Osnabrück. Selbst Johann von Leyden hielt sich um Pfingsten und auch um Jakobi hier auf [1]) und trieb wiedertäuferisches Wesen. Da aber die Bewegung in Münster sich in wilde Schwärmerei verlor, und der auch durch den Osnabrücker Rath geförderte [2]) Versuch des Syndikus von der Wyck, in Münster der Lutherischen Lehre zum Siege zu verhelfen, an dem Uebergewicht der Einwanderer über die evangelische und altkirchliche Partei scheiterte, führte man in Osnabrück aus, was dort durch Wycks unzeitige Vermittelung gehindert war; man untersagte die Predigt ganz und trieb die Fremden und Wiedertäufer aus. Ein getaufter Jude hielt sich noch, predigte in den Häusern und vor den Thoren, wurde aber ergriffen, nach Iburg gebracht und gestäupt. Nun verließen auch Buithmann und Dietrich von Mörs die Stadt. Jener

1) Kersenbrock, Gesch. der Widertäufer (d. Uebers.) II. p. 53 und Niesert, Urkunden-Samml. I. p. 175.

2) Der Rath stellte 1533 Wagen zum Transport von Wycks Hausrath.

verschwindet. Dieser ging nach Münster und wurde, da er später diese Stadt auch verlassen mußte, ein Opfer der dortigen Zerrüttung. Webbe ging nach Friesland, von wo er nach zehn Jahren zurückkehrte. Sandfurt blieb als Privatlehrer der Kinder Martins von Horsten und andrer dem Evangelium geneigter Rathsherrn und Bürger. Nur Suecamp und Hecker fuhren fort in gemäßigter Weise zu predigen. Andrerseits ließ der Bischof seinen Kaplan Johann v. Syborg und den vormaligen Lektor des Barfüßer Klosters zu Münster predigen. Beide trugen nach Lillens Angabe reine Lehre vor und beruhigten das Volk. Die Hoffnung auf Kirchenverbesserung wurde nicht aufgegeben.

Anfang der Regierung.

Indeß hatte Franz vom Stifte zum Willkomm die Bewilligung eines Viehschatzes, vielleicht auch eines Personenschatzes erlangt, doch behielten die Stände sowohl die Beschreibung als die Erhebung in Händen. Er hielt dann auch den Lehntag in gewohnter Weise am 20. Mai oder 10. Juni. Die von Ostfriesland bei Gelegenheit der Wahl angebotene Verhandlung über die Vorbeifahrt zu Emden gab Veranlassung, den Domherrn Gisecke Budde und den Kaufmann Claus von Hevern dahin zu senden. Für reiche Geschenke hatte die Kaufmannschaft Sorge getragen, und erreicht wurde, daß der Graf den Emdern befahl, die Osnabrücker frei vorbeifahren zu lassen. Die Fürbitte des Bischofs und die Störung des Verkehrs mit Münster waren dabei von entscheidendem Gewichte; ein Vertrag aber wurde nicht abgeschlossen [1]). Die neuerwachten Händel mit Tecklenburg waren in diesem Zeitpunkte von minderer Bedeutung.

Voller Umsturz in Münster.

In Münster aber wandte sich Alles zum Unheil. Fortwährender Zuzug vom Niederrhein und Holland hatte erst von Luthers Lehre zu Zwingli, dann zur Wiedertäuferei geführt, die Gewaltthätigsten hatten sich klüglich, solange sie die Schwächern waren, denen angeschlossen, die ihnen am nächsten standen, um die entschiedensten Gegner niederzuwerfen. Fanden sie sich dazu zu schwach, so trafen sie vermittelnde Verträge, bis ihre Stärke besonders durch Zuzug von Außen gewachsen war. Hatten sie die Uebermacht, so mußten erst die gemeinschaftlichen Gegner, und später auch die frühern Verbündeten weichen. So war schon im Oktober 1533 die Lage so gefährlich, daß man am Brüsseler Hofe daran denken konnte, den Bischof (ähnlich wie in Utrecht) zu bewegen, seine weltliche Herrschaft dem Hause Burgund aufzutragen und dadurch diesem festen Fuß in Westfalen zu verschaffen und Geldern völlig zu isoliren [2]). Im

1) S. Proceßacten von 1548 im Archiv des Reichskammergerichts zu Celle.
2) Cornelius, Gesch. des M. A. II. p. 190.

November erkannte auch Wyck die Gefahr. Um Weihnacht begann dann eine neue Austreibung der Gegner. Zum letztenmale standen die Parteien am 8. Februar 1534 gegen einander in Waffen, und auch diesesmal ließen sich die Gemäßigtern wieder vom Kampfe abhalten und die Entschlossenen flüchteten. Auch von der Wyck verließ nun die Stadt, so wie schon früher Dietrich von Mörs, der seit dem Herbst als Prediger an St. Servatius gedient hatte.

Dietrich von Mörs und v. d. Wyck.

Dies geschah um die Zeit, wo Franz sein Heer sammelte und zuerst die Bewegungen in den kleinen Städten unterdrückte, die ausgewichenen Domherrn aber mit unterschiedslosem Hasse alle verfolgten, die für Reformation gearbeitet hatten. Die Flüchtigen, auf die irgend Verdacht gebracht werden konnte, wurden ohne Urtheil und Recht getödtet. Dies Schicksal traf auch Dietrich von Mörs und von der Wyck. Der erste war zu Bevergern ergriffen. Sein Benehmen in Münster, wo das Amt ihm vom Rathe übertragen war, traf kein Vorwurf. Man warf ihm aber vor, daß er sich zu Osnabrück vom Volke hatte zum Prediger bestellen lassen. Dafür enthauptete man ihn am 9. Februar 1534. Johann von der Wyck, der mit Aufopferung und Gefahr für Lutherische Reformation gegen die Schwärmer gekämpft hatte, war vor allem verhaßt. Schon am 2. Februar 1534 war er mit den übrigen Abgeordneten der Stadt vom Landtage abgewiesen. Als er später nach Bremen, in dessen Dienste er ebenfalls stand, zurückkehrte, wurde er zu Vörden verhaftet und nach Fürstenau gebracht. Hier hielt ihn der Drost Möring freundlich; an Gefahr dachte niemand [1]). Der Rath von Münster suchte ihn loszubitten. Auch Herzog Ernst von Lüneburg, der treue Anhänger Luthers, nahm sich seiner an. Aber wenige Tage später als er eben mit Möring beim Brettspiel saß, erschien der Scharfrichter mit dem Befehle ihn zu enthaupten, und Möring ließ solchen rücksichtslos vollstrecken und den Leichnam im Walle der Festung begraben. Später frohlockte der Münstersche Domkellner Melchior von Büren, dem die Laster der Domherrn in vollem Maße vorgeworfen wurden, an diesem Grabe über den Gemordeten. Der Fürst aber empfand schwere Reue über beide Thaten. Dietrichs Leichnam wurde noch 1543 in geweihter Erde bestattet und auch über Wycks Tod klagte er, daß er ihn den Münsterschen Domherrn geopfert habe.

Die Belagerung von Münster.

Mit dem März 1534 begann dann die Einschließung der Stadt, doch fielen nur unerhebliche Gefechte vor, und übel vorbereitete Stürme (22. Mai) wurden leicht zurückgewiesen. Landgraf Philipp, der doch die rechte Kraft ge-

1) S. Kersenbrock, Gesch. der Widertäufer II. p. 506 sqq. nennt den Drosten Herrn von Morrien. Das ist ein Irrthum. Drost war Eberhard Möring.

ben mußte, unternahm zu gleicher Zeit den Zug zu Vertreibung der Oestreicher aus Würtemberg, an welchem viele Kriegsleute aus des Bischofs Gebieten Theil nahmen. Die Belagerung wurde nach den geringen Mitteln jener Zeit matt betrieben. Pulver mußte man sich von Osnabrück verschaffen. Dann wurden Pulvermühlen zu Iburg angelegt. Vom Lande wurden die Kirchenglocken genommen, um Geschütz daraus zu gießen. Doch widersprach das Osnabrücker Domkapitel, als die Münsterschen Amtleute sich auch an Glocken und Kleinodien von Damme und Neuenkirchen vergreifen wollten. Außerdem wurde Geschütz vom Adel und von Osnabrück geliehen. Man beschränkte sich also auf Schanzarbeiten, zu denen die Bauern weit her, auch aus Osnabrück, herbeigetrieben wurden. Als die Vechter Bauern Widerstand leisteten, gehörte Moritz von Amelunxen, Drost zu Reckenberg, zu den Führern der Reiter, welche dieselben zum Gehorsam zwangen [1].. Die Osnabrücker Stände bewilligten abermals einen Landschatz von 1 ℔ für Hausherrn und Hausfrau und 4 ß für jeden Knecht und Magd, der 8543 ℔ 2 ß einbrachte [2]). Ende Augusts mißglückte der Hauptsturm durch Verrath des Friesen Hans von der Langenstraße, der später auch die Stadt verrieth. Dann beschränkte man sich wieder auf bloße Sperrung, lohnte mit Mühe den größten Theil des Heeres ab und vertheilte nur 3000 Fußknechte und 300 Reiter in sieben durch einen Wall verbundenen Blockhäusern rings um die Stadt.

Die ausgesandten Propheten.

Es war wohl jener erst Ende 1534 fertig gewordene Wallbau, der den Führern der Wiedertäufer die Unmöglichkeit zeigte, auf die Dauer die Stadt zu halten. Der Zuzug aus den Niederlanden, auf den sie hofften, blieb aus. Der Prediger Roll, den sie zu dem Ende im Frühjahre ausgesandt, war zu Utrecht hingerichtet. Bewegungen wiederholten sich dort zwar, doch ohne Erfolg. Sie suchten nun Hülfe aus der Nähe zu gewinnen. Denn auch in Westfalen war die Partei bedeutend. Noch viele Jahre hindurch kehren ihre Bewegungen wieder und unter dem rohen Volke waren wohl nicht wenige, denen das wilde Treiben gefiel. Dazu kam der Bauernaufstand in Vechte, die Erwartung, daß Geldmangel das Heer zerstreuen werde. Fortwährend kamen Ueberläufer selbst von den Belagerern in die Stadt. Der Verkehr nach Außen war nie ganz gehemmt. So mochten die Führer, denen, wie in solchen Verhältnissen immer, die Dinge günstiger erschienen, als sie waren, auch ohne an ihre eignen, wilden Prophezeihungen zu glauben, doch wohl der festen Meinung sein, daß ihnen der Sieg doch zufallen werde. In dieser Lage wurde unter

1) vgl. Mitth. des h. V. zu Osn. de 1853 p. 54 und die Tecklenburgischen Grenzacten de 1550 im Landdr. Archiv.

2) Das Osnabr. Steuerwesen verlangt eine Auseinandersetzung, welche hier zu weit führen dürfte.

dem Einflusse des dort gewöhnlichen Gemisches wilder Schwärmerei und schlauer Berechnung im Oktober beschlossen, Sendboten zu Ausbreitung der Lehre und Aufruf des Volks nach Warendorf, Coesfeld, Lippstadt, Soest und auch nach Osnabrück zu senden.

In Osnabrück.

Hier fehlte es sicher nicht an Verbindungen. Reste der Buithmannschen Bewegung waren ohne Zweifel noch vorhanden. Nach Kersenbrocks Angabe waren zumal die Schlächter, die schon 1524 die Unruhen angefangen, dem Unwesen geneigt. Auch hatten sich Einzelne schon nach Münster gewandt. Der Hufschmidt Jakob von Osnabrück hatte sich bereits früher durch Klopriess an den Rhein senden lassen. Jetzt auch fand sich unter des Königs Trabanten ein Heinrich von Osnabrück; unter den nach Coesfeld gesandten Propheten war Joh. Beckmann von Neuenkirchen, und unter den 12 Herzogen, die der König später ernannte, war dem Heinrich Kock von Osnabrück das Erzstift Trier zugewiesen. Aber man irrte doch in Münster sehr, wenn man etwa glaubte, Führer unter den angesehenern Bürgern zu finden. Johann Erdmann hatte bereits alle Bedeutung verloren; sein Bruder Erdwin, der spätere Bürgermeister dieses Namens, war kein Mann für diese Dinge. Der Gograf Spiker aber, der seit 1532 das Amt wieder bekleidete, war viel zu gewitzigt, um an dem tollen Handel Theil zu nehmen. Als die Sendboten am 16. Oktober, dem Tage des großen Viehmarkts, zu ihm kamen, wies er sie mit spöttischer Nachahmung ihrer schwülstigen Redeweise ab. Nun versuchten sie auf dem Markte das Volk durch wilde Predigt aufzuregen. Aber da griff der Rath zu, ließ sie greifen, in den festen Buckthurm schließen und überlieferte sie, nachdem die Herbstnacht das um den Thurm lärmende und deutsche Psalmen singende Volk zerstreut hatte, den an der Stadtmauer wartenden Reitern des Bischofs, die sie nach Iburg brachten, um in den finstern Kerkern des Schloßthurms ihr Schicksal zu erwarten.

Ende des Kriegs.

Damit war die Bewegung in Osnabrück niedergeschlagen, die Einschließung von Münster aber wurde um so eifriger betrieben. Im Spätherbst und nochmals im Frühling mußten die Bauern an der Umwallung arbeiten und geriethen darüber in zornige Erregung. Steuern legten die Osnabrücker Stände nicht wieder auf. Das Kapitel war unzufrieden über den Einfluß, den der Landgraf mehr und mehr gewann (1533), und der in den Tecklenburgischen Händeln auf das Land drückte. So ließ man den Fürsten selbst sorgen, wie er sich aus der Verlegenheit, in die ihn der Krieg und die Säumigkeit der Reichshülfe stürzte, lösen mochte. Endlich lieferten Hunger und Verrath am Johannistage 1535 die Stadt in seine Hand. Auch die Stadt Minden, die

noch immer ihre Gewaltthätigkeiten gegen den Klerus am Reichskammergerichte vertheidigte, wurde jetzt mit dem Heere bedroht, wurde aber vom Reichskammergerichte geschützt [1]). Nun mochte der Fürst selbst die Ordnung herstellen und die Schulden tilgen.

Die Osnabrücker Räthe — Twist und Otto Grothaus.

Während dieser Kriegszeit fielen die Geschäfte des Fürsten, der in den zerrütteten Stiftern Münster und Minden eine brauchbare Dienerschaft, wie es scheint, nicht vorgefunden hatte, den Räthen zu, die in Osnabrück von Erichs Zeit her geblieben waren, dem Dechanten und Kanzler Merkel, dem Dr. Roland und dem Hofmeister Friedrich von Twist. Dieser, der bald auch als Drost zu Wittlage und Sassenberg erscheint, führte nebst Roland die mancherlei Verhandlungen mit dem Landgrafen, um derentwillen der Fürst, wie er selbst klagte, viel unnütze Worte hören mußte. Dazu kam dann noch Möring, der auch vor so rechtlosen Dingen wie Wycks Enthauptung nicht zurückscheute. Alle diese drei gehörten dem Lande nicht an. Möring aber hatte schon seit längerer Zeit seine Stellung benutzt, um aus dem angekauften freien Erbe zu Schlichthorst ein Besitzthum zu bilden, das später durch seinen Amtsnachfolger Franz Lüning noch vergrößert wurde. Roland hatte durch Heirat mit der Hille aus dem reichen Bürgergeschlechte von Anckum Landbesitz erworben den er später namentlich durch Mindensche Lehen zu erweitern wußte. Er besaß auch Kapitalien. Der Zoll zu Osnabrück war ihm verpfändet. Friedrich von Twist kam auf andre Art zu Osnabrückschem Besitzthum. Otto Grothaus, genannt Grone, Burgmann zu Wittlage und in Tecklenburg begütert, hatte lange Zeit in Liefland, wo der westfälische Adel kriegerische Thätigkeit und Gewinn zu suchen pflegte, zugebracht. Darüber hatte er versäumt die Osnabrückschen Lehen zu muthen, und Bischof Erich hatte solche eingezogen. Nachmals hatte er sich allerdings gemeldet und der Kanzler Manto von Herborn die Meldung aufgenommen; eine Belehnung war aber nicht erfolgt, auch die Sache, wie es scheint, nicht ans Lehngericht gebracht. Nun nahm Twist im Winter 1533 die Gelegenheit wahr, sich diese Groneschen Lehen verleihen zu lassen, deren Besitz er als Drost zu Wittlage leicht behaupten konnte. Später brachte er denn auch die Hallesche Pfandschaft der Belmer Mühle an sich. Dem Landadel waren diese neuen Zukömmlinge schwerlich erwünscht; desto größer aber ihr Einfluß beim Fürsten. Dieser trug nun Twist und Möring auch das mißliche Geschäft auf, über das verwirkte Wiedertäufergut und dessen Veräußerung zu entscheiden. Auch hatten sie mit dem Kriegsvolke um die Beute zu handeln, ein Geschäft, das die Soldaten in Aufruhr und die Kommissarien in Ketten und sogar auf die Peinbank brachte. Später gewann Twist in den Münsterschen Sachen so unbedingten Einfluß, daß das Volk ihm den Namen des kleinen

1) vgl. (Culemann) Mindensche Geschichte Abtheilung II. p. 51.

Bischofs beilegte. Als 1541 der Bürgermeister von Münster Hermann Heerd unternahm, mit Twists Hülfe die Freiheit der Stadt herzustellen, leitete ein Geschenk von 60 gfl. die Unterhandlung ein und 500 gfl. brachte ihm die Vollendung, während der Fürst 2000 gfl. erhielt; schwerlich werden auch jene frühern gefährlichern Geschäfte ohne entsprechenden Gewinn für die Betheiligten geblieben sein.

Die Brüder von Halle und ihre Sippschaft.

Diese Züge sind von Bedeutung für die Regierung eines Fürsten, dem die Abhängigkeit von seiner Umgebung später so sehr zum Vorwurf gereichte; zumal sich schon hier ein Handel anspinnt, welcher sein Leben bis zu den letzten Tagen hin verbittert und das Land in schweren Schaden gebracht hat. Schon vor Erichs Zeit waren die Höfe zu Astrup bei Belm, welche früher die v. d. Brinke besessen hatten, und aus denen dann das Gut Astrup geschaffen war, an Ludwig von Münster gekommen, der zugleich die Belmer Mühle mit mehreren Höfen zu Pfande erhielt. Von ihm kam beides an Franz von Halle, Bruder des Domprobsts zu Minden, Thomas von Halle. Dies Geschlecht stammte aus der Herrschaft Homburg, wo das Dorf Halle bei Bodenwerder auf den Ursprung des Namens führt. Die Brüder waren wohl durch Heinrich und Franz von Braunschweig-Lüneburg nach Minden gekommen, wo Thomas leidenschaftlich die Reformation bekämpfte. Franz, einer der zahlreichen Ritter jener Zeit, die durch Solddienst und wucherische Geschäfte mit verschuldeten Fürsten und Herren bereichert, ihre Zwecke mit Gewalt und Ränken aller Art verfolgten, finden wir zuerst 1521 in Hoya, wo Graf Jobst II. eben einen Theil seines Besitzes durch die Stiftsfehde mit schweren Schulden belastet zurück erhalten hatte, und für Herzog Heinrich Reuter warb. Von ihm erhielt er, nebst seinen Brüdern, Thomas und Heinrich, 1524 Siedenburg für 4800 gfl. zu Pfande, trat dann auf 5 Jahre in den Dienst des Grafen, führte für denselben die Unterhandlungen mit den Herzogen von Lüneburg und dem in Schweden dienenden Grafen Johann, und hatte schon 1526 sehr große Forderungen, die jedoch nur zum Theil aus Darlehn bestanden, theils aber aus hohem Zins, Dienstlohn u. dgl. in die Höhe getrieben waren. Darüber zerfiel er 1530 mit dem Grafen, trieb sich ferner in Kriegs- und Geldhändeln um, hing, wie es scheint, der Parthei des Kaisers und Heinrichs d. J. an und wurde um 1532 von dem Grafen von Reifferscheid [1]) gefangen gehalten.

Er hatte nun gesucht auch außer Hoya festen Sitz zu erwerben und deshalb Astrup mit der Pfandschaft von Ludwig von Münster, dann aber nach 1533 in Gemeinschaft mit Thomas und seiner Schwägerin, der Wittwe Chri-

1) Johann v. Reifferscheid vermählt mit Anna v. Niederhoya. S. Hodenberg Urk. Buch No. 1208. 1209. Diese ganze Sache erläutert sich theils aus dem Hoyaschen Urk. Buch, theils aus den in Celle befindlichen Acten des Reichskammergerichts.

stophs v. Semmern, die Burg Rahden vom Bischof Franz auf 10 Jahre als Pfand an sich gebracht. Auch besaß er ein Haus am Markte zu Osnabrück. Zu dieser Zeit war er bereits mit dem Grafen Jobst, der ihn mit anderweit geliehenem Gelde abzahlen wollte, in die bei jenen Geschäften unvermeidlichen Liquidationshändel gerathen, und schob dabei die Schuld der Reifferscheidschen Gefangenschaft auf Jobst. Der Landgraf und Herzog Ernst von Lüneburg suchten auf einem auch sonst wichtigen Tage zu Hörter vergebens den Streit zu schlichten; es spannen sich vielmehr noch andre Händel an. Die Brüder Rommel, Schwäger von Franz, stritten mit Klaus von Rottorf, Pfandherrn zu Uchte und Schwiegersohn Alberts v. d. Bussche, der aus nicht bekannten Ursachen in die Reichsacht verfallen war, aber dessen ungeachtet mit andern Junkern, namentlich Jobst von Münchhausen, Pfandherrn zu Diepenau in Verbindung stand. Die Nähe von Diepenau und Rahden mochte denn auch den Streit schärfen. Im Herbst 1536 wurden nun Tage in der Hoyaschen Schuldsache zu Minden und Rinteln gehalten. Zu diesen war Münchhausen durch den Grafen, seinen Herrn, beschieden. Als er durch die Mindensche Heide zurück ritt, überfiel ihn Wilhelm Rommel mit Dienern der Brüder von Halle, schleppte seinen Knecht Gropeling auf Wedigenstein und nöthigte ihm selbst das Gelöbniß ab, sich zu stellen, wo er gefordert werde. Nach 4 Tagen wurde er in der Nähe von Diepenau ins Feld gefordert, wo Wilhelm Rommel wieder mit einer Reiterschaar zugegen und Franz von Halle in der Nähe war und die Sache zu leiten schien. Hier mußte Münchhausen eine Verschreibung unterzeichnen, die er nicht zu sehen bekam, mußte Rommels Diener, Henning Ripperbusch, ebenfalls Gefängniß geloben und dann dieses Gefängniß im Kruge zu Lavelslo anderthalb Jahre lang halten. Seine zahlreichen Freunde waren äußerst aufgebracht; nicht minder Graf Jobst. Bischof Franz, auf dessen Schlosse Wedigenstein Gröpeling gefangen gehalten wurde, und von dessen Schlosse Rahden der Zug ausgegangen, wurde aufgefordert die Befreiung zu bewirken. Die Herzöge Erich, Heinrich d. J. und Ernst von Braunschweig und Lüneburg, als Lehnsherrn des Grafen und Münchhausens angegangen, wandten sich auch an ihn und mit ihm an Rommel selbst; aber umsonst. Endlich griffen Münchhausens Freunde auch zur Gewalt. Heinrich von Harteren und Pölitz (oder Tönies) von Münchhausen erstiegen im September 1537 Rahden bei Nacht, fingen dort den Domprobst Thomas von Halle, den siebenjährigen Sohn Franzens, den am Aussatz schwer darniederliegenden Cord Rommel, Wilhelms Brüder, und überlieferten Alle dem Grafen Jobst gegen das bei gräflichen Ehren gegebene Versprechen, die Gefangenen nur gegen Befreiung Münchhausens zu entlassen. Der Graf hielt sich nach der Reichsregiments Ordnung von 1522 dazu verpflichtet und legte beide Hallen zu Nienburg in Gewahrsam. Cord Rommel, den seiner Krankheit halber Niemand bei sich haben wollte, wurde nach Drakenburg in seine eigne Wohnung entlassen, wo er vor der Mitte des

Jahres 1538 starb. Auch Wilhelm Rommel war gestorben. Graf Jobst zog beider Lehen ein und erregte dadurch neuen Streit.

Bischof Franz war aber auch mit Franz von Halle, der mit vor Münster gewesen war, über dessen Osnabrücksche Angelegenheiten in Streit gerathen [1]); sei es wegen einer Gränzverhandlung zwischen Osnabrück und Minden, wozu bei Hunteburg und Rahden der Anlaß nie fehlte; sei es wegen Gewalt zu Astrup, wo ein Vogt und Schreiber Jahre lang und eben so ein fremder Bauer im Kerker gehalten sein sollte; sei es endlich weil der Fürst sich der Hoyaschen Schuldsachen mit annahm. Tage wurden gehalten; Halle erbot sich gegen Hoya vor dem Bischof zu Rechte; dieser lehnte das ab, weil er über den Grafen keinen Rechtszwang habe [2]). Auf einer Tageleistung war der Zank so heftig geworden, daß der Fürst Hallen durch seinen Amtmann zu Wittlage, Swithard von Bodo fangen, und auf Münstersche Burgen, namentlich auf Ahaus, bringen ließ. Der Domprobst Thomas hatte auch am Reichskammergericht geklagt; es waren erfolglose Tage zu Vechte gehalten; endlich hatte der Fürst dem Kapitel zu Minden durch Johann von Alten eröffnen lassen: er wolle von der Sache nichts mehr hören.

Aber die Hallen hatten noch mächtigeren Schutz. Franz stand auch mit dem Kaiser, wenigstens mit der Königin Maria, Satthalterin zu Brüssel, in Verbindung. Bei der unklaren Politik, die hier in den dänischen Händeln getrieben wurde, waren Leute nicht zu entbehren, die wie Franz, gewohnt waren, mit den Lanzknechts-Obersten und Hauptleuten zu handeln. So nahm denn Georg Schenk von Tautenburg, Statthalter in Friesland und Groningen, sich seiner an und bewirkte durch Münstersche Domherrn und Ritter, daß Franz auf sichere Tage entlassen wurde. Nach dieser Entlassung wird es gewesen seyn, als er die Gefangennehmung Münchhausens leitete. Er hatte Schenk glauben gemacht, der Bischof verfolge ihn wegen der Hoyaschen Schuldsachen, und Fr. von Twist nebst Dr. Roland seien Ursache von Allem. Während der Belagerung von Münster hatte er mit diesen noch gut gestanden; namentlich wollte Halle im Lager von Roland Zusicherungen in Bezug auf die Rahdensche Pfandschaft erhalten haben; daß man ihm jetzt vorwarf, er habe dem König von Dänemark mit einer Summe Geldes zuziehn und den Bischof nebst den Seinen beschweren wollen, mochte dahin zielen ihn beim Kaiser zu verdächtigen; als man das in Brüssel übel aufnahm, wurde davon geschwiegen. Dagegen hieß es nun: Andre Fürsten, die Minden wohl gern selbst gehabt hätten, haben gerathen; „die Hallen in Noth zu bringen; das werde großen Gehorsam schaffen.“

1) Von hier ab ruht die Erzählung auf Akten in d. Sammlung des hist. V. v. Osn. und des Landdr. Archivs zu Osn.

2) Es ist zu bemerken, daß dieser Einwand, der die Fehden verschlimmerte, erst aus dem ewigen Landfrieden seinen Ursprung hatte. Früher mußte der Herr dem Manne Hülfe schaffen.

So stand dieser Streit als Münchhausen gefangen wurde. Die Hallen konnten für diese Gewaltthat keinen bessern Grund auffinden, als die frivole Ausrede: Münchhausen habe mit Klaus von Rottorf und andern kenntlichen Aechtern in Minden gegessen und getrunken und sei dadurch selbst in die Acht verfallen. Graf Jobst aber veranlaßte die Herzoge von Braunschweig nebst dem Landgrafen sich bei der Königin zu verwenden, daß Franz in Haft bleibe, bis er dem Grafen Recht verschafft. Darauf ließ sich jedoch die Königin nicht ein und vertrat vielmehr Franz, der so lange des Kaisers Schutzverwandter gewesen, auch ferner.

In Rahden waren aber Halles Papiere und damit Beweise über die Unrechtfertigkeiten in der Hoyaschen Schuldsache in die Hände der Gegner gekommen: darauf mochte es beruhen, daß man glaubte, das Reichskammergericht sei dem Grafen günstiger. Um so mehr suchte Halle Schutz beim Kaiser. In Gröningen und Brüssel wurde nun angebracht, der Bischof habe die Eroberung von Rahden befördert; und so wurde erreicht, daß die Königin selbst die Kaution für Franz übernahm und eine Botschaft mit heftig drohender Instruktion an die Stände von Münster, Osnabrück und Minden sandte. Sogar der Graf von Waldeck, des Bischofs Bruder, wurde aufgefordert, zu Gunsten Halles, dem Fürsten zuverlässige Leute von seinen Räthen beizuordnen, um den Einfluß Twists und Rolands zu brechen.

Wahrscheinlich wurde nun Franz von Halle auf die Kaution der Königin aus dem Gefängniß entlassen; auch blieb er in Besitz von Astrup, das von den Eroberern von Rahden ebenfalls überzogen und geplündert war; allein seine Verstrickung durch Gelöbniß dauert wohl noch fort. Der Bischof versammelte dann am 21. Oktober die Mindenschen Stände zu Lübbecke und beantragte Wiedereroberung von Rahden, dazu er nach dem Schloßbriefe verpflichtet war; die Landschaft jedoch meinte, bei der Nähe des Winters und der Festigkeit der Burg könne daraus größeres Uebel entstehen, wenn die Inhaber sich längere Zeit hielten und Entsatz durch ihren Anhang bewirkten. Nun löste der Bischof die Burg von den Eroberern mit Gelde ein und verpfändete solche an Klaus von Rottorf, dessen Aechtung schon den ersten Vorwand zur Vergewaltigung Münchhausens geboten hatte. Die Schwestern der Rommel aber trieben die schon von ihren Brüdern eingeleitete Klage am Reichskammergerichte so weit, daß auch Graf Jobst am 4. April 1541 in die Acht verfiel. — Indeß hatte die Kommission zur Vollstreckung der Acht keinen Erfolg. Markgraf Joachim II. von Brandenburg entschuldigte sich als oberster Feldhauptmann gegen die Türken; Herzog Heinrich d. J., weil er nicht auch als Vormund Herzog Erichs d. J. von Calenberg, als des Lehnsherrn, benannt sei, Herzog Otto von Harburg, weil er nicht regierender Herr sei. Herzog Ernst von Celle war Anfangs nicht daheim und die Räthe erlaubten keinen Anschlag des Mandats; später nahm er offen Parthei für den Grafen, weil die von Halle dessen gerechte Be=

schwerden auf dem Tage von Hörter nicht erledigt. Die Herzogin Elisabeth von Calenberg endlich bezog sich auf ihre Mitvormünder, den Landgrafen und den Markgrafen. So behandelten die Fürsten das Reichsgericht, und erst ein mächtiger Umschwung der Dinge konnte den von Halle, der, wie die Gegner behaupten, wegen seines Wuchers bei allen Ehrliebenden des Landes so verhaßt war, daß er nicht öffentlich wandeln durfte, wieder gefährlich machen.

Tecklenburg.

Von Anfang seiner Regierung aber drückten den Bischof die Tecklenburgischen Händel. Ungeachtet des endlich zugelassenen Zeugenverhörs hatte Graf Konrad zu Rheda nicht nur in den letzten Monaten Erichs sondern namentlich in der Sedisvacanz neue Eingriffe gewagt, namentlich eine neue Schatzung aufgelegt, welche die Bauern den Gewaltschatz nannten. Als darüber die Vormünder deren von Oer beim Domkapitel, das Kloster Herzebrock und die Wittwe von Steinhausen bei Bischof Franz klagten und nun von Osnabrück die Zahlung verboten wurde, erklärte der Graf seine Freigrafschaft in Verbindung mit dem Fleckensgericht von Rheda für ein allgemeines Landesgericht. Und da die Bauern beim neuen Bischof klagten, daß das Landgöding zu Wiedenbrück nicht gehörig gehalten werde, untersagte er den Besuch desselben, verbot den Pastoren die Abkündigung und nahm den Hausmann Gavekenhorst, der dort ein Urtheil hatte fragen lassen, in schwere Strafe. Die Hessischen Räthe wollten wieder Tage halten, aber damit waren beide Theile unzufrieden. Auch klagte Herzebrock dem Domkapitel, daß der Graf nicht nur in des Klosters weltliches Gericht, sondern auch in geistliche Dinge eingreife, namentlich Ehen im 3. und 4. Grade der Verwandtschaft zulasse und die Strafen hindere. Indeß trieben die Abgeordneten der Osnabrücker Stände auch die dem Fürsten bewilligte Schatzung ein. Darüber erhob Graf Otto, Konrads Vater, beim Landgrafen die Behauptung: „aus der Bauerschaft Ostenfelde, der Hüggelmark, der Hagenschen Niedermark, und dem Striche der Stadtkirchspiele jenseits der Düte gehöre die Schatzung nach Tecklenburg“. Wie zu Rheda Landeshoheit, und sogar Markrecht aus der Freigrafschaft, so sollte hier aus Markrecht und Jagdrecht die Landeshoheit folgen, bis man später darauf kam, das ganze Gogericht in Anspruch zu nehmen. Vorläufig suchte der Graf auch hier die Steuern in Stillstand zu bringen, dabei dann der Gewaltthätigste am besten fuhr. Der Bischof, der den Beistand des Landgrafen nicht entbehren konnte, hatte nachgegeben, daß am Dienstag nach Egidii 1533 die Hessischen Räthe zu Wiedenbrück einen Receß verfaßten, nach welchem alles im Stillstande bleiben, in Religionssachen zu Rheda der gegenwärtige Zustand erhalten, der Nürnberger Receß von 1532 befolgt werden, der Send zu Gütersło nicht gehalten und von den Pastoren zu Gütersło und Rheda der Zins an das Kapitel zu Wiedenbrück entrichtet werden solle. Das Domkapitel, höchst unzufrieden über die neue Einmischung des Landgrafen, die

nun gar die Form des Kompromisses annahm, verlangte, der Bischof solle diesen Receß aufrufen, sobald Graf Konrad neue Eingriffe mache. Indeß begann die Münstersche Belagerung. Der Bischof suchte sich von der Steuersache loszumachen und solche allein den Ständen zuzuschieben. Am 6. Oktober 1534 aber starb Graf Otto. Rheda wurde seiner Wittwe, Ermegard von Ritberg als Wittwensitz übergeben, und Graf Konrad nahm Besitz von Tecklenburg. Am 8. Oktober aber beschlossen die Osnabrücker Stände, sich von jenem Abkommen von 1533, das halb ausgeführt, später als rechte Quelle der Uebel galt, gänzlich loszusagen [1]).

Nun trieb der Graf die Ansprüche gegen Iburg um so eifriger. Die hessischen Räthe unterhandelten wieder. Der Bischof konnte den Landgrafen nicht entbehren. Graf Conrad aber suchte sogar die Schanzdienste vor Münster aus dem streitig gemachten Striche zu hindern, und Graf Claus hemmte aus Lingen die Zufuhr für das Lager. Franz war in der Unterhandlung widerwillig aber ohne Entschiedenheit. So häuften sich die Streitpuncte. Der Graf wollte dem Fürsten die Jagd im Hüggel wehren. Dieser ging die Stadt an, 200 Schützen zu Suthausen aufzustellen, um seine Besitzhandlungen zu decken (1536). Dann strafte der Graf in Marksachen eigenmächtig ohne Hölting, Genossen und Erbexen zuzuziehen, wies Zuschläge an, riß Häuser ein u. s. w. Der Bischof übte Gegenpfändung. Den Unterthanen wurde von beiden Seiten Entgegengesetztes befohlen und wegen Ungehorsams Wasser und Weide gesperrt. Wer von dem Einen Geleit nahm, wurde vom Andern gefangen, gestraft, gepfändet und gegengepfändet. Der Graf legte nun auch, hier, wie zu Rheda, seinem Richter das Gogericht bei [2]) und hemmte die Berufung vor den Löwen zu Osnabrück. Blutige Händel fehlten nicht. Einem Tecklenburgischen Vogte wurde zu Hagen die Hand abgehauen. Als die Lingenschen Freien zu Fürstenau Torffuhren weigerten, verlangte Möring Beweis ihrer Freiheit. Sie dagegen meinten, die Fuhren seien nur bittweise geschehen, und Graf Claus verbot die Strafe zu zahlen, vertrieb sogar die in seinem Gebiete wohnenden Leute des Bischofs und Domcapitels

---

1) Prot. des D. C. vom 8. Okt. 1533 und Akten des Landd. A. Der Landdrost Brand de Bare mit den Rittern und die Bürgermeister und Rath der Stadt protestiren: Quod in concordiam inter D. Franciscum. . . et Nobilem Conradum de Teckenneborch erectam ratione defectuum in districtu Wydenbrug. Osn. Dioc. — non velint consentire — et praeterea dudum ab eodem D. R.mo petivissent ne gratia sua in eandem concordiam consentire sed amicabilibus compositoribus — rescribere velit, eandem concordiam sibi et subditis nimis prejudicialem fore. Der Vertrag vom Dienstag nach Egidii in dem Landd. A. bei den Herzebrocker Akten.

2) Eine Nachweisung, daß in Tecklenburg ein eigenes Gogericht war, ergiebt eine Ladung des dortigen Gografen gegen Hinriking zu Lüstringen aus dem 14 Jahrhundert aber ohne Datum im Stadtarchive zu Osnabrück. Später erkannte man das von Osnabrück nicht an.

aus ihren Wohnungen. Nun verbot Möring allen Tecklenburgischen Heide und Weide und drohte sie aus dem Lande zu treiben, wenn nicht in kurzer Frist alle Beschwerung der Osnabrücker abgestellt werde. Dazu kamen wieder Lehnshändel, theils über Gut, das der Graf als Pfandschaft, die Inhaber als Lehn ansahen. Namentlich wurde der Bürgermeister Cord von Horne und Johann Hake zu Scheventorf, letzterer in Markrechten, bedrängt. Darüber nahmen die Osnabrücker Ritter Parthei und suchten auch die Tecklenburger Ritter auf einem Tage zu Wersen zur Antheilnahme zu veranlassen. Das alles geschah, ungeachtet die hessischen Räthe um Michael 1537 nochmals zu Bielefeld einen Stillstand zu Stande gebracht hatten.

Reformation der Tecklenburgischen Klöster.

Dazu kamen nun Conrads Reformationsversuche. Anfangs, als er das Wunderbild zu Lengerich wegnahm und damit auch die argen Unordnungen bei Gelegenheit des Schaugepränges hemmte [1]), waren die Klöster noch geschont; auch die Klagen von Herzebrock aus 1533 waren nicht bedeutend; aber man hatte zu Osnabrück doch den Vertrag von Egidii dieses Jahrs um der Religion willen abgewiesen [2]). Die Mönche zu Osterberg waren zwar 1531 mit Zahlung von 100 gfl. abgekommen, doch hatte ihr Fürsprecher, der gräfliche Hofmeister, ihnen die Erlaubniß zur Aufnahme neuer Glieder nicht erwirken können. Unter Conrad wurde es schlimmer. 1535 verkauften die Nonnen zu Schale (Scholde) ihm ihren ganzen Besitz. Das mochte zu seinen Ideen von Landesherrschaft passen. Als aber nun das zwar alttecklenburgische, aber zum Münsterschen Gebiet und zum Osnabrückischen Sprengel gehörende Kloster Gravenhorst auf seinem eignen Bruche die Uebertreter pfändete, fand der Graf darin einen Eingriff in seine Hoheit und verlangte eine Buße von 2000 gfl., die dann doch mit 400 gfl. abgekauft wurde. Am wenigsten scheint Leden, wo eine Halbschwester des Grafen, Katharine Tecklenburg, zur Aebtissin gewählt wurde, gelitten zu haben.

Kloster Osterberg.

Bald kam aber auch die Reihe an Osterberg [3]), das 1410 von zwei Kreuzbrüdern nahe an der Gränze von Osnabrück gegründet, zugleich den Aushof Leye im unstreitigen Gebiete von Osnabrück besaß. Schon zu Anfang 1537 wurde hier eine Aenderung der Ceremonien verlangt; doch kam es, durch Verhandlung mit dem der Reformation anhängenden Pastor Hermann Keller zu Tecklenburg, dahin, daß die Horen geduldet werden sollten, wenn man sich an

1) 1516 wurde ein Osnabrücker von den von der Procession Zurückkehrenden unter furchtbarer Mißhandlung erschlagen. Archiv der St. O.

2) Er ging dahin: Wie es mit den Relig.-Sachen zu Rheda dieser Zeit stünde, dabei soll es beruhen und nach dem Nürnberger Abschiede gehalten werden.

3) Acten des Reichskammergerichts zu Celle.

Gottes Wort halte, vom Fegefeuer schweige, die Anrufung der Heiligen unterlasse, das Abendmahl nach Gottes Wort einrichte und sonst der Nürnberger Kirchenordnung folge. Nun wählten aber die Prioren des Ordens den Osterberger Prior zum Ordensgeneral, und das Kloster ernannte einen andern Prior aus seiner Mitte. Davon nahm Graf Conrad Gelegenheit, angeblich auf Grund des frühern Verbots (am 16. März 1538) nicht nur Aufnahme neuer Personen sondern auch jede Wahl oder Annahme von Vorgesetzten zu verbieten und Ablieferung aller Kostbarkeiten und Documente zu befehlen, und diesen Befehl dann auch in eigner Person unter Begleitung von Bewaffneten in Vollzug zu setzen. Dann ließ er die geängsteten, vor ihm auf den Knieen liegenden Mönche noch versprechen in Monatsfrist eine Buße von 1000 gfl. zu zahlen, ihr ganzes Vermögen in seine Hände zu stellen, sich an keine ausländischen Herren zu wenden, und einen vom Grafen zu bestellenden Befehlshaber oder Prädicanten, der sie den Weg der Wahrheit lehre, zu unterhalten, auch in 14 Tagen alles etwa auswärts (auf der Leye oder in Osnabrück) befindliche Gut wieder beizuschaffen. Die Mönche, außer Stande das abgedrungene Versprechen zu erfüllen, baten hinterher die gräflichen Räthe und die Bürgermeister von Osnabrück um Verwendung und protestirten wegen des Zwanges. Dann gingen die Priester nach der Leye und ließen nur die Laienbrüder zurück. Auf dringende Verwendungen der Osnabrücker Räthe und Stände antwortete der Graf mit Hohn und Drohungen. Nach vier Wochen erschienen des Grafen Räthe abermals im Kloster, nahmen die gegenwärtigen Laienbrüder nochmals in Pflicht, setzten einen Verwalter ein, und ließen auf Charfreitag in der Nähe einen Galgen errichten und einige der Brüder ins Gefängniß werfen. Später behauptete der Graf, der Galgen habe nur den Zweck gehabt, die Bauern von Plünderung des Klosters abzuschrecken; allein fürs erste bewirkte derselbe, daß nun auch die noch übrigen Laienbrüder nach der Leye flüchteten; und nun nahm der Graf auch das Kloster ein, das verlassen und ohne gehörige Fundation ihm angefallen sei. Damit nicht zufrieden ließ er auf Ostern noch 8 Wagen mit Korn und andern Früchten, sowie die Schaafe von der Leye wegholen. Diesen frevelhaften Einbruch in sein Land abzuwehren, eilte der Bischof selbst mit Bewaffneten zur Leye, vertrieb die Tecklenburger und ließ dem Tecklenburger Eigenhörigen Kalkmann als Gegenpfändung das Vieh nehmen.

Weitere Verhandlungen.

Indeß war schon mehrere Tage zuvor auf dem Tage des Schmalkaldischen Bundes zu Braunschweig der Landgraf beauftragt, über Aufnahme des Grafen in den Bund zu verhandeln, und diese Aufnahme wurde dann auf dem Eisenacher Tage unter Festsetzung eines Contingents von 400 Mann und 40 gfl. Monat=

lich vollzogen [1]). Um so rücksichtsloser nahm nun der Graf allen Besitz des Klosters, soweit seine Hände reichten, zu sich, hob die Einkünfte, verkaufte die Gebäude. Die Mönche fuhren fort sowohl selbst als durch die obersten Prioren des Ordens Hülfe bei Bischof und Ständen zu suchen. Als im Herbst die hessischen Räthe einen neuen Tag zu Bielefeld zwischen dem Stifte und dem Grafen abhielten, wandten sie sich auch dort hin, erhielten aber nur freundliche Worte während der Graf seine Anmaaßungen ungestört fortsetzen durfte, so daß Bischof Franz bei den hessischen Räthen ausdrücklich anfragte; ob denn wirklich der Graf Conrad gewiß sei, daß der Landgraf ihm in seinen Thätlichkeiten beistehen wolle?

Oldenburger Raubzug.

Nun kam aber auch ein anderer Anlaß zu Gewaltthaten hinzu [2]). Franz hatte in Münsterschen Angelegenheiten das Kloster Hude bei Delmenhorst verheeren lassen. Davon nahmen die Grafen von Oldenburg einen Anlaß, die seit längerer Zeit in Münsterscher Hand befindliche Grafschaft Delmenhorst wieder an sich zu bringen. Da das mißlang, führten sie den im Frühjahr 1538 gesammelten Heerhaufen in das Münsterland, überfielen Wildeshausen, Vechta, Kloppenburg und brandschatzten das ganze Niederstift. Der Bischof, aus Vechta mit genauer Noth entkommen, sammelte nun auch seinerseits einen Heerhaufen und ließ eine Schaar Lanzknechte eilig und ohne bei den Tecklenburger Grafen Geleit und Durchzug zu begehren auf nächstem Wege anrücken. Sie zogen über Lengerich, schlugen die Klöster Leden und Osterberg auf, nahmen Lebensmittel und anderes weg und plagten das Volk nach der Art dieser zuchtlosen Schaaren. Die Grafen von Tecklenburg mochten bei der Oldenburgischen Unternehmung nicht ganz unbetheiligt sein; denn das Kriegsvolk grollte noch später ihrem Diener, dem Richter Albrich Beckenbroick zu Freren, daß er den Zug verspäht habe. Der Bischof aber entschuldigte seine Leute, die er ohne Verzug die Grafschaft räumen ließ: „Das Kriegsvolk wolle nun einmal nicht anders thun, und habe auch ihn selbst nicht geschont". Allein Graf Conrad trieb seine Ansprüche noch weiter. Er kam nun darauf, daß das Gogericht zu Iburg, ja sogar das in der Angelbeck sein Sächsisches Lehn und Osnabrückischer Seits unrechtmäßig von den Varendorfen erworben sei, daß die Erbauung von Fürstenau dem vor Alters über die Festung an der Segelfahrt geschlossenen Vertrage widerspreche, daß die edle Vogtei zu Münster, die Aemter Kloppenburg und Oyte nebst der Burg zu Snappe, der Herrschaft und dem Gogericht im Emslande, auf dem Hümlinge, ferner Amt, Burg und Stadt Bevergern und Rheine mit andern Kirchspielen

---

1) S. Acten des Archivs zu Hannover, über die ganze Verhandlung mit dem Schmalkaldischen Bunde.

2) Tecklenburger Grenzacten im Landdr. Archiv z. O.

einen Vorfahren gewaltsam entrissen seien. Das alles mit den Rhedaer, Fürstenauer und Iburger Händeln bildete einen Knäuel von Ansprüchen, auf dessen gütliche Lösung durchaus nicht zu rechnen war. So blieb denn auch ein neuer Tag, der im Herbst endlich zu Bielefeld abgehalten wurde, gänzlich erfolglos.

Neue Reformbewegungen.

Anfangs 1539 hielt der Graf sich aber noch in Schranken; denn Herzog Heinrich d. J. und Erzbischof Christoph von Bremen bedrohten mit einem im Bremischen gesammelten Heerhaufen Lüneburg und Hoya; er mußte auf seiner Hut sein. Dann aber verlor die Römische Kirche plötzlich ihre Hauptstützen in Norddeutschland, den Kurfürsten Joachim I von Brandenburg und Herzog Georg von Sachsen. Auch Erich I von Calenberg und Johann von Jülich und Cleve starben; und die folgenden Regierungen waren der Reformation geneigt, zu der Wilhelm von Jülich und Cleve auch durch Rücksicht auf den nahen Geldrischen Erbfall gedrängt wurde. Der günstigen Umstände überhob sich dann nach Art der Schwächern auch Graf Conrad. Der Ton, in welchem er sein Verfahren gegen die Osterberger vertheidigte, wurde im höchsten Grade beleidigend. Ein kaiserliches Restitutionsmandat, das Osnabrück vollstrecken sollte, erklärte er für verlogen und kraftlos. Der neue Drost in Rheda, Velten Wildberg, vormals Geldrischer Hauptmann, ging so weit, einen Heiligenstock, zu dem Herzebrocker Prozessionen gingen, niederzuwerfen, ein Rad an die Stelle zu setzen und einen todten Hund darauf zu legen. Andrerseits ließ der Priester sich nicht abschrecken die Procession an die Stelle zu führen und unter dem Rade sein Amt zu verrichten. Den Unwillen der Bauern vermehrte die Ansicht, daß dem Freigrafen keine solche Richtstatt sondern „nur ein grüner Baum" zukomme. Der Landgraf aber schob die Beschwerden des Bischofs wieder auf, und verlangte, derselbe möge die Schatzung diesmal auch in der Ostenfelder und Niedermark nicht einfordern, da solche streitig sei. — Nun gebot der Fürst dem alten Drosten Moriz v. Amelunxen zu Reckenberg des Amts Gerechtsame zu wahren, und den Wiedenbrücker Bürgern, ihre Mark zu vertheidigen.

Fürstenau.

Das hatte zu Fürstenau Erfolg gehabt, aber freilich war Möring der Mann hart zuzugreifen, und das große Amt gewährte die Mittel. Der alte Streit über den Holzhieb im Settruper Wohlde war wieder ausgebrochen. Im December 1539 hatte Möring Leute bestellt, um die Gerechtsame zu üben; die Lingenschen stärkten sich aber auch zur Gegenwehr. Dagegen brachte er die fürstlichen Diener in die Waffen, sammelte auch sonst etwa 40 Reuter aus der Zahl der fürstlichen Diener und einiges Fußvolk und ließ diese, als die Lingenschen über die Holzfäller herfielen, anrücken. Es kam zum Gefecht, die Lingenschen wurden geschlagen, erst aus Freren, dann auch von dort aus einer zweiten Stel=

lung verjagt und der Richter Beckenbroick nebst dem Vogt von Lengerich gefan
gen. Der erste mußte sieben Wochen sitzen und sich mit 65 gfl. lösen; er be
hauptete jedoch 300 gezahlt zu haben. Das gefällte Holz wurde in Ruhe nac
Fürstenau gebracht. Die jammernden Beschwerden, die der alte Graf Clau
an den Herzog Wilhelm von Jülich, der bereits in die Stelle des 1538 ver
storbenen Herzogs Carl von Geldern eingerückt war, richtete, wobei denn de
Durchzug von 1538, die Jagd und ähnliches auch wieder vorkam, blieb ohn
Erfolg, während Möring spottete: „Der Graf mache es wie die Kinder, di
über die Schläge klagen, aber nicht sagen, weshalb sie solche bekommen."

In dem schwachen Amte Reckenberg wäre ähnliche Kraft nöthig gewesen
Nach dem Tode der Gräfin Ermgart (1540) ließ Graf Conrad die Klöste
Herzebrock und Clarholz zur Reformation treiben. Der Aebtissin von Herzebro
schrieb er am 9. October 1540 [1]): „Es finden in beiden Klöstern noch Miß
bräuche statt; er aber sei durch bringende Pflicht getrieben das reine, laute
Gottes Wort durch alle seine Lande predigen zu lassen, damit Unglauben un
Gleisnerei, die so lange auch bei ihnen geübt worden, vertilgt werden. E
befehle deshalb, bis Martini einen guten, gelehrten, wohlverständigen Prädicante
anzunehmen, der das reine Gottes Wort vortrage, und abgöttische Mißbräuc
abzustellen. Sonst mögen sie abnehmen, daß es ihm als von Gott geordnete
Obrigkeit gebühre, mit ihnen als Ungehorsamen zu handeln." Die Klöster klagte
über Gewalt beim Bischofe, der sich zu eben dieser Zeit vorbereitete die prieste
liche und bischöfliche Weihe, die er bis dahin nicht genommen, zu empfange
Er verbot den Klöstern die Prädicanten anzunehmen, indem er dem Grafen üb
sie keine Hoheit zugestehe. Daß diese das Recht zur Reform gebe, schien er al
nicht zu bestreiten.

Cölnische Vermittelung. Gränzfehde.

Es mögen diese Händel Veranlassung gegeben haben, den Kurfürsten vo
Cöln mit in die Verhandlung zu ziehen, wozu dieser sich gegen den Landgraf
bereit erklärte; doch nahmen die weltlichen Sachen wieder die Oberhand. Gleic
zeitig mit jenem Gebote hatte der Graf auch von den Unterthanen der Klöst
Dienste zur Befestigung von Rheda verlangt, da dieses auch ihnen Schutz g
währe. Der Bischof ließ diesen Dienst bei Strafe verbieten. Den Klöster
wurde vom Grafen streng verwiesen, daß sie die Ihrigen zurückhielten; dar
suchte er, wie 1532, abermals in einer Erbexen Versammlung am Stephan
tage Stütze für seine Forderung zu gewinnen [2]). Der Bischof säumte nic
seine Unterthanen abzumahnen, da er dem Grafen keine Hoheit zugestehe. Dies

1) Landdr. A. z. O.

2) Die Erbexen sind Ritberg, die drei Klöster, Heinrich und Jost Ledebu
Franz und Lübbert Wend, Sweder Steinhans, Segawins Sohn, Ludolf Han
Wittwe Beatrix v. Varendorf.

brachte das als Bruch des Stillstands an den Landgrafen, den er dadurch beinahe zum ordentlichen Richter dieser Streitigkeiten machte. Der Landgraf wandte sich nun an Cöln, das nicht abgeneigt war zu verhandeln; aber Franz, der in eben diesen Tagen die Weihen durch den Bischof von Lüttich und die Weihbischöfe von Paderborn und Münster erhalten hatte, lehnte den Vorschlag ab. Anfangs 1541, als der Landgraf auf dem Reichstage war, hob er dagegen Steuern im Amte Iburg. Auf neue Klage des Grafen kam ein hessischer Rath zur Vermittlung. Diesen ließ der Bischof zu Iburg sich selbst von dem Stande der Sache unterrichten und bemerkte ihm dann: man möge forthin in Cassel dem Grafen nicht aufs Wort glauben, ehe man sich erkundigt habe.

Indeß hatte der Graf durch seinen Geldrischen Hauptmann Rheda mit Schanzkörben und Geschütz sehr gestärkt und mit Lanzknechten Abrede getroffen. Man warnte den Bischof sich wohl vorzusehen, damit ihm kein Schimpf widerfahre. Der Graf aber klagte bei seinem zum Gografen gemachten Freigrafen gegen Marienfeld, wegen eines wüsten Erbes. Der Gograf zu Wiedenbrück untersagte das Verfahren. Der Freigraf dagegen ließ die Mäher, die der Abt in die Wiesen schickte, verhaften. Dann waren die Herzebrocker Bauern zum Wachtdienst auf Rheda bestellt; als die Aebtissin den Dienst durch ihren Vogt verbieten ließ, führte der Rhedaische Vogt mit vielem bewaffneten Volke denselben nach Rheda, wo man ihn mit peinlichem Proceß bedrohte, weil er die Unterthanen zum Ungehorsam verleitet. Von Wiedenbrück war Niemand zu seinem Schutze erschienen; nun aber legte Drost Amelunxen sechs Rhedaische Eigenbehörige und den zu Wiedenbrück wohnenden Rhedaischen Zöllner ins Gefängniß. Der Graf fiel darauf mit Uebermacht in St. Vit, ließ durch seinen neuen Büchsenschützen bis in den Graben von Wiedenbrück schießen und rings die Straße unsicher machen und die armen Leute fangen. Jetzt erklärte Amelunxen sich zum Widerstande zu schwach und bat dringend den Bischof, in die Nähe zu kommen, da alles voll von des Grafen Leuten liege und die Ernte eingebracht werden müsse. Dieser schickte ihm seinen Sohn, Hermann von Amelunxen, Licentiat der Rechte und auch im Waffenwerke erfahren. Aber in thätliche Handlung und Gegenwehr wollte er sich doch nicht einlassen. Es hieß: „Der Drost solle seine Leute mit gleichen Mitteln schützen. Ginge der Graf dann weiter, so werde der Fürst mit seiner Landschaft dagegen trachten. Vorerst möge man den Vogt von Güterslo fangen“. Der Drost suchte nun Hülfe bei seinen Freunden.

Steinhauser Fehde.

Indeß erweckte der Graf sich andre Feinde[1]). Die von Steinhausen, Ravensbergische Dienst- und Amtleute, waren in Güterslo begütert. Schon 1532 hatte die Wittwe Steinhaus über Beschwerung ihrer Leute geklagt und

1) Akten des R. C. G. zu Celle.

1540 war Sweder Steinhaus als Erbexe mit nach Gütersloh geladen. Jetzt war es zu offner Fehde gekommen, die Brüder Wilhelm, Sweder und Segewin von Steinhausen brachen Ende Oktober 1541 mit etwa 40 Münsterschen, Paderbornischen, Lippischen, Braunschweigischen und Hildesheimischen Junkern und deren Leuten in Lengerich und Liene ein, beraubten die Kirche, plünderten und brandschatzten die Leute und brannten mehrere Häuser; dazu kam ein Handel mit der Stadt Osnabrück [1]).

Osnabrücker Pfändung.

Um Bartholomäi waren die Bürger mit Wagen, welche Käse und Butter geladen hatten, durch Wersen gekommen. Die Straße war stets zollfrei gewesen und auch jetzt Wagen von Herford und Bielefeld frei durchgelassen. Die Osnabrücker aber hielt man an, beschuldigte sie, den Zoll verfahren zu haben, brachte die Wagen erst nach Wersen, dann nach Tecklenburg und vertheilte von den Waaren. Das nahm die Bürgerschaft übel auf. Ohnehin war die Stimmung dem Grafen nicht günstig. Man meinte nach gemeinem Rechte sich der Gewalt auf frischem Fuß, oder sobald man seine Freunde bekommen könne, erwehren zu dürfen. So brach die ganze Bürgerschaft unter Führung des Drosten zu Iburg, Hans Bare genannt Schlesier, mit reisigen Knechten in Wersen und Cappeln ein und trieb eine große Zahl Schaafe mit mehreren Gefangenen (die man nach einigen Tagen losgab) nach Osnabrück. Dem Grafen gelang es dann zwar einige Knechte der Steinhäuser zu greifen, die er schmäuchen oder enthaupten ließ. Der Landgraf suchte mit größerem Eifer Stillstand zu erlangen, hielt dem Bischof vor, daß er bereits dreimal ihm Dienste geleistet, verlangte, daß derselbe die Steinhäuser nicht unterstütze und zog nun den Kurfürsten von Cöln so weit in die Sache, daß dieser einen Tag zu Meschede ansetzte. Der Bischof, durch Klage von Marienfeld und die Erbexen bestürmt, lehnte aber denselben, so lange der Graf den Vogt von Herzebrock nicht loslasse, von der Hand.

Nun erkannte der Graf, daß die Rechtserbietung vor Herren und Freunden dem mächtigen Bischofe dreier Stifte gegenüber doch nicht ausreiche. Gegen die Steinhäuser und die Stadt Osnabrück wenigstens klagte er am Reichskammergerichte. Die damit betretene Bahn scheint aber dem Landgrafen nicht angenehm gewesen zu sein. Es war auf einem Tage zu Warendorf indeß doch ein Stillstand verabredet, da sollte Anfangs 1542 eine Türkensteuer erhoben werden, und wie jeder Theil dieselbe von dem streitigen Gebiete für sich einzuziehen suchte, nahm Graf Conrad die Gelegenheit wahr, vom Erbe 4, vom Halberbe 3, vom Kotten 2 gfl. zu fordern, und erzwang im Oktober noch 3 gfl. und im Juni 1543 gar 6 gfl. vom Erbe; nicht minder sollten die Bauern sich mit Haken oder anderm Gewehr versehen. Darüber klagten die Klöster; und der Bischof

---

1) Akten der R. C. G. zu Celle.

beschwerte sich beim Landgrafen über den Bruch des Stillstandes und ließ durch den Amtmann den Bauern die Zahlung verbieten. Ebenso klagte der Graf über Pfändungen im Amte Iburg. Da aber zu seinen Schritten im Reichskammergerichte die Mäßigung besser passen mochte, zog er seine Reuter und Knechte von Rheda wieder zurück und ließ auf Fürbitte des Drosten zu Saßenberg die peinliche Klage gegen den Herzebrocker Vogt, jedoch nur gegen Zahlung von 100 gfl. und 12 gfl. für den Büttel (zur Errettung seines Leibes) fallen. Der Bischof mußte seine Reuter zu Wiedenbrück noch behalten, da die Landschaft mit dem Gelde zur Ablohnung säumte. Er hatte den Kanzler Roland persönlich in Cassel Beschwerde führen lassen.

Fürstenauische Händel.

Vielleicht hatte die Entfernung der Reuter von Rheda noch einen andern Grund. Graf Claus zu Lingen war (1541) gestorben und die Herrschaft wieder an den Grafen Conrad gefallen. Auch Eberhard Möring war gestorben und Johann Swithard von Boklo an die Stelle gesetzt, der später wegen Eigenmächtigkeiten auch von den Osnabrücker Ständen verfolgt wurde; er war jedenfalls der Mann den Grafen mit gleicher Münze zu bezahlen. Da nun der Graf auf dem Streitgrunde an der Segelfahrt einen neuen Schlagbaum errichtete, zog der Drost einen Haufen Bauern unter zwei Fähnlein zusammen und zerstörte den Baum sogar am Charfreitag (7. April 1842). Der Graf schrie über Gewalt, während er aus Friedfertigkeit seine Lanzknechte entlassen habe. Der Landgraf wollte wieder vermitteln, daß der Baum hergestellt werde, obgleich seine eignen Räthe mit der Erhebung der Schatzungen durch den Grafen unzufrieden waren. Der Drost aber blieb dabei: „Der Baum sei auf Osnabrückischem Grunde errichtet; die Lingenschen Bauern haben den Schlüssel versteckt und die Reisenden, ja den Bischof selbst stundenlang warten lassen". So weigerte auch der Bischof die Herstellung. Nun kamen aber auch die Markhändel wieder in Gang. Auf bestrittenem Grunde wurden Plaggen gemäht, die Thäter gepfändet u. s. w.. In Wiedenbrück entstand dann neuer Streit über den Zoll, den der Graf ungeachtet der Kaiserlichen Verleihung von 952 in Besitz hatte und theilweise selbst zu Gütersloh heben ließ. Osnabrückischer Seits meinte man, das beruhe auf alter Verpfändung und Mißbrauch. Hessen und Cöln hielten auf Exaudi wieder einen Tag ab, aber vergebens.

Der Schmalkaldische Bund.

Der Graf hatte inzwischen schon auf dem Schmalkaldischen Bundestage zu Naumburg am 19. Dec. 1541 wegen des Osterbergs, der Rhedaer Reformversuche und wegen Eingriffe in seine Landeshoheit Schutz gesucht. Der Bund hatte diesen nur in kirchlichen Sachen, in weltlichen aber freundliches Vorschreiben an den Bischof zugesagt. Es war die Zeit, wo der Bund anfing, sich durch die

Waffen geltend zu machen. Im Juli 1542 verjagte er zum Schutz von Braunschweig und Goslar den Herzog Heinrich d. J. Gegen Bischof Franz klagte auch die Stadt Minden fortwährend am Bunde. Um sich zu sichern, stellte dieser nun auf Mahnung des Landgrafen wegen der vor Münster geleisteten Dienste[1]) gegen den Herzog, seinen alten Widersacher, eine Reuterschaar und ein Fähnlein Knechte. Doch genügte das nicht. So sandte er denn seinen Hofmeister Twist auf den Bundestag, der um Mariä Geburt zu Braunschweig statt fand, und dieser brachte es bei erneuerter Klage des Grafen durch gütliches Rechtserbieten vor den beiden Oberhauptleuten, Sachsen und Hessen, dahin, daß diese den Auftrag erhielten, Einigkeit und nachbarliches Verhältniß herzustellen. Damit gerieth denn der Bischof in eine ganz neue Bahn und die Tecklenburgischen Händel dienten nun hauptsächlich, ihn in dieser weiter zu treiben. Noch im Herbst 1542 hatte der Graf des Bischofs Frohnen aus dem Gogericht Schwagstorf, Heinrich Schuhmacher, zu Lingen verhaftet und drohte ihm den Proceß zu machen, weil er als gräflicher Freier seinen Eid gebrochen. Dagegen nahm Swithard Lingensche Bürger fest, die im Amte Handel trieben. Nun fing der Graf vier Stiftsunterthanen; der Drost aber ging darauf noch weiter. Endlich wollte man Lingenscher Seits die Pfande herausgeben und die Gefangenen entlassen; aber Schuhmacher sollte vor Gericht gestellt werden, wozu denn der Bischof die Seinigen schicken möge, um das Bekenntniß zu hören. Das wollten die Osnabrückischen Räthe nicht. Man warf sich gegenseitig vor, daß man unchristliches Blutvergießen zu befördern suche, und erbot sich vor Hessen und Sachsen zu Rechte. Im Winter kam es aber wieder zu blutigen Gefechten im Settruper Wohlde zwischen großen Haufen von Bauern, Reutern und Lanzknechten. Die Osnabrücker drangen abermals in Freren ein. Die Bauern von Settrup und Höne verließen den Frerenschen Kirchgang, wandten sich nach Fürstenau, gaben dort ihr Meßkorn und empfingen die Sakramente, was der Bischof billigte, um Unheil beim Zusammenkommen beiderseitiger Unterthanen in der Kirche zu verhüten. Von Lingen wurden nun die Wege aus dem Osnabrückischen ins Münsterland vergraben und gesperrt, was wieder zu Scharmützeln führte. Darüber entstand dann weitläuftige Verhandlung vor den Räthen der Oberhauptleute, darin der Graf allen Streit wieder hinein zog. So nahmen auch zu Wiedenbrück und Rheda die alten Händel über Steuern, Gerichte, Marken u. s. w. ihren Fortgang.

Reformation von Osnabrück.

Nun erhielt auch die Frage der Kirchenverbesserung eine ganz andere Bedeutung. Bischof Franz, so ansehnlich, milde und ritterlich er auch sein mochte, war doch kein Mann von rechter Entschiedenheit des Willens. In der Münster-

---

1) So wurde wenigstens 1547 behauptet.

schen Sache hatte er sich von dem erbitterten Adel und Domkapitel mehrfach zu ungerechter Härte und zu Grausamkeit fortreißen lassen. In den Tecklenburgischen Händeln fällt ihm Schlaffheit zur Last. Es kam auf die Diener an, deren zu großer Einfluß ihm ja überhaupt zum Vorwurf gereichte. Daneben war er nicht frei von dem Flecken, der zu jener Zeit so allgemein auf dem Klerus haftete, daß man ihn auch bei sonst strengen Leuten findet. Ein natürlicher Sohn von ihm hatte bereits als Edelknabe des Wiedertäufer-Königs gedient [1]). Der Mordversuch der Wiedertäuferin Hille gehört auch dahin. Später ließ er sich in Iburg von der Anna Polmanns, einer Wäscherin wie Kaspar Schele sagt, beherrschen, mit der er schon 1543 vier Kinder erzeugt hatte, die er mit Lehn und Kirchenpfründen unlöblich zu versorgen suchte. Bei dieser Schlaffheit wird es begreiflich, wie derselbe Bischof des bereits reformirten Stifts Minden, der im Sommer 1540 zu Wildungen einen für lutherisch geltenden Prediger bei sich gehabt und dann Weihnacht 1540, als die Bewegung sich schon wieder hob, die Weihen genommen hatte, bereits 1541 sich dem Schmalkaldenschen Bunde nähern konnte. Allerdings war um diese Zeit auch in Rom ein lebhaftes Gefühl der Gefahr erwacht; man suchte in neuen Orden und Kongregationen Hülfe. Ignatz von Loyola arbeitete bereits in wunderbarer Ueberspannung an dem Orden, dem es gelang die weltliche Wissenschaft in den Dienst des Papstes zu zwingen und dadurch Erfolge zu erreichen, die fast unbegreiflich scheinen. Aber von alle dem war zur Zeit in Deutschland noch wenig zu bemerken. Im Volke war der Gegensatz von katholischer Kirche und Reformation noch völlig unentwickelt. Die Protestanten selbst machten auf den Grund des Augsburger Bekenntnisses noch den entschiedenen Anspruch, nicht etwa bloß zur katholischen, d. h. allgemeinen Kirche zu gehören, sondern solche vorzugsweise zu bilden. Viele Geistlichen waren in der Rechtfertigungslehre dem Augustinisch-Lutherischen Standpunkte sehr nahe. Es fehlte wenig, daß derselbe in den Religionsgesprächen zu Worms (1540) und Regensburg (1541), wo selbst kaiserliche Räthe ihn vertraten, zur Anerkennung gelangte. Schärfer war allerdings der Unterschied in den Ceremonien; aber auch hier, selbst beim Abendmahl, wurde wohl eine unanstößige gemilderte Form angewandt. Uebrigens blieben auch die völlig protestantisch Gesinnten bei ihren Pfründen und ihren Lebensgewohnheiten. Nur die Entschiedensten, namentlich die Mönche, verließen diese und traten etwa in den Ehestand, der sich bei der Formlosigkeit des kanonischen Rechts ja vom Concubinate nur durch den Willen beider Theile, eine wirkliche Ehe einzugehen, unterschied. Wir finden aber auch einen Pastor Vögeding zu Versmold, der schon um 1530 sein Amt aufgab, eine Ehe schloß

1) Münstersche Chron. II. p. 276 No. 53. Lilien nennt ihn Christoph v. Waldeck; über die Kinder der Anna Polmanns S. Mitth. des h. V. zu Osn. de 1853 p. 192 und Akten des Landd. A. über eine Pfründe zu Neuenkirchen zur Zeit B. Johanns.

und dann auf einem Kotten zu Laer lebte. Die Synode, welche Franz 1533 hielt, und welche lediglich die alten Gebräuche bestätigte, änderte darin nichts. Eben so die Publikation der sehr tief eingehenden Beschlüsse der Cölner Provinzial-Synode, welche in mehr als 300 Capiteln mit kleinlicher Gewissenhaftigkeit, aber vergeblich, versuchte das Alte rein herzustellen, ohne den Kern der Sache zu berühren [1]). Zur Zeit des Dekans Dietrich Ketteler (1526—1536) finden wir keine gottesdienstliche Verfügung des Domcapitels als 1535 die Verlegung der Metten von Mitternacht auf 4 Uhr [2]). Sein Nachfolger Herbord Bar zeigt eine gewisse Thätigkeit aber auch nur im Aeußerlichen; die Einkünfte des Dekans, seine Präsentations- und Optionsrechte, seine Residenzpflicht, werden bestimmt; dem Rektorat der Schule eine Vikarie beigelegt, dem ältesten Choral das Recht gegeben, in eine offene Quartistenstelle aufzurücken (was man später wegen Unwissenheit der Chorale abstellte). Dann soll jeder Geistliche, der den Sprengel verlassen will, schwören, daß er während des Urlaubes gegen die Kirche von Osnabrück und deren Glieder keine Klage erheben will. Wiederum werden die Feste, an denen jeder im Chor erscheinen muß, um die Einkünfte völlig zu genießen (Suspensiones), festgestellt. Dann wird über Option der Obedienzen und Kurien und bei der Wahl des Domprobstes Arnd v. d. Burg an der Stelle Jaspers von Nesselrode die Pflichten der Probstei geordnet. Von wichtigeren Dingen ist nicht die Rede [3]). Als 1547 die Bürger klagten: Sie hätten keine Pastoren, sondern nur Mercenarien und ungeschickte Caplane gehabt; der Pastor zu St. Catharinen habe selbst erklärt, er habe nicht die Geschicklichkeit, daß er einer Pfarre vorstehen könne; dazu habe er unzüchtige Weiber in das Pfarrhaus gesetzt, das unschickliche Leben in den Klöstern aber sei auch bekannt genug [4]); hatte das Capitel dem nichts Gründliches entgegen zu setzen, sondern behauptete nur: die Caplane haben die Bürger selbst gesetzt; und als Bischof Erich die Klöster reformiren wollen, haben die Bürger selbst das Capitel angegangen, daß die Veränderung ihnen nachtheilig sei [5]). Auf dem Lande, wo schon der Terminar von Horsten die evangelische Lehre verbreitet hatte, war man lau aus Furcht, das Leben zuchtlos, Processionen unterblieben. Im Kloster zu Herzebrock hatten Dr. Roland und der Domherr Philipp von Twist verstattet lateinisch und bei verschlossenen Thüren zu ministriren, das Abendmahl Deutsch zu ertheilen. Da die Aebtissin das nicht wollte, stand die Kirche leer, Gottesdienst wurde heimlich in den Häusern

---

1) Die Schlüsse dieser Synode finden sich in den Osnabrückschen Acta synodalia.

2) Archiv des vormaligen Domcapitels im Landd. Archive zu Osn.

3) Alle obigen Verfügungen finden sich in den Prot. des D. C.

4) Akten des Landd. A. der erwähnte Pastor könnte nur Volteke oder Nanth gewesen sein.

5) S. die Verhandlungen mit dem Domcapitel de 1547.

gehalten, Taufe und Abendmahl nur wie bei Kranken gefeiert [1]). Ueber dergleichen wurde im Capitel nichts beschlossen. Nicht einmal der Mißbrauch des Banns, dessen sich die Kommissarien der Archidiakonen in Gesmold und in Bechte schuldig machten, kam zur Sprache.

In St. Johann waren die Meinungen gespalten. Der frühere Dekan und Canzler Johann Merkel, der Wormser Probst Eberhard Boltele, der spätere Dekan Mellinghaus, selbst Offizial und Rath des Bischofs, der Stiftsherr Johann von Horsten werden als solche genannt, die der Reform geneigt waren. So wurde denn auch Wilhelm Sandfurt, der beim Lehnherrn Martin von Horsten als Hauslehrer diente, als Rektor der Schule vorgesetzt, obwohl der Scholaster Johann Mönnich an der Spitze der Gegenparthei stand. Auch hob man den Caland auf (1540), was jedenfalls tiefer griff als spätere ähnliche Maßregeln des Domcapitels. — Im Kloster Iburg wird der Abt Johann Meiering als der Reformation geneigt bezeichnet.

In der Bürgerschaft stand die Sache anders. Zwar zog der Rath noch in der Frohnleichnamsprozession mit und trug seine 1501 durch den Domstruktuar Arnd Fabri gestifteten Kerzen; allein die Predigt im Sinne der Reformation hatte nicht aufgehört, und daß man entschiednere Schritte verlangte war bei den Bewegungen im Tecklenburgischen natürlich. So wurden denn schon 1538 die Reliquien aus den Kirchen entfernt, und die Aebtissin zu Gertrudenberg Justine Vinke beschäftigte sich damit, solche zu sammeln [2]). Auch die Heiligentracht, die schon vor 100 Jahren soviel Anstoß erregt hatte, wurde in diesem Jahre abgeschafft. Dazu kam die Auflösung in den städtischen Mönchsklöstern. Nur die Dominikaner hielten sich hier, trotz des frühern Lektors von Horsten; die Augustiner waren auf 5 zusammengeschmolzen, Barfüßer waren 1542 nur noch 4 vorhanden.

Wiedertäuferwesen.

Es war aber keineswegs bloß die Neigung zur Reformation, welche drängte, sondern eben so sehr das Gefühl, daß dem schrankenlosen Treiben, welches im Wiedertäuferwesen Gestalt gewonnen, ein Damm gesetzt werden müsse. Dies Unwesen war in den Niederlanden und Westphalen keineswegs vernichtet. Eine Wiedertäufer-Versammlung, welche 1538 in Bocholt gehalten war, hatte ihre Sendlinge auch nach Osnabrück geschickt und diese hatten Anhang gefunden. 1539 hatte man mehrere deshalb im Gefängniß. Ein Gösmann entwich; ein Detting unterwarf sich einer Buße. Die Ehefrau des Weißgerbers und späteren Bürgermeisters der Neustadt, Johann Rötger, wurde mit einer Geldbuße von 300 gfl. belegt und mußte von ihrem Manne zeitlebens gefan-

1) Nach der Iburger Klosterchronik.
2) Mitth. des h. V. zu O. de 1853 p. 26 in der Iburger Klosterchronik.

gen gehalten werden. Unzüchtiges Wesen scheint hier auch zur Verführung beigetragen zu haben [1]). Auch auf dem Lande hatte sich der Wahn verbreitet, und es wird eine Eigenbehörige des Fürsten, Grete Eversmanns genannt, die wegen Wiedertäuferei entflohen war. Diese Gefahr wurde 1547 als ein Hauptgrund angegeben die Reformation ernstlich in die Hand zu nehmen, und auch der Rath zu Lübeck hielt nöthig, in dieser Beziehung zu warnen.

Politische Gründe und Einleitung der Reformation.

Im Jahre 1542 war nun die politische Lage so, daß dem Bischofe selbst ein ernstlicheres Vorschreiten rathsam scheinen mußte. Nicht nur hatte der Kurfürst von Cöln sich der Reformation mehr zugewandt, und in Gemeinschaft mit Hessen sich der Tecklenburgischen Sachen so weit angenommen, daß der Fürst selbst sich dem Schmalkaldischen Bunde hatte nähern müssen; sondern auch in Münster hatte dieser die Nothwendigkeit empfunden, sich der Stadt wieder günstiger zu erweisen, da Capitel und Ritterschaft zu mächtig wurden. Twist hatte den Vertrag über Befreiung der Stadt gegen eignen Gewinn von 500 gfl. und von 2000 für den Fürsten zu Stande gebracht. In Osnabrück hatte der Rath zwar die Frohnleichnamsprozession noch mitgemacht; aber da Franz sich wenige Wochen später auf den Zug gegen Braunschweig einließ, schenkte er der Stadt erst das Barfüßer- und Augustiner- dann einige Wochen später auch das Dominikaner-Kloster zur Unterhaltung einer neuen Schule und eines oder zweier Prädikanten, die entweder in den Klöstern oder in beiden Kirchspielkirchen dem gemeinen Volke das Wort Gottes recht und lauter vorlegen und predigen sollten. Der Rath schloß nun mit den 5 noch übrigen Augustinern einen Leibrentenvertrag ab [2]). Der Guardian des Barfüßer Klosters verließ nebst seinen Mönchen das Kloster, nahm Silbergeräth mit und verkaufte solches, weshalb der Rath die Käufer strafte [3]). Später erhielt er den Pfarrdienst zu Hunteburg und schritt zur Ehe. Die Dominikaner verließen ihr zur Unterbringung von Armen und Kranken bestimmtes Kloster, wie es scheint, nicht. Dagegen verkaufte der Rath das von Wessel von Rulle gestiftete Gertrudis Gasthaus für Pilgrime, da das Wallfahrtswesen mit der Reformation nicht bestehen konnte [4]). Die Räthe des Fürsten sollten durch Geschenke günstig gestimmt sein; der Bischof selbst erhielt zu gleicher Zeit 200 gfl. und 100 gfl. aus dem Klostergute; doch wurde solches von der Lohnkasse dem Klostergute verzinset.

---

1) vgl. d. R. C. G. Akten zu Celle über den Hexenprozeß gegen die Ehefrau Schreiber de 1585.

2) Die Urkunden sind theils im Stadtarchive, theils in der Sammlung des Rathsgymn. zu Osn.

3) Stadtrechnungen.

4) Stadtrechnungen.

Hermann Bonnus.

Aber man bedurfte eines Mannes um alles zu ordnen; und einen solchen wußte man in der Nähe nicht zu finden. Da indeß Georg Barth von Osnabrück, der früher hier gepredigt, dann in Wittenberg studirt und nach mehrjähriger Verwaltung des Rektorats zu Hameln als Prediger nach Lübeck gekommen war, den dortigen Superintendenten Hermann Bonnus aus Quackenbrück empfahl, sandte man Anfangs Dezember 1542 den Rathsherrn Hans Hönemann ab, um beim Lübecker Rathe dessen Beurlaubung zu diesem Zwecke zu bewirken. Bonnus, der als Lehrer der Söhne des Herzogs Johann von Schleswig auch die große Welt hatte kennen lernen und durch seine edle und feste Haltung in den Wullenweberschen Wirren zu Lübeck das größte Ansehen erworben hatte, konnte aber vom Lübecker Rathe nur dann Urlaub erhalten, wenn der Fürst selbst Geleit ertheile. Auch das geschah und auf Heil. Drei Könige 1543 ging Hönemann abermals nach Lübeck, um solches zu überbringen. Am 25. Januar kam Bonnus dann in Osnabrück an, predigte am Lichtmeßtage zuerst in St. Marien, am folgenden Sonntage (4. Febr.) in St. Catharinen; dann auch in der Augustiner Kirche. In St. Johann konnte er jedoch erst am 22. Juli die Kanzel besteigen. Daneben erklärte er öffentlich aber in lateinischer Sprache im Barfüßer Kloster den Römerbrief Pauli; und hier gehörten viele der Geistlichen und Gebildeten, auch die Domherrn Dietrich von Eickel und Hermann Brawe zu seinen Zuhörern. Auch der Dompastor Konrad Eckendorp fand sich ein. Ihn hatte vor wenigen Jahren das Domcapitel auf Betrieb des eifrig katholischen Domprobstes, als er um der Reformation willen seinen Pfarrdienst zu Lage im Lippischen verlassen hatte, an die Stelle des verstorbenen Missing berufen. Jetzt wurde er durch Bonnus Vorträge gewonnen, zu den Schriften des H. Augustinus geführt und so der päpstlichen Lehre gänzlich entfremdet. Auf Bonnus Empfehlung berief ihn der Rath zum Prediger an St. Marien und neben ihm den frühern Augustiner Johann Wernecking. Das Pfarramt zu St. Catharinen wurde Pollius übertragen, der nach seiner Entfernung aus Osnabrück erst im Tecklenburgischen die Reformation verbreitet, dann in Soest als Superintendent gedient hatte, und bei der dortigen Gegenreformation 1535 nach Rheda zurückgekehrt war. Daß er jetzt den Grafen verließ, um nach Osnabrück zurückzukehren, ist nicht ohne Bedeutung.

Zu St. Johann gelang es erst später dem Neustädter Rathe einen Zustand zu erlangen, der der Gemeinde genügte. Capitel und Vikarien hatten hier auf Anordnung des Bischofs alles papistische Wesen abgestellt, sangen im Chor Psalmen und angemessene Kollekten, zumal auf Betrieb von Mellinghaus und Johann v. Horsten. Die Gemeinde bediente sich aber zu ihrem Gottesdienste einstweilen der Augustiner Kirche. Der Pastor Stephan Kroning aus Dülmen, vormals Kaplan des Fürsten und als solcher auch bei der Ver-

handlung mit dem Wiedertäuferkönige betheiligt, predigte scharf gegen die Päpstlichen. Später zog er die Pfarre zu Petershagen vor. Sein Caplan war der aus Friesland zurückgekehrte Heinrich Wedde, der jedoch diesesmal nicht vom Pastor, wie 1532, sondern vom Neustädter Rathe und den Kirchspielleuten angestellt war.

Auch nach Iburg wurde Bonnus berufen um zu Ostern dem Bischofe zu predigen. Hier trat Bruder Johann von Aachen, Domprediger zu Münster, ein gelehrter und kluger Mann, gegen ihn auf. Der gute, fromme Bischof, wie Lilien ihn nennt, obgleich er zu dieser Zeit die öffentliche Achtung schon in hohem Grade verscherzt hatte, fiel Bonnus bei und entließ ihn mit reichen Geschenken.

Inmittelst hatte Bonnus ein Gutachten über die Einrichtung von Kirche und Schule abgefaßt, das dem von Bugenhagen für Braunschweig entworfenen in manchen Stücken nachgebildet, am Freitag nach Exaudi (11. Mai) die bischöfliche Bestätigung erhielt [1]). Als Grundgedanken dieser „christlichen Kirchenordnung" können wir bezeichnen, daß der Stand der Prediger sich durch treuen Fleiß und ehrbaren Wandel auszeichnen, dazu durch angemessene Besoldung in Stand gesetzt werden und das anstößige weltliche Treiben des alten Klerus vermeiden solle. Der Superintendent soll lateinische Vorträge über die H. Schrift für die Gelehrten und Prediger halten und daneben predigen. Da der Dom sich bei der Kirchenverbesserung nicht betheiligt, wird das Kirchspiel unter St. Marien und St. Catharinen vertheilt. An jeder Kirche sollen zwei Prediger sein, welche von Werkmeister und Kirchräthen ernannt und dann vor versammelter Gemeinde unter Auflegung der Hände eingeführt und konfirmirt werden. Sonntäglich soll in einer kurzen Frühpredigt für das junge Volk der Katechismus ausgelegt und außerdem Vormittags der Gottesdienst gefeiert werden. Da das Capitel zu St. Johann die alte Form des Sakramentes beibehalten will, so wird für die Gemeinde der Gottesdienst in der Augustiner Kirche gehalten. Außerdem findet in beiden Kirchspielkirchen eine Nachmittagspredigt statt und wird die Vesper gesungen. An jedem Wochentage soll in einer dieser drei Kirchen ein Theil des neuen Testamentes und am Freitag zu St. Catharinen der Katechismus ausgelegt werden. Besondere Sorgfalt wird beim H. Abendmahle empfohlen. Heimliche Beichte ist zwar nicht nothwendig, doch nützlich als Gelegenheit zu ernstlicher Ermahnung. Keiner, der in öffentlichen Sünden und Schande lebt, soll zugelassen, alles Umtragen und alle Verehrung der Hostie in der Monstranz aber als abgöttisch vermieden werden. Auch den

---

1) Es ist damals gedruckt aber ohne die Vorrede und die Bestätigung. Vollständig findet es sich in dem Handbuche des Bürgermeisters Rudolf Hammacher († 1594) welches unter der Bezeichnung des „Lagerbuches" sich im Stadtarchive findet.

Armen in beiden Hospitälern soll wöchentlich einmal das Evangelium gepredigt werden. —

Die Schule im Barfüßer Kloster wird in drei Klassen vertheilt und unterrichtet vom Lesen bis zum Verstehen des Virgil und Ovid, und bis zur Abfassung von Episteln und Carmina. Außerdem lehrt sie Gesang und Katechismus und müssen die Schüler in drei Abtheilungen den Gottesdienst in den drei Kirchen durch Gesang unterstützen. Neben ihr bestehen deutsche Kirchspiels-Schulen, damit die Jungen und Mädchen in Gottesfurcht und Zucht aufgezogen werden. Für diese Schulen, daran es der Stadt sehr fehlt, sollen Aufseher bestellt sein, um dem Uebelstande entgegen zu wirken, daß jeder frei lehrt, und um die Lehrer mit Wohnung zu versehen; auch sollen geschickte und fromme Frauen dazu gezogen werden, um Jungen und Mädchen zu trennen.

Nun folgen Bestimmungen über Beerdigung, Orgelspiel, Küsterdienst. Ferner über die der Messe nachgebildete Form des Gottesdienstes, in der der Gemeinde eine bedeutende Mitwirkung durch Gesang zugewiesen wird, während man die Predigt nicht eigentlich zum Gottesdienste rechnet [1]). Dagegen werden die Haupttheile des Katechismus stets und öfter wiederholt. Alba, Meßgewand, Lichter bleiben „um des Volkes willen"; aber um die rechte Freiheit zu beweisen, soll den Kranken das Abendmahl in gewöhnlicher Kleidung gereicht werden. Die Zahl der Festtage wird beschränkt, weil ja täglich gepredigt wird; aber kein Festtag soll ohne Predigt sein. Mariä Himmelfahrt wird abgeschafft, weil nicht in der H. Schrift gegründet. Mit dem Michaelistage wird das Erntedankfest verbunden. Schließlich wird das Ehewesen geordnet, Sammlung für die Armen eingerichtet und Diakonen zur Vertheilung bestellt. Dann wird das Schenken- und Gelagswesen beschränkt und empfohlen, die dazu verwandten Gelder zum Gehalt der Prediger anzulegen. So soll das ganze Leben der Gemeinde auf Gottesdienst und Lehre ruhen. Die Bedeutung der Gemeinde wird anerkannt; der geistliche Stand von juristischem Formelwesen befreit, der Gottesdienst in seinem Wesen auf den Inhalt der H. Schrift zurückgeführt, aber doch von der äußern Form Vieles der Schrift nicht widersprechende beibehalten, das später heftig bestritten ist. Es war möglich, daß auch Anhänger der alten Kirche sich mit dieser Form befreundeten, wenn auch der gute Mönch Lillen, dem man später wegen seiner Neigung zur Reformation sogar die Kanzel verbot, manches tadelte. Freilich wenn er mit der Einziehung der Klöster zum Unterhalt der Prediger unzufrieden ist, so stimmt darin auch der Lutheraner Jasper Schele mit ihm ein [2]). Daß ihm das Almosensammeln fast Heuchelei scheint und die Abkürzung der Form des Gottesdienstes zu der boshaften Frage Anlaß giebt: ob Bonnus vielleicht der göttlichen Hülfe nicht bedurft habe, da er die

1) Dies spricht sich besonders in der Chronik von Verden p. 92 und 93 aus.
2) Mitth. d. h. V. zu Osn. von 1848 p. 123.

Anrufung derselben weggelassen? wird man weniger billigen. Die Klage aber, daß die Frucht des reinen Wortes ausgeblieben, das Unkraut aufgegangen, die Geistlichkeit verhöhnt, in den Klöstern Unordnung eingerissen und Gottes Wort dennoch nicht angenommen sei, hat sich oft genug als wahr erwiesen.

Reformation des Landes.

Gleichzeitig wurde auch die Reformation des Landes unternommen. Bonnus hatte eine Kirchenordnung auch für dieses entworfen, einen kurzen Auszug der städtischen, der sich mehrfach auf letztere bezieht. Hier tritt der Katechismus noch mehr hervor als in der Stadt. Er bildet neben der Auslegung des Evangelii fast den ganzen Inhalt des sonntägigen Gottesdienstes. Bei der Beichte soll er ausdrücklich vorgehalten, am Sonntag Nachmittag durch den Caplan oder, wo dieser fehlt, den Pastor selbst darüber gepredigt werden. Am Charfreitag wird das Leiden Christi verlesen. Anrufung der Heiligen wird ausdrücklich verworfen, der Gesang deutscher Psalmen zuerst beim Begräbniß erwähnt, doch bildet er auch einen erheblichen Theil des sonntägigen Gottesdienstes. Der Gebrauch der Alba u. s. w. wird geduldet, die Sakramente auf biblische Formen zurückgeführt, bei der Ehe Abkündigung befohlen, die Einsegnung nur empfohlen, Armensammlungen und Diakonen auch hier angeordnet. Da aber die Pastoren ein arbeitsvolleres, den Studien mehr gewidmetes Leben führen müssen, sollen Drosten und Amtleute die Kirchspielleute, die im Papstthum doch viel mehr haben geben müssen, anhalten, denselben zu geben, was ihnen von Alters gebührt. Der Ehestand wird ernstlich empfohlen, das Leben in Unzucht verworfen. Dann aber soll auch jede Kirche eine deutsche Bibel und Luthers Postille für die Pastoren, die ihrer Armuth halber solche nicht anschaffen können, halten; die Pastoren aber sollen wenigstens eine lateinische Bibel, Luthers Katechismus, Melanchthons loci communes, die Apologie, Korvinus Postille und Urban Rhegius Anweisung zur Predigt (forma caute loquendi de rebus sacris) besitzen.

Ohne Zweifel war dieser Auszug gleichzeitig mit der vollständigen Kirchenordnung bestätigt. Denn an eben diesem Tage sandte Franz den Verfasser nach Quackenbrück mit einem Schreiben an Capitel, Kirchrath, Burgmannen, Bürgermeister und Rath um auch dort gleiche Ordnung und Reformation einzurichten wie zu Osnabrück. Nach sieben Wochen konnte der Fürst dann seinen Münsterischen Beamten zu Kloppenburg befehlen, am Freitag den 6. Juli die Pastoren des Amtes zu Vechte, wohin ohne Zweifel gleicher Befehl ergangen war, zu versammeln, um dort zu vernehmen, was M. Hermann Bonnus in seinem Namen vortragen werde. Wenige Tage später erging dann auch Befehl ans Capitel zu St. Johann, sich nach der Bonnschen Ordnung zu richten, dessen Anträge als vom Fürsten ausgegangen zu befolgen und dem Prädikanten der Kirche, die Pfarrkirche bleiben solle, zu verstatten, die Sakramente, Ce-

remonien und Gesänge wie in den übrigen Pfarrkirchen der Stadt zu verwalten; auch demselben die Einkünfte des Pastorats folgen zu lassen. Folge wurde nun zwar geleistet; aber schon am nächsten Tage erhob Capitel, Dechant und alle Vikarien vor Notar und Zeugen Protest, daß sie nur aus Furcht nachgegeben [1]). Der Protest wurde jedoch heimlich gehalten, und manche sahen darin wohl nur das Mittel, bei etwaigem Umschlage sich den geistlichen Vorgesetzten gegenüber zu entschuldigen. Andre benutzten denselben aber bald in entschiedenerer Weise. Nachdem nun in der Stadt die Ordnung durchgeführt war, gingen am 1. August an das Kloster Oesede und in ähnlicher Weise auch an die andern Klöster und die einzelnen Landpfarrer die Befehle. Die meisten leisteten Folge. Nur Johann Bödeker, Pastor zu Wellingholthausen, fuhr gegen die Vorschrift, bei der Communion der Kranken die Einsetzungsworte laut zu sprechen, heraus: ob man denn in den Bauernhäusern vor den Kuhställen konsecriren und die heiligen Worte vor dem Miste profaniren solle? — Bonnus erwiderte: eben die Einsetzungsworte gereichen zum Troste; auf ihnen ruhe das ganze Gewicht des Sakraments, das sei durch St. Paulus selbst eingeschärft; auch seien die Kranken nicht mit dem Vieh gleichzustellen. Darauf wußte jener nichts zu erwidern. Einige mögen ihre Stellen verlassen haben, oder für nicht residirende andre Pastoren angestellt sein, großentheils frühere Mönche; so der Guardian Bermann zu Hunteburg und der Augustiner Joh. Abeking, der erst Caplan zu St. Marien war, die Dominikaner blieben wohl in ihrem Kloster aber ohne Gottesdienst und Geläut. Wilhelm Sandfurt wurde später vom Rektorat der lateinischen Schule zum Hofprediger des Bischofs berufen und als Laie von Pollius und dem Pastor Barthaus zu Glane in der neuvorgeschriebenen Weise ordinirt; das erregte bei den Iburger Mönchen, die sich sonst nicht widersetzt hatten, aber doch Anstoß. Von dem Formenwesen des Priesterthums konnten sie sich nicht lossagen.

Die Stadtschule.

Als besonderes Bedürfniß war nach Luthers dringender Ermahnung an die Städte die Schule angesehen. Man hatte dieselbe im Barfüßer Kloster eingerichtet und Sandfurt ihr vorgesetzt, der mit seinen Gehülfen, dem des Hebräischen kundigen Burinus und Suecamp, dieselbe zur Blüthe brachte, während die Domschule verlor. Allein nach zwei Jahren wurde Sandfurt zum Hofprediger, sein erster Gehülfe zum Pastor im Oldenburgischen und Suekamp als Rektor nach Bielefeld berufen. Man ernannte nun Christian Sleibing [2]) aus Freckenhorst zum Rektor. Dieser war zuvor an St. Johann, hierauf am Dom Rektor gewesen; hatte sich dann in Wittenberg weiter ausgebildet und war zuletzt Rektor in Hannover. Als Gehülfen hatte er Heinrich Sibäus Olsenius

1) Das Dokument im Landd.Arch. zu Osn.

2) Auch Sleppinghof genannt.

und Eberhard Barkhausen, Sohn des um die Reformation hochverdienten Bürgermeisters von Hannover. Aber auch Sleibing, der die Schule zu noch höherer Blüthe brachte, ging bald als Prediger nach St. Catharinen und die Schule blieb jenen beiden Gehülfen.

Ravensberg und Cleve.

So schien alles wohl zu gerathen; allein es trug doch den Keim des Zwiespalts in sich. Das Domcapitel, dem der Bischof, wie es scheint, die Jurisdiktion der Archidiakonate entziehen, dieselbe einer bischöflichen „Siegelkammer" übergeben und zur Entschädigung die beiden bischöflichen Mühlen in der Stadt übertragen wollte [1]), klagte, es sei durchaus nicht befragt, gezwungen, die Sache rein von weltlicher Hand getrieben und die Schule ein Eingriff in seine Privilegien; und an Stütze fehlte es ihm nicht. In Münster wurde Bonnus entschieden zurückgewiesen. Den rechten Heerd des Widerstands aber bildete Cöln. Der Sommer 1543 trieb auch einer politischen Wendung, deren Wichtigkeit in der Reformationsgeschichte Deutschlands so groß ist, entgegen, und Osnabrück war dieses mal tief in dieselbe verwickelt.

In dem Jülich-Cleveschen Besitzthume, so auch in Ravensberg, hatte seit 1511 Johann von Cleve regiert. Sein Droſt zu Ravensberg, Dietrich Lüning, hatte mit Osnabrück guten Frieden gehalten [2]). Man hatte die alten Grenzen und das Herkommen festgehalten und jene wiederholt bezogen. Dabei waren die Ledebur, Nagel und Cappel auf den Häusern zu Bruchmühlen und an der Warmenau, Wahlenbrück, Warmenau und Königsbrück wohl auf den Landtagen beider Gebiete erschienen, was denn von den Genossen nicht immer gut aufgenommen wurde. Der Herzog beschäftigte sich mit Ordnung des Gerichtswesens, betrieb solche namentlich 1535, als er in Person einen Landtag zu Jöllenbeck abhielt, und Beisteuer zum Wiedertäuferkriege verlangte. Zum Streite mit Osnabrück aber kam es darüber nicht. Die Zwistigkeiten bezogen sich meist nur auf Markenrechte, Zuschläge, Mast u. dergl. So hatte der Herzog auch Jürgen von Kerssenbrock zu Brinke mit einem Sunder begnadigt, den die angrenzenden Bauern von Neuenkirchen nicht anerkennen wollten. In Sachen der Reformation hatte er, von Humanisten geleitet, den in so tiefer Bewegung stets gefährlichen Mittelweg eingeschlagen, der das Bestehende verwirft ohne Haltbares an die Stelle zu setzen. Er hatte sich dabei auf jene Unabhängigkeit von der Kirche gestützt, welche die weltlichen Herren schon seit den großen Concilien anstrebten, und die Cleve in besonders hohem Grade be-

1) Dies ergiebt sich aus a. 21 der bisher unbekannten Kapitulation B. Heinrichs von 1575. Die Beschwerden des Domcapitels ergeben sich aus den spätern Verhandlungen.

2) Quelle ist die Abschrift der Grenzverhandlungen von 1582 in der Sammlung des hist. Vereins zu Osn.

hauptete. Der Erfolg war, daß die Niederrheinischen Lande der rechte Sitz des Wiedertäuferthums wurden [1]). Der spätere Versuch sich mit der Cölner Geistlichkeit zu einigen schlug fehl.

Als er (5. Febr. 1539) gestorben war, trat sein 22jähriger Sohn Wilhelm seine Regierung mit großen Hoffnungen an. Es war noch vor Herzog Carls Tode gelungen, sich in den Besitz von Geldern zu setzen und so ein Gebiet am Niederrhein zu vereinigen, das von der Sieg bis zur Südersee und von der Lenne bis zur Maas reichend, sich jedem andern Herzogthum an die Seite stellen konnte. Nun wurde seine Schwester noch mit Heinrich VIII. von England vermählt; kein Wunder, daß auch die Gedanken der Diener höher flogen. In Ravensberg war aber auch Matthias von Aldenbochum an die Stelle Lünings getreten. Der Pastor zu Dissen war dann veranlaßt, eine Ravensbergsche Münzordnung abzukündigen und wurde dafür von dem Iburger Drosten mit 20 gfl. gestraft. Es gab Reibungen wegen der Marken in den Kirchspielen Hilter und Dissen. Am schlimmsten erging es zu Neuenkirchen. Jürgen von Kersenbrock lag über seinen Sunder, namentlich über das Grönensiek, in fortwährendem Streit mit den Neuenkircher Markgenossen. 1538 war ein Stillstand verabredet; nichts desto weniger warfen die Bauern einen Grenzgraben auf und da Kersenbrock das mit Gewalt hindern wollte, wurde er von den Bauern erschlagen. Nun drangen die Verwandten auf Rache. Die Gutsherren nahmen sich der Bauern an; die Gefahr war nicht gering, und erst nach 8 Jahren wurde der Streit beseitigt [2]).

Der Cleve-Geldernsche Krieg.

Indeß nahmen die Jülich-Clevesche Sachen bald eine schlimme Wendung. Die englische Heirath schlug übel aus, und gegen die Erwerbung von Geldern erhob Carl V. Protest. Das trieb den Herzog Wilhelm zum Bunde mit Frankreich und damit in völlig unhaltbare Verhältnisse; denn der Krieg war nun unvermeidlich. Dadurch wurde nicht bloß seine Reformation gefährdet, sondern auch die, welche Kurfürst Hermann von Cöln gleichzeitig in seinem Gebiete einleitete, und auf welche ohne Zweifel sich auch Bischof Franz stützte. Als Bonnus nach Osnabrück kam, standen die Sachen noch günstig. Im März siegte Martin von Rossem bei Sittard für den Herzog. Das hob dessen überspannte Hoffnungen; aber im August war er zu Boden geworfen, seine Feste Düren erstürmt und am 7. September schloß er den Vertrag von Venlo, der ihn um Geldern und gänzlich in burgundische Abhängigkeit brachte. Damit war auch über die Cölnische Reformation der Stab gebrochen und das ganze Werk von Bonnus in Frage gestellt. Der Schmalkaldische Bund hatte

1) vgl. Cornelius, Gesch. des Münst. Aufruhrs.

2) Akten in der Sammlung des h. V. z. O.

auf dem Nürnberger Tage im April ausdrücklich erklärt, mit der Geldrischen Sache sich durchaus nicht einlassen zu wollen.

Aufnahme des B. Franz in den Schmalkaldischen Bund.

Das war für Osnabrück in der That von der übelsten Vorbedeutung. Auf eben diesem Nürnberger Tage im April hatte Franz für seine Person die Aufnahme in den Bund nachgesucht [1]), dieser aber hatte nur auf die Sache eingehen wollen, wenn wenigstens einige Stände der Landschaft, dazu auch etliche Städte, als Münster und Osnabrück, beiträten; sollten auch die Capitel noch zurückbleiben. Die weitere Unterhandlung war dem Landgrafen aufgetragen. Dieser sollte aber monatlich 400 Pferde und zur kleinen Anlage 500 gfl. fordern und ausdrücklich vorbehalten, daß der Bund nicht verpflichtet sei, für Jülich einzutreten, wenn etwa der Bischof mit dem Herzoge in Verbindung stehe. Der Bischof hatte dann dem Landgrafen vorgestellt: die Stadt Minden sei schon im Bunde, Osnabrück habe das Evangelium bereits seit 5 Jahren in der Stadt gehabt und vom Bischof zwei Klöster zu Erhaltung von Kirchen und Schulen erhalten. Zu Münster seien Rath und Gemeinde bis auf wenige Personen der Reformation geneigt, der Adel und übrige Städte nicht abgeneigt und haben auf dem Landtage erklärt, die Reformation annehmen und den Bischof dabei handhaben zu wollen, nur eine öffentliche Erklärung sei noch bedenklich gefunden, da sie nicht wissen, ob sie Schutz haben würden — darauf hin erhielt der Landgraf am 21. Juli zu Schmalkalden den weitern Auftrag den Bischof aufzunehmen, wenn einige Stände, namentlich die Städte Münster und Osnabrück, beitreten und mit dem Fürsten auch für den Beitritt von Ritter- und Landschaft sorgen wollen. Der Beitrag zur kleinen Anlage wurde auf 300 gfl. gesetzt, außerordentliche Fälle und Kosten des Geschützes vorbehalten, und Sachsen ersucht, für Herstellung eines Compromisses mit Tecklenburg nebst dem Landgrafen zu sorgen.

Das Domcapitel von Osnabrück und Cöln.

Auf der andern Seite hatte das Domcapitel schon am 9. Juni sich an das der Reformation des Kurfürsten mit aller Macht widerstrebende Domcapitel zu Cöln gewandt [2]) und Klage geführt, daß unter Bewilligung des Fürsten hier einer eingedrungen sei, der neue Gebräuche einführe und die alten christlichen Ordnungen vernichte; und um Rath und Nachricht gebeten, wie man sich dort in der Religionssache verhalte und etwa mit dem Kurfürsten geeinigt habe. Die Antwort der Cölner hatte zwar über die eignen Schritte nichts mitgetheilt, aber mit großer Unkenntniß der Sachlage gerathen, mit Capitel und Landschaft vereinigt dem Fürsten Vorstellung wegen des Reichskammergerichts und des

1) Aus dem Hannoverschen Archiv.

2) Akten des Landdr. Archivs.

Concilii zu machen. Hülfe das nicht, so möge man sich mit Münster und Minden einigen. Wolle man sich an den Metropolitan wenden, so wollen sie es an nichts mangeln lassen. — Nun bewog das Domcapitel die Stände anfangs Augusts 1543 um einen Landtag zu bitten. Es handelte sich nur um die Zinsen eines Anlehns; als aber der Fürst darauf nicht einging, bat man, auch mit der Reformation des Stifts, da die Veränderung schade, bis zum Concil zu warten. Der Bischof wies diese, von dem die Geschäfte führenden Domcapitel, auch im Namen der Stadt, aber sicher ohne deren Zustimmung gestellten Bitten an die Räthe, die keinen Bescheid gaben. Man wandte sich nun an Dr. Jobst Hoitfilter aus Osnabrück, jenen bei der Curie so viel geltenden und im Pfründenhandel so gewandten Prälaten. Er war jetzt Domprobst und vertrauter Rath des Cardinals und Kurfürsten zu Mainz, Albrechts von Brandenburg, der als eifriger Humanist anfangs der Reformation nicht abhold geschienen hatte. Hoitfilter rieth dem Domdechanten Herbord Bar und Domherrn Johann von Kersenbrock, die sich an ihn gewandt hatten, den Kaiser selbst anzugehn. Aber davor fürchtete man sich. Man meinte Hoitfilter möge es dahin bringen, daß der Kaiser aus eignem Entschlusse Mandate an den Fürsten, die Stadt und auch an das Capitel selbst erlasse, welche jene bewögen, nicht so rasch zu Werke zu gehn. Das war zwischen der Eroberung von Düren und dem Vertrage von Venlo. Aber auch für den Kaiser war der Zeitpunkt noch nicht gekommen. Er mußte noch auf dem Reichstage zu Speier (Februar bis Mai 1544) die Hülfe der Protestanten gewinnen, um Frankreich zurückzudrängen. Am 24. Januar 1544 hatte man freilich zu Worms ein Mandat an Capitel, Ritterschaft und Stadt erwirkt, keinerlei Neuerungen in Glauben und Ceremonien einkommen zu lassen; aber das Capitel konnte dennoch niemand finden, der die Erwirkung einer Erneuerung der alten Privilegien Carls IV. und Ausdehnung derselben auf die Archidiakonal-Gerichtsbarkeit und auf die Verwaltung des Landes sede vacante zu unternehmen bereit gewesen wäre. Hoitfilter hatte zu viel für seinen gnädigsten Herrn den Cardinal und sonst zu thun; der Dr. Hückel, dessen man sich auch bediente, war bei der begehrten Klausel über die Sedisvacanz bedenklich und wünschte Uebertunft eines angesehenen Mannes, dem man 50—60 Stück Gold mitgeben möge. Doch gelang es endlich gegen den Schluß des Reichstags nicht nur (am 5. Mai) die Bestätigung mit ausdrücklicher Benennung der Pfarren des Capitels, mithin auch der städtischen, und mit Schutzauftrag auf den Statthalter von Geldern und Utrecht, sondern auch aus besondrer Gnade unter dem 2. Mai die Ausübung der Regalien bei erledigtem Stuhle zu erlangen; ein Grund, darauf weiter zu bauen war [1]).

1) Beide wichtige Urk. sind abgedruckt in der Osn. Streitschrift Vorstellung und Bitte pro mand. de non contrav. Capl. perpet. des Domkapitels zu Osnabr. de 1721. p. 111 u. 113.

Der Landtag von 1544.

Auch hatte man bereits die Thätigkeit des Fürsten gehemmt. Dieser, schon 1543 wegen rückständiger Reichssteuern verklagt und der Hülfe der Stände bedürftig, hatte letztere am 13. Februar auf dem Gertrudenberge versammelt und Bewilligung zu den Kosten begehrt. Aber das Capitel bewog die Ritterschaft zu einem Abschlage. Die Stadt ließ durch den Bürgermeister Martin von Horsten dem Fürsten mit Bedauern erklären, daß sie nicht vermocht habe, jene zu bewegen. Nun stehe ihr der Vertrag von 1532 im Wege [1]). Der Rath hatte überdieß mit Bürgern zu thun, die einschleichende Wiedertäufer beherbergten. Andre, die Gewalt geübt und Fehde gekündigt hatten, wurden zwar zum Tode verurtheilt, doch ließ man dieselben mit Zahlungen von 40 bis 50 fl. abkommen [2]).

Tecklenburg.

Die Reibungen mit Tecklenburg hatten indeß ununterbrochen fortgedauert [3]). Der Graf bedrängte das Capitel mit einem Lehnsprozesse über Zehnten zu Seeste und über Höfe zu Hagenberg und Twislo. Der Bischof belegte dagegen einen Zehnten des Klosters Schale mit Arrest, und der Graf einen Zehnten des Capitels zu Ladbergen. In Fürstenau dauerten die Gewaltthätigkeiten fort. In Reckenberg war der alte Drost und Pfandherr Moritz von Amelunxen gestorben, und sein Sohn Hermann an die Stelle getreten. Daß dieser die Sachen schärfer nahm, betrachtete der Graf als Persönlichkeit; und als die durch Hessen und Sachsen eingeleiteten Verhandlungen nicht zum Ziele führten, sollte er Schuld sein. Der Graf kam dabei auf den von Osnabrück verworfenen hessischen Vertrag von 1532 oder 33 zurück, und rückte Amelunxen auf, daß er die Leute mit dem Landgödinge, das nur über 10 bis 12 Rheinische gehe, zwingen wolle. Mit den geistlichen Sachen werde er, der Graf, sich halten, wie ihm das nach christlicher Ordnung gebühre; aber durch juristische Spitzfindigkeiten sich nicht täuschen lassen. Das weckte aufs Neue böses Blut. Ein abermaliger Tag, den Sachsen, Hessen und Cöln Anfangs September 1543 hielten, blieb ebenfalls fruchtlos. Der Graf aber drang dem Kloster Herzebrock einen Prädikanten auf, und forderte von den Bauern zu Weihnacht wieder Schatzung mit der Drohung, beim Ungehorsam wolle er nicht das Vieh sondern die Leute selbst holen lassen und jeden strafen, der sich unterfange, über seinen Erbherrn zu klagen. Daß Bischof und Klöster nun ihren Leuten ebenfalls die Zahlung bei Strafe verboten, machte die Bedrängniß noch schlimmer.

Im Januar 1544 sandte der Landgraf wieder seine Räthe um Tage zu

1) Gleichzeitige Privatnotiz von meinem Besitz.
2) Akten des Rathsarchivs.
3) Akten des Landdr. Archivs.

halten, während er selbst auf dem Reichstage sich dem Kaiser zum Dienst gegen Frankreich bereit stellte. Der Bischof aber wollte nur mit ihm persönlich, nicht mit den Räthen sich einlassen. Der Graf schob die Schuld auf den Bischof. Je tiefer man auf die Sachen einging, um so mehr verwickelten sich die Händel über Schatzung, Wachtgeld, Holzhieb, Arreste, Lehnrechte; und jeder Theil verlangte erst Abstellung der Eingriffe ehe er sich einlassen wollte. Im Mai ermahnten die Reichsstände von Speier aus den Bischof, die Klagen nochmals mit Cöln in Verhandlung zu nehmen. Im Juni erneuerten die zu Speier gegenwärtigen Bundesstände die Verweisung an Sachsen, Hessen und Köln. Dazu beschwerten sich auch die Gutsherren aus dem Amte über Beitreibung des Wachtgeldes, wurden aber vom Grafen rauh zurückgewiesen und vom Bischofe zum Widerstande angetrieben. Er bot seine Ritterschaft in Rüstung auf, um dem Grafen Widerstand zu leisten. Nun ging dieser wieder an den Kurfürsten von Cöln, wiederholte alle Beschwerden aus dem 14. und 15. Jahrhundert und verlangte von dem Metropolitan Recht gegen beide Stifter, Münster und Osnabrück. Daß sich der Bischof darauf nicht einließ, war natürlich. Des Landgrafen Vorschlag, die Sache beiderseits in drei Schriften zur Entscheidung auszuführen, brachte zwar Schriften zuwege; da aber der Graf dem Drosten Amelunxen, der warnend ersuchte die Pfändungen einzustellen, verächtliche Antwort gab, so war nun gar nicht weiter zu kommen. So wurde auch zu Fürstenau über Eingriffe in die Wiesen und Vergrabung der Wege geklagt, und das Kloster Iburg verlangte nicht minder Schutz gegen die Gewalt, die der Graf an seinen Leuten übe.

Fernerer Verlauf des Widerstandes.

Im Innern wurde nun zwar das Reformationswerk nicht gestört. Auch in den Klöstern fand die Lutherische Rechtfertigungslehre Beifall, namentlich zu Iburg. Den Protest von St. Johann zogen der Probst Herbord Bar, der Senior Johann Gütliche, der Scholaster Johann Mönnich, der Thesaurar Jobst Grube und Ein Vikar zu Anfang des Jahres zwar aus dem Geheimnisse an das Licht. Allein die andern Geistlichen nahmen daran nicht Theil, sondern hatten ihren Gottesdienst in eine den Evangelischen unanstößige Form gebracht. Das Volk war ohne Widerspruch der Reformation zugethan. Aber durch den Frieden von Crespy zwischen dem Kaiser und Frankreich am 14. September 1544 war nun der Herzog Wilhelm völlig gefesselt und die päpstliche Partei in Cöln gesichert. Sie erhob am 8. Oktober Protest gegen die Reformation des Erzbischofs, appellirte an Papst und Kaiser und forderte sämmtliche Domcapitel der Provinz, sowie die von Mainz und Trier zum Beitritt auf [1]). An das Domcapitel zu Osnabrück erging diese Aufforderung am 14. Oktober.

1) Akten des Landdr. A. z. O.

Dieses aber, das wohl Widerstand erregen, sich selbst jedoch auf keine Weise blosstellen wollte, suchte erst mit dem gewöhnlichen Vorwande, daß die Versammlung nicht zahlreich genug gewesen, Zeit zu gewinnen und entschuldigte sich dann (20. November) weitläuftig mit der großen Gefahr, da beide Fürsten ohne Zweifel im Einverständniß handeln. Sie müssen vor allem verhüten, daß nicht der grausame Haß des Pöbels und die List, damit man den Geistlichen nachtrachte, die Sache an den Tag bringen. Bei ihrer frühern Bitte um Rath haben sie an solche Eile nicht gedacht und sich deshalb in Geduld fassen müssen. Zugleich suchte man durch einen Doctor P. de Clappis zu Cöln mildere Stimmung zu erwirken; allein dieser gab nicht die mindeste Aussicht auf Nachsicht der dortigen Eiferer.

Der Syndicus Dr. v. Nuys.

Das Domcapitel ließ zu dieser Zeit seine Geschäfte durch den Syndicus Dr. Wilhelm von Nuys (Novesianus) führen, einen nach damaliger Art gewandten, d. h. ränkevollen und seine Person weit überschätzenden Cölner Juristen. Dieser schlug nun den Weg ein, das Münstersche Capitel auch in die Sache zu ziehen und den Erzbischof zu bitten, solche mit seinen Suffraganbischöfen zu überlegen und die Aenderung bis zum Concilio aufzuschieben, um die Osnabrücker von der Nothwendigkeit, sich bei der Appellation zu betheiligen, zu befreien. Der Erzbischof dagegen stellte etwa gleichzeitig den Suffragancapiteln seine Reformation nebst einer Rechtfertigung zu und begnügte sich nur darauf zu verweisen, worauf denn Dr. Nuys auch seinerseits eine ausführliche Entgegnung verfaßte. Man konnte nun dem drängenden Cölner Capitel erwiedern: Man habe nöthig gehalten, sich an den Erzbischof selbst zu wenden, müsse aber die Sache mit äußerster Heimlichkeit und Vorsicht treiben, und habe deshalb auch erst die untere Geistlichkeit zur Berathung zu sich geladen. Diesen Ausweg hatte nämlich auch das Münstersche Domcapitel ergriffen, nachdem man die Rechtfertigung des Erzbischofs zuvor nach Cöln gesandt und von dort eine entschiedene Zurückweisung und wiederholtes Drängen auf Beitritt erhalten hatte. Ueber diesen Winkelzügen verging die Fastenzeit 1545. Nach Ostern schrieb man dann nach Cöln: die Vereinigung mit der Clerisei sei nicht gelungen. Die Gründe, welche den Beitritt hindern, könne man der Feder nicht vertrauen. Dann kam man auf die eignen Beschwerden, die große Gefahr vor dem neidischen, grausamen, unvernünftigen Pöbel, die Bereitwilligkeit zu geheimer Thätigkeit und gemeinschaftlichem Handeln mit Münster und Minden zurück. Das Cölner Capitel, das freilich in der katholischen Stadt nichts zu besorgen hatte, sandte nun die Adhäsion von Lüttich und der Universität Löwen, und ließ sich dann in fast verächtlichen Ausdrücken gefallen, daß ein heimliches Adhäsionsdocument einem Vertrauten geschickt werde, der solches nur auf ausdrückliche Erlaubniß gebrauchen dürfe. Dem Capitel

blieb nun nichts übrig, als seine große Gefahr durch Dr. Ruys noch ärger übertreiben zu lassen, als bisher.

Das Concil.

Seit 20 Jahren hatten sich alle Verhandlungen darum gedreht, daß man in Deutschland die Kirchenverbesserung durch ein Concil verlangte und die Päpste ein solches auf jede Weise hinderten. Nach dem Frieden mit Frankreich fand Papst Paul III. gerathen, dasselbe plötzlich aber in ganz anderer Form zu berufen, als die protestantischen Reichsstände erwarteten. Darüber zerfielen diese, die Gefahr erkennend, mit dem Kaiser auf dem Wormser Reichstage vom Mai 1545 völlig. Der Kaiser hatte bereits auf dem Wege zum Reichstage Capitel und Rath zu Cöln zu entscheidenden Schritten getrieben. Auf dem Rückwege suchte er noch vergebens den Erzbischof abzuschrecken; dann wurde der Proceß gegen ihn am kaiserlichen Hofe zu Brüssel, dem man seit der Recusation des Reichskammergerichts von 1542 wieder alle Rechtssachen zuwandte, eingeleitet. Noch einmal beklagte sich der Erzbischof bei Bischof Franz und dem Capitel zu Osnabrück (28. Aug.), während das Cölner Capitel mit größter Entschiedenheit trieb. Das Domkapitel schwieg auch da noch, als Bischof Franz eine weitere Verantwortung des Erzbischofs übersandt und an die Erklärung erinnert hatte. Anfangs November theilte das Cölner Capitel noch die Adhäsion von Uetrecht mit. Das Osnabrücker Capitel hatte nun seine heimliche Adhäsion dem Dr. Clappis übergeben und begnügte sich damit, das öffentliche Auftreten nochmals wegen der großen Gefahr abzulehnen.

Vorbereitung des Kriegs.

In ähnlicher Spannung waren die weltlichen Händel. Bei den Feindseligkeiten, die bald hie bald dort losbrachen, sammelten sich immerfort Söldnerhaufen, deren Ziel man nicht kannte. Schon 1544 war ein solcher in Vechte zusammengelaufen. Ende Februar 1545 sammelte der Graf von Ritberg einen andern. In Osnabrück glaubte man, es sei auf einen gemeinschaftlichen Streich beider Grafen zu Ritberg und Rheda abgesehen. Hermann von Amelunxen und die Stadt Wiedenbrück warnten und boten Hülfe. Die Stände zu Osnabrück stellten solche in Aussicht und verlangten nähere Kundschaft von Wiedenbrück. Das bewog Amelunxen, der sich dadurch gekränkt fühlte, zu der Mittheilung: „Die Sache beziehe sich auf Herzog Heinrich von Wolfenbüttel; er wisse, daß für den Kaiser zwei Regimenter errichtet werden sollen, unter dem Grafen von Ritberg und Martin v. Rossem als Obersten. Auch 400 Reuter würden hinzukommen. Wiedenbrück sei beiden Theilen gelegen. Man müsse sich also entschließen, ob man sich zur Wehre setzen wolle. Jedenfalls sei gefährlich sich in diesen geschwinden Zeiten den Grafen Conrad auf den Hals zu laden". Bald (16. März) berichtete auch Wiedenbrück: 2000 Knechte seien schon beisammen,

und 200 Reuter werden erwartet, die arme Bürgerschaft aber sei durch Arbeit, Graben, Wachen im vorigen Jahre so erschöpft, daß sie neue Belegung mit Reutern nur ertragen könne, wenn man die frühere Kost mit 250 gfl. zahle. Wenige Tage später meldete die Stadt so wie der Drost, die Gefahr wachse. Die Stände gingen den Fürsten an, der wohl zur Hülfe bereit war, aber die 250 gfl. nicht aufzubringen wußte. Da er die Stände deshalb auf den 25. März berief, riethen dieselben, Amelunxen, der 1543 dem Herzog von Cleve 3000 gfl. gegen Verpfändung der Wetterfreien geliehen hatte, um Vorschuß zu bitten. So hielt man das Volk ab oder entfernte dasselbe aus dem Lande. Graf Conrad war in noch schlimmerer Lage. Er ließ in diesem Jahre von März bis August vier Schatzungen erheben; denn die Lanzknechte lagen in seinem Lande und drückten dasselbe. Darüber kam es im Mai und Juli wieder zu Verhandlungen unter hessischer Vermittelung. In diese wurden denn auch neue Händel an der Lingenschen Gränze, wo Swithard v. Boclo die Lingener abermals auf dem Langenloh schlug und mehrere fing, hineingezogen, die hessischen Räthe beabsichtigten einen Tag zur Aufnahme der Beweise zu halten; die Osnabrücker Stände verlangten vorherige Zurückzahlung der bestrittenen Schatzungen. Darüber kam es wieder zu nichts. Ein neuer Tag, der am 22. September stattfinden sollte, wurde dann vom Landgrafen aufgeschrieben.

Heinrich d. J. und Franz von Halle.

Jenes Ritbergische Kriegsvolk aber eben so wie ein andrer Haufen, der im Bremischen unter Christoph von Wrisberg und Herbord von Langen von Kreyenburg und Lonne sich gesammelt hatte, stand in Verbindung mit Herzog Heinrich dem Jüngern; und bei diesem befand sich auch des Bischofs alter Feind, Franz von Halle, der seither als Holsteinischer Amtmann zu Trittow gelebt und seine Tochter mit dem mächtigen Heinrich Ranzau vermählt hatte. Sehr zur Unzeit hatte Bischof Franz diesen rachsüchtigen Mann wieder gereizt, indem er 1542 sein Pfandgut, die Belmer Mühle, den Brüdern Friedrich und Philipp von Twist zu Lehen gegeben und 1544 Halles Pächter von Astrup vertrieben hatte. Jetzt war derselbe in den Dienst des Herzogs Heinrich getreten, der ihm 10,000 gfl. für seinen durch Bischof Franz ꝛc. erlittenen Schaden verschrieb; hatte mit Ranzaus Hülfe den jungen Grafen Jobst v. Hoya, Sohn des 1535 am Ochsenberge in Fühnen gebliebenen Grafen Johann, im Sommer 1543 hinterlistig gefangen genommen, und zog nun die Lanzknechte in des Herzogs Dienst unter dunkeln verrätherischen Anschlägen, die am besten zeigten, welche Gefahr hier zu besorgen sei [1]). — Eben so bedenklich war es, daß um dieselbe Zeit der Graf Maximilian

---

1) Außer den Akten des Landdr. Archivs liegen auch hier Acten des K. C. G. zu Celle zum Grunde. Vergl. auch Losius Gedächtniß Chr. Wrisbergs Beil. 4 Nr. 20, welche sich durch die Archive der Landdr., der Stadt Osn. und des histor. Vereins namentlich auch den Sammelband Joh. Mönnichs mehrfach ergänzen.

von Büren, Statthalter von Friesland, Gröningen und Overyßel, sich der Grothausschen Händel gegen Twist annahm.

Der Braunschweiger Krieg.

Im September zeigte sich nun plötzlich der Zweck jener Rüstungen. Der Heerhaufen aus dem Bremischen brach in das Braunschweigische Gebiet ein, verband sich dort mit dem Ritberger Haufen, und der Herzog Heinrich suchte mit ihnen das Land dem Bunde wieder zu entreißen. Allein schon am 21. October mußte er sich bei Calefeld dem rasch versammelten Bundesheere ergeben. Mit diesem rückte nun der Landgraf vor Ritberg, nahm die Feste wegen verletzter Lehnstreue und brandschatzte das Land. Viele Einwohner hatten das Ihrige nach Wiedenbrück geflüchtet und weigerten die Brandschatzung. Darüber bedrängte der hessische Amtmann v. Schachten zu Ritberg die Stadt. Auch der Landgraf selbst verlangte vom Bischof und der Stadt Osnabrück Strafe derer, die im Heere seiner Gegner gedient, weil sie des Kaisers Sequester gebrochen; und der Bischof meinte ebenfalls des Landfriedens halber dem, als einem kaiserlichen Befehle, gehorchen zu müssen. So unklar lagen die Sachen, daß diejenigen, gegen die der Angriff der im Namen des Kaisers geworbenen Truppen gerichtet war, nun deren Bestrafung im Namen desselben Kaisers zu verlangen im Stande waren.

Tecklenburg.

Indeß wurden die Lingenschen Gefangenen nicht losgegeben, und bei erneuerter Klage des Grafen Conrad auf dem Bundestage im Februar 1546 zu Frankfurt erinnerte der Bund sich auch, daß deshalb schon 1544 zu Speier Aufträge ertheilt worden; allein weiter geschah doch nichts. Der Bischof schien auch jetzt noch die Aufnahme in den Bund als ein Schutzmittel zu betrachten, ohne irgend Gefahr zu ahnden. Nur der Bund, der entschiedneren Beitritt der Stände verlangte, war es, der die Sache verschob [1]).

An der Lingenschen Grenze aber war wieder Streit um ein an der Segelfahrt erbautes Haus. Der Graf drang, übermüthig durch den Sieg gegen Herzog Heinrich, auf Entlassung der Gefangenen, zumal eines Bastartbruders, Veit von Tecklenburg, fiel dann in Gütersloh ein, vertrieb Knechte, die ein Dinklage dort gesammelt hatte, und drohte den Drosten erschießen zu lassen. Zugleich wandte er sich an den Landgrafen. Dieser erbot sich zu einem Tage am 6. Juni und ließ unwillig erklären: ob denn das Haus an der Segelfahrt werth sei, daß man einen Streit darüber führe, der ganz Deutschland zum Verderben gereichen könne? Der Bischof aber, die Gefahr nicht anerkennend, wollte den Tag erst nach der Ernte annehmen. Den Aufschub wollte der Landgraf nicht; er wußte, was der Spätsommer bringen werde. So blieb es auch jetzt beim Alten. Der Graf fuhr

1) Aus dem Archive zu Hannover.

fort die Unterthanen zu drücken, und der Bischof, der mit dem Domkapitel auch noch darum stritt, ob die Schatzung von Settrup und Höne ihm oder dem Lande zukomme, ließ die Sache gehn. Offenbar hatten, wie es den Neutralen zu gehn pflegt, weder seine Räthe noch er selbst eine Ahndung von der Lage der Dinge.

Die Grönenberger Pfandschaft.

Indeß war das Concil zu Trident eröffnet und nahm einen Verlauf, der weit mehr im Sinne des Papstes als des Kaisers war. Dieser aber bereitete den entscheidenden Schlag vor und war darüber mit dem Papste einig. Es fragte sich nur, wer den Vorwurf des ersten Schlags im Bürgerkriege auf sich nehmen sollte. Und eben in dieser Zeit verwickelte Franz sich noch in neuen Streit mit seinem brauchbarsten Diener. Den Busschen zu Gesmold hatte Erich die Pfandschaft von Grönenberg auf seine Lebenszeit zugesagt, und Franz hatte das bestätigt. Nun war der letzte, Sweder v. d. Bussche, 1542 gestorben. Man hatte schon damals das nachtheilige Verhältniß auflösen wollen; aber Hermann v. Amelunxen, mit der einzigen Erbtochter vermählt, war doch im Besitz geblieben, da seine Schwiegermutter noch lebte und die Liquidation, wie in allen Pfandschaftsfällen, schwierig war. Jetzt waren Mißverhältnisse eingetreten. Schon im März 1545 hatten die Wiedenbrücker geklagt, daß die ihnen im vorigen Jahre aus Grönenberg versprochene Hülfe zur Befestigung von den Pfandherrn zurückgehalten sei. Amelunxen selbst hatte sich gekränkt gefühlt, daß man ihm weniger vertraue, als der kleinen Stadt. Er war nicht mehr so bereit wie anfangs die Rhedaischen Anmaßungen zurückzuweisen. Seine Versuche sich zur Wehre zu setzen, waren übel abgelaufen, während Swithard von Boclo Erfolge erlangt hatte. Als im Sommer 1545 in Folge des Gefechts auf dem Langeloh die Unterhandlungen sich erneuerten und ihm befohlen war, die Erhebung der von Graf Conrad aufs neue geforderten Schatzungen möglichst zu hindern, erklärte er sich bereit; aber nur, wenn es ohne Schimpf geschehen könne. „Schon zweimal habe der Graf Reuter, und selbst solche herbeigezogen, die dem Bischof hätten beistehn sollen, und dann habe man das Angefangene schimpflich fallen lassen. Pfändungen würden nur zu Gegenpfändungen führen, und die Unterthanen doppelt gedrückt werden. Man müsse endlich einen Rath finden, um der Sache aus dem Grunde zu helfen". Nun faßte der Bischof den Verdacht, Amelunxen wolle das Stift in seine eignen Händel mit Tecklenburg verwickeln. Dieser behauptete, er werde von des Fürsten Räthen verfolgt, weil er gegen den Schmalkaldischen Bund sei. Auf dem Landtage, Montags nach Neujahr 1546, kams zu harten Reden. Amelunxen machte kränkende Aeußerungen und beschwerte sich über die Last seines Diensts. Da ergriff man die Gelegenheit nach wenigen Tagen ihn seines Diensts zu entlassen, weil es ihm ja nicht gelegen, des Fürsten Rath zu sein; und zugleich die Löse des Grönenbergs anzukündigen.

Nun begann der Liquidationsstreit. Der Bischof meinte nur 900 gfl. schuldig zu sein, Amelunxen forderte 5000 gfl., führte eine Menge einzelner Posten auf, weigerte aber den Hauptpfandbrief vorzulegen. Vorzüglich berief er sich auf eine Bürgschaft über 3000 gfl., die er mit andern bei Heidenreich Droste geleistet. Weiter kam man nicht. Anfangs November beauftragte der Fürst den Dombechanten Herbort Bar, Führer der Capitularopposition, am Freitag nach Martini der Löse beizuwohnen; doch wurde noch eine achttägige Frist bewilligt. Endlich am 5. December begaben sich der Drost Hans Bar, genannt Schlesier, und der Rentmeister Vorbroich von Iburg nach Melle mit Befehl das Amt in Besitz zu nehmen. Sie zogen einige Burgmänner zu und luden Amelunxen zu sich. Dieser aber schickte nur drei Edelleute und zwei Schreiber, denen eröffnet wurde: „Weil er ordnungswidrig Abschrift seiner Verschreibungen weigere, haben sie Befehl das Amt zu verwalten; sobald die Abschrift geliefert werde, wolle der Fürst den Pfandschilling zahlen". Die Beauftragten gingen, um das Amelunxen zu melden und kamen mit einer Appellationsschedel zurück, behielten solche aber auf dringendes Zureden der Burgmänner bei sich. Bewaffnete waren nicht zugegen; aber den Unterthanen wurde geboten, sich nicht an den Drosten zu halten, und dem Capitel angezeigt, daß Heidenreich Droste einverstanden sei und Quittung ertheilen werde. Nun suchte auch das Capitel Amelunxen zu bewegen, beim Capitel zu suppliciren und sich glimpflicher Ausdrücke zu bedienen, wie solches mit Gisebert Budden verabredet worden.

Der Schmalkaldische Krieg.

Während dieser Verhandlungen waren aber im Juli die Heere des Bundes und des Kaisers an der obern Donau gegen einander gerückt. Planlosigkeit und Uneinigkeit hatten den Zeitpunct versäumen lassen. Als dann am 15. September der Graf von Büren zum Kaiser gestoßen war, und Herzog Moriz von Sachsen dessen Parthei ergriffen hatte, trennte man sich. Die obern Lande waren Preis gegeben, der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf konnten vereinzelt niedergeworfen werden. Der Kaiser behandelte nun die Bundesglieder als Aechter, als ihrer Güter und Lehen verlustig und ertheilte schon am 18. October im Lager zu Sundheim dem Grafen von Büren den Auftrag, da Graf Conrad der Schmalkaldischen Einigung zugethan, dessen Besitzungen Tecklenburg, Rheda, und Lingen zu besetzen, für den Kaiser zu verwalten, Güter der Unterthanen aber, die den Aechtern anhängig gewesen oder mit im Felde gelegen, einzuziehen, Huldigung einzunehmen und die Weigerlichen zu zwingen. Alle Getreuen sollten ihn unterstützen. Durch weitern Befehl vom 10. December war dann auch insbesondere dem Bischof Franz, dem Grafen Erich von Hoya, den Vormündern der jungen Grafen von Ostfriesland aufgegeben, den Grafen von Büren hier, sowie bei Einziehung der Güter Tido's von Knyphausen zu unterstützen.

Um diese Zeit sammelte Jobst von Croningen, Statthalter von Seeland, einen Heerhaufen in Geldern und zu ihm stießen Schaaren unter dem Grafen Philipp von Eberstein, Christoph von Wrisberg, Herbort von Langen (zu Lonne). Auch Kaiserliche Kriegsräthe, Friedrich Späth und Hasselbach, waren mit ihnen, diese Schaar zog über Essen an der Ruhr ins Münsterland. Croningen erklärte dem Bischof: er ziehe nach Tecklenburg und begehre dazu freien Markt. Auch brach er am 24. Januar 1547 dahin auf. Der Fürst suchte Schutzbriefe für das Land nach und rieth den Ständen das Gleiche; doch proviantirte sein Drost Swithart Fürstenau. — Aber schon am 27. Januar schlossen jene Obersten zu Lengerich einen Vertrag mit dem Grafen Konrad. Dieser erklärte seit einem Jahre nicht zum Bunde gehört zu haben; gab sein Land und Leute in des Kaisers Gnade, versprach, um diese zu erhalten, 15000 gfl. und setzte dafür Lingen nebst Ibbenbüren, Brochterbeck, Mettingen und Recke zu Pfande. Dieser Vertrag ging, wenigstens wie der Graf solchen verstand, über die Vollmacht jener Führer hinaus, diese aber wurden dadurch kühn gemacht gegen Osnabrück, namentlich die Stadt, ähnliches zu versuchen; und ihre Drohungen hatten trotz der Eile des Heeres auch hier Erfolg. Zu Hilter trafen Abgeordnete des Domcapitels, der Domdechant nebst Varendorf und Albrecht v. d. Bussche bei demselben ein. Die Stadt versprach hier eine erhebliche Summe und erlangte dafür, daß der Religionszustand bis auf Verordnung des Kaisers unverändert bleiben möge. Das Heer legte sich nun vor das seit 1545 von Hessen besetzte Ritberg, nahm auch dieses und setzte dort Herrmann von Amelunxen, der sich nun als verfolgter Anhänger des Kaisers darstellte, als Drosten ein. Auch erlangte er von Croningen einen Befehl an den Fürsten, ihn in seinen Besitz wieder einzusetzen [1]). Dann zog das Heer brandschatzend durch Lippe und Schaumburg gegen die Stadt Minden, suchte sich in die Dammeschen Händel mit Münster zu mengen; auch Hoya und Diepholz wurden, nachdem Minden sich gänzlich unterworfen (ohne Noth wie die Nachbarn meinten), beschatzt. Dann ging auf Anrufen des Erzbischofs Christoph der Zug gegen die Stadt Bremen. Ende Februars erschien Amelunxen mit einer kleinen Schaar auch in Ostfriesland um das Harlingerland für den Grafen von Ritberg in Besitz zu nehmen und Tido von Knyphausen zum Abtrage zu nöthigen [2]). Das übrige Heer lag vor Bremen, wo Croningen am 31. März erschossen wurde.

---

1) In dieser Weise scheinen sich die ziemlich dunkeln Verhandlungen Croningens und deren Widersprüche gegen die Verfügungen des Kaisers wohl am besten zu vereinigen. Das Material liegt theils in gleichzeitigen Akten, theils in den Verhandlungen über die Reklamation v. Lingen durch Tecklenburg de 1548. 1553. 1566 und 1594 im Landd. A. zu Osn. S. a. die Klage Amelunxens de 1548 in der Sammlung des h. V.

2) S. Beninga Chronik Buch IV. c. 127 f. Arelingsen, was der Abdruck hat, ist ohne Zweifel Amelunxen.

Forderungen des Domkapitels.

Bei diesem ersten noch sehr unklaren Angriffe hatte das Domcapitel sich von der Stadt nicht getrennt und war alles auf den Kaiser geschoben, den man sich von einem Reichstage nicht getrennt dachte. Als die Obersten vor Bremen standen und auf Hülfe keine Aussicht war, hatte die Stadt die letzten 1000 gfl. ihrer Schatzung dahin gesandt [1]). Nun aber ging auf Palmsonntag (2. April) das Capitel mündlich den Bischof mit einer Reihe bittrer Klagen an [2]) und forderte sofort Herstellung des alten Gottesdienstes in allen Kirchen, Collegien und Klöstern, sowie seiner Jurisdiktion; auch Entlassung des Drosten Swithard, der sich durch Werbung von Reutern für den Bund, Zerstörung einer Klause zu Batbergen [3]), Proviantirung von Fürstenau und sonstige Gewaltschritte verhaßt gemacht hatte; alles unter Drohung von Klagen bei Kaiser, Papst und Metropolitan. Besonders war das, wie es scheint, gefördert durch das Gerücht, daß der Bischof einen Coadjutor anzunehmen denke. Da der Bischof sich nicht sogleich entschließen konnte, wurden am 4. die Beschwerden schriftlich wiederholt. Jetzt war man sehr muthig: „Sie seien es, die den Bischof gewählt und denen er ganz andres versprochen habe, während er nun auf ihrer und der christlichen Religionsfeinde Betrieb Dinge gethan, dazu er aus eignem Antrieb wohl nie gekommen wäre. Bei der eigensündischen Bonnschen Reformation seien sie für nichts geachtet, obwohl sie zu guter, christlicher, katholischer Reformation erbötig gewesen. Aus der Bonnschen Reformation sei auch nichts entstanden, als Zwietracht, Unwille, gemeiner Liebe Untergang. Man habe nicht einmal den Leuten freien Willen gelassen, sondern sie mit Drohungen gezwungen, zumal die Klöster, und seien die schlimmen Folgen mit wenig Worten gar nicht aufzuzählen. Dazu habe man sie ihrer Jurisdiktionen und Kollationen entsetzt, den Pastoren zu St. Marien und St. Catharinen die Renten genommen und neue Prediger eingedrungen. Ja der Bischof habe sich selbst seiner Würde entsetzt und nicht einmal einen Offizial angeordnet, was doch nicht einmal in Köln (wo nämlich das Capitel nicht — so wie hier — denselben aufgab) statt gefunden. Pfarren, Klöster und Gotteshäuser seien in weltliche Hand verkauft, durch weltliche Hand die Prädikanten angestellt, deren Schimpfen nicht zu schreiben sei. Sie haben leiden müssen, daß durch Gründung einer neuen Schule die ihrige zu Grunde gegangen und öffentlich verboten sei, in den Dom zu gehn, die Kinder in ihre Schule zu schicken oder fremde Kleriker, die in ihre Schule geschickt würden, zu hausen." — In weltlichen Sachen wurde besonders über Swithard geklagt, „der seit dem Landtage im Augustiner Kloster (Juni 1545), wo die Beschwerden vergebens mitgetheilt seien, so kühn gewor-

---

1) S. Bremer Chronik den 19. März.
2) Akten des Landd. A.
3) Akten in der Sammlung des h. V. über die Möringschen Familienhändel.

den, daß er in Gehrde vier vom Bischof Erich genehmigte Zuschläge mit aufgerichteten Fahnen unter Trommeln und Pfeifen niedergelegt und gegen die Widersetzlichen ein Mandat auf 1000 gfl. Strafe zur Hand gehabt habe. Dann habe er den Leuten zur Proviantirung von Fürstenau den Speck vom Balken genommen und das Amt mit Zuschlägen verkürzt. Klagen haben nicht geholfen, da der Fürst den einen Swithard lieber gehabt, als die ganze Landschaft." Natürlich wurden alle diese Klagen nur aus Liebe zum armen verführten Volke und Rettung der eignen Seligkeit erhoben. Sollte aber diese Seelenverderbung doch länger dauern, so werde man der höhern Obrigkeit klagen, und werde deren Befehlen, die man lieber verhütet sähe, gehorcht werden müssen. Vor allem wolle man sich vorsehen, daß von Annahme eines Coadjutors wider des Capitels Wahlrecht nicht die Rede sei, und hoffe der Kaiser werde einen solchen Bruch der eben bestätigten Privilegien nicht dulden."

Der Bischof mußte sich dies gefallen lassen. In denselben Tagen erlitt er die noch schwerere Kränkung, daß Graf Anton von Oldenburg die damals Münstersche Feste Delmenhorst überfiel und nahm. Um Ostern erschien dann zu Iburg eine kaiserliche Gesandtschaft; auch ließ Erich II. von Calenberg, der sich rüstete die von den Obersten aufgegebene Belagerung von Bremen zu erneuern, durch Dietrich von Dinklage die Stellung von mindestens 500 Pferden zur Abwehr eines Einbruches des Herzogs Philipp (Magnus) ins Calenbergische behufs Verpflegung seiner Reuter und Knechte verlangen. Als dann Erich vor Bremen stand (19. April) schlug die Mühlberger Schlacht (27. April) alle Aussicht auf Besserung nieder. Swithard, dessen Auslieferung schon bei der Hilterschen Verhandlung verlangt war, wurde nun entlassen; auch der Drost Kracht zu Hunteburg, über den die Stände ebenfalls klagten, und der dann die Meiersche zu Broxten wegen Zauberei angegriffen, durfte nur wagen mit Geleit des Bischofs unter 14tägiger Kündigung im Lande seine Geschäfte zu ordnen. Diese weltlichen Beschwerden trafen einen sehr wunden Fleck. Der Bischof bedurfte dringend Geld, aber die Landschaft war sehr unwillig; Landtage im Mai und Juni halfen nicht. Man bewog endlich durch den befreundeten Drosten Aldenbochum in Ravensberg Amelunxen, mit Albrecht v. d. Bussche und den Bedeutendsten unter den Rittern zu verhandeln; aber auch so erhielt man Aussicht auf Bewilligung von 3000 gfl. nur, wenn der Fürst bereit sei, einige Räthe anzusetzen und zu allen Geschäften zuzuziehen, die der Landschaft dienlich seien, die Amtleute nur in Gemäßheit der Privilegien anzusetzen und schwören zu lassen, den Streit mit Tecklenburg abzuthun und jedermann zu Ehren und Rechte zu verhelfen. Auch dann aber wollte man nur allmälig zahlen und stets die Bewilligung zurück ziehen können, wenn diese Artikel nicht erfüllt würden. Wolle der Bischof das nicht, so sei unnöthig kostbare Landtage zu halten.

Die Schlacht von Drackenburg und Rhedaische Händel.

Indeß lag Herzog Erich mit großer Zuversicht vor Bremen, die Obersten Wrisberg und Genossen, die sich wieder an ihn geschlossen, drangen auf die angeblich zu Hilter versprochene Auslieferung Swithards, wohl nur um aufs Neue Geld zu erpressen. Nun zog von Thüringen her unter dem Grafen Albrecht von Mansfeld ein sächsischer Heerhaufen, mit dem sich eine von den Hansestädten geworbene Schaar unter dem der Reformation zugethanen Grafen Christoph von Oldenburg vereinigte, zum Entsatz heran. Erich, der ihnen entgegenrückte, wurde am 22. Mai bei Drackenburg geschlagen; Wrisberg, der zur Schlacht zu spät kam, dafür aber den Troß bei Hassel plünderte, floh mit seiner Beute über Hoya und Friesoyte nach Aschendorf, und von da warf sein Lieutenant Herbort von Langen sich ins Rheyderland und suchte, vom Grafen von Büren aus dem Gröninger Lande zurückgewiesen, sich hinterlistig in Friesland festzusetzen [1]). Büren aber, aufgebracht über den von Wrisberg ohne Vollmacht mit Tecklenburg geschlossenen Vertrag, ließ durch Amelunxen zu Ritberg Volk werben, um dieses Unterfangen zu hintertreiben und befahl Rheda wegzunehmen, wo sich Gemahlin und Tochter Graf Conrads befanden [2]). Amelunxen nahm und plünderte auch den Flecken, brannte die Mühle ab, wurde aber vom Grafen Conrad, der mit 100 Reutern und vier Fahnen Fußvolk anrückte vertrieben. Auch nahm dieser, der den Angriff Amelunxen persönlich zur Last legte, dessen Gut Aussel, plünderte und brannte dasselbe. Diese Feindseligkeiten wurden durch Schatzungen, die Graf Conrad eintrieb, um jene 15000 gfl. für Wrisberg zu decken, noch verschlimmert. Zu Osnabrück aber wünschten Kapitel und Landschaft den Streit mit Amelunxen über die Löse von Grönenberg abzumachen. Es war ein Tag auf den 11. Juli angesetzt, aber Amelunxen blieb aus. Ein neuer Tag zur Vorlegung der Briefe wurde auf Gertrudenberg anberaumt; aber auch vergeblich.

Gegenreformation in der Stadt.

Franz, der schwer krank zu Wittlage darniederlag, war in den Sachen die das Land betrafen, wie es scheint, zu Allem bereit gewesen. Aber der Stadt gegenüber genügte diese Nachgiebigkeit nicht. Der Rath, an den er das Capitel gewiesen, ließ sich auf nichts ein. Auf jenem Gertrudenberger Tage hatte das Capitel nun entschieden vom Fürsten verlangt, daß er die Briefe, auf welche hin die Stadt Pfarren, Pfarrhäuser, Klöster und Kapellen überkommen und die Religion geändert, wieder herbeischaffe [3]). Eine 8tägige Frist, um die der Bischof bat, schlug man ab und setzte auf den 22. August ein feierliches Capitel

1) Beninga l. c. cap. 132.

2) Akten des R. C. Gr. zu Celle.

3) Akten des Landd. Archivs.

(**ad tractatus**) zur Erledigung der Sachen an. Der Bischof suchte dem zu entgehen, ging nach Marienfeld und ließ durch Albrecht v. d. Bussche, den Drosten Conrad Ketteler zu Stromberg und Dr. Roland mit dem Rathe handeln. Erst nach mehrtägigem, durch den Grevener Markt und den Widersinn des ungeduldigen Haufens der Bürger verursachten, vom Kapitel widerwillig zugestandenen Verzuge, erhielten diese die Erklärung: der Rath wolle zwar auf den dringenden Wunsch des Fürsten den Brief zurückgeben; aber nur auf die Bedingung, daß die Prediger in den Pfarrhäusern, die Form des Gottesdienstes unverändert und die Klöster bis zu andrer Ordnung des Reichstages für Pfarrer und Schule bestimmt bleiben, auch die dem Fürsten ausgestellten Gegenbriefe zurückgegeben würden. Aber der Gegenbrief war nicht vorhanden und die Bürgschaft Kettelers genügte dem Rathe nicht. Auch das Capitel fand es schimpflich, daß man den Brief zwar herausgeben, alles darin zugesagte aber aufrecht erhalten wolle. „Sie hielten sich an den Fürsten, der in ihre Rechte gegriffen. Jedenfalls müsse die Schule weg, da das Kapitel auf solche ein Privilegium habe". Die Bitten der Räthe, es doch bei den zu Hilter der Stadt versiegelten Zugeständnissen zu lassen und die kurze Zeit bis zum Reichstage zu warten, fanden keinen Eingang. „Die Religionsfrage, hieß es, gehöre nicht auf den Reichstag, sondern an das Concilium. Der Kaiser habe schon 1544 befohlen, es beim Alten zu lassen; es komme aber nicht ihm zu, hier zu entscheiden, sondern päpstlicher Heiligkeit!" Es waren die Grundsätze, an denen auch der Plan des Kaisers und seine Einigkeit mit dem Papste scheiterte.

Dagegen berief sich der Rath darauf, daß die Marienkirche von den Kaufleuten erbaut, die Pfarrhäuser von den Kirchspielleuten stets gebessert worden. Das Capitel habe solche nur durch Heuerlinge bewohnen lassen. Seit Kurres Zeit sei kein rechter Pastor dagewesen und die Prediger nicht aus Uebermuth sondern wegen Ungeschicklichkeit der Capellane angesetzt. Habe doch der Pastor zu St. Catharinen selbst erklärt: „Er habe die Geschicklichkeit nicht, daß er einer Pfarre vorstehen könne, dazu sei bekannt, welche unzüchtigen Weiber in den Häusern, welch' unschickliches Leben in den Klöstern gewesen; wie sie theils ausgetreten, Briefe und Siegel verbracht. Die Schule sei niemand zu Schaden eingerichtet, sondern damit ihre und des Adels Kinder ohne zu große Kosten in der Lehre aufgezogen werden mögen. Lege man das Privilegium vor und richte die Schule darnach ein: so wolle der Rath sich gebührlich schicken. Die Pastoratzinsen mögen die Pastoren des Capitels behalten, die Wohnungen aber müssen den Predigern und der Gottesdienst in bisheriger Form bleiben bis zur Bestimmung des Reichstages. Dagegen wollen sie die Klostereinkünfte einem von Capitel, Ritterschaft und Rath zu bestimmenden Verwalter übergeben, eine Schule und Prediger daraus zu erhalten. Uebrigens möge das Capitel bedenken, daß die Reformation hauptsächlich zur Abwendung der Wiedertaufe eingeführt, keinem Geistlichen Gewalt geschehen und Bürger und

inwohner mit Ernst zu ihrer Schuldigkeit angehalten seien, während an andern
Orten viel härter bei Einführung der Predigt des Evangelii verfahren sei."

Nun bestritt das Kapitel zwar die Angaben über den Kirchenbau nicht;
aber die Wohnhäuser seien auch von den Geistlichen gebessert; die untüchtigen
Kaplane habe ja der Rath selbst schon vor der Occupation der Pfarren an=
gesetzt. Ueber schlechtes Leben hätte man dem Bischof klagen sollen; statt dessen
aber sei Bischof Erich gehindert ein Einsehen zu thun. Auch sei über das Na=
trupper Kloster nicht zu klagen gewesen. Die Schule aber können sie weder
dulden, noch seien sie schuldig, das Privilegium vorzulegen. Daß die Rectoren
etwa nicht genügt, sei kein Grund in die Rechte des Capitels einzugreifen.
Die Rathsschule können sie nicht dulden, da die Jugend dort mit der veninischen
Lehre vergiftet werde. Auch die Prediger zu St. Johann müßten entfernt
werden". — Allein der Rath brach die Verhandlung ab und erklärte nicht
weiter gehen zu können. Auch über den Fürsten selbst mit dem Capitel zu han=
deln weigerte er sich. Man mußte die Verhandlung aufschieben. Nach der
Rückkehr des Bischofs wurde nochmals mit dem Rathe angeknüpft. Dieser aber
ging durchaus nicht weiter. Den Natrupper Mönchen wurde von den Bürgern
nicht einmal verstattet zu singen, doch wurde das zuletzt erlaubt, aber auch nur
ohne Geläut. Der Fürst verreisete dann nach Münster. Das Kapitel ver=
faßte nun seine Forderungen in einen Receß; der gefiel aber dem zurückgekehr=
ten Fürsten auch nicht. Es fielen wieder harte Reden; noch wurde eine acht=
tägige Frist gesetzt; aber zur Einigung kam es nicht. Das Capitel denuncirte
nun den Fürsten wegen Ketzerei und sandte die Schrift am 4. und 5. Septbr.
nach Rom.

Herzog Heinrichs des Jüngern Ansprüche.

Dies hochfahrende Benehmen des Capitels war Folge der Ereignisse in
Sachsen. Schon am 18. Juni war auch der Landgraf zu Halle hinterlistig
gefangen. Daß die Hansestädte und der Graf von Mansfeld in Niedersachsen
sich noch behaupteten, konnte den völligen Sieg des Kaisers nicht zweifelhaft
machen. Für Bischof Franz aber war an demselben Tage eine neue Sorge
entstanden. Herzog Heinrich d. J. war aus seiner Gefangenschaft zu Ziegen=
hain nach Halle gekommen. Mitte Juli war er in seinem Lande, das vom
Eide gegen den Schmalkaldischen Bund gelöset war, und in welchem sein Sohn
Philipp Magnus bereits Kriegsvolk gesammelt hatte. Anfang Augusts be=
mächtigte er sich der etwa noch von seinen Gegnern besetzten Burgen und rich=
tete dann vor Ende des Monats [1]) an Capitel, Ritterschaft, Stadt und Stände
von Osnabrück ein Klagschreiben wider den Bischof, der vor fünf Jahren nebst
Sachsen und Hessen ihn vertrieben, seine Diener getödtet und geplündert und
besonders seines Dieners Franz von Halle Haus Astrup (so wie früher Rahden)

1) Akten theils im Landd. A. theils in der Sammlung des h. V.

friedbrüchig einnehmen und plündern lassen. Damit habe der Bischof Leben und Regalien verwirkt und richte er deshalb an die Stände das Gesinnen, denselben ernstlich zu unterweisen, daß er ihm und den Seinigen für allen Schaden Wandel und Buße thue, auch Franz von Halle Rahden und Astrup mit allen Nutzungen zurückgebe, diesen selbst aber von seiner Bestrickung befreie. Alles das war mit Drohungen begleitet, welche weit genug gedeutet werden konnten. Gleiche Klagen waren an die Stände von Minden gerichtet und eben so die Grafen von Hoya mit Bezug auf das alte Exekutorium von 1541 drohend aufgefordert, Halles Bruder und Sohn in Freiheit zu setzen.

Der Bischof, den die Stände schleunig in Kenntniß setzten, entschuldigte seine Theilnahme am Braunschweiger Zuge mit der Gegenleistung, welche er dem Landgrafen wegen der gegen Münster geleisteten Hülfe schuldig gewesen, die Vertreibung des 1545 gesammelten Volkes mit dem Schutze seines Stifts. Astrup sei nicht wegen des Herzogs genommen; Halle möge klagen. Rahden habe er von Münchhausens Freunden eingelöset und solches dem aus der Acht entlassenen Rottorf für seine Hülfe zur Aufbringung der Kosten versetzt; die Sache wegen Halle's Verstrickung aber sei am Reichskammergericht anhängig und nur seit 1544 ins Stocken gerathen; er sei aber bereit sie wieder anzuregen. — Der Herzog jedoch war weit entfernt, sich dadurch begütigen zu lassen. Mit ausführlicher Widerlegung in dem bekannten Tone seiner Sachwalter, forderte er nochmals von der Landschaft mit Drohungen, „nicht so leise wie bisher mit dem Bischofe zu fahren. Er, der Herzog, sei gar nicht bedacht seinen Schaden nachzusehn, oder seinen Unterthanen Franz zu verlassen. Hätte die Landschaft ihrer Obliegenheit genügen wollen, so hätten sie ihren Herrn von dessen muthwilligen Handlungen wohl abhalten können. Weil sie aber nichts dagegen thue, scheine ihm, dem Herzog, daß ihnen des Bischofs Handlung wohl gefalle; denn wer eine That offenbar nicht hindere, der stehe im Verdacht heimlicher Genossenschaft." Daß der Bischof diese Behandlung, die ihn seinen Ständen völlig unterordnete, übel aufnahm, jeden Schriftwechsel ablehnte, aber doch, der Mindenschen Landschaft wenigstens, freistellte, daß die Stände aller Stifter darüber in Verhandlung treten möchten, war zwar nicht auffallend, aber genügte keineswegs, die gefährliche Sache zu bessern. Die Osnabrücker begehrten einen Landtag und auf diesem (am 5. Jan. 1548) verhandelten sie mit den Räthen, welche alles an den Fürsten zu bringen versprachen. Das theilten sie sich entschuldigend dem Herzog mit.

Drängen des Kaisers.

Sie hatten damals nähere Sorgen. Der Kaiser war Ende Juli in Augsburg angekommen, wo am 1. Septbr. der Reichstag eröffnet werden sollte, auf den man in Osnabrück alle Hoffnung setzte. Aber ein Mandat vom 31. August ließ keinen Zweifel übrig, wie man am Kaiserhofe den Sieg auszunutzen

denke [1]). Es hieß darin: „Wider das in der Achtserklärung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen enthaltene Verbot „sollen" Bürgermeister und Rath der Stadt sich doch diesen Ächtern anhängig gemacht und gegen den mit des Kaisers Obersten verabredeten Vertrag der Stadt Volk zu Fuß und Roß ihnen zugesandt, des Kaisers Volk beim Abzug geplündert und so der Rebellion sich theilhaft gemacht haben. Obwohl nun der Kaiser befugt wäre, gegen sie mit Ernst zu handeln, habe er dennoch aus Gnaden die Strafe dahin gemildert; daß die Stadt alles Bündniß mit den Schmalkaldischen aufsage und künftig kein Bündniß eingehe, darin nicht der Römische Kaiser und König ausdrücklich ausgenommen sei. — Wäre der Kaiser veranlaßt, Besatzung in die Stadt zu legen: so sollen sie schuldig sein, solche aufzunehmen. Den Gerichten und Rechten, die der Kaiser im Reich verordne, sollen sie gehorsamen und ihre Gebühr bezahlen. Allen, die Forderung an die Stadt haben, soll solche am Reichskammergericht und sonst vorbehalten sein. Des Kaisers Feinde sollen sie nicht aufnehmen noch dulden, daß sich ihre Mitbürger in Dienst derselben geben, auch denen, die sich dahin begeben wollen, weder Paß noch Unterschleif bei sich gestatten. Die wegen des Kriegs aus der Stadt gegangenen, sollen deshalb keinen Nachtheil leiden. — In diesem Falle sollen sie wie andre zu Gnaden Aufgenommene, Hulde thun, an Eberstein und Wrisberg eine Geldsumme zu den schweren Kosten in zwei Monaten zahlen und in 6 Wochen einen Revers ausstellen, daß sie Alles vollziehn wollen." — Es war wohl ein Formular, das für mehrere Hansestädte bestimmt war, und das deutlich den Zweck zeigt, eine kaiserliche Hausmacht zu begründen. Durch die Belegung der Städte war der Fürstenmacht der feste Boden entzogen, auf dem sie allein wachsen konnte. Im dreißigjährigen Kriege handelte es sich zum zweitenmale um dieselben Fragen. Beide Male war der Kaiser hart am Ziele, und beide Male scheiterte er an der Frage der Kirchenverbesserung.

Reichstag.

Anders stand es um die kirchlichen Fragen. Die Stadt hatte hier sich ganz dem Kaiser und dem Reichstage unterworfen. Das Capitel wollte von deren Entscheidung nicht hören, sondern nur von Papst und Concil; während doch der Kaiser bereits mit dem Papste entzweit, einen Mittelweg einschlagen wollte. Gewiß war nur so viel, daß in Augsburg entscheidende Schritte geschehn würden [2]). Dahin hatte sich auch Amelunxen gewandt, und durch die Behauptung, daß er nur wegen seines treuen Dienstes für den Kaiser und Widerstand gegen den Bund verfolgt werde, ein Vorschreiben an den Bischof er-

1) Es ist leider nur in mangelhafter Abschrift vorhanden, vielleicht auch nur Entwurf; aber nichts desto weniger von großer Bedeutung. (S. Landd. A.)

2) Diese Berichte über den Reichstag sind den Schreiben entnommen, welche der Syndicus W. v. Nuys an das Domkapitel richtete. Landd. A. zu O.

langt. Natürlich war von seinem Darlehn im Clevisch-Geldrischen Kriege nicht die Rede gewesen. Auch der Graf von Tecklenburg unterhandelte gegen den Grafen von Büren, der bereits unter dem Titel von Tecklenburg, Lingen und Rheda auf den Reichstag geladen war, um Aufrechthaltung seines Vertrags mit den Obersten. Der Bischof, der sich mit dem Capitel nicht einigen konnte, hatte sich beeilt, dem kaiserlichen Kassenmeister Haller von Hallerstein 3000 Thlr. bewilligter Hülfsgelder zu zahlen, und seinen Offizial Franz von Dey nach Augsburg gesandt, während er in Rom durch Hoitfilter handeln ließ. Auch der Rath schickte Abgeordnete nach Augsburg, da die im Mandate nicht genannte Geldsumme noch eine Verhandlung offen ließ. Auch vom Domcapitel hielten sich Jobst und Dietrich von Dinklage dort auf, von denen aber der erstere mehr im Vertrauen des Bischofs stehn mochte und sich der Sache nicht sehr annahm, während Dietrich (der, wie es scheint, in Erichs d. J. Dienst, aber durch einen Beinbruch — großen Trunks halber — ans Bett gefesselt war) größern Eifer entwickelte. Da nun aber das Capitel von Rom auf seine Denunciation keinen Bescheid erhielt, so sandte dasselbe gegen Ende Novembers auch seinen Syndicus W. von Nuys nach Augsburg, um durch den Legaten und den Kaiser die Sache zu treiben. Auch kam es darauf an, über Bewerbungspläne sich Licht zu verschaffen. Ferner sollte die Incorporation einiger Vicarien und der Klostergüter zu Verbesserung der Schule bewirkt, die Einkünfte der nicht residirenden Vicarien der Structur überwiesen, in der Proceßsache derer von Mandelslo wegen Johann von Obergs Anspruch an die Herrnteichs Mühle Mandate erwirkt und schließlich die Streitsachen mit Tecklenburg und die neue Bestätigung der Privilegien mit noch günstigern Klauseln betrieben werden.

Nuys in Augsburg.

Als Nuys am 9. December nach Augsburg kam, schien ihm, wie es denen, die aus engern Kreisen in größere Verhältnisse eintreten, zu gehn pflegt, Alles sehr günstig zu laufen. In der Religionssache, meinte er, sei alles dem Concil anheim gestellt, und daß der Kaiser den Kardinal von Trient mit einem eignen Reformplane an den Papst gesandt, kein Hinderniß. Der Landfrieden war erläutert, nicht erneuert, was er als eine besondre Feinheit, damit die Strafen nicht erlöschen möchten, ansah. Das Kammergericht, das seit 1542 völlig zerrüttet gewesen, war hergestellt, der Bund, den der Kaiser mit einem Theile der Fürsten schließen wollte, fand nach seiner Meinung kein Hinderniß. Aber die Städte würden schwer büßen müssen, die Bremer sich glücklich schätzen, wenn sie mit Wrisberg die Sache im März abgemacht hätten. Die Sache des Grafen von Tecklenburg stehe sehr schlecht; höchstens werde er Tecklenburg auf Lebenszeit und eine Abfindung für seine Tochter erhalten. — Aber bald ließen sich die Sachen doch ganz anders an. Während das Capitel die Denunciation nur betrieb, um den Bischof ganz in seine Gewalt zu bringen, wußten

die Dinklagen, daß in Augsburg 3 bis 4 seien, die sich schon für seine Nachfolger hielten, und bei denen die Domherren ganz unterwürfige Knechte sein würden. Auch hatten des Bischofs Vertreter schlau operirt. In Rom war die Denuntiation zurückgelegt und wurde auf den Papst oder seine Umgebungen gewirkt. Man hoffte hier Reconciliation zu erlangen. In Augsburg aber hatte Franz von Dey, der für sich die Probstei von Wildeshausen erbeutete, eben so klug gearbeitet. Die Münsterschen Abgeordneten hatten den Fürsten beim Kaiser hoch erhoben, seine Krankheit zur Entschuldigung der Abwesenheit, und selbst seine Fehler als der Lage der Stifter entsprechend geltend gemacht. Auch war zu rechter Zeit ein Pferd geschenkt und sonst nicht gespart. Ja Dey hatte sogar wagen dürfen, dem Legaten vorzutragen, der Bischof sei mit dem Capitel völlig ausgesöhnt, stehe bei Papst und Kaiser in bestem Ansehn; und hatte dabei schlau genug die beiden Domherren als Gewährsmänner seiner Behauptungen hingestellt, während diese davon nichts wußten. So hatte er den Legaten dahin gebracht, daß er selbst für den Bischof an den Papst geschrieben und ihn ganz und gar entschuldigt hatte. Auf diese Weise war bewirkt, daß am 19. November, als des Bischofs Sachwalter in öffentlichem Concilio den Antrag gestellt hatte, den Bischof zu reconciliiren, der Papst die Sache ins geheime Concilium verwiesen hatte, was man als eine Gewährung ansehn konnte. Nun wußte sich aber Ruys, beim Legaten, der ihm freilich seinen eignen Antheil an der Sache verschwieg, Gehör zu verschaffen, und die Geistlichen in seiner Umgebung, hinter die Ruys sich steckte, bewogen denselben sogar, eine Abschrift der Denuntiation einzufordern, um solche direkt an den Papst zu senden, und damit in Rom selbst die Intrigue zu kreuzen.

Eben so gelang es ihm ein zweites Exemplar nach der Messe in der Capelle, wo Hermann v. Amelunxen ihn einführte, knieend dem Kaiser zu überreichen, der dann die Sache dem Bischof von Arras (Granvella) überwies. Aber nun wurde auch bekannt, daß Papst und Kaiser weder über die Fortsetzung des Concils noch über die Reformation des letzteren (das Interim) einig waren; und wenn das Domcapitel seine Denuntiation nur zum Scheine betrieb, so mochte bei Kaiser und Papst die Meinung gelten, daß es besser sei, diesen nachgiebigen Bischof zu behalten, als eine neue Wahl, die möglicher Weise zu unlenksamen Persönlichkeiten oder hinderlichen Verpflichtungen führen könne. Auch in den andern Sachen war Ruys nicht so glücklich, wie er Anfangs gemeint hatte. Die Mandelslosche Sache kam nicht zur Erledigung. Bei der Privilegiensache fanden Dinklage und Amelunxen sehr bedenklich, durch die bittern Klagen gegen die Stadt dieser einen Grund zu ewigem Unwillen zu geben. Man fand es gerathen, derselben, die zu den an Wrisberg gezahlten 5000 gfl. noch 5000 entrichten sollte, vielmehr zur Hand zu gehn, um bei ihren Vertretern nicht den Verdacht aufkommen zu lassen, daß im Grunde das Capitel diese Schwierigkeiten angestiftet habe. Auch das Mandat vom 31. August, davon

Ruys heimlich Abschrift übersandte, schien sehr nachdenklich, Huldigung gegen den Kaiser, Reichssteuern und Kammerzieler würden der Stadt sehr hart werden. Diese Bedingungen suchte man vor allem loszuwerden. Endlich war auch nur die Einziehung von zehn Vikarieen zu erreichen. Ruys verließ die überfüllte, kostbare und von Krankheiten gedrückte Reichsstadt ohne entschiednen Erfolg. Auch die Stadt Osnabrück erlangte erst später volle Verzeihung und Schutzbriefe.

Fernere Schritte des Domcapitels.

Dagegen war das Domcapitel in Osnabrück durchaus im alten Gleise. Als am 3. Januar der Bischof auf dem Landtage durch seine Räthe sich beschwerte, daß das Capitel durch Ruys eine Denuntiation übergeben lassen und die übeln Folgen entwickeln ließ, hielt jenes gegen die Räthe und die Landschaft sein Verfahren aufrecht. Am 20. Januar trugen der Licentiat Weßling, die Drosten Dietrich von Merfeld zu Wolbeck und Hans Bar gen. Schlesier zu Iburg nebst dem Secretär Halewat im Capitelhause noch dringlicher vor, daß der Fürst nun in kirchlichen Dingen alles hergestellt habe. Nur die Stadt berufe sich noch auf den Vertrag mit den kaiserlichen Obersten, der ihr das Bisherige „bis zu einem Concilio oder eigentlicher Vorsehung des Kaisers" lasse. Der Fürst sei bereit, sich dem Ausspruche der Fürsten von Köln, Paderborn und Cleve oder wenn das nicht gefiele, demjenigen von Domcapitel, Ritterschaft und Stadt Münster zu unterwerfen. Nur möge das Capitel den Syndikus von Augsburg zurückrufen und ihm befehlen mit der Denuntiation einzuhalten. Das Capitel aber weigerte unter erneuerten Vorwürfen, seine Klagen zurückzunehmen. Räthe und Capitel schieden mit Protesten und Gegenprotesten von einander. Das Capitel wollte die Stadt beugen; das auf dem Lande Geschehene galt ihm nichts.

Noch einen Versuch machte der Bischof. Auf dem Lande war die Bonnsche Reformation zuerst durch die Archidiakonen gehemmt. Dann hatte der Fürst sich bequemt, durch ein öffentliches Mandat zu erklären, „daß er an derselben alles Mißfallen habe, ihr innerlich zuwider sei, wie das auch früher der Fall gewesen. Er erkläre sie für irdisch, zänkisch und unheilsam, wolle sie so bald als möglich auch in der Stadt heimtreiben und die katholische Ordnung herstellen; und da etliche Pfarrer den Befehl der Archidiakonen nicht achten, so gebiete er jetzt allen Pastoren, Aebten, Pröbsten, Aebtissinnen und allen Klöstern und Collegien, die römische Ordnung wieder anzunehmen. Die Archidiakonen sollen in ihren Sprengeln die Bonnsche Reformation austilgen und gegen die Widerspenstigen procediren, sie suspendiren oder absetzen. Er selbst wolle dieselben ungnädig ansehen und die Amtleute sollen den Requisitionen der Archidiakonen Folge leisten." — Dem Capitel aber war das noch nicht genug; auch war der Gehorsam nicht von Dauer gewesen. Jetzt sandte der Fürst den

Dechanten zu St. Johann, Johann Mellinchus, seinen Rath und eben den, der die Reformation von St. Johann am meisten gefördert hatte, mit dem Secretär Halewat auf die Aemter, um allen Amtleuten, Capiteln, Pastoren, Vicecuraten und Caplanen noch einmal ausdrücklich jenen Befehl zu eröffnen und ihnen das Versprechen der Folgeleistung abzunehmen. Der Auftrag wurde im März 1548 zu Fürstenau, Vörden, Wittlage, Melle zur Ausführung gebracht; ohne Zweifel auch zu Iburg und Reckenberg. Aber das Capitel war wieder unzufrieden. Daß die Vollstreckung der Archidiaconal-Mandate den Amtleuten übertragen war, faßte man auf als Verbot des Kirchenbanns; trotz der Entgegnung des Fürsten: Es sei nur geschehn, weil der gemeine Mann für erst den Bann wenig achten würde. Dann überließ er auch dem Capitel, eine geeignete Person zum Offizial vorzuschlagen, solange der dazu bestimmte Franz von Dey noch am Reichstage verweile.

Endlich gelang es auch noch dem Bischofe, den nach Entsetzung Hermanns von Wied zu Paderborn zum Bischof ernannten Münsterschen Domherrn Rembert von Kerssenbrock, der als Pastor zu St. Marien zunächst betheiligt war, zur Vermittelung zu bewegen. Aber auch darauf ging das Domkapitel nicht ein: „die Sache sei böswillig, nicht aus Unverstand verdorben, und nur unverfolgt geblieben in der Hoffnung, daß wenigstens die Schule geschlossen und St. Johann des Predigers und der Neuerung ganz entledigt, Pfarren, Klöster und Jurisdictionen hergestellt und Natrup wieder geöffnet werden würde; aber einige Räthe seien es, die sich zu nichts herbeilassen. Darin können sie nichts ändern, und der Bischof möge das nicht zu Ungutem aufnehmen." Damit wurde der von Rembert auf den 7. Mai angesetzte Verhörstag wiederholt abgelehnt.

Nun blieb Bischof Franz nichts übrig, als seinen Vetter, den Grafen Reinhard von Solms (Lich), der mit Hessen verfeindet und deshalb beim Kaiser gelitten war, zur Unterhandlung mit der Stadt zu bewegen; und der brachte es denn auch dahin, daß die Stadt Anfangs Juni in allen wesentlichen Punkten nachgab. Aber das Capitel weigerte abermals sich einzulassen, ehe die Abrede mit der Stadt zu wirklichem Vollzuge gekommen sei. Die Denuntiation, erklärte man, sei einstimmig beschlossen und könne auch nur so aufgehoben werden. Doch betrachtete es die Sache nun doch als im Grunde abgethan, entschuldigte sich bei Bischof Rembert, daß dieselbe ihm entzogen sei, und bat, dafür zu sorgen, daß St. Marien auf Michael mit einem guten Mann versehn sei. So brachte endlich Solms zwischen Capitel und Bischof den Frieden zu Stande [1]).

1) S. Instruction vom 11. Juli 53, so wie Stüve Gesch. u. Beschr. des Hochstifts Osnabrück Anl. R.

Vertrag mit der Stadt. Interim.

Die Sache lag nun freilich nicht ganz, wie das Capitel verlangt hatte. Der Papst hatte den Reformationsentwurf des Kaisers, das sogenannte Interim, verworfen; der Kaiser hatte nachgegeben, daß die der alten Kirchenform treu gebliebenen daran nicht gebunden seien. Das entsprach nicht der Meinung des Capitels, welches dem Kaiser und Reichstage durchaus nichts hatte zugestehn wollen. Inzwischen war das Interim doch — auf die alleinige Zustimmung des Kurfürsten von Mainz hin — für die Evangelischen am 15 Mai 1548 verbindlich erklärt. Es hielt die alten Ordnungen der Kirche fest. Nur in der Rechtfertigungslehre war ein vermittelnder Ausdruck gewählt. Den Priestern war erlaubt, ihre Ehefrauen bis zum Beschlusse des Concils bei sich zu behalten und das Abendmahl unter beider Gestalt zugelassen. Im evangelischen Deutschland erregte das den heftigsten Widerspruch, und die Einführung konnte theils nur mit Gewalt erzwungen werden, theils unterblieb sie. In Osnabrück hatte man sich zu oft auf die Zusage des Hilterschen Vertrags berufen, als daß man sich hätte widersetzen können. Der Solmssche Vertrag vom 11. Juli [1]) legte nun dieselbe Erklärung zum Grunde und überließ der Stadt die Verantwortung. Den Predigern sollte bis zur Publication des Interim, längstens jedoch bis Michael, die Wohnung in den Pfarrhäusern miethsweise bleiben. Auch die Schule im Barfüßer Kloster sollte auf Michael dem Capitel eingeräumt werden, und demselben in seiner Schule vom Rathe nicht weiter Eintrag geschehn; das Capitel aber werde wohl wissen, dem, was zur Schule gehöre, nachzukommen. Dem Natruper Kloster wurde öffentlicher Gesang und Ceremonien wieder gestattet und das Vermögen überliefert. Die beiden andern Klöster sollten dem Capitel überliefert, demselben Rechnung über die Einkünfte abgelegt, die Mönche aber, denen der Rath etwas versprochen, vom Bischof zufrieden gestellt werden. Gespött über die alten Ceremonien in den Kirchen wurde verboten; die Prediger sollten sich des Scheltens enthalten und in St. Johann, besonders wenn die Predigt geendigt, kein Ungestüm begangen werden. Die geistliche Gerichtsbarkeit des Domprobsts wurde hergestellt, und die bischöfliche Urkunde über die Klöster dem Grafen von Solms zur Vernichtung übergeben.

Weiteres Verfahren gegen den Bischof.

Dem Domcapitel mochte nun der Fürst hinlänglich gedemüthigt erscheinen. Er war in Verachtung gefallen und überließ die Geschäfte den Räthen, die ihm die Stände gesetzt hatten. Aber die vom Capitel ausgegangenen Maßregeln wirkten doch weiter. Bischof Rembert von Paderborn wurde vom Papste mit Untersuchung der Denuntiation, deren Aufhebung Franz schon am 12. Juli for-

1) Stüve Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osn. Urk. R.

derte, da alles Verlangte erledigt war, beauftragt. Und es kam nun darauf an, dies Verfahren zu einem schicklichen Ende zu bringen [1]). Allein dem schien von einer Seite, die man nicht kannte, entgegen gewirkt zu werden. Ein Termin, den Rembert zu Dringenberg hielt, nahm einen unerwünschten Verlauf. Capitel und Bischof wandten sich beide wieder an Nuys, der augenblicklich in Geschäften des Grafen von Hoya abwesend war, aber dann doch die Beseitigung des Verfahrens eben so eifrig betrieb, als vorhin die Beförderung desselben. Das Münstersche Domcapitel war ebenso geneigt die Sache zu endigen, als das von Osnabrück; auf beide Bischöfe fiel kein besondrer Verdacht, wie denn auch Rembert eben kein Rigorist war. So wird es den gemeinsamen Bemühungen gelungen sein, die Sache zu Ende zu bringen. Näheres liegt über den Ausgang nicht vor.

Zustand des Volks.

Freilich war der Zustand in Stadt und Land weit von dem entfernt, was als Gelingen hätte bezeichnet werden können. Man hatte Sandfurt schon vor Michael von St. Marien durch feindselige Angriffe vertrieben, welche Nuys wegen eines Federkriegs in lateinischen Versen gegen ihn ins Werk setzte. Christian Sleibing mußte um Michael die sehr gehobene Schule auch verlassen. Pollius ging nicht ohne Gefahr nach Rheda zurück. Die Wiederbesetzung der Stellen aber wurde sehr schwer. Umsonst suchte Bischof Rembert in vier Diöcesen nach einem rechtgläubigen Weltgeistlichen, der zu predigen im Stande sei. Er mußte endlich einen Dominicaner zu St. Marien anstellen, der kaum zehn Zuhörer fand, und an dessen Stelle doch noch ein andrer den Altardienst verrichten mußte. Zu St. Catharinen, St. Johann, ja sogar im Dome fand man nur Prediger, die halblutherische Predigten aus Postillen zusammensetzten oder, wie der Benedictiner Lilien von Iburg, sich auf einem Mittelwege hielten. Das Domcapitel hatte das Alte unbedingt herstellen wollen, aber die Geistlichen konnten die alten Ceremonien in keiner Weise durchführen; und wenn sie in der Predigt Dinge vorbrachten, die dem Worte Gottes nicht gemäß waren, mußten sie von den Zuhörern Widerspruch und Spott dulden. So kam es, daß zu St. Johann, wo man doch vom Alten am meisten beibehalten hatte, der Pastor auf der Kanzel evangelisch, im Chore katholisch war. Das Abendmahl mußte unter beiderlei Gestalt ertheilt werden, namentlich den Kranken, und da das nur heimlich geschehn sollte und darüber viele Kranke versäumt wurden, die Capitelsherren aber fürchteten, wenn sie Nachsicht übten von den Römlingen um ihre Pfründen gebracht zu werden: so ließen sie endlich den Prädicanten nach, auf ihr Gewissen das Abendmahl in beiderlei Gestalt zu reichen. Redliche Leute, wie Lilien, die wohl erkannten, daß das schriftgemäß sei, und wußten, daß das Interim es ge=

---

1) Schreiben des Synd. v. Nuys.

stattete, suchten mit Anstrengung den Frieden aufrecht zu halten. Der Rath schritt auch gegen Störung des Gottesdienstes mit Strafen ein. So kam es dahin, daß in der Stadt höchstens das Interim zur Ausführung gebracht wurde. Und doch blieb St. Catharinen länger als ein Jahr gänzlich geschlossen, weil sich keiner fand, der sich diesem Zwange unterwerfen mochte. Zuletzt mußte das Domcapitel selbst nachsehen, daß auch im Dome den Leuten nach Verlangen das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gereicht wurde [1]).

Auf dem Lande aber herrschte völlige Willkür. Priesterehe und Abendmahl unter beiderlei Gestalt waren fast allgemein. Die Pastoren konnten nicht davon abgehn, wenn sie nicht Unordnungen und namentlich Ausbreitung des stets noch im Dunkeln schleichenden Wiedertäuferwesens befahren wollten. Die verbesserte Kirchenordnung, welche der Kaiser unter Zustimmung der Bischöfe erließ, schärfte Abhaltung der Synoden ein; nun ließ auch Franz sich vom Domcapitel dazu drängen am 12. Februar 1549 die Synode im Dom abzuhalten. Daß er dabei selbst in vollem Ornate erschien, machte ihn den Unterthanen völlig verächtlich. Natürlich feierte das Domcapitel darin seinen Sieg. Der niedere Clerus, der für seine Pfründen fürchtete, nahm alle Erinnerungen an und versprach im Römisch-Katholischen Glauben zu beharren. Die Landgeistlichen, größtentheils bloß Mercenarien, bedangen sich aber ausdrücklich aus, daß ihnen gestattet werde, das Abendmahl unter beider Gestalt zu reichen und ehelich zu leben, und drohten entgegengesetzten Falls ihre Pfarren zu verlassen. Als dann der Erzbischof von Cöln die ebenfalls vorgeschriebene Provinzial Synode abhielt, entschuldigte Bischof Franz seine Abwesenheit mit Krankheit, ließ durch den Abt des Mindenschen Simeons-Klosters jenes Ergebniß der Diöcesan Synoden vortragen und anheim stellen, aus zweien Uebeln das Kleinste zu wählen, da durch Strenge die Gefahr des Abfalls, durch Nachsicht aber die Gefahr allmäliger Auflösung zu entstehen drohe [2]).

Weltliche Regierung. Amelunxen.

In den weltlichen Dingen nahmen die Sachen, seit die Landräthe es erreicht hatten, auch zu den wichtigern Verwaltungssachen gezogen zu werden, mitunter einen minder harmlosen Gang. Amelunxen namentlich, der in Augsburg dem Doctor von Nuys manchen Dienst geleistet, glaubte wohl damit Anspruch auf Berücksichtigung erworben zu haben [3]); dagegen fuhr der Rentmeister Vorbroich, der gebraucht war um ihn der Pfandschaft zu entsetzen, und der nach dem Verschwinden des Kroninger Heerzuges sich sofort wieder in Besitz gesetzt hatte, eifrig

1) So stellt sich die Sache nach Lilien und Hamelmann.

2) Die Nachricht über diese merkwürdige Synode S. bei Culemann Mindische Geschichte Thl. IV, p. 107—115.

3) Vorzüglich Acten des Landdr. A.; theils auch die Sammlungen des hist. V. für Osn.

fort das Tafelgut aufzusuchen. Als solches sprach er namentlich die Holzgrafschaften von Rüven, Oldendorf und Holte an, die Amelunxen als Gesmoldsches Gut behauptete. Aufgebracht wandte sich nun dieser (17. März 1548) an die Stände und den Kaiser. Jenen schrieb er: das viele Unrecht, das ihm geschehn, sei lediglich Folge davon, daß er öffentlich sich bei der Wahrheit gehalten, das Beste des Landes gefördert, sich auf verderbliche Dinge nicht eingelassen und dem Kaiser angehangen habe, wie er stets thun werde, auch wenn er dabei Leib und Gut verlieren sollte. Der Kaiser habe auch an den Fürsten geschrieben; aber Dr. Roland, der ihm überhaupt diese Suppe eingeschnitten, habe diesen so erbittert, daß er gar nicht höre. Davon wolle er die Landschaft nur in Kenntniß setzen. — Dem Kaiser wurde mit nicht zu großer Wahrheitsliebe dasselbe vorgetragen: durch Mißgönner bewogen, habe der Bischof ihn gegen Brief und Siegel des Grönenbergs entsetzt, des Kaisers Fürbitte mißachtet, sogar sein Erbgut angegriffen, während doch seine Eltern denselben zu Land und Leuten befördert und ihm — so wie er selbst — mit Leib und Leben treu gedient. Der einzige Grund dieser Ungnade sei, daß er dem Kaiser gedient, zu dessen Reputation, Krone und von Gott verordneter Obrigkeit gehalten und dem Fürsten nur darin zuwider gewesen, daß die Landschaften sich in die Conspiration der Protestirenden nicht vertieft. Deshalb sei er von den Aufhetzern des Fürsten verfolgt, gegen Kroningens Befehl nach dessen Niederlage wieder ausgetrieben, trotz Berufung an den Kaiser und andre Rechtsmittel. Seine Briefe und Siegel seien ihm genommen, dazu hafte er noch als Bürge für große Summen u. s. w. Er bat um ein Restitutionsmandat und Beauftragung Remberts von Paderborn als eines Unpartheiischen. Wirklich ging auch der Kaiser darauf ein, und befahl am 22. Mai bei 25 ℔ Goldes Grönenberg in 24 Tagen zu restituiren und das Verfahren gegen Rembert als kaiserlichen Commissar zu rechtfertigen.

Das Mandat wurde Ende Mai den Ständen zugestellt. Amelunxen aber wußte seine Dienste und seine Rechtsgelehrsamkeit am Hofe so geltend zu machen, daß er vom Kaiser zum Beisitzer des wiederhergestellten Reichskammergerichts ernannt wurde. Nun wandte er sich Ende Juli abermals an die Landschaft, klagte über Vernachlässigung, hob seine neue Würde hervor und erbot sich vor Kaiser, Kammergericht und Bischof Rembert nochmals zu Rechte, nicht ohne Andeutung, daß er meine, mit seinen Freunden und Zuständern sich der Gewalt vertheidigungsweise (damals ein sehr weiter Begriff) zu erwehren. Allein auch jetzt fuhr Vorbroich fort, in die Holzgerichte einzugreifen. Erst auf neue Verwendung der Landschaft (der Amelunxen auch vorwarf, daß sie einen kaiserlichen Brief dem Fürsten nicht vorgelegt) setzte Letzterer einen Tag auf 19. November an, wo Amelunxen jedenfalls seine Briefe vorlegen sollte. Die Landschaft erklärte ebenfalls, nicht einzusehn, wie er den Fürsten weiter drängen könne. Nun weigerte Amelunxen zu erscheinen, wegen des Kaisers Dienst, und weil ihm be-

denklich sei, in diesen gewaltthätigen Zeiten mit seinen Briefen zu erscheinen. (23. Sept. 1548).

Sonstige Bewegungen.

Das war nicht ohne Anschein. Die dienstlosen und dienstsuchenden Knechte schwärmten überall im Lande umher, theils gardend, d. h. in großen Schaaren bettelnd; das war die Art der Lanzknechte; theils als Einspännige, die mit Pferd und Waffen bald jedem Einzelnen zu Dienst waren, bald wieder einem werbenden Rittmeister oder Obersten sich anschlossen. Aus solchen hatte ohne Zweifel 1540 das Steinhäuser Volk bestanden; aus ihnen hatten Graf Conrad, Amelunxen, Swithard, Möring die Reuterschaaren gebildet, mit denen sie sich bekämpften und das Land ausplünderten. Amelunxen selbst hatte über solche mit Aldenbochum zu Ravensberg viel verhandelt und seine „defensiven Mittel" stützten sich wohl ebenfalls darauf. Auch fehlte es im Lande nicht an gewaltsamen Händeln. Matthäus Flicke aus Herford wurde erst 1550 über das Herforder Lehn an Siverdings Erbe zu Hördinghausen mit dem Stifte Osnabrück zu Gofeld gesühnt; inzwischen war Oldendorf unter dem Limberge in Flammen aufgegangen [1]). Auch Caspar Westfalen und Cord Pladiese, beide auf dem vor etwa 100 Jahren von einem Pladiese auf Corfeischem Lehn erbauten Hause Huntemühlen, fehdeten gegen einander und 1544 bis 1546 hatte der Pladiese eine Mühle, eine gefüllte Scheuer, ein Vorwerk mit 40 Kühen, 11 Kälbern, 52 Seiten Speck und allem Korn des Jahrs 1546, dazu Titgemeiers, Bolbreders und Westerfelds Höfe und Kotten in Asche gelegt, die Leute verwundet oder erschlagen und mit verbrannt [2]). Die Sache war noch ungesühnt; andrer Händel Boldewins v. Knehem zu Horst mit den Goes, der Baren unter einander u. s. w. nicht zu gedenken, zu denen die Landräthe mehrmals berufen wurden.

Tecklenburg.

Auch die Tecklenburger Händel regten sich wieder. 1547 war Graf Conrad genug mit der Vertheidigung gegen den von Büren beschäftigt. Erst nach Kroningens Tode hatte er gehört, daß die Obersten durchaus keine Vollmacht gehabt mit ihm zu handeln, wie Büren, oder ihn zu bedrücken, wie er es auslegte. Nun vertrug er sich aber doch mit diesem; übergab ihm die Burg zu Lingen, wo Gerd de Rover als kaiserlicher Commissar befehligte, trat auf Zureden des Kurfürsten von Cöln, des Pfalzgrafen Wolfgang, des Grafen Wilhelm von Nassau und des Reichshofraths Hans Heinrich von Lauffen ganz Lingen, nebst den vier Dörfern (der Obergrafschaft) und allen Ansprüchen auf Bevergern, Kloppenburg, Oyte und Friesoyte ab und zahlte noch 25,000 gfl. [3]). Nun erst

1) Acten im Landdr. Archive über des Siverdings Erbe.
2) Landdr. A. und Sammlung des h. V.
3) Vertrag vom Dienstag post Laur. 1548 im Landdr. A.

wandte er sich an den Reichstag um Hülfe; aber auch dessen Vorschreiben an den Kaiser blieb in Spanien liegen. Selbst ein Vorschreiben Kaiser Maximilians II. an die Herzogin von Parma als Statthalterin (1566) wirkte nichts und als 1594 die Reichsstände noch einmal erinnerten, war Lingen strategisch zu wichtig; als daß an Erfolg zu denken gewesen wäre. Indeß wurde der Graf nun auch gerichtlich gezwungen den Osterberger Mönchen ihr Kloster wieder zu geben [1]). Um so heftiger aber trieb er seine Feindseligkeiten gegen Amelunxen und Wiedenbrück. Seine Reuter machten die ganze Gegend unsicher. Wer sich auf der Straße blicken ließ, wurde verfolgt, und nach Rheda gebracht, wo er nicht ohne Schaden loskam. Ein Cölner Lanzknecht Bernd Greve, genannt Knoif, sagte gerichtlich aus: Er sei wider Zusage vom Sommer 1547 bis Lichtmeß 1548 festgehalten, am Scharbok erkrankt, dann mit Tortur bedroht, um unwahre Dinge über den Zug vor Rheda auszusagen. Endlich habe er schwören müssen, nach seiner Entlassung Amelunxen zu ermorden. Darüber erhob dieser Klage am Reichskammergerichte [2]). Eben so begannen die Händel mit dem Bischof aufs Neue [3]). Um Allerheiligen 1548 hatten die Tecklenburger Burgmänner zu Lengerich eine Schatzung von 5 gfl. für die volle Ware bewilligt, wohl zu den Zahlungen an Büren. Vom Reichstage aber war auch eine Reichssteuer zu Festungsbau und Kriegsschutz gegen die Türken bewilligt. In Osnabrück war die Bewilligung im December nicht geschehn, weil die Ritter ausblieben. Auf den 11. Februar wurde ein neuer Landtag berufen. Der Graf aber ließ nun am 6. März durch seine Burgmänner eine zweite Steuer, eine Blutschatzung, wie man es nannte, von einem Schreckenberger oder 3 Schillingen von jedem erwachsenen Menschen zu eben dem Zwecke bewilligen. Als diese Schatzung nicht nur von den Klosterleuten zu Herzebrock, Marienfeld und Clarholz, sondern auch von den Personen der Geistlichen selbst eingetrieben werden sollte, forderten die Klöster, die auch am Reichstage einen Strafbefehl gegen den Grafen erlangt und darauf am 9. Januar 1548 am Reichskammergerichte geklagt hatten, Schutz vom Bischofe, dem am 19. Juli 1548 der Kaiser aufgetragen hatte, die in seiner Obrigkeit gelegenen drei Klöster bei des Reiches Schutz und Schirm zu handhaben. Verhandlungen mit den Tecklenburger Räthen, auch ein Tag zu Hagen waren umsonst. Der Graf verwarf die Vorschläge. Er hatte die Zwischenzeit benutzt und am 2. Februar 1549 auch seinerseits einen Strafbefehl des Reichskammergerichts gegen alle Thätlichkeiten des Bischofs erwirkt, und mochte glauben, damit die frühere Einwirkung des jetzt gefangenen Landgrafen zu ersetzen. Auch beschränkte sich der Bischof darauf, zunächst den Unterthanen die Zahlung der Steuer zu verbieten, und der Graf pfändete nach Insinuation jenes Befehls (4. April) mit einer Härte, wie sie noch nicht vorgekommen war. Den Leuten

1) Acten des R.C.G. zu Celle.
2) Acten des R.C.G. zu Celle.
3) Acten des Landdr. A.

wurde nicht verstattet, dem gepfändeten Vieh Futter zu bringen und darüber ging vieles zu Grunde. Amelunxen, dem der Schutz der Leute ohne die Mittel befohlen war, klagte beim Capitel. Die Klöster baten, wenn man nicht schützen könne, doch wenigstens den Leuten Zahlung zu erlauben. Dann ließ der Graf selbst diese zu Gütersloh zusammenkommen, forderte Huldigung und drohte den Klostervögten, die dem widersprachen: er wolle ihnen Füße machen, oder sie an den nächsten Baum henken.

Der Pfändungszug des Dombechanten.

Das hätte der Fürst vielleicht ertragen, aber das Domcapitel im Gefühle seines Siegs über den Fürsten nicht. Der heftige Dombechant Herbort Bar griff auch hier zu [1]). Es wurde Gegenpfändung beschlossen. Man zog einen Reiterhaufen zusammen, bildete aus den Bauern fünf Fahnen, die Stadt lieh ihre Schützen. So rückte man kurz vor Pfingsten 1549 nach Wiedenbrück. Aber der Graf war unterrichtet. Als man pfänden wollte, waren seine sämmtlichen Eigenbehörigen mit ihrem Vieh geflüchtet; seine Kriegsleute hielten sich in Rheda; der Zug war vergeblich. Um doch nicht ganz umsonst gekommen zu sein, riß man am Pfingstabend an die 60 Zuschläge zwischen Gütersloh und Marienfeld ein; nach dem Feste sollte dasselbe in Herzebrock und Clarholz geschehn. Die Stadt Wiedenbrück [2]), welche sich stets ein gutes Vernehmen mit dem Grafen zu erhalten suchte, ihm Wein und Fische schenkte und alle zu jener Zeit gegen hohe Herren gebräuchliche Ehren erwies, hatte an dem Zuge absichtlich nicht Theil genommen. Als aber der Haufen zu Gütersloh lag, hatte sie doch einige Leute zum Niederreißen der Zuschläge bestellt, und sollte auch auf Befehl des Drosten Bier und Proviant dahin schaffen. Da nun 12 Bürger mit ihren Wagen auf die Schipheide kamen, wurden sie von einem Rhedaschen Haufen überfallen, Einer für todt zurückgelassen, die übrigen eilf verwundet und gefangen nach Rheda geschleppt. Der Thurmwächter hatte zwar den Hinterhalt gesehen, aber keine Warnung geblasen, um der Stadt nicht den Schein der Feindseligkeit zuzuziehn. Als aber dann nach 6 Tagen die Osnabrücker wieder abzogen, fielen die Rhedaischen erst in Marienfeld, beritten dann fortwährend das Land und sperrten allen Verkehr mit Wiedenbrück. Der Stiftsherr Knipping von Clarholz aber, der das gewaltsame Pfänden getadelt hatte, wurde von des Grafen Leuten frevelhaft und hinterlistig erschlagen, ohne daß Strafe erfolgt wäre [3]).

Nun legte Franz auf Verlangen der Stände zum Schutz ebenfalls sein Hoflager nach Reckenberg, legte Reiter und Knechte in Wiedenbrück, und verbot

1) vergl. außer den Acten im Landd. A. das Lied: Mitth. des h. V. 1848 p. 377 f.

2) Acten des R.K.G. zu Celle.

3) Acten des Landd. A.

Handel und Verkehr mit Rheda. Die Umgebung beider nur etwa 3000 Schritt entfernter Orte war der Schauplatz fortwährender Streifereien, Wegelagerungen und Gefechte [1]). Selbst der Kammerbote, der am 3. August zu Rheda ein Mandat wegen Entlassung der Gefangenen übergeben sollte, gerieth in ein solches mitten hinein. Es hatten nämlich sowohl der Bischof und die Landschaft als der Wiedenbrücker Rath sich beeilt am Reichskammergerichte zu klagen. Der Graf entließ nun zwar endlich die Gefangenen, aber nur unter Gelübde sich wieder zu stellen, was den Klägern nicht genügte. Hauptsächlich aber benutzte er diese Sache, um das ganze Verhältniß zu Osnabrück in den Rechtsstreit zu verflechten. Dabei leitete er aus dem willkürlichen Begriffe einer Herrschaft alle möglichen gerichtlichen und vermögensrechtlichen Befugnisse her, während Osnabrück das Gogericht, Eigenthums= und Markrechte zur Landeshoheit zu erweitern, das gräfliche Freigericht und die Klostervogtei aber möglichst herabzudrücken suchte. Hauptsächlich wurde jedoch das momentane Uebergewicht der Waffen benutzt, um Gogericht und Holzgrafschaft wieder in der alten seit 1533 und 38 gestörten Ordnung herzustellen [2]). Das Landgöding, über dessen Hinderung man schon seit fast 20 Jahren geklagt, auf dessen so wie des Freigerichts Weisung die hessischen Räthe schon 1546 die Schlichtung des Streits hatten bauen wollen, das aber am Mittwoch nach Pfingsten unter dem Lärm der Waffen nicht zu halten gewesen war, wurde nun am Donnerstag nach Margaretha vor dem Rathhause zu Wiedenbrück in aller Form gehegt. Die Bauerrichter aller, auch der Güterslоher, Bauerschaften waren gehorsam erschienen und fanden das Recht, sowohl über die allgemeinen Verhältnisse, als über die Güterslоher Mark. Dann wurde auch das Holzgericht des Delbruchs im Namen der drei Holzgrafen Osnabrück, Ritberg und Marienfeld gehalten, dem Grafen nur Nachbarrecht von seinem Hofe zu Graflage zugestanden, die Unrechtmäßigkeit seiner Zuschläge und das Recht der Holzgrafen solche niederzulegen anerkannt. Aber die Gewaltthätigkeiten gingen von beiden Seiten nicht minder fort.

Vergleich mit Amelunxens.

Indeß war man mit Amelunxen wieder in etwas besseres Verhältniß gekommen. Man konnte ihn zu Reckenberg, wo er noch immer Pfandherr war, nicht entbehren, und wenn sein kaiserlicher Dienst zu Ritberg ihn auch in persönliche Händel mit Tecklenburg verwickelt hatte, die sich mit den Landessachen verwirrten: so stand er eben dadurch auch mit Wiedenbrück in Liquidationen von Bedeutung [3]). Auf Jakobi Abend ließ sich dann auch der Fürst mit ihm in eine Unterhandlung zu Wiedenbrück ein, wonach er die Einkünfte von Grönen=

1) Acten des R.K.G. zu Celle.

2) S. Lodtmann Jus holzgraviale Urk. 19—24.

3) Sammlung des Raths=Gymn. zu Osn.

berg bis Michael heben und die vierten und zehnten Garben aufs Haus bringen sollte. Dann sollten zwei Schiedsfreunde von jeder Seite auf den Grund der Siegel und Briefe billiges Erkenntniß thun [1]). Eine Liquidation wurde nun gezogen, aber Amelunxen war durch seinen Dienst am Kammergerichte vielfach außer Landes gehalten und durch eigene Angelegenheiten in Anspruch genommen. Bischof Rembert suchte zu vermitteln, aber das vorgreifende Verfahren Vorbroichs, der sich noch in Besitz Bufsche'schen Privatguts zu setzen suchte, verbitterte den Streit aufs Neue. Der Bischof, die Räthe und auch die Landschaft kündigten, nachdem das Reichskammergericht auch hier das Kündigungsrecht anerkannt hatte, um Pfingsten 1550 den Drostendienst zu Reckenberg, der doch wenig zu den Abwesenheiten Amelunxens paßte, und boten 3500 gfl. und 1000 gfl. für Baukosten auf Pfingsten 1551 zahlbar an. Amelunxen und seine Brüder weigerten die Empfangnahme; nun deponirten jene die Summe beim Rathe und Capitel zu Wiedenbrück, nahmen das Amt in Besitz und ließen es durch Hermann von Westrup (einen der Burgmänner) verwalten, nachdem Amelunxen auch den Vorschlag, dasselbe nur auf zwei bis drei Jahre abzutreten, gänzlich zurückgewiesen hatte. Er betrieb nun seine Klage am Reichskammergericht so beleidigend, daß Bischof und Domcapitel gegen ihn eine Injurienklage erhoben. Erst nach vielem Sträuben Amelunxens konnte Bischof Rembert ihn dahin bringen, daß er gegen Zahlung von 2200 gfl. die Pfandschaft von Grönenberg aufgab. Der Verzicht auf Reckenberg aber wurde erst im Mai 1553 auf Betrieb der Brüder Amelunxens gegen Zahlung von 3500 gfl. und 1500 Thlr. durch den Grafen Bernhard von Lippe vermittelt. Hermann trat dem einige Monate später bei, womit dann endlich der ganze Handel, namentlich auch die Injuriensache, darüber das Domkapitel der gesammten Landschaft geklagt hatte, erledigt war.

Franz von Halle und Herzog Heinrich d. J.

Nicht so glücklich war der Bischof in Beziehung auf Franz von Halle, der nicht beim Kaiser, sondern bei Herzog Heinrich d. J. Schutz fand [2]). Als die Landschaft im Januar 1548 sich von diesen Händeln ganz losgesagt hatte, nahm Herzog Heinrich seine Klage am Reichskammergericht wieder auf. Er hatte den Grafen von Hoya gezwungen, den Domprobst von Halle und Franzens Sohn frei zu lassen. Letzterer war dann nach einigen Monaten zu Wittenberg gestorben, in Folge der langen Gefängniß, wie die von Halle, oder wüsten Lebens, wie die Gegner behaupteten. Der Domprobst handelte über Schadensersatz. Der Bischof, der sich hier doch wieder Swithards von Boclo bediente, wollte aber Franz aus der Verstrickung nur gegen Verzicht auf die von Herzog

1) Acten des Landd. A.

2) Acten des Landd. A. und der Sammlung des hist. V. zu Osn.

Heinrich gewährleisteten 10,000 Thlr. entlassen, erklärte sich aber dann jedoch wegen Astrup nicht eben ungünstig. Aber die von Halle legten auf das Gefängniß nur etwa in sofern Gewicht, als dasselbe zu ärgerlichen Reden Anlaß gebe. Vor allem verlangten sie Rahden wieder, und das Zugeständniß, Wedigenstein und das Amt Braack an der obern Weser an sich zu lösen. Auch sollten Astrup und die Belmer Pfandstücke ihnen wieder überliefert und Schuldforderungen an Grevenitz, Herbord v. d. Stricket und Johann Bar gezahlt werden. Außerdem verlangten sie die von Herzog Heinrich zugesicherten 10,000 Thlr., Verleihung der Rommelschen Lehen an Franzens Tochter, Zahlung von 200 gfl., die der Bischof von der Wittwe von Semmern geliehen haben sollte, und endlich die Befugniß ihre Pfandschaften an andre zu übertragen. Der Bischof, der sich Ende 1548 vor dem Münsterschen Domkapitel zu Rechte erboten, ließ sich im Frühjahr nochmals in Verhandlung ein. Allein Palmsonntag 1549 kam man auf einem Tage zu Wietersheim zu nichts. Der Bischof gab unbestimmte Erklärungen auf die übertriebenen Forderungen der Gegner, so sehr auch der Oberst Georg von Holle als Unterhändler empfahl, wenigstens in Bezug auf die Osnabrückischen Güter die Sache abzumachen; da lag aber freilich die Wiederverpfändung an Twist im Wege. Die Sache verschleppte sich nun. Ein Tag zu Hörter, zu dem Heinrichs ränkevoller Kanzler Dr. Stopler schon nach Gandersheim gekommen war, wurde abgeschrieben wegen Verhinderung des Grafen Reinhard von Solms, auf den der Bischof zählte. Das Capitel zu Münster, Georg von Holle, Heinrich von Ascheberg, auch Unterhändler, drangen auf Abschluß, aber alles kam ins Stocken.

Einstweilen wurde der Proceß gegen Herzog Heinrich in der gewöhnlichen Weise getrieben. Die Unterstützung des Landgrafen 1542 wurde durch Gegendienstpflicht entschuldigt, zumal der Zweck des Dienstes nicht genannt sei. Dann sollte durch den Vertrag Heinrichs mit Hessen auf alle Feindschaft eidlich verzichtet sein. Doch war der Advokat bedenklich, weil der Bischof nicht im Bunde gewesen, also den Dienst freiwillig gethan habe. — Im Juli 1549 schrieb der Herzog wieder an die Capitel aller drei Bisthümer. Die Persönlichkeit des erbitterten, leidenschaftlichen Fürsten war die größte Schwierigkeit. Schob er auch immer die Hallesche Sache auf die einseitigste Weise vor: so lag doch im Grunde die Rache wegen der Vertreibung von 1542, die auch durch Abfindung der Hallen nicht zu befriedigen war. Jener anfangs von Heinrich von Ascheberg, dann von Christoph von Asbeck erwirkte Tag zu Hörter, hatte besonders den Streit mit dem Herzog versöhnen sollen. Die Vereitelung brachte deshalb diesen und seine Rathgeber besonders auf. In der an alle drei Stifter gerichteten Schrift waren alle Forderungen der Hallen, so wenig solche auch Münster angingen, heftig und drohend vertreten; die Verhandlungen schienen völlig abgebrochen zu sein. Nun war der Bischof eben in Wiedenbrück wegen der Tecklenburger Gewaltthätigkeiten in lauter juristischen Consultationen begrif-

fen. Das hergestellte Kammergericht, durch das unbedingte Uebergewicht des Kaisers getragen, der alle an seinem Hofe angebrachte Klagen an dasselbe zurück verwies [1]), schien zum Schutze gegen Gewalt völlig auszureichen. So beschloß man denn auch gegen den Herzog eine Aufforderung zur Klage nebst Gesuch um Schutz vor Gewalt einzubringen. Von Ausgleichung oder andern als gerichtlichen Schutzmitteln war nicht mehr die Rede.

Auch hatte Heinrich noch im eignen Lande zu thun. In Niedersachsen hielt sich der Protestantismus durch die verbündeten Städte am längsten. Nach dem Tage von Drackenburg war das Bremische ganz in der Gewalt der Stadt und des Grafen Albrecht von Mansfeld. Zwar schickte im April 1548 der Kaiser Lazarus Schwendi, um ein Heer zu sammeln und Rothenburg, Mansfelds Sitz, zu nehmen. Auch von Bischof Franz hatte Schwendi Hülfe gefordert. Aber die Bremischen Ritter hatten es vorgezogen, die Sache für sich abzumachen. Herzog Heinrich war beschäftigt die Stadt Braunschweig zur Nachgiebigkeit zu bringen. Einstweilen hatte er die Pfandherren, die sich den Schmalkaldern angeschlossen, von den Pfandburgen vertrieben und dadurch den Städten eine Anzahl geldreicher und kriegerischer Bundesgenossen zugeführt. Dagegen hatte die Stadt Braunschweig weislich mit dem Kaiser ihren Frieden gemacht und bot nun dem Herzog, als er zur Gewalt schritt, die Spitze. Er wandte sich gegen Magdeburg; aber hier behielt Kurfürst Moritz die Leitung in seinem Sinne in der Hand. Noch einmal im November 1550 erschienen Graf Volrad von Mansfeld und Heideck an der Spitze eines mit englischem Gelde und Unterstützung des Markgrafen Johann von Küstrin zusammengebrachten Heerhaufens im Bremischen, suchten die dortige Ritterschaft an sich zu ziehn, und der Herzog mußte dem Kurfürsten Moritz helfen (10. Jan. 1551) sie zu zerstreuen und sich dadurch zu stärken [2]). Solange die Magdeburger Belagerung, die der Kurfürst bis zum Herbst 1551 hinauszog, dauerte, war auch Herzog Heinrich gebunden.

Fortsetzung des Concils.

Inzwischen war Papst Paul III. gestorben und Julius III. dem Kaiser gänzlich ergeben. Dieser hatte aber doch auf dem Augsburger Reichstage von 1550, zu dem Jobst von Dinklage wieder abgeordnet war, vergebens gesucht, seinem Sohn Philipp die Kaiserkrone zu sichern und sich begnügen müssen, das Concil, das mit dem Kriege getrennt war, wieder nach Trient zurückzubringen; und im December 1551 berief auch Bischof Franz den ganzen Clerus der Diöcese ins Capitelhaus, um einen Beitrag zu den Kosten der Beschickung zu er-

1) Das war z. B. auch mit der Streitsache wegen der Emdener Vorbeifahrt der Fall. Acten des R.K.G. zu Celle.

2) S. Ranke, Gesch. Deutschl. im Zeitalter der Reformation V. p. 160. Schreiben der Braunschw. Räthe v. Nov. 1550 im Landb. A.

langen. — Dem Kaiser lag Alles an einer kirchlichen Einigung in seinem Sinne. Er that das Aeußerste, die Protestanten zu bewegen, sich dort einzufinden, und am 24. Januar 1552 traten wirklich die weltlichen Vertreter des Herzogs von Würtemberg und des Kurfürsten Moritz mit Erklärungen auf, welche das Concil tief erschütterten. Aber die protestantischen Fürsten hatten schon am 5. Oktober 1551 das Bündniß mit Frankreich abgeschlossen, das den Kaiser aller seiner Erfolge beraubte.

Grenzhändel. Münster.

In den Gebieten des Bischofs Franz sanken indeß Ansehen und Kraft des Fürsten immer tiefer, und so brachen denn auch die alten Grenzhändel der drei Stifter unter einander wieder los. Die Streitigkeiten mit Münster, die 1525 ziemlich in Ruhe gebracht waren, hatten zwar zwischen 1535 und 1539 wieder einige Bewegung verursacht. Im letzten Jahr hatte der Bischof, nachdem die Capitel über einen Vertrag in Mißverstand gerathen waren, geboten, daß Münstersche Güter nur mit Münsterschen, Osnabrücksche mit Osnabrückschen Leuten besetzt und wenn ein Mann sich auf ein Gut der andern Herrschaft verheirathet hätte, die Regel durch Wechsel wieder hergestellt werden solle. Bei Kotten sollen die Amtleute auch bescheidentlich das richtige Verhältniß herstellen. Capitel und Stadt waren zufrieden und verlangten nur noch Ordnung der Ausweisung von Zuschlägen in der Deresburger Mark; und wenn gleich das nicht zum Schlusse kam, so war doch Jahre lang auch kein Streit. So war auch ein 1533 zwischen Quackenbrück und Ostereſſen ausgebrochener Streit über einen von letzterm Orte angelegten Deich, der dem erstern das Wasser in die zehnt- und viertpflichtigen Felder staute nach Niederlegung des Deichs eingeschlafen. Aber 1551 geriethen Quackenbrück und Wehdel mit den Kloppenburger Unterthanen über Viehtrift und Torfstich aneinander. Die Osnabrücker pfändeten Schweine, der Drost Bartold von Büren zu Kloppenburg Pferde; es kostete Mühe den Streit zu beschwichtigen.

Minden.

Auch mit Minden brach der Streit los [1]). Als 1538 Rahden an Rottorf gekommen war, nöthigte dieser die Osnabrücker Freien in seinem Amte nach Rahden zu schatzen. Darüber klagte das Domcapitel, weil die Schatzung bisher nach Hunteburg gegangen sei; und die Sache war geordnet, sobald der Fürst ins Land gekommen war. Dasselbe geschah, als der Drost Bartold von Büren, jetzt zu Rahden, Schatzung von Freien in Dilingen forderte; 1551 aber warf der Sturm eine Windmühle zu Dilingen um, die Hunteburger widersprachen der Herstellung, der Bischof schob das bis zu Abhaltung von Tagen

1) Acten des Landdr. A.

auf. Einige Wochen später hielt der Drost Adrian von Steinberg Wagen wegen Zollpflicht an, welche nur für Haldem nicht aber für Dilingen zugestanden wurde. Der Ladung des Fürsten leistete der Drost keine Folge und das Kapitel schob die Sache auf die Rückkehr des abwesenden Franz von Halle, den sie mit angehe.

Ravensberg.

Mit Ravensberg waren schon 1545 Verhandlungen über das Verhauen der Hilter Mark, daran die Iburger Amtleute Schuld sein sollten, entstanden und hatten zu einem Plane geführt, das ganze Amt Reckenberg an Ravensberg abzutreten und damit alle jene unklaren Gerichtsverhältnisse zwischen beiden Landschaften auszugleichen [1]). Allein durch die Kriegsunruhen gerieth die Sache ins Stocken und in Vergessenheit. 1549 hatte dann der tolle Jürgen von Kersenbrock zu Brincke sich die Saujagd im Osnabrückschen angemaßt, und waren dafür alle seine Güter im Stifte mit Arrest belegt [2]); doch wurde auch diese Sache, ebenso wie ein Streit mit Ritberg über Besteuerung der beiderseitigen Hörigen beigelegt.

Tecklenburg.

Durch den Wiedenbrücker Grenzhandel mit Tecklenburg aber waren die alten Streitigkeiten, der Zollstreit mit Osnabrück von 1542, die Händel mit Ameluxen, ein Lehns-Proceß der Erben des Bürgermeisters Conrad von Horne gegen den Grafen in den gerichtlichen Gang gebracht, und so wenigstens der schrankenlosen Gewaltthätigkeit entzogen [3]). Von den Reckenbergischen Unterthanen war ohnehin nach so langen Mißhandlungen an Steuern wenig zu erpressen. Doch ließ der Graf, gestützt auf die alten Verträge, die Synodalfälle durch seine Amtleute strafen, und setzte auch zu Gütersloh einen Pastor, Hembsell, ein, welcher jedoch sich begnügte die Pfarre auf zwei Jahre dem Kaplan zu verheuern. Von Osnabrück suchte man auch diese Sache zur Vermittelung an Bischof Rembert zu bringen. Dagegen forderte der Graf das Münstersche Domcapitel und selbst den Bischof als seinen Lehnsherrn zum Schutze auf; doch das begrub man in den Akten. Selbst die Königin Maria von Ungarn, Statthalterin der Niederlande, wußte er zu Vorschreiben zu bewegen, wogegen der Bischof jede Vergewaltigung leugnete; und als im Sommer 1551 der Graf mit neuen Thätlichkeiten drohte, gebot das Reichsgericht auf Antrag von Osnabrück beiden Theilen bei Strafe Ruhe zu halten.

1) Ravensberger Grenzacten in der Sammlung des h. V.
2) Acten des Landdr. A.
3) Acten im Landd. A.

Reichsgericht. Embener Vorbeifahrt.

Ueberhaupt stieg mit der Macht des Kaisers auch die Kraft des nur von ihm abhängigen Gerichts und die Regelmäßigkeit des Rechtsganges. So hatte die Stadt Osnabrück auch auf dem Augsburger Reichstage von 1547 über die Stadt Emden geklagt [1]), welche die nach Gröningen und den übrigen Niederlanden handelnden Bürger nöthige, ihre Güter zu Emden abzuladen und dort um geringen Preis zu verkaufen oder mit unbilliger Schatzung zu lösen. Vom Kaiser war der Stadt Emden bei 40 ℔ Goldes geboten, diese Anmaaßung abzustellen. Der Emdener Rath war darüber erboßt und der Bürgermeister Manell hatte bei der Insinuation auf dem Rathhause gesagt: „Nun die Osnabrücker ihre Käse und Butter weg hätten, ließen sie das Mandat insinuiren. In Zukunft solle der Stadt nicht viel Gutes von Emden widerfahren". Dann suchte derselbe dem Strafbefehle durch die Behauptung zu entgehen, daß nach Herstellung des Reichskammergerichts die Sache vor dem Hofrathe nicht mehr verhandelt werden könne. Auch stehe die Stadt unmittelbar unter der Gräfin. Diese habe alles Recht, setze Bürgermeister und Rath an und ab; dieselben seien nur ihre Amtleute, heben und berechnen die Zölle für sie und haben keine Befugniß die Schifffahrt längs Emden zu verstatten. Die Sache wurde nun allerdings vom Hofrathe an das Reichskammergericht verwiesen. In der Zwischenzeit aber nöthigte man zu Emden die Osnabrücker außer dem Zoll für die Vorbeifahrt noch Waagegeld zu zahlen, auch wenn das Gut nicht gewogen wurde und zwang einige Kaufleute umzukehren und ihr Gut mit schweren Kosten über Land an seine Bestimmung zu bringen. Die Sache wurde nun als allgemeines Interesse des ganzen Landes betrieben. Emdischer Seits bezog man sich auf einen mehr als hundertjährigen Gebrauch, der insbesondere durch Kaiser Maximilian und im allgemeinen auch durch Friedrich III. und Carl V. bestätigt sei. Münster habe das Recht der Vorbeifahrt kraft besondrer Verträge, Osnabrück nur aus Gnaden auf Fürbitte andrer Herren. Eine Inhibition war nicht zu erlangen und die Sache blieb im Beweisverfahren liegen.

Abermals Tecklenburg und Wiedenbrück.

Auch die Tecklenburgischen Sachen nahmen wieder eine schlimme Gestalt an. Als man im Januar 1551 das Landgöding wiederholen wollte, hatte der Prädicant zu Gütersloh nicht gewagt die Ladung zu verkünden [2]). Nur wenige Bauerrichter erschienen; die übrigen waren abgeschreckt, eine an den Kirchenthüren angeschlagene Ladung abgerissen und der Besuch von Tecklenburg bei 400 gfl. Strafe verboten. Auf dem Nachgödinge erschienen wohl einige Bauerrichter, aber die Bauern blieben aus. Im Juli wollte der Fürst in Person das Hölting

1) Acten des R.C.G. zu Celle.

2) Lodtmann Jus holzgrav. Urk. 21.

abhalten; aber der Graf ließ protestiren und auch der Graf von Ritberg zog sich zurück. Beide Grafen hatten sich geeinigt die alte Rechtsordnung nicht mehr anzuerkennen. Im October suchte dann Graf Conrad wieder auf alte Weise die Hebung einer Reichssteuer an sich zu ziehn. Dagegen fingen die Osnabrücker einen Rhedaischen Hörigen und hoben auf dem Güterslohег Markte wider Herkommen das Stättegeld. Als aber im Frühjahr Kurfürst Moriz gegen den Kaiser losbrach und diesen niederwarf, gestalteten sich die Sachen auch hier noch gewaltsamer [1]). Drost in Reckenberg war jetzt Herbord Pladiese zu Ledenburg, in Kriegshändeln viel versucht, gewaltsam und hart, bisher Hofmeister zu Tecklenburg. Als einer Namens Sandmann wegen Vergehen zu Reckenberg gefangen war, warf der Graf dagegen einen Wiedenbrücker, der friedlich seine Wiese besichtigte, ins Gefängniß und setzte einem Kammergerichtsmandate entgegen, wenn er denselben entlasse, werde Sandmann gleich geköpft werden. Nun nahm ihn das Kammergericht zwar in Strafe und Kosten, aber die Sache wurde verschleppt. Ein Peter Stertkamp wurde wegen blutiger Schlägerei mit des Grafen Dienern in Gütersloh verhaftet; ein Mandat konnte man nicht erlangen. Am 8. April wurden also mehrere Güterslohег bei Nacht nach Wiedenbrück geschleppt; der Gograf von Wiedenbrück, der am 22. April ausgeschickt war, um Kühe von den Klöstern zu holen, wurde zu Clarholz, wo seine Leute vor dem Kloster lagen und schliefen, von einem Haufen Rhedaer überfallen, sieben Menschen erschlagen oder tödtlich verwundet und geplündert. Im Mai hieß es, der Graf werbe und biete seine Lehnsleute auf. Nun wurden auch zu Wiedenbrück Knechte und Reisige zum Schutz des Landes und der Ernte angenommen. Damit begann eine Reihe Wegelagerungen, Gefechte, Todtschläge und Gefangennehmungen, die sich durch den ganzen Sommer bis zum Herbste fortzieht; es ist unmöglich all den Greuel, den die Acten enthalten, zu wiederholen. So hatte der Graf ein Gehölz, das Osnabrück in Anspruch nahm, hauen lassen aber die Osnabrücker sich des Holzes bemächtigt. Unter andern war nun der 90jährige Meier zu Teckendorf, ein frommer, sehr kundiger Mann als Zeuge benannt. Zu dem ritt der gräfliche Kanzler unerkannt und fragte nach der Sache. Der Greis erwiederte: der Graf habe bisher das Holz mit Gewalt an sich genommen. Damit ritt der Kanzler weg und ließ ihm sagen: das solle ihm nicht vergessen werden! Am 8. Juni schleppten die Reuter den Greis nach Rheda; er wurde „schwerlich" verhört und am 15. Juli hinter dem Vorwerk enthauptet. Ein Evert Teckendorf flüchtete später vor denen, die ihn fangen sollten, auf den First des Hauses. Da schoß man ihn todt und warf den Leichnam herab. Die St. Johannis-Kirche von Rheda war vom Wiedenbrücker Capitel einem Jacob Franke verliehen; als dieser mit Bedeckung hinzog, fand er dort Fußknechte von Rheda, die entflohen bis auf einen, der gefangen und dem nach Lanzknechtsbrauch ein Tag gesetzt wurde,

1) Acten des L. A. und des R. C. G.

um sich zu stellen. Als der Drost von da zurückzog folgten ihm die Knechte höhnend. Es kam zum Gefecht und wurde ein Rhedaer erstochen und drei Pferde geschossen. — Ein andres mal wurden Wiedenbrücker Lanzknechte in die Nähe von Rheda gelockt und mit grobem Geschütz auf sie gefeuert. Bauern, die Holz zum Scheiterhaufen für einen Selbstmörder nach Rheda brachten, wurden von den Wiedenbrückern zurückgewiesen, und da sie Feuergewehr und Helbarden zwischen den Wagen hatten, im Gefecht mehrere erschlagen. So ging es den ganzen Sommer.

Einwirkung des Kriegswesens.

Im Juni aber hatten die Grafen von Bentheim, Anton von Oldenburg, Rudolf von Diepholz, Johann von Ritberg und Albrecht von Hoya einen Heerhaufen für den Kurfürsten Moriz gesammelt und richteten nun ein drohendes Schreiben an Domcapitel und Landschaft [1]): „Es sei bekannt, wie ihre Vorfahren und sie selbst zumal von den Stiftern und Capiteln beraubt und unterdrückt seien. So beschwere sich auch ihr lieber Vetter, Conrad von Tecklenburg, über Gewalt von Osnabrück zumal in seiner Herrschaft Rheda, ungeachtet er mehrmals dem Kaiser und Kammergerichte geklagt. Sie haben nach Verwandtschaft und Billigkeit mit demselben Mitleid und verlangen, daß man in dieser gefährlichen Zeit sich eines andern bedenke, alle Thathandlungen abstelle, das Entzogene zurückgebe und sich an ordentlichem Rechte genügen lasse. Sonst müßten sie ihren Vetter in seinen rechtmäßigen Sachen nicht zu verlassen, und wollen dies in guter Meinung nicht vorenthalten.

Das am 8. Juli überbrachte Schreiben war jedoch von den Grafen von Ritberg und Hoya nicht mit unterschrieben noch besiegelt. Pladiese hatte damals eben die Einfuhr des Korns verboten; nun befahlen die Räthe, davon unter irgend einem Vorwande zurückzutreten; über jenes Schreiben und dessen Beantwortung aber ließen sie ein Gutachten des Dr. Omphalius in Cöln einholen, wie denn wegen der juristischen Formen des Reichskammergerichts die Rechtsgelehrten auch als politische Rathgeber allein vollgültig schienen. Nach seinem Rathe wurde den Grafen von den Räthen am 1. August die der Königin Maria im vorigen Sommer ertheilte Antwort mitgetheilt, die Beschuldigung abgelehnt, und im übrigen erklärt, daß man dem Fürsten nicht vorgreifen könne. Der Graf von Bentheim aber hatte bereits am 4. Juli durch eine nach Rheda gesandte Reuterschaar vor Wiedenbrück die Schlagbäume abwerfen und die Landwehr niederreißen lassen. Die Gewaltthaten nahmen also ihren Fortgang, obwohl durch den Passauer Vertrag (16. Juli), den ungarischen Feldzug und die unglückliche Belagerung von Metz — zu denen Herzog Adolf von Holstein am 20. bis 26. Juli in Osnabrück eine Reuterschaar musterte, — die größern Kriegshaufen vom nörd-

1) Sammlung des h. V. zu Osn.

lichen Deutschland weggezogen wurden. Um Gallus [1]) (16. Oct.) aber ließ der Graf den Caplan zu Gütersloh Johann Dot, einen Wiedenbrücker, der manchmal durch Wiedenbrücker Reuter zur Predigt dorthin geleitet wurde, in dem Pfarrhause überfallen, ausplündern und nach Rheda schleppen, weil er gräfliche Befehle nicht abkündigen wollen. Das gab nicht unwillkommene Gelegenheit einen neuen Strafbefehl vom Kammergerichte zu erwirken; aber so rasch man diesen erhielt (7. Nov.) so hatte doch Dot, durch den Kerker gebeugt, dem Grafen bereits eidlichen Revers ausgestellt, daß er ihm treu und hold sein, des Grafen Gebote immer, andere aber nicht ohne Erlaubniß kündigen wolle. Nach etwa vier Wochen starb er.

Die Grubenhagener. Volrad von Mansfeld.

In jenen wilden Tagen, wo Markgraf Albrecht von Culmbach die Rheinischen und Fränkischen Bisthümer plünderte, und Verträge erpreßte, die ihm dann vor Metz der Kaiser bestätigte, forderten nun auch die jungen Herzoge von Grubenhagen vom Domcapitel Gelder, welche ihr 1551 verstorbener Vater, Herzog Philipp, dem Bischof Erich vorgestreckt und auf welche Franz die Hälfte erstattet haben sollte [2]). Das Capitel lehnte die ihm unbekannte, keinesfalls für das Stift verwendete, Forderung ab. Doch erregte die Stellung des Grafen Volrad von Mansfeld, Genossen des Markgrafen, der seit Pfingsten wieder in Niedersachsen stand, und im Herbst das Wolfenbüttelsche Gebiet verheerte, nicht geringe Sorge. Die Hoffnung, daß auf dem zum 23. October nach Essen ausgeschriebenen Kreistage Schutzmaaßregeln ergriffen werden würden, verschwand; es kam nichts vor als Maaßregeln wegen Zahlung der zu Passau bewilligten Türkensteuer und eine lange Reihe von Beschwerden von Münster, Paderborn, Corvei, Herford, Hoya, Lippe, Schaumburg, Bentheim, die man sämmtlich an den Kaiser wies. Das war alles; auch der Fürst blieb völlig unthätig. Capitel und Rath wandten sich an ihn und der Domdechant Bar drang heftig darauf, bei einer Zusammenkunft Erklärung zu verlangen, wie er das Land gegen Mansfeld zu schützen denke. Andre Stifter beschlossen, nur die halbe Reichssteuer abzuliefern, die Hälfte zu eignem Schutze einzubehalten. Der Herzog von Jülich, der obgleich Kreisoberst, den Sachen auch unthätig zusah, klagte dann mit den kaiserlichen Gesandten, daß das Geld nicht eingehe. Daß darauf der Kaiser aus dem Lager vor Metz einen Befehl an die Stände des Niedersächsischen, Westfälischen und Fränkischen Kreises erließ, den Markgrafen Johann von Küstrin ernannte um das Volk in Niedersachsen zu zerstreuen, das weniger die Reichsfeinde, die Franzosen, als des Kaisers treue Stände, namentlich den Herzog Heinrich, befehde, war auch ohne Erfolg. Der Herzog war wohl zur Unterhandlung, die am 2. Februar zu

---

1) Acten des R. C. G. zu Celle.

2) Landdr. Archiv.

Gardelegen statt finden sollte, bereit; aber von den Gegnern war das nicht zu erwarten; und wenn Markgraf Johann den Bischof Franz als obersten Kreisherrn aufforderte, sich zu Roß und Fuß, wie mit Geschütz auf das Stärkste zu sofortigem Zuzuge bereit zu halten: so glaubte dieser genug zu thun, wenn er den ebenso lässigen Herzog von Jülich, sowie Capitel und Städte zu Münster und Osnabrück um guten Rath bat.

Herzog Philipp Magnus.

Er hatte mit Claus von Rottorf, der in Mansfelds Lager war, wegen Zahlung der Pfandsumme von Rahden (das wie es scheint den Hallen zurückgegeben war), mit wenig Erfolg den Winter und die Fastenzeit 1553 hindurch verhandelt. Nun kam die Gefahr von ganz andrer Seite [1]). Herzog Philipp Magnus, Heinrichs d. J. Sohn, der 1545 nicht mitgefangen, sich durch den Hessischen Vertrag von 1547 wohl am wenigsten gebunden hielt, bedrängte mit einem im Braunschweigischen gesammelten Heere erst den, mit Markgraf Albrecht augenblicklich verbundenen, Herzog Erich von Calenberg. Bischof Franz war gewarnt; er hatte seit Lichtmeß Domcapitel und Rath zu Minden beauftragt, die Sachen zu beachten. Kurz vor Ostern (30./31. März) schrieben beide: „Es sei Gefahr. Der Heerhaufen ziehe über Poppenburg und Springe und scheine sich auf Schaumburg werfen zu wollen. Von der Schaumburg selbst flüchte man das Gut; ebenso die Bauern. Minden und Petershagen dagegen seien durch Pestilenz geschwächt und bedürfen Stärkung durch Leute vom Lande". Auch Herzog Erich bat um Hülfe. Um dieselbe Zeit aber ließ Philipp Magnus durch Herbort von Langen einen Brandschatz von 80,000 Thlr. für alle drei Stifter fordern. Nun berief Franz den Mindenschen Landtag auf den 10. April, ließ die bedrohten Puncte von Minden und Rahden verstärken, beauftragte die Drosten von Schlüsselburg, Petershagen und Hausberge zu Unterhandlungen und schrieb an Herzog Erich, daß er selbst Hülfe bedürfe. Die von Philipp Magnus geforderte Summe erklärte er für unerschwinglich, betheuerte seine Unschuld und guten Willen, auf Antrag des Markgrafen Johann Hülfe zu leisten, und erbot sich zu Rechte auf Kaiser, Kammergericht, Jülich und den Kreis. Dabei hoffte er Langen als seinen Unterthan zum Unterhändler zu brauchen, und schrieb auch an Jülich und Bernhard von Lippe, der schon früher an Herzog Heinrich geschrieben aber unbestimmte Vertröstung auf Antwort durch eigne Botschaft erhalten hatte. Auch dem Domcapitel zu Osnabrück wurde nun jene Forderung des jungen Herzogs mitgetheilt.

Nun war aber keine Zeit mehr übrig. Schon auf Quasimodogeniti (8. April) kam in großer Eile Graf Johann von Waldeck mit böser Kunde. Der Marschall von Gladebeck aus Minden und andre wurden eiligst nach Iburg

1) Sammlung des hist. V. zu Osn. und Landdr. A.

berufen und der zeitige Kanzler Wendel Kolbacher nach Münster gesandt, um dort mit Kapitel und Rath zu erwägen, wie der Feind außer Landes zu halten sei. Das Resultat der bis spät Abends fortgesetzten Berathung war aber, daß vor 8 bis 10 Tagen von dort keine Verstärkung zu hoffen sei. Daß Capitel und Stadt Osnabrück auch Jobst von Dinklage und den Grafen von Waldeck hinsandten, hatte eben so wenig Frucht; man tröstete sich wohl mit dem Gerüchte, daß Lippe und Paderborn rüsten. Die Landräthe, die man berufen, zögerten. Auch zu Minden hatte man auf Schreiben vom 4. April an Herbort von Langen keine Antwort. Petershagen war ohne Vorrath. Doch sollten 30 Leute aus Lübbeke und 50 aus Rahden hingeschickt werden. Herzog Erich hatte Dietrich von Dinklage nochmals um Hülfe nach Iburg gesandt. Den wies der Bischof an Capitel und Ausschuß zu Minden, um dort zu vernehmen, was man thun wolle, wenn Münster und Osnabrück zu Hülfe bereit seien. Nach einer Botschaft des Drosten Pladiese von Wiedenbrück sollte der Herzog von dem Grafen von Lippe und den Bürgermeistern von Lemgo zu Sternberg erst 60,000, dann 50,000 gfl. gefordert haben, wenn Lemgo auf ewig zum offnen Hause gemacht würde. Das habe man abgelehnt, setze Lemgo und Detmold in Vertheidigungsstand und wolle sich mit Paderborn und dem Sauerlande einigen. — Dann hieß es wieder, Herzog Heinrich sei vom Schlage gerührt und könne weder leben noch sterben; und wiederum, der Herzog wolle Wiedenbrück besetzen und von da Münster, Osnabrück, Minden, Paderborn, Lippe und andre Gebiete einnehmen und behaupten; wilde Gerüchte, wie in solchen Zeiten gewöhnlich.

Von Minden ab hatte man indeß Herbort von Langen mit Entschuldigungen abzufinden gesucht, der Herzog hatte sich Verhandlung gefallen lassen; aber rasch müsse es gehn, sonst werde er seine Defension (so nennt er den frevelhaften Angriff) um so eilender fortsetzen. Aber schon hatte er einen andern Weg eingeschlagen. Hameln, das erst den Uebergang über die Weser geweigert und die Brücken abgeworfen hatte, mußte 1000 gfl. zahlen und das Heer bei einzelnen Fähnlein durchlassen. Statt nun, wie verbreitet war, nach Minden zu ziehn, hatte der Herzog schon am 11. April den Grafen von Lippe gezwungen, die geforderte Summe zu zahlen. Dann hatten seine Reisigen bei Salzufeln die Waaren mindenscher Bürger geplündert; am 12. mußte der Bischof dem Capitel und Rath zu Osnabrück die trostlose Sachlage aus Schreiben des Grafen von Lippe mittheilen, und am 13. schrieb auch Bischof Rembert: Herzog Erich habe sich auf 23,000 gfl. verglichen; Philipp Magnus liege in Aerzen, fordere von Paderborn 90,000 gfl. unter dem unwahren Vorwande, daß zu Paderborn seinen Gegnern Unterhalt und Zuzug versprochen sei. Es sei Unterhandlung angeknüpft; wenn aber Paderborn sich abfinde, werde der Zug um so sichrer gegen Bischof Franz gehen. Sonnabend den 14. als man zu Minden Nachricht hatte, das Heer werde Abends in Reinenberg oder Grönenberg eintreffen und die Statthalter nach Lübbeke eilten, theilte sich das Heer zu Uflen. Ein Haufen unter

dem Herzog zog über Melle bis Bissendorf und lag am Sonntag vor der Landwehr zu Hettlich; der andre fiel noch am Abend des 14. unter Christoph Wrisberg, Johann von Münchhausen, Dietrich von Quitzow in den Flecken Iburg. Der Bischof, den sie zu fangen hofften, war glücklich am Morgen nach Münster entkommen. Für Vertheidigung des Schlosses war nichts geschehn, der Drost Everd von Barendorf und Rentmeister Christian Pagenstecher entflohn; nur der Koch, Schließer, Fischer und ein armer Mann zurückgeblieben. Kein Pulver, um auch nur einen Haken zu laden war da; aber reiche Vorräthe an Speise, Wein, Bier, Silber, Gold, Kleinoden, eine Rüstkammer, wie sie kaum ein andrer Fürst haben mochte; die Schneiderei voll Tuch; die Kanzlei, des Bischofs Wohnung mit schöner Liberei. Das alles wurde von Münchhausen und seinem wilden Volke in der Nacht geplündert und verschleppt. Auch das Kloster wurde erbrochen und geplündert. Am Sonntag preßten die drei Obersten dem kranken Abte noch 4000 gfl. Brandschatz ab. Das Gesindel mußte endlich von dem Obersten mit Gewalt über die Kirchhofsmauer hinausgetrieben werden. Dann wurde Kloster Oesede, die Dörfer und Bauerschaften geplündert; auch der Grafschaft Tecklenburg einige tausend Goldgulden abgepreßt. Im Flecken waren die Häuser, vor allem das der Anna Polmann geplündert. Nachmittags wurde der Raub vom Schlosse geschleppt, Wein und Bier verschlemmt. Ganz Iburg lag voll Volks.

Indeß war in der Stadt große Bewegung. Die Festung wurde gerüstet. Weiber und Mägde machten Pechkränze; Volkshaufen brannten die Gebäude vor den Thoren, die Hospitäler und Kapellen zu den 11,000 Jungfrauen und zum heil. Geiste, sowie die Siechen- und Ziegelstraße nieder, fielen ins Kloster Gertrudenberg, aus dem die Nonnen in die Stadt geflohen, und zerstörten in der Kirche allen Zierath, Altartafeln, Kleinode, Fenster u. s. w. Am Montag rückte der Herzog vor die Stadt, lagerte auf dem Gertrudenberge und die Lanzknechte plünderten ebenfalls hier, in Nulle, den Dörfern und Bauernschaften, wie die andern in Iburg. Mittags kam auch Wrisberg und legte sich an der andern Seite vor die Stadt. Die Bürger waren wohlgemuth. Das Wasser war aufgestaut, als ob um die Stadt offne See wäre. Als der Herzog die Stadt, insbesondere Geistliche und Ritter, auffordern ließ, erwiederte Bürgermeister Heinrich Stork: „Rath und Bürgerschaft haben dem Herzog nichts zuwider gethan: Sie wissen die Stadt nicht aufzugeben noch irgend Abtrag zu machen. Wolle der Herzog mit ihnen zu thun haben: so werden sie sich mit ihrer Mannheit, auch Kraut und Loth nach aller Möglichkeit erwehren". — Wrisberg sandte nun einen Theil des Volks nach Iburg zurück, wo dann die Plünderung aufs Neue begann, das Kloster die Kühe und Rinder nochmals mit 38 Thlr. lösen mußte und der Abt Wrisbergen all sein Silbergeräth nebst einem jungen Hengst mit Sattel und Zaum schenkte. Andre erhielten Geld. Es half aber nichts. Die Obersten hatten alle Macht über das Bubenvolk verloren. Auch die Mühle

wurde geplündert, an Malz und Korn über 600 gfl. geraubt und die Teiche an Burg und Kloster abgelassen und ausgefischt. — Auch Wittlage war eingenommen. Am Mittwoch erst wurde im Lager zu Bissendorf der Vertrag zwischen den Herzogen Heinrich und Philipp Magnus, Vater und Sohn an einer, Capitel, Ritterschaft, Städten und gemeiner Landschaft von Osnabrück an der andern Seite geschlossen. Die Hülfe bei dem Ueberzuge von 1542, der dem Herzog zugefügte Schaden, angeblich dreißigmal hunderttausend Goldgulden, die Abweisung eines durch Mittelspersonen versuchten Vergleichs und Zulassung, daß aus allen drei Stiftern Edel und Unedel zu Roß und Fuß den Feinden des Herzogs gedient, und alles von den Domcapiteln geduldet worden, gaben das zu sühnende Verschulden ab; dafür, für Schaden, Kosten, Interesse und Forderung übernahm die Landschaft 29,000 Joachimsthaler halb auf Cantate, halb auf Exaudi in Herzog Philipps Lager zu zahlen. Alle beiderseitigen Räthe, Diener, Unterthanen und Verwandte, welche damit zu thun gehabt, wurden damit eingeschlossen und alle Forderungen (also auch die Halleschen) aufgehoben; die Stände versprachen, weder dem jetzigen noch künftigen Landesherrn Zuwiderhandlungen zu gestatten. Dagegen versprachen die Herzoge Iburg und Wittlage [1]) dem Domcapitel zu übergeben, sowie Siegel und Briefe der Canzlei; doch sollte den Herzogen alles, was außer den Registraturen auf den Häusern gefunden, verbleiben. Gefangene und Vieh, soweit letzteres noch vorhanden, wurden losgegeben. Die Stadt hatte den Vertrag zwar mit geschlossen, aber nur unter dem Vorbehalte, daß sie und ihre Bürgerschaft durch jenen Abtrag nicht beschwert würden.

Räumung des Landes.

Am Freitag den 17. zog nun das Heer von Iburg über Land und nahm Sassenberg. Warendorf war von Münster mit Reutern und Fußvolk besetzt, die aber schimpflich nach Münster flohen, als sie die Einnahme von Sassenberg gehört. Warendorf unterwarf sich, und nun hatte der Herzog festen Fuß im Münsterlande. Wrisberg, der zu Freckenhorst lag, plünderte zwei Meilen in der Runde. Am 24. April wurde auch hier durch die Stände der Vertrag geschlossen. Franz trat Minden an Herzog Julius, Heinrichs jüngsten Sohn, ab, und Münster zahlte 100,000 Joachimsthaler. Der vom Kriegsvolk in Iburg viel verhöhnte Canzler Wendel Kolbacher hatte den Bischof nach Münster begleitet; aber auch hier war der Zustand wunderlich. Jülichsche Räthe waren schon am 19. angekommen; aber von ihren Aufträgen verlautete nichts. Bischof und Canzler fingen an sich zu trösten, das Unglück sei eine Ruthe Gottes. Sie hatten vom Drosten Lüning begehrt, alle fetten Ochsen von Fürstenau nach Bevergern zu schicken; aber dieser bezeugte den ernsten Willen Fürstenau zu halten und er-

1) Ob Grönenberg und Hunteburg auch eingenommen waren, ist nicht klar.

ärte, um alles Gut der Welt könne er jetzt keinen Proviant abgeben. Zugleich eth er 1000 zu Cöln vom Kaiser abgedankte Reuter an sich zu ziehn.

Indeß schickte das Domcapitel Hermann Schenking und Gerd Ledebur nach burg [1]) und den Domküster Cord Ketteler mit Jobst v. d. Burg nach Wittlage. uch in deren Gegenwart dauerte das Plündern noch fort. In Iburg mußte er Rest des Proviants mit 400 Joachimsthalern gelöset werden. Dem Kloster rang auch Jobst v. Münchhausen (der zugleich die Gelegenheit benutzte Amelun- en wegen einer Forderung zu drängen) noch einen Hengst ab. In Wittlage eigerte der Oberst Balthasar v. Stechow überhaupt, die Abgeordneten zuzulassen, he sie für das vorhandene Vieh 150 Thlr. gezahlt. Das Haus war ganz bloß und usgefressen, kein Hafer für die Pferde da. Den Bauern waren die Kühe ge- ommen und hatten sie solche über Preis aus dem Lager wieder gekauft. Nun wurde überall Geld gesucht. Lüning gab selbst 1000 Thlr., schaffte von Engelbert on Langen 650 gfl. Die Domherrn zu Wittlage liehen von Herbort von Lan- gen 1400 Thlr. Man konnte aber doch den Termin nicht halten. Am 1. Mai schrieb Segebode Marschalck aus Borgholzhausen den Domherrn zu Iburg, er komme mit einigen Reutern um das Geld zu empfangen. Man mußte ver- trösten und bitten. Acht Tage hatte das Heer im Münsterlande gelegen, zog dann über Marienfeld, Ravensberg und Grönenberg nach Minden, besetzte Peters- hagen und Lübbeke und belagerte die Stadt Minden. Aber ein Sturm auf die Fischerstadt wurde mit Verlust von 200 Mann abgeschlagen und nach 8 Tagen die Belagerung aufgehoben.

Der Bischof.

Dem Bischof Franz war beim Abschlusse des Münsterschen Vertrags ein Ratificationsschein über den Bissendorfer Vertrag zur Unterschrift vorgelegt [2]). Er kannte den Vertrag noch nicht, nahm das übel und weigerte; dann verlangte er von den Ständen den Vertrag und tadelte, daß man ihm sein Haus noch nicht wieder zurückgegeben habe. Als der Vertrag vorgelegt wurde, weigerte er die Genehmigung bis ihm wieder die Häuser und Aemter des Stifts zurückge- stellt seien. Das beleidigte die Stände. Sie meinten: der Brandschatz müsse nicht von ihnen, sondern vom Fürsten getragen werden, weigerten die Zurückgabe der Aemter vor Anerkennung dieser Pflicht, und verlangten von den Amtleuten, die ihnen noch nicht übergebenen Aemter, in Gemäßheit der dem Capitel und der Stadt geleisteten Eide, Einige der Ihrigen bei sich zur Verwaltung zuzulassen. Vladiese scheint keine Schwierigkeit gemacht zu haben; wir finden dort später Hermann Schenking neben ihm. Von Hunteburg und Grönenberg fehlt Nach- richt. Lüning zu Fürstenau aber, der Bedeutendste, war bedenklich. Auch ließ

1) Landdr. Archiv zu Osn.

2) Landdr. Archiv und Sammlungen des h. V. zu O.

der Fürst am 4. Mai deshalb durch seine Räthe unterhandeln; aber Capitel und Stadt schoben alles auf eine Zusammenkunft aller Stände, die sie berufen wollten, und dazu die Räthe wieder kommen möchten. Diese waren bereit. Nun hatte das Capitel auch mündlich mit Lüning unterhandelt und dann schriftlich am 6. Mai gesucht, ihn in Gutem zu bewegen. Schärfer schrieb man im Namen aller Stände: „Der Bischof habe sie Preis gegeben, sei alles Anrufens ungeachtet ohne Bescheid weggezogen. Hätten sie nicht aus ihrem Beutel Fürstenau proviantirt und der Feind die Entblößung gekannt, so würde ohne Zweifel auch dieser beste Ort des Landes ruinirt sein. Für die dem Herzog in Monatsfrist zu zahlenden 29,000 Thlr. habe derselbe ihnen Häuser und Aemter zu Handen gestellt, des Fürsten Unfleiß und Versäumen aber sei Schuld an diesem Schaden. Man erwarte nun von ihm, Lüning, genügende schriftliche Antwort; sonst möge er die Folgen bedenken. Denn es werde ihm, seinem Weib, Kindern und ganzen Geschlechte zu ewigen Tagen verweislich sein; und werde man sich an seiner Person und Gütern erhohlen müssen". Lüning ließ sich aber doch nicht bewegen; und man begnügte sich, gelegentlich an diese Drohung zu erinnern.

Indeß war der Fürst nach Bevergern gegangen und wurde hier vom Capitel und Rath beschickt mit Instruction vom gleichen Tage aus der Feder von Nuys, die mit ausgesuchter Bitterkeit ihm seine Versäumniß vorwarf, wie er die Beschwerden Herzogs Heinrichs unbeachtet gelassen, auch die Aufforderung an das Capitel ihn zum Abtrage anzuhalten nicht geachtet habe; wie er gegen seinen Eid sich mit andern Fürsten und Herrn ohne Consens des Capitels verbunden und des daraus entstandenen Schadens ungeachtet sich nicht fleißiger mit guten Leuten versorgt habe. Selbst während dieses Ueberzugs seien die Warnungen verheimlicht (was man Wendel zur Last legte); als dann die Landschaft über die Fehdeschrift berathen, sei er außer Landes gegangen, ohne jemand zurückzulassen, mit dem sie berathen könnten. Darüber sei das Land, der arme Mann, in den Boden verdorben, Iburg, Grönenberg, Wittlage gänzlich entblößt, obwohl Iburg so versorgt gewesen, daß eine geringe Zahl treuer Männer dasselbe hätte halten können, bis man zum Vertrage gelangt wäre. Nun habe die Landschaft mit dem Herzoge wohl handeln müssen, der erst 80,000 dann 55,000 Thlr. gefordert, bis man auf 29,000 Thlr. gekommen sei. Auf diesen Vertrag habe derselbe die Häuser dem Capitel herausgegeben, das jedes mit zwei Herrn besetzt habe. Die Landschaft habe das Geld schaffen müssen, während der Fürst am besten wisse, in welcher Beschwerung dieselbe wegen der Tecklenburger Sache sitze; wie auch die Stadt schon mit einer schweren Summe belastet sei. Das verdorbene Land brauche diesen Schaden nicht auf sich zu laden. Deshalb frage man, ob der Fürst gemeint sei, die Summe auf sich zu nehmen? Das Vorschützen des eignen Schadens und Versprechen ins Land zu kommen genüge nicht. Der Fürst hätte nicht gegen seine Pflicht Wolfenbüttel mit belagern

und sein Banner mit ausstecken sollen. Deshalb sei er schuldig den Schaden zu tragen. Habe er die Ursache durchführen können, so möge er auch die Folgen tragen. Das Capitel werde das ihm übergebne Land zu Behuf der Landschaft bis zur Vergütung des Schadens behalten; das sei in allen Rechten erlaubt. Der Bischof könne ja das Land einige Zeit meiden, oder wie vordem Bischof Conrad von Ritberg sich einige Jahre bei Herren und Freunden erhalten, bis der Schaden erholt sei. Man wolle aber nicht hoffen, daß er gegen Widerwillen der Landschaft unternehmen werde, wieder ins Stift zu kommen und sich an die Regierung zu halten. Man bitte das besser zu überlegen; sonst könne er selbst abnehmen, welche Weiterung daraus erwachsen könne.

Das Capitel beschloß in Gegenwart von Bürgermeistern und Rath dabei zu bleiben. Für die Ritterschaft untersiegelte nur ein Einzelner, vielleicht der Landdrost. Als die Abgeordneten dem Bischof diese Instruction zu Münster vorhielten, blieb dieser dabei, selbst nach Fürstenau ziehn zu wollen. Capitel und Rath erinnerten nun abermals Lüning an ihr Schreiben. Doch ging der Fürst nicht weiter. Er stärkte sich an einem Trostbriefe seines tüchtigen Neffen des Grafen Vollrad von Waldeck und der Betrachtung der Gerechtigkeit und Gnade Gottes, die ihm verleihen werde, das aufgelegte Kreuz geduldig zu tragen.

Er hatte den Amtmann von Horstmar, Heidenreich Droste, an den Herzog von Jülich gesandt im Einverständniß mit der Münsterschen Landschaft, um einen Tag zu Bocholt anzusetzen; den er dann durch den Mindenschen Secretär Wilhelm von Blatten bis um Bartholomäi aufzuschieben bat, da er seine Räthe nicht bei sich habe. War es nun die alte Säumniß, oder hoffte man, bis dahin die Sache mit den Osnabrücker Ständen zu bessern; der Canzler wenigstens hatte letzteres gemeint. Aber der Landtag brachte die Sache keineswegs in bessere Lage. Die Räthe hatten dabei beharrt, daß die Amthäuser zurückzugeben seien. Wenn dies geschehe, aber nicht eher, wolle der Fürst sich auf Jülich, Paderborn, und Lippe zu Recht erbieten; auch wiederholten sie ausführlich, was schon in Münster den Abgeordneten auf ihre schlimme Instruction vom Fürsten selbst entgegnet war. Darauf erwiederte die Landschaft kurz, sie halte sich an das Land, bis die Irrung niedergelegt sei. Zu weiterer Verhandlung waren die Räthe nicht instruirt. Der Tag verlief also fruchtlos. Die Stände erwarteten Bescheid, erinnerten aber Lüning nochmals an ihre Warnung.

Markgraf Albrecht.

Nun nahmen aber die Sachen ganz unerwartet eine völlig neue Gestalt an. Als Anfangs Mai Herzog Philipp Magnus von Minden abgezogen war, sammelten sich in Westfalen abermals Soldatenhaufen. Wem sie zustanden,

war ungewiß. Gegen Ende des Maimonats, als Philipp Magnus Niedersachsen verließ, um in Franken dem Markgrafen Albrecht entgegenzutreten, lagen Reiter in Warendorf, das zu ihnen gehörige Fußvolk in Lengerich und sonst in der Grafschaft Tecklenburg; später erfuhr man, daß sie unter dem Grafen Christoph von Oldenburg stehn. Aber am 26. Mai warnte Hermann Schenking von Wiedenbrück, bat um Pulver und Zuordnung eines Rathsgliedes von Osnabrück zu Sicherung gegen Schimpf und zu gutem Beistand. Nachdem dann am 8. Juni der Markgraf plötzlich in Arnstatt erschienen war, um über Mansfeld und Halberstadt gegen Braunschweig zu ziehen, wurde (am 13. Juni) Hausberge von 600 Reitern überfallen, genommen und die Inhaber des Hauses weggeführt. Die Domherren zu Wittlage begehrten nun in nicht geringer Sorge Geschütz, Munition und Instruction. Daß unter diesen Umständen der Herzog von Jülich und Cleve nicht rathsam hielt, den Tag mit dem Bischof und den Ständen auf Bartholomäi zu verschieben, war natürlich. Kanzler Wendel aber blieb dabei, daß aus eben diesem Grunde der Bischof seine Freunde nicht zu sich rufen könne. Wolle der Herzog den Tag nicht aufschieben, so müsse man denken, daß ein willkürlicher (gewillkürter) Richter keine Befugniß habe, einen Tag zu erzwingen. Er war unwohl, wollte aber die Sache doch mit Blatten und dem Münsterschen Licentiaten Mürmann überlegen. Indeß rückte der Markgraf über Braunschweig (26. Juni) heran, und setzte auch hier Städten und Stiftern mit Drohbriefen zu, die aber doch erkennen ließen, daß er sich gern werde abkaufen lassen; lagerte am 1. Juli vor Petershagen und erpreßte dann vor Herford die Osnabrücker Schatzungsgelder, welche Philipp Magnus dort niedergelegt hatte. Auch Claus von Rottorf, der sich wieder zu ihm gewandt haben mochte, erneuerte seine Ansprüche und er oder andre Befehlshaber zeigten dem Bischofe an: er sei irgend wie beim Markgrafen angetragen, doch hätten sie es dahin gerichtet, daß seiner nicht in Ungutem gedacht werden würde, wenn er einige von Capitel und Ritterschaft sende. Der Bischof, der freilich zur Zeit kaum über Domherren und Ritter verfügen konnte, oder Canzler Wendel suchten auch hier zu zögern. Er erbot sich (2. Juli) die Schreiben der Münsterschen Landschaft vorzutragen; aber die Pestilenz habe Alles von Münster entfernt, doch hoffe er die Landschaft zu bewegen, nach Minden zu senden, und bitte um Geleit. Weder er noch die Seinigen haben aber gegen den Markgrafen, seinen Freund, gehandelt. — Ohne Zweifel war es Graf Conrad gewesen, der den Markgrafen getrieben hatte. Er hatte denselben vor Petershagen aufgesucht. Das Treiben gegen die Fränkischen Bischöfe hatte mit den Händeln des Grafen Aehnlichkeit genug; er hatte auch gleich jenem das Reichskammergericht recusirt, wie denn seit 1542 eine Störung der Thätigkeit des letztern mit dem Zustande wilden Fehdewesens eng verbunden war. Der Bischof, der nur für Münster zu unterhandeln gedacht hatte, war überrascht, als ihm Geleitsbriefe auch für Osnabrück übersandt wurden; dem Gra-

en lag freilich der Streit mit Osnabrück näher. Der Markgraf aber war schon in den ersten Tagen des Juli durch den Anzug des Kurfürsten Moriz und des Herzogs Heinrich genöthigt gewesen, die Belagerung von Petershagen aufzugeben.

Als man das in Osnabrück erfahren hatte, nahm das Domcapitel (am 7. Juli) die Verhandlung mit dem Bischof wieder auf, berief einen Landtag auf den 11. und lud den Bischof ein, seine Räthe zu gütlicher Verhandlung zu senden. Darauf erwiederte dieser aber in sehr mildem Tone: „Nach altem Gebrauch stehe ihm zu, Landtage zu berufen; in dieser Kürze könne er seine Räthe nicht schicken; auf einem nach altem Brauch berufenen Landtage und nach Abschaffung der unrechtmäßigen Turbirung werde er sich gnädig erklären. Das Unglück habe nicht bloß Osnabrück allein, sondern viele Länder getroffen. Es sei allerdings durch die Sünden verschuldet. Der Allmächtige möge ihnen und allen Unterthanen die Gnade verleihen, daß sie das mit ihm erkennen und mit ihm ihr Leben so einrichten, daß nicht noch Aergeres widerfahre. Er habe die Sperrung der Häuser, die doch gegen das vierte Gebot, geduldig ertragen, damit die Landschaft als fromme Leute' es tiefer betrachte. Er habe (sein Verschulden wider Gott ausgenommen) das Unglück nicht veranlaßt, sich auch gegen die Gesandten erboten, alles was er könne zu Ablegung der unverschuldeten Beschwerung beizutragen, wie das auch bei der Münsterschen Landschaft geschehen sei. Sie mögen es nicht schlimmer mit ihm halten, wie seine übrigen Lande und andre Lande mit ihren Herren und die Turbirung abthun. Wegen etwaiger Mängel wolle er sich vor der Landschaft verantworten. Uebrigens erbiete er sich vor dem Kaiser, Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, ferner vor den Nachbarherren und Freunden dieses Kreises Paderborn, Jülich, Lippe, auch Herzog Moriz von Sachsen, dem Landgrafen, Herzog Heinrich von Braunschweig, Markgrafen Albrecht insgesammt oder einzeln zu Güte und Recht. Er hoffe die Landschaft, als seine Gliedmaßen und Unterthanen, werden wie es verständigen und ehrbaren Leuten zieme, erwägen, welchen Ruhm ihnen ihr Verfahren bei Fürsten und Landen bringen werde. Er sehe das, wie Gott bekannt, ungern, und möchte gern seine Zeit, die mit Gott nur noch klein sein möge, in Frieden und Ruhe vollenden, das helfe Uns und Euch mit gemeiner Landschaft der allmächtige Gott seliglich!" —

Man sollte denken, das in tiefem Drucke des Gemüths und Todesahnung fast demüthig verfaßte Schreiben hätte die Herzen rühren müssen. Aber das Domcapitel oder sein Syndicus Nuys wurde dadurch nur zu noch größerer Maaßlosigkeit getrieben. Der Landtag beschloß den Fürsten aufs Neue zu beschicken, und wiederum wurde von der giftigen Feder eine Instruction entworfen, so hochmüthig und verletzend, wie sie kaum erdacht werden kann. Aus der Zuschrift wurden acht Sätze gezogen, gegen die der Angriff sich richtete. Es wird zuerst zugestanden, daß nur der Fürst einen Landtag hätte berufen kön=

nen. Allein die Noth habe am 15. April zu einer Versammlung gezwungen und dann die Verhandlungen mit dem Fürsten weitere nöthig gemacht. Die Landschaft habe den Fürsten nicht turbirt; aber dieser hätte den Räthen nicht alles überlassen, die Dinge versäumen und sich mit dem Herzog in Proceß einlassen sollen, zu dem denn auch wenig Rechtsverständige gerufen sein möchten. Dann sei alles seit Lichtmeß verschwiegen, und endlich habe er das Land ohne Trost und Hülfe verlassen, sodaß die Stände wohl zugreifen müssen. Ueberfälle seien freilich auch andern Fürsten widerfahren; aber man hätte in vergangenen Jahren dem Herzog nicht Ursache geben und den damaligen Räthen so viel Glauben schenken sollen. Daß die Sünde Gottes Zorn erregt, sei nicht zu leugnen. Dem Domcapitel thue es herzlich wehe, wie an einigen Orten Gott so vergeßlich gedient, oder Er ganz vergessen, die christlichkatholische Religion zerbrochen, unsauberes Leben eingeführt, in Kirchen, Klöstern und Gotteshäusern nicht das Gebührende geschehen sei. Dechant und Capitel bitten, der Bischof möge gegen Gott zur Besserung trachten. Ueber den Vorwurf, daß das vierte Gebot vergessen, sei so viel zu sagen, daß man, um nicht Erbitterung zu erregen, abbreche. Daß der Bischof die Turbirung nicht verschuldet zu haben meine, darüber sei nicht weiter zu disputiren; es müsse zuvor ausfindig gemacht werden, daß die Landschaft den Fürsten spoliirt. Sie müssen sich um so mehr gegen die darüber gemachten Aussprengungen vertheidigen. Nicht seien etwa Einzelne betheiligt, sondern Alle in gleicher Maaße. Die Vergleichung mit andern Landschaften anlangend habe die Landschaft ihre Pflicht gethan, und werde ihr unfüglich eine neue Bürde aufgelegt. Der Fürst habe das Land verlassen, nicht zeitig gewarnt, nicht den möglichsten Fleiß angewandt; deshalb haben die Stände eintreten müssen. Die Landschaft habe stets den Fleiß angewandt, daß sie Ruhm, Ehre und guten Namen bei andern Fürsten, Herren und jedermann habe. Deshalb bitte dann dieselbe, der Fürst möge sich zu gütlicher Handlung und träglichen Mitteln entschließen; die Landschaft werde das ihrige thun. Könnte es dann nicht getroffen werden, so sei Niemand sein Recht abgeschnitten. Auch die Landschaft erbiete sich dann auf Kaiser, König, Kurfürsten, Fürsten, sonderlich den Kurfürsten von Cöln, Bischof von Paderborn, Herzog von Cleve und Graf Christoph von Oldenburg zu Rechte."

Des Fürsten Tod. Sievershausen.

Ob das boshafte Actenstück von der Landschaft genehmigt worden, liegt nicht vor; an den beklagenswerthen Fürsten ist es sicher nicht mehr gelangt. Schon am Tage nach jener Landtagsverhandlung, am 12. Juli, nahm seine Kränklichkeit, in der er alle Arznei zurückwies, eine drohende Wendung. Am 15. Juli 7 Uhr Abends starb er an gebrochenem Herzen; ein gütiger Fürst, der persönlich niemand zu nahe trat und den nach seinem Tode auch die beklagten, die seine Regierung mit Grund getadelt hatten.

Bei jenem letzten Schreiben vom 10. Juli hatte er nicht ohne eine gewisse Sorge, daß man auch das tadeln werde, zugleich mitgetheilt, was er mit dem Markgrafen verhandelt hatte: „Er habe nicht gedacht, daß die Drohung sich auch auf Osnabrück beziehe, und dies erst aus den übersandten Geleitsbriefen (vom 5. Juli aus unserm Veltlager bei Harstein [1]) ersehen. Er habe nun ins Lager gesandt, um zu hören, um was es sich handle. Das Lager sei aber leer gefunden. Die Münsterschen Stände wollen indeß nicht senden, und die Ravensberger Räthe widerrathen die Eile auch. Man möge nur glauben, daß er Nothwendiges nicht vorenthalten haben würde.“ Aber auch über diese Gefahr waren die Ereignisse bereits hinweggeschritten. Am 9. Juli war die furchtbar blutige Schlacht bei Sievershausen geschlagen. Philipp Magnus und Carl Victor, so wie Herzog Heinrichs Bastart=Sohn Theuerdank waren todt; auch Herzog Friedrich von Lüneburg. Kurfürst Moriz lag im Sterben. Der Markgraf war geschlagen, wund, seine besten Rittmeister umgekommen (unter ihnen Lambert Stael von Osnabrück). 250 Edelleute waren geblieben, gegen 4000 Lanzknechte und Reiter. Hatte auch der Krieg noch kein Ende, seine Kraft war gebrochen und Westfalen hatte eine Reihe von großen Erschütterungen nicht bewegter Jahre vor sich.

Schluß. Die Dienerschaft.

Der bedeutende Anfang dieser Regierung, ihr trübes Ende und die Schuld, die dabei zum ersten Male den Dienern beigemessen wird, nöthigen uns noch einen zusammenfassenden Blick auf dieses Verhältniß zu werfen. Die maßlosen Beschwerden, welche das Domcapitel nicht ohne Beifall der Landschaft von 1547 bis 1553 gegen die Räthe erhebt, die den Fürsten in die Verbindung mit Hessen und in die reformatorische Bewegung gezogen haben sollen, die Veränderung der Diener, welche um eben diese Zeit eintritt, die Vermehrung des Einflusses der Landschaft und namentlich der Landräthe machen es höchst auffallend, daß ein so redlicher Zeuge, wie Lilien es unverkennbar ist, den ganzen Tadel auf die minder achtungswerthen Leute wirft, die nach seiner Meinung durch den Einfluß der Anna Polmanns an die Stelle der beseitigten angesehenern Männer früherer Zeit gebracht sein sollen. Nur eine nähere Betrachtung der Persönlichkeiten selbst kann darüber Licht geben.

Durch den Vertrag von 1524 war dem Fürsten gestattet, neben den Landräthen auch andre Räthe zu nehmen, und nur völlige Gedankenlosigkeit kann die entgegenstehende Bestimmung der frühern Wahlverträge in den von 1532 hinübergenommen haben, da Franz eben alle Räthe seines Vorgängers beibehielt und theils noch mehr begünstigte. Es ist das um so bemerkenswerther, da er schon seit einem Jahre in Minden gewählt war, und gleichzeitig

---

1) So ist geschrieben. Es ist wohl Harsum bei Hildesheim.

den um so vieles bedeutendern und schwierigern Stuhl von Münster bestieg. Beide Bisthümer hatten von Osnabrück sehr verschiedene Beziehungen; Minden mehr zu Hoya, Schaumburg und den braunschweigischen Fürsten; Adel und Amtleute waren dorthin gerichtet. Münster dagegen stand in vielfacher Berührung mit Cöln, Mark, Cleve, Geldern, Bentheim und Oldenburg. Dennoch bleiben der Hofmeister Friedrich von Twist, der Doctor Jost Roland und der Canzler und Dechant zu St. Johann Johann Merkel, sowie die Secretarien Schneider und Schelt von Cassel nicht etwa bloß im Dienste von Osnabrück, sondern nach damaliger Weise im Dienste des Fürsten, der sie nach Belieben in Geschäften der verschiednen Gebiete brauchte. So wird Merkel zu Telgte gefangen, Twist und Drost Möring zu der gefährlichen Theilung der Münsterschen Beute gebraucht; auch wohl von den „Münsterschen Räthen zu Petershagen" in Osnabrückschen Sachen verfügt oder der Mindensche Lehntag durch den Dr. und dermaligen Kanzler Roland abgehalten.

Wir können nicht behaupten, daß diese Männer durchaus fleckenlos gewesen seien. Theils hatten sie schon für sich gesorgt, theils geschah das noch später. Von Merkel wissen wir wenig. Twist hatte schon früh die Grothaus-Groneschen Lehen an sich gebracht, besaß Paderbornsche Lehen zu Peckelsheim nebst seinem Stammhause Twist. Er war Drost zu Wittlage, später auch zu Sassenberg. Was man bei der Münsterschen Beutetheilung von ihm dachte, und wie er seine hohe Geltung in Münster benutzte, um sich von der Stadt für Herstellung ihrer Privilegien bezahlen zu lassen, ist oben erwähnt. Auch der Schutzvertrag, den er mit der Stadt Münster schloß [1]), sowie die Erwerbung des Halleschen Pfandguts in Belm, werfen auf ihn eigenthümliches Licht. 1547 war er bereits verstorben, ohne die Gunst des Fürsten verloren zu haben. Roland, der an Merkels Stelle als Canzler eintrat, ohne Zweifel der thätigste Mann in dieser Regierung, scheint eben der zu sein, welcher auf wiederholten Reisen nach Cassel die Hessische Verbindung zu fördern oder zu erhalten suchte. Auch er ist nicht gleichgültig gegen Gewinn. Schon bei der Erbtheilung mit seinem Schwager Gottschalk von Ankum setzt er durch, daß der Tochter — seiner Ehefrau — auch ein Theil der Lehen zugelegt wird. Später erwirbt er die Pfandschaft des Zolls zu Osnabrück, dann die Anwartschaft auf die zum Fall stehenden Lehen derer von Hilverdinghausen in Minden, das Dorf Hilverdingsen mit 6—7 Höfen und ebenso vielen Zehnten. Vom Kaiser erwirbt er nach Art der damaligen Canzler den Adelsbrief. Aber gegen ihn und Twist sind 1537 die Hallen am meisten aufgebracht; ebenso später Hermann von Amelunxen. Doch stand er, nun nach der Katastrophe von 1547, im Rathe des Fürsten oben an, wenigstens bis 1549, dann erscheint er nur noch als Landrath. Daß er nun von der Stadt als Bürgermeister gewählt wird, läßt vor-

1) Niesert, Münst. Urk.S. I. p. 290.

aussetzen, daß man seine Thätigkeit, wohl auch für die Reformation, hier mit günstigen Augen betrachtete.

Die Secretarien Christian Schneider und Hans Schelt von Cassel haben, wie es scheint, keinen entscheidenden Einfluß auf die Geschäfte gehabt; aber beide, zumal Schneider, dessen Familie sich längere Zeit in Bedeutung erhielt, wußten nicht unerhebliche Lehen an sich zu bringen. Damit endet unsere Kunde.

Ungleich bedeutender ist Eberhard Möring, von dem schon oben die Rede gewesen [1]). Ein Mann von scharfem Verstande, rücksichtsloser Thatkraft sowohl im Dienste als zu eignem Vortheil, der sein Uebergewicht wohl zu behaupten weiß und solches nicht ohne Spott geltend macht; gewandt in Geschäften, wie es lange Uebung auch in untergeordneten Kreisen mit sich bringt, finden wir ihn oft als Bürgen des Fürsten und ebenso in Geschäften mit den freien Bauern jener Gegend, bei denen dann auch der Zweck verfolgt werden mag, dem Tecklenburgischen Einflusse dort entgegenzuwirken. Mit Roland war er befreundet; er starb aber schon 1540 lange vor der Katastrophe und den Verhandlungen über den Schmalkalder Bund.

Desto mehr treffen die Vorwürfe von 1547 seinen Nachfolger Swithard von Bokel oder Boclo. Wir wissen von dessen Herkunft und sonstigen Verhältnissen wenig. Wahrscheinlich war er 1535 Amtmann zu Hunteburg. In Fürstenau setzte er den Streit gegen Lingen mit minderer Gewandtheit aber um so größerer Gewaltsamkeit fort, und hatte sich dadurch dem Bischofe wohl empfohlen. Auch hatte er zum Schmalkaldischen Kriege geworben und dabei Gewalt geübt. Dadurch war er den Ständen, wenigstens dem Domcapitel [2]), verhaßt, wurde von den kaiserlichen Obersten verfolgt und mußte 1547 Amt und Land verlassen, wurde aber vom Fürsten als Dröst im Münsterschen Emslande gebraucht. 1554 war er verstorben; seine Nachkommen aber blieben Grundbesitzer im Amte Fürstenau, wo sich aus den Dienerfamilien ein Halbadel bildete.

Ganz anders ist die Stellung der Amelunxen, welche beide als Räthe bezeichnet werden, was bei Swithard nicht der Fall ist. Der Vater freilich tritt weniger hervor. Er beschränkt sich auf seine Stellung und Erwerb in Reckenberg; nur 1535 unterwirft er auch die Vechter Bauern. In dem Sohne finden wir den ritterlichen Charakter jener Zeit völlig ausgeprägt. Er hat studirt, ist Licentiat der Rechte, weiß sich im Latein wohl auszudrücken; auch das Griechische ist ihm nicht fremd. Die Geschäfte behandelt er als Jurist, zum Verdrusse seines Gegners des Grafen Conrad. Aber nicht minder versteht er sich auch auf Kriegshändel. Durch Heirath mit der Erbtochter von dem Bussche zu Gesmold gelangt er zum reichsten Besitze im Lande; darüber aber mit Bi-

1) Das Stadtarchiv enthält eine Sammlung seiner Urkunden und Papiere.

2) Namentlich in Badbergen hatte er eine von den Knehems gestiftete Kapelle zerstört.

schof und Capitel zerfallen, wirft er sich entschieden in die Parthei des Kaisers, wirbt und unterhandelt für diesen, schlägt sich mit den Tecklenburgern herum. Dann weiß er sich auf dem Augsburger Reichstage geltend zu machen und wird zum Beisitzer des für diesmal vom Kaiser ernannten Reichscammergerichts erhoben. Herrisch, auf sein Recht und seinen Einfluß trotzend, zerfällt er nun mit Fürst und Capitel völlig, und verfolgt seinen Vortheil mit Heftigkeit, auch auf Kosten seiner Geschwister. Daß aber die Klagen von 1547 und 1553 auf ihn zu beziehen seien, können wir nicht annehmen; eher möchte er zu den angesehenen adlichen Landsassen zu zählen sein, mit denen der Fürst früher ein friedliches, löbliches Regiment geführt haben soll, als zu den Ausländern, denen Lilien die Unordnung der spätern Zeit beimißt.

Um 1547 kam die Regierung in die Hände der Landräthe. An ein festgeschlossenes Collegium aber ist dabei nicht zu denken, noch weniger als bei den übrigen Räthen des Fürsten. Wie man hier die angesehenern Diener gelegentlich herbeiruft, so dort die Räthe, zumal aus der Ritterschaft. Dagegen sind die Domherren immer, auch die Städter regelmäßig zugegen. Sie wirken bei öffentlichen und Privathändeln mit. Der Hauptunterschied gegen die frühere Zeit besteht darin, daß seit 1547 die Leitung der Geschäfte mehr in ihren Händen liegt, wenigstens ihnen zugeschrieben wird. So bei der Rhedaer Pfändung von 1549, die hauptsächlich dem Domdechanten Bar zur Last fällt, der in kirchlichen Sachen sich durch, man möchte sagen, büreaukratisches Reglementiren unbedeutender Dinge und Widerstand gegen tiefere Reformation bemerklich macht. Der Domherr Amelung von Varendorf tritt minder hervor. Als ritterschaftliche Landräthe werden genannt Albrecht v. d. Bussche, der reichste des Adels, vielfach verbunden mit Mindenschen und weiter nach Osten angesessenen Geschlechtern, aber sonst weder als Pfandherr noch in Kriegs- oder öffentlichen Händeln thätig; dann Wilhelm Stael, Münsterscher Drost zu Bevergern und Rheine und Besitzer der Hälfte von Suthausen. Am unklarsten ist die Theilnahme der Stadt. Der Bürgermeister und Tuchhändler Heinrich Stork steht hier fest. Neben ihm nennen die Acten Johann Stüvermann; Schele dagegen führt den Dechanten Mellinchaus von St. Johann und Dr. Roland auf in einer Weise, daß auch diese zu den Landräthen, wenn auch nicht zu den Städtern, zu zählen sind. Jedenfalls haben sie regelmäßig an den Verhandlungen Theil genommen, mit allen oder Einzelnen der übrigen Landräthe verhandelt und gehen dann den Rittern nach, den Städtern vor. Eine bestimmte Grenze der Competenz der Landräthe gegen diejenigen der gemeinen Landschaft ist nicht festzustellen. Ist ihnen eine Sache zu verantwortlich, so berufen sie sich auf diese. Aber auch da verhandeln nach alter Weise sehr häufig nur Domcapitel und Rath, die immer zur Stelle sind. Die Ritter werden nur zu den wichtigsten Schlüssen zugezogen. Nicht selten scheint aber auch das

Domcapitel oder dessen Syndicus für sich allein das Wort im Namen der Landschaft zu führen.

Der regelmäßige Antheil der Landräthe an den Geschäften scheint mit dem Jahre 1551 zu verschwinden, wenn auch noch Einzelne in Thätigkeit bleiben wie Roland zur Berathung mit Omphalius nach Cöln geschickt wird) oder den aus ihrer sonstigen Stellung hervorgehenden Einfluß behaupten. An diese letzte Zeit mag sich dann vorzugsweise der Einfluß derjenigen Männer knüpfen, auf welche Lilien die Schuld des Unglücks wirft. Der Canzler Wendel Kolbacher findet sich in den Acten nur in der letzten Zeit. Er scheint der Sache nicht gewachsen und gegen Landschaft und Capitel nicht offen genug gewesen zu sein. Den Braunschweigischen Lanzknechten dient er zum Gespötte, bewegt sich in unbedeutenden Formen, hat auch in der Nothzeit noch Muße zu Kleinigkeiten, ohne auch darin vorsichtig und aufmerksam zu sein. Später finden wir ihn als Rath eines Grafen von Waldeck. Den Secretär Johann Mensing bezeichnet Ruys schon 1548 als einen frommen Gesellen, mehr wissen wir von ihm nicht; auch er war kein Osnabrücker. Der Rentmeister Christian Pagenstecher wird als unbeliebt bezeichnet. Der Bischof wollte ihn 1550 nach Fürstenau befördern, das Capitel mag nicht zugestimmt haben, er blieb in Iburg, also in der Nähe des Bischofs und der Polmanns und verfiel mit in die Vorwürfe wegen jenes Unheils. Daß Swithard auch hier noch erwähnt wird, kann nur in der allgemeinen Gehässigkeit gegen den längst entfernten Mann beruhen. Zu voller Klarheit kommen wir nicht. Jedenfalls steigerte sich die Entfremdung zwischen dem Fürsten und den bedeutendern Landsassen. Die Schlaffheit des wohl kaum 60jährigen Mannes und seine Abhängigkeit von der Anna Polmanns, darunter Alles litt, wurde als die Ursache davon angesehen.

Werfen wir noch einen Blick auf die übrige Dienerschaft, so war 1537 Johann von Münchhausen von Haddenhausen Drost von Vörden. Der Bischof schuldete ihm 3000 gfl., wofür Möring Bürge war. Nach ihm und Möring, der später Vörden mitverwaltete, finden wir 1543 Heidenreich Droste, durch Heirath der Caspare Hoberg Besitzer von Caldenhof und später Münsterschen Drosten zu Horstmar. Drost zu Wittlage war nach Friedrich von Twist schon 1537 Jasper Westfalen, der später mit den Pladiesen um Huntemühlen stritt. Zu Hunteburg folgte wohl auf Swithard von Bokel 1535 Johann Vinke von der dort ansässigen Linie dieses Namens. Dann 1542 bis 1547 Caspar Kracht der 1547 auch weichen mußte. Erheblicher Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte ist von allen diesen nicht bekannt. Eine dunkle Persönlichkeit ist der Drost zu Iburg Johann Bar, Baer, auch Beyer, genannt Schlesier. Der einheimischen Familie der Baren gehört er schwerlich an, läßt sich aber auf gewaltsame Schritte leicht ein. So auf den Einfall der Osnabrücker in Tecklenburg, die Entsetzung Amelunxens zur Grönenberg. 1552 war Eberhard von Warendorf an seine Stelle getreten, der bei dem Braunschweigischen Ueberfalle

auch entwich. Er mag zu denen gehören, welche Lilien tadelt, ohne sie zu nennen. Die Schelen, denen das Kirchspiel Schledehausen seit 1528 mit aller Hoheit verpfändet war, nennen sich auch wohl Drosten des Amts, doch hat das weniger Bedeutung. Als eine der wichtigsten Persönlichkeiten tritt schon jetzt Albert Lüning zu Fürstenau, Schwiegersohn Alberts v. d. Bussche, Sohn des Drosten Dietrich Lüning zu Ravensberg hervor; doch gehört seine Bedeutung noch mehr der folgenden Regierung an.

Als Gografen zu Osnabrück finden wir nach Spiker David Hoynck. Allein die Bedeutung dieses Gerichts ist schon erheblich gesunken, wie das bei steigendem Ansehn der Räthe, wenn der Gograf zu diesen nicht gehörte, nicht anders sein konnte.

Unter den Rentmeistern dieser Zeit tritt nur Eberhard Vorbroich hervor. Früher zu Iburg wurde er gebraucht, mit dem Drosten Hans Bar Amelunxen das Amt Grönenberg abzunehmen, und er verwaltete dieses Amt bis Bischof Johann ihn zum Gografen von Osnabrück ernannte, weil eben an dieser Stelle ein erfahrener, rechtskundiger Mann besonders nöthig sei. An seiner Geschäftstüchtigkeit ist nicht zu zweifeln; man muß aber zugestehn, daß er keine Rücksicht kannte als das Interesse seiner Herrschaft, und daß er durch die Art und Weise, wie er so Vieles in Anspruch nahm, das nicht behauptet werden konnte, sehr viel beitrug, den Streit mit Amelunxen zu dem Grade der Bitterkeit zu treiben, welcher denselben mehrere Jahre hindurch zu einer ernsten Gefahr für Fürst und Land machte.

Daß diese Diener zum größten Theile ihre Aemter zu eignem Vortheile ausbeuteten, scheint man ihnen damals nicht zum Vorwurf gemacht zu haben; es lag in der ganzen Weise der Zeit, die alles Regierungswesen auf Geld zurückzuführen anfing, dieses aber auch nur aus privatrechtlichen Verhältnissen und auf Naturalwirthschaft gegründeten Verträgen herbeizuschaffen wußte. So wurden den Dienern als Besoldung Haushalts-Bedürfnisse, Korn, Schlachtvieh, Kleidung u. s. w. geliefert; die Geldbesoldung war gering. Dann waren sie darauf angewiesen, von den Partheien, in deren Sachen sie arbeiteten, Vergütungen zu fordern; nicht etwa feste Gebühren sondern willkürliche Summen und statt deren wiederum allerlei Dienste, Ackerarbeit, Mästen von Schlachtvieh u. dergl., dabei dann eine Hand die andre auf unbefangenste Weise wusch, und der Meistbietende und leistende die größte Wahrscheinlichkeit des Erfolgs hatte oder doch zu haben glaubte; zumal es selten zu reiner Rechtsentscheidung kam und das meiste auf sogenannte gütliche Tage hinaus lief. Durch die gänzliche Unsicherheit aller Normen des öffentlichen Rechts war es dann dahin gekommen, daß alles und jedes theils auf Altherkommen, theils auf Gnadenact, — die sich beide trefflich die Hand boten — zurückgeführt wurde. Für solche aber ließen sich wie die Fürsten so der Kaiser bezahlen; und wenn Bischof Franz für das Münstersche Stadtprivilegium 2000 gfl. erhielt, warum sollte dann

icht auch der Hofmeister Twist 500 gfl. nehmen? So waren auch die heim=
illenden Lehen recht eigentlich eine Belohnung, die den Dienern zukam, und
ei glücklichen Verhältnissen diesen zu großem Reichthum verhelfen konnte. Ein
auptvortheil aber war, daß die Diener Domanialstücke in Pacht und Pfand=
haft erhielten. Nun gelang es ja am Schlusse dieser Regierung, die größten
Pfandstücke wieder einzuziehn, was in andern Ländern erst viel später geschah;
leinere Pfandschaften blieben aber noch lange bestehn, und Pächter traten dann
n die Stelle, welche völlig gleiche Bedeutung hatten. So hatte z. B. der Se=
retär Schneider Kotten in Belm zu Pfande, die neue Mühle in Pacht. Der
Küchenmeister Hersebrock, später Rentmeister zu Hunteburg, war Pfandinhaber
ver Ovelgönne bei Bohmte, Eberhard Möring des Bischofshofs auf der Neu=
tadt, Roland des Zolls zu Osnabrück. Daß alle diese Transactionen auf der
Absicht beruhten, Gewinn zu machen, verstand sich von selbst; wie hätte es also
auffallen können, daß dies geschah.

Bischof Franz war am wenigsten der Mann dergleichen zu hindern. Er
war ja selbst in der Lage, sein Fürstenamt auch zu kleinlichen Vortheilen per=
sönlicher Art auszubeuten. Sein Leben war nicht reiner als das seiner andern
geistlichen Standesgenossen [1]). Von seinem Sohn, der 1534 Edelknabe des
Wiedertäuferkönigs war, haben wir keine weitere Kunde. Den vier Kindern
der Anna Polmanns schenkte er Timmer Lampen, Erbe zu Settrup, und 1553
noch verlieh er die Pfarrkirche zu Neuenkirchen bei Vörden an den Priester Tho=
mas Hake mit der Verpflichtung, die Einkünfte zu den Studien eines jener
Söhne zu verwenden und später demselben die Stelle zu resigniren.

Halten wir Alles zusammen, so war es wohl nicht mehr die Schuld der
Diener als die eigne Schwäche, die den Fürsten in so schweres Unglück brachte.
Solange er allen zu Willen gelebt, war man mit ihm zufrieden. Als er sich
durch seine unbequeme politische Lage bewegen ließ, die Reformation der Stadt
Osnabrück zu begünstigen und das Land folgen zu lassen, ohne die sittliche
Kraft, welche zur Durchführung eines solchen Werks unentbehrlich war, und
nun vor dem Zorne des Domcapitels und anderem politischen Drucke schwäch=
lich zurückwich, war seine Achtung eingebüßt. Mehrere Jahre ließ er nun
Domcapitel und Landräthe regieren; und als diesen die Sachen auch zu schwer
wurden, bekam er das Heft zwar wieder in die Hände. Nun wurde aber frei=
lich das Nöthige versäumt. Die alten, gewandten Diener wieder heran zu
ziehen war schwer, und das Unglück brach herein. Da wurde ihm alles von
denen zur Last gelegt, die nach der ganzen Art ihres frühern Handelns und bei
der großen Schwierigkeit, welche aus der Trennung der drei Gebiete hervor=
ging, wohl eben so wenig im Stande gewesen wären dasselbe abzuwenden, als
er es vermochte.

1) Auch von Rembert von Paderborn kennen wir eine Tochter, die ihn beerbte
und später mit dem Rentmeister Plettenberg zu Dringenberg verheirathet war.

Johann von Hoya IV.

Bewerbungen.

Der Süden des Landes war bei Bischof Franz Tode allerdings in trauriger Lage. Der Bauer hatte sein Vieh oft mehr als einmal einlösen müssen. Selbst angesehene Gutsherrn hatten weder Pferde noch Kühe behalten, konnten nur zu Fuß von Hause kommen und ihre Briefe und Siegel waren zerstreut und vernichtet [1]). Dazu war die Gefahr noch nahe, so lange der Markgraf zu Neustadt am Rübenberge und Herzog Heinrich d. J. bei Peine lagen. Erst nachdem jener am 21. September zu Geitelde abermals geschlagen war, die Stadt Braunschweig am 24. sich dem Herzoge unterworfen und nun der Krieg sich nach Franken gezogen hatte, konnte man Muth fassen. Den Regierern von Osnabrück aber war auch der Tod des Fürsten sehr ungelegen. Sie hatten gedacht, den Brandschatz auf den Bischof persönlich zu legen und hatten ja auch den größten Theil des Landes, wenn gleich den ausgeraubten, in der Hand. Einem neuen Herrn aber konnten sie das Tafelgut nicht vorenthalten. Daß ein Streit über die Besetzung der Stiftshäuser mit der Stadt nicht entstand, war wohl natürlich in einer Zeit, wo die Domherrn selbst die Hülfe des Raths nachsuchten. Wen sollte man nun aber wählen? In Münster, wo man nicht zerfallen war, wählte man einen würdigen Mann aus dem Landadel, Wilhelm Ketteler, dessen billige Gesinnung ihn allen Theilen empfehlen konnte. In Osnabrück wäre der Dombechant Bar wohl der nächste gewesen. Aber der war als entschiedner Gegner der Reformation aufgetreten; und das konnte man dem Lande nicht bieten. Man hatte auch an den kriegerischen Grafen Christoph von Oldenburg gedacht [2]), der in Cöln und Bremen

---

1) Sammlung des h. V. zu Osn.

2) Wante deme was wat Thosage geschein; sagt die Chronik. Chroniken 3. Th. p. 4. Leider ist dieser schon im 18. Jahrh. bewirkte Abdruck der Zeit sistirt, und sind von dem Gedruckten nur wenige Exemplare vorhanden. Noch mehr zu bedauern ist, daß man den bedeutenden Rest vor einigen Jahren als Makulatur verkauft haben soll.

Domherr war. Er hatte im Frühjahr für den Markgrafen geworben, sich dann wegen Beleidigungen und wegen Abmahnungen des Kurfürsten Moriz, dem er 1552 gedient hatte, von ihm getrennt. Man hatte von ihm 10,000 gfl. zur Zahlung des Brandschatzes geliehen, die er wieder forderte; und manche hatten ihm Hoffnung auf die Wahl gemacht. Allein ohne Zweifel waren nicht wenige der Wähler auch Gegner seiner reformatorischen Richtung.

Johann von Hoya. Frühere Schicksale. Wahl.

Dagegen bewarb sich auch der junge Graf Johann von Hoya zu Stolzenau, gelehrt, geistvoll, bereit die Kirche nach katholischen Grundsätzen zu regieren und vor allem auch bereit, die zum Brandschatz nöthigen Gelder, wenn auch nur fürs erste, herbeizuschaffen. So wurde er am 5. October unter Zustimmung vom Capitel aber ohne die der Ritterschaft und der Stadt gewählt.

Er war der Sohn des Grafen Johann von Hoya, Bruders von Jobst II., der 1526 nach Schweden gegangen war, um dort bei der schweren Schuldenlast der Grafschaft etwas zu erwerben [1]). Dort hatte er Margaretha Wasa, Schwester des Königs Gustav und Wittwe Joachims Brahe geheirathet, war von seinem königlichen Schwager als Statthalter nach Wiborg gesandt, und dort war ihm dieser zweite Sohn am 18. April 1529 geboren [2]). Er hatte nun auf sein Hoyasches Erbe Verzicht gethan, hatte sich aber bald mit dem argwöhnischen, finstern Könige überworfen, 1533 Wiborg verlassen und erst zu Reval, dann zu Lübeck gelebt. Hier hatte er sich in die berüchtigte Grafen- oder Bürgermeisterfehde gegen König Christian III. von Dänemark eingelassen und war am 11. Juni 1535 in der Schlacht am Ochsenberge auf Fühnen geblieben. Die Wittwe war dann auch am 31. December 1536 gestorben. Daß der König sich der verwaiseten Neffen angenommen habe, ist nicht bekannt. Die Chronik behauptet, Johann habe seine Jugend in Schweden verlebt, dann in Danzig und wälschen Landen studirt und sei auch Bischof in Schweden gewesen. Allein er selbst deutet in Briefen, in denen er fein und angelegentlich sich um die Gunst des Königs bewirbt [3]), nichts der Art an; und wir haben von Freundlichkeit desselben weder gegen ihn noch gegen seinen in Franz von Halles Gefangenschaft schmachtenden Bruder irgend eine Spur. Allerdings war Johann einmal in Schweden gewesen und glaubte um das Jahr 1548 sich mit dem Könige ausgesöhnt zu haben; da dieser ihn aber dennoch vernachlässigte, ging er erst nach Paris, lag Studien und Sprachen ob, verkehrte am Hofe und wurde von König Heinrich II. ausgezeichnet. Beim Ausbruch des Kriegs von 1552 ging er nach Venedig und von dort zum Kaiser

---

1) S. v. Hodenberg Hoyaer Urk. Buch Nr. 1298 u. f.
2) Ebd. Nr. 1489.
3) In der Sammlung des hist. V. zu O. Diese Briefe sind die Hauptquelle über das frühere Leben Johanns.

nach Innsbruck, vermied aber unter den mißlichen Umständen von diesem angebotenen Dienst anzunehmen, und zog lieber nach Stolzenau, das ihm durch Testament seines Oheims, des Grafen Erich, nebst Steierberg angefallen war [1]), von seinen Vettern, den Söhnen Jobst II., aber angestritten und nur vorläufig auf 10 Jahre zugestanden wurde. Als er dann den Kaiser in dem unglücklichen Winterlager vor Metz aufsuchte, nöthigte ihn dieser in das Reichskammergericht einzutreten, wo er als gräflicher Beisitzer (Assessor generosus) eine Präsidentenstelle bekleidet haben wird. In dieser Lage war er im Jahr 1553. Kaum 24jährig, gelehrt, höfisch gebildet, Meister von sieben Sprachen und, wie Herzog Heinrich d. J. 1560 von ihm rühmte „von trefflichem Verstand und unglaublicher Erfahrenheit" [2]), dazu vom Kaiser begünstigt, aber ohne Mittel zur Bestreitung eines seinen Ansprüchen genügenden Haushaltes, suchte er einen Dienst, der dem abgeholfen hätte. Er bewarb sich eifrig bei seinem königlichen Oheim; aber ohne Erfolg. Da war denn die Aussicht auf einen Bischofsstab sehr erwünscht. Die kirchliche Pflicht machte ihm wohl wenig Sorge. Nahm er doch die Weihen erst nach 13 Jahren, wenn wir auch die spätere Nachricht, die ihn für einen „Atheisten und gottlosen Herrn" erklärt [3]), nicht gelten lassen. Er hielt sich zwar zum Kaiser, der ihn empfahl, zu König Philipp II., zu Herzog Heinrich d. J.; aber in Stolzenau und Steierberg hielt er nach dem Testamente des Grafen Erich die lutherische Predigt aufrecht, und die Verhandlungen seines Dr. Reiche in Rom zeigen, daß er auch von dem, dem Hause Habsburg feindseligen, Papste Paul IV. Vortheile suchte und brachten ihn in Verdacht, daß er Verbindungen mit Markgraf Albrecht oder wohl gar mit Frankreich nicht verschmähe.

Die Brandschatzung.

Daß das Domcapitel vor Allem suchte, die Last der Brandschatzung auf die Schultern des zu Erwählenden zu legen, störte den in Geldsachen stets leichtsinnigen Herrn am wenigsten. Er nahm eine Zahlung von 14,000 gfl. und 16,000 Joachimsthalern binnen Jahresfrist auf sich, stellte dafür 13 ritterliche Bürgen und sicherte diese durch Verschreibung auf Stolzenau [4]). So kam die Wahl zu Stande. Nun verzog sich die päpstliche Bestätigung bis zum 30. März 1554 durch Krankheit des Papsts und Italienischen Krieg. Er reiste also um Weihnacht wieder nach Brüssel zum Kaiser, der ihn an der Stelle des verstorbenen Bischofs von Speier zu seinem Rath erhob, und kam

---

1) Hoyaer Urk. Buch Nr. 1426 de 1547.

2) Acten über die Paderbornische Coadjutorei. Samml. des hist. V.

3) In Hoffmanns Ehrenkleinod des Br. Lüneb. Hauses. Bei den Hoyaschen Nachrichten.

4) Hoyaer Urk. Buch Nr. 1464, 1468, 1469 u. Acten des Landdr. A. zu Osn.

am 2. Februar 1554 ins Land, wo das Capitel ihm auf rasch ertheiltes Kaiserliches Regalien-Indult die Verwaltung einräumte.

Geldgeschäfte.

Denn die Geschäfte drängten; Gefahr lag noch nahe und vor allem mußte an die Zahlung gedacht werden, da Graf Christoph von Oldenburg, der seine 10,000 gfl. verlangte, es leicht mit dem Norden des Landes hätte machen können, wie Philipp Magnus mit den Süden. Dazu trieben auch die wohl von Amelunxen aufgeregten Bürgen der Drosteschen Forderung an Bischof Franz auf ihr Geld [1]). Johann half sich, indem er mit Consens seiner Vettern auf das schon mit 6700 gfl. beschwerte Steierberg noch 3000 gfl. verschrieb und Stolzenau an Hilmer von Münchhausen und Ernst von Reden für 20,000 gfl. verpfändete, von denen 10,000 alte Schuld waren, und 10,000 Brandschatz aus der ersten Osnabrücker Landschatzung getilgt werden sollten. Wegen des Rests von 4000 gfl. und 16,000 Thalern ließen sich die Bürgen bis 1555 beruhigen. Um dies ganze, auf bloße Hoffnungen gestellte Abkommen möglich zu machen, hatte er seinen Vettern alles verpfändet, was ihm an väterlichem und mütterlichem Gute in und außer Schweden noch zustehn möchte. Als dann die Confirmation eingelangt war, sandte er den Domherrn Giseke Budde, seinen vormaligen Kammerdiener und nunmehrigen Kanzler Dr. Servatius Eick nebst dem Dr. Nuys mit Empfehlungen an Granvella, Viglius v. Zuychem und den Grafen Reinhard von Solms zum Empfange der Regalien nach Brüssel [2]). Zugleich aber schickte er auch einen Martin Normann nach Schweden, um unter vielen Freundlichkeiten vor allem Zahlung der eignen Forderungen und Unterstützung bei seinen väterlichen Forderungen an die Stadt Lübeck zu erwirken, zugleich aber auch seine dortigen Verwandten zu seinem auf den 4. October angesetzten, möglichst glänzenden, Einritt einzuladen.

Amelunxen.

Es machten sich aber auch die Landesgeschäfte geltend. Amelunxen hatte die Zeit seiner Pfandschaft in Grönenberg benutzt, um durch Errichtung eines Galgens zu Gesmold den Besitz der peinlichen Gerichte zu sichern und wollte nun durch spöttisches Aufhängen eines Strohmanns statt eines um unbedeutender Dinge willen zum Tode verurtheilten, vom Fürsten aber ihm entzogenen, Delinquenten den Besitz behaupten [3]). Das nahm der junge Fürst sehr übel auf und jener suchte sich durch ein Entschuldigungsschreiben in wohlgesetztem Latein mit griechischen Floskeln bei dem gelehrten Herrn zu empfehlen; seinen Sitz im Reichskammergerichte hatte er wohl schon aufgegeben.

---

1) Landdr. Archiv.

2) Acten des Landdr. A.

3) Acten über Gesmold in der Sammlung des h. V.

Kriegswesen.

Daß der Krieg in Franken gegen Markgraf Albrecht noch fortdauerte, die Stadt Schweinfurt furchtbar verheert und zugleich in den Niederlanden von Frankreich gebrannt wurde, machte die Ansammlung von Kriegsvolk in Wildeshausen, davor der Kaiser ausdrücklich warnte und das sich auch gleich in hiesige Privathändel mengte [1]), sehr sorglich. Und nun forderte auch ein für den Kaiser geworbener Haufen, der unter dem Grafen von Schwarzburg, Joachim von Bartensleben und Leonhard Cotz von der Weser, durch das Gerücht verdreifacht, unter den herkömmlichen Räubereien u. s. w. heranzog, einen Musterplatz in der Stadt selbst; und suchte, was nach den Erfahrungen über den Herzog von Holstein (1552) und über Philipp Magnus gütlich abgelehnt wurde, durch halbe Gewalt zu erreichen [2]). Die Stadt wurde dadurch getrieben, ihre neubegonnenen Befestigungsbauten mit desto größerem Eifer zu fördern. Für das Land aber war vor allem bedenklich, daß auch die Tecklenburgischen Händel wieder in vollen Gang kamen.

Tecklenburger Steuer.

Graf Conrad war durch Philipp Magnus ebenso geplündert und gebrandschatzt wie Bischof Franz. Seine Hoffnung auf den Markgrafen war durch die Schlacht von Sievershausen vereitelt. Um das Geld von seinen Unterthanen wieder beizubringen berief er seine lieben Getreuen auf den 8. August 1553 ins Kloster Osterberg und erlangte von ihnen die Bewilligung einer schweren Schatzung, zu der das Erbe 10, das Halberbe 6, der Kötter 4, der halbe Kötter 2, der Brinklieger 1 und der halbe Brinklieger $^1/_2$ Goldgulden aufbringen sollte [3]). Der Graf hatte früher seine Besteuerung auf Grundeigenthum, Schutzherrlichkeit, und Gericht zu gründen gesucht. In Tecklenburg und Lingen hatte er sich dazu der Burgmänner als bewilligender Stände bedient; der Versuch, in Rheda Erbexenversammlungen zu gleichem Zwecke zu berufen, war vereitelt. Jetzt wollte er die Bewilligung seiner Burgmänner auch auf die Hintersassen Münsterscher Gutsherrn ausdehnen. Diese mahnten die Osnabrücker zu gemeinsamem Wiederstande und das Domcapitel übernahm unter letzteren die Leitung. Man klagte am Reichskammergerichte. Gleichzeitig aber brachten hier Capitel und Landschaft auch an, wie 1552 von den vier Grafen gedroht und von Conrad, gleich wie vom Markgrafen, das Cammergericht recusirt worden sei. Das Reichsgericht gewährte auch Strafbefehle; indeß brach die Sache doch zur Gewalt aus [4]). Im Winter oder Frühjahr

---

1) S. die Acten über Grothaus' Fehde im Landdr. A.
2) Rathsprotocolle Chr. Gernbergs.
3) Acten über die Teckl. Schatzungen im Landdr. A.
4) Landdr. A.

1554 hatte der Rentmeister und Vogt von Rheda nebst dem Tecklenburgischen Vogte von Gütersló in diesem Orte Bauern versammelt, um Eigenthumsgefälle einzutreiben; auch hob der Rentmeister die Schatzung. Darüber kam der Drost Pladiese mit Reutern und Knechten, deren die Landschaft damals zu Wiedenbrück eine Anzahl hielt, hinzu. Es kam zum Gefecht, beide Vögte, die rechten Treiber des Streits, wie man meinte, deren einer schon friedlos erklärt war, wurden erschlagen, der Rentmeister verwundet. Pladiese hatte die Uebermacht und bediente sich derselben in völlig soldatischer Weise. Der Graf führte bittre Klage und suchte den neuen Herrn für sich zu gewinnen. Auch erreichte er, daß Graf Albrecht von Hoya denselben durch seinen Hauptmann Paul Heitzfelder beschickte [1]). Die Osnabrückischen Gutsherrn dagegen baten, ihre Leute, die von Tecklenburg besteuert worden, doch mit dem Osnabrückischen Schatze zu verschonen. Dies widerriethen aber die Advocaten in Speier gänzlich. Der Fürst stellte dem Capitel vor, Pladiese sei doch wohl zu weit gegangen, und empfahl, denselben um der Folgen willen von ähnlichen Thaten abzuhalten; aber das Capitel nahm ihn in Schutz.

Ritberg.

Im Herbste, nach dem Einritt, wurde die Sache noch bedenklicher [2]). Früher war zwischen Osnabrück und Ritberg eben kein Streit gewesen und der Frieden auch durch den Schmalkaldischen Krieg nicht gestört. So hatte 1549 Ritberg auch an dem großen Höltinge Theil genommen, das die alte Rechtsordnung herstellen sollte. Aber bei dem von 1551 hatte sich schon Uebelwollen gezeigt. Dann war Graf Otto vor Metz ums Leben gekommen und sein Bruder, der tolle Graf Johann, an seine Stelle getreten. Mit diesem hatte Graf Conrad ein enges Verständniß angeknüpft und beide, mit Reutern und Schützen wohl versehen, drängten Wiedenbrück aufs Aergste. Der Fürst, der nun auch auf einem Landtage über den Willkomm und die dringendsten Geschäfte verhandelt, dann eine weitere Zusammenkunft unter der hohen Linde am 11. November berufen und zuletzt am 22. noch einmal die Landschaft in der Kirche zu Bramsche versammelt hatte, hauptsächlich um in diesen Händeln Ordnung zu schaffen, war der Meinung, daß die Ritter nach Vermögen jeder 1 bis 2 Knechte auf des Landes Kosten nach Wiedenbrück legen sollten [3]). Er selbst wolle dann 16 Reuter hinzufügen, um so die Rechte des Stifts zu schützen. Aber den Rittern war der Lehndienst zuwider. „Ihre Diener, hieß es, könnten sie nicht entbehren; auch seien Lanzknechte zur Besatzung besser; man möge äußersten Falls 50 bis 60 hinzunehmen“. Ueberhaupt aber widerriethen sie die Besatzung ganz. „Das könne dem Processe schaden“. — Kaum aber war das beschlossen, als Pladiese be=

1) Landdr. A.
2) Landdr. A.
3) Landtags=Acten im A. der K. Landdr. zu Osn.

richtete; vom 18. bis 20. November sei der Graf von Ritberg mit großer Begleitung zu Rheda gewesen, dort mit kriegerischem Lärme eingeholt und nach großem Gelage weggeleitet, alle Straßen und Landwehren besetzt, und Niemand aus noch eingelassen. Dann seien am 21. beide Grafen ins Osnabrücker Gebiet gefallen, haben einem Osnabrücker Eigenbehörigen das mit Erlaubniß von Bischof Franz gebaute Haus zerstört, Weib und Kinder mit dem Sack und Ersäufen bedroht, weil der Grafen Erlaubniß nicht eingeholt worden [1]). Das paßte zu der matten Vorsicht der Landschaft übel. Diese hatte jedoch mit genauer Noth noch einen Ausschuß von 12 Männern zur Besorgung der Vertheidigung ernannt, und so kam man denn auch dahin, daß zu den 17 Lanzknechten in Wiedenbrück noch 50 von Fürstenau dahin gesandt werden sollten.

Stillstand und Kriegsrath.

Nun legte sich der Erzbischof von Cöln ins Mittel und brachte zu Bramsche einen Stillstand zu Wege. Bischof Johann eilte einmal wieder nach Brüssel. Die Grafen aber benutzten den Stillstand, wie früher, nur um sich in allerlei Dingen den Besitz anzumaßen. Der Graf von Ritberg hinderte seine Bockeler Bauern das Meßkorn nach Wiedenbrück, wo sie eingepfarrt waren, zu bringen, und verrückte die Gränzschlagbäume. Der Graf von Tecklenburg aber brachte es dahin, daß der neue Abt zu Marienfeld, der größte Gutsherr des streitigen Gebiets, dessen Vorgänger stets fest zu Osnabrück gehalten und sich auf den durch den alten Grafen von Bentheim gebotenen Vergleich nicht eingelassen hatte, aus Furcht vor Rhedaschen Drohungen gegen den jungen Teckendorf, zu wanken anfing und klagte, man habe ihn in den Handel hinein geführt und lasse ihn nun ohne Schutz [2]). Dazu fehlte es in Wiedenbrück an Geld für die Lanzknechte und an Hafer für die Pferde; das Domcapitel aber, das die ständischen Gelder in Händen hatte, wollte höchstens jenes, nicht aber diesen hergeben; und die Räthe, namentlich der Bürgermeister Roland, der, während der Bischof nach seiner Brüsseler Reise sich in Münster aufhielt, die Geschäfte führen sollte, wußten keinen Rath. Dann waren wieder Leute gefangen genommen. Um Ostern fehlte es aufs Neue am Gelde für die Lanzknechte. Pladiese rieth nun, sie lieber ganz zu entlassen. Der Graf Conrad aber ließ dann einem bekannten Pfälzer Kaufmanne, der zu Hunteburg 80 Ochsen gekauft und diese zu Wiedenbrück verzollt hatte, das Vieh und 4 Treiber, davon zwei in Schledehausen wohnhaft, abnehmen, weil er den Zoll in Rheda nicht gezahlt habe [3]).

---

1) Gränzacte. Archiv der K. Landdr.
2) Schr. Dr. Rolands im Landdr. A.
3) Bericht Pladieses das.

Neue Kriegswerbungen.

Zugleich häuften sich auch die Kriegswerbungen wieder. An der Weser zu Rinteln sammelten sich Reuter und Knechte, die weithin bis Melle das Land inne hatten; andre wurden zu Soest, Lippstadt und Paderborn geworben [1]). Vor diesen, denen auch der alte Gograf von Wiedenbrück, Cord Potter, Reuter und Knechte zugeführt hatte, wurde der Fürst gewarnt; dieselben möchten besonders versuchen, Städte und Festungen im Stifte zu übereilen; Osnabrück müsse sich deshalb noch mehr wie Wiedenbrück schützen, zumal durch die grassirenden Krankheiten die Vertheidiger sich minderten und andere ausweichen möchten. Er rieth Knechte anzunehmen, damit es nicht gehe wie im Oberlande. Dagegen wurde Pladiese, der unter den Kriegsleuten bekannt war, vor dem an der Weser liegenden Volke gewarnt. Diese seien Willens sich in Osnabrück festzusetzen, um von dort ihre Feinde abzuhalten. Der Drost von Coevorden, Rembert von Burmannia, der viel für den Kaiser warb, habe schon Sturmleitern von Lingen nach Melle geschickt. Der Bischof besorgte freilich von des Kaisers Volke nichts und scheute nur vor den im Süden Westfalens Geworbenen; die Stadt Osnabrück aber trieb ihren Festungsbau um so eifriger und nahm selbst Kriegsvolk an. Im Juli sandten alle Gutsherrn der Aemter Iburg und Vörden, mit alleiniger Ausnahme von Varendorf zu Suthausen, Knehem zu Sögeln und wie es hieß Quernheim zu Harenburg ihre Leute zu Hülfe. Die Bürger wurden erst im Herbst die Arbeit müde [2]). Doch wurde diese auch in den folgenden Jahren unter Berücksichtigung des Vermögens in besserer Ordnung fortgesetzt.

Reichstag von 1555.

Jene Werbungen im südlichen Westfalen geschahen ohne Zweifel noch für den Markgrafen Albrecht und durch diesen für Frankreich [3]), das den Gränzkrieg gegen die Niederlande auch in diesem Jahre betrieb; der kaiserliche Heerhaufen an der Weser mochte die Bestimmung haben, dieses Treiben zu überwachen und wahrscheinlich rührte die dem Fürsten verdächtige Notiz Pladieses von französischer Seite her, für die allerdings eine kaiserliche Besatzung in Wiedenbrück gefährlich und jedenfalls für die ihrem Kriegsherrn wohl nicht abgeneigten Grafen hinderlich sein mußte. Um dieselbe Zeit war der Augsburger Reichstag versammelt, der den Religions- und Landfrieden in Deutschland herstellen sollte. Johann hatte denselben durch den billig denkenden Jobst

1) Acten des Landdr. Arch.

2) Gernbergs Rathsprotocoll.

3) S. Leben Mkgf. Albrechts von Voigt Th. II, pag. 224. Spedt, Wrisberg, von Langen, Alten sind dabei betheiligt.

von Dinklage beschickt, allein kurz zuvor hatte er doch selbst auch ein Beispiel gegeben, wie er die kirchlichen Angelegenheiten betrachtete [1]).

Iburger Abtswahl.

Ende 1554 war der Abt Johann Meierinck zu Iburg, unter dem im Kloster die Reformation Beifall gefunden hatte, gestorben. Zum Zwecke der neuen Wahl hatte der Fürst, wie seine eignen Actenstücke sagen, mit großer Weisheit, unvergleichlicher Erudition und Erbieten vieler Vortheile Rath ertheilt. Die Mönche aber hatten dem zuwider ihre Wahl auf Patroclus Meierinck, des Verstorbenen Verwandten, gerichtet. Diese Wahl cassirte der Fürst, weil die Wählenden, mit einziger Ausnahme des Priors Engelbert Möring, in die verdammte Ketzerei Luthers verfallen, diese sogar von ihnen gepredigt sei. Die Absolution vom Bann, in den sie dadurch gerathen, durch das Cölner Provinzialconcil sei unwirksam, da die Meisten in dem Irrthum beharren und sogar einige, die das Ordenskleid abgelegt und den Orden verlassen, ohne Pönitenz wieder aufgenommen seien, ja sogar ein aus unehelicher und selbst verbotener Verbindung Entsprossener von den Mönchen bei der Wahl zum Compromissar gewählt und alle dadurch der Ketzerei mitschuldig geworden seien. Auf diesen durch den Dr. Nuys gemachten Vorhalt wählten nun die Mönche allerdings den für allein rechtgläubig erklärten Prior: da aber dieser wegen Altersschwäche die Wahl ablehnte, kam der Fürst in die Lage, den vorhin verworfenen Meierinck nun selbst zum Abte zu ernennen. Allerdings scheint dieser so wie das ganze Kloster späterhin den Vorwurf der Ketzerei vermieden zu haben. Johann aber nahm eine Reihe von Jahren hindurch keinen ähnlichen Act wieder vor. In jenen ersten Jahren fehlte es noch sehr an einer festen Norm. Der Streit um Glauben und Lehre hatte einen durchaus weltlichen Charakter angenommen. In diesem Sinne wurde auf dem Augsburger Reichstage durch den Religionsfrieden lediglich der Besitzstand geschützt; das mochte den Fürst abhalten weiter einzugreifen. Die drei Puncte, die später alles zerrütteten, der geistliche Vorbehalt, die Rechte der Unterthanen in den Bisthümern und das Recht der Reichsstädte, hatten ihre verderblichen Wirkungen noch nicht entwickelt; das Anathema des Tridentiner Concils war noch nicht ausgesprochen und so lebten auch hier Bischof und Geistlichkeit, eben so wie die weltlichen Unterthanen, in großer Unentschiedenheit hin.

Dagegen schien die Herstellung des Landfriedens, des Reichskammergerichts mit ständischer Wahl und Zulassung von Protestanten und vor allem die Kreisordnung, durch welche den Urtheilen die Vollstreckung geschafft und dem Unwesen der herrnlosen Kriegsknechte gesteuert werden sollte, eine Gewähr der innern Ruhe und Sicherheit, die seit dem ewigen Landfrieden fast noch weniger

---

1) Iburger Klosterchronik und Acten des Landdr. Archivs.

geschützt war, als in den alten Zeiten des ungestörten Faustrechts, bewirkt zu haben.

Steuern und Schulden.

Für das Land war indeß nichts nothwendiger als eine dauernde Ordnung des Steuer- und Schuldenwesens. Seit zwei Regierungen hatte man sich mit zufälligen Bewilligungen und den nicht minder zufälligen Reichssteuern so hingeholfen. Gelegentlich war auch angeliehen. Den Brandschatz hatte man mit Hülfe des Bischofs getilgt; aber dieser war doch nicht der Meinung, daß er verpflichtet sei, die Last für immer zu tragen, und die Landschaft war damit einverstanden. Am 29. August 1555 [1]) beschloß man daher einen Viehschatz von nicht geringem Betrage zu Abtrag des Capitals und eine Accise vom Brot, Bier, Butter, Käse, Hering, ferner vom ausgeführten Vieh, Wein, fremdem Bier und Tuch zu den Zinsen zu erheben. Auch sollten fremde Korneinkäufer 3 kr. vom Gulden ihres Capitals zahlen. Die Steuer sollte von Deputirten des Fürsten und der Stände verwendet, die Accise durch die Rentmeister und einen von Fürst und Ständen zu ernennenden Pfennigmeister verwaltet, der Ueberschuß über die Zinsen aber aufs Capital abgetragen werden. Schwerlich hatte man bei dieser Bewilligung Ausgabe und Steuererträge genau erwogen. Man hatte wohl geglaubt, daß in Einem bis höchstens drei Jahren Alles erledigt sein werde; denn nur so lange war die Accise bewilligt. Darin aber täuschte man sich sehr. Denn 1558, also nach 3 Jahren, hatte man erst 11,000 Thlr. abgetragen und war noch 22,000 schuldig. Die Accise setzte man schon 1556 herunter und ließ sie 1557 ganz aufhören. Die Landschaft ist dann zu einer solchen Verbrauchssteuer nie wieder zu bewegen gewesen. Bei dem Viehschatze aber entstand der Exemtionsstreit.

Das Vieh der Bürger.

Derselbe war schon 1532 altherkömmlicher Steuerfuß. In alten Zeiten aber hatte man alles Vieh, das von Bürgern auf dem Lande zur Weide untergebracht war, von der Steuer frei gelassen. Es war das zu jener Zeit ein gewöhnliches Geschäft, und es wurden, sowohl Rindvieh als Schaafe und in Mastzeiten auch Schweine zum Zwecke der Wollzucht und des Viehhandels so gehalten. Jetzt forderte die Stadt gleiche Befreiung, zumal sie an dem Brandschatze gar keinen Theil genommen. Capitel und Ritterschaft dagegen wollten nur den Rathsgliedern und solchen Bürgern, die Wohnung und Hausrath auf dem Lande hätten, ihren ganzen Viehstand freilassen. Andre Bürger, die etwa ein Rind zur Mast für eigne Küche bei den Bauern hätten, sollten auch frei sein, von dem zum Gewinnst untergebrachten Vieh aber steuern;

---

1) Landtagsabschied von diesem Tage und Landtagsacte des Landdr. A.

jedoch alles dem Rechte unverfänglich. Dem Capitel und der Ritterschaft wurde dagegen die völlige Freiheit zugestanden [1]). Wir finden nicht, daß der Fürst sich bei dieser Verhandlung erheblich betheiligt habe, so tief solche auch einschnitt. Denn während früher alle dem Lande gedient hatten, die Landleute zu Roß oder zu Fuß im Felde, die Bürger auf der Mauer (weshalb die bürgerlichen Lehnsleute Freiheit vom Lehnsdienste behaupteten) [2]) hatte die Ritterschaft im vorigen Jahre Söldner statt ihres Lehnsdienstes vorgeschoben; und jetzt machte sie sich auch von der Zahlung frei.

Der Fürst Cammerrichter.

Nachdem diese Sache geordnet war, begab Johann sich abermals zum Kaiser, der um dieselbe Zeit die Regierung seiner Erblande seinem Sohne übergab [3]). Der nächste Grund war wohl das Verhältniß zum Reichscammergerichte, dessen Personal in dieser Zeit fast ganz verändert wurde. Das mochte den Cammerrichter, Grafen von Zimmern, bewogen haben, seine Stelle niederzulegen und nun reisete Johann zum Kaiser, um, wie er sagte seine eigne Ernennung zu diesem Posten zu hintertreiben. Das gelang indeß nicht. Johann wurde ernannt, und der älteste Assessor Generosus Graf Johann Jacob von Königseck dankte ab [4]). Aber Johann benutzte auch die Zeit, um sich mit dem König Philipp in ein sogenanntes Defensiv-Bündniß einzulassen, das leicht für ihn und das Land hätte verhängnißvoll werden können.

Spanischer Schutzvertrag.

Durch einen Vertrag vom 11. November 1555 [5]) begab er sich nämlich mit seinem Bisthum und seiner Grafschaft auf 10 Jahre in eine Schutzpflicht zum Könige als Herrn der niederdeutschen Erblande Carls V. Dafür versprach der König, alle welche ihn gegen Recht und Billigkeit angreifen oder bedrohen werden, abzumahnen und nöthigenfalls gegen sie Hülfe zu leisten; jedoch nur so weit, als es nach den Umständen thunlich scheine; ferner nicht zu dulden, daß des Bischofs Unterthanen in seinen Gebieten unbillig beschwert werden, nicht minder das Land gegen gewaltsame Ansammlung von Heerhaufen zu schützen, jedoch unter obiger Beschränkung, endlich seinen eignen Heeren aufzugeben, sich der Lande des Bischofs zu enthalten. Dagegen verpflichtete sich der Bischof dem Könige als treuer Bundesgenosse und Diener alles zu leisten,

1) Notiz des Stadtarchivs abgedruckt in Darstellung des Verhältnisses der St. O. zum Stifte 1824, Anl. 4.

2) Nach Hammachers Handbuch.

3) Acten des Landr. A. über Grothaus' Handel.

4) Häberlin Reichsgeschichte II, p. 677.

5) Das Original ist zu Ende des 16. Jahrh. zum Umschlage eines Hefts der Domcapitels-Protocolle benutzt.

was einem treuen Bundesgenossen und Schutzverwandten (socio et clienti) obliegt; gegen Werbungen der Feinde des Königs seine Festen und Straßen zu sperren; wenn er das nicht vermöge alle Festen und Städte dem Könige oder seinem Statthalter zu öffnen, dessen Heere mit Zufuhr und Durchfuhr zu Hülfe zu kommen, des Königs Freunde und Feinde auch für die seinigen zu halten und gegen dieselben nach Kräften zu helfen, mit alleiniger Ausnahme französischer Angriffe von Frankreich aus, während bei solchen von deutscher Seite her allerdings Hülfe zu leisten wäre. — Damit war in der That ein Verhältniß zu dem Burgundischen Erbe angebahnt, das sehr leicht in ein Vasallenthum, wie dasjenige von Utrecht hätte ausarten können, wie ja Lingen bereits dem Westfälischen Kreise entzogen war und gegen Münster wiederholt ähnliche Versuche gemacht wurden. Es scheint jedoch, daß die Genehmigung des Domcapitels und der Stände, welche in dem Vertrage vorbehalten war, niemals ertheilt worden sei, wenigstens findet sich davon keine Spur, und schon nach 35 Jahren wurde der Vertrag als unnützes Pergament verbraucht.

Ravensberger Gränze. Münster.

Um dieselbe Zeit entstanden denn auch andre Händel. Mit Ravensberg hatte sich Amelunxen während seiner Pfandschaft so ziemlich vertragen. Man hatte einer dem andern nachgesehen und streitige Gefälle getheilt. Als aber Vorbroich mit seinem Eifer die Sachen in die Hand bekam, fand er nicht weniges zu erinnern und während Altenbochum zu Ravensberg sich auf die letzte Zeit berief, meinte er den Zustand, namentlich in Beziehung auf das Gogericht in Halle und Borchholthausen, wieder herzustellen, der vor Altenbochums Zeit statt gefunden habe. In Iburg lag die Sache ähnlich. Ravensbergischer Seits machte man den Iburgern die Abhaltung von Burgerichten, die Wroge, die Blutronne, das Gericht über freie Leute, namentlich die Befugniß Weidelämmer zu fordern, streitig und wollte ihnen in den Marken nur Erberenrecht zugestehn, während diese in der Landesherrschaft die Befugniß zu alle dem zu besitzen meinten. Diese Beschwerden waren schon zu Bischof Franz Zeiten zur Sprache gebracht aber liegen geblieben. Jetzt erneuerte Altenbochum dieselben und klagte namentlich über das Verhauen der Hilter und Erpinger Mark, in welcher, nachdem er noch im Juni um Abstellung gebeten, 30 fruchtbare Buchen gehauen seien, davon dem Bischof nur $^1/_3$ zu Gute komme, das übrige aber von den Vögten genutzt oder gar vernachlässigt werde. Der Bischof erbot sich freilich zu Tagen, allein die Sachen geriethen ins Stocken [1]). Auch über die Gränzen des Amts Wittlage gegen Limberg war mancherlei Streit. Mit Münster wurde im September zu Rheine ein Receß über die geistlichen Verhältnisse und Weidehändel bei Quackenbrück abgeschlossen, nachdem der Bischof Johann als Schieds-

---

1) Gränzacten des Landdr. Archivs.

mann in den Streitigkeiten von Münster mit Steinfurt aufgerufen war [1]. Dagegen nahmen die Tecklenburgischen Plackereien und Besitzstörungen kein Ende und der Fürst, der überhaupt mit den schwachen Maßregeln der Stände nicht zufrieden war, bewog diese am 8. Januar 1556 dem Kurfürsten von Cöln den Bramscher Stillstand aufzukündigen und auch gegen Ritberg ernstliche Schritte zu thun [2]).

Landfrieden und Landzwingerei.

Dieses Verfahren, das dem Kurfürsten unangenehm war, hatte in der That Bedenken in eben dem Augenblicke, wo der auf dem Reichstage beschlossene Landfrieden vom Könige Ferdinand dem Herzoge von Jülich mitgetheilt wurde, um denselben in Kraft zu setzen [3]); nicht zu gedenken, daß eben jetzt ein Lehnrechtsstreit zwischen dem Obersten von Holle, der mit einer Erbtochter von Horne verheirathet war, und den Erben des Bürgermeisters Cord von Horne über die Lehnsfolge an die Landschaft zum Schiedsspruche gestellt und dennoch unerledigt geblieben war [4]), daß Albrecht v. d. Bussche mit dem kriegerischen Obersten Hilmer von Münchhausen über die Erbschaft seines Stiefvaters, des Doctors Balthasar von Münchhausen, die Vinken zu Ostenwalde mit Varendorf zu Milse über das Stau der Mühle zu Hüsede stritten, und der Streit mit Grothaus um die Heringer Mühle noch immer fortdauerte. Es war auch von mehreren Leuten geringern Standes wegen ihrer Händel ganz in alter Weise zur Fehde geschritten. Ein gewisser Hundertosse von Quackenbrück, der verlorene Sohn genannt, fehdete gegen seine Vaterstadt und hatte vier Mordbrenner gegen dieselbe ausgesandt; ähnliche Gewaltthaten übte ein Sielschott, Gerd Backhaus und andere Gesellen, die mit jenem ihre Niederlage im Lande Hadeln hatten; und die Stadt Osnabrück ließ es sich über 800 Thlr. kosten, dieselben bei dem Herzoge von Sachsen zu verfolgen und mit fürstlicher Hülfe ihre Einfangung und Hinrichtung zu bewirken [5]). Daß das gelang, war aber doch ein seltener Ausnahmefall; in der Regel blieb nichts übrig als die Gewaltthäter abzufinden. So hatte Albrecht von dem Bussche sich mit Hilmer von Münchhausen abfinden müssen, Wilhelm Stael mit Middendorf, eben so Johann von Bissendorf mit Johann Dume und Ludwig von Sulingen zu Langelage mit andern Feinden und später noch gerieth Jasper Scheele als Vormund der Bissendorfschen Kinder mit Rudolf von Knehem in solche Feindschaft, daß er nur von Reisigen begleitet über Land ritt, und seine Burg mit Leuten und Harnischen versah [6]). Der Fürst war,

1) Münstersche Gränzacten des Landdr. A.
2) Landtags-Acten im Landd. A.
3) Das. de 8. Jan. 1556.
4) Das. 22. Nov. 1554, 13. Aug. 1556.
5) Stadtrechnungen von 1556, 57.
6) S. Landtagsacten von 1556 im Landd. A. und die Scheelische Geschlechtshistorie p. 43.

wie es scheint, der Meinung diesen Uebeln durch ernstliche Strafe zu begegnen und so dem Landfrieden Kraft zu geben und die Eigenmacht zu beugen. Durch seine Vermittelung nur gelang es gerichtliche Verfolgung gegen die oben genannten Verbrecher durchzusetzen und zu diesem Zwecke suchte er auch der landesherrlichen Gewalt festere Gestalt zu geben.

Die Amtsordnung.

Er hatte den Gedanken, sowohl die Religionssachen und die Archidiaconaljurisdiction, als die Verwaltung der Gerichte und Aemter in Ordnung zu bringen, schon im Anfange der Regierung gefaßt, die Ausführung aber aufgeschoben, bis auf dem Reichstage eine Vergleichung und Ordnung in der Religionssache getroffen sein würde [1]). Dann hatte er rathsam gefunden, die Ordnung der Gerichte noch aufzuschieben. Nachdem er aber die Ernennung zum Cammerrichter angenommen und der Augsburger Reichstag doch eine gewisse Festigkeit wieder hergestellt hatte, war er mit Rath und Bewilligung des Domcapitels vor allem daran gegangen, eine Dienstordnung für die Drosten, Rentmeister, Amtsdiener und Vögte aufstellen zu lassen, die er dann am 15. Febr. 1556 ins Leben treten ließ. Von den sieben Aemtern und Burgen wurden je zwei einem, dem Adel angehörigen, Drosten untergeben; über die Verwaltung von Reckenberg aber nähere Bestimmung vorbehalten. Jeder Drost sollte 4 Reisige zum Ernst gerüstet halten, mit diesen und den Vögten die Straßen bereiten, die Unterthanen zur Ruhe weisen, sie schützen, Uebelthäter fangen und zur Strafe bringen. Auf Reisen erhielt er für Pferd und Mann je 7 ß zu Zehrung, bei Hofe Hafer und Mahl und für Rauhfutter 1 Stüver. Würde er selbst gefangen, so war der Fürst zu „gebührlicher Erweisung" verbunden, nicht aber zu Ersatz für Pferdeschaden und Gefahr. Den Drosten lag ob, den Landfrieden so wie Landwehren und Schlagbäume zu erhalten, während die Richter und Vögte mit dem Glockenschlage die Gewaltthäter verfolgen sollten. Er sorgte dafür, daß in den Gerichten des Amts, deren in Fürstenau fünf, in Vörden und Iburg je zwei, in Grönenberg und Reckenberg je eines und in Wittlage und Hunteburg ein gemeinschaftliches vorhanden war, alle 6 Wochen für Partheisachen und alle Quartal für Strafsachen ein Gerichtstag, Holz- und Landgerichte aber in hergebrachter Weise gehalten würden. Angezeigte Uebelthäter ließ er verhaften und gütlich verhören, auch auf Bericht und Anweisung der Räthe mit der Schärfe befragen. Zuschläge durfte er ohne Befehl von Oben weder machen noch dulden, keine Dienste, Holzlieferungen oder Fuhren bedingen, keine hohe Jagd üben, keine Fremde in Handel und Einkauf hindern und keine Strafe gegen die Dienstuntergebenen vornehmen. Auch durfte kein Drost noch andrer Amtsdiener sich in eigner Sache oder in fremder Bestallung auf Kriegs-

1) Acta Osnabrug. Th. II. p. 3.

händel oder Thathandlungen einlassen. — Dann wurde in jedem Amte ein Rentmeister oder Rentschreiber angeordnet, der etwa die Rechtskunde eines Notars besaß und den Drosten berathen, die Gefälle erheben und berechnen, bei Verhören, Executionen, Begnadigungen, Holzgerichten, das Protocoll führen, die Dienste dingen lassen und darüber Register führen mußte. — Die Richter aber hatten des Drosten Befehle zu Erhaltung von Frieden und Recht auszuführen, in streitigen Sachen das Recht zu erkennen und die Hülfe vollstrecken zu lassen. — Der Vogt eines jeden Kirchspiels sollte mit gutem Klepper und leichter Rüstung neben dem Drosten die Straßen bereiten, Schlagbäume und Landwehren schützen, Räubern mit dem Glockenschlage nacheilen, Verbrecher anmelden und nöthigenfalls handfest machen; auch an jedem Sonnabend beim Drosten die begangenen Excesse anzeigen und Befehle einholen. Ueberdies sollte zu Erhaltung der Ordnung in dem auch finanziell so wichtigen Strafwesen ein Landschreiber allen Brüchten= und peinlichen Gerichten beiwohnen, die Gestalt der Uebertretungen mit anhören, einräthig sein, damit landsittliche Abtracht gemacht werde; auch ein Correspondenzregister, sowie ein Protocoll über alle Erkenntnisse führen.

Der fast kriegerische Charakter dieser Einrichtungen, welcher für die Zukunft Männern wie Möring, oder auch wie Swithard und Kracht, die Stelle des Drosten verschloß, zugleich aber erklärt, mit welchen Kräften die Drosten in den Gränzfehden aufzutreten im Stande waren, spricht es deutlich aus, daß alle Verwaltung jener Zeit noch im Landfrieden ihren Mittelpunkt fand. So hatte denn auch eine jede der Amtsburgen noch ihre besondre Vertheidigungsordnung. In Fürstenau, der Hauptfeste und dem regelmäßigen Wohnsitze Johanns, sollte stets ein hinreichender Vorrath an Korn, Butter, Speck, Salz und Hopfen, so wie an Pulver und Blei gehalten werden. Richter, Hausvogt und Rentmeister sollten stets bei Hause bleiben; so auch der Burggraf, der Morgens, Mittags und Abends die Pforten auf= und zuschließen und die Schlüssel dem Drosten liefern mußte; nicht minder des Drosten Köche und Schließer. Zwölf in Jahressold stehende Lanzknechte sollten stets auf dem Walle sein, zwei Büchsenmeister das Geschütz bedienen, vier Wächter nebst je einem Lanzknecht die Nachtwache in zwei Abtheilungen versehen. Der Thurmwächter aber mußte mit einem Trommelschläger von Morgens bis Abends sich auf dem Thurme halten und zu Abend, Mitternacht und Morgen die Wacht auf und abführen. Außerdem dienten zwei Fußknechte zu Pfandungen und sonstigen Ausrichtungen im Amte. Im Nothfalle aber waren sämmtliche Richter und Vögte verpflichtet, auf das Haus zu kommen und dazu sich mit Klepper und Rüstung zu versehn. — Die andern Häuser sind minder stark besetzt; überall aber die Richter, Vögte und etwa sonst noch vorhandene Diener, als Schließer, Fischer u. s. w. verbunden, im Nothfalle das Haus mit zu verwahren.

Gerichte. Räthe.

Alles dieses beschränkt sich auf Abwehrung der Gewalt, und wo diese nicht ausreicht, ist die Entscheidung dem an das bestehende Recht gebundenen Gerichte oder den Räthen vorbehalten. Aber das untere Gerichtswesen jener Zeit stand mit diesem auf Erhaltung des Friedens berechneten Amtswesen nicht in vollem Zusammenhange. Wir wissen, wie Ravensberg in Iburg und Grönenberg, dieses und Wittlage wieder in Ravensberg, wie Tecklenburg und Münster in Osnabrück übergriff und ein breiter Strich an den Gränzen zweifelhaft war. Wir wissen ferner, wie dem weltlichen Gericht ein geistliches mit unabhängigen, nichts weniger als untadelhaften, Formen und mit Rechtsgrundsätzen, die vom Volke zum großen Theile verabscheut, dann aber, wo es der Vortheil mit sich brachte, wieder benutzt wurden, überall entgegenstand. Dies zu ordnen fühlte sich Johann bald zu schwach und seine Nachfolger sind ebenso wenig dazu im Stande gewesen. Um so größeres Gewicht mußte auf die Räthe gelegt werden, die namentlich nach Kaiser Carls V. peinlicher Halsgerichtsordnung doch den wichtigsten Theil der Strafgewalt zu üben hatten. Hier aber fehlte es an fester Ordnung völlig. Die eigentlichen, fürstlichen Räthe standen noch in einem rein persönlichen Verhältnisse zum Fürsten; nur die Landräthe hatten eine festere Stellung.

Als fürstliche Räthe finden wir nun vor allem Franz Lüning, den Drosten zu Fürstenau, der gewöhnlichen Residenz. Dann den Canzler und frühere Cammerdiener Servatius Eick. Zu diesen kam noch etwa der Dr. von Nuys, der Dechant Mellinghus zu St. Johann und der Probst Welbige, von dem wir sehr weniges wissen. Gelegentlich wurden auch andre gebraucht, wie der Doctor Reiche oder Richius, von dem noch zu reden ist, herumziehende Juristen und Ränkemacher, wie man sie in jener Zeit nicht selten findet; und dieser Art scheint auch mehr oder weniger der Doctor Lorenz Schrader aus Halberstadt gewesen zu sein, der späterhin so viel gebraucht wurde. Das persönliche Vertrauen aber besaß außer Lüning wohl am meisten der Secretär Wilhelm v. Blatten, der aus des Vorgängers Mindenscher Regierung noch in den letzten Wochen nach Osnabrück gerufen war. Er war beauftragt, während des Fürsten häufigen Abwesenheiten geheime Berichte zu erstatten, die den übrigen Räthen nicht bekannt wurden, uns aber zum Theil erhalten sind.

In Streitsachen Einzelner pflegten diese Räthe in der Regel nur gütlich zu handeln. Es war das ja die Weise, in der zur ältern Faustrechtszeit allein Frieden zu schaffen gewesen war und die auch jetzt noch eine Nothwendigkeit blieb, wenn man sich nicht den Gefahren aussetzen wollte, die aus der Landzwingerei hervorgingen. Diese aber war bei Groß und Klein fast noch gefährlicher als vorhin; denn sowohl Adel als Unadel fanden in dem Söldnerwesen eine Unterstützung, der der einzelne Landesherr selten gewachsen war, mochten

nun Hauptleute und Obersten sich der Sachen annehmen oder einzelne jener verwegenen zu allem Frevel erzogenen Gesellen, die Land auf Land ab jeder Werbetrommel oder Fahne nachzogen, sich zu den nach ihrer Meinung Gedrückten gesellen. Auf dieser Macht ruhte auch vor allem der Hochmuth und die Eigenmächtigkeit des Adels und das Gewicht, das diesem in den Landständen beigelegt wurde. Deshalb wagte man selten, die Junker an die ordentlichen Gerichte zu weisen, vor denen der gemeine Mann sich doch in der Regel beugen mußte. Aber dennoch legten die Räthe sich eine förmliche Gerichtsgewalt dem Adel gegenüber nicht bei. Die fortwährend bei ihnen angebrachten Klagen führten nur zu gütlichen Tagen und höchstens, wenn diese nicht fruchteten, zu einer Verweisung an die Gerichte. Dagegen stand die Berufungsinstanz der Räthe fest [1]). Aber auch hier waren es nicht eigentlich die Räthe, an die man sich als Gerichtsbehörde wandte; sondern die Berufung ging an den Fürsten [2]). Dieser ernannte dann Commissarien zu Verhandlung und Entscheidung der Sache, in der Regel zwei, manchmal einen Geistlichen und einen weltlichen, oder auch bloß geistliche und in späterer Zeit auch bloß weltliche. Bischof Johann hatte gegen das Ende seiner Regierung auch den Offizial Conrad von der Burg als General-Commissar angesetzt; allein diese Ernennung von General-Commissarien für alle Appellationssachen gewann doch erst seit Bernhards Zeit festen Bestand.

Die geistlichen Gerichte.

Eine unverkennbare Folge dieser Unsicherheit und Willkür im weltlichen Gerichtswesen aber war es, daß nun um so mehr die Sachen an die geistlichen Gerichte gelangten. Zumal dem Adel gegenüber wandte man sich doch lieber an den dem Fürsten näher stehenden Offizial als an den Gografen, der immer vom Drosten nicht selten auch vom Beklagten selbst, abhängig war, oder doch zu demselben in Verhältnissen stand, die bei dem argwöhnischen Charakter einer an Gewalt gewöhnten Zeit ihn dem Kläger verdächtig machten.

Landräthe.

Auf demselben Grunde ruhte das Verhältniß der Landräthe, die jedoch an der Landschaft eine Stütze hatten. Die Ernennung der Landräthe, die 1456 nur Capitel und Stadt, 1482 auch der Ritterschaft zugestanden war, hatte in dem Vertrage von 1525 ihre feste Bestimmung dahin erhalten, daß zwei aus jedem Stande erwählt, dem Fürsten vereidigt und in trefflichen des Stifts und

---

1) Schon nach dem Vertrage von 1495. Auch die Stadt erkannte das an, strafte aber den unterliegenden Appellanten. Mitth. des hist. V. de 1866 p. 138.

2) Acten in S. v. Born gegen Fr. v. Horst 1577 in der Sammlung des hist. Vereins. Eine erhebliche Anzahl solcher Commissionen findet sich in Joh. Mönnichs Sammelbande das.

Landessachen mit gebraucht werden sollten. Die Sache war aber doch unklar geworden, wie die Acten aus der letzten Zeit von Franz zeigen. Johann hatte die Landräthe vorgefunden und zog sie zu den Geschäften. In der mißlichen Zeit des Januars 1555 waren es eigentlich die Landräthe, zumal Roland, der Dombechant Bar und der Bürgermeister Stork, die die Geschäfte führten. Auch 1556, als Johann zum Antritt seines Cammerrichteramts verreisen wollte, ließ er den Ständen eröffnen: er wisse niemand der zum Regiment tauglich sei, als die Landräthe; und habe diese neben einigen andern Hofräthen und Dienern verordnet [1]). Als nun aber einige Monate später die Stelle des durch seinen Knecht ermordeten Landraths Cord v. Knehem zu Sögeln wieder besetzt werden sollte, schob die Ritterschaft anfangs die Wahl auf; dann gab sie die auffallende Erklärung ab, da des Stifts Privilegien es mit sich bringen, daß der Herr aus den Ständen kiese, so möge der Fürst selbst ein Glied der Ritterschaft wählen. Der Fürst ging nicht ohne Unwillen darauf ein und wählte Jobst Vinke, obwohl es ihm, wie er erklärte, freigestanden habe, sich nun auch zu weigern; und Vinke nahm die Wahl ebenfalls nur widerwillig an, während Domcapitel und Stadt stets auf die Wahl Gewicht legten [2]).

Landschaft.

Ganz ähnlich gestalteten sich die Dinge in den Verhandlungen der Landschaft überhaupt, auf welche die Autorität der Landräthe sich stützen mußte. Von Alters her hatten es die Umstände mit sich gebracht, daß Capitel und Rath die Sachen führten; die Ritterschaft kam nur in seltenen Fällen hinzu. So war es auch noch unter Erich und Franz gewesen. Johann durch seine juristische Bildung mehr an formelle Ordnung gewöhnt, zog die Ritterschaft häufiger zu. Das war aber dieser gar nicht angenehm. Theils waren die Reisen lästig, theils hatte man auch keine Lust, sich zu binden. Schon 1554 hatte deshalb der Fürst zu der Tecklenburgischen Streitsache einen besondern Ausschuß verlangt. Da hatte es geheißen: Capitel und Rath seien immer zugegen; zu denen möge der Fürst einige Ritter nach Gefallen beschreiben. Doch kam dasmal der Ausschuß zu Stande; als aber derselbe Antrag sich 1556 wiederholte, waren die Stände theils weggegangen, theils ungeduldig. Es blieb also dabei, daß der Fürst berufen möge, wen er wolle. Damit war denn aber wenig geholfen; denn in irgend wichtigen Sachen entschuldigten die Berufenen sich mit zu geringer Zahl. Inzwischen hatten Domcapitel und Stadt jetzt keineswegs mehr die Macht so in Händen, wie das früher der Fall gewesen war, wo der Fürst mit ihrer Hülfe jeden Einzelnen leicht niederhielt. Das Söldnerwesen und die Verbindung, die dieses unter den Kriegsführern, Hauptleuten und Obersten durch ganz Deutschland zu Wege brachte, lieh dem Ritteradel den Schein einer un-

1) Landtags-Acten im Landd. A. 11. April 1556.

2) Landtags-Acten vom 2. Sept. 56. 11. April 57. Das.

gleich größeren Macht, als er wirklich besaß. Der berüchtigte Grumbachsche Handel beweiset am besten, welche Furcht vor dem Adel alle Regierungen bis zum Kaiser hinauf durchdrang. Dazu kam, daß jetzt die Thätigkeit der Einzelnen sich mehr und mehr in Steuerzahlen und Steuerbewilligen auflöste, und daß bei dieser jeden Einzelnen drückenden Last das Allernöthigste war, sich des guten Willens zu versichern. Rechte, denen alle Kraft zum Widerstande fehlt, werden von der Macht nicht geachtet, während diese sich vor der Widerstandsfähigkeit oft mehr beugt als gut und recht ist. Wie weit es dem Bischof Johann gelang mit diesen Mitteln zu regieren, ergiebt die Geschichte.

Kreisverfassung.

Zu eben dieser Zeit entwickelte sich auch die Kreisverfassung. Nach der Executionsordnung des Reichstags von 1555 waren die Kreise unter ihren Kreisobersten und diese nach dem Rathe der Zugeordneten verpflichtet, einerseits den Erkenntnissen des Reichskammergerichts Gehorsam zu verschaffen, anderntheils die Kriegshaufen, die sich eigenmächtig und ohne Nachweisung eines zulässigen Dienstverbandes und eines berechtigten Kriegsherrn in ihren Grenzen sammeln möchten, auseinander zu treiben; und in beiden Beziehungen war die Thätigkeit des Westfälischen Kreises in den ersten Jahren eine nicht unbedeutende. Schon im Laufe des Jahres 1556 wurde auf einem Kreistage zu Essen beschlossen, einen Vorrathspfennig zusammenzubringen. Auf einem andern Kreistage zu Bielefeld kurz darauf, daß das Stift Osnabrück zum Feldzeuge des Kreises einen Mauernbrecher anzuschaffen und daß zu Verfolgung muthwilliger Feinde ein jeder ohne Ausnahme dem Glockenschlage zu folgen habe. Das wurde aber von den Landständen, nach ihrem sich mehr und mehr befestigenden Exemtionsgeiste nur zu Lasten der Hausleute genehmigt. Als jedoch die Räthe sich weigerten, die Heranziehung der Ritter beim Fürsten abzubitten, weil der Glockenschlag zu den Regalien gehöre, gaben diese nach: „daß der Glockenschlag der Obrigkeit gebühre, wissen sie; wolle der Fürst sie dessen nicht entlassen, so müßten sie es leiden; sie getrösten sich aber zu Ihrer fürstlichen Gnaden eines andern“ [1]). So sollte also auch hier die Befreiung von gemeiner Pflicht von des Fürsten Gnade abhängen, und denen allein zur Last fallen, für deren Schutz und Vertheidigung zu sorgen die ritterlichen Gutsherrn sich rühmten. Durchgesetzt wurde diese Ungebühr erst nach 1600.

Hillebrands Fehde.

Die Nothwendigkeit aller dieser Maaßregeln zu Erhaltung des Landfriedens trat nun auch in verschiedenen Lebenskreisen bald ans Licht. Schon im Jahre 1555 war eine Streitigkeit über die Erbschaft der kinderlosen Eheleute

1) Landtags-Acten de 2. Sept. 1556; im Landd. A.

Heinrich Grube und seiner Hausfrau Aleke zu Osnabrück entstanden [1]). Dieselben hatten in ihrem Testamente den Canonicus Johann Gütliche zu St. Johann und den Bürger Reinecke Gütliche zu Executoren ernannt. Gegen das Testament protestirte Johann Hillebrand von Lengerich und seine Söhne Johann und Lübeke, Verwandte der Frau, wie es scheint, und verlangten namentlich, daß der Canonicus Gütliche sich seines geistlichen Gerichtsstandes begebe. Der Rath hatte ihrer Drohungen ungeachtet das Testament in gebräuchlicher Weise approbirt und das Verfahren eingeleitet. Wie es scheint, forderten die Hillebrands aus einem frühern Versprechen ein Vermächtniß von 400 Thlr., während anderweite testamentarische Verfügungen zu Gunsten der Vorkinder Heinrichs Gruben und andrer Legatarien das Vermögen erschöpften. Nun wurde auch Georg von Holle, der Graf von Tecklenburg, der Bischof in die Sache gezogen. Beide Theile drohten sich gegenseitig mit Injurienklagen. Auf einem gütlichen Tage wurde den Hillebrands Abschrift des Testaments und Inventars zu ordentlichem Rechtsverfahren bewilligt; als sie aber solches erlangt hatten, erklärten sie: Sie haben genug gerechtet (geplotet) und können es weiter nicht zu Rechte ausführen. Gegen Ende Octobers kündigten sie dann der Stadt Fehde, fingen den Domherrn Jost Scharpenberg, den Vicar Johann Mintewede und drei Bürger im Felde, ließen dieselben geloben, ihnen bestimmte Geldsummen für Rechnung der Gütlichen zu zahlen und trieben dann auch mehrere Pferde und Rindvieh weg. Die Gewaltthat erregte nun in der Stadt große Unruhe. Mehrere Befreundete der Hillebrands wurden verhaftet; wie es scheint auch ein Sohn Albrechts v. d. Bussche. Dazu wurde die alte strenge Ordnung, nach der jeder, welcher die Stadtmauer überstieg das Leben verwirkte, wieder in Kraft gesetzt und Bernd Maschman, der das gewagt, mußte barfuß das entblößte Schwert tragend um sein Leben bitten. Auch durfte zu Fastnacht 1556 niemand sich mit Waffen oder vermummt blicken lassen, die Schenken aber wurden um 9 Uhr geschlossen. Die Gefangenen der Hillebrande, namentlich Mintewede, der umsonst mit denselben um Verringerung der ihm aufgelegten 200 gfl. gehandelt und nur die Weisung erlangt hatte, sich an den Dieb Gütliche zu wenden, und von ihm das Geld zu verlangen, da derselbe es Herrn Scharpenberg auch verschafft habe, wandte sich an den Rath und meinte, dieser solle Gütlichen anhalten, ihn der Bürde zu entnehmen. Der Rath aber wies ihn lediglich ans Gericht. Hierauf verlangten die Hillebrands vom Domcapitel, welches sie schon früher bedroht hatten, daß es ihn zur Zahlung oder hinweg weise. Das Capitel that letzteres. Nichtsdestoweniger nöthigten jene die Capitels Leute zu Riemslo in Lügde Brandschatz zu dingen. Darauf unternahm Ende Aprils Georg von Holle, in der Grafschaft Tecklenburg, wo die Landzwinger sich aufhielten, zu unterhandeln, den v. d. Bussche und andre

1) Die Nachrichten ruhen theils auf den Landtagsacten, theils auf dem Gernbergischen Protocoll.

Verwandte zu bewegen, daß sie die Hillebrands zum Verhör bereden, damit die Gefangenen und auch des v. d. Bussche Sohn in Bürgenhände gestellt werden, was dann der Rath nicht weigern werde. Auch dachte er Geleit vom Grafen zu bewirken. Es wurde aber mit den Hillebrands nur vergeblich zu Bielefeld und Herford verhandelt. Nun brachte der Fürst die Sache zuerst auf einem Landtage zu Bramsche (7. August 1556) zur Sprache. Capitel und Rath verlangten, daß fernerem Schaden vorgebeugt werde; man kam aber nicht zur Einigung. Am 13. August ließ der Fürst die Sache abermals sehr ernstlich vorbringen: „Allerdings könne man, um Ruhe zu haben, die Feinde abfinden; das öffne aber nur andern Buben die Thür zu gleichem Unfuge; auch sei den Gütlichen unmöglich, ihrerseits die Bedingungen zu erfüllen. Darum sei besser ein für allemal zu beschließen, wie man solchen Frevlern vereinigt begegnen wolle. Er wolle für schleuniges Recht, Nacheile und Bereitung der Straßen sorgen. Die Stände mögen sich dessen nicht beschweren.

Die Ritterschaft.

Die Ritter dagegen meinten: sie sitzen auf dem Lande; manche haben wenig fest gebaut und daher Schaden zu fürchten. Domcapitel und Stadt mögen sich vereinigen, daß die Stände den Schaden, den die Hillebrands etwa thun möchten, in Jahresfrist erstatten wollen. Als der Fürst das für unbillig erklärte, gaben die Gegenwärtigen zwar nach, beriefen sich aber auf zahlreichere Versammlung. Eine solche kam dann auch am 2. September zu Stande. In der Zwischenzeit war von den Feinden ein Brandbrief gegen Capitel, Ritterschaft und Stadt an die Iburger Amtsmühle geheftet, und nun fuhr Albrecht v. d. Bussche heraus: „der ganze Streit sei eine bloße Personalsache! Er und andre haben sich mit ihren Gegnern vertragen müssen. Lasse die Ritterschaft sich damit ein, so ziehe sie die Sache auf sich, und könne wohl einer vom Bett geholt werden. Schon sei einer (Grothaus?) wegen Verfolgung dem Stifte feind geworden und Bramsche ausgebrannt. Der Bielefelder Receß habe ihm, v. d. Bussche, nicht genützt; jetzt wisse man ihn vorzubringen. Lieber möge der Fürst seinen Bauern die Kühe abpfänden, als daß den Leuten die Häuser abgebrannt würden. Die Räthe mögen bewirken, daß die Ritter der Sache halben ohne Schaden bleiben; dann wollen sie sich darauf einlassen. Wenn Capitel und Stadt als Stände angegriffen werden, wissen sie sich zu verhalten." — Dagegen bestanden die Räthe darauf: „die Gütlichen haben sich zu Rechte erboten, dabei müsse man sie schützen. Die Hillebrands haben ja das Domcapitel und die Stadt auch angegriffen, die mit der Sache nichts zu thun haben; also richte die Ritterschaft sich mit ihren eignen Worten. Die Pflicht zur Nacheile abzubitten sei ihre Sache nicht." Allein die Sache blieb, wie sie war; die Furcht war nicht zu besiegen. — Drei Wochen später fingen die Hillebrande wieder zwei Bürger; und in der Nacht vom 9. auf den 10. Januar

557 brannten sie Mühle, Thurm und Erbhaus zu Haste mit 5 Pferden und nderem werthvollen Besitz nieder, erbrachen das Haus zur Neuen Pforte an er Eversheide, plünderten den Pförtner und sein Gesinde rein aus, und ließen jn einen Brandschatz von 21 Gulden geloben, den er den nächsten Sonntag ıhlen sollte. Auch jetzt noch nahm Albrecht von dem Bussche sich der Uebelthäter an. Die Gütlichen aber brachten eine Rechtsbelehrung vor, darnach die Obrigkeit die Feinde zu verfolgen oder abzufinden, oder endlich die Abfindung us dem streitigen Gute zu nehmen habe. Die Gütlichen erklärten demzufolge, ie haben sich von dem Executorium längst losgesagt. Die Legatarien aber tellten die Sache zum Erkenntniß des Raths. Nun ließ dieser durch Jobst Dinklage, Jobst Barnefür und Hans Hermeling mit den Hillebranden handeln, nachdem die Gütlichen versprochen hatten, zu bewirken, daß die Zahlung der Hillebrands aus den Gütern erfolge, und daß sie den Bürgern, welche Schadensersatz fordern möchten, zu Rechte stehn wollen [1]).

Damit wurde die Sache abgethan, zum Beweise wie schwach noch die öffentliche Ordnung und wie sehr die Ritter der Selbsthülfe geneigt und wiederum vor ihr in Furcht waren. Der endliche Vertrag mochte auch dadurch gefördert worden sein, daß wenige Wochen nach der Verhandlung der Graf Conrad starb.

Ritberger Execution.

Um dieselbe Zeit aber entwickelte auch der Westfälische Kreis eine Kraft, die wohl die Gewaltthäter schrecken konnte. Der tolle Graf Johann von Ritberg gab durch argen Mißbrauch seiner landesherrlichen Rechte die Veranlassung. Er beargwöhnte seinen Rentmeister, Johann von Willen, wegen Untreue, preßte dem Unglücklichen durch die Folter ein unwahres Geständniß ab und ließ ihn dann sofort hängen. Das war im Februar 1556. Der Bruder des Gemordeten, Otto von Willen, nahm Rache und brannte im Herbst desselben Jahres die Holte nieder. Weil das aber vom Lippischen Gebiete aus geschehn war, ließ der Graf nicht nur eine Lippische Schweinheerde anhalten, sondern überfiel auch den Lippischen Drosten Johann v. Wendt zu Lipperode, den er der Begünstigung des Willen verdächtig hielt, nahm die Burg ein, plünderte und mißhandelte Frau und Töchter des Drosten und ließ das Dorf niederbrennen. Das geschah am 18. November. Schon am 25. aber überzog Graf Bernhard von Lippe mit dem Aufgebot seines ganzen Landes und Hülfe von Paderborn die Grafschaft Ritberg, verheerte solche und schloß den Grafen in seiner festen Burg ein. Nun nahm der Kreis sich der Sache an. Auch Osnabrück und Paderborn hatten dessen Hülfe gegen die Gewaltthätigkeiten des Grafen angerufen, dieser aber alle Vermittelung in dieser wie in der Lippischen

1) Die Hillebrande scheinen überhaupt 437 Thlr. nach den Stadtrechnungen erhalten zu haben.

Sache hartnäckig von sich gewiesen [1]). Anfangs 1557 übernahm der Kreisoberst, Herzog Wilhelm von Jülich und Cleve, die Belagerung, und setzte solche fort, bis am 2. Juni sich die Burg ergab, und der Graf selbst in Gefangenschaft nach Deutz gebracht wurde, in der er dann auch sein Leben nach 5 Jahren beschloß. Es war seit langer Zeit das erste Beispiel, daß dem rohen Mißbrauche der Landesherrschaft zu wehren sei. Für Osnabrück aber führte der Feldzug nothwendig Last und Gefahr mit sich [2]). Schon der Stellung von Schanzgräbern hätte Johann sich gern entzogen; die vom Kreise geforderten und von den Landständen bewilligten erst 4 und dann noch 3 Römermonate wurden nur mit Mühe aufgebracht; man mußte dazu anleihen. Auch mußte Geschütz und Pulver geliefert werden. Das Hauptquartier der Kreistruppen war in Wiedenbrück, das man durch Erdwin v. Dumstorf schützen ließ. — Graf Johann fand aber auch Beschützer. König Philipp von Spanien, der sich gern in Westfalen noch weiter verbreitet hätte, nahm sich seiner als Lehnsträger von Geldern wegen des Harlingerlandes an. Es hieß, die Burgunder wollten Laufplätze in Münster und Osnabrück halten. Christoph Wrisberg aber warb in der Grafschaft Hoya ohne daß jemand den Zweck gekannt hätte, und um so mehr glaubte man, er werde, wie er dem Erzbischof Christoph von Bremen zu Gefallen das Land Wursten zu Grunde richtete, so auch für Ritberg einen Reuterdienst thun. Nach einigen Monaten trieben jedoch die Herzoge von Braunschweig die Haufen auseinander. Ritberg fiel; aber auch das Kirchspiel Langenberg wurde noch zuvor durch das Kriegsvolk geplündert, und dem Kreise blieb von dem allerdings erfolgreichen Zuge doch eine Schuld von 30,000 Thlr., welche von Lippe und Paderborn hergeliehen wurden, eine unerfreuliche Verwaltung der Grafschaft, eine Liquidation mit den Vormündern der Kinder, und Verhandlungen über Befreiung des gefangenen Grafen, über Lehensansprüche von Hessen, über Forderungen der Gräfin u. s. w.

Abwesenheit des Fürsten. Reichscammergericht.

Bischof Johann war aber nicht minder in schwierige Dinge gerathen. Um Ostern 1556 hatte er sich nach Speier begeben, um sein Reichscammergerichts-Amt zu versehn. Er ließ sich über die heimischen Geschäfte von Blatten berichten; den Canzler Eick hatte er bei sich; die heimgelassenen Räthe, an deren Spitze Lüning stand, aber sollten, wenigstens nach Eicks Willen, von jenen Berichten nichts erfahren [3]). Nun gingen die Sachen nicht zum Besten. Zwar hatten die Otterndorfer Criminalprozesse, die in diese Zeit fielen, günstigen Ausgang; und Besorgnisse, die man wegen Werbungen des Grafen Christoph von

1) Schr. des Bischofs an Capitel und Rath v. 29. Sept. 1556 und des Herzogs von Jülich vom 4. Jan. 1557. Acten des Landdr. A.

2) Acten über die Kreistage von 1557. Landdr. A.

3) Berichte Blattens im Landdr. Archiv.

Oldenburg geschöpft hatte, zeigten sich grundlos. Allein Streitsachen, die so=
wohl in Osnabrück als in Stolzenau zu schlichten waren, blieben liegen, und
vor allem waren die verwickelten Schuldverhältnisse des Fürsten nicht in Ord=
nung zu halten. Bereits zur Zeit seiner Abreise hatte der Rath der Stadt
ihm eine Anleihe von 3000 Thlrn. bei Hans Hermeling verbürgen müssen, für
eine andre Schuld bürgten Hermann v. Ohr und Lüning. Die Rechnungen der
Amtleute aber kamen nicht ein. Vorbroich, der Iburg und Grönenberg zu
verwalten hatte, war wegen der Pest von seinen Aemtern entfernt. Der Hun=
teburger Rentmeister gebrauchte eine Cur am neuentdeckten heiligen Brunnen
zu Pirmont; der von Wittlage hatte eine unordentliche Rechnung aufgestellt.
Dann drängten die Schulden für den Hofhalt. Lüning nahm das Geld, wo
er es fand; aber es genügte nicht. Wegen der früher zur Abfindung des Gra=
fen Christoph von Oldenburg auf Stolzenau verbrieften 10,000 gfl. war mit
den Ständen verhandelt. Diese waren auch nicht abgeneigt gewesen, hatten
aber die Last der Besatzung von Reckenberg lossein wollen, wo Pladiese auch
vorschießen mußte; die Befestigung von Fürstenau wollten sie ebenfalls lieber
dem Fürsten und seinen Leuten und Freien zur Last legen; und die Accise hatte
man wegen der Theurung und des Mißwachses im Jahre 1556 herabgesetzt.
Der Fürst empfand, daß er das Cammerrichter=Amt mit der Verwaltung des
Bisthums nicht vereinigen könne und kehrte bereits im Juni zurück, in der
Absicht sich auf dem im Herbst bevorstehenden Reichstage davon loszumachen.

Der Dr. Reiche.

Nun kam aber noch ein sehr unangenehmer Vorfall hinzu [1]). Sein Geld=
bedürfniß hatte ihn veranlaßt neben der Bewerbung um die Confirmation in
Rom durch den bereits erwähnten Dr. Reiche etwa die Commende einer reichen
Abtei, wie sie manchmal auch an Weltliche ertheilt wurde, und Indulte behufs
Erlangung andrer Beneficien zu erlangen. Dieser hatte über zwei Jahre in
Rom gelegen, sich dort als Canzler des Fürsten eingeführt und auch mit dem
Cardinal=Dechanten de Bellay, Bischof von Paris, verkehrt. Es war von
dem leidenschaftlich gegen das Haus Oestreich eingenommenen und mit Frank=
reich enge verbundenen Papst Paul IV. in Italien Krieg gegen Oestreich erregt.
Auch hatte sich Markgraf Albrecht aus Frankreich wieder nach Deutschland be=
geben und trieb seiner zunehmenden Krankheit ungeachtet verdächtige Verhand=
lungen und Werbungen. So hatte er auch den berüchtigten Friedrich Späth
an den Papst gesandt. Daß dieser von dem Papst in dessen ungestümer Weise
rauh zurückgewiesen war, hatte Bellay mißbilligt, den Papst begütigt und ge=
sucht, den Markgrafen durch den Antrag für den Papst deutsche Reuter zu wer=
ben, zufrieden zu stellen. Dem Dr. Reiche, der nach Deutschland zurückkehrte,

1) Lebret, Magazin zur Staats= und Kirchengeschichte Thl. IX. p. 22 bis 66.

gab er ein vertrauliches Schreiben über diese Sache mit. Reiche kam Ende Juli 1556 nach Augsburg und fand gerathen, wegen Krankheit oder aus andern Gründen hier heimlich zu verweilen, sandte an Johann, den er noch zu Speier glaubte, dorthin vier erlangte Bullen zu, bat den in Wildbad schwer darnieder liegenden Markgrafen ihm einen Vertrauten zuzusenden und erstattete Berichte an Bellay über die deutschen Zustände. Diese aber wurden aufgefangen und der König von Böhmen, Erzherzog Maximilian, veranlaßte nun durch Herzog Christoph von Würtemberg, daß der Augsburger Rath Reichen am 12. September verhaften ließ. Seine Aussagen in wiederholten Verhören waren nicht aufrichtig genug, um allen Verdacht zu zerstreuen. Auch seine Bittschreiben an Granvella erreichten das nicht; doch theilte dieser solche dem Bischofe Johann mit. Im November ließ der König ihn nach Innsbruck bringen, sein weiteres Schicksal ist nicht bekannt.

Für Johann aber war die Sache sehr unangenehm. Zu Speier war man mit seiner Abwesenheit unzufrieden, auch mochte er ohnehin eine Parthei gegen sich haben, wenigstens läßt der rasche Wechsel im Amte der Assessores generosi das vermuthen [1]). Von dieser Reicheschen Sache verlautete dort auch; und man brachte die frühe Abreise damit in Zusammenhang. Johann suchte sich durch Mittheilung der von Granvella erhaltenen Schriften zu reinigen, ersuchte aber doch auf dem Landtage am 2. September die Stände [2]), sich um seine Entlassung beim Kaiser zu verwenden; das unterblieb freilich in Folge des Streits über die Hillebrandsche Sache. Nun wollte er, vom Kaiser ernstlich gemahnt, im December selbst nach Regensburg zum Reichstage [3]). Allein eine Beisteuer dazu wurde von den Ständen verweigert. Dann schwankte er wieder, lieh endlich das Geld, ging doch hin und erreichte zwar die Entlassung; aber auch er wurde den Verdacht um so weniger los, je angelegentlicher er sich bisher an das Haus Habsburg angeschlossen hatte. Seine Thätigkeit in Reichssachen hörte für viele Jahre auf. Während der Ritberger Belagerung war er dann krank zu Stolzenau.

Geldnoth.

Ihn drückten überall die Schulden und die Unordnung des Haushalts, die er zur Erreichung der Wahl auf sich geladen. Dazu liebte er auch einen gewissen Glanz. Aus Fürstenau wollte er zugleich ein prächtiges Schloß mit künstlichen Gärten, Wasserleitungen, Springbrunnen u. s. w. und eine Festung machen. Zu alle dem reichten seine Einkünfte nicht und die Hoffnung, die er auf Schweden gesetzt hatte, erfüllte sich eben so wenig. Als er von der Land-

---

1) Häberlin, Reichsgesch. Th. III, p. 90, 223, 543.
2) Landtags-Acten der Landdr. A.
3) Landtags. A. vom Dienstag p. Innocentum ebend.

schaft Hülfe zur Vollendung des Fürstenauer Walls begehrte, entgegnete die Ritterschaft: sie wollte ihre Leute lieber herleihen, damit der bereits vollendete Theil wieder niedergelegt werde (11. Febr. 1557) und auch wiederholte Anträge führten nicht zum Ziele. Der ganze ständische Haushalt war eben so wenig in Ordnung als der fürstliche. Anfangs 1557 konnte die Rechnung über den Viehschatz von 1555 noch nicht abgelegt werden. In Reckenberg war von den Steuern überall nichts gezahlt; auch sonst waren viele Reste vorhanden. Die Accisen deckten die Zinsen nicht. Eben so wenig hatte man die Reichssteuern decken können. Die Kreissteuern waren durch die Ritberger Exekution gewachsen und ebenfalls angeliehen; und die Stände wollten nicht bewilligen, bevor das Restantenwesen geordnet sei. Der Fürst aber hatte Verpflichtungen gegen Gläubiger und Bürgen und konnte diesen gegenüber nicht gerade durchgehn. Als die Stadt die 3000 gfl. verbürgte, lag im Grunde, daß der Fürst sich über den Festungsbau an der Neuen Mühle beschwerte, der den frühern Verträgen zuwider sei; nachdem er jene Bürgschaft erlangt, lag dann die Sache still. Auch gegen Lüning und andre bestanden ähnliche Verbindlichkeiten [1]).

Amelunxen und Reckenberg.

Amelunxen hatte noch wegen Reckenberg die 1553 verglichenen 3500 gfl. und 1500 Rthlr. zu fordern. Johann wußte das Geld nicht zu schaffen und hätte ihm wohl gern die Pfandschaft wieder übergeben. Aber Pladiese hatte vom Capitel bei Uebernahme der Verwaltung, als man ihn aus dem Tecklenburgischen Dienste herüber zog, die Zusicherung erhalten, daß er ein anderes Amt erhalten solle, wenn ihm nicht gelegen wäre Reckenberg zu behalten, und bestand in seiner soldatischen Weise auf dieser Verschreibung. Andrerseits scheute auch das Capitel Amelunxen wieder in die so nachtheilig gewordene Pfandschaft eintreten zu lassen. Endlich brachte es der Fürst dahin, daß Pladiese das Amt Reckenberg gegen eine Pfandsumme von 5000 gfl., 60 Thlr. Besoldung und zweijährige Hofkleidung auf 5 Jahre behielt. Allein das Domcapitel, das bis dahin Pladiesen für sein Amt gehaftet hatte, forderte nun Rückgabe seiner Verschreibung und Verwendung des Pfandgeldes zur Einlösung des Kirchspiels Schledehausen von Schele, des Zolls zu Osnabrück von den Erben Roland und anderer Pfandstücke; genehmigte jedoch, daß die Prozeßkosten, welche aus den Amtseinkünften hatten erfolgen sollen, aus der Steuercasse bezahlt würden. Der Fürst, der gehofft haben mochte, jene 5000 gfl. zu seinen Zwecken zu verwenden, mußte damit zufrieden sein. Erst später erhielt auch Amelunxen wieder das Amt Grönenberg, womit er dann zufrieden gestellt war [2]).

---

1) Landtagsacte vom 3. April, 14. u. 20. Juli 1557.

2) Acten des Landdr. A. und Acta Osnab. II, p. 90 u. f.; indeß war 1559 Hermann v. Ohr noch Drost zu Grönenberg. Acten über die Grothausfehde im Landdr. A.

Streit mit der Stadt. Der Graf.

Indeß war Vorbroich alt geworden und konnte den schweren Dienst nicht mehr versehen. Es wurde ihm also die ruhigere Stelle des Grafen zu Osnabrück verliehen. Diese hatte bisher der Stadtschreiber Christoph Gernberg versehen, was der Stadt natürlich angenehm gewesen war; und wie nun der Fürst den neuen Grafen dem Rathe zur Beeidigung (nach dem Ausdrucke des Schreibens) präsentirte, fand er es zweckmäßig die Aufrichtigkeit den Fleiß und die Rechtserfahrung desselben sehr zu rühmen [1]). Um dieselbe Zeit waren die Bürgermeister Heinrich Stork und Dr. Jobst Roland, deren die Acten mit großem Lobe gedenken, gestorben [2]) und Jobst Varnefür, ein Kriegsmann, nebst dem Kaufmann Lucas von Endehofen an die Stelle getreten. Jene hatten bei dem Festungsbau den Streit über die Anlage an der Mühlenpforte klüglich vermieden und die Hülfe des Landvolks ohne besondere Rechtsansprüche verlangt. Die neuen Männer behaupteten zu beidem ein Recht, das von den Amtleuten nicht zugestanden wurde. Der neue Graf aber bestritt seinerseits ebenfalls sogleich die Uebung der Bürgermeister, den Arrest, den der Graf etwa gegen Hansische oder sonst mit der Stadt in näherer Verbindung stehende Auswärtige angelegt haben mochte, aufzuheben [3]). Damit begannen die Streitigkeiten der Stadt mit dem Grafen, die sehr bald zu einem langen Verzeichnisse von Klagen gegen die Bürgermeister und den Richter der Neustadt erwuchsen und endlich erst mit jener ganzen Verfassung zu Grabe gegangen sind.

Mangel an brauchbaren Leuten.

Ueberhaupt standen dem Streben des Fürsten, formelle Ordnung in die Geschäfte zu bringen, große Hindernisse entgegen. Die Zahl der Personen, welche die dazu nöthige Rechtskenntniß besaßen, war in Osnabrück gering. Selbst für sein Offizialat konnte er hier keinen geeigneten Fiscal finden. Es wurde in Münster nach einem Notar gesucht, der sich gegen billigen Gehalt hier niederließe [4]); aber der Erfolg war auch da nicht so leicht, wo dergleichen Kenntniß doch weit eher zu finden war, wie denn auch später das Domcapitel zu seinem Secretär einen Münsterschen Bürger, Oswald Vorheiden annahm, der wegen Streithändeln jene Stadt hatte verlassen müssen, und auch hier noch mit peinlichen Klagen und Anträgen auf Auslieferung verfolgt wurde.

Lehntag.

Nur darin erreichte der Fürst etwas, daß er auf dem am 7. September 1557 mit großer Feierlichkeit gehaltenen Lehntage das Lehnrecht des Stifts

1) Schr. des B. an Capitel und Rath vom 24. Juni 1557. Landdr. A.
2) Gernbergs Rathsprotocoll.
3) Bericht des Grafen Vorbroich vom 22. Juni 1558.
4) Bericht Vlattens im Landdr. A. vom 1. Mai 1556.

durch ein ausführliches Weisthum in einige Ordnung brachte, während früher nur wenige minder bedeutende Fragen erledigt waren. Das aber war schwerlich eine Besserung, daß die bisherige Gleichheit der Lehn aufgehoben und die Lehnleute in die Classen des Adels, der Erbmänner und Bürger von Osnabrück, der Bürger der kleinen Städte, der Geistlichen und Kirchen und der gemeinen Hausleute getheilt wurden; eine Maßregel die freilich dem Streben der Ritterschaft nach höherer Stellung entsprach [1]).

Gränze gegen Limberg.

Einigen Erfolg hatten auch die Verhandlungen über die Gränzen. Die Händel zwischen Ravensberg und den Aemtern Grönenberg und Iburg hatten sich allmälig wieder beruhigt; kleinere Beschwerden wurden abgethan. Aber zwischen dem Amte Wittlage und dem Ravensbergischen Amte Limberg war 1556 der Zwiespalt doch so bedeutend geworden, daß Lüning zum Herzoge von Jülich selbst geschickt wurde. Dort besaß Osnabrück das große Angelbecker Gogericht, welches außer den Aemtern Wittlage und Hunteburg und den Mindenschen Kirchspielen im Lande Stemwede auch von dem Ravensbergischen Amte Limberg das ganze große Kirchspiel Oldendorf und das halbe Kirchspiel Börninghausen einschloß. Jetzt gelang es Johann Albrecht v. d. Bussche und Lüning mit dem Jülichschen Canzler von Vlatten und Altenbochum nach wiederholten Tagen, Gränzbezügen und Verhandlungen am 5. October 1557 zu Bielefeld alle streitigen Puncte an der Landesgränze auszugleichen. Es kam dabei hauptsächlich auf die Marknutzungen der Dalinghäuser und Oldendorfer an. In Bezug auf diese wurde aber auch bestimmt, daß zu Dalinghausen keine neuen Häuser oder Kotten gebaut werden dürfen. Ueber das Gericht war kein Streit [2]).

Münstersche Gränze.

Die Münsterschen Händel hatten während der Regierung Wilhelm Kettelers geruht, oder waren durch den oben erwähnten Rheineschen Receß beseitigt. Nach seiner Resignation wünschte der neugewählte Bernhard von Raesfeld auf Quasimodogeniti 1557 ebenfalls eine Verhandlung. Die Landschaft war damit einverstanden; doch wurde der Tag wegen Krankheit Albrechts v. d. Bussche verschoben. Dann wurden in diesem Sommer noch eine Reihe von Tagen gehalten; doch mußte man sich begnügen, am 21. September zu Warendorf nach damals gewöhnlicher Weise eine processualische Verhandlung in abgekürztem Verfahren zur Feststellung des Thatbestands und demnächstiger Entscheidung zu vereinbaren [3]).

1) Mitth. d. h. V. 1851 p. 75.
2) Vertrag vom 5. Oct. 1557 zu Bielefeld. in der Sammlung des Rathsgymn.
3) Acten im Archiv der Landdr.

Tecklenburg.

Dagegen waren die Tecklenburger Händel in andrer Weise wieder wach geworden. Als der Westfälische Kreis sich des Ritberger Streits annahm und Osnabrück auch selbst gegen Ritberg beim Kreise klagte, hatte Graf Conrad sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, seine Sache, die durch das Verfahren am Reichscammergerichte nach allen Seiten in Erörterung gezogen und deshalb minder leicht als früher durch Eigenmacht zu verändern war, ebenfalls an den Kreis zu bringen [1]). Schon zu Anfang der Fasten 1557 ließ der Graf durch drei Abgeordnete dem Kreise bittere Beschwerden über die landfriedbrüchigen Unternehmungen von Osnabrück vortragen. Alle die alten Händel mit Rheda, das Holzfällen zu Gütersloh, Abnahme der Kirchenregister daselbst, Einziehung der Gelder von Zuschlägen kamen auch hier wieder vor. Die Kreisverordneten wollten die Güte versuchen. Dagegen erwiederte der Bischof: „Tecklenburg halte keinen Stillstandsvertrag; eben so eilig, wie hier, sei vom Grafen auch beim Reichskammergerichte geklagt. Dort seien auch die Zeugen abgehört, möge er da die Sache verfolgen. Die Cölnische Verhandlung, habe man bewilligt, sei aber durch des Grafen Wortbrüchigkeit ebenso wie zu Bischof Franz Zeiten genöthigt worden, dieselbe abzuschreiben". — Dagegen verwahrte sich der Graf ebenfalls; allein sein Tod schnitt für jetzt die Verhandlung ab. Seine einzige Tochter, die 1532 geborene Gräfin Anna, seit dem Ende des Jahrs 1553 mit dem damals kaum 18jährigen Grafen Everwin von Bentheim vermählt, hatte demselben zwar schon am 11. October 1554 einen Erben geboren, wurde aber übel behandelt und wenige Jahre später sogar eingesperrt. Offnen Streit gegen Osnabrück unternahm nun zwar Everwin nicht; allein wie unter Conrad die Hillebrander, so wurde jetzt die Grothaus Fehde von Tecklenburg aus geführt, welche erst 1591 ihr schlimmes Ende erreichte.

Grothaus Sache.

Otto Grothaus zu Kronenburg [2]) bei Tecklenburg hatte nämlich schon 1549 auf seinem eigenbehörigen Erbgute, dem Meierhofe zu Heringen, einen Mühlenbau auf der Düte begonnen, über den Everd von Varendorf zu Sutthausen, damals Drost zu Iburg, und der Bürgermeister Jost Hetlage, als Besitzer der unterhalb gelegenen Mühle zu Atter Beschwerde erhoben. Bischof Franz hatte die Neuerung unterſagt, bis die Sache besichtigt und darauf Bescheid ertheilt worden. Darauf hatte Grothaus sich vor Tecklenburg zu Rechte erboten, weil der Meierhof Tecklenburgisches Lehngut sei; wie denn zu jener Zeit die Gerichtsbarkeit der Lehnhöfe in völlig unzulässiger Weise ausgedehnt wurde. Der Bischof hatte deshalb auch dieses Rechtserbieten abgelehnt. Auf dem gütlichen

1) Acten über die Kreistage im Landdr. A. und Gränzacten.

2) Acten über die Grothausfehde. Landdr. A.

Tage aber kam es nicht zur Einigung und der Fürst beschloß nun Commissarien zur Erörterung der Sache zu ernennen. Grothaus baute inzwischen fort; der Bau aber wurde auf des Fürsten Befehl durch die Beamten zu Iburg gehindert. Schon ehe das geschah, hatte Grothaus bei Bürgermeister und Rath so wie bei Gilde und Wehr zu Osnabrück über Hetlage geklagt, daß derselbe seine (Grothaus) Arbeiter abschrecke und gefragt, ob die Stadt denselben vertrete. Darauf hatte der Rath, der wohl einsehen mochte, daß Grothaus nur die Sache verdrehte, um Ursache gegen die Stadt zu finden, erwiedert: Da Hetlage sich zu Recht erbiete, so können sie ihn nicht verlassen. Nach dem beamtlichen Verbote aber klagte Grothaus bei Capitel und Ritterschaft: Die Stadt habe ihm keine Antwort gegeben, Hetlage aber mit seinem Anhange nächtlicher Weile den Bau gestört. Hetlage leugnete das ebenfalls, und nachdem bis zur Duplik gehandelt war, erklärte auch die Ritterschaft: Da Hetlage sich zu Rechte erbiete, können sie ihn nicht verlassen. Nun erwirkte Grothaus durch unwahre Angabe beim Reichskammergerichte im Jahre 1550 ein Schutzmandat und begann sofort wieder zu bauen, nachdem er dies Mandat auch dem Fürsten und der Landschaft mitgetheilt. Der Fürst aber sah das um so mehr als eine Verhöhnung seiner Regalien an, da Grothaus die gemeine Landstraße durchgraben ließ; und ließ das Werk abermals zerstören und den Straßendamm herstellen. Die Sache ruhte nun bis 1554 sich die Reuter zu Wildeshausen sammelten. Unter diese begab sich auch Grothaus und bewirkte, daß Obersten und Rittmeister an die Stadt schrieben: man möge Hetlage anhalten, die Mühle herzustellen und den Schaden zu erstatten. Hetlage war derzeit bereits todt; die Wittwe erbot sich abermals auf Fürsten, Capitel, Ritter und kaiserliche Majestät zu Rechte. Indeß zog das Kriegsvolk weg.

Drohschreiben und Fehde.

Der Fürst Johann hatte auch mit den Obersten zu Quackenbrück geredet und empfahl nun die Sache zum Verhör zu bringen. Am 1. Juli 1555 erneuerte Grothaus seine Anträge beim Fürsten und bat die Osnabrücker zu veranlassen, daß sie die Wittwe Hetlage zu Schadensersatz und Herstellung anweisen gegen seine Caution, daß er die Mühle demoliren wolle, wenn die Sache im Rechte gegen ihn ausfalle. Sie erbot sich abermals zu Rechte; aber Grothaus, der nun nach Spyk an der Ems im Lingenschen verzogen war, erneuerte seine Beschwerde beim Grafen von Aremberg, dem dortigen Statthalter, und auf dessen Einwirkung wurde endlich ein Termin zu Iburg gehalten, in welchem Grothaus behauptete: es habe zu Heringen vormals eine Mühle gestanden; der Fluß sei aber von den Bauern zugedeicht. Zum Schlusse kam man nun auch nicht; es wurde aber durch den Domdechanten Johann Smising und Franz Lüning ein Bescheid gegeben, den Grothaus sich zwar zum Theil gefallen ließ, neben dem er aber doch auf seinem Antrage gegen die Wittwe beharrte. Auf

die Erwiederung jener beiden, daß ihr Commissorium erloschen sei, erließ er dann, ohne sich weiter an den Fürsten zu wenden, am 21. Mai 1557, also nach Graf Conrads Tode, während die Kreistruppen noch vor Ritberg lagen, ein Drohschreiben an die Stadt, im Falle sie seine Gegner nicht zur Herstellung der Mühle anhalte. Der Rath antwortete gütlich: Er möge nur seine Gegner angeben, so werde ihm Recht widerfahren. Nun überfiel er ohne weitere Absage einige Bürger in der Grafschaft Tecklenburg und übersandte dann den Absagebrief. Darauf erbot sich der Rath nochmals zur Güte und Recht auf den Bischof und Grafen Everwin, klagte auch bei diesen und dem Drosten von Lingen. Nichtsdestoweniger wurde Grothaus zu Tecklenburg gehauset und erneuerte seine Drohungen. Johann selbst beschickte den Grafen, der Grothaus zu Neuenhaus bei sich hatte; es wurde aber nichts erlangt, als ein Stillstand von zwei Monaten. Am 30. August war nochmals ein Tag zu Bramsche, wo beide Theile auf ihren Behauptungen beharrten, Grothaus aber mit der ungütlichen Erklärung hinwegging: „Es sei bekannt, daß die Mühle zweimal zerstört worden und daß der Rath die Hetlagen in der Mauer schütze; könne er weiter nichts erlangen: so danke er den Tag ab!" Die Bentheimischen Bevollmächtigten selbst konnten von ihm nichts andres erhalten, als noch 14 Tage Stillstand; denn er sei nicht nur um sein Gut sondern auch um seine Gesundheit gekommen. Als die Osnabrücker sich nochmals feierlich zu Rechte erboten, weigerte er sich geradezu das anzuhören.

Gewaltthaten.

So ging denn im September, nachdem in der Stadt sich alle Stände verpflichtet hatten, den alten Satzungen des Stadtbuchs gegen die Feinde nachzuleben [1]), das Rauben und Brennen an. Zuerst wurden die Höfe von Witte und Barlage zu Hollage überfallen und geplündert. Die Leute mußten sich mit 120 Thlr. aus der Gefangenschaft lösen. Dann wurden in Badbergen einige Handwerksgesellen gefangen, gespannt und beraubt. Hierauf wurden Kolkmeier und Pohlkotte zu Hellern gefangen, jener gebrandschatzt und diesem, der entfloh, das Haus niedergebrannt. Drei Wochen vor Martini wurden dagegen 5 von Grothaus Raubgesellen zu Münster gefangen und zum Feuer verurtheilt. Wieder ließ Grothaus dem Ahlert zu Atter eine Scheuer niederbrennen und ihn auf 21 Thlr. brandschatzen. Dann wurden dem Hospital zu Twente 24 fette Schweine aus der Mast weggetrieben, der Schenkwirth Brüggemann zu Engter ausgeplündert und gebrandschatzt; auch Hasemann zu Bramsche verlor seine besten Pferde und Habe und mußte Brandschatz zahlen. Am 7. April 1558 wurde den Hetlagen ferner die Oelmühle zu Atter verbrannt, Kempken um 27, Martin tor Möhlen um 26 Thlr. gebrandschatzt; auf Gregorii das Wohnhaus

1) Gernbergs Protocoll.

des Thürmers zur Neuenpforte und Kolmeier zu Dissen, Eigenbehöriger des Domherrn Schenking, in dem Seinigen verbrannt. Im Juni wurden wieder 5 Häuser zu Vinte, Eigenbehörige Claus von Leden, des Domküsters Cord Ketteler und des Rathes angezündet und am 21. Juli Lambert zu Wahrhaus, zu Wackum, Eigenbehöriger der Wittwe von Horne, mit Brand verheert. Diesmal gelang es den Schützen von Osnabrück, die der Flamme durch den Berg folgten die Mordbrenner zu überfallen; es wurden zwar zwei Schützen niedergeschossen, aber es gelang doch mehrere der Thäter zu ergreifen, die dann zu Osnabrück ebenfalls verbrannt wurden. Nun ließ der Fürst Grothaus' Ehefrau zu Lingen verhaften, belegte seine Güter im Stifte mit Arrest, schritt nebst dem Capitel und Rath zur Klage am Reichskammergerichte und erlangte auch, daß Grothaus am 17. August 1558 als Landfriedensbrecher geächtet wurde. Allein der Drost zu Lingen weigerte die Annahme des Mandats, da sein Herr, der König Philipp, solches nicht zulasse.

Verhalten der Ritterschaft.

Zu derselben Zeit, am 18. August 1558, brachte der Fürst die Sache auch an den Landtag, ließ die Verhandlungen vortragen und erklären, daß es billig sei, die andern Stände bei ihrem Rechtserbieten nicht zu verlassen. Aber die Ritter hatten eben so wenig als in der Hillebrander Sache Lust sich derselben anzunehmen; sie wollten nur den Schein retten. Sie meinten, es sei doch gut, wenn sie erst an Grothaus schrieben; und da nun der Scholaster Budde erklärte, das werde Grothaus nur eigensinniger machen, gingen sie davon zwar ab, aber zu einer Einigung kam es nicht. Die Ritter ernannten einen Ausschuß, aus Evert von Varendorf, Jasper Schele und Rabode von Haren bestehend, der mit den Landräthen rathschlagen sollte. Aber auch dieser schob die Sache nur hinaus; und als der Rath dann das Domcapitel aufforderte, sich der Vereinigung von 1532 gemäß zu verhalten, beschränkte auch dieses sich auf kühles Bedauern, erinnerte, in welche Ungelegenheit man mit der Ritterschaft in der Hillebrandischen Sache gekommen sei, in die das Capitel sich etwas zu weit eingelassen habe und meinte, man möge die Sache doch erst an den Fürsten gelangen lassen, damit ein Landtag berufen und die Ritterschaft an ihre Pflichten erinnert werde.

Der Kreis.

Indeß hatte bei der widerwilligen Haltung der Ritterschaft der Fürst sich schon 1558 im April auf dem Cölner Kreistage an den Obersten und die Zugeordneten des Kreises gewandt; wenigstens erwartete Grothaus, daß diese die Sache zu neuen Vergleichsverhandlungen bringen würden. Aber erst Dienstags nach Lätare 1559 kam ein Tag zu Münster zu Stande, wo dann folgender Vertrag geschlossen wurde. Grothaus stellte die Fehde ab für sich, sein Weib

und Erben erblich und ewig mit handtastendem Gelübde, bei Edelmanns Treuen und Glauben, an Eides Statt. Die beiderseits behaupteten Schäden wurden zur Erkenntniß des Kreisobersten und der Zugeordneten gestellt; wegen der Mühlensache sollte der Bischof einen gütlichen Tag und Augenschein anstellen und wenn die Sache in Güte nicht zu scheiden wäre, unpartheiisches Recht ergehn lassen. Die Ehefrau Grothaus wurde gegen Urphede der Haft entlassen, der Beschlag der Güter aufgehoben und allen, die in den feindlichen Handel gerathen waren, bei friedlicher Haltung Sicherheit gelobt. Kein Wunder, daß bei solcher Schwäche der Stände und selbst des Kreises, der sein eignes Einschreiten gegen den Grafen von Ritberg damit zu verdammen schien, die Sache nicht erledigt wurde, sondern nach 30 Jahren nur zu größerem Unheil wieder erwachte.

Kriegswerbungen.

Während dieser verderblichen Händel war der Krieg zwischen Burgund und Frankreich fortgegangen. Die Heere, die am 10. August 1557 bei St. Quentin und am 13. Juli 1558 bei Gravelingen schlugen, waren von beiden Theilen gutentheils in Deutschland geworben und durch Westfalen gezogen oder hier zusammengebracht. Um Lätare 1558 hatte Herzog Erich von Calenberg den Rath zu Osnabrück im Namen König Philipps beschickt, weil hier gegen denselben heimliche Werbung und Practiken getrieben würden, die der Herzog als des Königs Verordneter nicht dulden könne. Der Rath war der Sache nicht kundig, doch fand sich, daß Otto von der Malsburg, Hatzfeld und ihre Verwandten heimlich Wartegeld gaben. Das Nähere sollte dem Junker Meinolf von Büren, Pfandherrn zu Reinenberg, dessen Bruder Bertold von Büren in der Stadt wohnte, bekannt sein und dieser übernahm auch Malsburg in solcher Weise abzumahnen, daß die Stadt deshalb ohne Tadel und Schaden bliebe. Aber auch der Kreis fand sich bewogen, über die Durchzüge zum niederländischen Heere Beschwerde zu führen und an den König Philipp das Ersuchen zu richten, daß er den Schaden des Kreises mäßigen und die Laufplätze nicht in demselben, sondern in dem eignen Lande nehmen möge. Herrnloses Volk beschloß man nach den Reichsabschieden zu behandeln.

Ständische Finanzen.

Unter diesen Zuständen, die durch schwere Mißernten der Jahre 1556 und 1557 noch verschlimmert wurden, mußten sich nun die Anfänge des ständischen Finanzwesens entwickeln. Bis dahin hatte man Steuern ausgeschrieben, wenn eben Geld nöthig war; das vorhandene Geld hatte man ausgegeben, und wenn es nicht ausreichte angeliehen. Bei der Viehschatzbewilligung von 1555 hatte man zuerst eine Art Plan gemacht und hatte dabei etwa eine dreijährige Frist vor Augen gehabt. So lange wurde die Accise bewilligt; dann wollte man weiter sehen. Aber nun gingen die Steuern in den schlechten Jahren, bei Räu-

)ereien und Durchzügen auch schlecht ein. Dazu kamen unvorgesehene Ausgaben, Türkensteuern, der Ritberger Krieg, Bewilligungen wie die zum Reichstage, wo :s hieß, man möge nehmen, wo Geld sei. Die Accise deckte die Zinsen nicht und vurde sistirt. Also setzte man am 3. April 1557 einen Ausschuß nieder, der Rath schaffen sollte.

Man hatte sich die Idee gemacht, daß etwa 40,000 Thlr. Schulden vorhanden seien [1]). Der Viehschatz sollte davon 22,000 tilgen und man mochte sich gedacht haben, daß bei raschem Abtrag dieser Summe im dritten Jahre wenig Zinsen mehr erforderlich sein und der Ueberschuß dieses Jahres den Ausfall der frühern decken werde. Als aber nun der Ausschuß am 14. Juli 1557 auf dem Gertrudenberge zusammen kam, fand sich die Schuld von 40,000 Thlr. noch unvermindert und keine Rechnung, wohl aber drei Vorschläge zur Deckung der Schuld. Man sollte entweder noch einen Viehschatz bewilligen, oder die Restschuld auf die Kirchspiele vertheilen; oder es sollten endlich die Gutsherrn selbst eine Steuer nach Maaßgabe ihrer eigenhörigen Erbe geben. Das lag nun nahe, daß die Stände erst Rechnung verlangten. Diese wurde dann auch am 20. Juli vorgelesen. Eine Uebersicht gab sie schwerlich, wohl aber Stoff „zu allerlei Worten und dicentes". Lüning wollte die Unordnungen entschuldigen: es sei nicht der Wille des Fürsten gewesen, aber als auf dem letzten Landtage die Unzulänglichkeiten der Accise vorgekommen, haben Stände selbst gesagt: man solle es nehmen, wo Vorrath wäre! Das mußte Albrecht v. d. Bussche auch für die Ritterschaft ehrlicher Weise zugestehn.

Erbschatz der Gutsherrn.

Nun verlangten die Räthe Geld zum Abtrage und das Domcapitel wollte die Steuer von den Erbgütern bewilligen. Aber Ritter und Stadt erklärten: Das haben ihre Vorältern niemals gegeben! Es wurde deliberirt; endlich kam man überein, doch vom vollen Erbe 1 Thlr. vom halben ½ Thlr. und vom Kotten, der jährlich 1 Thlr. aufbringe, ¼ Thlr. zu geben; aber nur gegen ein Privilegium von Fürst und Capitel, daß die Nachkommen niemals wieder eine Schatzung geben sollten. Daneben sollte dann der gemeine Mann einen Viehschatz geben und Knechte und Mägde auch steuern. Aber einen solchen Anspruch auf Exemtion wollten die Räthe doch nicht anerkennen und lieber den Landtag abermals ohne Frucht zergehn lassen. Auch das Domcapitel weigerte sich. Zuletzt bequemte man sich, zur Uebernahme jener Erbschatzung der Gutsherrn, neben welcher die Pfarrkirchen den ganzen Jahresbetrag ihrer Rente zahlen sollten; und begnügte sich zu protestiren. Der Viehschatz und die Steuer von Knechten und Mägden wurde auch bewilligt. Aber jene Exemtensteuer, die nach der Zahl der Erben etwa 3000 Thlr. hätte eintragen müssen, trug, wie am 18. August

---

1) Landtag vom 14. u. 20. Juli 1557. Landtagsakten des Landdr. A.

1558 den Ständen geklagt wurde [1]), wenig ein. Einheimische wie auswärtige Gutsherrn machten Schwierigkeiten, erklärten die vollen Erben für halbe u. s. w. Die Räthe verlangten bessere Einrichtung, namentlich eine Bestimmung über das Maaß des vollen Erbes. — Das war auf dem Landtage, wo der Streit über Grothaus entstand; endlich sollte der für die Sache ernannte Ausschuß auch hier Rath schaffen. Da wurde denn beschlossen: daß die vollwarigen Erben als volle, die halbwarigen als halbe angesehen werden sollen [2]). Nun konnte man doch auch die Steuer einigermassen übersehen. Der Viehschatz war dasmal zu 21,761 gfl. beschrieben. Davon meinte man 18,000 Thlr. zu Tilgung der Schuld verwenden zu können, die dann noch 22,000 betragen würde. Der Landtag zur Erledigung der Sache, der auf den 3. Januar 1559 ausgeschrieben wurde, kam nicht zu Stande. Erst im September drang das Capitel in Abwesenheit des Fürsten darauf, nach Gelegenheit dieses Jahrs auf Mittel zu denken, wie der Last abzuhelfen sei. Die Stände beschlossen abermals einen Viehschatz erheben zu lassen. Aber damit die Leute nicht etwa das Vieh vor der Beschreibung verkaufen möchten, sollte diese nach altem Gebrauch durch Rentmeister und 2 bis 3 Gutsherrn aus jedem Stande sofort geschehn, mit der Erhebung aber bis zur Rückkehr des Fürsten gewartet werden.

Coadjutorie zu Paderborn.

Dieser wurde noch immer durch seine Schulden gedrückt, und griff deshalb gern nach jedem Mittel um sich zu helfen. Nun boten sich deren zwei dar. In dem Vertrage, durch den 1553 Philipp Magnus von Paderborn abgefunden wurde, war der jüngste Bruder desselben, Herzog Julius, der durch Verwahrlosung in seiner Kindheit zu ritterlichen Uebungen untauglich und deshalb zum Gelehrten erzogen war, als Coadjutor des Bischofs Rembert und als dessen Nachfolger bezeichnet; dann aber durch den Tod seiner Brüder bei Sievershausen Stammhalter der Linie geworden. Gegen Ende der 50ger Jahre sollte er sich nach langer Zögerung des Vaters vermählen; und nun wollte man aus der Coadjutorie doch Vortheil ziehn; zumal dem 80jährigen Rembert nur noch eine kurze Lebensfrist zugeschrieben wurde. Schon 1556 war über eine Resignation an Schenk von Tautenburg, Statthalter in den Niederlanden, gehandelt [3]); und der Kaiser war dem günstig gewesen. Jetzt wurde eine Unterhandlung mit Johann angeknüpft [4]), auf welche dieser be-

---

1) Landtagsacten de 18. Aug. 1558 ebd.

2) Bis dahin und auch später noch wurden halbwarige Besitzungen in der Regel als Kotten behandelt.

3) Bericht Blattens im Landdr. A.

4) Acten in der Sammlung des hist. V. zu Osn. Mitth. des h. V. von 1548 p. 207.

reitwillig einging, während in Paderborn Gegner waren, die die Sache hinhielten. Zugleich benutzte aber auch König Gustav von Schweden die bevorstehende Vermählung seiner Tochter Catharina mit dem Grafen Edzard II. von Ostfriesland, um den lange vernachlässigten Neffen zu sich einzuladen. Das erweckte in diesem die Hoffnung, seine Angelegenheiten dort vortheilhaft ordnen zu können. Allein seine fast viermonatliche Abwesenheit half ihm wenig; er scheint mit leerer Hand zurückgekehrt zu sein, während die Gegner in Paderborn die Zeit benutzten, ihm zu schaden, namentlich ihn bei Churfürst August von Sachsen wegen der Reicheschen Sache zu verdächtigen, den reizbaren Herzog Heinrich d. J. durch eine Klage beim Kreisobersten wegen angeblicher Drohung von Landfriedensbruch aufzubringen, und so die Erledigung jener Uebertragung bis nach der Heirath des Herzogs Julius zu verschleppen. Der Plan war gescheitert, wenn auch die gereizten Verhandlungen sich noch längere Zeit hinzogen.

Geldforderungen des Fürsten.

Die Schulden wurden aber immer drückender; zumal nach dem Tode König Gustavs jede Hoffnung auf Schweden durch die bittre Feindseligkeit, mit der Erich XIV. auch gegen den Vetter erfüllt war, gänzlich dahin schwand [1]). Johann kam auf den unglücklichen Gedanken den Vertrag anzufechten, durch welchen sein Vater im Jahre 1528 seinen Theil der Grafschaft auf seinen Bruder Jobst II., den Vater der jetzt regierenden Grafen, übertragen hatte [2]). Schließlich blieb ihm nichts übrig als die ungenügenden Einkünfte seines Stifts; weitere Hülfe konnte er nur von den Bewilligungen der Stände hoffen. An diese wandte er sich dann auch noch vor seiner Rückkehr aus Schweden. Er ließ ihnen durch seine Räthe vorstellen, wie er beim Einzuge ins Stift alles im schlimmsten Zustande gefunden und Lebensmittel nur von Stolzenau herbeigeschafft habe [3]). Auch sonst habe er große Summen aufwenden müssen und die Stiftshäuser merklich gebessert. Er machte es sich auch zum Verdienste, daß er mit den Reichs- und Kreissteuern die Unterthanen (d. h. die Stände) nicht beschwert, sondern solche aus den gemeinen Landschatzungen abgetragen habe, was allerdings dahin geführt hat, die Exemtion auch auf diese auszudehnen, während in andern Ländern die Reichssteuern alle trafen. Daraus leitete er dann den Anspruch her, daß Stände von dem jetzt von ihm genehmigten Viehschatze einige Aemter ihm persönlich bewilligen und nur den Ertrag der übrigen zu den Schulden verwenden mögen. Die Stände ließen sich das auch gefallen, bewilligten jedoch nur das eine Amt Iburg, das etwa

1) Fragment eines Rechtfertigungsschreibens Johanns in der Sammlung des hist. V.

2) Hoyaer Urk. Buch Nr. 1489, 820, 826, 827.

3) Landtag von Michaelis Abd. 1559 u. 12. Febr. 1560 im Landdr. A.

4800 Thlr. tragen mochte, für die Bedürfnisse des Fürsten und beanspruchten das übrige für die Schulden. Damit aber war dem Fürsten bei weitem nicht geholfen. Schon vor Ende des Jahrs war die Noth wieder vorhanden. Auf einem Landtage vom Donnerstag nach Misericordias 1561 mußte abermals ein Viehschatz bewilligt werden [1]). Die Stände waren auch jetzt zu einer Hülfe willig und bestimmten diese, nachdem die Rechnung abgelegt war, zu 8000 Thlr. die sofort flüssig gemacht wurden, indem fünf Ritter gegen das Versprechen, daß die Zahlung nur an sie geleistet werden solle, die Bürgschaft übernahmen. Auch das Domcapitel lieh 4000 Thlr. auf Versicherung des Amts Grönenberg her [2]).

Abtretung von Stolzenau.

Aber auch das genügte nicht. Schon im Februar 1562 mußte Johann sich entschließen von seinem Vetter, dem Grafen Albrecht von Hoya, 7000 gfl. und 12,000 Thlr. zu entleihen, welche in zwei Jahren aus den noch immer gehofften Schwedischen Geldern gezahlt werden, und für welche der Gläubiger im Nichtzahlungsfalle befugt sein sollte, sich an dem Stifte Osnabrück, den Eingesessenen desselben und deren Gütern zu erholen; und um das Darlehen auf diese offenbar rechtswidrigen Bedingungen zu erreichen, mußte Johann nun auch sein ganzes Besitzthum zu Stolzenau räumen und dazu den angefochtenen Verzicht seines Vaters, und daß er das Silbergeräth des Grafen Erich unberechtigter Weise an sich genommen habe, anerkennen. Nun waren jene Schwedischen Zahlungen ein reines Trugbild und die Verschreibung auf Osnabrück durfte noch weniger ans Licht kommen. Als Ostern 1563 der erste Zahlungstermin herannahte, mußte er denn auch das Erbgut ganz preis geben, während man in Osnabrück noch von großen Geldsummen träumte, die der Fürst für sein unbekanntes Schwedisches Bisthum und seine Erbherrlichkeit Stolzenau erhalten habe und der Fürst selbst diese Täuschung durch Fortsetzung seines Aufwandes nährte [3]).

An Reichsgeschäften hatte er seit der Reicheschen Sache keinen Theil mehr. Die kaiserlichen Räthe, die dem Papste Paul IV. den Handel mit Markgraf Albrecht nicht vergaßen [4]), gaben sicher auch den Verdacht gegen Johann nicht auf. Zwar erhielt er 1559 gemeinschaftlich mit Cöln Commissorien in Streitigkeiten des Bisthums Hildesheim mit Herzog Heinrich (der vielleicht in Rücksicht darauf die Paderbornische Coadjutorie noch um so eifriger trieb) und mit

---

1) Landtagsacten von diesem Tage.

2) Die Sache ist nicht völlig klar. Nach dem Domcapitel-Protocolle vom 30. Dec. 1586 war das Geld zunächst auf Bürgschaft an Franz Lüning und Barendorf geliehen. Das Jahr steht aber nicht fest.

3) Hoyaer Urk. Buch Nr. 845 vgl. die Osn. Chronik p. 12.

4) Vgl. Häberlin Reichsgesch. Th. III, p. 543.

der Stadt Hildesheim, allein dieselben kamen nicht zur Ausführung, da Cöln sich zurückhielt [1]).

Gränzhändel.

Zu Hause waren während der Schwedischen Reise die Münsterschen Gränzhändel wieder wach geworden, Pfändungen und Arreste zwischen Quackenbrück und Kloppenburg an der Tagesordnung [2]). Eine Zusammenkunft in Essen bewirkte aber doch ein vorläufiges Abkommen dahin, daß die Sache friedlich erörtert werden und jedem Theile die bisherige Nutzung verbleiben sollte [3]). Mehr Mühe machten auch jetzt die Ravensbergischen Händel, wo die Durchführung der neuen Jülichschen Gerichtsordnung zu den alten verworrenen Zuständen nicht passen wollte. 1559 waren Tage über das Bündesche Gogericht durch Abwesenheit und Krankheit Johanns gehindert. 1561 hatten einmal die Iburger Beamten den Laerschen Pastor ins Gefängniß gelegt, weil er Abkündigungen des Gografen Ledebur zu Versmold ohne Erlaubniß verlesen. Dann klagten die Ravensberger über eine Osnabrückische Saujagd bei Borgholzhausen und über einen Schweinshagen im Dissener Berge. Es waren Ravensberger Freie zum Dienst genöthigt. Hermann v. Oer zu Grönenberg hatte Ravensberger Freie nach Iburg ins Gefängniß geschickt, die der Bischof aber wieder entließ. Nach Oers Tode beschwerte sich Amelunxen, der nun wieder Drost zu Grönenberg war, daß der Bürgermeister zu Melle und andre in Ravensbergisches Freienrecht getreten, und, seit Alhart von Aspelkamp Amtmann zu Limberg, die Börninghauser wieder in die Buersche Mark bringen. Andrerseits sollten Ravensbergische Kotten mit Osnabrückischen Leuten besetzt sein. Um Pfingsten 1562 kam es einmal wieder zu einem Tage. Die Sachen wurden theils zur Entscheidung beider Fürsten, theils zu andern Tagen verstellt, den Pastoren vorgeschrieben, nur genehmigte Abkündigungen zu verlesen. Aber wenn sich auch im Einzelnen ein friedlicher Geist zeigte, so war doch das ganze verworrene Wesen nicht klar gemacht; und wenn Persönlichkeiten, wie der tolle Georg von Kersenbrock an den Gränzen ihrer Jagdlust nicht widerstehn konnten, ein paar Sauen an zweifelhaften Orten abzufangen, der Bischof aber, wenn die Thäter sich entschuldigen wollten nicht anzutreffen war [4]), so war der Streit im Brande. — Auch über Lingensche Händel mußte mit dem Grafen von Aremberg ein Tag zu Haselünne abgehalten werden (1562/63). Doch wurden sie friedlich beigelegt [5]).

---

1) Acten des Landdr. A.

2) Acten des Landdr. A. über die Münstersche Gränze.

3) Desgl. über die Ravensberger Gränze.

4) Gränzacten de 1563.

5) Gränzacten de 1562.

Herzog Erich II.

Gewaltthätigkeiten des Adels fielen im Stifte Osnabrück jetzt nicht vor, wenn auch Grothaus einen Versuch, den bestrittenen Wasserlauf eigenmächtig herzustellen nicht unterlassen konnte[1]). Den Kreistag[2]) beschäftigte freilich wiederholt ein Handel zwischen denen von Oer und von Raesfeld im Münsterlande; auch verlangte Herzog Heinrich d. J. von demselben, daß er Friedbrecher nicht über die Weser lasse. Im übrigen hatte man immer noch mit den Ritberger Händeln, sodann mit Reichssteuern, Baugeldern zu den ungarischen Festungen, den Beiträgen zum Schutz von Liefland, denen sich jeder zu entziehn suchte, Münzsachen, Landzwingern und umherziehenden Lanzknechten zu thun. Ein schlimmer Nachbar war zumal Herzog Erich von Calenberg, der nach Beendigung des Niederländisch-Französischen Krieges für seine planlose Kriegslust keinen Raum fand[3]). Als Krieg zwischen Dänemark und Schweden ausbrach, trieb ihn sein unruhiger Geist die Werbetrommel rühren zu lassen. Er sammelte in der Tünderschen Marsch bei Hameln einen Haufen von Reitern und Knechten und zog mit denselben über Bramsche gegen Münster, überraschte Warendorf und forderte nun vom Stifte Entschädigung, weil ihm 1553 gegen Heinrich d. J. Hülfe zugesagt und nicht geleistet sei. Osnabrück kam mit der bloßen Last des Durchzugs und mit Geschenken an Wein, Bier, Hafer und Brot, das die Stadt nach Bramsche sandte, ab[4]); Münster mußte 32,000 gfl. zahlen. Allein da er aus seiner Tünderschen Marsch nun Bückeburg bedrohte, besann sich auch der Westfälische Kreis, der sich erst hatte überfallen lassen. Es wurden zwei Römermonate zur Kreishülfe bewilligt und der Kaiser gebeten, Erich zum Schadensersatz anzuhalten. Dann einigte man sich mit dem Niedersächsischen Kreise, das Volk zu zerstreuen; Erich wandte sich nun erst nach der Niederelbe, dann nach Preußen und ließ hier endlich, nachdem er überall zurückgewiesen war, sein sinnlos gesammeltes Volk verlaufen. Der Kreis beabsichtigte auch dieses mal seine Truppen nach Wiedenbrück zu legen; indeß die kleine Stadt klagte: „Da der Bischof dort so lange gelegen, fehlte es sowohl an Hafer als Heu; eben so an Kugeln und Pulver. Ohne schleunige Zahlung würden sie an den Bettelstab gerathen. Jedenfalls möge man einen Amtmann oder Ritter zur Erhaltung der Ordnung schicken". Nun war schleunige Zahlung freilich nicht Sache des Kreises und so bliebs dabei.

---

1) Landtagsacten de 26. Sept. 1562.
2) Kreistagsacten de 1560—63.
3) Münstersche Chroniken III, p. 21 sq. Kreistagsacten.
4) Stadtrechnungen de 1563.

Tecklenburgs Gränzsache.

Doch nahm der Kreis sich nun auch der Tecklenburgischen Sache an. Das Domcapitel hatte seine eignen alten Streitigkeiten mit Tecklenburg schon 1556 verglichen, und die Stadt Osnabrück den Proceß von 1542 mit einem Geschenke an den jungen Grafen Everwin freundlich abgemacht. Die 1557 an den Kreis gebrachten Beschwerden waren hinter den Grothausischen Räubereien zurückgetreten; wenn auch auf dem Tage zu Bramsche Graf Everwin sich über die neuesten Vorfälle unwillig geäußert hatte. Streitigkeiten über Zuschläge in der Hüggelmark (1559) waren ohne Bedeutung geblieben. In demselben Jahre hatte dann Graf Everwin in Abwesenheit des Bischofs zu Gütersloh, Herzebrock und Clarholz einen Viehschatz verkündigen lassen. Osnabrückischer Seits war das als Verletzung der Rechtshängigkeit angesehn und Everwin war darauf eingegangen, die Sache bis zur Rückkehr des Bischofs ruhen zu lassen. Nun aber waren 1560 die Händel zwischen ihm und seiner Gemahlin, Gräfin Anna, zum Ausbruch gekommen und die letztere eingesperrt. Im folgenden Jahre hatte dann ihr Vetter, der kriegerische Graf Christoph von Oldenburg, sich durch List der Tecklenburg bemächtigt, sie in Freiheit gesetzt und Everwin gezwungen, friedliches Leben anzugeloben. Als dieser im nächsten Jahre kaum 26jährig gestorben war, hatte man von Osnabrück einige reisige Diener des Fürsten und auch wohl Lanzknechte nach Wiedenbrück gelegt. Darauf hatte die Gräfin oder ihre Diener sofort die Klage erhoben, daß der Landfrieden gefährdet sei und dabei die alten Sachen wieder hervorgezogen. Der Kreis hielt deshalb im Juni 1562 einen Tag zu friedlicher Auseinandersetzung unter Zuziehung ständischer Abgeordneten; Frieden aber wurde freilich nicht erreicht; man einigte sich nur, daß die Zeugenverhöre eröffnet werden sollten.

Pladieses Abfindung. Vergleich mit Tecklenburg über Reckenberg.

Aber das wurde von Tecklenburg nicht beeilt. Indeß lief die Verpfändungszeit von Reckenberg an Pladiese ab; und das Amt wurde, um die Einlösung bewirken zu können, 1563 abermals für 5000 gfl. an Dietrich Freitag, früher des Fürsten Drosten zu Stolzenau, versetzt [1]). Endlich wurde dann auch mit Tecklenburg abgeschlossen. Beide Theile mochten die behaupteten Thatsachen so ziemlich nachgewiesen haben, aber eine Grundlage war dadurch nicht gewonnen, weil jeder aus denselben Schlüsse auf einen Rechtszustand zog, der mit jenen Thatsachen überall keine Verbindung hatte. Die Kreisräthe schlugen nun einen Schiedsspruch durch den Kreisvorstand (Jülich, Paderborn und den Grafen Johann von Nassau) vor. Der Bischof hätte auch jetzt die Sache lieber an

1) Gränzacten im Landdr. A. Landtagsacten v. 1562—1563 u. 1565 das.

das Reichsgericht zurückgeschoben; aber das war den Ständen auf dem Landtage vom 14. Nov. 1563 bedenklich; ihre Gründe wollten sie nicht veröffentlichen. Sie zogen es vor, einen nochmaligen Versuch der Güte durch die Kreisräthe der Berufung auf das Gericht vorhergehn zu lassen. Die Gräfin lehnte das zwar nicht ab; aber am 27. December 1564 ließ sie doch plötzlich eine neue Schatzung verkündigen, die in höchster Eile in 14 Tagen gezahlt sein sollte. Man wollte offenbar wieder für den Proceß einen jüngsten Besitz erjagen. So hatten denn auch Beschwerden keinen Erfolg; die Leute erhielten keine Frist zur Zahlung. Die Gräfin warf einige dreißig ins Gefängniß, ließ andern das Vieh abpfänden und hinderte den Eigenthümern die Fütterung. Der Bischof, der sich auch an Jülich umsonst gewandt hatte, besetzte also aufs Neue Wiedenbrück mit reisigen Dienern und Hakenschützen und ließ durch den Gografen die Zahlung verbieten. Die Tecklenburgischen Eigenbehörigen in den Kirchspielen entflohen aus Furcht vor Gegenpfändung. Es war durchaus wieder der alte Unfug. Da die Gräfin auch von den Kirchgeschwornen zu Gütersloh die Renten der Zuschläge forderte, ließ man die Kirchenlade nach Wiedenbrück in Gewahrsam des Capitels bringen. Man erwarkete noch weitere Attentate. Auf dem zum 20. Januar 1565 eilig berufenen Landtage, wurden Ritterschaft und Stadt ermahnt, sich zu rüsten und im Nothfall Folge zu leisten. Dasmal waren beide auch bereit. Dann wurde beschlossen: den Amtleuten zu befehlen, alle Eingriffe möglichst zu hindern. Könnten sie das nicht, so sollten Capitel und Stadt zu Osnabrück noch 6 Ritter einfordern und weiter das Nöthige beschließen. Der Beschluß über die von der Gräfin erpreßte Schatzung wurde bis zur Rückkehr des eben abwesenden Fürsten ausgesetzt. Das brachte denn Leben in den schleppenden Geschäftsgang. Schon am 27. März wurde auf einem Tage zu Bielefeld durch den Herzog von Jülich, den Grafen von Nassau und die Paderbornschen Räthe unter Zuziehung von Münster als Lehnsherrn von Rheda und von Hessen als Curator der gräflichen Kinder in viertägiger Verhandlung ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem in weltlichen Dingen das ganze Kirchspiel St. Vit, und vom Kirchspiel Gütersloh die Bauernschaften Speckshart (Spechteshart), Avenwedde und Kattenstrot nebst dem Hofe Schletbrügge mit aller Gerechtigkeit bei Osnabrück, dagegen Clarholz, Herzebrock, die Emsbauern, Nordrheda und das Dorf Gütersloh mit den übrigen Bauerschaften dieses Kirchspiels der Gräfin verbleiben sollten; die geistliche Jurisdiction aber dem Bischofe vorbehalten blieb. So wurden aus dem Einen Bezirke, in welchem bisher auf Grund der Gografschaft, Freigrafschaft und Klostervogtei verschiedenartige Rechte geübt waren, nun zwei Bezirke, jeder mit voller Landeshoheit. Es war wohl das einzige Mittel die Trümmer der alten Verfassung auf erträgliche Weise auseinander zu setzen. Daß Osnabrück dabei eher verlor, war die Folge der Jahrhunderte alten Verpfändungen und der Sorglosigkeit, die 1498 durch den nur von Münsterschen Räthen geschlossenen Vertrag die Klostervogteien in die

Hand von Tecklenburg kommen ließ. — Durch eine Gränzbeziehung am 9. Juni 1566 wurden dann die neuen Gränzen völlig festgestellt. So war die für beide Theile gleich schädliche Streitigkeit nach 40jähriger Dauer vorläufig zur Ruhe gebracht.

Kirchlicher Zustand.

Während die weltliche Regierung Johanns so fortgeführt wurde, befanden sich die kirchlichen Zustände in einer gewissen Stockung. Allmälig kam auch hier der Umschwung. Das ganze Geschlecht war seit 50 Jahren verändert. Auf die phantasiereichen, begeisterten Entdecker und Eroberer, die ritterlichen Heerführer und dichterischen Helden der ersten Hälfte des Jahrhunderts war ein Geschlecht von nüchternen, selbst trüglichen Politikern, von rauflustigen, Gewalt und Trug für Recht achtenden, und vor allem nach Geld strebenden Söldnern, auf Kaiser Maximilian Ferdinand, auf Frundsberg, Sickingen oder Hutten etwa Lazarus Schwendi, um einen der bessern zu nennen, Wrisberg, wo nicht gar Grumbach gefolgt. Die Vertreter der Reformation waren nicht mehr jene Männer von tiefer Bewegung des Gemüths, oder jene für classische Form und Dichtkunst glühenden Jünglinge, welche sich 1520 um Luther schaarten. Die noch lebenden waren alt geworden und das folgende Geschlecht war theologisch gelehrter, hatte aber ungleich weniger von jener Frische und Wärme des Glaubens, darauf die ursprünglichen Siege ruhten. Auch waren ihre Gegner nicht mehr die dürren Scholastiker, Canonisten und dummen Pfaffen, über welche die Epistolae obscurorum virorum ihren Spott ausgegossen hatten. Es war ein Heer von Kämpfern aufgestanden, das mit tief leidenschaftlicher Erregung dem alten Systeme huldigte und nun alle intellectuellen Mittel, die ganze klassische Bildung des Jahrhunderts, mit der dialectischen Kunst, die schon im Mittelalter dem Kirchenwesen zugewandt war, nicht zur freien Erkenntniß der Wahrheit, sondern nur zur Vertheidigung eben dieses alten Kirchenwesens verwandte und die Jugend in diesem Geiste zu fanatisiren wußte. So war auch die Stimmung der Masse eine andere. Vor 50 Jahren waren alle Redlichen im Kreise der Geistlichkeit durchdrungen von der Nothwendigkeit dessen, was man seit hundert Jahren als Reformation an Haupt und Gliedern bezeichnete. Man hatte geglaubt, damit die Erhaltung des eignen Wohlseins vereinigen zu können, man wollte keine Kirchenspaltung, sondern (wie in ähnlichen Zeiten überhaupt) das Verdorbene entfernen, ohne zu bemessen, wie viel Altgewohntes, Liebgewordenes und auch Gutes damit falle, wie unvermeidlich jede solche Bewegung auf die letzten und tiefsten Gründe des Guten und Bösen zurückführe. Im Volke hielt die Menge sich ebenfalls an die Mißbräuche; und die Erkenntniß oder das Gefühl, daß die Sache doch nur auf tieferem religiösen Grunde gelingen könne, führte eben so leicht zu wilder Schwärmerei, wie das im Bauernkriege und in schrecklichster Ausartung

bei den Münsterschen Wiedertäufern der Fall gewesen war. Die Sache war in die Hände der Fürsten gekommen, und aus deren Händeln die Niederlage des Schmalkaldischen Bundes hervorgegangen. Nun hatte der Kaiser gemeint, die Lenkung ganz in der Hand zu haben, hatte durch den Laienkelch das Volk, durch die Priesterehe die Geistlichkeit beruhigen und im übrigen das alte Wesen stützen wollen. Damit war aber Rom, das seine Gefahr besser erkannte, nicht einverstanden. Die fürstliche Opposition unter einem so rücksichtslosen und kühnen Führer, wie Moriz von Sachsen, überraschte Carl und warf ihn nieder. Aus ihrem Siege ging dann jenes furchtbare Raub- und Mordbrennersystem hervor, darin das neue Söldnerwesen seinen Gipfel erreichte. Carl V. erkannte das Ziel seines Lebens als verfehlt und legte die Krone nieder; Ferdinand aber dachte zu Passau wie zu Augsburg zunächst nur an Herstellung des Landfriedens. Daraus ging dann der Religionsfriede hervor, ein gutgemeintes aber höchst mangelhaftes Werk, wie jeder Versuch, den Streit um die Wahrheit durch äußerliche Schranken zu hemmen oder in das bloße Belieben des Fürsten zu stellen; und hier um desto gefährlicher, da es auf Unwahrheit ruhte. Denn den geistlichen Vorbehalt ließen die Protestanten zu und meinten ihn zu umgehen; der Declaration über die Rechte der geistlichen Unterthanen wurde von den Katholischen nicht widersprochen; aber nach 20 Jahren wurden sie geradezu abgeleugnet, das Reformationsrecht der Landesherrn über ihre Stifter und Klöster blieb dunkel und das Verhältniß der Reichsstädte war ebenso bestritten.

In der Stadt Osnabrück.

In Osnabrück hatte die altkirchliche Partei im Domcapitel geglaubt im ersten Anlaufe die unbedingte Reaction durchführen zu können; es war auch gelungen den schwachen Fürsten ganz zu Boden zu werfen. Allein nun zeigte sich die eigne Schwäche. Das Interim hatten sie verworfen, aber in der gefährlichen Zeit konnten sie den Schutz der Stadt nicht entbehren. Sie durften Rath und Bürgerschaft, die eine wirkliche Reformation wollten, nicht verletzen. Die Stadt aber hatte dann auch wieder den entschiedensten Einfluß auf das Land. Es wäre alles darauf angekommen, Männer zu finden, die in der Stadt selbst für die Richtung der Partei hätten Raum gewinnen können. Aber daran fehlte es. Im Dome mußte man den alten Pastor Cramer, der aus Witzels erbaulicher Postille predigte, aber im Concubinate oder seit 1556 selbst in der Ehe lebte, und nicht wagte irgend jemand entgegen zu treten, behalten, bis er 1559 starb. In St. Johann hatte man den gemäßigten Benedictiner Lilien entfernt, und nahm einen Heinrich von Horstmar, der seine Predigten aus Luthers und Spangenbergs Postillen zusammensetzte, auf der Kanzel evangelisch, im Chore katholisch war. Da das Capitel mit ihm nicht zufrieden war, ging er aufs Land. Man wechselte nun mehrmals; mehrere Päpstliche zeigten sich

unfähig. 1559 hatte man einen Johann von Berge, der gewaltig gegen Papisten und Ceremonien loszog, bis der Bischof persönlich seine arge Unwissenheit aufdeckte. Nun nahm man doch Horstmar wieder, bis er 1564 starb.

Zu St. Marien hatte Bischof Rembert von Paderborn sich vergebens angelegen sein lassen, einen guten Prediger unter den Weltgeistlichen zu finden. Nach mehreren vergeblichen Versuchen mit Mönchen gewann er endlich den Wiedenbrücker Otto von Willen oder Wilde. Rembert war wohl der Sache müde und resignirte, wie es scheint, Willen die Pastorat, wenigstens wird der letztere als Pastor bezeichnet im Gegensatz von Pollius zu St. Catharinen, der nur Prediger statt eines Pastors genannt wird [1]). Willen aber wandte sich und seine Gemeinde schrittweise zur Reformation zurück und diente so bis 1599. Am übelsten war es zu St. Catharinen bestellt. Nachdem die Kirche länger als ein Jahr lang geschlossen gewesen, rief der Rath unter Zustimmung des Bischofs Franz Pollius zurück, der nun wieder in alter Weise der Kirche vorstand und einen Gehülfen an Kronebeck, so wie Willen an Olthof, beide aus Detmarsum, erhielt.

Die Schule.

Die Schule des Doms verfiel. Die Rectoren Brinkaner und Linge zeigten sich wegen Unwissenheit und Zuchtlosigkeit unbrauchbar. Um 1550 beförderte Ruys den Lithodius an dieselbe. Aber der zog sich zurück und wurde Arzt. Der Conrector Adrian zeigte sich unbrauchbar zur Regierung der Schule. Nun entschloß sich der Scholaster Brawe 1552 den Lutheraner Christian Sleibing, als Prediger und Rector genügend bekannt, von Herford her zu berufen. Die Schule blühte wieder. Nach Brawes Tode aber wurde Giseke Budde, ein strenger Papist, Scholaster. Sleibing gab die Schule auf, ging nach Bremen, kehrte aber nach zwei Jahren zurück, weil ihm die Hardenbergischen Händel mißfielen, und Budde mußte sich 1558 bequemen, ihn abermals zu berufen und ihm dabei ausdrücklich zuzugestehn, daß er in der Religion lehren möge, was er mit gutem Gewissen vor Gott und der christlichen Gemeinde zu verantworten wisse. Nur die Bücher Luthers sollten nicht gelesen werden, Sleibing aber auch nicht verbunden sein, sie zu verwerfen [2]). Dabei blieb es, auch nachdem Budde 1559 zum Cantor ernannt und der neue Scholaster Sander Morrien vom Bischofe ausdrücklich verpflichtet war, den Unterricht so zu führen, daß die Schüler in Wissenschaft, Frömmigkeit, guten Sitten und in dem, was zum Gottesdienst und dem Gehorsam gegen die katholische, rechtgläubige

---

1) **Acta Osnabr. II. p. 60. Röling, Osn. Kirchenhistorie p. 125.**

2) **Hartmann, Beiträge zur Gesch. des Schulwesens in der Stadt Osn. 1860. p. 26.**

und apostolische Kirche und den heiligen Römischen Stuhl gehöre, angeleitet werden [1]). Erst später trat Sleibing abermals zurück.

In diesen Widersprüchen hielt man sich, so gut es ging. Auch als Pollius im Mai 1562 starb, kam man noch nicht zur Klarheit. Der Fürst schrieb der Stadt: man möge das Domcapitel bei dem Rechte, die Pfarrkirche mit einem Pastor zu versorgen, ungestört lassen. Der Rath erwiderte vorsichtig: er lasse das Recht auf sich beruhen; indeß vernehme er, daß die Renten der Kirche gering und daher die Prediger von der Gemeinde zu erhalten seien. Auch werde der Fürst sich des Religionsfriedens und der jetzigen Zeitläufte erinnern. Der Rath möchte nichts lieber sehn, als daß die Kirche mit einem untadelhaften, friedsamen Pastor nach Ausweis des Religionsfriedens wieder versehen sein möchte, und hoffe, daß das Capitel nicht gemeint sein werde, der Gemeinde zu Verachtung jenes Friedens wider ihren Willen einen unbekannten und undienlichen Prediger zu verordnen. Sie bitten den Fürsten, die Gemeinde und Bürgerschaft beim Religionsfrieden zu schützen. Uebrigens seien sie berichtet, daß Christian Sleibing, gewesener Schulrector im Dome, auf Begehr des Kirchspiels dreimal zu St. Catharinen gepredigt habe. Werde dieser durch das Domcapitel und das Kirchspiel beim Predigtamte bis auf Weiteres belassen, so werde das nach des Raths Ermessen aus vielen Ursachen dienlich sein [2]).

Auf dem Lande.

Dieser Unbestimmtheit entsprechend hatte sich auch auf dem Lande, wohin ja die Prediger aus der Stadt vielfach ihre Zuflucht nahmen, die Sache gebildet. In Iburg hatte der Fürst bei der Abtswahl zwar versucht mehr Strenge geltend zu machen, aber war doch auf halbem Wege geblieben. Dem entsprach es, daß der Pastor Barthaus zu Glane, der ganz abhängig vom Kloster, auch vorhin bei Sandfurts Ordination thätig gewesen und in die Ehe getreten war, doch bei seiner Stelle blieb [3]); nun ordnete man ihm einen Novizen, Dietrich von Knehem bei, der den Dienst versehen sollte. Die eigenthümliche Verleihung der Kirche zu Neuenkirchen bei Vörden zu Gunsten der Kinder Franzens blieb auch bestehn. Offizial blieb Franz von Dey. Die Kirchenlehen auf dem Lande blieben ebenso sehr als früher Object des Pfründenhandels, Wahrnehmung des Amts nur Nebensache. Domherren, Canoniker der Collegiatstifter, Vicarien der Stadtkirchen besaßen eine nicht geringe Zahl von Pfarrämtern, deren Bedienung sie lediglich einem Miethling (mercenarius) als Vicecuraten

---

1) Morriens Bestallung in Mönnichs Sammelbande. Es hat hier mehrfach auf die Zeit vor 1553 zurückgegriffen werden müssen, da unsre Quellen eine scharfe Sonderung der Zeiträume nicht zulassen, und so der Zustand in den ersten Jahren Johanns von dem in den letzten seines Vorgängers nicht getrennt werden kann.

2) Actenheft in der Sammlung des Rathsgymn.

3) Iburger Klosterchronik.

iberließen, der dann einen entsprechenden Theil der Einkünfte dem verus pastor abliefern und sich selbst durch andern Erwerb, Notariat u. dgl., zu erhalten uchen mußte. Für die Abwesenheit fand der Pastor durch Zahlung einiger Schillinge sich mit dem Offizial ab [1]). Hatte nun auch der rechte Pastor oder n andern Fällen der Collator den entscheidenden Einfluß auf die Person dessen, der die Stelle versehen sollte, so gab doch die Einführung dem Archidiacon eine Einwirkung die wenigstens die formelle Ordnung sicherte, wenn auch auf die Lehre wenig gesehn wurde; und so wird Hamelmann die Wahrheit sagen, wenn er versichert, daß keiner zum Pfarramte komme, der nicht auf päpstliche Weise geschoren und geweiht sei. An der Unwahrheit, die auf diese Weise die evangelisch Gesinnten begingen, wenn sie sich den Eintritt ins Pfarramt möglich machen wollten, nahm man, wie es scheint, keinen Anstoß; waren doch auch die 1543 zur Reformation übergegangenen ebenso geweiht gewesen. Auch legte der Eid dem Pfarrer nur auf, den Nutzen der Kirche zu fördern, deren gute Gewohnheiten zu befolgen, die Güter nicht zu veräußern und Veräußertes wieder herbeizuschaffen, auch keine Verbindungen und Verträge zum Nachtheil des Archidiaconus einzugehn [2]). Es war also in Bezug auf die Lehre nichts ausgeschlossen und die Lehre der Reformatoren behauptete ja auch die eigentlich katholische (d. h. allgemeine) zu sein. Wer Entschuldigungen suchte, konnte solche leicht finden. Nun kam das Interim hinzu, das in Bezug auf den entscheidenden Ritus des Abendmahls den Gemeinden entgegen kam, und durch die Gestattung der Priesterehe die Wünsche der Geistlichen selbst unterstützte. Der Concubinat, der ja fast allgemein und so wenig anstößig war, daß unzählige Geistliche nicht nur ihre Kinder bei sich erzogen und zu Erben einsetzten (was doch der Offizial als Executor aller Testamente, und bei den städtischen Geistlichen auch das Domcapitel, erfuhr und zuließ), sondern daß auch die Söhne der Geistlichen sich oft wieder dem geistlichen Stande widmeten und die erforderliche Dispensation von der Irregularität leicht erhielten, war doch sicher sittlich verwerflicher als die Ehe. Diese aber erforderte nach der canonischen Formlosigkeit ja auch weiter gar nichts, als das Versprechen ehelicher Treue (sponsalia de praesenti). Daß das Interim von der weltlichen und nicht von der kirchlichen Obrigkeit ausging, war auch nicht von entscheidender Bedeutung. Selbst die geistliche Macht stützte sich bei der eingerissenen Verwirrung nicht ungern auf solche weltliche Verfügungen, wie denn der eifrig katholische Domcantor Giseke Budde 1562 seine Archidiaconat-Mandate gegen die nicht residirenden Geistlichen hauptsächlich auf einen Antrag stützte, der vom Kaiser auf dem Augsburger Reichstage von 1559 an die katholischen Stände gerichtet und der von die-

---

1) vgl. Acta Osnabr. II. p. 57 das Verzeichniß der Pastoren im Amte Iburg und p. 94 in der Rechnung des Officials die Rubrik de absentiis beneficiariorum.
2) Eidesformel in Mönnichs Sammelbande.

sen angenommen sein sollte [1]). Und dabei darf nicht übersehn werden, daß unter den Geistlichen selbst nicht wenig bäuerische Rohheit herrschte. Schlägereien, selbst blutige Schlägereien, sogar auf den Kirchhöfen, daran Geistliche Theil genommen, kamen nicht gar selten zur Sprache.

Bildung der Geistlichen.

Auf Bildung der Geistlichen hatte man sehr wenig geachtet. So ausgezeichnet auch die Münstersche Schule unter Rudolf von Langen gewesen war, so führte doch erst Wilhelm Ketteler als Bischof eine Prüfung der zu Ordinirenden ein, während bis dahin Mönche gar nicht, Weltgeistliche nur vom Rector im Lesen, vom Vorsänger im Gesange geprüft waren [2]). Die gewöhnlichen Stifts-, Stadt- oder Klosterschulen genügten und in diesen trieb man nicht mehr Theologie als etwa auch Jurisprudenz und vor allem Scholastik und Dialectik. Legte doch sogar der gelehrte Canonicus Jacob Gresel zu Rees, aus Bramsche gebürtig, den Gliedern seiner Familie, die an dem von ihm gestifteten Stipendium Theil nehmen wollten, die Pflicht auf, in Osnabrück Vorlesungen über die Institutionen zu halten; eine Pflicht von der man später den Lic. Varmeier dispensirte, weil er bereits zu Marburg die Jugend in der Rechtskunde unterwiesen hatte und weil das Domcapitel nicht leiden wollte, daß diese Dinge anderweit als auf seiner Schule gelehrt würden. Doch schlug auch der Rector zu St. Johann später noch derartige Vorträge auf seiner Schule an [3]). Nichtsdestoweniger war auch die nothdürftigste Bildung so selten, daß, wie oben bereits erwähnt ist, Bischof Johann und sein Offizial selbst zu Münster lange umsonst nach einem Notar suchten, der als Promotor Officii dienen könnte. Der schwankende Zustand der Domschule selbst ist ebenfalls dargelegt.

Formen des Gottesdienstes.

Bonnus hatte in seiner Kirchenordnung für die Landkirchen sehr mäßige Forderungen gestellt. Der kleine Katechismus, die Glaubensartikel, das Gebet des Herrn und die Einsetzung von Taufe und Abendmahl sollten dem Volke recht in Fleisch und Blut gebracht werden. Dann waren im Gottesdienst und Sacrament die deutsche Sprache und der deutsche Gemeindegesang zu ihrem Rechte gebracht, der Heiligendienst ausgeschlossen. Im übrigen war in Aeußerlichkeiten nicht gar viel geändert, Albe, Meßgewand und ähnliches beibehalten. Aber auf die Armenpflege war Gewicht gelegt und solche der Gemeinde anvertraut. Vor allem war dem Concubinate durch Empfehlung des ehelichen Le-

---

1) S. sowohl über die Dispensationen als über dieses Mandat Mönnichs Sammelband. Jenen kaiserlichen Antrag selbst habe ich nicht aufgefunden. Auch Sickel „das Reformationslibell K. Ferdinands I." giebt keine Auskunft.

2) Handschriftliche Münstersche Chronik in der Sammlung des Raths-Gymn.

3) S. unten den Schulstreit.

tens entgegen gearbeitet. Wie viel oder wenig von diesen Vorschriften noch beibehalten war, hing ziemlich vom Ermessen des einzelnen Geistlichen ab. Uebereinstimmung in den Ceremonien war nicht vorhanden. Noch zur Zeit des dreißigjährigen Kriegs erhielt sich ein wunderbares Gemisch von evangelischer Lehre, Gesang und Sacramentsform neben Processionen und ähnlichen katholischen Gebräuchen. Die Lehre, darauf die Reformatoren so sehr drangen, der Katechismus, der sich durch allen Gottesdienst hindurch zog, war aber schwerlich mit wahrem Ernste behandelt, und wohl ebenso wenig ins Volk eingedrungen.

Gemeinden.

Die Gemeinden ließen sich aber doch keineswegs mehr in solcher Weise wie vordem beherrschen. Zu den Kirchräthen, die der Pastor oder Archidiaconus ansetzen sollte, kamen um diese Zeit auch die Setteleute oder andre Vorsteher der Bauerschaften; nicht selten finden wir auch einen Rath von zwölfen, der sich der Kirchensachen annimmt. In Bersenbrück ließen Kirchräthe und Setteleute auf eigne Hand einen der Kirche zustehenden Zehnten auskaufen (1553) und schlossen dann (1560) mit dem Kloster und der Aebtissin einen Vertrag, nach welchem diese nur als vierter Rathmann gelten sollte, jedoch die Zustimmung zu Veräußerung von Kirchengut behielt, die Anschaffung des Communionweins gegen Erlaß eines Malters Pflichtroggen übernahm und die Todtenpröven nachließ, „solange der jetzige Zustand dauere, und bis das Kirchenregiment wieder auf alten Fuß käme", worin sich einerseits der Gedanke an eine solche Herstellung andrerseits das Geständniß der Abänderung ausspricht.

Adel.

Der Adel hatte sich ohne Zweifel zum größten Theile der Reformation zugewandt. Das Bedürfniß einer guten Schule für die Söhne desselben wurde von der Stadt hauptsächlich zur Vertheidigung ihrer Schule angeführt, und so war denn auch Jasper Schele mit seinem Lehrer Sleibing 1543 nach Wittenberg geschickt, war dort von Luther zum Studium der Theologie angetrieben und von Melanchthon promovirt. Aber eine Präbende im Dom zu Münster resignirte er, als er sich sollte einkleiden lassen; eben so wie er später seinen Söhnen untersagte, katholische Präbenden anzunehmen, und wie er dieselben der Schule zu Osnabrück erst da anvertraute, als die evangelische Lehre ihm hier genügend gesichert schien [1]). Auch der Domherr Claus von Knehem lag zu Marburg auf der Universität des Landgrafen Philipp, Heinrich Ledebur von Königsbrück zu Tübingen, den Studien ob. Aehnliches werden die Nachrichten andrer Geschlechter ergeben. Aber die geringen Patronatrechte der Osnabrücker Ritterschaft ließen dieselbe keinen erheblichen Einfluß auf die Kirche gewinnen.

1) S. die v. Schelesche Familiengeschichte.

Nur von Schele wissen wir auch, daß er in seiner Pfandschaft Schledehausen einen evangelischen Pastor, Stickfort, einsetzte.

Schwärmerei.

Bei der Rohheit, welche die nothwendige Folge so mangelhafter Zustände war, kann es nicht auffallen, daß wüste Schwärmerei wieder Raum gewann. Selbst in der Domschule tauchte das Wiedertäuferwesen um 1560 abermals auf; ein Collaborator Peter stand an der Spitze. Eben dahin gehört auch wohl die Schwärmerei einer Jungfrau, welche vollständiges Eintauchen in das Taufwasser verlangte und damit die Prediger in Bewegung brachte. Die wüsten Angriffe Johanns v. Berge gegen die päpstliche Geistlichkeit, fanatisirten einen Schlächter Bleker dermaßen, daß er sein Handwerk liegen ließ und mit gewaltiger Stimme auf den Straßen öffentlich Volk und Pfaffen zur Buße aufforderte. Manche hielten ihn für verrückt; viele aber sahen in ihm einen Propheten der Art, die nach dem Josephus den Untergang Jerusalems verkündigten.

Hexenwesen.

Die schlimmste Ausgeburt jener Zeit der Verwirrung aber war das Teufels-, Schatzgräber-, Wahrsager- und Hexenwesen, von dem Alles voll war. Es ist thöricht, das dem Katholicismus oder der Reformation besonders zur Last zu legen. Von uraltester Zeit hat dieser Aberglaube in den Menschen gelegen; das 16. Jahrhundert aber suchte den Unsinn wissenschaftlich zu begründen; Astrologie und Alchymie herrschten an Königs- und Fürstenhöfen. Wahrsagerkünste und Vorbedeutungen ließen die Menschen nicht zur Ruhe kommen. Kein Wunder, daß in dem aufgeregten Volke das Hexen- und Teufelsbannerwesen auch überhand nahm und zu den ärgsten Dingen führte.

Schon lange hatte man auf dem Lande Hexen verfolgt. 1547 hatte der Drost Kracht zu Hunteburg die Meiersche zu Broxten als Hexe gefangen, und der Bischof die Sache wichtig genug gehalten, um sie selbst zu untersuchen. Später hatte Drost Pladiese zu Reckenberg ein Weib aus gleichem Grunde verbrennen lassen. Auf dem Lande aber blieben diese Fälle immer vereinzelt. Schimpfreden von Hexen u. dgl. wurden als Beleidigungen betrachtet und gestraft; weiter pflegte es nicht zu kommen. In den Städten war die Sache gefährlicher. Weiber aus den untern Classen, bei denen das Unheil zu beginnen pflegte, gaben fast immer unter den schauderhaften Mißhandlungen der Untersuchung neben andern ihres Standes auch Frauen aus den höhern Ständen als Theilnehmerinnen der Hexentänze an. Der Rath konnte nicht umhin, auch gegen diese zu verfahren; damit war dann der Erbitterung und Todfeindschaft Thüre und Thor geöffnet und selten endigte eine solche Untersuchung ohne eine lange Reihe entsetzlicher Opfer. 1561 in dieser Zeit wilder Schwärmerei und abergläubischen Unsinns brach in Osnabrück das Uebel zum ersten Male herein.

Es wurden 16 sonst unbekannte Frauen theils lebendig, theils todt verbrannt. Als endlich drei Schwestern Jobst Hoitfilters, eben jenes Mannes, der durch seine Dienste in kirchlichen und weltlichen Sachen mehr als 100 theils kleine, theils große Pfründen zusammengebracht und selbst das Bisthum Lübeck von Rom erlangt hatte, in die Untersuchung gezogen wurden, nach Aussage der Chronik in schrecklichen Tormenten und jämmerlichen Peinen ihre Unschuld behaupteten und dann auf Fürbitte des Bruders entlassen waren, konnte, wie auch sonst in ähnlichen Fällen, das Fortschreiten des Unheils gehemmt werden.

Auch ein anderer Unsinn, der damals einen großen Theil Westfalens in Bewegung setzte, führte zu schrecklichen Dingen. Ein blinder Betrüger, Simon Möller aus dem Stifte Paderborn, hatte verstanden als Teufelsbanner, namentlich an dem eben bekannt gewordenen „heiligen Brunnen" zu Pirmont großen Ruf und Geld zu erwerben. Aus dem Lippischen auf Veranlassung Hamelmanns und andrer Prediger vertrieben, hatte er in Osnabrück Aufnahme gefunden, zog von hier aus im Lande umher und erregte Anstoß und Spott, wie denn die Schmiede in ihrem Kruge sich den Spaß gemacht hatten, auch einem den Teufel auszutreiben, und für den „unchristlichen Spott" gestraft waren [1]). Die Prediger waren gegen ihn; auch der Schlächter Bleker hatte sein Treiben als Teufelswerk bezeichnet und ihm ein schreckliches Ende verkündigt. Nach zwei Jahren wurde er durch sein Weib ermordet, die Mörderin beim Versuche den Leichnam zu verbrennen sofort entdeckt und gerichtet. In der Tortur hatte sie angegeben durch sieben Teufel in Gestalt schwarzer Mönche zur That getrieben zu sein.

Des Bischofs kirchliche Regierung.

Bischof Johann hatte außer der Wahlsache zu Iburg wenig für die Kirche gethan. Bei den Verhandlungen auf dem Reichstage, wo 1556 und 1559 der Streit um den geistlichen Vorbehalt zuerst erhoben und zugedeckt wurde, mögen seine Vertreter auf katholischer Seite gestanden haben. Die Verleihung der Scholastrie und Cantorei an Budde und Morrien scheint auf Begünstigung der strengern Parthei im Domcapitel zu deuten. Jedenfalls gewann Budde an Einfluß, da er als Probst zu St. Johann und Domcantor zwei große Archidiaconate wahrzunehmen hatte. Sonst räumte der Fürst den Archidiaconen, auf deren Reform er längst Bedacht genommen hatte, nicht eben viel ein; und gestattete seinen Amtleuten, denselben manche Straffachen zu entziehn. Eine Einwirkung auf die Geistlichkeit finden wir nur im Falle des Johann von Berge. So war auch sein erster Offizial Franz von Dey kein Zelot; und dessen Nachfolger Conrad v. d. Burg, dem später die Durchführung des Tridentiner Concils zufiel, auch nicht geneigt, Alles auf sich zu nehmen. In den Frauenklöstern

1) Stadtrechnung von 1561.

wehrte er dem Verfall nicht; und es dauerte lange, ehe er in die entsetzliche Zuchtlosigkeit der Clarholzer Mönche eingriff. Doch hielt er auch Freundschaft mit dem Cardinal von Augsburg, Otto Truchses, damals der Hauptstütze der päpstlichen Partei in Deutschland; und dieser konnte bei Vertheidigung seiner Stellung zu den deutschen Angelegenheiten dem Kaiser gegenüber behaupten, er habe namentlich die Osnabrücker in Rom gefördert, wie er dann allerdings auch dem Abte zu Iburg die Ehre der Inful zu Wege brachte. In seiner Erbherrschaft Stolzenau dagegen behandelte Johann die Kirchensachen so, daß an einen Wunsch, dieselben zur Entscheidung zu bringen, nicht zu denken ist. Sicher würde er der vermittelnden Politik Ferdinands und Maximilians II. keinerlei Widerstand erregt haben; aber eben so wenig lag es in seinem Geiste dem Papste entgegen zu treten. Als 1561 der Legat Commendone für Pius IV. um die Erneuerung des Tridentiner Concils zu betreiben nach Osnabrück kam, war er nicht zugegen, sorgte aber für freundliche Aufnahme und daß Domcapitel und Stadt die Kosten des Aufenthalts bestritten [1]). Dann suchte er ihn zu Cöln auf, bezeugte großes Verlangen zum Concil zu kommen, hob aber die Gefahren, welche den Bischöfen drohen, nicht weniger hervor, machte ablehnende Vorschläge und gab dem Legaten Anlaß zu der spöttischen Bemerkung: „Bei der Nachlässigkeit der katholischen Fürsten sehe es ganz aus, als ob diese allein auf den Glauben ohne die Werke vertrauen [2])“. In Cöln selbst hielten in diesem Jahre die Bischöfe der Cölner Provinz eine Zusammenkunft, um den Widerstand gegen die Errichtung der neuen Bisthümer in den Niederlanden, die der Papst zu Gunsten Philipps II. und auf Kosten eben der Cölnischen Provinz bewilligt hatte, zu organisiren; ein Schritt, zu dem auch die Landschaft die Kosten bewilligte [3]). Unfehlbar mußten die großen deutschen Bischöfe es fühlen, daß im Concil, wo die kleinen Italienischen Bisthümer allein alle übrigen großen Nationen an Stimmenzahl überwogen, für Deutschland und für sie selbst eine Gefahr liege.

Reaction.

So war bis zum Schlusse des Tridentiner Concils der Protestantismus in Deutschland im Fortschritte. Trotz des geistlichen Vorbehalts war eine Menge geistlicher Stifter und Klöster in den protestantischen Ländern reformirt. Ja auf dem, bei der Verhandlung über den Religionsfrieden selbst durch Sachsen beabsichtigten, Umwege war sogar durch allmälige Einführung evangelischer Domherrn eine erhebliche Zahl von Bisthümern bereits gewonnen, oder doch der Uebergang vorbereitet. Dagegen hatten die Jesuiten in Deutschland noch wenig vordringen können [4]). Es ist bezeichnend, daß vor dem Religionsfrieden erst

1) Stadtrechnung von 1560.
2) Forschungen zu d. Gesch. B. VII, p. 260—63.
3) Landtag Conv. Pauli 1561.
4) Vgl. Ranke Geschichte der Päpste.

ein einziges Collegium in Deutschland gegründet war (Wien 1551), während unmittelbar darnach 1556 in Cöln, Ingolstadt und Prag, 1559 in München, 1561 in Coblenz, Tyrnau, Olmütz u. s. w. der Orden Aufnahme fand. Die Schlüsse des Concils, die den Rest freier Geistesbewegung, den die Kirche noch besaß, vernichten sollten, waren ihrer Lehre gemäß und ihr Werk. Es war durchaus der Sachlage entsprechend, daß Papst Pius IV., um die Bestätigung der Schlüsse durch die weltliche Macht zu erreichen, sich auch der Jesuiten bediente. In diesem Auftrage kam 1564 Canisius, eines der ersten norddeutschen Ordensglieder, nach Osnabrück, verhandelte mit Johann und predigte mehrmals im Dome. Der gelehrte, geistreiche für seinen Orden begeisterte Mann machte auf den Fürsten Eindruck. Er soll sogar den Plan gefaßt haben, ein Collegium in der Stadt zu gründen; freilich war das bei der Unordnung in seinem Haushalte unausführbar.

Der Philippismus.

Der Zeitpunct wäre sonst nicht ungünstig gewesen. Die Zerwürfnisse, welche die Evangelischen, zumal in Folge der Nachgiebigkeit Melanchthons gegen das Interim, spalteten, hatten auch in Osnabrück Eingang gefunden. Im Dome hatte man nach Cramers Tode einen Georg Volenspet zum Pastor gemacht, der mit Olthof in confessionellen Hader gerieth, aber wegen seines unordentlichen Lebens von den Domherrn entlassen, 1564 zu St. Johann an Horstmars Stelle trat und hier, so wie dieser, halb evangelisch, halb römisch predigte. Im Dome hatte man sich nun verleiten lassen, einen Ulrich Saller als Pastor aufzustellen; einen Abentheurer, von dem sich namentlich Budde täuschen ließ, der viele betrog und dann davon ging. Bei diesen trübseligen Zuständen war natürlich das Ansehn des Caplans Wilhelm Voß gestiegen, eines jungen Mannes von glücklicher Redegabe, der ohne sonderliche Gelehrsamkeit vorsichtig predigte, so daß er auch den Evangelischen gefiel, ohne doch beim Capitel Anstoß zu erregen. Als er aber eine Nonne heirathete, wurde er entfernt. Um dieselbe Zeit hatte Sleibing sein zu lästiges Amt an St. Catharinen niedergelegt und der Rath brachte es dahin, daß Voß für ihn, wahrscheinlich unter ähnlicher Rücksicht auf das Domcapitel wie 1562 Sleibing, zum Prediger und Sleibing zum Superintendenten (Inspector ecclesiarum) der Stadt ernannt wurde, unter Beilegung eines Gehalts aus der Lohncasse.

Um diese Zeit waren die philippistischen Streitigkeiten, durch die Bremen endlich dem Calvinismus zugetrieben wurde, in heftigster Bewegung. Der Rath zu Bremen war ausgewichen, die Stadt aus der Hanse gewiesen, der Goslarsche Tag vergeblich abgelaufen. Der neue Rath aber hatte durch eine Publication vom 25. Juli 1563 sich ausdrücklich zur Augsburger Confession, dem Catechismus Luthers, der Kirchenordnung von 1534 und dem Frankfurter Abschiede von 1558 bekannt. Es handelte sich also zur Zeit nur um die feinern theologischen

Unterschiede. Nun hatte Sleibing, der schon früher wegen jener Händel Bremen verlassen hatte, in Voß Predigten Aeußerungen bemerkt, die ihm verdächtig schienen und Hamelmann nebst einem in Liefland erzogenen Osnabrücker, der wegen jener Unruhen Bremen auch verlassen hatte, Suhm, welche gerade in Osnabrück waren, traten ihm bei. Im Rathe waren der Bürgermeister Ludolf von Horsten und der Secretär Christoph Gernberg auf ihrer Seite, während der zweite Bürgermeister, Erdwin von Dumstorf, und die übrigen Ungelehrten (rudiores, wie Hamelmann sagt) im Rathe für Voß stimmten. Nun legten Hamelmann und Hocker in Lemgo, ebenfalls aus Osnabrück, die Sache Chemnitz und Mörlin in Braunschweig vor. Diese riethen die Prediger zu Abfassung eines Bekenntnisses anzuhalten, wie das auch jene beiden, seitdem verstorbenen Herrn des Raths verlangt hatten. Die Prediger gingen darauf ein; aber bei der Unterzeichnung nahm Voß Anstoß, namentlich an der Frage: ob die Unwürdigen denn auch im Abendmahl Christi Leib und Blut genießen? Der Rath aber war doch zufrieden, da er sich bereit erklärte die Augsburger Confession zu unterschreiben. Nur Rudolf Hammacher, der neue Bürgermeister und Georg von Lengerken, der neue Secretär, welcher fand, daß Voß sich der veränderten Confession bediene, so wie die Prediger, blieben argwöhnisch. Dies war im Sommer 1565. In der Bürgerschaft erregte es Aufsehn, daß Sleibing sein Superintenденten-Amt auch niederlegte (er starb am 27. October 1566). Dann setzte Hammacher es durch, daß am 24. und 25. Januar 1566 außer der Augsburger Confession auch die Schmalkaldischen Artikel, die im Jenaer Sinne gefaßten Bekenntnisse der Herzoge von Sachsen und der Niedersächsischen Theologen als symbolisch betrachtet werden sollten. Voß weigerte aber die Zustimmung, wurde vom Rathe seiner Stelle entlassen und aus der Stadt gewiesen. In Folge gefährlicher Aufregung in der Bürgerschaft unterschrieb er jedoch zuletzt am 4. Febr. 1566 auch diese Bekenntnisse.

Im Dome hatte man nicht lange vor dieser Zeit (vielleicht auf Canisius Anregung) Jobst Redeker zum Pastor berufen, der aus dem Osnabrückischen gebürtig, von den Cölner Jesuiten gebildet und gelehrt, nun mit völliger Offenheit das Recht des Papsts vertrat. Johann hatte um dieselbe Zeit dem Offizial befohlen, gegen ungehorsame Geistliche nach dem Kirchenrechte zu verfahren; und da diese sich an die Censuren nicht kehrten, den Amtleuten (22. Febr. 1565) aufgegeben mit Pfändung und andern Zwangsmitteln zu Hülfe zu kommen [1]). Das Capitel zu St. Johann hatte dann auch den Volenspet, der die Vergehen seines schwachen Fleisches mit seiner altkirchlichen und katholischen Lehre zu beschönigen suchte [2]), weggeschafft. Auf den nachsichtigen Pius IV. aber war der grade und starre Großinquisitor Ghislieri als Pius V. gefolgt, und hatte durch

1) Rescript von diesem Tage im Landdr. A.

2) Schr. Volenspets an das Capitel zu St. Johann von Cosm. & Jamian. 1565. Das.

ein strenges Breve vom 13. Juni 1566, das allen Kirchen Westfalens zuging, den Concubinat, d. h. auch die durch das Interim zugelassene Priesterehe verdammt und dadurch einen Sturm hervorgerufen, dem Bernhard von Ransfeld, Bischof von Münster, sich durch Resignation entzog. In den Niederlanden wuchs ebenfalls die Aufregung von Volk und Adel über die Inquisition und führte zu Werbungen Spanischer Seits, namentlich in Lingen, bei denen sich Herzog Erich II. wieder hervorthat. Die überrheinischen Theile des westfälischen Kreises waren in den Strudel des Aufruhrs schon hineingezogen. Nur blinder Partheigeist konnte die strenglutherische, in der Bürgerschaft schwächere Parthei verleiten, bei diesem Stande der Dinge den Fürsten, dessen Competenz 1562 nicht völlig zurückgewiesen war, um Entscheidung in dem Vossischen Handel zu ersuchen. Der Bischof, dem Hamelmann völliges Verständniß der Religionssachen zuschreibt, hielt nun im Herbst 1566 ein Religionsgespräch mit Voß zu Fürstenau ab; der Erfolg entsprach jedoch den Erwartungen der Kläger nicht; vielmehr gewann Voß die Gunst des Fürsten. Nun wurde er durch maaßlose Angriffe auf den Kanzeln, selbst durch seinen Collegen Kronebeck so weit getrieben, daß er in einer Gemeindeversammlung erklärte: „Man möge diesen nur gleich zum Pastor machen; er wolle sehen, wie er sich mit Weib und Kind ernähre". Das gab Anlaß nochmals beim Fürsten auf seine Entfernung zu dringen. Dieser stimmte nun zu; und jetzt ließen die Gegner die Sache nicht aus den Händen. Voß mußte weichen und ging nach Wittenberg. In Osnabrück wurde die Unzufriedenheit durch Strafen unterdrückt. Seine Stelle erhielt erst 1570 Detmar Timann, der Bremen nach Herstellung des innern Friedens verlassen hatte. Viele Bürger aber hielten sich nun lieber zu dem Jesuitenzöglinge im Dom, als zu den Eiferern. Es war eine große Gefahr für die Selbstständigkeit der Stadt heraufbeschworen und nur einem günstigen Geschicke, nicht eigner Weisheit war zu danken, daß sie vorüberging.

Weltliche Geschäfte. Grumbach.

Bischof Johann war um diese Zeit wohl noch nicht zu entschiedenen Schritten gewillt. Auf dem Augsburger Reichstage 1566 hatte er sich noch durch den Protestanten Schrader vertreten lassen, obwohl dort der Religionsstreit stark in Bewegung kam. Zu dem erneuerten Versuche des Herzogs von Jülich und Cleve eine neue vermittelnde Reformation aufzustellen, sandte er 1566 den keineswegs zelotischen Domprobst Jobst von Dinklage. Er bedurfte aber auch allzusehr des guten Willens der Landschaft [1]. Die Steuerbewilligung von 1560 war abgelaufen. 1565 hatte man den Rest der Landesschuld wirklich auf die Kirchspiele vertheilt; aber in den Jahren, wo man keine Steuer erhoben, waren für Reichs- und Kreissteuern neue Schulden gemacht und erst im August 1565

1) Landtagsacten.

konnte eine neue Viehschatzbewilligung, diesmal auf 3 Jahre, erreicht werden. Nun war aber der Bischof seit dem Frühjahr zum Zugeordneten des Kreises erwählt [1]), und die Kreisregierung hatte zwischen den Gefahren der niederländischen Bewegung und der Sorge vor der durch Grumbach und seine Genossen in Franken und Thüringen betriebenen Adels- und Söldnerrevolution keine geringe Aufgabe zu lösen. Dazu aber war in den Jahren 1563 und 1564 die eigne Finanznoth Johanns so hoch gestiegen, daß alle Ordnung im Haushalte gelöset war [2]). Geringe Summen mußten von den Rentmeistern erpreßt werden, um Beschimpfung des Fürsten zu vermeiden. Durch Vergünstigungen jeder Art wurde von den Gläubigern Frist erkauft. Mit den Grumbachschen Umtrieben hatte es freilich in Westfalen keine große Noth. Zwar hatten die Wühler allerlei Berichte, darnach die Herzoge von Grubenhagen, die Grafen von Ostfriesland, Tecklenburg, Schaumburg u. s. w. ihnen geneigt sein sollten. Sie rechneten sehr auf Christoph von Oldenburg, der sich auch mit ihnen in Unterhandlung einließ. Aber unter den der Sache geneigten Kriegsleuten finden sich außer Alhard von Hörde nur etwa Pladiese und Hilmar von Quernheim, in Minden ansässig, die mit Osnabrück in Berührung stünden, wie denn überhaupt das wüste Kriegswesen Herzog Erichs II. im Nordwesten den meisten Einfluß auf jene Bewegung gehabt hat [3]). Das Geld, das sie durch allerlei verworrene Anschläge, Schatzgräberei, Raub u. dgl. zu erhaschen hofften, fehlte; ohne Geld aber ließ sich von den an ordentlichen Dienst gewöhnten, den Fürsten keineswegs in fränkischer Weise feindlichen, Obersten und Junkern dieser Lande keiner ein. So bliebs auf der einen Seite bei leeren Wühlereien, auf der andern bei halben Maaßregeln. Dazu gehörte auch die Bestallung von 500 Reutern in Wartegeld, die noch vor dem Reichstage von 1566 wieder aufgegeben wurde.

Die Niederländische Bewegung.

Während diese Sachen sich hinschleppten, kamen die Religionsunruhen in den Niederlanden zu hellem Ausbruch. Auch hier hatte die Sache ihre Wurzel im Adel, der sich der Vollstreckung harter Maßregeln gegen das der Reformation anhängende Volk widersetzte, und mehrfach Rückhalt im deutschen Adel fand. Um dieselbe Zeit, wo endlich der Gothaische Krieg die Grumbachschen Umtriebe zum blutigen Ende führte, im Herbst 1566 begannen nun Durchzüge und Werbungen für die Niederlande, zuerst durch Herzog Erich von Calenberg für die Regierung; dann aber auch für die Eifrigsten des Adels. Der Kölner Kreistag vom November 1566 [4]) meinte freilich, sich lediglich an Religions- und

1) Kreisacten vom 10. Mai 1565.
2) Acten in der Sammlung des hist. Ver.
3) vgl. Ortloff, Gesch. der Grumbachschen Händel IV, S. 2.
4) Kreistagsacten vom 29. Nov. 1566 im Landdr. A.

Landfrieden zu halten, nur Versammlungen und Aufruhr zu hindern, gegen verdächtige Stände beim Reichscammergerichte zu klagen, und die Säumigen mit Arresten zu zwingen. Aber die westlichsten Theile des Kreises, Lüttich und Cambray, waren vom Uebel mitergriffen. Man mußte handeln. Nun war der Kreisoberst, Herzog Wilhelm von Jülich auf dem Reichstage von 1566 schwer erkrankt, dann am 29. October an der Zunge gelähmt und bis zu seinem erst nach 26 Jahren erfolgenden Ende bald durch die Aerzte, bald durch die spanischgesinnten Räthe völlig beherrscht [1]). Und daneben war, nachdem er das Kreisoberstenamt (1567) gekündigt hatte, im Kreise kein andrer vorhanden, der dasselbe mit Erfolg hätte führen können. Auf keinen Fall konnte das Bischof Johann, der nach seiner Wahl zu Münster zwar der nächste an Macht, aber kränklich und epileptisch, die Wahl zum Kreisobersten ablehnte [2]).

Indeß war die Gothaische Belagerung wirklich im Gange. Der westfälische Kreis war zur Kreishülfe mit aufgemahnt, kam aber unter den eben gedachten Verlegenheiten nicht dazu, solche zu leisten. Die übrigen Belagerer glaubten um so mehr nach den aufgefangenen Schreiben der Belagerten, daß hier alles zum Entsatz in Bewegung sei. Allein in den Verzeichnissen derer, auf die man rechnete, war Herbord Pladiese der einzige Osnabrücker und dieser, bejahrt und begütert, in keiner Weise geneigt, sich in solche Dinge einzulassen. An Unabhängigkeit des Adels wie in Thüringen und Franken dachte niemand, wohl aber waren die Kriegslustigen durch die Nähe des Kriegsschauplatzes schon zu sehr an eine gewisse Ordnung gewöhnt, als daß ihnen solche Raubthaten, wie Grumbach und seine Freunde sie im Sinne hatten, noch geläufig genug gewesen wären.

Johanns Wahl in Münster.

Freilich war in eben dieser Zeit für Johann eine Wendung eingetreten, welche seine Lage zu einer glänzenden zu machen schien. Am 25. October 1566 hatte Bernhard von Ransfeld zu Münster den Bischofsstab niedergelegt, der ihm zu schwer geworden war, und schon am 28. desselben Monats war Johann gewählt. Vor der Hand war aber seine Stellung dadurch nur schwieriger geworden. Zum noch immer versäumten Empfange der Regalien von Osnabrück fehlte es an Gelde. Er mußte von Capitel und Stadt dazu 500 Thlr. aus der Landescasse erbitten [3]) und erhielt diese nur unter dem Vorbehalt, der Erstattung, wenn die Ritterschaft die Zustimmung weigere. Die päpstliche Confirmation zog sich auch bis zum Juli 1567 hin. Allerdings gewährte der Kaiser die Frist zur Belehnung, wenn auch mit Tadel, allein ein Privilegium über einstweilige Uebung der Gerichtsbarkeit wurde doch verweigert, weil die Capitel

1) vgl. über diese Zustände Wolters Conrad von Heresbach, Elberfeld 1867.
2) Landtagsacten vom 5. Aug. 1568.
3) Landtagsacten vom 30. Nov. 1566.

in der Sedisvacanz viele Neuerungen zu machen pflegten; eine Aeußerung, die freilich eine dem Privilegium Carls V. vom Jahre 1544 geradezu widersprechende Richtung andeutete [1]). Erst im October erfolgte die Confirmation für Münster als Bischof unter Beibehaltung von Osnabrück mit dem Titel eines Administrators. Und nun that denn der Bischof auch den Schritt, welcher zeigte, daß er sich an Osnabrück nicht habe binden wollen. Er las am 5. October 1567 zu Bentlage seine erste Messe, ließ sich dann durch den Weihbischof von Münster, Johann Krite, zum Bischof weihen und leistete auch den Eid in der durch die Bulle bestimmten Form. Von diesem Zeitpunkte an trat er mit steigender Schärfe als Vertreter der durch das Tridentiner Concil neu festgestellten Grundsätze Roms auf, sei es, daß er sich jetzt gebundener fühlte, oder daß die vermehrte Macht auch seinen Muth stärkte.

Wahl in Paderborn.

In Osnabrück hatten inzwischen die Stände schon am 31. Januar 1567 außer den Fuhren zu Herstellung der Fundamente von Fürstenau eine Beihülfe von 5000 Thlr. zu des Fürsten Bedürfnissen bewilligt [2]). Es kam ihnen darauf an, theils den Wohnsitz des Fürsten in der Nähe des Stifts, namentlich in Bevergern, zu halten, theils aber auch die geforderten Reichs- und Kreishülfen an Volk durch Münster gegen Soldvergütung leisten zu lassen. Am 11. Januar 1568 hielt der Bischof dann seinen Einzug in Münster mit mäßigem Aufwande; schon am folgenden Tage starb aber auch der 90jährige Rembert von Paderborn, dessen Nachfolger er schon seit 10 Jahren zu werden gehofft hatte, und nun fiel am 22. auch hier die Wahl auf ihn und der Papst übertrug ihm die Verwaltung noch vor der Bestätigung, um dem Protestantismus, der von Hessen geschützt mit der alten Kirche in bitterem Kampfe lag, entgegen zu wirken [3]). Dem entsprach denn auch Johann mit großer Entschiedenheit. Bereits im August vertrieb er den Prediger, an dessen Person sich der Erfolg der Evangelischen knüpfte, ungeachtet der Fürsprache des Landgrafen, und erhielt dann bereits im November die päpstliche Bestätigung als Administrator, jedoch nur auf Widerruf. Im Februar 1569 hielt er auch zu Paderborn seinen Einzug, nachdem er diese Stadt durch einen Receß möglichst gebunden hatte; zum deutlichen Zeichen für Osnabrück, in welche Gefahr man sich begeben hatte, als man vor kaum 2 Jahren eben diesem Bischof die Entscheidung des Voßschen Streits in die Hand legte.

Schlacht von Jemgum. Kreisobersten-Amt.

Die Zeit war sehr drohend geworden. Im Herbst 1567 rückte Alba

1) Kaiserl. Rescr. vom 13. Febr. 1567 in den Acten des Landdr. A.
2) Landtagsacten vom 30. Jan. 1567 im Landdr. A.
3) vgl. Strunck, Ann. Paderb. ad h. a.

mit einem spanischen Heere in die Niederlande ein, und schritt sofort zu Gewaltthaten. Ueber 100,000 Menschen flohen; der von ihm niedergesetzte Blutrath wüthete gegen Leben und Güter der Verdächtigen mit äußerster Rohheit. Wilhelm von Oranien bereitete Gegenwehr, und im Mai 1568 war bereits sein Bruder Ludwig von Nassau, mit einem in Westfalen rasch gesammelten Heere in Drenthe und Gröningen eingerückt, und hatte den Grafen von Aremberg bei Heiligerlee am 23. Mai geschlagen. Darauf hatte Alba mit der Hinrichtung der gefangenen Grafen von Egmont und Hoorn geantwortet, hatte dem Sieger ein überlegenes Heer entgegengestellt, dessen deutschen Theil Herzog Erich II. führte, hatte Nassau bei Jemgum am 21. Juli überfallen und dessen Heer völlig vernichtet. Dem Grafen Ludwig waren viele Bürger von Osnabrück und Quackenbrück und andre Stiftskinder, alte erfahrene Kriegsknechte, zugezogen und größtentheils erschlagen [1]). Die Durchzüge für beider Heere drückten das Land. Auch für die Hugenotten in Frankreich wurde geworben und auch diese lagen 1569 bei Jarnac und Moncontour darnieder. Kräftige Handhabung des Kreisobersten-Amts war unentbehrlich bei diesen Werbungen und Durchzügen. Als Johann auf dem Cölner Kreistage vom April 1568 dasselbe ablehnte [2]), ließ sich der Kreis nicht abweisen; der Kaiser selbst schrieb zweimal an ihn. Auf die Entschuldigungen, die der Fürst durch eine eigne Gesandtschaft vortragen ließ, ging er nicht ein. Im August 1568 beschickten ihn die Kreisstände nochmals. Als die Gesandten ihn zu Bevergern aufsuchten, schob er die Entschließung auf, um nochmals mit den Landschaften von Münster und Osnabrück zu berathen. Die Münsterschen hatten sich schon für die Annahme erklärt. Die Osnabrücker, auf den 5. August berufen, riethen die Erklärung bis zu des Kaisers Antwort aufzuschieben; einen Berathungsausschuß möge der Fürst nach eigner Wahl berufen. Auf den 17. August war eine Zusammenkunft der Kreisräthe der drei nächsten Kreise angesetzt und nun wurde abermals die Wahl des Obersten zwischen einem vom Schlage Gelähmten und einem Epileptischen hin und hergeschoben. Endlich kam ein schon am 22. Mai abgelassenes kaiserliches Rescript an beide Landschaften, und darauf beschlossen dann die Münsterschen Stände auch den Kaiser um die Entlassung des Fürsten von diesem Amte zu bitten; und dem traten, wie es scheint, die Osnabrücker bei. Herzog und Bischof blieben, anscheinend in der bisherigen Stellung; doch wurde der Drost Victor Knipping zu Hamm zum Kriegsobersten ernannt; eine neue Halbheit, die zu der ganzen Verfassung nicht paßte.

Freilich hatten mit jenen Niederlagen die Durchzüge der Söldner vorerst ein Ende genommen; aber dafür wurde nun der Kreis selbst bedroht. Ostfriesland, wo die zum Seeraub herabgedrückten Vertheidiger der Freiheit manchmal Schutz suchten, wurde durch Alba bedroht, und verlangte Hülfe. Dann

1) S. die Chronik.

2) Kreisacten vom 7. April 1568 und Landtagsacten v. 5. Aug.

forderte derselbe wegen Lingen, das man früher dem Kreise entziehn wollte, zum Kreistage geladen zu werden [1]); und kaum hatten die Flüchtlinge am 1. April 1572 zu Briel wieder den Fuß auf Niederländischen Boden gesetzt, so begannen auch neue Werbungen und Durchzüge, für welche Lingen den Stützpunkt bildete. Die 300 Reuter, die der Kreis endlich am 2. Sept. 1572 in Wartegeld zu nehmen beschloß, hätten aber doch das Land weder gegen die 3000 Reuter geschützt, mit denen Graf Otto von Schaumburg im August von Vechte über Badbergen und Quackenbrück, noch gegen die 1500 wohlgerüsteten Hofleute, welche damals Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg den Spaniern zuführte.

Die Gränzhändel. Quackenbrücker Vertrag.

Die Gränzhändel traten bei diesen Gefahren zurück, und die Verbindung mit Münster in der Hand Eines Herrn erleichterte hier wenigstens ruhige Verhandlung. Schon im Jahre 1566 trieb Johann auf Beseitigung des Streits wegen Damme und Neuenkirchen [2]) und es war gegen seinen Willen, daß eine Zusammenkunft beiderseitiger Räthe und Landstände zu Quackenbrück bis zum September 1568 verzögert wurde. Aber je gründlicher man die Sache zu verhandeln meinte, um desto weiter kam man auseinander. Mit vieler Mühe brachte der Fürst den Entwurf eines Recesses zu Stande, der wenigstens den bestehenden Zustand feststellen sollte. Die Ratification wurde jedoch bis heil. drei Könige 1569 aufgeschoben. Aber Osnabrück erhielt von Münster keine Erklärung und wollte nun seinerseits auch keine Erklärung abgeben. Die Münsterschen behaupteten dagegen ihre Erklärung an den Bischof abgegeben zu haben. Darüber gerieth die Sache wieder ins Stocken, bis Johann darüber hinstarb. — Auf einem andern Termine im August 1569 hatte er noch versucht die Händel zwischen Fürstenau und Kloppenburg, an denen 1568 vergebens gearbeitet war, beizulegen. Auch hier wurde nichts erreicht; doch blieben beide Sachen im Stillstande.

Ritberg gegenüber entstand 1569 ein Streit mit der Stadt Wiedenbrück über die Markgränzen in der Schiffheide [3]). Diesen legte man glücklich im Jahre 1572 bei, als des Bischofs Vetter, Graf Erich von Hoya, dem er früher bei dessen Bewerbung um Minden zur Seite gestanden hatte, durch Vermählung mit der Gräfin Ermgart von Ritberg Besitzer der Grafschaft und dadurch freundliche Behandlung erleichtert war.

Lengericher und Dilinger Zoll.

Mit Tecklenburg erhob sich neuer Streit über den Zoll zu Lengerich [4]).

---

1) Kreistagsacten vom 2. Febr. 1571.

2) Gränzacten im Landdr. A.

3) Gränzacten des Landdr. A.

4) Zollacten im Landdr. A.

Domküster Ketteler hatte das, am Grünen Donnerstag den Domherrn zu heilende, Mandatenbrot aus Münster kommen lassen und war Zoll davon rdert. Nun behaupteten die Geistlichen, eben so frei zu sein wie die rger; dagegen die Gräfin: Es habe früher ein Vertrag mit Osnabrück anden, vermöge dessen der Rath den Rathswein, die Gräfin dagegen den oviant für den Hof von Osnabrück, Zoll und Weggeld frei bezogen habe. ser sei aber erloschen und nun Niemand, namentlich nicht die Geistlichen, . Der Streit kam nicht zum Austrage und wurde noch kurz vor dem Tode Bischofs mit Heftigkeit wieder aufgenommen.

Dasselbe war der Fall mit dem schon 1551 entstandenen Streite über Mindenschen Zoll zu Dielingen, der das Verhältniß Johanns zu den änden gegen Ende seiner Regierung verbittern half.

Ravensberg.

Die reichste Quelle von Verhandlungen und Zwiespalt waren die Ravens-rgischen Verhältnisse, die immer unhaltbarer wurden, je vollständiger man dort s System der Jülichschen Gerichtsordnung ins Leben führte. Schon im Herbst 66 hatte ein Tag zur Beseitigung der in den unsichern Zeiten besonders be-nklichen Streitigkeiten gehalten werden sollen; aber bei dem schwankenden Zu-nde der Düsseldorfer Regierung kam derselbe auch im folgenden Jahre nicht Stande. Dann erhob Drost Altenbochum neue Beschwerden über Haft eines teien [1], darauf man von Osnabrück mit Klagen über unbefugten Holzhieb, orfstich, Abhaltung von Bursprachen, Wrogen, Gelöbnissen, die Osnabrücker nterthanen abgedrungen sein sollten, Hinderung Hexen und andere Verbrecher ch Iburg zu bringen 2c. antwortete. Die Düsseldorfer Regierung befahl rauf ihren Beamten sich im Besitz zu halten. Dann drang 1569 das Dom-pitel auf Einlösung des Bünder Gerichts von den Ledebur zu Bruchmühlen, ie dasselbe seit 1491 für 80 gfl. zu Pfande hatten. In Ravensberg hatte an alle diese Verhältnisse durch Zusammenlegung des ganzen Landes in die roßen Gogerichte zu Herford und zu Bielefeld unklar gemacht, und der Bischof ollte auf jene Einlösung auch nicht eingehn, weil es nicht nur an Nachrichten iber die Gerechtsame des Gerichts fehle, sondern auch zu besorgen sei, daß Ravens-erg dann darauf denken werde, die seit 1381 an Osnabrück verpfändeten Frei-gerichte zu Müddendorf und Sündelbeck ebenfalls wieder an sich zu ziehn. In er Hilter Mark wollten dann die Ravensberger Beamten die einzutreibenden Schweine „scharen" lassen. Die Iburger aber behaupteten, kein Landesherr dulde, daß Schweine mit fremdem Abzeichen und Wappen ins Land gebracht werden. So häuften sich die Streitpunkte. War auch über die Hoheitsgränze selbst kein erheblicher Zweifel, so hatten doch die Händel über die verwirrten

1) Gränzacte in der Sammlung des hist. Vereins.

Gerichtsverhältnisse schon bewirkt, daß die Iburger Amtleute den Leuten in den Ravensberger Gerichten befahlen, sich nicht pfänden zu lassen, und die Ravensbergischen Frohnen und Vögte, wenn sie Pfändung wagen würden, mit dem Thurme bedrohten; und zuletzt war doch niemand da, der über die Sache recht Auskunft hätte geben können.

Kirchliche Regierung.

Der bedenklichste Punkt in der Regierung Johanns während dieser zweiten Periode war aber ohne Zweifel die Stellung, welche er seit Erlangung der Bischofsstühle von Münster und Paderborn zu den kirchlichen Dingen eingenommen hatte. Allerdings hatte sich unter seiner frühern nachsichtigen Regierung die Reformation auch auf dem Lande von Osnabrück noch verbreitet und tiefere Wurzeln geschlagen. Die Kirche zu Bippen z. B. datirt ihre Reformation auf das Jahr 1560 und bei mehreren wird sich ähnliches finden. Das war mit dem Auftreten in Münster, vorzüglich aber in Paderborn schwer zu vereinigen. Ueberdieß kam Johann als Bischof von Münster in Conflikt mit den Ansprüchen der Osnabrückischen Archidiaconen im Niederstifte, wo die Reformation zum Theil, namentlich im Amte Vechte, unter dem Schutze protestantischer Drosten und Edelleute noch tiefere Wurzeln geschlagen hatte, als in einem Theile des Osnabrückischen Gebiets selbst. Die Probstei zu Drebber war ihm gänzlich aus den Händen gegangen, und von Diepholz in Besitz genommen. Nun hatte er das Archidiaconatwesen sorgfältig geschont, hatte auch wohl 1565 einen Anlauf genommen und den Amtleuten befohlen, gegen die Geistlichen, die den Befehlen des Officials nicht Folge leisten würden, mit Zwangsmitteln einzuschreiten. Daraus aber war wenig geworden. Die Halbheit seiner Stellung hatte ihn in der That in die unangenehmsten Widersprüche verwickelt und namentlich das Jahr 1568 war reich an Vorfällen, die das ans Licht brachten. Während das Domcapitel auf dem Landtage[1]) bittre Beschwerden über die Unbescheidenheit der Emsländischen Beamten führte, die gar keine Antwort verdiene, da Testamentssachen unbestreitbar den Archidiaconen zukommen, und gegen den Fürsten die Erwartung aussprach, daß er als Fürst die Partheien lediglich an die geistlichen Gerichte verweisen und diesen den freien Gebrauch der ihnen zustehenden Mittel (d. h. des Banns und Interdicts) verstatten werde; beschwerte Bürgermeister Hammacher sich ebenso gegen den Drosten Lüning als ersten Rath des Fürsten über die unbescheidenen Predigten des Pastors zu St. Johann. Noch persönlicher traf es den Fürsten, daß um dieselben Jahre der Domherr Lambert v. Ohr, Bruder Jaspers v. Ohr zu Bruche, dem er vorlängst Aussicht auf ein Caplans-Lehn gegeben hatte, Erfüllung der Zusage verlangte, da Gerd Ledebur resignirt hatte.

1) Landtagsacten vom 7. Febr. 1568.

Johann wußte sich nun hier nur durch die verdrießliche hochfahrende Ausflucht zu helfen: „Ihr könne selbst ermessen, daß eine Resignation, von der der Bischof noch keine Kunde habe, keine passende Gelegenheit sei. Dieselbe werde zu Gunsten eines andern geschehn sein; er möge sich bei andrer Gelegenheit wieder melden [1])". Aehnliche Widersprüche werden es gewesen sein, die 1567 oder 68 den Official Conrad v. d. Burg bewogen hatten, um seinen Abschied zu bitten; und die Bitte war dann wohl unerfüllt geblieben, weil es doch zu schwer war, einen andern brauchbaren Mann zu finden. Auch war die Aufgabe nicht leicht, die canonischen Gesetze durchzuführen, wenn z. B. niemand daran Anstoß nahm, daß der Pastor Bernhard tor Harst zu Bramsche in anerkannter Ehe lebte [2]), daß seine Frau ihr Kindbett im Pfarrhause hielt, und daß bei Gelegenheit ihres Kirchgangs in der Fastenzeit 1569 in dem Pfarrhause ein Brand entstand, der 18 Wohnhäuser außer den Nebenhäusern und Gebäuden verzehrte.

Das Synodal-Mandat v. 1570.

Dieser Stand der Dinge konnte allerdings den Bischof bewegen, durch einen ganz entscheidenden Schritt sich aus den Halbheiten herauszureißen [3]). So ließ er denn am 13. Februar 1570 durch den Offizial ein Mandat vom 13. Januar publiciren, welches allen Pastoren und Curaten bei 60 gfl. Strafe gebot, sich unfehlbar an den zwei jährlich zu haltenden Diöcesan-Synoden einzufinden. Jene Geldstrafe sollte neben den sonstigen kirchlichen Strafen durch die Amtleute beigetrieben werden. In der ersten in dieser Weise am Mittwoch nach Oculi 1570 abgehaltenen Synode scheint indeß wenig Erhebliches vorgekommen zu sein. Doch wurde mit mehr Strenge auf die Formen gesehen. Die Stiftsherrn zu St. Johann, namentlich die jüngern unter ihnen, pflegten sich weltlicher Kleidung zu bedienen. Nun erhielten sie im Herbst einen Befehl des Bischofs, sich im Gewande und der Tonsur nach Gebühr zu verhalten. Darauf stellten J. v. Dumstorf, Ludwig v. Langen, und J. Kerkering vor [4]): Man möge ihnen doch erlauben, solange sie geringer Einkünfte halber sich bei ihren Verwandten aufhalten müßten, diesem Befehle nicht nachzukommen; da man sie dort verspotten würde, wenn sie in geistlichem Aufzuge erscheinen wollten. Der Official, der zugleich Dechant des Capitels war, berichtete jedoch, dasselbe sei für jenen Wunsch nicht günstig gestimmt.

Auch die Stadt war aufgeregt. Bis dahin hatten die Bürger ihre Söhne unbedenklich der Domschule anvertraut, an der ja unter Sleibing und auch später evangelische Lehrer, Lorenz Hesse aus Stadthagen, Hermann

1) Schr. vom 19. Dec. 1568. Landdr. A.

2) S. d. Chronik ad a. 1569.

3) S. Acta Synodalia.

4) Beschwerde Thomae 1570 im Landdr. A.

Schreiber aus Herford, Simon Hagemann aus Lemgo mit Beifall geleh[rt] hatten. Jetzt wollte das Domcapitel die Schule dem Johann Möllem au[s] Cöln nebst drei andern katholischen Lehrern anvertrauen. Das bewog den Rat[h] schon jetzt „zu mehrer Disciplin und Verbesserung der Ceremonien in den Kirch[en] ihre Schulen etwas zu bessern.“ Er sicherte sich einen Rector, Conrector un[d] Cantor, die man 1543 auch nur gehabt, und denen man wahrscheinlich die be[i] den Pfarrkirchen vorhandenen Schulen zu überweisen dachte. Nun schlug der Bischof doch sich wieder ins Mittel. Der Rath wurde beruhigt, die neuen Lehrer abgefunden und die Domsschule blieb einstweilen noch allein bestehn [1].

Synode von 1571; der Tridentiner Katechismus und das geheime Mandat.

Gegen die Landgeistlichen aber that der Bischof einen weitern Schritt. Auf der Fastensynode vom 18. März 1571, deren Besuch abermals durch die Strafe von 60 gfl. erzwungen wurde, ließ er den „größtentheils rohen und ungelehrten Pastoren, denen es an einer kurz und bestimmt redigirten Methode der christlichen Unterweisung, und zwar durch die Sorglosigkeit derer, die die bischöfliche Wachsamkeit hätten üben sollen, mangele [2]), anbefehlen, sich nach dem Tridentiner Concil und nach dem von diesem vorgeschriebenen Katechismus, den er zu Cöln drucken ließ, zu richten“. In einem weitläuftigen Mandate, das jedoch nicht aus den Händen gegeben, nicht abgeschrieben und nach geschehener Verlesung versiegelt wieder vom Official zurückgegeben werden sollte [3]), wurde zugleich der Zustand und die Nothwendigkeit kräftiger Gegenmittel erörtert.

Das geheime Mandat von 1571.

Dieses später veröffentlichte Mandat schildert zuerst das Verderben, in dem die Kirche sich befinde, mit den dunkelsten Farben. Die Pestseuche dieser Irrthümer habe nicht allein das einfältige Volk, sondern auch den Adel angesteckt, dem es zugestanden hätte, dem rühmlichen Beispiele seiner Vorfahren zu folgen. Im Clerus seien nur zu viele zu finden, die lieber den eignen irrigen Meinungen, oder den Irrthümern jedes unreinen Ketzerhäuptlings als dem Urtheil der katholischen Kirche folgen wollen. So seien die Formen des Gottesdienstes, die Lehre und die Sacramente verwirrt und mit Einem Worte weder Eine Taufe, noch Ein Glauben und beinahe nicht mehr Ein Gott vorhanden. Sehr schlimm seien nun die vergifteten Predigten, das Schlimmste aber die seelenmörderischen, gottlosen und kirchenräuberischen Bücher, namentlich die Katechismen. Widerlegung helfe bei den einmal Angesteckten nicht. — In diesem

1) Die Entschädigung der Lehrer betrug nach der Stadtrechnung 132 Thlr. 10 Gr. 6 Pf.

2) Acta Synodalia Osnabrugensis Eccl. p. 184.

3) Acten des Landdr. A. und Acta Synod. p. 189.

ejammernswerthen Zustande liege es ihm dem Bischofe ob, den heiligen katho-
schen Glauben, dem er, wie alle die ihn genauer kennen, wissen, folge, zu
erkündigen, da das Beispiel der Fürsten am hellsten leuchte. Wenn aber
urch unsre Sünden der Zustand bisher so gewesen sei, daß keine Hülfe mehr
töglich geschienen: so sei jetzt durch Gottes Gnade den Leiden der so elend
erriffenen Kirche durch die im heil. Geiste versammelte Tridentiner Synode
in Ziel gesetzt, die Irrthümer der Schismatiker entdeckt und vernichtet und
ie Hauptstücke des Glaubens durch einen Katechismus festgestellt, damit, wie
Ein Herr und Ein Glauben, so auch Eine Lehrvorschrift für die ganze Christen-
eit sei; wie denn auch zur Unterdrückung der Ketzer nichts so heilsam sei,
ls die durch die Autorität der Concilien festgestellte rechte Tradition. Dadurch
verde der Frieden auf Erden hergestellt werden. Er lasse diesen Katechismus
nit schöner Schrift drucken und mögen sich daher Alle sowohl die Schlüsse
es Concils als den Katechismus empfohlen sein lassen, und alle andern
Katechismen und ketzerischen Bücher verwerfen; wer aber dem sich widersetze, der
möge nicht nur die göttliche Rache, sondern auch des Bischofs Strafe fürchten".

Die ängstliche Vorsicht, mit der die Geheimhaltung dieser nur Einmal
zu verlesenden Schrift befohlen war, läßt nicht verkennen, daß theils Wider-
legung gescheut, theils aber auch wohl geglaubt wurde, daß die ganze Sache
mit dem Clerus allein abgemacht werden könne. Jedenfalls mußte der Bischof,
der nun alle Schuld auf seine Vorgänger, die Archidiaconen und etwa seine
Officiale schob, die Entgegnung erwarten, daß der Zustand auch ihm längst
bekannt, und von ihm vernachlässigt sei. Das Capitel hätte ihm das sicher
nicht gespart. Für den Augenblick aber that der Schlag seine Wirkung. Die
gänzlich unerwartete Verkündigung, so berichtete der Official, erregte bei allen,
besonders aber bei einigen nicht ordinirten (inordinati) und nichtsnutzigen
Pastoren eine wunderbare Bewegung und Schrecken. Keiner wagte ein Wort
zu sagen.

Die Ausführung der Mandate.

Man ging nun weiter. Durch die Archidiaconen wurde den Pastoren
ein Buch von Caspar Francke zugestelle, um darnach ihre Predigt und ihr
Leben einzurichten, welches dem Schriftverständniß der Protestanten widersprach.
Dann las Bischof Johann auf Ostern für seine Hofleute in Person zu Iburg
die Messe und theilte das Sacrament aus. Dasselbe geschah Quasimodogeniti.
Die armen Pastoren aber waren in großer Noth. Wenn sie den Befehlen
Folge leisteten, erklärten sie nicht nur ihre bisherige Predigt für Lüge, son-
dern auch ihre Ehefrauen und Kinder für Beischläferinnen und Bastarde.
Gehorchten sie aber nicht, so waren sie Bettler, und wohl die wenigsten von
der Befähigung, daß sie andres Unterkommen hoffen durften. In den pro-
testantischen östlichen Gegenden Deutschlands, wo die Fürsten sich ihrer an-

nahmen und zahlreicher Adel in seinen Patronaten sie schützte, auch wohl die Durchbildung der Geistlichen größer war, hielt man sich leichter als hier zwischen lauter geistlichen, von gleicher Verfolgung gedrückten Ländern und den Gebieten des schwankenden Jülich-Cleveschen Hauses. Es blieben nur die Städte; und wenn diese den armen Prädicanten neben andern Vertriebenen, Verbrannten, Ueberschwemmten und Kranken auch ihre Almosen zufließen ließen, so waren das doch eben nur dürftige Almosen [1]). Die meisten unterlagen der Versuchung; ließen sich vom Official und Dompastor examiniren und leisteten den Eid auf das Meßbuch, „daß sie sich dieser Ordnung unterwerfen, dabei leben und sterben, solches nimmer widerrufen und den Gottesdienst in allen vorgeschriebenen Formen feiern wollen“ um so leichter, da sie ja die Stelle bereits durch ähnliche Heuchelei erlangt hatten.

Quackenbrück.

In Quackenbrück, wo man an der Bonnschen Reformation besonders festgehalten hatte, wurde dem Capitel zuerst Sonnabends vor Jubilate bei Strafe des Banns und 500 gfl., jeglicher Kirchendienst, Predigt, Taufe, sowie der Gebrauch deutscher Gesänge verboten [2]). Einige Stiftsherrn fügten sich und erhielten Erlaubniß, die Messe zu feiern. Auch zogen sie am Himmelfahrtstage in Procession mit Gesang um den Kirchhof. Aber zu predigen und zu taufen wagten sie nicht. Die Eltern ließen die Kinder ungetauft. Das Volk (Herr Omnes) verhöhnte sie. Ein Theil der Geistlichen hatte indeß noch Frist gebeten und blieb zurück. Gegen diese erfolgte dann am 1. Juni ein weiteres Mandat an das Capitel, bei schwerer Ungnade und gleicher Strafe von 500 gfl. diese Widerspänstigen zu entfernen, ihre Präbenden und Beneficien einzuziehn und andre qualificirte Personen damit auf des Bischofs Vorwissen zu providiren. Nun verließen mehrere Prediger ihre Stellen und das Land. Genannt werden uns nur Johann Stickfort, den Jaspar Schele als Pfandherr zu Schledehausen angestellt hatte und auf seinem Hause schützte, bis er eine Stelle zu Minden erhielt; dann Georg Hölscher, Stiftsherr zu Quackenbrück, Bernhard Hocker, Pastor und Werner Wibbelding, Caplan zu Ostercappeln; die dann später mit Gottes und guter Leute Hülfe wieder zu Pfarrdiensten kamen, denen sie mit gutem Gewissen vorstehn konnten.

Die Gemeinden.

Indeß waren durch jene Verfügungen doch nicht bloß die Geistlichen, sondern auch die Gemeinden berührt, denen die Reformation lieb geworden, das größere Gewicht, das die Reformation auch ihnen beilegte, nicht fremd

1) Das zeigen die geringen Ausgaben der Stadtrechnung auf diese regelmäßig vorkommende Rubrik.

2) S. die Chronik, die hier mehr als sonst noch von Bedeutung ist.

blieben war, und die nicht bloß in den Städten sondern auch auf dem Lande
: Rechte, die selbst die alte Kirche ihnen gab, weiter zu bilden gewußt hatten.
o wandten nicht nur in Quackenbrück die Burgmannen, sondern auch andre
rchspiele sich an den Bischof; und nun wurde schon um Allerheiligen ver-
ittet, daß die Schullehrer mit den Knaben vor und nach der Predigt einen
utschen Psalm singen durften. Nur das: „Erhalt uns Herr bei deinem
Jort!" blieb verboten. Auch durften die Prediger nicht auf der Canzel singen;
: halfen sich aber mit Umgehung des erzwungenen Eides, indem sie die Ge-
nge: „Nun bitten wir den heiligen Geist", und andere ablasen. Dabei
.ieb es, so lange Johann lebte. Unter seinem Nachfolger wurde der Eid
anz vergessen. Die große Errungenschaft der Reformation, der deutsche Ge-
ıeindegesang, blieb auch den katholischen Gemeinden. Der geistliche Stand
ber wurde durch dieses schreckliche Spiel mit dem Eide, den die Besten nicht
:iften konnten, und den die übrigen bald vergaßen, tief herabgesetzt.

Schuldenwesen des Bischofs.

In der That war auch der Zeitpunkt für diese Schritte nicht glücklich
gewählt. Mochten immerhin die Gewaltthaten Alba's in den Niederlanden
auch zu dieser Gewaltthat ermuthigt haben, so bedurfte Johann doch zu keiner
Zeit mehr des guten Willens der meist protestantischen Stände; er mochte
sich glücklich schätzen, daß man ihn das Verfahren gegen die Reformation nicht
noch mehr entgelten ließ. Der Druck seiner Schulden war nämlich aufs
Höchste gestiegen [1]). Gläubiger drängten von allen Seiten. David Langen-
mantel von Augsburg forderte 22,000 Thlr., Peter von Helvern zu Cöln
hatte viele Jahre den Wein creditirt; eben so Hans Wagner; und Helverns
Schwester hatte noch die Kleidung von 1560 her zu fordern; ferner Hans
Glaser, Hans Meier zu Mainz, der Canzler Servatius Eick, der 20 Jahre
gedient, der Weinschenk Vogel und andre alte Diener, die mehr als 1000
Meilen mit dem Herrn gereiset, waren unbezahlt. Das war aber noch nicht
Alles. Eine Menge Capitalien war aufgenommen und mußte verzinset wer-
den. Der Edelherr Johann v. Büren hatte 2000 Thlr. hergeliehen. Johann
von Plettenberg war für seine Zinsen der Zehnte zu Altenmelle überwiesen.
Johann Ledebur zu Wehrburg mußte Michael 150 Thaler Zins haben. Die
Stadt Osnabrück hatte noch die bei Hermeling verbürgten 3000, das Dom-
capitel 4000, die Wittwe Ketteler gar 7000 Thlr. zu fordern, die schon 1557
zur Regulirung der Schulden hergegeben waren. Alles drängte. Die Zah-
lungsanweisungen an die Rentmeister durchkreuzten und hemmten sich. Nur
zu oft war bei der Zahlung die Ehre des Fürsten verhaftet. Die Erwerbung
von Münster und Paderborn hatte wahrscheinlich, wie es zu gehn pflegt, die

1) Vergl. die Landtagsacten des Landdr. A.

alten Schulden erst recht wach gemacht. Es blieb nichts übrig, als die Hü[lfe] der Stände wieder in Anspruch zu nehmen.

Als diese am 30. Mai 1570 wieder versammelt waren, wurde zue[rst] über Beschickung des Reichstags, den die Münsterschen Abgeordneten mit wa[hr]nehmen sollten, dann über eine bairische Einladung zum Eintritt in d[en] Landsberger Bund, dazu der Bischof sich nicht ohne die Meinung der Stän[de] entschließen wolle, verhandelt, die Prägung kleiner Münze angerathen, üb[er] die Ritbergischen Händel berichtet, eine Reform der Gerichte wie in Münst[er] und dazu Niedersetzung eines Ausschusses empfohlen. Dann kam aber die alte Klage über kostbare Reisen, Kaiserliche Commissionen, Abwendung von Durchzügen, die den Fürsten in Schulden gebracht haben sollten. Aus unbezahlten Capitalien und Zinsrückständen sei nun ein merklicher Unrath erwachsen, der täglich anschwelle und aus dem Tafelgute trotz aller Anstrengung nicht zu tilgen sei. Die Gläubiger aber seien auf die Dauer nicht mehr zurückzuhalten. Damit wurde dann unter viel glatten Worten der Antrag auf Bewilligung eines Viehschatzes gestützt; wie denn auch von der Münsterschen Landschaft beschlossen sei: „Der Fürst möge mit einigen Gläubigern, darunter aber keine Fürsten und Grafen sein sollen, handeln, worauf Capitel und Stadt dem Pfennigmeister die Anweisung zur Zahlung geben könnten". — Die Osnabrückische Landschaft ließ sich die Vorträge über Reichstag, Gerichte, Münze gefallen. Der Gesandschaft sollte aber ein Osnabrücker beigefügt und wegen des Bundes mit Baiern durch die Gesandten erst Erkundigung eingezogen werden. Dann wurde ein Viehschatz, aber nach verringertem Anschlage bewilligt, und später auf 14,200 Thlr. Ertrag beschrieben. Auch verlangte man einen Revers, daß ähnliche Anträge nicht wiederkehren sollten, und daß der Fürst nach Entrichtung dieses Schatzes auch zur Tilgung der Landesschuld behülflich sein werde. Von dem in zwei Terminen zu zahlenden Schatze aber sollten, und das war die Hauptsache, erst die Zinsen mit 2500 bis 3000 Thlr. und aus dem viel zu hoch auf 25,000 Thlr. berechneten Reste vorzugsweise solche Capitalien, bei denen Ritter oder Stadt als Gläubiger oder Bürgen betheiligt seien, getilgt werden. Aber kaum war der Landtag geschlossen, so drückte schon ein neues Bedürfniß. Kaiser Maximilian vermählte seine Tochter Anna mit dem Könige von Spanien und ersah Bischof Johann zum Ehrenbegleiter der Braut, bis in die Niederlande, wo sie sich einschiffen sollte. Münster und Paderborn hatten sich willig erklärt zu den Kosten beizutragen. Nun sollte Osnabrück dasselbe thun. Lüning und der Secretär von Blatten versammelten deshalb die Domherrn und die von der Stadt nebst den Vornehmsten der Ritterschaft [1]), wie es scheint in der Absicht die Kosten auf die neue Steuer zu legen. Das wurde aber abgelehnt, weil es den einmal ge-

1) Bericht vom 16. Juli 1570 in den Landtagsacten.

faßten Landtagsschluß ändere. Lieber entschlossen sie sich, 2000 Thlr. gegen genügenden Revers zu schenken und anzuleihen.

Zwiespalt.

Als aber im Spätsommer ein Liquidationstag über die zu tilgenden Schulden gehalten wurde, trat das Uebel erst in voller Größe hervor [1]). Münster hatte sich aus der Sache gezogen, indem es Langenmantel absfand, und noch einige tausend Thaler dazu schenkte. Die Osnabrückische Schatzung aber reichte für die übrigen weitaus nicht hin. Es kam noch das neue Unglück hinzu, daß Lüning 20,000 Thlr. zu sicherem Zins der Bank zu Antwerpen anvertraut hatte und diese, wie es scheint, durch Ferdinand Alba, weggenommen waren. Die Stände aber hatten genehmigt, daß 12,000 Thlr. bestimmt werden sollten, um dieser Summe wieder habhaft zu werden [2]). Nun kam Johann selbst ins Capitelhaus um die Einziehung der zweiten Hälfte des Viehschatzes zu betreiben. Das gelang ihm aber nicht. Einen neuen Landtag, wie die Räthe empfahlen, zu berufen, schien ihm schimpflich. Am 3. December stellten sämmtliche Hof- und Landräthe durch Lüning und Blatten nochmals vor: „Der Bischof habe die Clausel wegen der adlichen Bürgschaften so verstanden, daß die ältesten Schulden zuerst bezahlt werden sollten. Die Münsterländer, für die er doch viel weniger gethan, als für Osnabrück und die sich auch in Bürgschaften gesteckt, haben doch Langenmantel abgefunden und noch zugelegt. Das möge Osnabrück doch auch thun und die Landräthe sorgen, daß die Gläubiger, die theils hier auf Zahlung warten, nicht länger aufgehalten werden und den Bischof belästigen. Wolle man ihn mit Scheinerklärungen aufhalten oder nichtige Landtage begehren: so leide seine fürstliche Reputation und am Ende werden die Gläubiger gegen Osnabrück mit Arresten einschreiten". — Aber auch das hatte, wie es scheint, keine andre Folge, als eine verbitterte Stimmung, die seitdem oft hervortritt. Der zweite Termin der Steuer wurde erst 1571 gehoben; das Jahr war aber ein drückendes und die Hebung verzögert [3]). Am 1. Dec. befahl der Fürst den Amtleuten, nunmehr die Hebung vorzunehmen. Das fand das Domcapitel dem Receß zuwider, erließ ein Verbot an die auch ihm beeideten Amtleute und schrieb dem Fürsten: Nach dem Recesse solle die Hebung nicht durch die Amtleute, sondern durch Verordnete der Stände geschehn. Das nahm der Fürst wieder übel auf und forderte, daß jedenfalls das Geld in 14 Tagen nach Fürstenau geliefert werde, um die Gläubiger, deren einige sich noch zu seinem Schimpf an seinem Hofe aufhielten, befriedigen zu können. Aber zwei Monate

1) Landtagsacten. Instruction zur Zusammenkunft den 3. Dec. 1570.

2) Verhandlungen über die Hallenhagensche Forderung in der Sammlung des hist. V.

3) Landtagsacte vom December 1572.

später beschwerte sich auch die Stadt Wiedenbrück, daß man ihr auflege auf dem Reckenberge zu zahlen. Dazu stehe die auf die Vorkäufer gelegte Summe im Widerspruch mit ihren Privilegien; und zur Schonung der durch die Rhedaschen und Ritberger Händel zurückgekommenen Stadt möge man die Zahlung bis zur Ernte, also um ein volles Jahr, aufschieben.

Sonstige Beschwerden.

Auch in andern Landesgeschäften fehlte es nicht an Beschwerden; namentlich über die Verwaltung des Tafelguts. Die Stände hatten schon 1561 geklagt, daß die Bauern um ein Malter Hafer gestraft würden, wenn sie den Hunden keine Knüppel anhingen [1]). Auf dem Landtage war große Beschwerde [2]), daß die Beamten Zuschläge ohne Genehmigung der Erberen und zum Druck der Unterthanen machten und in Hunteburg die Schäferei übertrieben sei [3]). Dann wurde die Mühle zu Venne dem Domherrn Cord Ketteler und eine Reihe andrer Grundstücke an Diener des Fürsten verpachtet, die sich daran für ihre Forderungen schadlos halten mochten. Nicht minder wurde von den Ständen beschwerend behauptet, daß des Fürsten Münstersche Amtleute zu Vechte von den Eigenbehörigen des Klosters Bersenbrück wider Herkommen Rinder, oder deren Lösung mit 1 bis 2 gfl. fordern, daß dieselben (wahrscheinlich ist der Drost Schade zu Ihorst gemeint) anderen Osnabrückische Wiesen entzogen und eine Verordnung gemacht haben sollen, wonach alle bisher in Gelde vergüteten Präſtationen in Natur geliefert werden sollen. Vom Fürsten wurde das bestritten [4]). Mit den Capiteln im Dom und zu St. Johann entstand Streit wegen der Neuen Mühle, die 1567 und wieder 1570 an andere verpachtet war und an der 1573 die Lohgerber eine Lohmühle anlegen wollten, während das Domcapitel eine ähnliche Anlage an der Herrnteichsmühle den Schuhmachern entzog. Dann hatte Hermann von Amelunxen während seines Drostenamts zu Grönenberg an der Verbindung von Hase und Else Veränderungen vorgenommen, darüber sowohl die Unterthanen als das Domcapitel klagten; welche er aber mit gewohnter Anmaaßlichkeit als sein Recht behauptete. Nicht minder drohte ein Streit zwischen Jasper von Der und Clamer von dem Bussche, in welchem dieser gegen Gewaltthaten des erstern die Hülfe der Stände nach dem Concordat von 1532 verlangte, zu größerem Unheil auszubrechen [5]).

Auch die auf dem Landtage von 1570 bewilligte Ausmünzung kleiner

---

1) Schr. des L. vom 16. Mai 1561 in der Sammlung des h. V. u. Landtagsacten.

2) Landtagsacten v. Donnerst. nach Misericordias 1561 und 7. Febr. 1568.

3) Landtagsacten v. 1568.

4) Schr. des Fürsten an das Domcapitel v. 5. Januar 1573.

5) Schr. vom 26. August bis 11. Nov. 1570 im Landdr. A.

Sorten gab Anlaß zu Streit, da der Fürst die Schillinge zu leicht hatte ausprägen lassen und nun 24 auf den Thaler rechnen wollte, während die Stände Ursache hatten bei der alten Zählung von 21 auf den Thaler zu bleiben, da diese fremde schlechte Scheidemünze vom Lande abhielt [1]).

Mindenscher Grenzstreit.

Endlich entstand noch ein Gränzhandel mit Minden [2]). Das Amt Wittlage gränzt auf einer geringen Strecke, wo die Angelbecker Mark und der Leverner Sundern sich berühren, mit dem Mindenschen Amte Reinenberg. Ueber diesen Sundern, den früher die von Rüssel, dann die Pladiesen besaßen, noch ehe sie Huntemühlen bauten, und den sie dann dem Kloster verkauft hatten [3]), behauptete Osnabrück die Hoheit, während das Eigenthum des Grundes, so wie sieben im Sundern belegene Häuser, dem Kloster zustanden, und Minden auch die Hoheitsgränze weiter gegen Osnabrück vorschob. Die Gränze der Angelbecker Mark dagegen wurde noch weit über den Sundern hinaus in Mindenschem Gebiete gesucht. Nun hatten die Sunderleute, wie solche Anbauer gewöhnlich, ursprünglich kein Recht in der Mark. Da es ihnen aber an Weide gänzlich fehlte, so gaben sie den Angelbeckern eine geringe Leistung — wie es scheint an hölzernen Schüsseln — und durften dagegen an der Gränze in der Mark weiden. Die Ausdehnung dieser Befugniß aber war zweifelhaft, sowohl in Bezug auf das Recht, als auf die Oertlichkeit. Die Angelbecker sahen alles als eine Vergünstigung an, die Bischof Johann nur bis 1571 und nur auf einer kleinen Fläche zugestanden haben sollte. Die Sunderleute wollten dagegen ein unwiderrufliches, ausgedehntes Weiderecht behaupten. Verwickelt wurde die Sache dann durch die Ungewißheit der Landesgränze, darüber auch der Rentmeister zu Wittlage keine genaue Auskunft geben konnte. Die „Hoheit", meinte er, habe allerdings Osnabrück, daß aber die Sundermänner „Unterthanen" seien, könne er nicht sagen; denn sie würden nach dem Kloster Levern (mit dem Dienste) gebraucht und auch mit dem Eigenthum seien sie, so viel er wisse, dem Kloster zugethan. Er zweifelte also, ob der Dienst als ein Ausfluß der Gutsherrschaft oder der Landesherrschaft zu betrachten sei und bezog den Begriff der Unterthanen mehr auf privatrechtliche als öffentliche Gründe. Inzwischen waren Pfändungen häufiger geworden. Die Sunderleute hatten sich auch andrer Nutzungen als der Weide bedient, Holz und Rohr gehauen, Gras gemäht und dgl. Die Gepfändeten hatten dann wohl in Wittlage geklagt; auch wohl gutwillig die Pfänder eingelöset. Auch hatte der Probst zu Levern die Sache wohl vermittelt, zumal die Gegenpfändungen. Im Sommer 1570 hatten

1) Ständisches Gutachten im Landdr. A.

2) Acten des R.C.G. zu Celle.

3) Zeugenverhör v. 1499 den 26. Sept. im Landdr. A.

aber die Angelbecker zwei bis dreimal nach einander gepfändet, die Sunderleute aber sich um Schutz an den Drosten zu Reinenberg gewendet. Diese hatte die Einlösung der Pfänder verboten und die Angelbecker hatten dann dieselben theils verkauft, theils geschlachtet.

Drost zu Reinenberg war damals Hilmar von Quernheim, ein alter Kriegsoberster von arger Gewaltsamkeit und Härte, dem Grumbachschen Unwesen nicht fremd, der im Kriege zum überaus reichen Mann geworden und so übermüthig war, daß Bischof Georg von Minden ihm 1565 die von der Frau von Quernheim vertheidigte verpfändete Burg mit 150 Mann stürmender Hand abzunehmen genöthigt gewesen war [1]). In ähnlicher Weise trieb er auch diese Sache. Ein Schreiben an den Drosten Jasper v. Barendorf zu Wittlage kam diesem erst am 14. August Morgens 7 Uhr zu; aber schon in erster Morgenfrühe dieses Tags war Quernheims Amtmann, Rathemann, mit einer großen Schaar bewaffneter Leute in die Bauerschaften Heidhöfen, Wimmer und Hördinghausen eingebrochen, und hatte nicht weniger als 79 Kühe und 6 Pferde theils aus den Ställen, theils aus der Weide weggenommen, eine Frau verwundet und andern von einem solchen Zuge schwer zu trennenden Unfug verübt. Osnabrückscher Seits wurde wegen Landfriedensbruchs am Reichscammergericht geklagt; ein Mandat erfolgte. Aber Quernheim hielt das Vieh bis zum November in der Nähe von Lübbeke und Viestel fest und verkaufte dasselbe dann bis auf einige Pferde und 6 Kühe, welche entliefen und zu ihren Herren zurückkehrten. Der Proceß ging seinen schläfrigen Gang und wurde erst 1585 zu Ende gebracht, nachdem man schon 1573 den armen Leuten aus der Landescasse einigen Ersatz gegeben hatte. Natürlich war die Stimmung gegen Minden nun keine freundliche.

Coadjutorie.

Der Bischof war indeß von Anfang seiner Regierung kränklich gewesen. Er litt an Epilepsie und eine unangemessene Lebensweise steigerte allmälig das Uebel zur Schwindsucht [2]). Er mochte fühlen, daß er der Regierungsarbeit für die drei ihm jetzt anvertrauten Stifter, die durch den Druck der Schulden und den Versuch das Tridentiner Concil durchzuführen noch erschwert war, nicht gewachsen sei. So hatte er denn wohl an die Wahl eines Coadjutors gedacht und namentlich auch mit dem Herzoge Franz I. von Lauenburg, dessen vierter Sohn, Heinrich, schon 1566 zum Erzbischof von Bremen ernannt war, darüber gesprochen. Der Herzog glaubte eine Zusicherung erhalten zu haben, daß diesem seinem Sohne die Coadjutorie zufallen werde. Als aber im December 1571, eben um die Zeit jener Schuldennoth und der Nachgiebigkeit in der Osnabrücker Restaurationssache, die Frage zur Entschei-

1) (Calemann) Mindensche Geschichten Thl. V. p. 25 u. f.

2) Thuanus, Lib. 68, tadelt die vitae intemperies.

ung kommen mußte, ernannte Johann mit Zustimmung des Münsterschen Capitels für Münster den Herzog Johann Wilhelm von Cleve, einen an Körper und Geist schwachen, zehnjährigen Knaben. Dann wandte er sich am 4. Januar 1572 mit entsprechenden Anträgen auch an das Domcapitel zu Osnabrück [1]). Dieses schob die Sache hinaus; Herzog Franz aber erinnerte (11. Febr.) den Bischof an seine frühern Zusagen und empfahl seinen Sohn, worauf Johann mit nicht allzugroßer Aufrichtigkeit, wie es scheint, erwiederte (29. Febr.): „er wisse sich dessen dermaßen nicht zu erinnern!" Am $^{13}/_{3}$. März bewarb nun Herzog Wilhelm von Jülich durch Franz von Loe, Otto von Byland und Franz Lüning, der als Ravensbergischer Vasall einen solchen Dienst nicht versagen konnte, sich förmlich für seinen Sohn; zugleich aber verwandte sich auch der Kurfürst August von Sachsen für seinen Schwestersohn, den jungen Erzbischof von Bremen (23. März) und hob die Vortheile einer Verbindung Osnabrücks mit Bremen hervor. Auch der Herzog Franz beschickte (31. März) den Bischof, bezog sich auf dessen freiwilliges Anerbieten, darüber der Kurfürst August sehr erfreut gewesen und beklagte sich über die Bewerbung von Jülich. Die Sache wurde peinlich; Johann aber leugnete abermals seine Zusicherungen in der obigen unbestimmten Weise ab, bezog sich darauf, daß er vermöge der Capitulation bei der Sache keine Stimme habe, lehnte die Meinung, daß er für Johann Wilhelm sei, ab, da derselbe noch nicht 12 Jahre alt sei und zu keiner Administration zugelassen werden könne; wegen Osnabrück sei demselben nichts zugesagt und wolle er beim Capitel nicht hinderlich sein. Demungeachtet suchte er aber mit dem Capitel persönlich zu verhandeln, lud dasselbe ein, bei ihm zu erscheinen, und ließ, als dies abgelehnt wurde, durch den Comthur Ledebur, Herman von Amelunxen, Franz Lüning, Caspar Schele und den Decan und Official Conrad v. d. Burg abermals vortragen: „er habe dem Herzog von Lauenburg keine Zusage gemacht; hätte das Capitel sich aber rascher entschieden, so würde man solcher Anmuthungen entübrigt sein". Zugleich wurde über einen andern Streithandel eine unerhebliche Mittheilung gemacht, und dann erklärt, daß der Fürst beabsichtige eine Rechenkammer zu errichten. — Nun sandte auch das Capitel den Dombechanten Johann Smising, den Senior Conrad Ketteler, die Domherrn Jobst v. d. Burg, Friedrich Smising und Wilhelm Schenking zu ihm (29. April) und ließ erklären: Sie wünschen eben so wie er die katholische Religion und den Frieden zu erhalten, wünschen auch dem Herzoge von Jülich und dessen Sohne alles Gute; in eine Coadjutorie aber können sie nicht willigen. Solche habe zu Osnabrück in mehr als 100 Jahren nicht statt gefunden und sei nicht ohne Schmälerung der Privilegien zu Stande zu bringen. Auch fehlen hier alle Gründe, aus denen der Papst eine Wahl zu=

1) S. die sehr interessanten Acten über diese Angelegenheit im Landdr. A.

lassen könne; es stehe die Minderjährigkeit des jungen Herzogs im Wege und sei Uneinigkeit und Aufruhr die wahrscheinliche Folge, andrer Gründe zu geschweigen.“ Dann gingen auch sie auf eine Reihe unbedeutender Geschäfte ein, stellten eine Anfrage über die beabsichtigte Rechenkammer, empfahlen die Ablage der rückständigen Rechnungen, die Anstellung eines besondern Rentmeisters für Hunteburg u. dgl. Der Bischof ließ die Sache ruhen. Kurfürst August wandte sich dann am 9. Mai nochmals ans Capitel; nun empfahl Johann auch aufs Neue die Jülichsche Bewerbung dringend im Interesse der katholischen Religion, des Friedens, u. s. w.

Die Ungradheit, mit der der Bischof sich in dieser Sache benommen hatte, schreckte aber den Herzog Franz noch nicht ab. Er veranlaßte nun auch den allerseits hochgeachteten Landgrafen Wilhelm von Hessen sich bei der Wahl seines Sohnes anzunehmen (15. Juni), legte dann dem Domcapitel die ganzen Verhandlungen mit Bischof Johann vor (31. Juli) und behauptete die gegebenen Zusagen mit solchen Einzelnheiten, daß ein Zweifel kaum möglich blieb. — Auch dieses sicher sehr unangenehme Schreiben theilte das Domcapitel dem Fürsten mit, der erst nach Monatsfrist aus Horstmar wieder in einer Weise antwortete, die eben so wenig wie früher geeignet war Vertrauen zu erwecken: „Er habe ja mehrmals wegen der Coadjutorie sich sowohl mündlich als schriftlich an das Capitel gewandt; aber es habe nicht haften wollen. Des Herzogs Sohne habe er keine Zusicherungen gegeben, sondern wohl gesagt: wenn Gott es versehe, daß nach seinem Tode Heinrich zum Stifte gelange, so gönne er ihm das vor Andern“. — Aber im November ersuchte er dennoch aufs Neue das Capitel sechs Mitglieder zu ihm abzuordnen. Das Capitel lehnte auch das ab. Der Bischof war krank; Lüning, der bei ihm war, fürchtete, daß der Verdruß ihm schaden möchte, eröffnete den Brief des Capitels mit Blatten und schrieb dem Capitel zurück: „Er wolle zwar den Brief übergeben, sobald er Besserung spüre; jetzt könne er das nicht, so gern er auch dem Capitel willfährig sei“. Wahrscheinlich beruhte dieser abermalige Versuch auf der Furcht vor neuen Schritten der Lauenburgischen Parthei; und diese ließen auch nicht auf sich warten. Am 13. December erließ Landgraf Wilhelm nochmals ein sehr dringliches Anschreiben: „Der Erzbischof Heinrich habe ihn beschickt und ausführlich berichten lassen, wie Johann ihn der Coadjutorie vertröstet und sich dieserhalb mehrfältig erboten; auch welche Schritte sein Vater und der Kurfürst August gethan; ohne nur Antwort zu erhalten. Nun habe sich die Veränderung mit Münster schon zugetragen; und auch mit Osnabrück solle allerlei Widersprechendes im Werke sein, was dem Erzbischof zum Schimpf zu gereichen drohe. Deshalb habe derselbe dann gebeten, er, der Landgraf, möge den Bischof Johann als seinem Blutsfreunde seine Ansicht mittheilen. Da er nun aus dem mitgetheilten Schreiben sehe, wie Johann zu dem Erzbischofe besondere Zuneigung getragen, die derselbe

denn auch verdiene, und daß daraus die Erwähnung der Coadjutorie und die Verbreitung des Gerüchts entsprungen sei, wodurch die Sache nun besonders kränkend werde: so bitte er den Bischof doch die Sache nach allen Folgen zu bedenken. Zwar beziehe sich derselbe auf das Domcapitel, auf Kaiser und Papst; nichtsdestoweniger müsse er, der Landgraf, der Meinung sein, wenn der Bischof nur das Seinige thue, so werde man weiter nichts von ihm begehren und das übrige Gottes Schickung anheim stellen". — Dieses Schreiben stellte der Landgraf auch dem Domcapitel zu, mit Ersuchen die Sache zu befördern. Der Bischof aber beharrte, wie es scheint, bei seiner Absicht und forderte das Capitel nochmals zur Wahl und dann zu persönlicher Verhandlung auf. Wiederum beschloß das Capitel am 16. Januar 1573, ebenfalls bei seinem Beschlusse stehen zu bleiben. Am 15. März befahl dann der Bischof dem Dechanten, das Capitel bei Ungehorsamsstrafe auf den 30. zur Verhandlung einer wichtigen Sache zu laden. Der Termin wurde zu kurz gefunden und mußte verlängert werden; auch verlangte das Capitel zuvor sich mit Lüning und Blatten zu besprechen. Als es zur Verhandlung kam, ließ der Bischof vortragen: „Der Herzog Wilhelm von Jülich als Anhänger der alten katholischen Religion (er war sein Leben lang mit unfruchtbaren Reformversuchen beschäftigt gewesen) habe angetragen, durch Ernennung seines Sohns zum Coadjutor das Stift zu sichern. Münster habe darin gewilligt. Mit Osnabrück habe er über seine väterlichen Absichten in dieser Sache durch seine Räthe und persönlich vielfach verhandelt, wider seine Hoffnung aber keine endliche Resolution erhalten. Jetzt werde immer mehr angedrungen. Der Zurückgewiesene werde feindliche Gesinnung fassen. Der zu Ernennende könne sich leicht zum Protestantismus wenden, obgleich er sich bisher katholisch erwiesen; das könne durch Verheirathung zu der Unterthanen äußerstem Verderben und Untergang führen. Ein unvermögender Herr werde ohnehin mit den Einkünften nicht ausreichen, der Besitzer eines entlegenen Stifts keine Hülfe leisten können. Die Gränzgebrechen mit Ravensberg seien ebenfalls in Betracht zu ziehn, und nicht minder, daß die Münstersche Capitulation die Erziehung des jungen Herzogs in der katholischen Confession bereits zur Bedingung gemacht habe". — Aber trotz dieses Drängens kam die Sache nicht weiter. Erst am 16. Mai beschloß das Capitel, dieselbe nach gehaltenem Landtage mit denen von der Ritterschaft (immer unter Protest, daß das Wahlrecht des Capitels unverletzt bleibe und nur eine Berathung beabsichtigt sei) in Erwägung zu ziehn; eine Wendung, die den Absichten der katholischen Parthei, die den Bischof trieb, am allerwenigsten Aussicht gab.

Theuerung und andre Uebelstände.

Der Landtag war eben versammelt, die Stimmung auf demselben aber auch nicht die beste [1]). Es hatte sich mancher Stoff der Unzufriedenheit gehäuft. Der Winter war überaus strenge gewesen. Zwanzig Wochen lang hatte tiefer Schnee gelegen, das Vieh war erfroren und verhungert; dazu entsetzliche Theuerung, die sich bis zur Hungersnoth steigerte. Die Armen backten Stroh, Tannen- und Erlensamen ins Brot, kochten das Blut des geschlachteten und selbst das Fleisch des gefallenen Viehes, um das Leben zu fristen. Der Fürst war durch seine kirchlichen Schritte auch in allerlei Unannehmlichkeiten verwickelt. Während einerseits Benedict Korff das sonst so bedeutende Archidiaconat des Emslands resignirte, in welchem des Bischofs Münstersche Amtleute den kirchlichen Ansprüchen selbst entgegen traten, nahm auch die Angelegenheit Lamberts von Ohr wegen des Melleschen Sacellanats eine für den Fürsten sehr unangenehme Wendung [2]). Heinrich Smising hatte dasselbe an Ohr selbst resignirt. Der Bischof ließ die Sache liegen und wies den um Bescheid anhaltenden Smising mit der verdrießlichen Aeußerung zurück: „Er sei überlästig und möge sich später melden". Dann verlieh er das Sacellanat an Claus Vinke und conferirte Ohr die Probstei zu Wiedenbrück, womit auch dieser unzufrieden war. Die Reibungen wegen der neuen Mühle kamen hinzu. Am unangenehmsten war das Zerwürfniß mit dem Official Conrad v. d. Burg.

Der Official.

Es lag am Tage; wollte der Bischof seine Gegenreform durchführen, so mußte er größern Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Aemter gewinnen. Das war schwer; denn die Zahl der unmittelbar von ihm zu verleihenden Pfründen war nicht groß; auf das Domcapitel konnte er nicht zählen, wie die Klagen über die Archidiaconen zeigten. Auch war das ganze Leben der Capitularen zu tief mit jenem Pfründenhandel verflochten, als daß von dieser Seite Hülfe zu erwarten gewesen wäre. Die bischöflichen Rechte aber wurden wiederum wesentlich beschränkt durch das Resignationswesen. Freilich konnte eine solche Resignation ohne Zustimmung des eigentlichen Collators nicht zur Wirkung kommen; aber die Sache war etwas so Gewöhnliches geworden, daß die frühern Bischöfe und auch Johann in früheren Jahren dieselbe lediglich ihren Officialen überlassen hatten, ohne sich weiter darum zu kümmern. Nun kam es vor, daß Rembert Brickwede, Pastor zu Neuenkirchen in Hülsen, seine Pfarre auf einen Geistlichen desselben Namens, vielleicht,

1) Vom 10. Januar 1573 beginnen wieder die Domcapitels-Protocolle, die seit dem 8. Juni 1540 fehlen, und geben nun der Erzählung eine festere Grundlage.

2) Schr. Smisings vom 17. Jan. 1573 im Landdr. A.

die manchmal der Fall, seinem Sohne resignirte und das dem Official anzeigte. Dieser legte vorsichtig, wie auch in andern Fällen die Sache dem Fürsten vor. Der aber nahm davon Gelegenheit seinen Räthen eine Eröffnung folgenden Inhalts zu machen: „Nach canonischem Rechte und besonders nach dem Tridentiner Concil liege ihm ob, darauf zu sehen, daß die Beneficien an möglichst geeignete Personen verliehen werden. Deshalb schreibe er vor, daß seine Räthe künftig keine Uebertragung von Pfarrkirchen oder sonstigen Beneficien auf andre gestatten, sondern solche allein denjenigen überlassen sollen, denen die Verleihung zustehe; in den Fällen aber, wo dieses ihm dem Bischof zustehe, solle die Sache auch ihm selbst zur Entschließung vorgetragen werden. Die Brickwedesche Resignation wolle er zwar genehmigen; in Zukunft aber sollen die Räthe bei Kirchenlehn, deren Verleihung dem Bischof zukomme, sich aller Permutationen und Collationen gänzlich müßigen [1].“ Der Schlag war offenbar gegen den Official geführt, der nächst Lüning und in dessen Abwesenheit unbestritten die erste Stelle unter den Räthen einnahm. Dieser aber war ohnehin durch die Restaurationsversuche in unangenehme Lage gebracht. Der Verkauf des Tridentiner Katechismus war ihm übertragen; das gab Anlaß zu übeln Nachreden; auch ging der Verkauf nicht, wie er sollte. Der Fürst trieb die Archidiaconen, die Pfarrer dazu anzuhalten und fand nöthig dabei anzuführen, daß der Official um Verdacht zu vermeiden den Verkauf einem Buchführer übergeben habe [2]). Gereizt erwiederte derselbe nun nach wenigen Tagen auf jenen Erlaß (8. April 1573): „Zwar erkenne er sich zum Gehorsam verpflichtet; es habe aber der alte Brickwede jene Resignation ohne ihn zu fragen eingeleitet; und später erst erklärt, daß er zu Gunsten seines Verwandten zu resigniren denke. Dies habe er dem Fürsten zur Entschließung angezeigt. Eben so sei bei Resignationen von Venne und Cappeln verfahren, obgleich seine Vorgänger unter Erich, Franz und unter Johann selbst die Bestätigung kraft ihrer Commission ertheilt haben. Deshalb sei ihm jener Befehl kränkend. Mißgünstige haben zu milde berichtet, als ob er dem Befehle widerstrebt habe. Um diesen Leuten keine Gelegenheit zu geben, ihn des Officialats oder der Religion halber — der sie gehäßig und aufsässig seien — zu tadeln, wiederhole er die schon 1567 und 1568 gestellte Bitte, ihn mit dem Officialatamte zu verschonen und Rechnung und Siegel ihm abzunehmen.

Umschlag in den Niederlanden.

Des Fürsten Entschließung ist nicht bekannt; der Official blieb jedoch im Amte. Jedenfalls aber hatten die Umstände wiederum sehr gewechselt. Anfangs April 1572 war es der Kaperflotte Oraniens gelungen sich des Briels in Südholland zu bemächtigen. Nun fielen fast alle Städte der nörd-

1) Resolut. vom 25. März 1573 im Landdr. A.

2) Mandat vom 18. März 1571 im Landdr. A.

lichen Provinzen ab. In den südlichen entstand große Bewegung. Mons wurde von Ludwig von Nassau eingenommen. Dann verbreitete die Pariser Bluthochzeit unter den Protestanten Schrecken, Erbitterung und Hartnäckigkeit. Die deutschen Werbungen für beide Theile begannen aufs Neue; noch im Spätsommer zogen Graf Otto von Schaumburg mit 3000, Herzog Franz von Lauenburg mit 1500 Reutern den Spaniern zu. Diese drangen wieder vor. Es war ein Krieg wildester Grausamkeit. Erst fielen die Overyßelschen Städte wieder in spanische Gewalt. Am 12. August 1573 war die Eroberung von Harlem die Krone der Greuel. Westfalen war wieder in Furcht. Osnabrück suchte den Festungsbau in Eile zu Ende zu bringen. Das Domcapitel fühlte die Nothwendigkeit sich mit der Ritterschaft enge zu verbinden; das große adliche Gastmahl [1]) am 23. August, fast dem Jahrestage der Bluthochzeit, nebst jenem Beschlusse über die Coadjutorie dient zum Zeichen.

Während dieser Bewegung war nämlich am 14. Mai 1573 der Landtag zusammengetreten [2]). Der Fürst bedurfte abermals Geld. Durch die Belagerung von Gotha, Baugelder für die Ungarischen Festungen, Reichs- und Kreissteuern, lauteten die Anträge, sei das Land wieder in Schulden gekommen. Dazu verlangen die ihres Viehs beraubten Angelbecker Entschädigung; auch der Proceß koste Geld. Zugleich wurde Hoffnung gemacht, daß die Münsterschen Gränzhändel auf einer für den Sommer vorbereiteten Zusammenkunft gründlich erledigt werden würden. Auch lag dem Fürsten sehr an Sicherung von Fürstenau; nur wagte man keinen Antrag aus Furcht, es möge wieder Demolirung verlangt werden; zumal Kloppenburg schon 1569 entfestigt war. Man suchte dem durch den Doppelantrag, die Burg entweder zu entfestigen oder zu besetzen, zuvorzukommen, was auch gelang. Die Stände aber fanden nun wieder, daß die vermeintlich vor wenig Jahren ganz getilgte Schuld auf 30 bis 40,000 Thlr. angewachsen war und in dieser Zeit der Noth wußten sie sich nicht zu helfen. Endlich beschloß man für jetzt zu den laufenden Bedürfnissen durch eine Erbschatzung 6500 Thlr. und später durch eine Viehschatzung die ganze Summe aufzubringen. Fürstenau wollte man anfangs nur noch zwei Monate lang mit den vorhandenen 10 Mann besetzt lassen; da kam Nachricht von gefährlichen Anschlägen und nun beschloß man, noch ferner dieselben mit 15 Lanzknechten zu verstärken, und dazu wie früher einige haussitzende Kriegsleute in Wartegeld zu nehmen. Die Angelbecker bedauerte man; hatte aber kein Geld.

Neuer Streit in Damme.

Der Landtag schien in ziemlicher Ruhe zu verlaufen; von der Coadjutorei hören wir kein Wort; das schon auf den 22. Mai angesetzte Capitel ad trac-

1) S. die Chronik.

2) Landtagsacten vom 14. Mai.

tus scheint nicht gehalten zu sein. Eintracht mit dem Fürsten war aber nicht hergestellt. Das Domcapitel war noch besonders verletzt. Heinrich Schade, Drost zu Wildeshausen, angesessen zu Meppenburg und Brockhausen im Kirchspiel Alfhausen, machte um diese Zeit aus zwei Meierhöfen zu Ihorst ein Gut; in dem Bezirk desselben lagen aber Wiesen der domcapitularischen Eigenbehörigen Harpenau und Salfeld. Diese nahm er als sein Erbgut in Besitz und erbot sich zu Augenschein oder zu unverdächtiger Burspráche. Auf Beschwerde der Bauern befahl der Bischof jedoch die Rückgabe wiederholt, aber ohne Erfolg. Nun wurde den Richtern zu Bramsche und Ankum aufgegeben, die Osnabrückschen Güter Schade's bei 1000 gfl. Strafe in Beschlag zu legen. Schade war nicht zu bewegen und die Bauern erklärten, sie wollten die Wiesen wieder haben oder ihren Hals daran setzen, verlangten auch, da die Sache nicht weiter kam, vom Domcapitel, daß ihnen natürliche Gegenwehr oder andre gebührliche Repressalien gestattet werden möchten. Aber das Capitel konnte ebenso wenig weiter kommen, nicht einmal der Arrest auf Brockhausen wurde durchgeführt. Einen ähnlichen Streit hatte Schade und sein Eigenbehöriger Karnepoel mit dem Meier zu Holte, ebenfalls zu Damme. Auch da hatte Lüning ohne Erfolg gehandelt und es wurde nun vom Domcapitel gleichfalls auf Arrest gedrungen, ja solcher dem Gografen direct anbefohlen. Die Sachen blieben liegen.

Streit mit Minden über den Zoll.

Nun kam noch ein neuer Streit mit Minden hinzu. Schon 1551 hatte dieses versucht, den Zoll, der auf der Straße nach Rahden zu Haldem gegeben war, auf den Weg von Lemförde auf Hunteburg, den man als verbotnen Nebenweg behandeln wollte, auszudehnen, doch war die Sache liegen geblieben [1]). Jetzt wurden mehrere Osnabrücker Bürger mit ihren Waaren angehalten, und nur frei gegeben, nachdem einer von ihnen, Hönemann, eine Caution von 100 Thlr. gestellt hatte. Capitel und Stadt nahmen das hoch auf, und wollten die Sache zu gerichtlicher Entscheidung bringen. Der Fürst meinte: „die Sache habe keine Eile; man könne wohl warten, bis man mit gutem Vorbedacht beschließen könne; zu einer Tagleistung könne er die Räthe jetzt nicht entbehren, wolle aber wohl die Secretarien Hartmann Möring und Blatten schicken.“ Leider war am 1. August Franz Lüning, dessen Ansehn und Klugheit bisher alle derartigen Geschäfte gelenkt hatte, gestorben. Die Stände beharrten auf ihrer Ansicht. Nun ergriff der Fürst ganz die Parthei von Minden, lehnte den Proceß entschieden ab und meinte, man solle Hönemann anhalten, die 100 Thlr. zu zahlen [2]). So blieben beide Theile bei ihrem Sinn.

1) Acten des Landdr. A. Die Notiz in Culemann, Mind. Gesch. V. p. 76 stützt sich auch auf die Mindensche Ansicht der Sache.

2) Prot. des Domcapitels v. 9. Sept. 1573.

Capitel und Stadt beschlossen die Sache zum Proceß zu bringen; der Fürst weigerte die Kosten zu übernehmen, was um so mehr zu seinem Nachtheil gereichte, da der Bischof von Minden selbst die angehaltenen Bürger entließ, wenn man nur einen Gerichtstag in 14 Tagen ansetzen wolle.

Ausgang Johanns.

Dazu kamen noch andre Verdrießlichkeiten. Der Gograf zu Osnabrück, Johann Bregenbeck, ein roher, gewaltthätiger Mensch, gab Anlaß zu Beschwerden. Die Amtleute zu Fürstenau hatten zu Erhaltung von Soldaten den Kirchspielen eigenmächtig eine Schatzung aufgelegt, welche sich jährlich auf 14,000 Thlr. belaufen konnte. Dann hatten dieselben in den Kirchspielen Voltlage und Merzen eigenmächtig Zuschläge für den Fürsten ausgewiesen [1]). Der Streit um die Caplanei zu Melle ging auch fort. Plettenberg beschwerte sich über Amelunxen, der das Wasser der Hase zur Else ableite u. s. w. Der Bischof aber lag krank im Münsterlande. Im März 1574 traten die Stände nochmals zusammen, beschlossen der Stadt einen Dienst mit Stürzkarren aus den Aemtern Iburg und Vörden zu bewilligen, um die Rundele am Hase- und Johannisthore zu vollenden, und schnitten die eigenmächtige Belegung des Amts Fürstenau mit Wachtgeldern gänzlich ab. Zugleich setzten sie einen Ausschuß der Ritterschaft nieder „damit die Landessachen nicht so confus stehn und liegen blieben"; und beschlossen, mit dem Capitel auf die Einrichtung einer Stiftsregierung zu denken, die beim Fürsten, sobald dieser ins Land komme, beantragt werden sollte [2]).

Tod desselben.

Es kam aber dazu nicht. In der Nacht des Palmsonntags am 5. April machte die Auszehrung dem Leben des Fürsten ein Ende. Er starb zu Ahaus. Von der Natur reich ausgestattet, bei ungewöhnlicher Bildung, hatte er vor 20 Jahren seine Regierung glänzend begonnen und schied nun 45 Jahre alt aus dem Leben, ohne ein würdiges Ergebniß seiner Thätigkeit zurückzulassen, wozu er doch bei größerer Festigkeit und Selbstbeherrschung wohl im Stande gewesen wäre. Die Aussicht auf Wirksamkeit in Reichsgeschäften, die Carl V. ihm eröffnet hatte und zu der die vermittelnden Regierungen von Ferdinand I. und Maximilian II. weiten Raum geboten hätten, war durch den Reicheschen Handel gänzlich verscherzt. Die Kreisverfassung hatte zwar gegen Ritberg ihre Schuldigkeit gethan und dann zwischen Osnabrück und Tecklenburg Frieden geschaffen; aber weder das sonstige Fehdeunwesen noch Herzog Erichs II. Raublust, noch endlich die Gefahren des niederländischen Kriegs wurden abgewehrt. Die Aufgabe trat nahe an ihn heran; aber verschuldet und kränkelnd konnte

1) Prot. des Dom-C. v. 20. Jan. 1574.

2) Das. vom 4. März 1574.

er sich ihr nicht unterziehen. Seine Thätigkeit im Innern scheiterte vor Allem an der schlimmsten Klippe jedes schwächern Gemeinwesens, an der Unordnung des Haushalts. Allerdings strebte er, im Mittelpunkte der juristischen Bewegung seiner Zeit stehend, nach formeller Ordnung des Geschäftsgangs. Davon giebt seine Amtsordnung und das Lehnsrechtsweisthum Kunde.

Landstände.

Ihm verdankt auch das Ständewesen eine dem Reichstagswesen sich annähernde Gestalt, während bis dahin alles sich auf willkürliche oder gelegentliche Zusammenkünfte und zusammenhangslose Beschlüsse beschränkt hatte. Freilich mußte er selbst oft genug auf das alte Uebergewicht von Domcapitel und Stadt zurückkommen. Die Ritterschaft legte mehr Gewicht auf die altherkömmliche Unordnung des Kommens und Gehens, des Erscheinens und Ausbleibens als auf geregelte Wirksamkeit. Sich von Lasten frei zu halten war ihr die Hauptsache; und selbst die Frage: Wer denn zum Landtage gehöre? blieb im Dunkeln. Während vor nicht 20 Jahren die Bürgermeister Cord von Horne und Jobst Barnefür fast regelmäßig als rittermäßige Leute die Wappen der jungen Domcapitularen mit aufgeschworen hatten, war nun davon die Rede, daß dieselben durch bürgerliche Heirath und Eintreten in den Bürgerstand den Adel aufgegeben hätten. Man machte den Anfang, auch im Lehnswesen die Bürger von Osnabrück als Erbmänner von den übrigen Lehnsleuten eben so wie von der Bürgerschaft zu sondern, wenn auch den Münsterschen Erbmännern die Zulassung zum Domcapitel hier nicht bestritten wurde. Aber es währte nicht lange mehr, so wies man auch den Sohn einer unadlichen Mutter vom Landtage zurück, während doch so viele Ritter selbst von Müttern aus den Familien der Erdmann, Leden, Dumstorf, Ankum u. s. w. abstammten. Dazu aber, den Fürsten eine unangenehme Forderung abzuschlagen, lernte man die neuen Formen bald benutzen.

Am wenigsten konnte man sich entschließen in dem wichtigsten Verhältnisse, das sich eben bildete, dem Steuerwesen, Ordnung zu schaffen. Man legte wohl großes Gewicht darauf, die Beschreibung und Hebung selbst in Händen zu behalten, und die Amtleute davon zu entfernen. Lieber nahm man Pastoren, Vögte und Bauerrichter zu Hülfe. Die Rechnung ließ man durch einen Beauftragten, zunächst durch einen Domvicar, als Pfennigmeister führen. Allein man scheute sich doch vor dem Anerkenntniß, daß ein dauerndes Steuerbedürfniß vorhanden und zu decken sei. Daß der Fürst die Reichssteuern aus den gewöhnlichen Steuern bestritt, ließ man sich gefallen, und meinte, indem man diese auf das Vieh legte, lediglich das gemeine Gut, die Weidegründe, zu treffen. Als die Bürger 1555 eine Ausnahme für ihr, nicht zu Handel und Gewerbe bestimmtes, Vieh erlangten, stützten sie das auf ihre Selbstvertheidigung im Jahr 1553. Das Zugeständniß aber wirkte weiter. Die Ritter suchten sofort

die ihnen obliegende Landesvertheidigung gleichfalls auf die Steuern zu wälzen. Doch war der Gedanke der Exemtion noch keineswegs klar geworden. Den Erbschatz von 1558 zahlten die Gutsherren; nicht, wie später, die Bauern. Aber Bischof Johann fing doch auch an, neugegründeten Rittergütern — den Drosten Asche von Langen für Dratum, Franz Lüning für Schlichthorst — Exemtionsprivilegien zu ertheilen, die sich freilich ursprünglich wohl nur auf Dienst und Landfolge bezogen, welche man ja auch zu dieser Zeit gern ausdehnte, die aber dann auch die Meinung begründeten, daß der unmittelbare Besitz des Adels frei sei. In wenigen Ländern trat der fehlerhafte Grundsatz des 16. Jahrhunderts in so vollem Maaße in Wirkung wie in Osnabrück.

Die Landesgrenzen.

Allerdings schloß sich mit dem Steigen der Steuern auch das Land fester ab. Die alten Streitigkeiten über Reckenberg wurden 1565 und 1569, die über Wittlage 1557 beseitigt. Mit Münster kam man 1568 wenigstens zu einer Grundlage. Daß Lüning 1559 das Go= und Freigericht zu Schwagstorf von Tecklenburg erwarb, besserte auch hier den Zustand. Nur die Händel von Grönenberg und Iburg mit Ravensberg blieben noch offen.

Gerichtswesen.

Diese standen dann auch der durchgreifenden Entwickelung des Gerichtswesens im Wege, die dem Bischofe nach seiner ganzen Stellung so nahe lag. Die Organisation des Reichscammergerichts trieb in allen Ländern zur Nachahmung; auch paßten die alten Formen der Gerichte und des Verfahrens nicht mehr zu den neuen Begriffen des römischen Rechts. Die Landesherren aber legten sich die Befugniß bei, die Rechtshandhabung in ihrem Gebiete, die früher auf den Kaiser zurückgeführt war, selbst zu ordnen. Wir haben gesehn, welchen Gebrauch die Tecklenburger davon zu Verwirrung der Verhältnisse machten. Im Jülich=Cleveschen Gebiete wurde ebenfalls eine allgemeine Gerichtsordnung eingeführt, die nothwendig zum Streit mit Osnabrück führte, da die Bezirke der neuen Gogerichte zu Herford und Bielefeld in die Rechte von Iburg, Grönenberg und Wittlage eingriffen und nicht zu erwarten war, daß die Gografen hier, zu Melle, zu Angelbeck die Unterthanen des einen und des andern Landesherrn je nach verschiednen Gesetzen richten würden. Ueberdies hatten sich dann auch die Amtleute in den nicht unter ihren Gogerichten stehenden Gebietstheilen das Recht beigelegt, zu strafen und nach ihrem Rechte des Gebots und Verbots jede Rechtsausübung zu hemmen, ja selbst in Privatrechtssachen zu entscheiden. In Iburg tritt diese Eigenmacht am entschiedensten hervor.

Archidiaconen.

In Münster gelang es 1568 in der Hof- und Landgerichtsordnung sogar unter kaiserlicher Bestätigung eine Art Codification des Landesrechts zu schaffen und Johann glaubte dieses Muster auch in Osnabrück benutzen zu können. Allein die 1570 mit der Landschaft niedergesetzte Commission schaffte nichts. Die obigen Gränzwirren und noch mehr die Erhaltung der durchaus verweltlichten Gerichte der Archidiaconen standen im Wege. Auf deren Erhaltung innerhalb des Landes aber legte das Domcapitel um so größeres Gewicht, je weniger es dieselben in den außerhalb belegenen 7 Bezirken aufrecht erhalten konnte. Hatte doch Tecklenburg bereits von Alters her dieselben beschränkt, der Herzog von Jülich sogar die Säcke aufhängen lassen, darin diejenigen ersäuft werden sollten, die ein geistliches Gericht in seinem Lande zu üben versuchen möchten; und in Münster war es kaum besser. Was der Religionsfriede den protestantischen Landesherren zugab, mochten die Katholischen um so mehr fordern. So mochte denn sogar der Versuch, das Tridentiner Concil durchzuführen, den Widerstand eher gestärkt haben; wenigstens läßt die Wahl des Nachfolgers das vermuthen.

Die Räthe.

Je mehr nun die letzten Jahre krankhafte Reizbarkeit des Fürsten zu verrathen scheinen, um so wichtiger würde es sein, auch hier die Rathgeber genau zu kennen. Allein hier reichen unsre Quellen wieder nicht aus. Anfangs hatten die alten Osnabrücker Räthe, Roland, Mellinghaus, der Offizial von Dey neben Lüning Einfluß gehabt. Der Canzler Servatius Eick tritt weniger hervor. Daß die Stellung des alten Begleiters eine einflußreiche war, ist nicht zu bezweifeln; eine selbstständige war sie schwerlich. Später finden wir ihn in Paderbornschen Geschäften, wo der Canzler Heinrich von Cöln, ein alter Widersacher Johanns, nach dessen Wahl weichen mußte. Nach Johanns Tode war Eick in Lüttich [1]). — Dauernden Einfluß hatte in Osnabrückschen Sachen der Secretär Wilhelm von Blatten. Er gehörte wohl zu der Jülichschen Familie des Canzlers v. Blatten und des tapfern Vertheidigers von Düren im Jahre 1543. Seine Nachkommenschaft in Osnabrück ging bald zu Grunde. In spätern Jahren theilte Hartmann Möring sich mit ihm in die Osnabrücker Geschäfte, wahrscheinlich ein Sohn oder Verwandter des alten Drosten Eberhard Möring.

Unter den Räthen finden wir noch einen Probst Weldige, der auch in Hoyaschen und Lippischen Urkunden vorkommt, später aber verschwindet, und von dessen Thätigkeit wir sehr wenig wissen. Nachfolger des Offizials Dey

1) Bei der Reichscammergerichtsvisitation von 1575. Häberlin, Reichsgesch. IX. p. 280.

war Conrad v. d. Burg, der auch in weltlichen Geschäften mehr gebraucht wurde, als sein Vorgänger. Wie er zuletzt zum Fürsten stand, ist oben gezeigt. Ob er zu dem Lippischen Adelsgeschlechte, aus welchem mehrere Domherren des 16. Jahrhunderts stammen, gehört, oder in welcher Beziehung er zu den späterhin vielfach in Vicarieen und ähnlichen Stellen vorkommenden geistlichen und bürgerlichen Familien des Namens stand, ist uns unbekannt.

Den größten und dauerndsten Einfluß behauptete sicher Franz Lüning, Drost zu Fürstenau und Vörden. Er war ohne Zweifel ein Sohn des Drosten Dietrich Lüning zu Ravensberg, Besitzers des auf seine Nachkommen übergegangenen Gutes Wittenstein, und erst in den letzten Jahren des Bischofs Franz als Drost von Fürstenau ins Land gekommen. Hier mußte er die bedenklichen Gränzverhältnisse gegen Lingen und Münster mit Verstand zu handhaben, in Ruhe zu halten und in der gefahrvollen Zeit von 1553 seine Stellung sowohl gegen den Fürsten als gegen Domcapitel und Stände zu behaupten. Vermählt mit Helene, Tochter Albrechts v. d. Bussche, und so mit den bedeutendsten Gliedern der Ritterschaft verschwägert, wurden die Verhandlungen mit den Ständen ihm fast immer aufgetragen. Auch die für den Bischof persönlich so wichtigen schwedischen Sachen führte er, und mußte zu dem Ende selbst nach Schweden reisen, während sein Amt in der Zwischenzeit durch Jasper von Varendorf, Drosten zu Wittlage und Hunteburg, wahrgenommen wurde. Den Credit, den er bei seinen Standesgenossen fand, und den er in der Zeit der Noth auch für das Stift verwandt hatte, gebrauchte er, um in seinem Amte aus dem bereits von seinem Vorgänger Möring besessenen Hofe zu Schlichthorst, nebst anderweiten Besitzthümern und Erwerbungen, ein Rittergut zu bilden. Dann gelang es ihm, 1559 von der Gräfin Anna und dem Grafen Eberwin von Tecklenburg und Bentheim das Gogericht zu Schwagstorf nebst dem Freigerichte an sich zu bringen, und Bischof Johann bestätigte nicht nur diesen Kauf, sondern ertheilte ihm auch Privilegien über Exemtion und Jagdrecht seines Besitzes, welche zu großen Unzuträglichkeiten hätten führen können, wenn nicht seine Söhne durch die Schuldenlast genöthigt wären, 1592, jene Gerichte doch dem Stifte zu überlassen. Die Gunst des Fürsten bewahrte er bis an sein Ende. Die mißlichen Unterhandlungen mit den Ständen über die Schuldensachen lagen zumeist ihm und Blatten ob. Die Verhandlungen mit den Nachbarn pflegte er ebenfalls zu führen. Daß er im Sommer 1573 in einer Zeit voll Noth und Bedrängniß starb, erschwerte die Lage des kranken Fürsten aufs Aeußerste; doch scheint er selbst in der letzten Zeit, vielleicht, gedrückt durch das unglückliche Antwerpener Geldgeschäft, nicht mehr in gleicher Weise wie vorhin kräftig gehandelt zu haben. Auf die geistlichen Sachen hatte er schwerlich Einfluß. Seine Gemahlin gehörte dem eifrig protestantischen Geschechte der Busschen an; auch seine Söhne waren Protestanten, und nach aller Wahrscheinlichkeit auch er selbst. Es ist nicht anzunehmen, daß er die

trengen Maaßregeln von 1571 unterstützt habe; eher möchte die nachfolgende Milderung derselben in seinem Sinne gewesen sein. Auch die übrigen Drosten, die wir kennen, Johann von Plettenberg zu Iburg, Jasper von Varendorf zu Wittlage, Asche von Langen, erst zu Vörden dann zu Iburg, darauf zu Fürstenau, so wie Hermann von Oer zu Grönenberg gehören wenigstens zum größern Theile der protestantischen Ritterschaft an.

Noch haben wir des Doctors Lorenz Schrader zu gedenken, eines Mannes, der eine lange Zeit hindurch viel in den Acten genannt wird, da er bis 1606 zu Osnabrück thätig war, der aber, wie es scheint, weniger in innern Regierungsgeschäften des Landes und meist zu Verschickungen und auswärtigen Verhandlungen gebraucht wurde. Aus Halberstadt gebürtig, von allgemeinerer Bildung, als in jener Zeit gewöhnlich, hatte er sich ähnlich wie jener Doctor Reiche und nicht wenige Juristen jener Zeit, zu auswärtigen Geschäften verschiedner Art, namentlich zu Rom, gebrauchen lassen. Er hatte dort für mehrere Söhne des Adels Pfründen negotiirt, hatte 1566 und 1570 den Bischof auf den Reichstagen vertreten und hier ebenfalls Verbindungen angeknüpft, die er dann auch zum Pfründenhandel zu benützen verstand; dazu ihm denn auch eine Dompräbende seines Bruders in Lübeck Gelegenheit gab. Im übrigen war er Protestant, schenkte seine nicht unerhebliche Bibliothek der Stadt zu Begründung einer Stadtbibliothek, die in der Sacristei zu St. Catharinen aufgestellt wurde und später mit der Bibliothek des Rathsgymnasiums vereinigt ist. Auch er erwarb Vermögen, namentlich 1594 das Gut Bringenburg zu Wersen. Eine Tochter verheirathete er mit einem Cord v. d. Burg, der der neuern unadlichen Familie jenes Namens angehört. So mitten zwischen Protestantismus und Katholicismus stehend, ist auch er ein sprechendes Bild jener Zeit, freilich aber auch zu nichts weniger geeignet, als zelotische Schritte seines Herrn erklärlicher zu machen.

So bleibt denn nur übrig, die Ursachen dieser auffallenden, wenn auch wenig erfolgreichen, Schritte auf Einflüsse zurückzuführen, deren Grund in seinen andern Fürstenthümern zu suchen ist.

Heinrich von Sachsen III.

Bewerbungen und Wahl.

Das Ende Bischof Johanns war lange genug vorhergesehen um Bewerber und Parteien in Bewegung zu setzen. Unmittelbar auf den Empfang der Todesnachricht sandte denn auch Caspar Gropper, zur Zeit Nuntius in Cöln, ein päpstliches Diplom, das zu guter Wahl ermahnte und warnte vor den großen Gefahren wegen Nähe und Zudringlichkeit der Ketzer und Aufrührer, damit man durch Wahl eines vorzüglichen und katholischen Mannes die Werkzeuge des Teufels vernichte [1]). Daneben kamen Bewerbungen Spanisch Gesinnter. Graf Otto von Schaumburg empfahl seinem Sohn Anton, Dombechanten von Cöln, für den er auch die Protection des Don Luis de Requesens, des staatsklugen Nachfolgers von Alba, erlangt hatte. Auch Herzog Erich II. von Calenberg stützte sich auf seine spanischen Dienste, indem er seinen Bastardsohn Wilhelm von Braunschweig, Herrn von Lisfeld, empfahl, und dabei gleich Grundzüge zur Regierungsverfassung während dessen Minderjährigkeit vorlegte, die dem Domcapitel wenig gefallen konnten. Denn wenn er die Einkünfte auch nur zur Hälfte in Anspruch nahm und versprach das Land mit Durchzügen zu verschonen, auch Korn, namentlich Weizen, aus seinem Fürstenthume ohne Belästigung verabfolgen zu lassen: so nahm er doch die Regierung für den Minderjährigen bestimmt genug für sich selbst in Anspruch. Margaretha von der Lippe, Aebtissin zu Herford, Freckenhorst und Borghorst, so wie Graf Edzard von Ostfriesland sandten ihre Canzler, um für uns unbekannte Persönlichkeiten zu werben.

Die meiste Aussicht auf Erfolg hatte wohl Johann Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg, der jetzt 13jährige, schwachsinnige Sohn des seit 8 Jahren schon an der Zunge gelähmten Herzogs Wilhelm, den seit einiger Zeit die spanische Partei an seinem Hofe gänzlich beherrschte. Eine Gesandtschaft bestehend aus Heinrich v. d. Recke, Otto von Byland, Caspar Lapp und Heinrich Rud.

---

1) Wahlacten des Landdr. A. Das Domcapitels=Protocoll, dem wir von hier an hauptsächlich folgen, enthält die besondern Wahlverhandlungen nicht. Ueber dieselben ist ein besondres Protocoll geführt, das wir nicht kennen.

von Weze war beauftragt, sich hauptsächlich auf die Verhandlungen wegen der Coadjutorie zu stützen, die Regierung während der Minderjährigkeit dem Domcapitel zuzugestehn und Erziehung des Knaben in der katholischen Lehre auf Kosten des Vaters und überdies ein stattliches Erbtheil desselben zuzusagen. In Münster hatte die Gesandtschaft erwünschten Erfolg. Dort wurde die Wahl am 28. April vollzogen. Noch früher, am 21., war man in Paderborn zur Wahl des Kurfürsten Salentin von Isenberg zu Cöln geschritten, trotz der Warnung des Landgrafen Wilhelm von Hessen. Um so dringender wurden von allen Seiten die Bemühungen um Osnabrück. Schon am 31. März hatte Kurfürst August von Sachsen seine frühern Empfehlungen des Herzogs Heinrich, Erzbischofs von Bremen, wiederholt. Nun ließ auch Landgraf Wilhelm von Hessen denselben durch seine Gesandten, Georg v. d. Malsburg und Dr. Reinhard Scheffer neben dem Grafen Philipp von Waldeck empfehlen. Selbst der Kurfürst Salentin verwandte sich für ihn, falls das Capitel nicht etwa beabsichtige ex gremio zu wählen. Auch Heinrich selbst hatte sich durch eine Gesandtschaft, bestehend aus dem geschäftskundigen Domprobst zu Bremen Dr. Joachim Hinck, dem man den Erfolg hauptsächlich zuschrieb, dem Landdrosten Jobst Behr, dem Drosten Ortgis von Wersebe zu Thedinghausen und Langwedel, dem alten Canzler Marx Keller und Laurenz Schrader beworben. Dem Volke hatte er wohl durch ein Bettags-Mandat vom 8. Februar 1574 sich empfohlen, das freilich gegen ein von Johann im Herbst erlassenes, das den Priestern bei 100, den Laien bei 10 gfl. Strafe anbefahl, zu Abwendung von Pest, Theurung, Krieg u. s. w. an gewissen Messen und Processionen Theil zu nehmen, sehr abstach [1]). Dennoch war es manchem wohl sehr unerwartet, daß sich die Mehrheit des Domcapitels am 23. Mai für ihn entschied.

Sedisvacanz-Vertrag von 1574.

Es war auch mit dieser Wahl der Regierungsantritt noch nicht gesichert. Als Heinrich 1566 zum Erzbischof von Bremen gewählt war, hatte er die päpstliche Confirmation zwar vergebens nachgesucht und damals hatte Kaiser Maximilian II. ein Regalienindult nicht geweigert, aber seit der Vermählung seiner Tochter mit König Philipp II. hatte er sich der spanischen Politik doch näher angeschlossen; jedenfalls mußte die päpstliche Confirmation erst nachgesucht werden. Einstweilen behielt das Domcapitel die Verwaltung. Damit gerieth dasselbe aber in unangenehme Verhandlungen. Das Schuldenwesen Johanns, bei dem das Capitel selbst betheiligt war, ließ sich ohne Verletzung vieler Interessen nicht ordnen; vor Allem aber kam es darauf an, sich mit der Stadt auseinander zu setzen, die durch die Schuldverhandlungen ohnehin gereizt, auf ihre Unabhängigkeit und daneben auf ihren Antheil an der Regierung um

1) vgl. die Chronik und Mönnichs Sammelband.

so mehr Gewicht legte, da das Domcapitel die Privilegien Carls des IV. u. V., die ihm die Regierung sede vacante zusprachen, bestätigen ließ und geltend zu machen suchte. Ueberhaupt suchte sich das Domcapitel nach der Richtung der Zeit von dem Rathe, in dem die Kaufleute mehr als vorhin das Uebergewicht erlangten, zurückzuziehn; und nur mit dem verwandten Ritteradel, nach Art des adlichen Conviviums vom 23. Aug. 1573 zu verkehren. Die Bürger aber erneuerten die alten Beschwerden über ausgedehnten Ackerbau und Gewerbsbetrieb der Geistlichen; die sich entwickelnden Laischaften, von denen die Hegerlaischaft kurz zuvor den Antausch des Edinghaus Erbes durch den Rath, und deren Befreiung vom Weiderechte desselben erreicht hatte, die Haselaischaft mit dem Kloster Gertrudenberg, die Natrupper Laischaft mit der Eversburg über die Weiderechte stritt, gaben diesen Beschwerden entschiednen Ausdruck. Daneben war das Schuhmacher-Amt unwillig, weil das Domcapitel ihm die Lohmühle an der Herrnteichsmühle entzog und der Anlage einer andern an der Neuen Mühle widerstrebte.

Die Mißstimmung kam im Herbst zum Ausbruche. Die Abgeordneten des Raths auf den Aemtern klagten, daß man sie nicht zu allen Geschäften zuziehe. Domherr Heinrich von Dinklage zu Vörden wurde beschuldigt, einen Heinrich von Rhade — wahrscheinlich einen Hansischen Bürger, deren freien Verkehr der Rath auch gegen Arreste der Gografen schützte — verhaftet zu haben. Dann schrieb das Domcapitel allein einen Landtag aus, während der Rath sich erinnerte, daß 1553 und 54 dieses von beiden gemeinschaftlich geschehen, und 1549 sogar der Fürst selbst von ihnen zu Landtage geladen war. Diese Beschwerden suchte das Capitel auf ein Generalcapitel hinauszuschieben; nun kamen aber auch andre Reibungen hinzu. Bernd von Drele, freier Schutzgenosse des Raths saß auf einem Erbe des Capitels, und hatte sich mit einer freien Frau verheirathet und fünf Kinder erzeugt; das Domcapitel aber wollte ihn nicht, wie gebräuchlich, gegen Eigengebung des Anerben zum Erbe zulassen, sondern begünstigte mit der Mutter einen andern Bruder und ließ jenen sogar zur Haft bringen. — Auch hatte dasselbe in Folge Reichsabschieds ein Edict gegen die das Landvolk plagenden Gardengänger ohne Zuziehung des Raths in der Stadt anschlagen lassen, und suchte den Rath von den schiedsrichterlichen Verhandlungen über Händel zwischen Gliedern der Ritterschaft, die an Capitel und Rath zur Schlichtung gestellt waren, auszuschließen [1]). Der Rath aber hatte gegen die Berufung des Landtags protestirt und Besiegelung des Abschieds geweigert, falls dieser Protest nicht in denselben aufgenommen würde. Auch hatte er jenes Edict abreißen lassen. Die Bürgerschaft machte ihrem Unwillen noch lauter Luft. Nun suchte das Capitel sich aus der Sache zu ziehn und nahm die Gelegenheit wahr, einen am 28. October zu Ausgleichung eines

---

1) Namentlich in den Händeln zwischen Jasper Schele und Herbord Pladiese Prot. vom 20. Jan., 25. Oct. 1574.

Streits zwischen Herbord Pladiese und Jasper Schele versammelten Ausschuß der Ritterschaft auf Grund des Concordats von 1532 um Vermittelung zu ersuchen. Diese stellten dann auch vorsichtig den Frieden her. Der Rath gab seine Beschwerde gegen Heinrich von Dinklage nach Erläuterung der Sache auf, gab Erklärungen über das Abreißen des Edicts und das Capitel entließ den Drees von Drele gegen Stellung von Bürgen (darunter vier Rathsfreie) der Haft. In einem weitern Termine am 25. November brachten dann die Ritter Heinrich Ledebur, Comthur zu Lage, Jasper Schele, Erdwin v. Dumstorf, Jasper von Varendorf, Herbord Pladiese, Burchard von Aswede, Gerd Ledebur, Hermann v. Dinklage, Johann v. Plettenberg, Dietrich v. Closter, Dietrich Stael, Joest Vinke, Reinecke Hake, Rolef und Claus v. Snetlage, Amelung v. Varendorf und Albrecht Lüning einen Vertrag zu Stande [1]), in welchem der Rath dem Domcapitel die Regalien und fürstliche Obrigkeit sede vacante unbeschadet seiner Rechte zugestand. Doch sollten die Abgeordneten der Stadt die Stiftshäuser mit denen des Capitels als Drosten und Befehlshaber verwahren, die Amtssachen gemeinschaftlich verwalten, keine Neuerungen gegen die Unterthanen vornehmen und die Häuser dem gewählten Fürsten, jedoch nicht ohne Auftrag des Domcapitels, übergeben. Landtage innerhalb der Stadt sollten in der Sedisvacanz gemeinschaftlich, außerhalb derselben vom Domcapitel allein berufen werden. Ueber Aufmahnung der Unterthanen sollten Capitel und Rath sich vergleichen; Mandate des Kaisers so wie des Kreises, sollten am Dom und zu St. Johann vom Domcapitel, am Rathhause und den Pfarrkirchen aber vom Rathe angeschlagen und publicirt, der Eingang im Namen des Domcapitels verfaßt, aber die Vergleichung mit beiden Ständen darin erwähnt werden. Den Anspruch wegen verhinderten Anschlags ließ das Capitel fallen.

Bürgerunruhen.

Mit dieser Erledigung der Ansprüche des Raths war aber das Volk keineswegs zufrieden gestellt. Noch 5 Tage hindurch war Gefahr des Aufruhrs bis es den Rittern gelang, auch hier die Ruhe zu sichern [2]). Ueber die Beschwerden selbst, sowie über das Schulwesen, wurden die Verhandlungen mit dem Rathe fortgesetzt; auch über Johann von Drele, der dem frühern Abkommen mißtrauend sich einen Geleitsbrief vom Rathe verschafft hatte, wurde noch verhandelt. Die Bürger klagten besonders über den großen Ackerbau, Mälzen, Leinwand- und Tuchhandel und andre bürgerliche Nahrung, dadurch mehrere Vicarien der Bürgerschaft Schaden thäten; dann über schlechte Zucht in der Domschule. Sie verlangten hier, daß von den Lehrern auch im Gottesdienste zu St. Marien und St. Catharinen Aufsicht über die Knaben geführt werde. Das Capitel verschob die Sache nochmals zum Generalcapitel auf

1) S. Abdruck von Seiten der Ritterschaft und Stadt de 1721 p. 31.
2) Chronik ad h. a.

Aschermittwoch und versprach dann [1]), der neue Rector der Schule solle für genügende Zucht und Unterricht sorgen, und dahin sehen, daß die Jugend in den Stadtkirchen sich an den Feiertagen züchtig und gebührlich halte; nur möge der Rath die Winkelschulen abstellen, für Wohnung armer Studenten Sorge tragen und verhüten, daß Handwerks- und andre Gesellen der Jugend im Dome und zu St. Johann ärgerliche Exempel geben, vielmehr sich wie in andern Kirchen ehrbar und züchtig zeigen. Wegen der bürgerlichen Nahrung der Geistlichen versprach man dem Vertrage von 1532 nachzuleben; auch beschränkte sich die Klage über großen Ackerbau schließlich auf zwei Vicarien zu St. Johann, Grube und Davensberg, deren Ackerbau dem eines Domherrn gleich komme, und der Rath versprach, wenn hier die Erbitterung der Bürger durch Beschränkung verhütet werde, die alten Pächter, die unbefugt das Land wieder unternommen, zu Ordnung anzuhalten. Auch wurde dem Schuhmacheramte die Herstellung der Lohmühle wieder gestattet und die Beschwerde der Vicarien, daß die Sperrung des Mühlenthors ihnen die Benutzung des zu ihren Präbenden gehörigen Landes unmöglich mache, beschwichtigt.

Confirmations- und Regalien-Gesuche. Regierungsgeschäfte.

Während dieser Verhandlungen hatte Heinrich vergebens die päpstliche Bestätigung nachgesucht, setzte jedoch seine Bewerbungen um dieselbe unter schlecht begründeten Klagen über verleumderische Verdächtigungen seiner katholischen Gesinnung fort. Daß an Erfolg nicht zu denken sei, verhehlte man sich schwerlich. Doch hatte er trotz der Wendung in der Politik Maximilians noch 1574 ein Regalienindult für Bremen erhalten. Der Kaiser beschränkte sich darauf, beiden Theilen freie Hand zu lassen und nur heftige Ausbrüche zu verhüten, ließ es auch geschehn, daß der Protestantismus sich ausdehnte; wenn aber der Katholicismus, wie in Fulda, auf dem Eichsfelde, in den Reichsstädten Gmünd, Biberach, Cöln Gewalt brauchte, wußte er auch die Beschwerden der evangelischen Fürsten wirkungslos zu machen. So gewährte er denn auch hier dem Domcapitel die Bestätigung seiner Privilegien und ertheilte dann Heinrich ein Regalienindult [2]) Das Domcapitel, dessen Mehrheit Heinrich ja gewählt hatte, war ebensowenig geneigt die Sachen auf die Spitze zu stellen; und wenn in den Niederlanden auch die reformirte Partei auf der Mooker Heide (14. April 1574) eine schwere Niederlage erlitten hatte und die kluge und vorsichtige Haltung des Don Luis de Requesens den Spaniern das Uebergewicht zu Lande sicherte und den Niederländern nur dasjenige zur See verblieb, so lag doch da-

1) Erklärung des Domcapitels bei den Protocollen (von 15. Febr. 1576).

2) Nach dem Landtagsabschiede von 1580 war zweimal zuvor ein Regalienindult und dann Regalia in infinitum ertheilt; wahrscheinlich war zur Zeit des Reichstags von 1576 bereits ein Indult vorhanden. Auch das Prot. v. Mai 1579 redet davon.

rin für das Capitel kein Grund sich der spanischen Macht zuzuwenden. Vielmehr zeigte die Landesverwaltung immer mehr Dornen, die in der lässigen Regierung der letzten Jahre Johanns hervorgewachsen waren. Die Ableitung des Wassers der Hase zur Else, dazu Hermann von Amelunxen sein Drostenamt zu Grönenberg benutzt hatte, war dem Domcapitel so unangenehm, daß dasselbe den Rath der Stadt selbst antrieb wegen gefährdeter Sicherheit der Stadt einzuschreiten. Das Kloster zu Malgarten stritt mit Rudolf von Knehem zu Sögeln über dessen eigenmächtige Aenderungen an der Gosse, die den Hasestrom theilen sollte. Der Zwist zwischen Jasper Schele und Herbord Pladiese (zu Ledenburg) über Schuldbriefe, Eichelmast der Eigenbehörigen, Störung der Schelenburger Diener beim Krebsen in der Hase und endlich über die Gränzen der Holter Mark, deren Holzgraf Pladiese war, und dem Kronensundern, hatte zu gewaltsamen Pfändungen und Gegenpfändungen geführt, die bei der Nähe der beiderseitigen Wohnsitze leicht ärgere Folgen haben konnten. Thätlichkeiten waren zwar bei 3000 Goldgulden untersagt, gingen aber dennoch fort und die auf Glieder des Domcapitels und des Raths erkannte Commission zur Entscheidung des Streites blieb ohne Erfolg, weil das Capitel den Rath aus derselben zu verdrängen suchte. Dazu war Schele durch seine Vormundschaft über die Knehemschen Kinder mit Rudolf von Knehem so verfeindet, daß er nur von Reisigen begleitet über Land ritt und seine Burg mit Leuten und Rüstung versah [1]).

Die Dammer Güter.

Auch mit Tecklenburg war man in eine dornige Verhandlung verwickelt. Die Grafen besaßen im Kirchspiel Damme den bedeutenden Nordhof mit dazu gehörigen Mühlen und neun abhängigen Erben. Dieses für Münster und Osnabrück gleich erhebliche Besitzthum hatte schon 1485 Erdwin Erdmann zu Pfande genommen. 1513 hatte Nicolaus von Thüne, Dechant zu St. Johann vom Grafen das Recht erlangt, dasselbe an sich zu lösen. Dann hatte 1539 der Graf Conrad dasselbe an den mit Handel von Grundstücken umgehenden Bürger Wilhelm von Leyen unter der Bedingung verpfändet, daß nach 20 Jahren das Gut dem Grafen und niemand anders gegen Zahlung des Pfandschillings wieder einzuräumen sei. Allein 1559, während der Händel der Gräfin Anna mit ihrem Gemahl, hatte dieser von Leyen noch 200 Gulden auf den Hof erhalten, was die Gräfin für unverbindlich erklärte. Indeß war Leyen selbst in Vermögensverfall gerathen, und hatte 1566, als die Einlösungszeit herankam, von den Colonen 300 gfl. erhalten, damit er sie jedenfalls nur an einen Osnabrückschen Unterthan abstehe. Als nun durch die Verhandlung über den Quackenbrücker Gränzvertrag der Osnabrücker Gutsbesitz

1) S. Acten in der Sammlung des hist. V. — Die Schelesche Familiengeschichte, neben dem Cap. Prot.

im Gericht Damme eine vermehrte Wichtigkeit erhielt, übernahm das Domcapitel bei dem Bürgermeister Lucas von Endehofen, Leyens Gläubiger, eine Bürgschaft, ließ sich zur Sicherheit alles Vermögen, namentlich auch die Pfandschaft des Nordhofs, übertragen und machte sich dann, als die Gräfin die Einlösung beanspruchte, weigerlich. Die Sache blieb bis zum December 1573 liegen. Die Gräfin suchte inzwischen durch einen Verkauf an Leyen sich zu helfen; allein Leyen konnte nicht zahlen. Sie hatte dem Domcapitel 1571 die Güter zu Kauf geboten, das war auch unvollendet. Schon Leyen hatte das Domcapitel zu Uebernahme der Güter durch neue Händel mit dem Drosten Schade, der wegen seiner Ihorster Güter ohnehin mit dem Capitel in Streit lag, bewogen. An diesen wandte sich nun auch die Gräfin und drängte damit auch das Domcapitel zum völligen Ankaufe [1]).

Schulden Bischof Johanns.

Diesem stand nun aber das unglückliche Schuldenwesen Bischof Johanns im Wege. Die Regel des geistlichen Rechts und der Landesverträge, nach denen Schulden des Bischofs das Land nicht verpflichteten, wenn sie nicht mit dem großen Siegel des Domcapitels versiegelt waren, stand zwar fest; aber die Sicherheit des Stifts und die eigne Gefahr der Stände hatten dieselbe schon lange als unhaltbar erkennen lassen. Seit den Verwirrungen der Hoyaschen Fehdezeit hatte man in den Capitulationen den Gewählten verpflichtet, die vom Vorgänger um des Stifts willen gemachten Schulden nach Rath und Urtheil von Capitel, Ritterschaft und Stadt zu zahlen. Das stand auch in Bischof Johanns Capitulation. Das Zerwürfniß mit letzterem aber trieb nun, die Sachen scharf zu nehmen. Dadurch litten die Diener und die Bürger, die man 1570 zurückgestellt, oder durch Pachtverträge u. dgl. beschwichtigt hatte, auch waren neue Schulden hinzugekommen. Nun hing aber alles vom guten Willen des Capitels ab, und namentlich sollte auch der fürstliche Dienst, um deswillen nicht selten Darlehn gegeben waren, aufhören.

So hatte Bischof Johann neuerdings dem Johann v. Wendt für treuen Dienst das Amt Reckenberg überlassen, und ihm die Wohnung daselbst bewilligt. Aber schon im ersten Monat der Sedisvacanz wurde ihm angekündigt, daß er räumen müsse. Er und seine Verwandten nahmen das hoch auf, da er doch dem Capitel nichts zuwider gethan; er erbot sich zu eidlicher Pflicht gegen dasselbe, wenn man ihn auch nur bis Michaelis dort lasse, aber umsonst. Andrerseits wollte das Capitel das Amt Grönenberg selbst an sich bringen, um sich wegen der 1561 hergeliehenen und nicht zurückgezahlten 4000 Thlr. zu decken. Daneben liefen Forderungen einzelner Ritter. Aus der Bürgerschaft machte der Rathsherr Boldewin von Rameshausen Ansprüche. Der Dr. Hues-

1) Summarischer Bericht, was in Sachen der Dammeschen Güter vorgelaufen, bei den Cap. Prot. und diese selbst.

en nahm die fürstliche Bibliothek auf Grund einer Forderung seiner Schwiegermutter, einer Wittwe Steinhaus, in Anspruch, während die Grafen von Hoya behaupteten, dieselbe sei mit dem Vermögen der natürlichen Kinder des Grafen Erich von Hoya erkauft, das Capitel solche für das Stift in Anspruch nahm, und der Buchhändler auch noch unbezahlt war.

Hollenhagens Forderung.

Am deutlichsten zeigt sich die Zerrüttung jenes Haushalts in der Hollenhagenschen Forderung, die noch lange Zeit nicht zur Ruhe kommen konnte [1]). Johann Hollenhagen, Bürger von Osnabrück, hatte vor 1560 mehrere Jahre in des Bischofs Dienste gestanden und, gleich dem Rentmeister Balthasar von Amelunxen, der das Pforthaus zu Iburg auf seine Kosten baute, zu Herstellung des Saals, der fürstlichen Gemächer und eines Ganges auf dem Schlosse zu Iburg Summen vorgeschossen, ohne Zahlung zu erlangen. 1570 hatte der Posten auch auf dem Verzeichniß der zu zahlenden Schulden gestanden, wegen der unglücklichen Antwerpener Transaction aber hatte Hollenhagen nur 232 Thlr. 18 fl. erhalten, und dann am Reichscammergericht geklagt. Das hatte zur Folge, daß Fürst und Stände ihm die Hebung der Grönenberger Einkünfte von 1573 und 1574 anvertrauten, um sich daraus zu decken. Aber nun ließ sich Bischof Johann in seiner krankhaften Reizbarkeit gegen ihn aufbringen, als habe er ihn beschimpft, ließ ihn zu Fürstenau im Wirthshause zum Schwanen verhaften, mußte ihm aber doch endlich durch den Canzler Eick Ehrenerklärung geben. Dann wurde er durch Pfändung gezwungen, aus den Grönenberger Geldern andre fürstliche Schulden zu zahlen. Es wurden ihm Verwaltungskosten zur Last gelegt. Er mußte, da der Grönenberg schon niedergerissen war, mit Knecht und Pferden in Melle Wohnung und Kost suchen. Von den Einkünften war der Altenmeller Zehnten an Johann von Plettenberg verschrieben, die Einkünfte von Mühlen, Wiesen und Kämpen zog Johann von Morsey gen. Pickard, den der Fürst früher aus Frankreich mitgebracht und erzogen hatte [2]), für seinen Schwiegervater, den nach Fürstenau versetzten Drosten Asche von Langen ein. Aehnlich gings mit dem Zehnten zu Gehrden, dem Zoll zu Melle, dem Salzzoll dort, zu Buer, Riemsloh, Neuenkirchen, Wellingholthausen. Der Ravensbergische reiche Meier zu Hücker war mit 24 Leuten in Hoyel eingedrungen, hatte dort dem Swarten das Haus aufgebrochen und den Mann mißhandelt; aber man fand nicht rathsam den verwirkten schweren Gewaltbrüchten einzuziehen. Von unbefugten Zuschlägen hätten wohl 1500 Thlr. eingezogen werden können, ohne jemand unbillig zu beschweren. Allein wenn es auch möglich gewesen wäre von armen Leuten für etwa 100 kleine Zuschläge geringe Beträge zu erlangen: so hatten die vom Adel Johann v. Plettenberg,

1) Acten in der Sammlung des hist. V. und Protokolle des D.C.

2) E. A. F. C. (Culemann) Ravensbergische Merkwürdigkeiten Th. I p. 81.

Jürgen v. Kerſenbrock, die das Land, wie Hollenhagen ſich ausdrückt, bei ganzen Meilen zugeſchlagen hatten, verſchont werden ſollen; dieſe Ungerechtigkeit aber war unausführbar. Er klagte wieder am Reichscammergerichte, da ſtarb Johann und das Domcapitel ließ die Sache gern für den Nachfolger liegen.

Auch für den Haushalt der Landescaſſe geſchah nur das Nothwendigſte. Die Schuld war auf dem Landtage vom 21. October 1574 zu 34,000 Capital und 2082 Goldgl. und Thalern an Zins feſtgeſtellt. Man bewilligte die ſchon 1573 beſchloſſene Erbſchatzung mit 2 Rthlrn. vom Erbe und einigen Zuſätzen für Knechte, Mägde und Vorkäufer, regelte dieſes näher auf einem Deputationstage und hoffte ſo 6500 bis 7000 Thlr. zu erhalten. Die Beſatzung von 12 Mann zu Fürſtenau wurde entlaſſen. So hoffte man Reichslaſt und Zins zu decken; weiter wagte man ſich nicht.

Die Capitulation.

Eines der wichtigſten Geſchäfte des Domcapitels war die Bearbeitung der Capitulation in einer völlig neuen Form. Seit 1482 hatte man die Form mit geringen Veränderungen beibehalten. Jetzt erkannte man dieſelbe als unzutreffend, wer aber dabei den Domherrn zur Seite geſtanden, iſt nicht bekannt. Der Syndicus Ruys war ſchon 1568 geſtorben und einſtweilen kein andrer an die Stelle getreten. Die Verhandlung war auch bereits im Juni 1574 zu Cornau zwiſchen dem Domprobſt Hinck und Droſten Behr für den Fürſten, und dem Domküſter Conrad Ketteler, den Domherren Jobſt v. d. Burg und Herbord Bar nebſt dem Secretär Oswald Vorheiden geführt [1]). Bei der jetzigen Umarbeitung der wichtigen Urkunde wurde nun nicht allein das, was ſich auf das alte Fehdeweſen, den Schutz der Burgen durch Thurmhüter und Burgmannen, die Beſeitigung von Rheda, die Befeſtigung von Bohmte, den Bau neuer Schlöſſer, die Verbindung mit fremden Herren oder Städten, Herſtellung zerſtörter Burgen bezog, hinweggelaſſen. Auch der Anſtellung eines Lehnrichters geſchah keine Erwähnung, eben ſo wenig der beſondern Hoderechte, der Freigerichte, der Unterwerfung des Fürſten unter das Urtheil des Domcapitels und ähnlicher Dinge. Dagegen wurde jetzt die Stellung zum Reiche und dem Religionsfrieden hervorgehoben, vor allem aber durch eine lange Reihe von Beſtimmungen der Katholicismus geſchützt. Zuerſt wurde dem Domcapitel und allen der Jurisdiction deſſelben Unterworfenen die Erhaltung der katholiſchen Religion zugeſagt. Dann ſollte der Fürſt ſich nach geiſtlichem Rechte qualificiren, die Ordination nehmen und weder ſelbſt noch durch ſeine Verwandten ſich des Stifts bemächtigen, ſondern alles dem Capitel laſſen, bis er die Regalien erlangt habe und alles anerkennen was das Capitel bis dahin thun möchte.

1) Das wichtige Document iſt bis jetzt nicht publicirt. Die Acten des Landdr. A. enthalten mehrere Entwürfe und corrigirte Abſchriften, welche für die Capitulation Bernhards benutzt ſind; nach dieſen iſt hier gearbeitet.

Doch sollte er helfen, daß alle bis dahin entstehenden Mißverständnisse beseitigt würden. Nach erlangter Confirmation sollte er alle Privilegien bestätigen, namentlich den geistlichen und weltlichen Stand bei Recht und Herkommen erhalten, bei Angriffen auf die Clerisei auf deren Seite stehn; das Stift weder resigniren noch einen Coadjutor annehmen; nichts dem Papste oder andern Collatoren Nachtheiliges vornehmen, die kurfürstlichen Verträge [1]) aufrecht halten, keine Expectanzen auf die Prälaturen ertheilen und dem Domcapitel die Collation auf drei kleinere Pfründen überlassen. So sollte auch in Abwesenheit keine Statthalterschaft angeordnet, sondern alles dem Domcapitel und den Landräthen überlassen werden. Landtage sollte der Fürst nicht ohne Vorwissen des Capitels ausschreiben, die Propositionen demselben mittheilen und die Räthe bei den Berathschlagungen entfernt werden. Dazu wurden die alten Bestimmungen über Annahme, Beeidigung und Entlassung der fürstlichen Diener durch das Domcapitel bedeutend erweitert und verschärft, denselben aller Ueberfall der Unterthanen untersagt, dem Domcapitel das Recht der Fürbitte für die in Ungnade verfallenen zugestanden, endlich aber noch bedungen, daß diese Postulation nichtig sein solle, wenn der Bischof sich der katholischen Religion nicht gemäß verhalten, heirathen, die Artikel nicht vollziehn, oder die päpstliche Confirmation nicht erlangen würde; vielmehr sollte in diesem Falle dem Capitel zu jeder Zeit frei stehen, zu neuer Wahl zu schreiten. — Man hatte nun zwar die altherkömmliche Beschwörung dieser Artikel nicht ausbedungen. Dagegen hatte man sich durch Bürgschaftsstellung mit vielen Clauseln zu sichern gesucht.

Archidiaconat und Dienstwesen.

Es war Anfangs davon die Rede gewesen, den Plan des Bischofs Franz, eine Siegelkammer zu errichten und dem Domcapitel für die Aufgebung seiner Jurisdictionseinkünfte die beiden bischöflichen Mühlen in der Stadt abzutreten, nun zur Ausführung zu bringen. Davon aber war man abgegangen, hatte eine Reform der Gerichte im Stifte angeregt und dabei erwähnt, daß das Domcapitel bereits auf Reform des geistlichen Consistorii gedacht habe. Dagegen hatte man die Eigenhörigen des Stifts zwar bei ihrem Wochendienste, die Klosterleute und Freien bei vierzehntägigem Dienste und die übrigen Freien bei einem Dienste bei Grase und Stroh gelassen. Ueberflüssige Dienste sollten mit Einem Goldgulden vergütet, nicht aber an andre überlassen werden. Die Schweine sollten entweder in Natur genommen oder mit 3 Thlr. gelöset und die Schulden von den Pflichtigen nur in dem Amte, wo sie gesessen, eingefordert werden. Unverkennbar war die Tendenz dieses neuen Grundvertrags die, die fürstlichen Rechte und Pflichten mit der veränderten Zeitlage in Uebereinstimmung zu bringen. Aber man hatte nur in äußerlichen Dingen die Für-

1) Es werden die Concordate nach dem Baseler Concil gemeint sein, von denen Erich II. sich losgesagt hatte.

stenwürde höher gestellt. Dagegen waren die ohnehin dürftigen Einkünfte noch beschnitten, dem Katholicismus festere Stütze gegeben ohne der dem Protestantismus zugeneigten Gesinnung des Volks auch nur diejenige Sicherheit zu gewähren, die doch mit dem einseitigen Religionsfrieden enge zusammenhing. Auch hatte man von der Regierungsgewalt des Fürsten soviel in die Hände des Domcapitels gelegt, daß jener außer Stand gesetzt war, nicht sowohl die Rechte der Unterthanen zu schädigen, als vielmehr seine fürstlichen Pflichten gegen den Willen des Domcapitels auszuüben: ein innerer Widerspruch, der hier wie überall unter ähnlichen Verhältnissen des Zwecks verfehlen und die zu engen Schranken vernichten mußte.

Das Domcapitel wollte nun auf diese Bedingungen hin dem Fürsten die unerfreulichen Verwaltungsgeschäfte übergeben und eröffnete das der Ritterschaft und Stadt. Diese waren damit einverstanden, wenn der Fürst nur die Verträge und Einigungen der Stände anerkenne, die Capitulation halte, in bestimmter Frist die Confirmation erlange, die man auch hier noch für möglich hielt; und wenn das durchaus unmöglich sein sollte, sich verpflichte freiwillig zurückzutreten. Das wurde vom Capitel gern zugestanden. Als aber Bürgermeister Hammacher nun auch erinnerte, daß früherhin Ritterschaft und Stadt Copie der Reversalien erhalten haben, und solche auch jetzt begehren, bediente das Capitel sich der Ausflucht: „Man werde sich mit fürstlicher Assecuration dermaaßen sicher stellen, daß niemand sich mit Fug zu beschweren haben solle. Auch solle gegen alten Gebrauch nicht gehandelt werden.“ Es war ein schwerer Mißgriff, daß man diese Neuerung zuließ. Sicher hätte das Domcapitel nicht gewagt, jene einseitigen Bestimmungen gegen das fast zweihundertjährige Herkommen zu treffen, wenn es dieselben hätte offen legen müssen; und nicht minder hatte sich der Fürst zu beklagen, daß seine Räthe nicht vorsichtiger verfuhren.

Die Pest.

Diese Verhandlungen fanden am 10. März 1575 statt. Am 24. wurden Jost Behr, Burchard v. Aschwede, Everd v. d. Rethe (? wohl Lieth), G. Ledebur, Detlef Schulte, Heinrich v. Dinklage, Ortgis v. Wersebė, Hermann de Bar, Heinrich v. Brobergen und Claus von Snetlage zu Bürgen gestellt; am 25. April der Schulstreit mit der Stadt erledigt und nun eilte das Capitel die Regierungslast auf die Schultern des Fürsten zu legen. Die Zeit war drückender geworden. Schon lange hatten pestartige Krankheiten das Land heimgesucht. Im Herbst 1574 war der Rittmeister Rudolf v. Knehem zu Sögeln aus dem Felde zurückgekehrt und hatte das Uebel mitgebracht. Dasselbe war dann mit den gekauften Kleidern Verstorbener nach Osnabrück gekommen und hier um Ostern (3. April) ausgebrochen und schnell verbreitet. An Einem Bettage vereinigte man das Dankfest wegen des Regierungsantritts und die Für-

bitte wegen des Uebels. Wolkenbruchartige Regengüsse im Vorsommer schwemmten dann den Unrath aus offenen Latrinen und Düngerstätten in die durch Schweinkoben vor den Häusern noch mehr beengten und verpesteten Straßen. In der Mitte des Juni trat hierauf große Hitze und Dürre ein. So wuchs die Verbreitung und Tödtlichkeit der Seuche. Die Schutzmaaßregeln waren ungenügend. Erst im Winter sank dieselbe, um im Sommer 1576 zurückzukehren, und noch 1577 zählte man viele Todesfälle. Ueberhaupt starben in dieser Zeit 4436 Menschen [1]. Das Domcapitel verließ die Stadt, hielt sein Generalcapitel am 10. August im Kloster Iburg und beschloß dort, allen Domherrn, welche Landesgeschäfte zu besorgen hätten, ohne Unterschied die Präsentien zu gewähren, den Vicarien aber nur, wenn sie den Altardienst wirklich versähen. Das Generalcapitel auf Crispin (25. Oct.) wurde zu Vörden gehalten, die Domschule nach Wiedenbrück verlegt. Erst am 30. Dec. ließ man die Ordnung des Kirchendiensts und der Präsenzgelder wieder eintreten. Der Rath hatte die Schweinkoben von den Straßen räumen, die Prediger mit Präservativen und Heilmitteln versehn, auch für Verpflegung und Beerdigung Hülfloser einige Vorkehrung treffen lassen. Wie wenig das war zeigt der geringe Kostenbetrag [2]. Ein fürstliches Mandat, auch von der Freiheit den Unrath und Mist fortzuschaffen, um den unfläthigen Gestank zu entfernen, wurde bald vergessen [3]. Dagegen hielt man die alten Handelsordnungen, das Verbot des Leinwandkaufs außer der Stadt aufrecht. Kein Wunder also, daß die Seuche sich auch auf dem Lande verbreitete. Schon 1575 starben in Ankum und Bramsche mehrere Erben ganz aus; 1576 bis 1578 in Quackenbrück 710 Menschen. Dazu hatten die Blattern in den letzten Jahren große Verheerungen angerichtet.

Einzug des Fürsten.

Das Uebel war im Beginne als der Fürst am 11. Mai mit nur 135 Reutern und 25 Wagen ins Land einzog. Ein Theil der Ritter war ihm nach Delmenhorst entgegen geritten. Das Domcapitel empfing ihn an der Bünner Landwehr. So gings über Batbergen nach Fürstenau; dann über Vörden und Hunteburg nach Witlage. Der gute Montag wurde in Iburg gefeiert. Hierauf zog der Fürst durch das verpestete Osnabrück, wo der Rath doch ein goldnes Trinkgeschirr überreichte, das 257 Thlr. gekostet hatte, nach Bramsche, wo vor wenigen Wochen ein Brand 6 Häuser in die Asche gelegt hatte, besichtigte dort die Mühle, erhielt von Rudolf von Knehem zum Willkomm einen köstlichen Gaul mit Büchse, Sattel und Zeug und kehrte nach

1) Nach der Chronik; es werden auch höhere Zahlen angegeben. Doch sind dieselben unglaublich.

2) Stadtrechnungen.

3) Mönnichs Sammelband.

Fürstenau zurück. Hier ließ er Switert von Bollo, der lange in Eisen gelegen, auf Bürgschaft frei, um sich seiner Feinde erwehren zu können [1]). Dann brachte er am 14. Juni zu Lage einen weitläuftigen Streit zwischen dem Comthur Ledebur nebst den Genossen der Riester Mark und den Genossen der Desberger Mark über Gränzen, Hut und Weide auf Grund eines 1515 von Bischof Erich vermittelten Recesses zum Austrage [2]) und zog schon am folgenden Morgen 8 Uhr in Quackenbrück ein, besichtigte auch hier Mühle und Zehntscheuer, nahm von Burgmannen und Rath eine Verehrung von einem Ochsen, Bier, Wein, Hafer und Fischen entgegen und kehrte nach Fürstenau zurück.

Schon am 23. Juni wurden dann die Stände auf dem Bockholte versammelt [3]), der Regierungsantritt angezeigt, zur Wahl von Landräthen nach Stiftsherkommen aufgefordert und weitere Maaßregeln zu Handhabung von Ruhe und Ordnung im Lande getroffen. Die Stände baten das Mandat gegen die gardenden Knechte kräftiger zu handhaben und Uebertreter nach Reichsrechten zu strafen. Der Fürst dagegen ermahnte Ritter und Städte sich gerüstet zu halten, um Kriegsnoth, Lager- und Musterplätze abzuwehren, empfahl zumal strenge Strafe solcher, die ungeweigerten Rechtes austräten und Landzwingerei übten, auf Kosten der Stände. Diese waren auch zu beidem bereit: nur bedangen sie, daß, wenn der Austreter durch Unrecht zur Gewaltthat getrieben sei, der Schuldige die Kosten erstatten solle. Als dann auf der Lingenschen Gränze Unordnungen in Mark- und Jagdsachen zu Beschwerden Anlaß gaben, wies er die Klagen des Drosten Mulert zu Lingen mit gleicher Festigkeit in Behauptung des eignen und Billigkeit in Schonung des fremden Rechts zurück, leitete dann eine Verhandlung mit dem Statthalter von Overyssel, Gilles von Barlaimont, der vor Schoonhoven im Lager stand, ein und erschien, nachdem er im August nach Bremen zurückgekehrt war, im October wieder persönlich zu der mit demselben angenommenen Conferenz [4]).

Persönlichkeit des Fürsten.

Die rüstige Thätigkeit des jungen Fürsten, sein persönlicher Antheil an den Geschäften mußte die von den Ständen mit Recht getadelte Lässigkeit der vorigen Regierung noch mehr ins Licht stellen. Als Sprößling eines Hauses, das selbst in jener Zeit, wo Faustrecht und Söldnerunwesen sich begegnen, durch Rohheit, Streit der Eltern unter sich, der Kinder gegen die Eltern und der Brüder gegen einander sich unrühmlich auszeichnet [5]), übte er unter diesen ver-

1) Acten des Landd. A. Dieser Switert ist nicht der ehemalige Amtmann der um 1554 starb; der Name findet sich in Urkunden des Nordlandes öfter.

2) Receßbuch in der Sammlung des hist. V.

3) Landtags-Abschied vom 23. Juni 1574.

4) Acten in der Sammlung des hist. V.

5) vgl. v. Kobbe, Gesch. von Lauenburg II. p. 263 u. f. zumal p. 290. 291. 293. 294.

vilderten Verwandten das Amt des Vermittlers und Friedensstifters, das er auch als Fürst unter seinen Unterthanen gern und mit Erfolg in eigner Person wahrnahm. Daß ihm das auch Undank einbrachte, war natürlich in einer Familie, die sich zwar zur Augsburger Confession bekannte, deren einzelne Glieder aber nichts desto weniger den Spaniern dienten; wie denn auch Heinrichs Bruder Friedrich es hauptsächlich war, der in Cöln die Waffen gegen Gebhard Truchses zum Bürgerkriege erhob, während ein andrer Bruder Magnus nach argen Gewaltthaten 1603 zu Ratzeburg im Gefängniß starb.

Jene liebenswürdigen Eigenschaften erklären es denn auch, daß der eifrig lutherische Kurfürst Ludwig von der Pfalz, als 1575 der Kurfürst Salentin von Cöln damit umging seinen Bischofsstab niederzulegen, um seinen Namen fortzupflanzen, demselben Heinrich empfahl als einen Fürsten, der in seine Fußstapfen treten und ihm nöthigenfalls den Verlust der französischen Pension ersetzen werde [1]). Bezeichnend für die damalige Auffassung der confessionellen Gegensätze aber ist es, daß Heinrich, der dieser Verhandlung schwerlich fremd blieb, wenige Tage später als der Kurfürst Ludwig Auftrag zu jener Unterhandlung ertheilt hatte, und jedenfalls ehe ihm der Mißerfolg bekannt sein konnte, am 25. October sich zu Hagen im Bremischen in Gegenwart des Drosten Reinhard von Bothmer, seines Hofmarschalls Jobst von dem Knesebeck und der Ursula von Lynner durch seinen Schloßprediger Gode die Anna von Broich, von andern Bestorf genannt, als Ehefrau feierlich antrauen ließ, um der Ermahnung des Apostels Paulus zu entsprechen [2]). Die Sache war zu jener Zeit, wo so viele Geistliche in noch tadelhafteren Verhältnissen lebten, schwerlich anstößig. Aber wie war solche mit den Zusagen der Capitulation zu vereinigen? und wie mußte solche Unwahrhaftigkeit die Stellung des Fürsten überhaupt schädigen? Die Vermählte, welche in unsern einheimischen Nachrichten überall nicht erwähnt wird, begleitete den Fürsten beständig, war jedoch dem Volke in Bremen stets verhaßt. In den Chroniken gilt sie nur als seine Beischläferin.

Allerdings mochte Heinrich um jene Zeit noch glauben, daß die Beseitigung des geistlichen Vorbehalts nahe bevorstehe. Im Herbst 1575 hatte Kaiser Maximilian den Kurfürstentag nach Regensburg berufen, um die Königswahl seines Sohns Rudolf II. zu bewirken. Es mochte gehofft werden, daß die protestantischen Kurfürsten die Gelegenheit nützen würden, die aufs Neue angeregten Streitigkeiten über den Religionsfrieden zu beseitigen. Auch war Kurfürst Ludwig von der Pfalz dieser Meinung und damit hing auch sicher der Versuch, Heinrich auf den Kölnischen Stuhl zu bringen, zusammen. Aber Sachsen und Brandenburg waren schon durch besondre Verhandlungen gewonnen Es geschah nichts und so brachte auch der Reichstag von 1576 nur fruchtloses

1) Häberlin, d. Reichsgesch. B. IX. p. 347.

2) Wiedemann, Gesch. des Herzogth. Bremen II. p. 177.

Gezänk und nach Maximilians Tode am 12. Oct. 1576 war jede Aussicht auf friedliche Lösung verloren.

Münstersche Wahl.

Zu derselben Zeit war Heinrich noch in eine andre Wahlangelegenheit verwickelt. Carl Friedrich, der Thronerbe von Jülich, Cleve und Berg war im Februar 1575 höchst unerwartet zu Rom verstorben. Der schwachsinnige Johann Wilhelm, der Erwählte zu Münster, sollte nun Stammhalter werden. Er resignirte also; allein das Domcapitel spaltete sich über die Wahl. Die größere Stimmenzahl war für Heinrich, die kleinere für Ernst von Baiern, zur Zeit bereits Bischof von Lüttich. Ein Jahr lang wurde die Sache hingezogen, und als sie 1577 zur Entscheidung kommen sollte, gelang es dem Dombechanten Gottfried von Raesfeld, demselben, der später den Jesuiten den Zugang in Münster eröffnete, die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die Resignation wurde nun einstweilen mit römischer Hülfe rückgängig gemacht und der Schwachsinnige führte bis zu seiner Vermählung den Titel von Münster fort, während Heinrich die Hoffnung des endlichen Sieges nicht aufgab. In demselben Jahre gelang es ihm aber bei der wirklichen Resignation Salentins die Wahl zu Paderborn zu erlangen, und seinen Freund Gebhard Truchses, den Neffen jenes eifrigen Cardinals von Augsburg auf den Cölnischen Stuhl zu bringen, ein Erfolg, der durch die sittliche Haltlosigkeit eben dieses Truchses Westphalen zum Verderben gereichte und Heinrichs eigne Stellung untergrub.

Einrichtung der Regierung.

Während dieser Verhandlungen hatte Heinrich die Regierung von Osnabrück einzurichten. Sobald die verschwindende Pestzeit dies gestattete, hatte er den Doctor Hermann Hüseken (aus Diepholz?) zu seinem Canzler ernannt, der schon früher in Osnabrückschen Sachen gearbeitet und namentlich die Bibliothek Johanns in Anspruch genommen hatte. Auch Lorenz Schrader und der Secretär Hartmann Möring blieben im Dienste. Der Dechant zu St. Johann Conrad von der Burg blieb Official, bis später Christoph Missing, Dechant zu St. Sylvester in Quackenbrück, an seine Stelle trat. Der Licentiat Barmeier, der früher schon in Marburg über die Rechte gelesen hatte [1]), kam später hinzu. Dagegen verschwindet Blatten. Die Bremischen Räthe wurden in Osnabrückschen Sachen nicht gebraucht; nur der Reichstag von 1576 wurde durch den dortigen Canzler Eggeling und die Reichscammergerichtsvisitation durch den Dr. Bestorf beschickt.

Von den Amtleuten hatte Amelunxen nun Grönenberg und eben so Johann von Plettenberg Iburg aufgeben müssen. Beide Aemter erhielt Gerd Lede-

---

1) Mönnichs Sammelband Urk. v. 1582 über das Greselsche Testament.

bur, der im Rathe des Fürsten neben dem Canzler obenan stand. Als Asche von Langen zu Fürstenau starb, kam Herbord Pladiese, Ledeburs Schwager, an dessen Stelle. In Wittlage blieb einstweilen Jasper von Varendorf. Das Amt Reckenberg hätte Amelunxen gern gehabt, da durch die Erledigung der Rhedaischen Händel die Ruhe gesichert und dasselbe zu Benutzung des Familienguts Aussel sehr gelegen war. Allein dem widersetzte sich das Domcapitel, angeblich weil das kleine Amt von einem Rentmeister wohl versehn werden könne[1]). Ueberhaupt gewannen die Rentmeister an Bedeutung. Als der alte Rentmeister Harsewinkel zu Iburg den Dienst aufgeben und der Fürst solchen seinem Küchenmeister Hermann von Reher, aus dem Stifte Minden, übertragen wollte, widersetzte sich das Domcapitel auf Grund der neuen Capitulation, die nur im Stift geborene und Landsassen zulasse. Nun wollte Reher zwar sich im Lande niederlassen und der Fürst, der an diesem ersten Beispiele erkennen mochte, wie wenig die Capitulation in seinem Interesse sei, wollte 1578 durch eine Interpretation derselben die Sache ordnen, das Capitel aber ließ sich darauf nicht ein; es erklärte dieselbe für unnöthig, bedang aber ausdrücklich, daß zu einer solchen Verhandlung nur Canzler und Räthe, nicht aber die Landräthe, die eben so wie die andern Stände der Sache fremd bleiben sollten, zuzulassen seien[2]). Die Bestimmung der Capitulation wurde aber doch nicht durchgeführt. Denn als 1581, nach dem Abgange Gerd Ledeburs, Jaspers von Varendorf Schwiegersohn, Jobst von Knesebeck, der mit seiner Tochter das unbedeutende Gut Buddemühlen erheirathet hatte, zum Droste in Iburg bestimmt wurde, gab das Capitel nach, wenn der Fürst sich reversire und den Rentmeister entferne. Das Anerbieten des Fürsten, das Capitel möge selbst die Personen zu seiner Ernennung in Vorschlag bringen, wurde dagegen mit kluger Zurückhaltung abgelehnt.

Der fürstliche Haushalt.

Die immer noch unerledigten Schulden Bischofs Johann drängten aber auch den Fürsten. Die getäuschten Gläubiger, namentlich die mit Stücken des Tafelguts beschwichtigten, glaubten sich daran halten zu können, während die neue Regierung der Meinung war, daß die Früchte der Sedisvacanz dazu zu verwenden seien, und äußerte das bei Gelegenheit der Hollenhagenschen Forderung. Allein das Capitel behauptete alle diese Einkünfte dem Fürsten überwiesen zu haben und so erhielt auch Boldewin von Ramshausen den Bescheid, das Capitel sei eben so wenig verhaftet als die andern Stände. Dennoch waren die Weinkäufe und ähnliche Gefälle zum Besten der verwaltenden Domherren verändert; und als die Rathsglieder gestützt auf den neuen Vertrag, der

1) Prot. vom 15. März 1577.

2) Protocoll vom 19. Juni 1578. Syntemal die Articuli die Capitulation antreffen.

ihnen als Drosten und Beamten gleiches Recht zusicherte, die Beobachtung des Gebrauchs aus Erdwin Erdmanns Zeit forderten, wurde erwiedert: die Domherren hätten auch die Weinkäufe nicht anders als ihre Vorfahren erhalten: wenn die Rathsglieder in früherer Zeit etwas empfangen hätten, so möchte das in andrer Meinung geschehn, oder auch wohl unerweislich sein [1]).

Dieses Verfahren drängte den Fürsten um so mehr den Haushalt zu ändern. Das Domcapitel hatte, wie es zu geschehn pflegte, die Sedisvacanz auch benutzt, in manches einzugreifen, wo von der Regierung Johanns zu weit gegangen, oder eine Aenderung sonst zweckmäßig schien. So war dem Flecken Iburg gestattet zu Erhaltung seiner Feste den Hagen, so weit derselbe den Flecken umgab, zu roden und den Grund zu verpachten [2]). Die Kohlengruben zu Desede waren an Osnabrücker Schmiede verpachtet [3]). Der zu Johanns Zeit verschärfte Dienst der Eigenbehörigen gemildert [4]). Im Amte Grönenberg war dem Heckenberg zu Buer, der ihm neben dem alten Dienste bei Grase und Stroh und dem Dienstgelde aufgedrungene Dienst nachgelassen [5]). Nach der Capitulation konnte das Capitel solche Verfügungen vertheidigen; das wagte es aber doch nicht, sondern beschränkte sich nur auf Fürbitten. Auf ähnliche Weise wurde dann noch dahin gestrebt unvortheilhafte Contracte und Pachten aus Johanns Zeit zumal, wo es Domherren anging, aufrecht zu erhalten. So behielt Claus Bar die Pacht der Belmer Mühle und Höfe [6]), Herbort Bar den Haseteich nebst der Mühle für 30 Goldgulden, der Scholaster Schmising die Mühlenwiese an der neuen Mühle, Wilhelm von Blatten eine Wiese zu Düstrup, Johann Ledebur und Jürgen Kettler die Holzwiede und Trift im Dissener Berge auf Lebenszeit. Als der letztere die Venner Mühle abstehn sollte und große Baukosten vorschützte, wurde es dahin gebracht, daß ihm ein Capital von 700 Thlrn. und daneben 30jährige Pacht zugestanden wurde [7]). Auch Herbort Pladiesen wurde ein Teich im Amte Reckenberg belassen [8]). Alles dieses zeigte aber die Nothwendigkeit genauerer Kenntniß des Tafelguts und führte 1579 zu einem Mandate, daß alle, welche Tafelgut zu Pfande oder aus andrer Vergünstigung besitzen möchten, sich melden und ihre Titel vorlegen sollten [9]). War auch die Ausführung mangelhaft, so kam man nun doch dazu, Lagerbücher — wie das s. g. Sachsenbuch des Amts Fürstenau — und Ueberschläge über

1) Prot. 1576 22. u. 28. Decbr. — 1577 d. 22. Decbr.

2) Mönnichs Sammelband Urk. v. 1574.

3) Prot. 1578 d. 19. Juni.

4) Prot. 1578 22. u. 23. Juni.

5) Prot. 22. Dec. 1579.

6) Prot. 24. Oct. 1576.

7) Prot. 1577 17. April und 1579 d. 12. März.

8) ib. 18. April 1577.

9) Sammlungen des h. V. über das Lunten oder Wilhelms Erbe, und Anschlag des Tafelguts der Aemter Reckenberg, Grönenberg, Fürstenau und Vörden 1579. Das.

Einnahme und Ausgabe der Aemter aufzustellen und auf diese Weise den zerrütteten Haushalt in Ordnung zu bringen.

Der ständische Haushalt.

Eben so nothwendig war es den ständischen Haushalt zu ordnen, der nicht minder unter der Unordnung Johanns gelitten hatte. Das war aber um so schwerer, je ungenügender in den letzten Jahren die Bewilligungen gewesen und je mehr dadurch der unmittelbare Einfluß der Stände gewachsen war. Der Landtag vom 23. Juni 1575 hatte dann auch für dieses wichtige Verhältniß nichts gethan, und Geneigtheit, wie früher, Capitel und Rath allein schalten zu lassen, war nicht vorhanden. Schon am 15. März 1576 wurde deshalb abermals der Landtag auf dem Bokholte versammelt. Die Erbschatzung, mit der man 1574 auszukommen gemeint, hatte nicht genügt. Capitalschuld und inzwischen hinzugekommene Zinsen und Reichssteuern beliefen sich wieder auf 40,000 Thlr. und Goldgulden. Die Stände kehrten nun zum Viehschatze nach der Taxe von 1561 zurück, der in gebräuchlicher Weise durch Stände beschrieben werden sollte. Sie rechneten auf 21—22,000 Thlr. und wollten dann die zu tilgenden Schuldposten bestimmen [1]). Aber schon auf einem Tage zu Belm am 28. Sept. beantragten die Räthe für den Fürsten auch einen Vorschuß von 2000 Thlrn., auf den nach erlangter Confirmation zu entrichtenden Willkomm und bezogen sich dabei auf die zur Einlösung von Reckenberg nöthigen Gelder. Dieses Amt war 1569 mit Geldern, die Capitel und Ritter herbeigeschafft, eingelöset und hatte sich bis 1574 aus seinen Einkünften frei machen sollen; auf einem spätern Tage aber hieß es, die Gelder seien zu Zahlung von Gehalten nöthig, damit der Fürst nicht gleich seinem Vorgänger sofort in Rückstand gerathe. Nun beschlossen Capitel und Rath 2000 Thlr. für Reckenberg herzugeben, 1300 bis 1400 Thlr. sollten aus den Einkünften und der Rest von 8—900 Thlr. durch Anleihe gedeckt werden. Gleichzeitig wurde auch der Ankauf der Dammeschen Höfe zu Stande gebracht und auch diese zum Tafelgut gelegt [2]).

Indeß legte der Reichstag von 1576 mit der sechsjährigen Türkensteuer eine neue Last von 2520 Thlr. auf und die Kreislast kam auf 1620 Thlr. Daneben begehrte der Fürst bauliche Herstellung und eine Besatzung von Fürstenau, welche jährlich 1200 Thlr. erfordern sollte [3]). Letztere hielten die Stände für überflüssig und meinten, es genüge im Nothfall Leute aus dem Flecken und dem Amte aufzubieten. Für die andern Ausgaben meinten sie die Mittel in dem Cassenbestande des letztjährigen Viehschatzes zu besitzen, der noch 5000 Thlr.

1) Landtagsabschied vom 15. März 1576.
2) Protocoll vom 14. Oct. 1576.
3) Landtagsabschied vom 19. März 1577.

betragen sollte. Auch bewilligten sie später[1]) nur den halben Anschlag von 1570, der wenig mehr als 7000 Thlr. eintragen konnte. Man wollte auch wohl eine seit 25 Jahren dem Comthur zu den Gottesrittern rückständige Rente von 25 gfl. ablösen und für den vom Fürsten beantragten Schutz seiner Jagdgehege im Gehn, Salm und dem Fretholze sorgen.

Vermehrung des Tafelguts. Vögte. Nachsteuern.

Als aber die Verzeichnung des Tafelguts und der Anschlag der Einnahmen und Ausgaben der Aemter mit ihren ungenügenden Erträgen den Fürsten überzeugte, daß diese Einkünfte nicht ausreichten, und er nun auf den Gedanken kam, die seit 20 Jahren in den Marken gemachten Zuschläge nachträglich zu Gunsten des Tafelguts mit Jahrpacht zu belegen, lehnten sie das gänzlich ab und baten sie bei altem Herkommen zu lassen. Später, 1579, kam der Fürst auf denselben Plan zurück und versicherte: es sei nicht die Absicht die Zuschläge der Gutsherren, sondern nur die der Hausleute zu belegen[2]). Allein die Gutsherren betrachteten den Besitz der Eigenhörigen als ihren eignen. Es war nichts zu erreichen. Nur soviel gab man zu, daß um tüchtige Vögte, auf denen der Schutz der Unterthanen hauptsächlich beruhte, zu erhalten, denselben aus den Marken etwas Acker und Heuwachs angewiesen werden möge. Vogtshäuser waren noch nothwendiger, da manche in elenden Backhäusern und ähnlichen Hütten wohnten[3]); aber darauf ließ man sich nicht ein aus Furcht vor Holzverwüstung. Und selbst jene Bewilligung konnte bei den örtlichen Schwierigkeiten und dem Widerstreben von Holzgrafen, Erberen und Genossen nur mangelhaft ausgeführt werden.

Ebenso scheiterte der Plan des Fürsten, nach dem Beispiel andrer Gegenden von Ausziehenden eine Abgabe von 10 vom Hundert ihres Vermögens als Absteuer zu erheben. Die Stadt erhob diese Abgabe bereits seit langer Zeit für sich. Auf dem Lande fehlte es an der Steuerpflichtigkeit des Vermögens bei den Wohlhabendern, Adel und Geistlichkeit; und die Eigenbehörigen waren durch den Sterbefall der Gutsherren zur Genüge gedrückt. Dazu kam, daß die Besitzungen überall nicht an die Landesgränzen gebunden waren, und daß bei der Vorliebe des Landvolks für Doppelheirathen, sogenannten Tauschen, wo man die Abfindungen compensirte, gar kein Object der Nachsteuer festzustellen war[4]).

---

1) Landt.A. vom 19. Oct. 1577.

2) Landt.=Abschied vom 18. April 1579.

3) z. B. noch 1620 zu Neuenkirchen. In vielen Fällen ist der Besitz eines Wohnhauses ein Hauptargument in den Anstellungsgesuchen. Sammlung des h. V.

4) Landt.=Abschied vom 28. Nov. 1580.

Gränzen.

Ueberhaupt waren ja die Gränzen noch immer Gegenstand heftigen Streits. :chon während der Sedisvacanz waren die Händel zwischen Quackenbrück und loppenburg um den Besitz des Hochgerichts wieder ausgebrochen, und in Iburg[1]) atten die Domherren Ravensbergische Freie mit harten Geldstrafen gedrückt. m Ganzen waren die Händel minder heftig. Nur die Gräfin Anna v. Teck=nburg beharrte doch bei ihrem Anspruche auf Ostenfelde, obschon der Land=raf Wilhelm von Hessen sich nun Osnabrücks annahm[2]). Nach vergeblichen :agen wandte man sich an das Reichscammergericht um Zeugen zum ewigen Gedächtniß abhören zu lassen. Mit Münster war Streit über Eingriffe auf er Witfeldsheide im Amte Reckenberg[3]). Ritberg, das gegenwärtig Graf Si=mon von Lippe als Gemahl der Gräfin Armgart von Ostfriesland und Rit=berg regierte, machte Gränzansprüche, welche sich auf frühere Besitzhandlungen von Tecklenburg, an dessen Stelle nun Osnabrück getreten war, und auf die Frage gründeten, ob eine Markgränze als Landesgränze zu behandeln sei. Das ganze Object mochte nicht so viel werth sein als die Tage kosteten, die man dar=über hielt[4]). So waren auch die Lingenschen Händel über den Settruper Wohld und die Jagd unerheblich. Der Streit mit Minden über den Ueber=fall Hilmars von Quernheim lag noch am Reichscammergerichte, eben so wie ein Streit über Reform des Klosters Quernheim, der mehr der geistlichen Re=gierung angehörte und später einwirkte.

Aber mit Münster kam man wieder zu Thätlichkeiten. Zwar war der Schutz, den der Osnabrücksche Lehnmann zu Welpendorf hinsichtlich seiner Fi=scherei in der Werse verlangte, nicht von Bedeutung. Allein das Domcapitel hatte den weltlichen Arm zu Vollstreckung seiner Archidiaconatrechte gegen die Amtleute zu Vechte requirirt. Diese machten dagegen einen Zug in das Amt Vörden und das Kirchspiel Badbergen, ruinirten Kämpe, Gärten und Zäune, die ohne ihre Bewilligung angelegt waren und thaten großen Schaden. Da=gegen ließ Heinrich wieder die Münsterschen Leute in Vieste pfänden und nun klagte Münster am Reichscammergerichte. Dieses verwarf die Osnabrücksche Berufung auf den Receß und so kam denn der ganze Streit wieder in Be=wegung[5]).

Aehnlich ging es mit Ravensberg[6]). Daß man sich im Amte Recken=berg gegenseitig die angelegten Kotten ruinirte, war von minderer Bedeutung. Die Hauptquelle des Streits war noch immer die im Ravensbergischen einge=führte neue Gerichtsordnung, welche die alten Gogerichte beseitigte und zwei

---

1) Sammlung des h. V.
2) Das. 3) Das.
4) Das. Ein Tag kostete 500 Thlr.
5) Sammlung des h. V.
6) Ravensberger Gränzacten in der Sammlung des h. V.

neue Gogerichte zu Herford und Bielefeld einsetzte. Das bewog die Iburger Beamten den Pastoren die Abkündigung des Versmolder Landgödings zu verbieten und ihrerseits verkündigen zu lassen, daß sie von Epiphanias 1575 an alle 14 Tage zu Iburg Gericht halten würden. Auch straften sie einen Glandorfer Freien wegen Schlägerei, behaupteten Meineids und Ungehorsams. Die Ravensberger ihrerseits errichteten zu Versmold ein neues Halsgericht und nöthigten die nach Melle gehörigen Kirchspiele Wallenbrück, Halle und Borgholzhausen die Gerichtsfolge nach Ravensberg zu thun, während der Gograf zu Melle sich Eingriffe in das Buersche Gogericht erlaubte. Dazu kam dann noch, daß man in der Hilter und Erpener Mark stritt, wem die Windbrüche gehörten; und daß die Vögte weigerten nach altem Gebrauch die Holzungsbrüchten einzuziehn. Gütliche Tage, welche die Ravensberger 1576 beantragten, und auf welche die Stände von Osnabrück eingingen, blieben ohne Erfolg. Der Streit wurde leidenschaftlicher, als der Rentmeister von Iburg Teiche zu Hilter fischte, die Ravensberg in Anspruch nahm, einen Wildhagen im Dissener Berge erneuerte und erweiterte und der tolle Jürgen von Kerssenbrock zu Brinke eine Saujagd unternahm, weshalb der Bischof seine sämmtlichen Osnabrücker Güter in Beschlag legen ließ.

Das Hauptgeschäft des Fürsten zu jener Zeit blieb aber doch die Schlichtung der Privathändel, die sich namentlich im Adel um so mehr häuften, je mehr Personen und Geschlechter wechselten und je unsichrer die Rechtsnormen durch das Eindringen der römischen Rechtsverhältnisse wurden.

Händel des Adels. Stempel.

Von dem alten Geschlechte der Stempel zu Rieste [1]) war nur eine Tochter, Margaretha, Dienerin der Mutter des Fürsten, und ein Sohn eines früher nach Liefland geschickten Bruders übrig. Diesen hatten die unverheiratheten Oheime zurückkommen lassen, um ihm die Güter zu übergeben. Später aber hatten sie sich mit ihren Beischläferinnen ehelich verbunden und nun den so legitimirten Söhnen das Gut gelassen. Die Margaretha Stempel vermachte ihren Theil der Güter einer Nichte Amelia Steinhaus, Erbin einer aussterbenden Linie von Steinhaus, die nach ihrer Meinung solche einem Adolf Stempel übergeben sollte, die aber den Hauptmann Hugo von Dinklage heirathete und dadurch ihre Güter an dieses Geschlecht brachte.

Streithorst.

Aehnlich stand es mit denen von der Streithorst [2]). Außer der braunschweigischen Linie zu Rottorf, Königslutter und Sauroda, welche den Schwegerhof besaß, hatten von den drei Söhnen Hermanns v. d. Streithorst zwei

1) Sammlung des h. V. über die Familie Stempel.

2) Das. Acten über die Familie Streithorst und Lehnsacten.

Raven zu Hammerdeich und Bruno auf der Streithorst, die Güter getheilt und den jüngsten Bruder, Claus, nach Liefland geschickt. Dieser hatte sich dort verheirathet, war dann zu Johanns Zeit zurückgekommen in der Meinung, als jüngster Sohn der rechte Anerbe zu sein, hatte aber nichts erlangt. 1578 kam er als ein alter Mann wieder und erneuerte seine Ansprüche, die auch Bischof Heinrich auszugleichen nicht im Stande war. Später erneuerte sein Sohn gegen Ameling, Brunos Sohn, mit Unterstützung der Braunschweiger Vettern den Anspruch mit gleich schlechtem Erfolg. Endlich kam Friedrich August von Streithorst aus Braunschweig durch Heirath mit Amelings unebenbürtiger Wittwe wieder in den Besitz.

Knehem.

Die Knehem [1]) hatten sich in mehrere Linien getheilt, von denen die Schulenburger zuerst ausstarben, dann kamen die Horstschen Güter an die von Closter. Ueber Baldewins zu Obernfelde Kinder waren Christoph Wrisberg und Jasper Schele, der darüber mit Rudolf von Knehem in Todfeindschaft gerieth, Vormünder. Die Güter kamen später durch die Tochter Lücke an Hermann Bar, den Landdrosten. Auch eine Linie zu Hamm starb auf Töchter aus. Die Sögelnsche Linie bestand nach Ermordung des Landraths Cord von Knehem [2]) aus drei Söhnen desselben, von denen Johann schon 1565 auf einer Hochzeit zu Quackenbrück meuchlings von einem Bastart von Lutten erstochen wurde [3]). Die beiden andern, Rudolf und Conrad, dienten im Staatischen Heere als Rittmeister, kamen im Sommer 1579 krank zurück und starben beide. Eheliche Kinder hatte nur Conrad nachgelassen, aber das Vermögen war tief verschuldet, die Schulden des Vaters so wie die des 1557 zu Marburg erstochenen [4]) Domherrn Claus noch nicht sicher bekannt und die Vormünder der Kinder Conrads hatten nicht den Muth solche anzunehmen. Das that nun Lücke von Knehem, die Schwester der Verstorbenen. Die Abfindungen wurden bestimmt, aber Lücke, die schon früher allerlei gewaltsame Dinge betrieben, verwickelte sich durch eigenmächtige Veränderung des Stauwerks der Mühle in Streit mit dem Kloster Malgarten und anderen Interessenten, konnte ihre Verpflichtungen auch nicht erfüllen und starb. Die Landräthe hätten die Güter gern beim Stamme erhalten; aber keiner der Erben wollte sie annehmen. So wurden sie an Heinrich von Langen zu Kreienburg und dessen Ehefrau Hille von Aswede verkauft.

---

1) Das. Acten über v. Knehem. Schele-Receßbuch. Mönnichs Sammelband und v. Schelesche Familiengeschichte.
2) Chronik ad 1556 p. 6.
3) Chronik zum Jahr 1565.
4) Daselbst zum Jahr 1557.

Langen.

Das Geschlecht von Langen theilte sich um diese Zeit in eine große Menge von Linien, die kaum richtig zu scheiden sind. Eine Jutta von Langen hatte die Krebsburg an den Friesen Asche von Midlum gebracht, dessen eine Tochter Henriche das Gut an den Fähnrich Heinrich Prenger brachte, dessen Vater aus Bellingwolde nach Lankum bei Kloppenburg gezogen war. Der Drost Asche von Langen gehörte zu den zahlreichen Langen von Stockum, brachte sein Gut durch eine Tochter an die Fullen aus Hoya. Er selbst hatte das Gut Dratum geschaffen. Ein andrer desselben Geschlechts, Heinrich von Langen schuf Eggermühlen, das von ihm an Caspar von Wenge zu Sauwert und Oldersum kam. Johann von Langen hatte 13 Kinder, von denen unter andern Humpert im Dienste der Herzoge von Sachsen stand. Dieser Stamm, zu dem der in der Geschichte der Vehme berufene Cord von Langen gehörte, zeichnete sich vor allem durch wohlthätige Stiftungen aus. Stockum aber vererbte sich am Ende an Jobst von Fullen und Bojocko von Wenge, welche im 30 jährigen Kriege den entgegengesetzten Parteien dienend sich bitter verfolgten. Zu dieser Linie gehörte auch der Käufer von Sögeln.

Ein andrer Stamm waren die Langen von Kreyenburg. Rudolf, Engelberts Sohn, erheirathete hier mit Gese von Snetlage einen Theil von Lonne; von seinen drei Söhnen zogen Herbord und Andreas dem Kriege nach. Ersterer, mit Wrisberg eng verbunden, hatte nach der Schlacht von Drakenburg dessen flüchtige Schaar an die friesische Gränze geführt und dort, von den kaiserlichen Statthaltern und der Gräfin von Ostfriesland vertrieben, nach Lanzknechtsweise gehauset. Mit Maria von Gröpelingen hatte er einen Sohn Adam erzeugt und hatte dann sein Vermögen in großer Verwirrung zurückgelassen [1]). Namentlich waren Streitigkeiten mit dem Dr. Rudel zu Lübeck, einem Stiefsohne des in jenen Händeln ebenfalls hinlänglich berüchtigten Friedrich Speth zu ordnen. Dazu lag seine Wittwe mit Claus von Snetlage, dem Besitzer der andern Hälfte von Lonne in schwerem Streite. Auch mit ihrem Sohne Adam, der ebenso wie sein Vater und sein Sohn ein wildes Söldnerleben führte, lag sie im Proceß, der zwar von Bischof Heinrich verglichen wurde, aber doch endlich zum Ruin des Geschlechts führte.

Die Güter der Langen von Kreyenribbe dagegen kamen großentheils durch die Aebtissin Lücke von Langen an das Stift Börstel und halfen dieses aus den durch die Kriegsräubereien von Spanischem und Staatischem Volke veranlaßten Schulden erretten [2]).

---

1) Mönnichs Sammelband, Receßbuch und Langensche Acten in der Sammlung des h. V.

2) Acten in der Sammlung des h. V. über v. Langen und Stift Börstel.

Getheilte Güter. Arenshorst.

Waren nun zu Stockum und Lonne eben so wie zu Suthausen, Harkotten [u.] s. w. bereits mehrere Familien ansässig und dadurch reicher Stoff zu Hän[deln] gegeben, so war das noch mehr der Fall zu Arenshorst, das im 14. Jahrh. [vo]n denen von der Horst auf eine Linie der Baren gekommen war [1]). Der [letzte] dieses Stammes ließ vier Töchter nach, von denen eine an Ameling Tribbe, [die] zweite an Ludwig von Sulingen, die dritte Margarethe an Heinrich von [Le]den vermählt und die vierte Gertrud Aebtissin zu Schildesche wurde. Die [dr]ei Schwiegersöhne theilten die Güter. Ludwig von Sulingen wohnte auf [de]m Hofe Langelage. Tribbe starb, wie es scheint, kinderlos. Heinrich von [Le]den ließ ebenfalls nur einen Sohn, Claus, der kinderlos starb, und vier [T]öchter nach, von denen Margarethe mit Herbord Pladiese, Elisabeth mit Chri[st]oph von Fikensholt aus Oldenburg, Gertrud an Johann Ledebur und Bene[d]icta an dessen Bruder Gerhard Ledebur von Langenbrücken vermählt war. [D]ie Schwestern theilten nun die Güter, und um 1575 waren zu Arenshorst [n]icht weniger als sechs Haushaltungen, nämlich der Wittwe Helene von Leden [g]eb. Vinke, des Amelung Tribbe und der vier Ledenschen Töchter. Die Aus[e]inandersetzung hatte auch hier zu mancherlei Händeln geführt und später nach [T]ribbes Tode mußte noch dessen Wittwe Agnes Ledebur wegen ihrer Leibzucht abgefunden werden. Dann war erträglicher Frieden.

Suthausen.

Schlimmer stand es zu Suthausen. Hier war schon seit reichlich hundert Jahren die eine Hälfte der alten Barendorfschen Burg an die Stael gekommen, während nur die andre den verarmenden Barendorfen geblieben war. Nun war unaufhörlicher Streit über Grundstücke, Befriedigungen, Wasserläufe, Baulichkeiten, Thüren und Fenster, darüber Heinrich mehr als einmal Vergleiche stiften mußte [2]). Auch die Vermählung des Ameling von Barendorf mit einer Staelschen Tochter konnte dem Uebel nicht abhelfen, bis endlich die Barendorfe rettungslos verarmten und ihr Besitzthum in die Hände Dietrichs Korff durch Kauf gelangte.

Zustand des Adels überhaupt.

In manchen dieser Fälle finden wir nun auch eine Anzahl Familien, die dem Lande fremd waren, durch Heirath oder Kauf an der Stelle der altgesessenen Geschlechter. Ueberhaupt gehört es wesentlich zum Charakter der Zeit, daß die alten Geschlechter bis auf wenige, etwa die von dem Bussche, die Baren, Vinken, Schelen, Dinklagen verschwinden und Namen an ihre Stelle treten, die

1) vgl. Stammtafeln über die v. Bar. Mönnichs Sammelband und Receßbuch.
2) S. Receßbuch.

theils der Nachbarschaft, theils aber auch entfernten Gegenden angehören. Es mag in wenigen Ländern Deutschlands zu jener Zeit ein solcher Wechsel stattgefunden haben. Ohne Zweifel hat dazu das Weiberlehn und der verhältnißmäßig große Allodialbesitz erheblich beigetragen. Ein andrer Grund liegt in dem Söldnerwesen und in dem vermehrten Hofdienste von fernher gekommener Fürsten, welche Leute aus entfernten Gegenden herbeizogen. Ganz vorzüglich aber hat auch das zu jener Zeit eingetretene Uebergewicht der Geldschulden dazu beigetragen. Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts war der Einfluß des Geldwesens ungleich geringer. Anlehn wurden kaum anders gemacht als durch Rentverkäufe und diese betrafen zum größten Theile Kornrenten, welche auf bestimmte Höfe verschrieben wurden. So wurden auch die Abfindungen der abgehenden Kinder durch Zutheilung einzelner Höfe bewirkt. Die Töchter und auch die Söhne, die etwa baares Geld erhielten, mußten sich mit etwa einem Drittel oder Viertel von dem begnügen, was in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gewöhnlich wurde, wo wohlhabende Bauern ihren Töchtern Summen mitgaben, mit denen vor 20—30 Jahren adliche Jungfrauen hätten abgefunden werden können [1]).

Schulden.

Hierdurch stieg dann das Capitalbedürfniß und nicht minder die Geldanlehn auf Verpfändung von Grundstücken, die zuerst den Fürsten und Herren gegenüber gewöhnlich wurden und mit dem Kriegsleben enge zusammenhingen; die dann aber auch der Adel nicht entbehren konnte. Wo das nicht möglich war, da half man sich dann mit Bürgschaften.

Es war in manchen Gegenden Deutschlands gebräuchlich der Ehrenpflicht, welche in der Bürgschaft enthalten war, noch den Zwang des Einlagers hinzuzufügen. Hier war das bei Geldschulden nicht gewöhnlich. Man findet das Einlager fast nur bei Verpflichtungen des öffentlichen Lebens. Die Ehrenpflicht schien zu genügen, wenn auch dabei auf schleunige Erfüllung nicht zu rechnen war. Dagegen trieben die Bürgen den Schuldner; und wenn sie endlich zahlen mußten, pflegten sie sich auf den Grund der regelmäßig ausgestellten Schadlosbriefe sofort in bestimmte Grundstücke, Höfe u. s. w. immittiren zu lassen, und dadurch der Generalhypothek eine gerichtliche Specialhypothek hinzuzufügen. Je ausgedehnter nun allmälig das Bürgschaftswesen wurde, je weniger der Einzelne noch im Stande war, den Kreis seiner Rechte und Pflichten zu übersehen, um so tiefer mußte die Verschuldung einreißen. Es war nichts seltenes, daß in einer kurzen Reihe von Jahren die Schulden durch Zinsen und Kosten über das Doppelte des ursprünglichen Betrages angeschwellt wurden. Es war ein Hauptgeschäft der Fürsten und ihrer Räthe, diese Verwickelungen zu lösen; und

1) Vorzüglich wichtig für diese Verhältnisse ist das 1777 abgedruckte Zeugenverhör in der Abfindungssache der Töchter Albrechts v. d. Bussche.

ie Gläubiger pflegten, um den entsetzlichen Weiterungen des Proceßverfahrens u entgehn, danach zu trachten, durch Arreste auf die Einkünfte und Grundzücke des Gegners diesen in die Nothwendigkeit zu versetzen, keinerlei Opfer zu cheuen um die freie Hand wieder zu erlangen. Daß dabei dann die Immissionen nicht geachtet wurden, ebenso wenig als eine Priorität der Hypotheen von den vielerlei Gerichten, an welche man sich wenden konnte, berücksichtigt vurde, vermehrte dann Noth und Verwirrung. Nur wenigen Adelsfamilien gelang es, sich von diesen Gefahren frei zu erhalten.

Abfindung der Töchter.

Eben diese Zustände entwickelten sich denn auch unter Heinrichs Regierung. Hier kam zuerst in dem Hause der von dem Bussche der Streit über die Abfindung der Töchter zum Ausbruch. Albrecht von dem Bussche, der reichste unter dem Landadel, hatte seine Töchter Helene an Franz Lüning, Gertrud an Caspar Kracht, und Armgart an Claus von Rottorf vermählt. Dieselben hatten nach der Sitte, welche den Söhnen, die den unberechenbaren, wenn auch nur wenig gebrauchten Ritterdienst übernehmen mußten, große Vorzüge gewährte, nur mäßige Brautschätze erhalten. Testamente waren damals im Adel nicht gebräuchlich; es hieß Kinder zeugen sei Testaments genug. Wer die Abfindung annahm, leistete damit Verzicht „bis auf das, was Gott oder die heilige Kirche weiter bescheeren möchte.“ Eidliche Verzichte waren nicht gebräuchlich und wenn man sich auch einer gerichtlichen Form bediente, so betrachtete man es doch als ein besondres Privilegium, namentlich unter den Burgmannen, daß jeder von ihnen solche Handlungen als gewillkürter Richter vornehmen könne. Nun erhoben jene drei v. d. Busscheschen Töchter oder ihre Ehemänner den Anspruch auf vollständige Theilung gegen ihren Bruder Clamor v. d. Bussche. Dieser unternahm den Beweis des Gewohnheitsrechts durch Abhörung von nicht weniger als 40 Zeugen. Die Sache zog sich weit hin und scheint dann in dem allgemeinen Umsturze des dreißigjährigen Kriegs ihr Ende gefunden zu haben.

Lünings Erben.

Sie war um desto wichtiger als sie mit dem Verfalle des Lüningschen Vermögens genau zusammenhing [1]). Franz Lüning hatte zu seinem väterlichen Erbe, dem Ravensbergischen Lehn Wittenstein mit vielen andern Lehnsparzellen, aus dem Hofe Schlichthorst einer großen Zahl angekaufter Höfe und dem von Tecklenburg gekauften Schwagstorfer Go- und Freigerichte einen großen, aber auch mit Schulden schwer belasteten Gütercomplex zusammengebracht. Durch jenes unglückliche Geldgeschäft in Antwerpen, das ungefähr das ganze

1) Acten in der Sammlung des h. V.

reine Vermögen befassen mochte, war zur Zeit seines Todes alles zweifelhaft geworden. Mehrere Jahre wurde die Sache noch leidlich aufrecht erhalten; als aber um 1580 die beiden jüngern Söhne und die Tochter abgefunden werden mußten, entstand eine Verwirrung, die sich nur durch den erblosen Tod des ältesten und endlich Zahlungen aus Antwerpen nach langen Jahren einigermaßen löste.

Wüllen.

So verwickelten sich auch die Vermögensverhältnisse der Amelunxen zu Gesmold, der Snetlagen zu Wulften mehr und mehr. Eines der schlimmsten Beispiele war der Verfall der Familie von Wüllen auf der Bucks Wohnung im Kirchspiel Laer [1]). Hier saß um 1550 Garlich von Wüllen aus dem Emslande mit seiner Ehefrau Catharine von Dinklage. Durch viele Kinder und Kriegszüge — wahrscheinlich den Zug Croningens, Wrisbergs und später des Herzogs Philipp Magnus — zurückgekommen, ließen sie sich durch einen ihrer Gläubiger, den schon bei den Dammer Gütern genannten Johann v. Leyen, bewegen, 1559 ihre Tochter Anna an Jost Wedinghaus zu Osnabrück zu verheirathen, diesem das Gut zu übertragen und sich nur eine Leibzucht vorzubehalten. Den Vertrag hatte ihr Sohn Heinrich 1561 genehmigt. Allein Wedinghaus besaß das behauptete Vermögen von einigen tausend Thalern nicht, vermochte auch nicht den andern Kindern, wie er versprochen, zu geistlicher oder weltlicher Condition zu helfen. Die Schulden wurden nicht bezahlt und und Hans von Leyen trieb nun die Sache zur Aeußerung (dem Concurse), nahm dann als jüngster Gläubiger das Gut an und, da die Alten des Schreibens unkundig versäumt hatten, ihre Leibzucht anzumelden, so entstand ein Streit, den die Brüder der Frau, Domherren, so wie der eine Sohn Jasper von Wüllen dadurch zu schlichten suchten; daß sie die Zahlung der Leibzucht, welche von einem Jahre rückständig war, selbst übernahmen. Das Gut behielt nun Leyen und die Alten die Leibzucht. Leyen aber, der selbst in Geldnoth war, wie der Handel über die Dammer Güter zeigt, verkaufte das Gut an Johann Grote, Dietrichs Sohn, von Lemgo, der dasselbe abermals äußern ließ. Die Alten nahmen nun bloß die Leibzucht in Anspruch; Leyen liquidirte seine Forderungen zu 800 Thlrn.; die ganze Forderung sollte jedoch nur 6 bis 700 Thlr. betragen haben; jene Summe wurde von Grote deponirt. Dies alles erregte in der Familie Erbitterung. Asche von Wüllen, Garlichs Sohn, zündete Groten das Haus über dem Kopfe an; die Frau konnte sich mit einem kleinen Kinde kaum aus den Flammen retten. Asche wurde zu Iburg eingezogen, jedoch auf Verwendung des Dombechanten von Dinklage wieder entlassen; aber kaum auf freiem Fuße zündete er abermals eine neu erbaute Heuscheune an. Abermals

1) Acten in der Sammlung des histor. Vereins.

rgriffen bekannte er, daß er mit einem Tönnies Gripskamp aus Münster Räu=ereì getrieben; und nun ließ der Fürst Heinrich ihn zu Iburg zur Nachtzeit wischen zwei Kerzen, seiner Geburt halber, enthaupten [1]). Dann kam es zwi=chen Wedinghaus und dem alten Garlich v. Wüllen zum Streite. Dem Alten vurde der Arm zerschlagen und er starb am Schlagflusse. Darüber erschoß Heinrich von Wüllen seinen Schwager Wedinghaus und wurde ebenfalls ge=ichtet. Von der Familie blieb nur Jasper, Domherr zu Minden, und Immecke, Nonne zu Quernheim; der Bucks Wohnung aber ist der Name Grotenburg geblieben.

Adelsansprüche.

Diese Rohheit neben tiefem Elende läßt die Adelsansprüche noch um so greller hervortreten, je weniger man bis dahin eine scharfe Sonderung der Stände gekannt hatte. Wie viele Adelsfamilien waren mit den Nachkommen Erdmanns, mit den Dumstorfen, den Leden, den Ankum und andern verwandt. Wie viele adliche Namen fanden sich im Rathsstuhle! die Ritterwürde, die vor=dem die Sache in Ordnung gehalten hatte, zu erwerben, fiel hier seit langer Zeit niemand mehr ein. Merkwürdig genug knüpfte sich die praktische Bedeu=tung lediglich an die Kirchenwürden, die doch der religiösen Stellung des größ=ten Theils des Ritteradels widersprechen. Nun begann das Münstersche Dom=capitel um 1567 die Erbmänner der Stadt auszuschließen und forderte das Capitel zu Osnabrück [2]), wo Bischof Johann auch begonnen hatte, die bürger=lichen Lehnsleute als Erbmänner von den adlichen zu sondern, zu gleichen Schrit=ten auf. Allein dasselbe hatte eben jetzt noch erbmännische Glieder von großer Bedeutung in seiner Mitte und ließ sich auf die Anträge nicht ein. So geschah es noch, daß fürstliche Diener durch den Erwerb von Landgütern sich an die Reihen des Adels anschlossen, wie das bei den Nachkommen Mörings, den Küchenschreibern Balthasar von Amelunxen zu Drantum und Torloh zu Twi=stel der Fall war. Auf der andern Seite wurde dem Bürgermeister Cord von Horne, den das Capitel bei Aufschwörungen regelmäßig zuließ, der Adel an=gezweifelt, weil er eine bürgerliche Frau geheirathet habe und Bürger gewor=den sei. Nun hatte das Domcapitel von Mainz, wohl durch den Münsterschen Streit veranlaßt, zu Rom zu bewirken gesucht, daß kein westphälischer Adel in dasselbe aufzunehmen sei. Man hatte darüber auf dem Kreistage zu Duis=burg gehandelt aber beschlossen, einem jeden die Vertretung seiner Rechte selbst zu überlassen. Damit erklärte sich denn auch die Osnabrücksche Ritterschaft auf dem Landtage zu Bokholt 1584 einverstanden. Um so mehr mochte man daran halten, äußere Auszeichnungen, wie die bei der Enthauptung des unglücklichen Wüllen, beobachtet zu sehen. Erst später kam man auf den Gedanken die Söhne

1) Münstersche Chroniken III. p. 77.

2) Protocoll vom 15. Nov. 1573.

unadlicher Mütter vom Landtage auszuschließen [1]), während man vorhin jene bürgerlichen Gutsbesitzer nicht zurückgewiesen hatte. Es gehört durchaus zu demselben Charakter der Zeit, daß in den Städten das Zunft- und Klassenwesen, die Luxus- und Hochzeitsordnungen sich immer schärfer sonderten und in sich zusammenzogen.

Auch im Bauernstande zeigt sich dieselbe Erscheinung, während die alten Stufen und Klassen der Freiheit sich mehr und mehr auflösten traten auch hier schärfere Sonderungen ein. Die Schutzherrn strebten mehr und mehr darnach ihre Schutzleute erblich von sich abhängig zu machen. Das war der eigentliche Sinn des Rechts der Besate auf freiem Eigenthum [2]). Die Hörigen aber, die sonst mit den freien Schutzleuten in ziemlicher Ungebundenheit gelebt und auch bei vertragsmäßiger Uebernahme von Vermögenslasten, z. B. des Sterbefalles, doch ihre Freiheit zu erhalten gesucht hatten, wurden von den Herren nicht minder abhängig gemacht und so von den Freien schärfer gesondert, während sie in Mark, Gemeinde, Gericht und Kirchspiel auf völlig gleichem Boden standen.

Gesetzgebung.

Alles das wollte nun aber zu den veränderten Geld- und Vermögensverhältnissen nicht passen. Hier war der Punkt, wo das Römische Recht mit seinen Begriffen von Eigenthum und Persönlichkeit am Entschiedensten eindrang, und wo aus dem Kampfe gegen jene widerstrebenden Lehren die deutlichsten Mißverhältnisse hervorgingen. Die bisherige Weise die Dinge nach Altherkommen sich selbst entwickeln zu lassen, wollte nicht mehr ausreichen; es wurde von Jahr zu Jahr unsichrer. Selbst im Lehnswesen, wo doch im Jahr 1561 der Vorzug des ältesten Sohnes festgestellt war, fehlte es nicht an Beispielen, wo der jüngste Sohn den Vorzug behauptete und selbst Landgödinge das anerkannten. Kein Wunder, daß unter solchen Umständen das Rechtsverfahren fast nur noch dazu diente, die Sachen zu verschleppen und den Gegner zum Vergleich zu nöthigen.

Gerichtswesen.

So wurde man denn zur Gesetzgebung hingedrängt und der erste Gegenstand, auf den man gewiesen wurde, war dann auch Gerichtsverfassung und Gerichtswesen. Da war zunächst das unbedingte Eingreifen der geistlichen Gerichte in alle weltlichen Sachen ohne eine Schranke der Zuständigkeit zwischen dem, auf seine Kirchspiele beschränkten, Archidiacon und dem, den Bischof in der ganzen Diöcese vertretenden, Offizial. Nach demselben Grundsatze griffen dann auch die

---

1) Landtagsacten um 1600 im Landd. A.: hier wird Christoph von Closter wegen der Mutter unadelich genannt.

2) S. unten bei den Zuständen.

Räthe in alle weltlichen Sachen ein; und als man die Frage aufwarf, ob denn nicht die Räthe auch als Oberrichter des Offizials zu betrachten seien? mußte man keine andre Lösung, als bei dem alten Sekretär von Platten anzufragen, wie es bei Johanns Zeit gehalten sei [1]). Nichts desto weniger schrieben sich die Räthe eine eigentliche erste Instanz nicht zu. Da mußten die Partheien sich das endlose Verfahren auf Tagen, denen ein eben so endloses Hin und Herschreiben vorher zu gehen pflegte, gefallen lassen; und selbst bei der Appellation, wo doch ein formelles Verfahren statt fand, mußte man sich an den Fürsten selbst wenden und dieser ernannte dann nach Belieben Kommissarien zur Entscheidung jeder einzelnen Sache. Daneben war die Form des Verfahrens auch an den wirklichen Gerichten, geistlichen sowohl als weltlichen, unklar und schleppend im höchsten Grade; alles recht dazu gemacht um die Dinge nicht zur Entscheidung kommen zu lassen. Die Gerichtsgebühren waren herkömmlich bestimmt, in sofern die Richter sich daran genügen ließen. Die Folge dieser verwirrten Zustände war es dann, daß die Partheien sich weit lieber des ungerichtlichen Weges durch Erlangung von Arresten, die sowohl von den Gerichten als von Räthen und Amtleuten zu erlangen waren, bedienten, oder daß diese auch eine unklare Sache an das Landgöding oder die Bauersprache wiesen, um dort die Schlichtung nach Landgebrauch zu erwirken. Allein leider war die Unpartheilichkeit der Bauern auch nicht selten zweifelhaft und die Burgmänner zu Grönenberg hatten wohl nicht Unrecht [2]), wenn sie einen Streit über eine frevelhafte Behauptung der Meierschen zu Gerden gegen das Mellesche Kirchengut nicht dem Urtheil dieser „leichtfertigen und partheiischen Bauern" Preis geben wollten.

So war es denn auch dem Adelsstande kaum zu verdenken, wenn er immer mehr sich den Untergerichten zu entziehen und seine Sachen zur Entscheidung des Fürsten oder der Räthe stellen wollte. Auch fanden sich die Amtleute allmälig darin, daß sie dem Adel nicht zu gebieten hätten, wenn auch Archidiaconen und Gografen diesen eremten Gerichtsstand nicht anerkannten. Dem Adel kam dabei auch der Umstand zu Gute, daß seine Lehnssachen doch noch am Lehnhofe verhandelt wurden, der nach Stifts- und Mannkammer-Gebrauch in der Stadt Osnabrück gehalten wurde, indem derjenige der um Eröffnung des Gerichts ersuchte, bei den inländischen Mannen darum bitten und Caution wegen der Kosten stellen mußte [3]). Das hatte natürlich große Schwierigkeiten und da nun fast alle Lehnleute bei der Menge von Streulehen mehr als Einen Lehnsherrn hatten, da ferner Dienstmannseigen, Dienstlehn, Dienst oder Amtsgut und Pfandschaft mit einander vermengt, und in alles dieses erst durch das Longobardische Lehnrecht einige Ordnung gebracht wurde, die Räthe aber gern ihren und des Lehns-

1) Sammlung des hist. V.

2) Acten der Sammlung des h. V.

3) Das Verfahren am Lehnhofe wird in der Criminalsache der Maria v. d. Wyck geb. von Amelunxen 1603 noch völlig durchgeführt.

herrn Einfluß erweiterten, so waren in der That wenig Händel, die man nicht an den Lehnhof hätte bringen können, wenn dann auch der Gegner die Competenz bestritt. Dazu kam dann auch, daß die erblichen Nutznießer von Lehngut, sowohl Eigenbehörige als Winnleute, ihre Beschwerden über Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte gern an den Lehnsherrn brachten; und dieser auch die Gelegenheit wahrnahm, dem Lehnsmanne bei seinem Lehnseide die Abstellung der Beschwerde aufzugeben.

Geistliche Gerichte.

Nun waren auch die der Reformation zugethanen Landsassen sehr geneigt, sich der Jurisdiction des Offizials zu entziehn. Eine Widersetzlichkeit der von Langen hatte 1577 jene Anfrage an den Secretär Blatten wegen der Jurisdiction der Räthe über denselben veranlaßt. Die Testamentsklage eines Auswärtigen, die der Offizial beanspruchte, wurde von den Räthen an den Gografen gewiesen. Als der Archidiacon einen Ehebruch nach altem Gebrauch strafen wollte, behauptete Drost Plettenberg, das gehöre zur Landobrigkeit und diese allein habe dabei das Leben zu geben oder zu nehmen. Darauf gab dann aber der Archidiacon um so weniger nach, als die Capitulation seine Rechte sicherte [1]).

Strafverfahren.

Ueberhaupt war das Strafverfahren ein Streitpunkt von großer Wichtigkeit. Carl V. hatte zwar längst durch die peinliche Halsgerichtsordnung die Begriffe und das Verfahren in richtigeren Gang zu bringen gesucht und allmälig brach dieselbe sich Bahn; aber noch immer herrschte das Prinzip der Geldlösungen und die Willkür im Verfahren vor. Guts- und Schutzherren mischten sich ein und suchten die Strafen mäßig zu bedingen, nahmen dann freilich auch ihren Antheil am Wehrgelde bei den häufigen Todtschlägen in Anspruch. Aber wenn die Blutsühne mit den Verwandten zu Stande gebracht war, hatte man der Regel nach kein sonderliches Interesse an strenger Bestrafung und nahm lieber eine Geldsumme, deren der Haushalt in der Regel dringend bedurfte, als daß man sich mit der Verfolgung in Ungelegenheit und Kosten stürzte. Namentlich der Regierung Heinrichs machte das Domcapitel in der Capitulation von 1591 [2]) den Vorwurf, daß man die Unterthanen zu Heinrichs Zeit mit Strick und Lage und Strafen bedrängt habe. In der That aber verfolgte man nur Austreter und abgesagte Feinde, von denen man doch zu großen Schaden leiden konnte, mit strenger Strafe. So wurde während dieser Regierung ein Rabe zu Oldenburg von der Regierung eifrig auf Kosten der Stände verfolgt und in ähnlicher Weise von der Stadt eine Sippe. Als für den ersten der

1) Beispiele in der Sammlung des hist. V.

2) Kreß, vom Archidiac. Wesen. Anhang p. 36. art. 36. Andere Beweise für diese Excesse liegen nicht vor.

Graf von Oldenburg intercedirte, überließen die Stände die Sache doch lediglich der Beurtheilung des Fürsten und machten nur die Bedingung, daß die Kosten zu erstatten seien [1]). So waren denn auch die unmenschlichen Todesurtheile, die manchmal gefällt wurden [2]), kaum etwas andres als ein Mittel neben der Begnadigung zu einfacher Todesstrafe noch eine entsprechende Geldsumme von den Angehörigen herbei zu schaffen. Dieses Geldinteresse war es auch, was den Archidiaconen ihr Strafrecht so werth und unthunlich machte, durch Beschränkung desselben die einflußreichsten Glieder des Domcapitels zu verletzen.

Nun war aber auch das Verfahren und der Zustand der weltlichen Gerichte kaum einer gesetzmäßigen Handhabung der Halsgerichtsordnung fähig. Der Gograf zu Osnabrück, Bregenbeck, zu Ende von Johanns Regierung, zeichnete sich durch Brutalität, Injurien, Gewaltthätigkeiten und Wucher mehr als irgend ein anderer aus [3]). Von den Sadelhöfern, die zur Urtheilsfindung verpflichtet waren und von den Burgmannen, die sie zu Hülfe nehmen konnten, war eine richtige Anwendung des neuen Gesetzes nicht zu erwarten, so wenig als von den Freischöffen, die das Gogericht zu Iburg wunderlich genug herbeizog [4]), oder von dem Scharfrichter dem man die Bestimmung der Art der Todesstrafe überlassen zu müssen glaubte. Wandte man sich aber nach Vorschrift des Gesetzes an die Rechtsgelehrten, so wußten sich diese bei der Ordnungslosigkeit des Verfahrens kaum anders zu helfen, als indem sie dasselbe für nichtig erklärten oder Instructorien ertheilten, nach denen der Proceß in Ordnung gebracht werden sollte. Dasselbe war auch nicht selten in bürgerlichen Rechtshändeln der Fall, wenn eine Sache nach langer Verhandlung durch Appellation zu ihrer Kenntniß kam [5]).

Beschluß der Gerichtsreform.

Dieselben Zustände hatten in den meisten Nachbarländern schon zur Umgestaltung des Gerichtswesens geführt. In Münster hatte Johann seine Hof- und Landgerichtsordnung zu Stande gebracht. In Ravensberg entstand aus der Durchführung der Jülicher Gerichtsordnung eine neue Bewegung in den Gränzhändeln. Die schon durch Franz beabsichtigte Reorganisation des Archidiaconatwesens hatte das Domcapitel bereits in der Capitulation durch die Bemerkung zu beseitigen gesucht, daß es selbst bereits auf die Reform des geistlichen Consistorii gedacht habe. Dazu kam dann noch die Unsicherheit der Schuldverhältnisse, die aus dem Zwie-

1) Landtagsabsch. vom 18. April 1579.

2) S. z. B. die Chronik ad 1580 p. 94.

3) S. Stadtrechnungen von 1576 und 1597. Schnetlagesche Acten in der Sammlung des h. V. u. s. w.

4) Acten über den Hexenproceß der Ehefrau Schreiber. R. C. G. Acten zu Celle.

5) Z. B. in einem interessanten Erbrechtsfall zu Schledehausen, wo Dr. Wilh. v. Nuys dieses Verfahren einschlägt, de 1553 und 54. Sammlung des h. V.

spalt des Aeußerungsverfahrens und des Römischen Hypothekenrechts hervorging [1]).
Alles dieses drängte nun den Fürsten dahin, auf dem Landtage vom 18. April 1579 die Abstellung der vielen Mißbräuche bei Ober- und Niedergerichten unter Mitwirkung der Stände zu beantragen. Zugleich aber verlangte er auch die Abstellung des überhand nehmenden Wuchers, da ein Reichsgesetz über diesen Gegenstand noch lange anstehen könne.

Das Domkapitel behauptete später (1605), von der Reform des Gerichtswesens habe man damals das geistliche Gericht gänzlich ausgenommen. Die Proposition erwähnt allgemein die Ober- und Niedergerichte und der Beschluß ging dahin, daß man die 1570 zu Prüfung der Münsterschen Hof- und Landgerichtsordnung niedergesetzte Commission fallen ließ, und dafür von allen Gerichten, Amtleuten, Procuratoren, Berichte über die Unordnungen und Gebräuche bei den Gerichten einforderte, nach einer von einem der Hofräthe und den ständischen Advocaten und Bürgermeister der Neustadt, Licentiaten Schneider, zu bearbeitenden Instruction, und daß man den letzteren beauftragte, das auf diese Weise gesammelte Material zu einem Entwurfe zu verarbeiten über den dann ein neu zu berufender Landtag beschließen sollte [2]). Der Entwurf war auch 1580 bereits fertig; allein nun eröffnete der Fürst den Ständen: die geistlichen Gerichte wolle er mit Capitel und Geistlichkeit reformiren; wegen der weltlichen Gerichte trage er aber Bedenken, ohne der Stände Bedenken etwas zu beschließen [3]). Es wurde nun ein Ausschuß niedergesetzt, dazu die Ritterschaft vier ihrer Mitglieder erwählte, während Capitel und Stadt zu jeder Berathung Abgeordnete schicken wollten. Weiter kam man nicht, und erst nach 25 Jahren brachte Philipp Sigismund die Sache wieder in Bewegung.

Wucher.

Der Wucher, der bei den ungeordneten Kreditverhältnissen unvermeidlich war, hatte um das Jahr 1579 namentlich gegen die geringen Leute eine furchtbare Höhe erreicht. Die Ernte dieses Jahres war gänzlich fehlgeschlagen, und eine unerhörte Dürre, welche von Michael 1579 bis Ostern 1580 anhielt, ließ noch ferner Schlimmes befürchten. Der Kornpreis stieg zu unerschwinglicher Höhe. Die Menschen mußten, um sich des Hungertodes zu erwehren, nicht selten für ein Darlehen von 25 Thlr. einen Zins von 2—3 Thalern geben. Ja man ging soweit für den Thlr. täglich einen Pfennig oder wöchentlich gar einen Schilling bis 15 Pfennige zu nehmen [4]). Nun kam dazu die noch häufige Bedingung von Kornrenten statt des Capitalzinses. Die Stände gingen auch auf diesen Gegenstand ein [5]).

---

1) Domc. Prot. von 22. Dec. 1576.
2) Landt. Absch. vom 18. Apr. 1579.
3) Desgl. vom 28. Nov. 1580.
4) Chronik p. 98. 99.
5) Landt. Absch. vom 18. April 1579.

Der Zinsfuß von 6 % wurde als der höchste zugelassen. Kornrenten aber sollten nach dem Preise am Wohnort des Gläubigers zur Zeit des Contracts angeschlagen werden. Die Stadt bedang sich indeß auch hier aus, daß die Strafe von einem Drittel des Capitals ihr zufalle, wenn der Gläubiger in der Stadt wohne, und dem Fürsten nur, wenn dessen Wohnort auf dem Lande sei. Die Wirkung der Verordnung war schwerlich eine bedeutende, wenigstens weisen die Rechnungen der Stadt nicht nach, daß dieselbe aus den Strafgeldern eine Einnahme hatte.

Stand der Religionspartheien des Reichs.

Bis dahin hatte der Fürst seine Thätigkeit ganz dem Lande widmen können; mit dem Jahre 1580 aber begannen die Verhältnisse sich ungünstiger zu gestalten. Zur Zeit seiner Wahl und so lange Maximilian II. lebte, waren noch viele bedeutende und im übrigen auch achtungswerthe Männer der Ansicht, daß eine mittlere Stellung zwischen der Römischen Kirche und der Reformation möglich sei; daß namentlich die weltlichen Vortheile der ersten, kirchliche Würden und Pfründen, sowie die zu Erlangung derselben erforderlichen Erklärungen und Verpflichtungen mit reformatorischer Gesinnung vereinbar seien. Diese Meinung hing zusammen mit den Zuständen zu Anfang der Reformation, wo so viele Geistliche vom alten Kirchenwesen zu dem neuen übergingen, ohne deshalb die alten Stellungen aufzugeben, ja mit der Absicht, solche für Verbreitung der Reformation zu benutzen. Die wichtigsten Lehrsätze der Reformation waren ja auch der Art, daß dieselben der älteren Kirchenlehre durchaus nicht wiedersprachen. Der Religionsfrieden ließ neben seinem geistlichen Vorbehalte, theils in Folge der Proteste, theils auf Grund der königlichen Declaration doch auch noch diese Auffassung zu. Das Tridentiner Concil schnitt solche freilich ab, allein es fehlte viel, daß dasselbe schon durchgedrungen war. Eine erhebliche Zahl von Kirchen und Staaten hatte dasselbe noch nicht angenommen. Auch in Osnabrück war das bislang nicht geschehen. So mochte denn Heinrich auch kein Bedenken gefunden zu haben, zu Erlangung der nothwendigen päpstlichen Confirmation Erklärungen abzugeben und zu wiederholen, die von dem Vorwurfe der Unwahrhaftigkeit keineswegs freizusprechen sind, zumal sie mit seiner Vermählung in dieselbe Zeit fallen. Es ist uns unbekannt, durch welche Hülfsmittel er sich diese Doppelzüngigkeit erleichtert haben mag. Entschuldigen kann man sie um so weniger, als eine solche Zweideutigkeit des Hauptes unfehlbar auf alle Untergebenen verderbliche Rückwirkung üben mußte. Erklärlich wird sie durch die Unsitte der Zeit. In Osnabrück war die Stellung des hohen Clerus keine andere. Die Kinder der Dompröbste Ketteler, Gotschalk, Ledebur, Herbort Bar, von denen die letzteren entschieden zu den katholischen Eiferern gehören, sind uns eben so wie ihre Lebensschicksale bekannt, ebenso die des Scholasters Friedrich Smising, der ebenfalls eine, wenn

auch nicht kirchlich vollzogene Ehe einging, des Domherrn Jost von der Burg und Anderer. Diese erzogen ihre Kinder in ihren Häusern, setzten dieselben zu ihren Erben ein, ernannten für sie Vormünder, bestellten sie auch wohl selbst zu Executoren ihres letzten Willens; alles mit vollkommner Kenntniß des Domcapitels, das eben diese Verfügungen aufrecht erhielt. Im Stift zu St. Johann war die Sache nicht anders, angesehene Bürgerfamilien stammten von Canonikern (z. B. dem Caspar Mönnich gestorben 1597 [1]) ab. Eben so stand es mit den Vicarien, deren viele in der Ehe lebten und manche mit den Domherrn verschwägert waren [2]). Daß die Landgeistlichen in demselben Verhältnisse lebten, ist bekannt genug. Die Leute, die 1571 dem Restaurationsgesuche Johanns widerstandslos nachgegeben und dann noch in demselben Jahre den Widerstand des Volkes zu ihrer Richtschnur genommen hatten, waren sicher nicht die Leute, die kirchlichen Normen streng aufrecht zu halten. So lebte denn der größte Theil in der Ehe, ihre Genossinnen galten als Ehefrauen, ihre Kinder wurden bei ihnen erzogen, die Wochenbetten im Pfarrhause gehalten. Daran nahm niemand Anstoß und eben so wenig widersetzten sich die Kirchenbehörden, wenn sie etwa ihre Pfründen einem Sohn resignirten, vorausgesetzt, daß die nöthigen Dispensationen wegen Illegitimität erlangt waren.

Die Niederlande.

Diesen Zuständen war die politisch-religiöse Verschwommenheit der Zeit auch günstig. Selbst in den Niederlanden wo Alba die Reformation im Blute von 18,000 Hingerichteten zu ersticken gedacht hatte, griff nach Requesens Tode (1576), trotz der Ränke Johanns von Oesterreich dieselbe Zweideutigkeit Raum. Nur in Holland und Seeland war bis dahin die Reformation anerkannt; in den übrigen Provinzen nach der Genter Pacifikation nur dem Katholicismus Schutz zugesagt. Noch beim Uebergange von Amsterdam 1578 war es Bedingung, daß auch hier nur katholischer Gottesdienst bestehen solle. Als nun aber der Herzog von Parma zum Commando kam, nahm alles einen feindseligern Character an. Dem gewaltigen Vordringen der Reformation im Norden, stellte sich im Süden das katholische Element entgegen. Das Wort Gewissensfreiheit war in dem unglücklichen Lande zum Erisapfel geworden. An der Gränze Westfalens, in Gröningen und Overyssel hatten die Staaten den Grafen von Renneberg, Oraniens Schwager, zum Statthalter gesetzt, der, um sich zu befestigen, in Gröningen die Zwietracht schürte, in Overyssel die katholisch gebliebenen Bauern zum wilden Bauernkriege gegen die meist reformirten Gutsherrn trieb, und so das Land für die spanische Parthei vorbereitete. Lingen, das zu seiner Statthalterschaft gehörte, wurde mit Ausnahme der Stadt, die Philipp II. als einen strategisch

1) Mitth. des h. V. de 1864. p. 313.

2) Z. B. die Familie Rastrup mit dem Domprobst Ketteler; über die Landgeistlichen vergl. die Visitation des Jesuiten Luccenius von 1624.

wichtigen Gränzposten festhielt, von ihm besetzt. Das Land litt schwer, namentlich durch das Kriegsvolk des Obersten Kurzbach, der am 27. December auf der Burg zu Lengerich an der Walage durch Pulverexplosion ein schreckliches Ende fand. Die Stadt Osnabrück glaubte sich in ernstlicher Gefahr, nahm Pfortenwächter und Lanzknechte an und versah sich mit Waffen [1]). Als im März 1580 Rennenberg, durch seine Schwester verleitet, sich verrätherisch ganz in die spanische Partei warf und Oranien nun den Grafen von Hohenlohe gegen ihn sandte stieg das Unheil noch höher. Hohenlohe nahm Oldensal und Lingen, dann machte eine Schaar unter Martin Schenk, bei der Liaukema, Bruder des spätern Domherrn, und Wolf Prenger standen, seine Erfolge zu nichte. Nochmals bei Hardenberg geschlagen und dann im Juli wieder durch Norris verstärkt, entging er der Verfolgung Rennenberges nur mit Mühe, und belagerte dann Lingen aufs Neue. Rennenberg litt unterdeß bei Gr. Aunerla, konnte aber durch Hohenlohe, der sich gegen Wedde wandte, nicht gehindert werden, Oldensal und Coeverden abermals zu nehmen. Hierauf belagerte er Stenwyk und zerstreute die Schaar Rudolfs von Langen. Die Belagerung zog sich aber bis Ende Februar 1581 fort, mußte jedoch ohne Erfolg aufgehoben werden. So entfernte sich der Krieg mehr von der Gränze Westfalens. Doch beschloß das Domcapitel von Osnabrück noch im April gemeinschaftlich mit den Gutsherrn eine Gesandtschaft an Rennenberg abzuordnen [2]). Nun starb Rennenberg im Juli, die Overysseler aber wurden bei Goor durch Martin Schenck, die Heerschaar von Norris bei Noordhoorn (unweit Gröningen) durch Verdugo, den neuen spanischen Statthalter, geschlagen, Wolf Prenger schwer verwundet. Der Kampf war damit von der Gränze von Osnabrück entfernt, aber Overyssel zur Wüste geworden, der Adel größtentheils geflohen. Christoph Schele, der mit der Judith von Welfelde dort erheblichen Besitz erheirathet hatte, suchte bis 1584 Zuflucht in Osnabrück [3]). Dem Verdugo aber mißlang 1582 die Belagerung von Lochem. Stenwyk, das er erobert, mußte wegen der herrschenden Seuche verlassen werden. Wiederum wurde durch die Versuche sich an Frankreich anzuschließen und die Herrschaft der Niederlande dem Herzog von Anjou in die Hände zu geben, die Verwirrung auf die gefahrvollste Höhe getrieben; und dann schien die Ermordung Wilhelms von Oranien am 5. Juli 1583 den völligen Umsturz herbeiführen zu müssen.

Die Mittelpartei und die Scheidung.

In dieser ganzen Zeit gingen alle Versuche, den Frieden herzustellen von jener grundsatzlosen Mittelpartei aus und dienten nur dazu, die Feindseligkeit

1) Stadtrechnungen.

2) Prot. vom 4. April 1580.

3) Schelesche Familiengeschichte, die über diesen Overysselschen Bauernkrieg manches Interessante enthält. Das ausführlichste über diese Kriegsgeschichte giebt Thuanus, lib. 72 bis 74.

der entschiednen Parteien auf beiden Seiten der Frage zu verbittern und die Nothwendigkeit scharfer Sonderung deutlich zu machen. Im Reiche hatte eine friedlicher scheinende Entwickelung doch zu demselben Ergebnisse geführt. Während der Religionsfrieden den Fürsten das Reformationsrecht zusprach, die Geistlichen durch den Vorbehalt band, dann aber den protestantischen Unterthanen derselben nur durch die dem Kurfürsten von Sachsen anvertraute Declaration den Besitzstand sicherte, bestritten die Katholischen den Reichsstädten ähnliche Rechte, leugneten die Declaration ab und hielten sich an den geistlichen Vorbehalt, den die Protestanten durch ihren Widerspruch entkräftet zu haben meinten. Beide Theile brachten ihre entgegengesetzten Meinungen zur Geltung, so weit ihre Macht reichte. Die Protestanten suchten einen Bischofsstuhl nach dem andern unter dem Deckmantel jener grundsatzlosen und unaufrichtigen Erklärungen in ihre Hand zu bringen, reformirten in ihren Gebieten die Stifter und Klöster, die sich ebenfalls in jener unentschiedenen und unwahren Mitte zu halten suchten, und deren davon kaum zu trennende sittliche Versunkenheit dann den Fürsten gerechten Anlaß gab, zu Herstellung der Zucht neue, auf dem evangelischen Bekenntniß ruhende Ordnungen herzustellen. In den Reichsstädten Cöln, Aachen, Dinkelsbühl, Ulm, Worms, Augsburg, Dortmund sammelten sich die Anhänger des Evangelischen Bekenntnisses und suchten mit größerem oder geringerem Glücke auf Grund des Religionsfriedens die Gewissensfreiheit zu behaupten. Von katholischer Seite wurde dagegen in Trier, Fulda, auf dem Eichsfelde, in der bairischen Grafschaft Ortenburg, in Gmünd, Bibrach, Münnerstadt u. s. w. der Besitzstand der Protestanten mit Härte geändert, die Glaubenstreuen ausgetrieben. Maximilian hinderte weder das eine noch das andere und wußte die Forderungen mit guter Manier zu beseitigen. Selbst die Königswahl Rudolfs II., bei welcher die Protestanten zum letzten Male die stärksten friedlichen Mittel in Händen gehabt hätten, war durch Privatverhandlungen mit Sachsen und Brandenburg 1575 glücklich zu Stande gebracht und die Streitfrage auf den Reichstag des folgenden Jahres verschoben. Hier steigerten sich die Forderungen und Beschwerden bis zur Verweigerung der Reichssteuern; aber die Halbheit der Brandenburgischen und Sächsischen Politik, sowie der Zwiespalt zwischen der Lutherisch-Sächsischen und der Calvinisch-Pfälzischen Partei, machte es auch hier dem kranken Kaiser möglich jeder Entscheidung aus dem Wege zu gehen. Als er am 12. October 1576 gestorben war, begann Rudolph damit, den lutherischen Gottesdienst erst in Wien, dann in Niederöstreich zu unterdrücken; und beharrte dann in völliger Unzugänglichkeit bei Allem, was seinem unentschlossenen Wesen einmal von der Geistlichkeit abgerungen war. Diese aber beherrschte ihn völlig. An Entscheidung oder Vermittelung des Streits war nun nicht mehr zu denken. Es kam nur darauf an, sich in Besitz zu setzen. In den Bisthümern aber hatten die entschieden römischen Parteien in der kirchlichen Macht des Papstes überall das Mittel, jeden

den canonischen Regeln widersprechenden Besitzstand zu bekämpfen und sich gegen Eingriffe zu schützen. Auf diesem Wege gelang es in Münster der Raesfeldschen Partei, den Scholaster und Statthalter Conrad v. Westerholt, das Haupt der Partei Heinrichs, seiner Präbende zu berauben, aus Münster zu vertreiben und dadurch der Partei den Führer zu entziehen.

Das Domcapitel.

Auch im Domcapitel zu Osnabrück veränderte sich allmälig die Lage der Dinge. Zur Zeit der Wahl Heinrichs hatte jedenfalls die Mehrheit jener unentschiedenen Partei angehört. Selbst die Glieder, welche später am entschiedensten als Eiferer auftraten, hatten wenigstens keinen überwiegenden Einfluß. Allein nun suchten jüngere Domherrn auswärts anderweite Bildung. Im März 1576 hatten Adrian von Velen und der erst 1567 aufgenommene Joh. Beverförde vom Capitel die Erlaubniß erhalten zum Zwecke ihrer Studien von Osnabrück abwesend zu sein [1]). Velen war schon 1580 zurückgekehrt. Beverförde aber begab sich nach Rom in das durch Pius V. gegründete, durch Gregor XIII. bedeutend erweiterte Collegium Germanicum, das auch von Münster aus um diese Zeit stark besucht und dessen Zöglinge mit Kirchenstellen vorzugsweise bedacht wurden [2]). Hier studirte er mehrere Jahre hindurch, was die Jesuiten Philosophie nannten und Mathematik, und wandte sich später zur Theologie. Aehnlich ging Johann von Bevern 1577 [3]) seiner Studien halber nach Frankreich und 1580 Boldewin Voß nach Cöln [4]), 1583 Otto von Dorgelo aber ebenfalls in das Collegium Germanicum nach Rom [5]). Einen unmittelbaren Einfluß auf die Maßregeln des Domcapitels konnte das natürlich nicht haben, wohl aber zeigt die spätere Bedeutung und Geistesrichtung dieser jungen Leute, daß eine strengere Schule sich zu entwickeln begann. So wurde dann auch gegen die Vicarien die kirchliche Ordnung wieder schärfer angezogen, wenn auch nur im Aeußerlichen. Schon 1576 hatte man in dem herkömmlich am Tage vor Thomä abgehaltene Disciplinarcapitel dieselben neben den gewöhnlichen Erinnerungen ernstlich getadelt, daß sie mit langen Bärten, und Hüten und überhaupt in einem Aufzuge einhergingen, der den Unterschied zwischen Domherrn, Vicarien und Laien nicht erkennen lasse, daß sie während des Gottesdienstes im Dom spazieren gingen, und nur wenn das Agnus Dei gesungen werde, ihre Präsentien einhöben; daß sie mehr im Gerichte als im Chore zu finden seien. So wird ihnen denn eingeschärft sich nach ihrem geist-

---

1) Prot. vom 13. März 1576.

2) Ueber das Münstersche kirchliche Leben vgl. Tibus, Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. p. 110 u. f.

3) Prot. vom 15. März 1577.

4) Prot. vom 3. Februar 1580 und 2. Februar 1582.

5) Prot. vom 5. August 1583.

lichen Stande und der Tafel zu halten, öffentliche Bierkrüge zu meiden und ihre Pflichten im Chore zu erfüllen, Alles bei Verlust ihrer Präsentien. Da wurde freilich Gehorsam angelobt; doch dauerten die Unordnungen noch viele Jahre fort. 1577 mußten mehrere Vicarien, denen die für ihren Dienst erforderlichen Weihen fehlten, angehalten werden in Jahresfrist diese Weihen zu nehmen [1]). Nichts desto weniger blieben die Unordnungen sowohl im Chore als im Leben bestehen. Das Capitel hatte fortwährend mit den Kindern der Vicarien zu verhandeln. Die von denselben zu führenden Rechnungen waren nur zu oft in Unordnung. Auch bei den Domherrn fehlt es nicht an anstößigen Händeln, die man so gut wie möglich zuzudecken suchen mußte. Aber auch die Stellung zu dem vom Papste nicht anerkannten Fürsten brachte es mit sich, daß man sich entscheiden mußte. Wollte man sich nicht mit der Curie verfeinden, so konnte man ihn als Bischof nicht anerkennen; und die Nuntiatur in Cöln war hinlänglich unterrichtet, um die Fehlgriffe zu benutzen. Dem Fürsten war der gefahrvollen Zeit wegen zweimal vom Kaiser ein Regalienindult auf je zwei Jahre verliehen. Beim Ablauf desselben am 8. Juni 1580 drang der Fürst mit Entschiedenheit darauf, daß den Unterthanen und Vasallen der Huldigungseid abgenommen werde. Das Capitel erklärte sich zwar zur Willfahrung schuldig, weil aber die ursprüngliche Capitulation verletzt werden würde, des Papstes schwere Ungnade zu besorgen sei und man doch sub obedientia päpstlicher Heiligkeit und des apostolischen Stuhls leben müsse und nichts Wesentliches versäumt werden würde: so möge der Fürst sich begnügen, die Regalien in bisheriger Weise (d. h. im Namen des Domcapitels) zu üben [2]). Ein Mehreres konnte der Fürst nicht erreichen. Daß dies Alles aber doch nur ein äußerliches Wesen war, geben andere Verhandlungen deutlich zu erkennen. So wurde man, um bei einem Pfründenhandel mit Hermann v. Dinklage zu Quackenbrück dem Vorwurfe der Simonie zu entgehen, einig, daß drei oder vier Herren den Handel über die Zahlung ohne Vorbehalt der Ratification übernehmen mögen [3]).

Jesuiten und Theologen.

Bei den Jesuitenzöglingen war das anders. Es war die große Kunst des Ordens in seinen Schülern ein Feuer zu entzünden, durch welches Papstthum und Kirchenthum ihnen der wahre Mittelpunct des Lebens wurde. Allerdings fehlte es um diese Zeit auch auf lutherischer Seite nicht an ernsten Bestrebungen die Reformation im rechten Wege zu erhalten. Die theologischen Streitigkeiten, in die man sich seit der Zeit des Interim verloren hatte, schienen dabei das Wichtigste und Fürsten und Gottesgelehrte arbeiteten von 1576 bis 1580 mit seltenem Ernste und großer Beharrlichkeit und Treue daran, das dogma-

1) Prot. vom 15. October 1577.
2) Prot. vom 8. Juni und 8. August 1580.
3) Prot. vom 25. Dec. 1580.

iche System zu einer Eintracht und Uebereinstimmung zu bringen, darin alle
Spaltungen verschwinden sollten. Das vollendete Werk war auch nach Osna=
rück gelangt, die Halbheit der Verhältnisse aber offenbarte sich auch hier. Von
er Stadt wurde das Concordienbuch nicht zurückgewiesen, die Prediger haben
asselbe unterschrieben; der Rath that das nicht [1]). Auf dem Lande konnten
uch die Geistlichen eben so wenig daran denken, als das in Cleve, Berg, Mark
nd Ravensberg der Fall war. An eine Wirkung auf Volk und Leben, wie
den damals der Jesuitismus sie übte, war überhaupt nicht zu denken;
enn eine solche war wohl der Geisteskraft und den einfachen Principien der
rsten Reformatoren gegeben, nicht aber der Gelehrsamkeit und am allerwenig=
ten dem scharfsinnigen und vorsichtigen Abwägen wissenschaftlicher Begriffe,
nochten dieselben immerhin tief genug begründet sein.

Inzwischen schärfte und verbitterte der Kampf des Protestantismus und
Katholicismus sich immer mehr. Am Rhein machte die Spanisch=Jesuitische
Ansicht mächtige Fortschritte. Mit spanischer Hülfe wurde Trier von seinem
Erzbischofe unterworfen. In Lüttich gelang es, den Herzog Ernst von Baiern
auf den Bischofsstuhl zu setzen. In den Städten Aachen und Cöln kam es zum
Kampfe zwischen den Katholiken und den meist aus den Niederlanden eingewan=
derten Protestanten. In der letztern Stadt unterlagen diese. In Aachen hat=
ten sie gesiegt; aber nun suchte der Kaiser mit Hülfe von Jülich und Lüttich sie
zu unterdrücken, während er in Oestreich ebenfalls die Gegenreformation immer
weiter trieb. Das alles führte dahin, daß auf dem Augsburger Reichstage
von 1582 sich die Kämpfe von 1576 in noch größerer Heftigkeit erneuerten.
Was aber die Sache entschieden auf die Spitze trieb, das war jene Unwahrhaf=
tigkeit, mit welcher die Glieder der meisten hohen Häuser Deutschlands nur dar=
nach strebten, sich durch kirchliche Würden eine Geltung zu verschaffen, die das
eigne Haus nicht gewähren konnte.

Gebhard Truchses.

Schon 1577 hatte der vormalige Spanische Oberst, Graf Salentin von
Isenburg dem Erzbisthum Cöln entsagt, um sein Geschlecht fortzupflanzen.
Nun brachte aber der protestantische Graf Nuenar das gespaltene, wenn auch
überwiegend katholische Domcapitel dahin, nicht jenen Herzog von Baiern und
Bischof von Lüttich, Ernst, zu wählen; sondern den Grafen Gebhard Truchses
von Waldburg, Neffen des Cardinals Otto Bischofs von Augsburg [2]). Auch
Heinrich von Sachsen war als Cölner Domherr dafür. Truchses hatte ohne
Bedenken sein Glaubensbekenntniß auf das Tridentiner Concil eidlich abgelegt
und darauf die Bestätigung erhalten. Allein nun überließ er sich einem rohen

1) Häberlin, Reichsgeschichte. B. XI. p. 339.

2) In Bezug auf Gebhard Truchses folge ich der gründlichen und gewissen=
haften Entwickelung, in Häberlins Reichsgeschichte.

Genußleben, nahm aber jedoch die Priesterweihe und endigte damit, daß er 1579 mit der Canonissin Agnes von Mansfeld zu Gerresheim einen Liebeshandel anknüpfte, in dessen Folge die Brüder der Gräfin ihn nöthigten, dieselbe zuehelichen. Eine ungleiche Ehe hätte wohl nicht mehr Aufsehen erregt, als das Verhältniß Heinrichs zu der Anna von Broich. Allein diese ebenbürtige Ehe, an die sich der Plan des wenig bemittelten Paares knüpfte, nach dem Beispiele des Markgrafen und nachmaligen Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg, der sich im Erzstifte Magdeburg behauptete, die Cölner Churwürde festzuhalten, gab der Sache eine andere Wendung. Während Gebhard unbegreiflicher Weise meinte, seinen Plan auf dem Reichstage von 1582 durchzusetzen, setzte die priesterliche Mehrheit des Domcapitels ihm den unbeugsamsten Wiederstand entgegen. An die Spitze stellte sich der Chorbischof, Friedrich von Sachsen, Bruder des Fürsten Heinrich, der mit der vollen Leidenschaftlichkeit und Rohheit seines Stammes selbst nach der Churwürde strebte und im Rathe der Stadt Cöln, der um dieselbe Zeit alle seit 1566 in die Stadt eingewanderten Protestanten schonungslos austrieb, einen willigen Helfer fand.

Auch der Kaiser ließ sich bewegen, gegen Gebhard aufzutreten; dagegen nahm der evangelische Theil der Ritterschaft des Erzstifts sich seiner Pläne an. Er selbst warb nun in Westfalen und besetzte Bonn zu Ende 1582, worauf der Churbischof Friedrich die Feindseligkeiten durch Einnahme von Rheinberg und Zons eröffnete, und das Domcapitel einen Landtag nach Cöln berief, von dem die Westfalen sich zurückzogen und dann eine überwiegende katholische Partei die protestantischen Domherrn, meist gräflichen Geschlechts, ausstieß. Heinrich hatte bereits früher gesucht den Churfürsten von Sachsen zur Theilnahme für Gebhard zu bewegen. Jetzt kam er mit bewaffneten Reutern nach Cöln um die Sache desselben im Capitel zu vertreten. Allein die Stadt ließ nur einen geringen Theil der Begleitung ein, und nöthigte ihn auch die Schützen, von denen begleitet er ins Capitel gehen wollte, zu entfernen. Er wurde nun schwach, suchte, da er die Mehrheit im Capitel nicht gewinnen konnte, auf dem Landtag zu vermitteln, konnte aber auch hier, da die Westfalen fehlten, nichts ausrichten, und begnügte sich in mildester Form Protest zu erheben. Das Domcapitel aber rief nun die Hülfe des bereits durch den Kaiser aufgeforderten Herzogs von Parma herbei, zog auf diese Weise die spanische Macht in diese rein deutsche Sache und öffnete dieser, über deren Gewaltthätigkeiten der westrheinische Theil des Kreises Cambrai, Lüttich, Jülich u. s. w. schon seit Jahren die bitterste Klage führte, auch den Uebergang über den Rhein. Der Kreis hatte sich schon früher zu einer freilich höchst schwächlichen Kreishülfe gegen die Spanier entschlossen, hatte 1582 auf dem Reichstage Klage geführt, und war hier von den spanischen Gesandten höhnisch abgewiesen. Indeß stand ihnen der ganze Süden Westfalens offen. Daß evangelische Fürsten, namentlich der unermüdliche Pfalzgraf Johann Casimir, sich Gebhards annahmen

machte die Sache nur schlimmer; denn dieser Beistand mit schwacher Kraft und halbem Willen diente nur dazu, die spanische Hülfe zu befördern und zu rechtfertigen. Ende März 1583 wurde Gebhard vom Papste gebannt und der Churwürde entsetzt. Gegen diesen Eingriff in die Rechte des Reichs erhoben die evangelischen Churfürsten zwar eine eben so kraft- als erfolglose Beschwerde; das Domcapitel aber schritt im Mai zu neuer Wahl, die auf Ernst von Baiern, den Bischof von Lüttich, fiel.

Der Krieg.

Gebhard war nach Westfalen gegangen und suchte hier, theils gegen seine eigne Versicherung, das Reformationswerk mit allen Mitteln durchzuführen. Am Rhein hatte er nur noch Bonn und Rheinberg besetzt. Im Sommer zog Johann Casimir ihm zu Hülfe, brach aber Mitte Octobers die eilig begonnene Unternehmung noch übereilter ab, um in der Churpfalz nach dem Tode des lutherischen Churfürsten Ludwig die reformirte Lehre durchzusetzen. Baiern und Spanien traten an seine Stelle, schlossen nach Einnahme der kleinen Festen um Weihnacht 1583 Bonn ein, das, ungeachtet kleiner Erfolge im Clevischen, im Januar 1584 durch Verrath des Kriegsvolkes fiel. Indeß hielt Gebhard in Westfalen unfruchtbare Landtage und zog sich im März 1584, nachdem die Spanier bei Kaiserswerth über den Rhein gegangen, nach den Niederlanden zurück, die bald durch die Ermordung Wilhelms von Oranien am 5. Juli 1584 ebenfalls in die äußerste Zerrüttung geriethen. Rheinberg hatte er noch besetzt. Aber schon im Mai wurde erst Recklinghausen, dann auch das Sauerland unterworfen. So ging das übel begonnene und eben so übel geführte Unternehmen zu Grunde und diente nur dazu, auch Westfalen zum Tummelplatze von Raubzügen beider kriegführenden Theile, Spanier und Niederländer, zu machen, nachdem der ursprüngliche Streitgegenstand längst verloren gegangen war.

Heinrichs Stellung in Paderborn.

Heinrich hatte sich der Sache unleugbar angenommen, die eine Herstellung reformatorischer Regierung in allen westfälischen Stiftern hoffen ließ. Er selbst war Bischof in Osnabrück, Paderborn und Bremen und hatte noch Aussicht, auch den Münsterschen Stuhl zu erlangen; Verden stand unter dem ebenfalls evangelischen Eberhard von Holle, Halberstadt unter dem jungen Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel oder seinem Vater dem Herzog Julius, Hildesheim war bis auf einen geringen Theil schon in den Händen des Herzogs. Nun war im Januar 1582 auch Minden vacant geworden und Heinrich Julius auch hier postulirt. Man meinte noch eine päpstliche Confirmation oder doch ein Regalienindult durch die gewöhnlichen Künste unwahrwafter Versprechungen und reichliche Zahlungen in Rom erlangen zu können und schon vor dem Reichstage von 1582 hatte Heinrich durch Lorenz Schrader mit dem Herzoge Julius über

die Beseitigung des geistlichen Vorbehalts handeln lassen [1]). Es schien, da Magdeburg, die sächsischen und brandenburgischen und im Grunde auch die ostseeischen Bisthümer sämmtlich in protestantischer Hand waren, auf dem Punkte zu stehen, daß die Mehrheit der Reformation zufallen mußte, wenn es gelang, auch Cöln und Münster zu gewinnen. Für Heinrich aber war Cöln um so entscheidender, als daran seine münstersche Bewerbung, die er noch 1580 durch einen feierlichen Besuch in Münster aufrecht zu halten suchte, zu hängen schien, und Paderborn sich von den Bewegungen im Cölnischen Gebiete um so weniger frei halten konnte, da der Einfluß Hessens hier so groß war. Auch hier hatten die unter Johann und Salentin gedrückten Protestanten wieder ihr Haupt erhoben; doch war die katholische Parthei im Domcapitel ungleich entschiedner als in Osnabrück. Es fanden sich hier bereits Männer, die unbedingte Opposition machten; auch Jesuiten waren bereits vorsichtig herbeigezogen. Als Gebhard 1582 Westfalen verließ, um sich in Bonn festzusetzen, hatte er seine dortigen Räthe, denen gegenüber er noch durchaus katholische Pläne behauptete und sogar über die Errichtung eines Jesuitencollegiums in Werl verhandelte, an den Beirath Heinrichs, der ja auch die verunglückten Schritte für ihn in Cöln selbst that, verwiesen. Durch das Mißlingen war aber auch in Paderborn die Stellung Heinrichs verändert. Er hatte auf jenem Zuge nach Cöln den jungen Grafen Philipp von Spiegelberg und Pirmont bei sich gehabt. Dieser war zu Deutz erkrankt und gestorben und schon im März folgte die Mutter, die Erbin der Grafschaft, dem einzigen Kinde. Nun meinte das paderborner Domcapitel den Heimfall der Grafschaft behaupten zu können, während die Grafen von Gleichen Erbrecht behaupteten, und sich mit Hülfe Herzog Philipps von Grubenhagen in Besitz setzten. Heinrich mußte, dem Drängen des Capitels nachgebend, den Versuch machen, dieselben mit Gewalt aus dem Besitze zu werfen. Er that das erst im September mit einer gewissen Ostentation aber ohne Erfolg und nicht mit dem Nachdrucke, den das Capitel verlangte, nach Art dieser Corporationen, die in ihren Ansprüchen nicht Maaß noch Ziel kannten, wenn sie in der Lage waren die Ausführung andern aufzubürden. Daß er Verboten des Reichskammergerichts und hessischen Drohungen nachgab, wurde auf das Schlimmste ausgelegt. Auf einem Landtage im November suchte er nun zwar die jüngern Domherrn an sich zu ziehn, die Anerkennung der Augsburger Konfession und die Entfernung der Jesuiten zu bewirken; aber auch damit scheiterte er gänzlich. Es war zu spät.

In Osnabrück. Das Domcapitel.

Das Domcapitel zu Osnabrück schien indeß noch keinen Antheil an diesen Sachen zu nehmen. Es beharrte in seiner Mittelstellung und fuhr in seinen Disziplinarangelegenheiten ohne sonderliche Energie fort. Der alte Caland, der

1) Häberlin R. Gesch. Bd. XIV p. 340.

alle Priester, Domherrn sowohl als Vicarien, und Diener des Doms umfaßte, mußte Jahr um Jahr je von einem Domherrn oder zwei Vicarien, denen die Aufforderung durch Ueberreichung eines Rosmarinkranzes zuging, bedient werden. Der Zweck aber bestand in Sammlung von Vermögen, Memorien, milden Gaben und einer gemeinschaftlichen Mahlzeit [1]). Den Domherrn mochte das lästig werden, die Vicarien wollten die alte Ordnung nicht aufgeben. So wurde denn die Sache getheilt. In den Jahren der Domherrn fiel das gemeinschaftliche Fest aus, die Vicarien setzten dasselbe noch fort. Auch hier gewann also die Trennung der Stände die Oberhand. Ueberhaupt schien die Verwaltung der Einkünfte der Kirche, in die diese Sache ebenfalls einschlug, die Hauptangelegenheit zu sein. Man war auf die Bemerkung gekommen, daß die Grundstücke zumal in der Nähe der Stadt im Verkaufe größere Einkünfte versprachen, als von der Nutzung oder Pacht selbst zu ziehn waren. Man veräußerte also solche in manchen Fällen und benutzte den Mehrertrag zur Erhöhung der Präsentien um den Besuch des Chors durch Domherrn und Vicarien zu befördern [2]).

Dagegen wurde die Schule stiefmütterlich behandelt. 1575 hatte man dem Rathe einen guten Zustand der Schule versprochen und dieser hatte dann auch auf Grund seiner Zusage, die Winkelschulen abzuschaffen, einen Magister Peter, über den das Capitel sich beklagte, entfernt [3]). Das Capitel aber richtete sein Hauptaugenmerk auf Ersparniß, ließ 1578 mit dem Rector über Verminderung seines Gehalts und Entlassung des Conrectors Nellius, der einen hohen Gehalt beziehe, verhandeln [4]). Nichts desto weniger erweiterte die Schule den Kreis ihrer Thätigkeit in einer uns kaum verständlichen Weise. Es wurden sogar juristische Vorträge gehalten und der Licentiat Varmeier, der als Benefiziat des Greselschen Testaments die Verpflichtung hatte, solche zu halten, 1582 dieser Pflicht entbunden, um der Schule keine Schwierigkeiten zu erregen [5]). Nun kann man nicht sagen, daß zwischen dem Domcapitel und der protestantischen Stadt ein unfreundliches Verhältniß gewesen sei. Allerdings suchte ersteres 1577 die Bestätigung seiner hauptsächlich gegen die Stadt gerichteten Privilegien beim Kaiser nach. Die Stadt aber, die über ihre Rechte und ihre Sicherheit mit einer desto größeren Eifersucht wachte, je mehr auch von anderer Seite darnach gestrebt wurde, das Herrscherrecht nach strenger Theorie durchzuführen, ließ es sich nicht nehmen, Unordnungen aller Art auch auf den Freiheiten zu

1) Erneuertes Statut aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. in Mönnichs Sammelbande und Protocoll vom 7. April und Oktober 1578.

2) Prot. vom 2. August 1578.

3) Prot. vom 2. Nov. 1577.

4) Prot. vom 2. Aug. 1578.

5) Verfügung des Offizials vom 22. Mai und 19. Nov. 1582 in Mönnichs Sammelbande.

strafen. Dem trat das Capitel nicht entgegen [1]), und die Stadt übte dann ihrerseits auch bei Verbesserung ihrer Festung Nachsicht, indem sie die zwischen den Herrnteichsthoren belegenen Häuser des Capitels duldete, obgleich sie sich berechtigt hielt, auf deren Entfernung zu dringen.

Stimmungen in Osnabrück.

Der Fürst hatte 1580 nach Erlangung des lebenslänglichen Regalienindults seinen Willkomm nicht ohne Mühe von Capitel und Ständen erreicht und suchte ein gutes Vernehmen auf jede Weise zu befördern Zu diesem Ende war 1581 von ihm auf der Canzlei ein Bankett von Capitel, Ritterschaft und Rath mit seinen Räthen veranstaltet. Doch konnten nicht alle Reibungen vermieden werden [2]). Der Rath hatte sich zu jenem Bankett nur ungern entschlossen. Er suchte die polizeiliche Ordnung in der Stadt zu bessern und hatte zu dem Ende 1573 eine Brandordnung verfaßt, nach deren Inhalt die Pflicht der Löschung hauptsächlich den Schützen oblag. Nun hatten diese bei einem Feuer auf dem Hofe des Domherrn von Velen ihre Pflicht gethan und dafür das ihnen zukommende Bier erhalten. Aber die Erstattung der unerheblichen Kosten von Seiten des Capitels zog sich Jahre lang hin [3]). Endlich verfaßte dasselbe 1583 eine eigne Brandordnung, um so seine Unabhängigkeit gegen die Stadt auch zu offenbarer Gefahr des gemeinen Wesens zu behaupten.

Als nun der Cölnische Handel 1583 zu offnem Kriege ausbrach, beschränkte das Capitel die Fastnachtsfeier der Vicarien; die Stadt kaufte aufs Neue Geschütz und Waffen, vermehrte Pfortenwächter und Lanzknechte. Denn die Spanier drangen nun auch in das Münsterland, lagerten (1584) sogar nur eine Tagereise von Osnabrück. Durchzüge und Bewegungen drückten das Land, namentlich das entlegene Amt Reckenberg. Doch entschloß das Domcapitel sich erst um Weihnacht 1583 und nur dem Fürsten zu Gefallen, die Besetzung des Amts mit dem Rittmeister Johann v. Plettenberg als Drosten zu genehmigen und das auch nur mit der besondern Einschärfung, sich aller heftigen Schritte zu enthalten [4]). Man hatte wohl von allen Seiten kein rechtes Vertrauen zu einander und blieb deshalb unthätig.

Die Hexenverfolgung.

Vielleicht lenkte aber auch anderes Unheil in der Stadt Osnabrück selbst die Blicke ab. In jener finsteren Zeit, wo jeder plötzliche Todesfall, wie er bei den verbreiteten Epidemien so leicht verkommen konnte, den Verdacht von Ver-

1) Prot. v. 29. Debzr. 1582.

2) Stadtrechnung v. 1581.

3) Prot. v. 19. Dezbr. 1582.

4) Prot. v. 22. Dezbr. 1583 „nicht mit Ungestümichkeit und Bulderen gegen die Unterthanen zu verfahren; auch n icht zu stark zu sein seines Hauptes gegen die Nachbarn.“

iftung und dieser wieder den von Hexerei wach rief, war schon im Juli 1582 in angesehener Bürger Johann Reineking unerwartet gestorben und man sprach n der Grabschrift geradezu aus, daß er durch die List der Zauberin getödtet ei [1]). Dann starb plötzlich ein Töchterchen des Bürgers Cord Töleke. Auch heinrich Töleke hatte gemeint, mit einem Trunke Hamburger Biers vergiftet zu ein und erlag ebenfalls, als die Untersuchung schon im Gange war. Gleiche Einbildung war entstanden, als Johann Lange und sein Kind unerwartet starben. Dem Rathe wurde die Mellesche als Vergifterin des Tölekeschen Kindes am 3. März angegeben, und die Clausingsche stand in Verdacht wegen des Langeschen Falles. Der Rath eilte die Bezüchtigten zu vernehmen; und als die erstere gegen den dem Verhör beiwohnenden Rathsherrn Sweder Nölleken herausfuhr: wenn sie eine Hexe sei, so sei seiner Frauen Mutter auch eine! so bedachte man sich nicht zur Tortur zu schreiten, während Nölleken sich von der Untersuchung zurückzog. Es wiederholte sich bei fast allen jenen entsetzlichen Hexenverfolgungen, daß geringe Weiber erst angegriffen wurden, und nun den Verdacht auf höher gestellte warfen, wohl in der Hoffnung dadurch dem Verfahren die Spitze abzubrechen. Allein die wilde Aufregung des Volkes, Erbitterung der zuerst Verletzten, Neid gegen die Reicheren, und was sonst dazu dient die Stimmung zu vergiften, nöthigten dann die Obrigkeit bald auch über diese herzufallen. Jene Schwiegermutter Nöllekens war die Ehefrau des reichen Kaufmanns Otto Schreiber, Anna Crassepott, eine Frau deren Leben sich in Gegensätzen bewegte, wie nur eine so stürmische Zeit sie darbietet, und wie sie dann boshafter Nachrede hinlänglichen Stoff zur Verdächtigung geben. Ihre Eltern waren, wie man sagte, in früherer Zeit Armuth halber von Osnabrück nach Bielefeld verzogen, sie selbst aber zu Verwandten nach Münster gekommen, die sie (nach ihrer Angabe aus besondrer Zuneigung) in vier Jahren nicht von sich lassen wollen. Dann war sie in ihrer blühenden Jugend mit dem Riemenschneider Johann Rötger, langjährigem Bürgermeister der Neustadt [2]), demselben, dessen erste Frau wegen Wiedertäuferei und Verdacht des Ehebruchs mit dem Bruderssohne ihres Ehemannes bis an ihren Tod gefangen gehalten wurde, verheirathet. Nach dessen Tode hatte sie Cord Erdmann, Lohnherrn der Neustadt, geheirathet, der ein Bastart-Sohn eines Grafen von Ritberg gewesen und tief verschuldet gestorben war. Sie hatte in dieser Ehe drei Söhne Erdwin, Conrad und Johann, so wie eine Tochter Anna geboren. Der Nachlaß des Mannes hatte zur Deckung der Schulden verkauft werden müssen, für Wittwe und Kinder war nichts übrig geblieben. Nun war sie zur dritten Ehe mit Schreiber geschritten, der seinerseits auch aus einer frühern Ehe einen Sohn

1) S. d. Chronik und Acten des R. C. G. zu Celle über den Hexenproceß gegen die Ehefrau Schreiber.

2) Es ist nicht zu übersehen, daß im Rathe der Neustadt die dort ansässigen Glieder adlicher Familien das Uebergewicht zu haben pflegten.

und zwei Töchter, Margarethe und Anna, besaß. Schreiber, der übrigens den Ruf eines redlichen Mannes nachließ [1]), war in seiner ersten Ehe um sein Vermögen gekommen, hatte in Hamburg zur See gehn wollen, doch hatten dortige Freunde ihm wieder zum Handel verholfen und Gott hatte ihn nun reichlich gesegnet. Er lebte mit jener zweiten Frau in großem Wohlstande und glücklicher Ehe. Einer ihrer Söhne zweiter Ehe, Münsterscher Sekretär, war mit Margarethe Schreiber verheirathet; ein zweiter, Kaufmann zu Lübeck, mit Anna versprochen. Diese Anna wurde von der Stiefmutter besonders geliebt. Beide Frauen zeichneten sich vor andern durch Schmuck aus, und regten dadurch Unzufriedenheit und Neid um so mehr auf, als die ungünstigen Verhältnisse der frühern Zeit nun mit gehässigen Zusätzen umgetrieben wurden. Ihre Eltern, hieß es, seien gänzlich verarmt, sie habe zu Münster das Gnadenbrot gegessen, Rötger sie nur geheirathet, weil nach dem finstern Schicksal der ersten Frau sich alle vor ihm gescheut. Ihre Stiefbrüder seien heillose Gesellen gewesen, die der Vater an einen Pfeiler gebunden, gestäupt und dann mit Salzwasser bestrichen habe, so daß die Nachbarn sich drein legen müssen. Dann seien sie Räuber geworden, haben den Pferden die Eisen verkehrt untergelegt und in Hohne Straßenraub und Mord getrieben, namentlich einen Kaufmann aus Hamm erschlagen. Ihrer Mutter Bruder, Thomas Frye, sei verarmt und vom Rathe in das Hofhaus zu Twente aufgenommen, dann aber wegen Verdachts eines Diebstahls entwichen. - Das letztere war nicht ganz unwahr; auch daß ihre Halbbrüder arge Buben gewesen, von denen einer zu Stade gelernt und dann verschollen, der andere zu Lübeck, Danzig und in Dänemark ansehnlichen Handel getrieben, aber durch Seeraub um sein Vermögen gekommen, der dritte, ein ruchloser Bursche, mit dem Morde in Hohne verdächtigt und dem Vater mit einem Pferde davon gegangen sei, gab sie selbst zu.

Als nun die Mellesche jene Aeußerung über die Ehefrau Schreiber gethan hatte, fuhren die Untersuchenden zu, ließen jene Angeklagte sogleich scheeren, die Augen verbinden und mit Ruthen streichen. Sie bekannte noch nicht. Eben so wurde mit der Clausingschen verfahren und am folgenden Tage mit einer dritten Frau. Des nächsten Tags torquirte man sie zum zweitenmale; und am folgenden Tage bekannte sie nun ohne neue Marter: Vor langen Jahren, als ihr Mann im Kriege und sie mit den Kindern in großer Noth gewesen, habe sie um besser durchzukommen das Zaubern gelernt. Sie wollte dann auf den Tänzen die Schreibersche und ihre Tochter in besonders glänzendem Staate und mit vornehmen Buhlen gesehn haben; eben so die Vincentsche und eine Reihe anderer unglücklicher Weiber. Die abgeschmackten Erzählungen von den Tänzen, meist auf der Neustadt, wo dann die Reichen an einer Tafel mit Wein und Braten, die Armen an einer zweiten mit Bier und Schönbrot bewirthet worden, nebst sonstigen Albernheiten, die sich nun häuf-

1) Acten über die Familie v. Heitzfeld in der Sammlung des h. V.

ten, sollen hier nicht wiederholt werden. Die entsetzliche Uebereilung und Grausamkeit des der peinlichen Gerichtsordnung gänzlich widersprechenden Verfahrens mußte aber vor allen Anna Schreiber, die reiche und schöne Tochter eines der angesehensten Kaufleute, erdulden. Obgleich der Rath in seiner spätern Vertheidigung Gewicht darauf legt, daß den Angeschuldigten in der Tortur die Namen der Bezüchtigten nicht genannt worden, so waren doch diese Bezüchtigungen durch Stadt und Land ruchbar. Auch die Prediger, namentlich M. Andreas Dithmar zu St. Catharinen, den man zu den Verhandlungen zugezogen, hatten auf Fragen ihrer Beichtkinder bestätigt, daß die Schreibersche bezüchtigt sei. Als das Gerede so verbreitet war, ließ der Rath plötzlich am 15. Mai 1583 die Tochter Anna verhaften. Die Verwendungen des Vaters halfen nicht. Der Bürgermeister Hammacher war nicht zu finden; der zweite Bürgermeister von Bippen erklärte: Es stehe nicht bei ihm! Sie wurde nun sofort vor die Peinherren in die Peinkammer gebracht. Hier erklärte ihr der Secretär Georg v. Lengerken: Sie sei von den Hexen beim Tanze gesehen und wenn sie nicht gutwillig bekenne, so seien sie befehligt, sie durch den gegenwärtigen Büttel peinigen zu lassen. Als sie nicht aufhörte, ihre Unschuld zu betheuern, wurde sie sofort den Bütteln übergeben, geschoren und torquirt, ohne alle schriftliche Verhandlung, ohne gesetzliche Anzeige, ohne ihr Zeit zur Vertheidigung zu gestatten und ohne ordentliches Erkenntniß, wie es die Halsgerichtsordnung vorschreibt. Sie bekannte nicht; am folgenden Tage aber wurde sie wieder auf die Peinkammer gebracht und nun abermals angebunden, an den rückwärts gebogenen Armen aufgezogen, zergeißelt und dergestalt gemißhandelt, daß sie darnach lange Zeit an Armen und Händen lahm war. Nun traten ihre Verwandten und Freunde zu. Die Münsterschen und die Osnabrückschen Canzler und Räthe verwandten sich für sie. Am 20. Mai kam der Doctor Dietrich von Schelver, Münsterscher Rath und nachmals Canzler, ihr Verwandter, selbst nach Osnabrück, begehrte beim Rathe Audienz wegen ihrer Vertheidigung, konnte aber weder Gehör noch Vertheidigung erlangen. Am Dienstag nach Pfingsten, den 31. Mai, wurde sie dann zum drittenmale von zwei Henkern gepeinigt, bis sie endlich losgebunden in tiefer Ohnmacht, halbtod einem der Peinherren in den Armen lag. Damit war es noch nicht genug. Man sperrte sie wieder ins Gefängniß. Hier mußte sie anhören wie eine andre Gefangene gepeinigt wurde; dann ließ man sie zum vierten Male in die Peinkammer bringen, befragte sie in Gegenwart der Büttel und der Martergeräthe nochmals in Gutem und mit Drohungen. Erst nachdem sie auch jetzt noch standhaft geblieben, wurde Dr. Schelver zur Audienz gelassen, sie selbst mit dem Eide der Urphede, dafür Vater, Bruder und Vettern sich verbürgen mußten, belegt und so heimgeschickt.

In diesen Schreckenstagen war auch die Ehefrau Schreiber gewarnt und ihr gerathen die Stadt zu verlassen; aber sie weigerte sich und berief sich auf

ihre Unschuld. Als sie sich aber eines Nachmittags mit ihrem Manne auf ihrem Lande an der Pattbrede außer dem Johannisthore befand, meldete eine Magd, es seien fünf Männer gekommen, um sie gefangen in den Buckstthurm zu führen. Nun gab sie den Bitten des Mannes nach, ging sofort nach Hagen, und fuhr des andern Tags zu ihren Verwandten, den Fryen zum Backhause im Münsterlande. Von hier verschaffte sie sich fürstliches Geleit und kehrte in das Land zurück, wo die Hexenverfolgung ebenfalls so eifrig getrieben wurde, daß der Fürst klagt, die Ausrottung der Hexen koste mehr als die Tafelgüter einbringen [1]). Sie wohnte hier zu Stockum.

Indeß hatte das unerhörte Verfahren in der Stadt seinen Fortgang genommen. 125 Weiber waren in wenigen Wochen gefangen und gerichtet, unter ihnen auch Ideke Lürmanns, die Stüvesche, eine Freundin der Ehefrau Schreiber, die dann auch auf sie bekannt hatte. Der Sage, daß 125 verbrannt seien, setzte der Rath die Behauptung entgegen, es seien deren nur 21 gewesen. Aber mehrmals hatte man Tonnen mit Leichnamen mit herausgefahren und dem Feuer übergeben. Auf dem Wege zum Scheiterhaufen hatten dann die Unglücklichen wohl Bekannte zu sich an den Karren gerufen, ihnen ihre Kinder befohlen, oder sie wegen Beleidigungen um Verzeihung gebeten. In den drei, oder nach des Raths Angabe, 6 Monaten dieses Jammers war doch wohl hie und da die Sorge entstanden, daß zu weit gegangen werde. Auch die Prediger traf der Unwillen. Als am 7. Mai der Rath das Domcapitel ersuchen ließ, mehrere Bezüchtigte, die in Vicarienhäusern wohnten, vor Gericht zu stellen, war dasselbe bedenklich, nicht bloß wegen der Immunität sondern auch wegen der Gerechtigkeit der Sache. Um jene zu retten wurde der fürstliche Frohn ausdrücklich in Dienst genommen, um die Weiber auf der Freiheit zu verhaften und den Stadtdienern auszuliefern. Doch wollte man das nur im Falle der Zauberei gestatten; und um sich mit der Gerechtigkeit des Verfahrens abzufinden, protestirte man feierlich, daß man dieses nur der Justiz zu Ehren gestatte und dem Gewissen des Rathes heimschiebe, daß derselbe den Rath weltlicher Gelehrten eingezogen und darin befunden habe, ob diese Indizien zu Gefangennehmung oder Tortur genügend seien, und daß das Capitel kein unschuldiges Blut überliefere [2]). Mit dieser Verwahrung trug man dann auch im Juli kein Bedenken drei Frauen auszuliefern, die jetzt gegen Ende der ganzen Procedur zum vierten Male der Zauberei beschuldigt waren.

Heinrichs Stellung. Die Familie.

Der Bischof Heinrich war während jener allgemeinen größern und dieser kleinern Wirren auch noch persönlich in mancherlei schwere Dinge verwickelt. Die wilden Händel seiner Brüder, in die der häusliche Zwist von Vater und

1) Landt.-Abschied vom 27. Jan. 1584.

2) Prot. vom 4. u. 9. Mai und 13. Juli 1582.

Mutter tief eingriff, und in denen er vergeblich zu vermitteln suchte; dann der Tod des Vaters am 19. März 1581 und die Einnahme des Landes Hadeln, das Heinrich als seinen Antheil der väterlichen Erbschaft betrachtete; ferner die Streitigkeiten über die Landesregierung in Lauenburg, die an das Reichscammergericht gelangten, und die Ausgleichsverhandlungen unter dänischer Vermittelung hatten das Jahr 1581 hingenommen. Nun war ihm auch sein Canzler, Doctor Hermann Hüsefen, um Bartholomäi dieses Jahres gestorben. Er hatte auf dem stürmischen Reichstage von 1582 Osnabrück durch Lorenz Schrader vertreten lassen. Dann nahm er den Dr. Peter von Weyhe in seinen Dienst und dachte ihn zum Canzler zu machen; aber das Capitel hielt ihn dazu nicht fähig [1]). Das alles hatte wohl die rasche Geschäftsthätigkeit der früheren Zeit gehemmt.

Stift Quernheim.

Nun kamen noch neue, schwerere Händel hinzu. Das Frauenkloster Quernheim im Gebiete von Minden gehörte zum Osnabrücker Sprengel; und nach 1573 war für die verstorbene Priorissin, Armgart von Tecklenburg, die Subpriorissin Anna von Schagen unter Leitung von Osnabrück gewählt [2]). Sie gerieth aber mit den übrigen Stiftsjungfern in Streit. In diesen mischte sich Hermann von Schaumburg, der Postulirte von Minden, und brachte 1577 einen Vergleich zu Stande, durch welchen das Klosterwesen vollständig neu geordnet, aber auch der Orden, die Kleidung und mehreres Kirchliche geändert wurde [3]). Die Nonnen mit ihrem Geistlichen entzogen sich nun der Osnabrückschen Synode. Eine neugewählte Aebtissin hatte das Amt ohne bischöfliche Confirmation angetreten. Darüber war der Offizial eingeschritten und hatte bei Strafe der Excommunication und 2000 gfl. geboten, in 14 Tagen die Neuerungen abzustellen und Genugthuung zu leisten. Dem war aber nicht Folge geleistet und nun alle in Osnabrück belegenen Güter des Klosters mit Arrest belegt. Nun verließen drei Nonnen das Kloster, zogen sich in ein zu Herford belegenes Haus zurück und wollten sich dem Stifte Osnabrück unterwerfen. Die übrigen beschwerten sich zu Minden und erlangten, daß dort auch Arrest auf Osnabrücksche Güter gelegt wurde. Das hatte wieder Klagen am Reichscammergericht zur Folge, die aber zu keinem Ende führten.

Ravensberg.

Tiefer griffen die Ravensbergischen Händel. Man hatte die Streitigkeiten mit Ritberg ziemlich geordnet, so lange Simon von Lippe als Gemahl der

1) Prot. vom 22. Dec. 1522.

2) Wahlprotocoll vom 3. Jan. 1573 in der Sammlung des Rathsgymnasiums.

3) (Culemann) Mind. Gesch. V. p. 97. 144. 146. D.C. Prot. v. 1. Mai und 25. Nov. 1586, 22. Febr. u. 11. März 1587.

Gräfin Armgart die Sache in den Händen hatte, nur daß der Tod der Gräfin im Sommer 1584 die Vollendung hinderte[1]. Die Ravensbergischen Händel über die Gerichtsbarkeit und Strafen hatten dagegen nie ein Ende genommen. Die Schuld fiel beiderseitigen Amtleuten zur Last, und das um so mehr, als der Streit mit einem mächtigen und in seiner politischen wie confessionellen Stellung so zweifelhaften Fürsten, wie der Herzog von Jülich Cleve und Berg es war, sehr gefährlich werden konnte. Nun hatte der Rentmeister zu Iburg schon 1577 einen Wildhagen im Dissener Berge erneuert oder erweitert. Die Ravensberger Amtleute hatten das als einen Eingriff betrachtet und auf ihren Bericht war befohlen, die Ausdehnung der Jagd von Osnabrück zu hindern[2]. Bis dahin war über den immer sehr gefährlichen Punkt der Jagdgränze nicht gestritten. Nur einmal hatte der tolle Jürgen von Kersenbrock zu Bischof Franz und dann wieder zu Bischof Johanns Zeiten (1565)[3] im Grönensieke bei Brinke eine Saujagd unternommen. Dafür hatte man seine sämmtlichen im Stifte gelegenen Güter mit Beschlag belegt und ihn dadurch gezwungen Abtrag zu machen. In folge jenes Auftrags aber hatte der Drost Caspar Ledebur zu Ravensberg sich zwar friedlich nach Osnabrück gewandt und gebeten, die Jagd bis zu weiterer Communikation ruhen zu lassen. Osnabrückscher Seits war man darauf auch eingegangen. Allein am zweiten September 1581 nahm Ledebur die Gelegenheit wahr, selbst auf dem streitigen Gebiete eine große Jagd mit mehr als hundert Menschen abzuhalten. Drei Sauen wurden dabei abgefangen. Nun nahm man Osnabrückscher Seits das alles als Arglist auf, schrieb an den Herzog um Bestrafung Ledeburs, erhielt aber keine Antwort. Also nahm der Bischof am 1. December auch seiner Seits eine große Jagd vor, zog mit 20 Pferden und entsprechender Zahl von Fußgängern und Treibern durch die Dissener Landwehr, durch den Flecken Borgholzhausen zur Jagd auf dem streitigen Punkte und ließ auch des folgenden Tages die Wildgarne und Seile über das streitige Gebiet spannen und strecken. Die Ravensberger übertrieben das dann sehr stark, behaupteten, die ganze Osnabrücksche Ritterschaft und die Mannschaft aus sechs- oder siebenzehn Städten und Dörfern sei aufgeboten, die Domherrn zugegen gewesen; Drost Ledebur aber versäumte nicht, auch seinerseits Garne nnd Seile aufzustellen. Das gab natürlich Wortwechsel. Die Osnabrücker verlangten das Zurückziehen dieser Garne, die Ravensberger weigerten. Endlich warfen die erstern die Garne nieder und setzten die Jagd fort. Am 15. December jagte der Fürst abermals. Nun ließ der Drost einen Schlagbaum schließen und den Vogt von Versmold daneben mit einem Reisigen um der Eröffnung zu widersprechen. Heinrich aber, dem diese

---

1) Acten in der Sammlung des h. V.

2) Die Ravensberger Gränzacten eben daselbst.

3) Acten des Landd. A.

Anstalten gemeldet wurden, täuschte den Wächter, schlug einen Nebenweg ein und vollzog so die Jagd.

Nun machte der Drost aufs Neue von dem übeln Erfolge seiner Maaßregeln dem Herzoge Anzeige und am 2. Januar 1582 führte dieser bei Heinrich über die Thathandlungen Beschwerde. Das Schreiben war lange unterwegs geblieben und wurde am 24. Januar bitter und scharf beantwortet. Man bereitete sich beiderseits zum Streite, sammelte Zeugen, untersuchte die Oertlichkeit u. s. w. Im Mai aber unternahmen die Ravensberger einen neuen Eingriff. Die Ascher Landwehr im Kirchspiel Riemsloh war stets als Osnabrückscher Grund betrachtet; so hatte sie der Vogt zu Riemsloh verpachtet und deshalb gesperrt. Am 3. Mai aber wurde sie vom Untervogt zu Enger und den Ascher Bauern wieder aufgerissen. Das wiederhohlte sich 15 bis 16 Mal auf der Reihe. Nun knüpften die Ravensberger Amtleute viele Verhandlungen zu friedlicher Erhebung ihrer Einkünfte an; indeß griffen aber die Ascher Bauern nochmals zu und trieben eine Menge Kühe in die Landwehr, um solche auszuweiden. Als der Rentmeister zu Melle, Meiering, davon 17 Milchkühe pfändete, überfiel der Engersche Vogt mit mehr als 100 Bauern das Dorf Hoyel, besetzte den Kirchhof um das Sturmläuten zu hindern, trieb eine Menge Vieh zusammen und nahm davon ebenfalls 17 Kühe mit nach Enger. Jetzt kam es zu Verhandlungen zwischen den Beamten. Diese aber führten nicht zu allgemeiner Rückgabe des Viehes. Heinrich, der sich zu Bremervörde aufhielt, hatte am 21. Juni schon Befehl gegeben, ein Mandat am Reichscammergerichte nachzusuchen; indeß hatten am 20. Juni bereits die Müller zu Aschen jene 17 Kühe wieder eingelöset, dabei zugestanden, daß sie nie in der Ascher Landwehr gehütet, jetzt aber von den Sparenberger Beamten dazu gedrungen seien und versprachen sich derselben ferner zu enthalten. Nun kam es aber doch zu eingehenderen Verhandlungen unter den Räthen beider Fürsten, die die Sache mit mehr Ueberlegung und Ruhe trieben, als die persönlich gereizten Amt- und Hofleute, deren Heftigkeit den Streit soweit getrieben hatte. In diese Verhandlung wurden auch alle und jede Gegenstände des Gränzstreits gezogen. Ende 1583 waren beide Theile mit ihren Zeugenartikeln, Beweismitteln und Deductionen gefaßt. Die Ravensberger hatten ihre Zeugen auch bereits abhören lassen. Im Februar 1584 fand dann eine Verhandlung der beiderseitigen Tagesfreunde unter Leitung und Entscheidung Nevelings von der Recke, Landcomthurs des deutschen Ordens in Westfalen, als Obmann statt. Nun wurden vom 3. bis 27. Juni die beiderseitigen Ansprüche zu Dissen geprüft. Zum Schlusse konnte man noch nicht kommen, da die Osnabrücker Zeugen noch abzuhören blieben. Man kam also dahin überein, wenn dies geschehen sein werde, aufs Neue zusammen zu treten. Könnte man sich dann weder zum Vergleich noch zu einem Machtspruche einigen; so sollte der Rath von Rechtsverständigen eingeholt und die Zeugen nöthigenfalls zum Zeugniß gezwungen werden, inzwi-

schen aber alle Neuerungen, so wie die Jagd an den streitigen Oertern, unterbleiben. Die Wiedenbrücker Gränze sollte ausgesteint, die niedergelegten Kotten in diesem Zustande gelassen werden, doch möchten die Eigenthümer das Holz wegbringen. Neue Kotten, Teiche oder Zuschläge anzulegen wurde untersagt, den benachbarten Hausleuten aber die gewöhnliche Grashude, sowie einem jeden die Benutzung seiner Privatgüter in hergebrachter Gerechtigkeit freigelassen.

Landtag von 1583.

So war denn auch dieser so bedenklich aussehende Handel für das erste wenigstens zur Ruhe gebracht. Indeß war seit dem November 1580 kein Landtag gehalten. Der im Jahre 1577 bewilligte Viehschatz lief ab. Auf dem Augsburger Reichstage aber waren doch nach vielem Widerspruche der evangelischen Fürsten und der Städte zur Türkenhülfe auf fünf Jahre je 8 Römermonate bewilligt. Dazu kamen dann noch 2 Monate zum Schutze Westfalens gegen die niederländischen Unruhen nebst sonstigen Kreissteuern. Der Kaiser hätte gern den Reichstag veranlaßt, in die niederländischen Händel einzugreifen, namentlich allen Zuzug deutscher Kriegsleute, so wie allen Handel mit den Ausländischen zu verbieten. Das war bei dem Streite der Konfessionen um so weniger zu erreichen, als nicht einmal Spanien im Stande war diesen Handel zu verbieten. So war man endlich zu der vielfach verklausulirten Bewilligung jener zwei Monate gekommen. Nun ging aber die Zahlung der Türkensteuer noch langsamer und mangelhafter vor sich, als gewöhnlich. Denn die Städte, die einen unverhältnißmäßigen Theil des Römerzugs zu tragen hatten, weigerten sich gänzlich; und der Abschluß eines 9jährigen Waffenstillstandes im Sommer 1584 machte dann die Stände noch weniger zur Zahlung geneigt. Heinrich hatte auch die Zahlung aufgeschoben. Nun war aber der Cölnische Krieg ausgebrochen, der Pfalzgraf Johann Casimir stand noch im Felde, Heinrich selbst war durch die Paderborner genöthigt vor Pirmont zu rücken. Das trieb ihn denn, am 9. September 1583 die Stände ins Capitelhaus zu berufen [1]), wo er ihnen vorlegte, daß Türkensteuern und Kreishülfe etwa 11000 Thlr. betragen, und damit erreichte er wirklich die Bewilligung eines dreijährigen Viehschatzes nach etwas erhöhtem Anschlage. Der Stadt zu Gefallen hatte er die Beschwerde über die ostfriesischen Grafen Edzard und Johann aufgenommen, von denen der Eine zu Halte oder Leerort, der andere zu Emden Zoll und Meßgeld erhob. Die Stände beschlossen aber nun mit Edzard, den die Stadt mit geschenkten Pferden günstig gestimmt zu haben vermeinen mochte, zu unterhandeln. Wegen der Beschwerden über Johann kam man auf neue Ueberlegungen, ob es besser sei zu unterhandeln oder zu klagen.

1) Landt. Absch. von diesem Tage.

Die Abäußerungen und Brantschätze der Bauern.

Den Ständen lag mehr an einem andern Punkte. Die Verschuldung der Bauern und die Unwirksamkeit der Abäußerungen war allgemeine Beschwerde. Besonders verdrießlich war es den Gutsherrn, die nach erfolgter Abäußerung entweder den Abgeäußerten oder eines der Kinder unter verschiednen Bedingungen wieder auf das Erbe setzten, daß die vom Hofe abgeäußerten Schulden nun den Besitzern wieder aufgedrungen wurden. Der Antrag des Fürsten, hiegegen einzuschreiten, fand daher großen Beifall. Man beschloß nicht nur bei allen unbewilligten Schulden die gänzliche Vernichtung als Folge der Abäußerung anzudrohen, sondern auch auf Austreibung der abgehenden Kinder ohne des Gutsherrn Rath, Wohlmeinen und Mitwissen den gänzlichen Verlust des Erbes als Strafe zu setzen. Das Abäußerungsverfahren aber, daran bisher die Burgerichte einen wesentlichen Theil gehabt, wollte man nun gänzlich in die Hand des Gutsherrn legen. Dieser sollte den Generalarrest selbst ausfertigen und dem Richter nur zur Besiegelung vorlegen. Den Amtleuten aber wurde anbefohlen, zu Ausführung solcher Abäußerungen die hülfreiche Hand zu leisten, wegen abgeäußerter Schulden aber alle Execution gegen Erbe und Gut zu verweigern und solche lediglich gegen die Person des Abgeäußerten ferner zuzugestehen. Wären die erstern Bestimmungen zur Ausführung gekommen, so würde das Recht der Eigenbehörigen selbst gegen die Grundsätze von 1529[1]) wesentlich verschlimmert sein. Der letzte Satz brachte dagegen die Sache so ziemlich wieder ins alte Gleise. Es gelang zwar die Mitwirkung der Burrichter loszuwerden; aber der Schutz der Hofbesitzer fiel nun den ordentlichen Richtern zu und so läßt sich eine wesentliche Aenderung der Zustände durch diese Verordnung nicht erkennen.

Versuch Heinrichs seine Stellung zu befestigen.

Indeß nahm am Ende des Jahres der Cölnische Krieg jene unglückliche Wendung. Heinrich war mit seinen Anträgen auf dem Paderborner Landtage im November völlig gescheitert. Er wollte nun doch auch in Osnabrück den Versuch machen eine bessere Stellung zu gewinnen und zu dem Ende einen Landtag berufen. Schon am 18 — 20. December theilte er dem Domcapitel mit, was er am 27. Januar den Ständen vortragen wollte[2]). Aber seine Vorschläge fanden wenig Entgegenkommen. Ließ man auch zu, daß Plettenberg als Drost nach Reckenberg geschickt wurde, so geschah das doch nur warnend und so lange der Cölnische Krieg dauere. Die Ernennung des Doctors Weyhe zum Canzler wurde nur widerwillig und mit dem Vorbehalte zugelassen, daß man ihn nach Belieben entfernen könne; der Fürst werde wohl selbst finden,

1) S. oben unter Erich.

2) Cap. Prot. vom 22. Dec. 1583. Sodann Landt. Absch. v. 27. Jan 1584.

daß er sich nicht eigne. Vor allem aber erinnerte man den Fürsten, das Stift nicht zu verlassen, seine Regierung wie bisher mit Vorwissen des Capitels zu bestellen und dieses nicht vorbei zu gehen. Das war um so bedeutender, als diese Beschlüsse in dem wichtigsten Generalcapitel von nicht weniger als 16 Domherrn gefaßt waren.

Der Hauptzweck des Landtags war die Vertheidigung des Landes in der unmittelbar drohenden Kriegsgefahr, deren Ausdehnung schwer zu bemessen war. Auch fand die allgemeine Ermahnung zu guter Rüstung bereitwillige Aufnahme. Die Ritterschaft ernannte sogar, neben der Ergänzung ihrer Landräthe durch den Comthur Moritz von Leutsch statt des, Unvermögens halber um Entlassung bittenden, Hermanns von Dinklage, einen Ausschuß von sieben Mitgliedern zur Berathung eiliger Sachen. Auch der Bau von Reckenberg, den man im vorigen Jahre begonnen, wurde gefördert, und die vom Fürsten verlangte Besatzung von sechs Knechten auf 10 erhöht. Nicht minder wurde zu Herstellung der Hunteburger Mühle die Landfolge der Aemter Wittlage und Hunteburg für 2 Tage, lösbar mit 3 Fl., bewilligt. Allein der Hauptantrag fand doch großes Bedenken. Der Fürst meinte, bei den lauten und heftigen Beschwerden mancher Stände über die Zahlung der ohnehin überflüssig gewordenen Türkensteuer, die Zahlung der Reichssteuer zurückhalten und solche zur Vertheidigung des Stiftes aufsparen zu dürfen. Grund dazu fand er in dem Gerüchte, daß einige Stifter, Fürstenthümer und Grafschaften in der Nähe, wegen der steten Beschwerung des cölnischen, spanischen und staatischen Kriegsvolks entschlossen seien, sich vom Reiche zu eximiren und die Steuern zurück zu halten. So weit wollten die Stände aber nicht gehen. Nach ihrem Beschlusse sollten die bewilligten Reichssteuern abgetragen, die Meinung der Nachbarn erforscht und dann auf nächstem Reichstage das Nöthige vorgetragen werden. Es lag am Tage, daß bei den bekannten Verhältnissen dort nichts zu hoffen war. Der Beschluß war also nicht bloß Ablehnung des Antrags, sondern derselbe entzog auch dem Fürsten alle Möglichkeit an eine Vertheidigung zu denken. Er mußte sich und das Land gänzlich dem Schicksale überlassen.

Gesetze.

Dagegen wurde abermals eine Reihe von Gesetzgebungsanträgen entgegenkommender behandelt. Eine Erneuerung des Jagdedicts wurde genehmigt; doch wollte man in derselben keine namhafte Strafe angedroht wissen. Ein andrer Antrag betraf die Klage, daß die Todtschläge gemein geworden seien und nicht, wie sich gebühre, auf frischer That gestraft würden, auch die Zauberei überhand nehme. Der Fürst nahm diese Sachen sehr ernstlich: obwohl er wisse was ihm desfalls obrigkeits- und amtswegen obliege, wolle er doch, zumal wegen der Kosten der Hexenverfolgung mit der Stände Rath und Gutdünken zu Werke gehen. Den Ständen lag die Sache wohl weniger am Herzen.

Sie beauftragten lediglich den Ausschuß sich mit den Räthen darüber zu eini gen. Doch war die Noth in der That groß genug. Das wüste Lanzknechts-wesen, das sich durch alle Stände verbreitete und zu dem gelegentlich jeder griff, dem es im geordneten bürgerlichen Leben eben nicht glücken wollte, das aber vor allem unter dem jungen, durch gutsherrlichen Druck erbitterten, Landvolke seine Nahrung fand, mußte die Scheu vor Gewaltthat, Mord und Mordbrand ungemein schwächen. Die Rechnungen weisen fast jährlich Namen von Austretern nach, die mit dem Feuertode bestraft worden [1]) und die Chroniken, die sich mit den gewöhnlichen Fällen eben nicht befassen, führen eine Schauder erregende Reihe von Verwandtenmord, Mordbrand und ähnlichen Unthaten auf. So hatte Jürgen Weilage zu Gehrde 1579 seinen Schwager erstochen; auf einer Hochzeit zu Batbergen, war der Sohn des Meiers, der eben mit einer adlichen Dame den dritten Vortanz thun wollte, in einer Schlägerei durch seine eignen Waffen ums Leben gekommen; Wilhelm Stael wurde 1580 am Hofe des Fürsten selbst zu Neuhaus durch einen märkischen Junker von Blankensee erstochen. Dann brannte Tepen Walfelds Frau ihres eignen Gevatters und Nachbars Haus nieder und es kostete viel Geld, ihr statt eines grausamen Feuertodes Begnadigung zum Schaffotte zu erwirken. 1581 hatten auf einem Kindelbiere zu Lohne zwei Bauernsöhne auf schreckliche Weise den dritten ermordet, ferner im Amte Iburg Mutter und Tochter ihren Sohn und Bruder, und auf Klatten-Erbe zu Batbergen zwei Brüder den dritten in beiden Fällen um des Anerbrechts willen ums Leben gebracht. In demselben Jahre wurde Robert von Amelunxen zu Cassel erschlagen. 1582 erschoß auf dem berühmten Markte zu Lage ein Fiedler aus Batbergen seinen Vater, um einer nichtssagenden Zänkerei willen. 1583 wurde Johann Tapmeier zu Dissen verbrannt, weil er seinen Bruder im Hause zugepfählt und dann dasselbe angezündet hatte. 1584 mußten zu Bramsche wieder ein Brudermörder und zu Osnabrück zwei Raubmörder gerichtet werden, die seit ihrem 12ten Jahre dergleichen Verbrechen geübt hatten. Gewiß war Ernst nöthig. Aber der Eifer wandte sich doch mehr noch gegen eingebildete als gegen wirkliche Verbrechen. Im Sommer 1583 hatte man nach dem Vorgange von Osnabrück zu Iburg 20, zu Wiedenbrück 14 Hexen verbrannt. Ob man 1584 damit fortgefahren, ist nicht bekannt.

Der Residenzbau.

Der Fürst hatte aber noch eine andere Angelegenheit, die er eifrig betrieb. Schon auf dem Landtage von 1578 hatte er den Ständen bemerklich gemacht, daß er zu Osnabrück keinen Aufenthalt habe, da von den beiden Höfen, die er hier besitze, der an der neuen Mühle seit langer Zeit eingestürzt sei, dem auf der Domsfreiheit aber der Einsturz drohe. Er selbst aber sei wegen der Bauaus-

1) Landesrechnungen, von 1578, 1581, 1582, 1583.

gaben zu Fürstenau, Vörden, Iburg, Hunteburg, Wittlage und an der Mühle zu Melle außer Stande etwas aufzuwenden. Nun müsse aber während seiner Abwesenheit doch nothwendig die Canzlei hier ihren Sitz behalten. Die Stände mögen also die Mittel bewilligen, um ein Gebäude aufzuführen, das dem Stifte zur Ehre gereiche. Die Stände hatten aber nur 1000 Thlr. bewilligt, und davon sollten noch die 96 Rthlr entrichtet werden, für welche der Hof auf der Freiheit an die Wittwe Heinrichs von Snetlage verpfändet war. Diese Einlösung war geschehn, dabei war es dann aber auch geblieben. Inzwischen hatte das Domcapitel bereits 1576 von Rom erlangt, daß die beiden leerstehenden Klöster der Augustiner und Barfüßer ihm überwiesen waren. In letzterem wohnte seit langer Zeit der Secretär Hartmann Möring; auch wurden dort die Sitzungen der Canzlei gehalten, wenn diese nicht dem Fürsten auf eines der Amthäuser folgte. 1573 hatte Lorenz Schrader es zu erreichen gewußt, daß ein Theil des Areals vom Orden unter Genehmigung des Bischofs und Capitels ihm abgetreten war [1]) und man mochte ähnlichen Ansprüchen durch die Ueberweisung des Ganzen von Rom her vorzubeugen gesucht haben. Dabei hatte man im Sinne, daß das Augustiner-Kloster wenigstens wieder mit Priestern besetzt werden könne, und wollte für diesen Fall die Fundation zusammenhalten. Indeß mochte dem Fürsten auf einer Seite durch die Gefahr der Zustände ein gesicherter Sitz in der festen Stadt, der eine Einwirkung auf diese, wie auf das Capitel erleichterte, dringender erschienen sein, je gefährlicher die Zeit wurde. Andrerseits aber war die Lage des Hofs auf der Freiheit durch vielfache alte Veräußerungen doch zu beengt und dem Domcapitel zu nahe, diesem aber die vollständige Erwerbung wünschenswerth. Es wurde daher im Thomä Capitel 1583 ein Tausch zu Stande gebracht, durch welchen der Fürst den Hof abtrat und das Augustiner-Kloster erhielt [2]). Die Stände aber sollten, da jene 1000 Thlr. unmöglich reichen könnten, der Wohnsitz des Fürsten in der Stadt doch viele Vortheile biete und der Fürst an dem Tafelgute schon über 12,000 Thlr. verbaut habe, neuerdings um eine erhebliche Bewilligung angesprochen werden. Aber die Stände meinten doch, bei den mancherlei andern Ausgaben eine neue Bewilligung für jetzt nicht gewähren zu können. Die 1000 Thlr. wurden zwar ausgezahlt, wegen weiterer Bewilligung aber nur Aussicht auf den nächsten Landtag gegeben.

Der Fürst ließ sich aber nicht abschrecken. Zur Ausführung des Baues war noch eine Einigung mit der Stadt nöthig, die vermöge alter Verträge mit dem Kloster das Recht hatte, ihre Wache durch dasselbe zu führen. Darüber wurde

---

1) Schrader bewohnte den jetzigen Landdrosteihof, und sind an demselben noch die Spuren des vormals zum Kloster gehörigen Baues zu erkennen.

2) Vertrag vom 2. Dec. 1583 in der Sammlung des Rathsgymn. und Prot. vom 20. Decbr. 1583.

ann 1584 am 4. Juli ein Vertrag geschlossen [1]), durch den der Rath die alte Stadtmauer, auf welche vom Kloster mit Vergünstigung gebaut war, dem Fürsten abtrat und übernahm, eine andere Mauer von etwa 5 Fuß Stärke und 12 Fuß Höhe in einer Entfernung von 12 Fuß neu aufzuführen. Die nach dieser Mauer hinaus gehenden Fenster sollten ohne Ausnahme vergittert und die untern nur mit feststehenden Fenstern versehen werden. Der Zwischenraum zwischen beiden Mauern sollte mit Schutt gefüllt und zur Stadtmauer gelegt werden. Da die Stadt die Kosten übernahm, und der Fürst den Bau selbst führen wollte, so zahlte ihm die Stadt dafür 60 Rthlr. gab den nöthigen Kalk und erlaubte auf der Johannis Steingrube [2]) die Steine zu brechen. Die Leitung des Baues wurde Lorenz Schrader übergeben, den seine Vielseitigkeit auch zu diesem Geschäfte besonders tauglich erscheinen ließ.

Verschiedene Vorfälle.

Es scheint, daß der Fürst nach dem Scheitern der cölnischen Pläne und des Versuchs in Paderborn den osnabrückschen Sachen wieder eine größere Thätigkeit zuwandte. Der Canzler von Weyhe, über den sich das Domcapitel vorhin so unzufrieden äußerte, nahm sich wohl der Sache mehr an, mochte auch vom Fürsten persönlich dazu angetrieben werden. Aber im Capitel fing der feindselige Geist an sich zu stärken und das päpstliche Breve für Paderborn [3]), in dem Heinrich nicht undeutlich als der Wolf bezeichnet war, der in die Heerde gebrochen sei, mochte dazu nicht wenig beitragen. Wahrscheinlich traten nun auch nähere Beziehungen zu den Domherrn im Collegium germanicum zu Rom ein. Als im Herbst 1583 Johann von Beverförde um Verlängerung der ihm gewährten Dispensation anhielt, da er bislang Philosophie und Mathematik studirt habe, jetzt aber zu seinem und des Capitels Besten sich der Theologie zu widmen denke, wurde seine Bitte in milder Form abgelehnt [4]). Er kehrte nun noch wohl nicht sofort zurück; aber die Art, wie er sogleich nach seiner Rückkehr wirksam wird, läßt nicht bezweifeln, daß ihm die Stellung im Capitel wohl vorbereitet war.

Nun traten denn auch 1584 besonders Händel mit dem Fürsten über das geistliche Gerichtswesen hervor. Im Anfang des Jahres war die Stellung noch keine geradehin feindliche. Der Richter in Ankum hatte sich beim Drosten zu Fürstenau beschwert, daß ein nicht beneficiirter, sondern umherstreifender Priester, Lübeke Kremer, sein Haus gestürmt und die Fenster eingeschlagen habe, obgleich seine Frau im Kindbette gewesen sei. Der Drost wagte nicht ohne die Räthe, diese nicht ohne das Capitel zu strafen. Letzteres aber überließ die Be-

1) Im Stadtarchiv.
2) In späterer Zeit besaß die Stadt eine solche Steingrube nicht.
3) Strunck Ann. Pad.
4) Prot. vom 26. Oct. 1583.

strafung der Gewalt gegen den Umherstreifer der weltlichen Macht und nahm für sich nur die Strafe der Verletzung des Kindbetts in Anspruch[1]).

Im Herbst aber tritt eine andre Stimmung hervor. Das Capitel zu St. Johann gab einmal wieder durch einen Pfründenhandel Ursache zu großen Streithändeln. Vor langer Zeit hatte ein Vicar Michael Stute dem Canonicus Jacob Bilage gegen eine Rente von jährlich 10 Rthlrn. eine Pfründe resignirt. Bilage hatte aber nicht gezahlt. Deshalb hatte Stute gegen ihn und einen Vicar Rant Klage erhoben. Die Klage war gegen ihn ausgefallen. Nun hatte er gegen den Dechanten zu St. Johann Conrad von der Burg, den Cantor Herbort von Langen, den Vicar Rant und Bilage zu Rom geklagt. Das hatte man als Bruch des Gehorsams angesehn und ihn 1577 mit Gefängniß bestraft. Auf neue Klage zu Rom waren dann 1580 die Beklagten in 1000 Ducaten Strafe, den Verlust aller Güter und Beneficien verurtheilt, excommunicirt, und der Kaiser, das Cammergericht, der Herzog von Parma, die Städte Antwerpen, Deventer, Gröningen, Osnabrück, der Erzbischof von Cöln, der Bischof u. s. w. requirirt die Strafe zu vollstrecken. Die Pfründe aber ward dem Drosten Mulert zu Lingen oder dessen Sohne verliehen. Darauf hatte der Fürst sich in die Sache gelegt und hatte einen Vergleich zu Stande gebracht, durch welchen Stute seinen Anspruch gegen Bilage gegen eine mäßige Summe aufgab und Beihülfe zur Verminderung der zu Rom verhängten fiscalischen Strafen und Beseitigung der Mulertschen Verleihung versprach. Nichts desto weniger trieb aber Stute seine Sache mit der ganzen Hartnäckigkeit, die bei den Geistlichen jener Zeit so oft hervortritt, gegen Rant, wie es scheint, weiter. Das Capitel aber war vorsichtig geworden. Man suchte erst die Excommunication, die gegen Rant erkannt war, zu beseitigen, brachte dann Stute abermals in Haft und zwang ihn so am 6. October 1584 die Vicarie gegen eine Rente von 31 Rthlrn. zu resigniren, Urphede zu leisten und dafür Bürgen zu stellen; dann erst wurde er auf Fürbitte entlassen. Allein nun erhob Stute aufs Neue Beschwerde beim Fürsten; das Capitel aber war nicht mehr so nachgiebig wie 1580. Was es damals zugelassen, wurde nun schroff zurückgewiesen. Auf ein fürstliches Schreiben wollte man nur antworten, wenn die Klage zuvor mitgetheilt sei. Zugleich forderte es die Bürgen der Urphede auf, ihre Verpflichtungen zu lösen. Auf eine spätere Anfrage begnügte man sich dem Fürsten zu antworten: Man habe kürzlich die Bürgen vorgeladen und erwarte davon Abstellung des Muthwillens[2]).

Das Thomä Capitel 1584. Archidiaconen.

Jene Sache war noch 1590 nicht abgemacht. Diese Antwort erfolgte je-

1) Prot. vom 14. Mai 1584.

2) Die verwickelte Sache zieht sich durch eine lange Reihe von Capitelsprotocollen und durch die Rathsprotocolle Georgs von Lengerke. Mehrere Actenstücke finden sich auch in dem Mönnichschen Sammelbande.

doch im Generalcapitel auf Thomä 1584, wo überhaupt eine Reihe fürstlicher Anträge in einer Weise abgefertigt wurden, die den Fürsten kränkte. Der Sohn des Vogts zu Gütersloh war wegen eines groben Excesses beschuldigt, den das Capitel, wie es scheint, dem Archidiacon vindicirte. Da nun der Fürst das Bedenken des Capitels sowohl über diesen Fall, als über die allgemeine Frage verlangte, wie in solchen hohen Excessen von beiden Theilen, dem Fürsten wie dem Archidiacon, zu verfahren sei und zugleich einen Communicationstag vorschlug, erklärte der Dechant: Gestern haben sämmtliche Archidiaconen in einer Zusammenkunft erwogen, daß das ganze Justizwesen an allen Gerichten zumal in Aeußerungssachen übel verwaltet werde; der Fürst möge den hochweisen Räthen befehlen, auf eine Reformation der Gerichte förderlichst zu denken; zumal darauf, daß eine qualificirte Person auf Ratification des Fürsten vom Domcapitel zum Generalvicar und Offizial verordnet werden möge. Dann werde es auch leicht sein, die Frage über Bestrafung hoher Excesse zwischen Fürsten und Archidiaconen auf sichre Maaße zu ordnen. Daneben ermahnte denn der Dechant alle Archidiaconen, wann etwa in Zukunft einer verhindert wäre der Gerichtsreform beizuwohnen, doch einen andern zu bevollmächtigen [1]). Das Verfahren sah einer Verhöhnung ähnlich, wenn man wirklich 1579 die geistlichen Gerichte ausdrücklich von jener Reform hätte ausnehmen und solche allein dem Domcapitel überlassen wollen. Aber auch dieser Behandlung gegenüber zeigte der Fürst sich nachgiebig, gab den Räthen Befehl mit dem Capitel weiter zu verhandeln und versprach durch den Offizial ferner verfahren zu lassen. Das Capitel aber ernannte nun Commissarien, um über eine Gerichtsordnung für die geistlichen Gerichte allein zu berathen.

Kloster Clarholz.

Auch zu den Verfügungen, die der Fürst in den zum äußersten Aergerniß gediehenen Angelegenheiten des Klosters Clarholz erließ, wurde die Zustimmung des Capitels eingeholt. Die Auflösung aller Zucht in diesem Kloster war schon bei der Mordgeschichte des Klosterherrn Knipping durch die Rhedaer Söldner 1548 ans Licht gekommen. Später hatte Bischof Johann ein Verfahren eingeleitet aber nicht zu Ende gebracht. Auch Tecklenburg hatte sich eingemengt. Man hatte dann das Verfahren wieder aufgenommen [2]), und dabei war eine Rohheit, Eigenmacht und Liederlichkeit ans Licht gebracht, welche alle Begriffe überstieg. Während der Probst Liborius von Sutholte Schulden machte, den fürstlichen Befehlen Ungehorsam entgegensetzte und, deshalb mit Haft zu Fürstenau bedroht, nun doch einräumte, daß er schon vor seiner Wahl eine Beischläferin gehalten habe, führten die Conventualen ein Leben, das dem völlig entsprach, hatten ihre Beischläferinnen bei sich im Kloster und waren damit noch nicht

1) Prot. vom 22. Decbr. 1584.

2) Acten vom Landdr. Archiv.

zufrieden. Da gabs dann Schlägereien und Streitigkeiten, die ohne Ekel nicht zu vernehmen sind. Nun nöthigte Heinrich den Probst unter Zustimmung seiner Verwandten zu resigniren und sich mit bestimmtem Unterhalte auf die Pfarre zu Lette zurück zu ziehen, wollte zur Tilgung der Schulden Gut verkaufen lassen und so die Ordnung herstellen. Die Säuberung dieses Pfuhls war sicher eine geistliche Sache; aber hier fand das Domcapitel doch rathsam, alles den weltlichen Räthen heimzustellen und denselben nur zu empfehlen, die Sache so einzurichten, daß es unverweislich sei.

Die Dienste.

Am schwersten traf den Fürsten der Widerstand des Domcapitels bei einer Sache, wo er geglaubt haben mochte, das Interesse der Kirche mit dem seinigen in voller Uebereinstimmung zu finden. Von Anfang an war sein Augenmerk auf Herstellung und Vermehrung des Tafelguts gerichtet gewesen. Dahin hatte die sorgfältige Aufzeichnung der Einkünfte und Verpfändungen führen sollen. Dann hatte er gemeint die Markengründe zum Besten der bischöflichen Tafel belasten zu können. An Steuern hatte er ungleich weniger verlangt und erhalten als sein Vorgänger. Nun hatte er die Absicht, den ursprünglichen Geldwerth der Dienste herzustellen. Die Dienste, die dem Bischof theils von seinen Eigenbehörigen, theils von Klosterleuten und Freien zustanden, waren seit der Capitulation von 1482 ein Hauptgegenstand der Fürsorge gewesen; 1495 hatte man für Klosterleute und Freie den 14 tägigen Dienst als Regel aufgestellt, im übrigen aber den von Alters hergebrachten Jahresdienst aufrecht erhalten. Für eine Versäumniß sollte nur eine halbe Mark (etwa 3 Scheffel Roggen werth) eins für alles gegeben werden. Indeß hatte man mehr Dienste als nöthig; und Bischof Erich II. hatte deshalb die Dienste auf Dienstgeld gesetzt, Redemeier auf 8 Goldgulden, Erbe deren zwei zusammenspannen, auf 4 gfl., Kötter nach Verhältniß noch höher. Der Gertrudenberger Vertrag hatte dieses Dienstgeld 1524 auf $\frac{3}{4}$ ermäßigt, sodaß der Dienst des vollen Erbes etwa dem Werthe von $1\frac{1}{2}$ Maltern Roggen gleich kam. Nun hatte aber die Capitulation von 1575 [1]) ganz andre Normen aufgestellt. Zuerst sollten die eigenbehörigen Vollerbe wöchentlich mit dem Spanne dienen, Klosterleute und Freie je um 14 Tage. Die Freien, welche nur einmal bei Grase und bei Stroh dienen, sollten dabei gelassen werden. Könne man aber die Dienste nicht wirklich verbrauchen, so sollten die Eigenhörigen den Dienst mit einem Goldgulden vergüten. Aehnlich bei den Klosterleuten und Freien. Auch sollte der Fürst den Dienst nur selbst verbrauchen und solchen nicht an andre gegen das Dienstgeld überlassen. Dadurch war nun das Dienstgeld von 18 Scheffeln Roggen auf etwa 2 bis 3 Scheffel herabgesetzt; denn etwa soviel mochte man zu jener Zeit bei gewöhnlichen Preisen für einen Goldgulden kaufen können. Nun war allerdings seit jener

1) Art. 23; die Fassung ist aber nicht ganz deutlich.

Zeit dem Landvolke durch die regelmäßige Steuer eine sehr große, neue Last auferlegt; und andre Guts- und Dienstherrn, selbst das Domcapitel, fingen um diese Zeit schon an, sich den Dienst mit 6 Goldgulden oder Thalern, also mit 2 bis 3 Maltern Roggenwerth bezahlen zu lassen.

Das bewog denn auch den Fürsten mit dem Domcapitel um eine Erhöhung der Dienstgelder zu handeln. Dieses hatte aber sich dem widersetzt. Er hatte nun auf mehrfache Weise Ausgleichung gesucht und namentlich am 18. December 1584 seine schließlichen Anträge dem Domcapitel vorgelegt [1]). Nach seinem Plane sollte nun der wöchentliche Dienst auf 4 gfl., der 14 tägige auf 3 gfl. gesetzt, die geringeren Dienste verhältnißmäßig taxirt werden. Dadurch wäre der volle Dienst auf 6 bis 9 Scheffel Roggenwerth gesetzt, also hinter dem Dienstgelde der sonstigen Gutsherrn noch um etwa die Hälfte zurückgeblieben. Dagegen sollten dann die 14tägigen Dienste je 2, die wöchentlichen je 3 Tage im Jahre (zu An- und Abfuhr des Fürsten) dienen und der übrige Dienst ganz wegfallen. Die den Pflichtigen gegebene Möglichkeit sich auf diese mäßige Leistung ganz einzurichten, hielt der Fürst für genügende Vergütung des höhern Dienstgeldes, zumal bei der Höhe desselben, welche die andern Gutsherrn verlangten. Für den Fall, daß das Capitel darauf nicht einginge, war dann aber ein zweiter Plan, die Dienste jeden Amtes — von denen Fürstenau 160 hatte — in 4 bis 5 Rundgänge zu ordnen. Von diesen sollte jährlich ein Rundgang wirklich dienen und beziehungsweise das alte Dienstgeld von 1 gfl. zahlen, während die übrigen gänzlich still säßen und dafür dann das höhere Dienstgeld zu zahlen hätten. Endlich war der Fürst auch bereit, diese neue Einrichtung nur bei den Eigenbehörigen der bischöflichen Tafel zu treffen und die Klosterleute und Freien ganz bei der alten Ordnung zu lassen. Auch sollte jedenfalls dem Einzelnen frei bleiben, die gänzliche Freiheit zu bedingen und sollte den Pflichtigen insgesammt die Versicherung gegeben werden, daß bei Herstellung des Dienstes, die etwa für den Fall, daß der Fürst den Ackerbau auf den Aemtern selbst wieder aufnehmen wolle, vorbehalten blieb, das Dienstgeld wieder wegfallen solle.

Allein das Domcapitel fand sich durch diese Vorschläge sehr beleidigt [2]), erklärte sie für „ganz spitzig" und beschloß durch eine Deputation dem Fürsten mündlich und ausführlich die Gelegenheit der Stiftsdienste vorzustellen und pathetice (sic) die hohen Beschwerden der armen dienstpflichtigen Unterthanen in Erinnerung bringen zu lassen. Wegen des Druckes unter Bischof Erich haben die Stände sich zusammengethan und endlich in bester Form Rechtens sich fest verbunden, daß jederzeit vor der Wahl die Capitulation aufgerichtet werde, der

1) Abgedruckt im: Nachtrag zu dem Osnabrückschen Eigenthumsrechte 1777. No. 1. Das Actenstück ist aber nur verständlich, wenn man die frühern Verhandlungen hinzu nimmt.

2) Prot. vom 22. Decbr. 1584.

künftige Herr solche gelobe und verbürge und bei Zuwiderhandlungen alle Ständ sich zusammenhalten sollten. In allen Capitulationen und Bürgenbriefen sei de Diensten ein Maaß gegeben. Der Fürst möge sich also erbitten lassen. Soll aber nichts zu erreichen sein: so hielt man es für besser den Dienstpflichtigen einma eine geringe Schatzung aufzulegen als den fürstlichen Vorschlag anzunehmen So sollte denn auf den Grund einer irrigen Darstellung der Thatsache das Rec des Fürsten geschmälert und eine zweckmäßigere Einrichtung des Dienstwesen gehindert werden.

Aehnlich trieb man es bei einem andern Punkte. In der Capitulatio hatte man die Lösung der zu liefernden Schweine auf höchstens 3 Thaler ge stellt. Der Fürst hatte auch darüber den Beamten Befehle ertheilt, welch dem Capitel Anlaß zu Gegenvorstellungen gegeben hatten; und diese dan übel aufgenommen und einen bloßen Empfangschein zurückgegeben. Die De putirten sollten nun auch diese Sache aufnehmen, die Bitte wiederholen un vorstellen, daß hier wie in andern Domstiftern die Capitel befugt seien, au Antrag beschwerter Unterthanen, Adel und Unadel, Intercessionsschreiben ab zulassen; auch wenn diese sich nicht zuvor an den Fürsten selbst gewandt haben sollten. Die Deputirten trugen nun auch am Neujahrstage 1585 beide Sa chen dem Fürsten vor [1]). Dieser nahm sie unwillig und ungeduldig auf und erwiederte nur: er wolle diese Entschließung des Domcapitels in weiteres Be denken ziehen. Hinsichtlich der Schweine meinten die Deputirten, wenn auch mit Verdruß, das Versprechen erhalten zu haben, daß die Lösung zu 3 Thlrn. erfolgen solle.

Abreise und Regierungsartikel.

Indeß schickte der Fürst sich an das Land zu verlassen und hatte für die Zeit seiner Abwesenheit Regierungsartikel entwerfen lassen. Er schien die Ab sicht zu haben das Land sich selbst zu überlassen, nachdem sein Mißerfolg in Paderborn ihm die Wahl in Münster doch wohl mehr als zweifelhaft ge macht und die Niederlage in Cöln die Gegenpartei um so mehr zum Herrn gemacht hatte, als in Wilhelm von Oranien der einzige Mann aus der Welt gegangen war, der die Dinge zum Bessern hätte leiten können.

Nach jener Regierungsordnung [2]) sollte die Canzlei aus dem Canzler, dem Rath und Dr. Schrader, der augenblicklich dessen Stelle vertrat, dem Re ferendar Lic. Barmeier und dem Secretär Hartmann Möring bestehen. Diese sollten sich an dem zu ihrem Aufenthalte bestimmten Orte wöchentlich zweimal, Montags und Freitags, versammeln und zwar im Sommer um 7 im Winter

1) Prot. vom 4. Jan. 1585.

2) Cod. Const. I. p. 1. Das dort angegebene Jahr 1580 ist aber irrig. Das Cap.Prot. vom 4. Jan. 1585 ergiebt, daß das Concept an diesem Tage dem Dom capitel vorgelegt worden.

um 8 Uhr Morgens, und jedesmal auch 1 Uhr Nachmittags. Der Canzler sollte zuvor die Einläufe erbrechen. Die Drosten brauchten nur bei Partei- und Gränzsachen ihrer Aemter, die Landräthe oder der Ausschuß der Stände bei den das Land betreffenden Sachen zugezogen zu werden. Ein Canzleidiarium sollte gehalten und die Registratur sorgfältig bewahrt werden. In Privatsachen sollte die Güte versucht und, wo diese fehlschlüge, die Parteien an ordentliches oder gewillkürtes Recht verwiesen, auch dahin gesehen werden, daß jeder sich an Gleich und Recht genügen lasse. Die Advocaten sollte man abhalten die Sachen zu verschleppen; in Strafsachen für stetigen Gang der Justiz und dafür sorgen, daß die Gefangenen nicht ohne Grund festgehalten würden. Keiner der Räthe sollte bei Sachen, die ihn selbst irgendwie angingen, zugegen sein. Die Hoheit und Gerechtigkeiten des Landes sollten die Räthe aufrecht halten, der höchsten Obrigkeit und geschriebenen Rechten Folge leisten, die Capitulationen und Landesordnungen in fleißiger Acht haben, und wenn der Fürst selbst solche übersähe, ihn bescheidentlich erinnern, in welchem Falle er sich dann der Billigkeit gemäß halten wolle. Neue Anträge sollten wohl erwogen, Beamte, Richter und Vögte zu ihrer Pflicht angehalten, die Ungehorsamen nöthigenfalls suspendirt und die Sache dem Fürsten berichtet werden. Besonders war den Räthen befohlen, auf des Stifts Gülte, Renten und Zinsen zu achten, für gehörige Berechnung und Verbesserung, auch für Zahlung der mit Zustimmung des Domcapitels verschriebenen Renten zu sorgen. Die Collation geistlicher Lehn, sowie Besetzung der Aemter behielt der Fürst sich selbst vor. Dem Canzler war noch besonders die Ausführung der beschlossenen Gerichtsreformation, die Entwerfung einer Taxordnung für Gerichte, Advocaten u. s. w., einer Canzleiordnung und einer Polizeiordnung aufgetragen; auch sollte nur er oder zwei Räthe die zu Bestreitung der Canzleikosten erforderlichen Gelder von den Aemtern einziehn.

Diesen Entwurf ließ der Fürst am 4. Januar durch eine feierliche Deputation der Drosten Gerd Ledebur und Plettenberg, des Canzlers Schrader und des Secretärs Möring dem Capitel vorlegen und zugleich die eben bereits erwähnten Erklärungen über die geistliche Gerichtsbarkeit nebst einigen minder bedeutenden Anträgen vorlegen; wegen der Dienste und Schweine aber blieb er dabei, die Sache weiter erwägen zu wollen. Das Domcapitel ließ sich das gefallen; nur machten Probst und Dechant Schwierigkeit sich als Landräthe an jedem Montage und Freitage einzufinden, doch ließen sie sich vom Capitel erbitten, das wenigstens für einige Zeit zu übernehmen. So schied man unzufrieden und kühl auseinander. Es waren die letzten eignen Regierungshandlungen des Fürsten, die uns überliefert sind.

Der Fürst verließ Osnabrück und begab sich in sein Erzstift Bremen. Von den Räthen wurden im Januar und März noch Streitigkeiten über von Knehemsche Stauwerke zu Sögeln, und die Erbtheilung der Brawen zu Schlep-

penburg bei Alfhausen geschlichtet. Auch versammelten sie am 26. Febr. noch einmal den ständischen Ausschuß, um über die Mittel zum Schutze des Landes bei den Durchzügen und Einlagerungen zu berathen, mit welchen die vereinzelten Unternehmungen, durch die damals der Cölnische Krieg noch immer verderblich auf Westfalen einwirkte, dasselbe bedrohten [1]). Man kam aber nur zu dem Beschlusse, größere Heerhaufen durch Bitten und Verweisung auf die Reichsschlüsse, kleinere durch Bewaffnung von 4 bis 6 Knechten aus jeder Bauerschaft abzuhalten, die Landwehren herzustellen und die Gränzen wohl zu bewahren. Zum Bau von Fürstenau wurde noch ein Geringes bewilligt; der inzwischen verarmte Hollenhagen mit seinen Forderungen aber nunmehr gänzlich abgewiesen. Von der Regierung ohne das fürstliche Haupt selbst war zu jener Zeit aber gar nichts zu erwarten.

Heinrichs Ende.

Heinrichs Zeit war zu Ende. Am 8. April ritt er aus dem Schlosse zu Bremervörde in die Kirche, hörte dort die Predigt mit Andacht an; aber auf dem Rückwege unter dem Schloßthore scheute das Pferd und warf ihn ab. Ohne bemerkbare Verletzung wurde sein Zustand bald gefährlich und 14 Tage später am 22. (oder 23.) April hauchte er sein Leben aus. Sein letztes Wort war: „Ich danke dir Herr, daß du mich gedemüthigt hast." [2]) — Er hatte kaum 35 Jahre gelebt, und zehn Jahre den Stuhl von Osnabrück besessen. Die Regierung hatte er noch an seinem Todestage dem Domcapitel übertragen. Das unerwartete Ende des jungen, kräftigen, noch vor wenigen Jahren so hoffnungsvollen Fürsten erregte die in dem Argwohne jener Zeit befangenen Gemüther noch mehr als gewöhnlich. Man zweifelte kaum an Vergiftung. Den größten Verdacht warf man auf die Frau Anna, die viel um den Kranken gewesen war. Einige meinten, sie habe ihm Liebestränke beigebracht; Andre reden von einem Versprechen sie zur Fürstin zu erheben, wenn Gebhard Truchses seine Pläne durchgesetzt hätte, was aber von ihr abgelehnt sei. Noch Andere wollten die Hand des päpstlichen Nuntius, Bischofs von Vercelli in dieser Sache erkennen. Es scheint unnöthig sich mit solchen Sagen aufzuhalten. Die Umstände liefern Stoff genug zu natürlicher Erklärung. Unleugbar war die Stellung Heinrichs von Anfang an eine schwere. Solange die Dinge glücklich zu gehn schienen, mochte der Erfolg und seine Hoffnungen ihn über das Tadelhafte seiner Zweideutigkeit weggehoben haben. Als aber die Pläne in Münster keinen Fortgang hatten, als Cöln schmählich verloren ging, in Paderborn unter seinen Augen und in seiner Gegenwart seine Gegner den Sieg erlangten und sich für immer befestigten, in Osnabrück aber die Sache eine ganz ähnliche Wendung zu nehmen drohte, im Reiche unter der Regierung Rudolfs II. nichts

1) Landtags-Absch. vom 20. Febr. 1585.

2) Wiedemann, Gesch. des H. Bremen II. p. 182. 183.

besseres erwartet werden konnte, in den Niederlanden nach Wilhelms von Oranien Ermordung rathlose Verwirrung herrschte, und nun endlich unter seinen Eltern und Brüdern blutige Händel an der Tagesordnung waren, die er erfolglos zu stillen suchte, und in denen er am Ende selbst von Allen angefeindet wurde, während sein eigner Bruder Friedrich das Hauptwerkzeug zu Vernichtung jener größern Pläne war; da konnte nur zu leicht der Keim einer Krankheit sich entwickeln, die, durch jenen Unfall zum Ausbruch gebracht, seinem Leben ein Ende machte. Jenes letzte Wort deutet es an, daß er höhere Ziele verfolgt hatte, und das Scheitern dieser Pläne nun mit Ergebung, wo nicht mit Reue hinnahm.

Heinrichs Andenken ist von seinen Gegnern hart angegriffen. Die Verleugnung seines Glaubens wird niemand billigen. Sie ist aber ein Flecken, der auf der Mehrzahl der protestantischen Fürsten jener Zeit ruht, die entweder selbst das gleiche Doppelspiel übten, oder ihre eignen Söhne und Töchter dazu anleiteten, verführt durch die eben so verwerfliche als gewöhnliche Politik, die das Gute auf dem Wege der Unwahrheit oder der Gewalt erreichen zu können meint. Die nothwendigen Folgen dieses Fehltritts haben ihn schwer getroffen. Sehen wir davon ab, so müssen wir zugestehn, daß er durch frische Selbstthätigkeit das Wohl des ihm anvertrauten Landes zu fördern gesucht, in jener gefährlichen Lage aber vorsichtig vermieden hat, die Sachen noch weiter zum Bruche zu treiben, Frieden und Recht seiner Osnabrückischen Unterthanen aber von ihm mit Ernst und Erfolg geschützt sind. Daß es ihm nicht gelang die Uebereinstimmung aller im Lande wirksamen Kräfte, nach der er strebte, herzustellen, war nicht seine, sondern die Schuld einer Zeit, in welcher neu aufgeregte Elemente sich gegen einander erhoben und eine Klärung der verschiedenen Ziele noch lange nicht erreicht war. So erklärt es sich denn auch, daß durch seine gesetzgeberischen Maaßregeln ein erheblicher Theil der alten Volksrechte in den Burgerichten zu Gunsten der Gutsherren verloren gegangen ist.

Wilhelm Schenking. — Bernhard von Waldeck.

Die Folgen von Heinrichs Tod.

Der Tod Heinrichs von Sachsen änderte die Lage der Dinge bedeutend. Er war Herr von drei Norddeutschen Fürstenthümern, hatte große Aussicht auf Münster als das vierte; denn aus Rücksicht auf seine Bewerbung und seinen Anhang war die Resignation und die Heirath Johann Wilhelms noch immer aufgeschoben. Nun war er auf dem Reichstage von 1582 noch unbedenklich anerkannt, während eben dort entschieden und durch die Cölner Wahlsache noch zu schärferer Erörterung gekommen war, daß in Zukunft ein vom Papste nicht confirmirter Bischof keine Zulassung mehr zu erwarten habe. Am schnellsten entschied sich die Sache in Münster. Hier räumte Heinrichs Tod die Schwierigkeit einer neuen Wahl im römischen Sinne aus dem Wege. Johann Wilhelms Resignation und seine Vermählung mit der unglücklichen Jacoba von Baden wurde nicht länger aufgehalten und die neue Wahl fiel am 18. Mai auf Ernst von Baiern, den Kurfürsten von Cöln und Bischof von Lüttich, Hildesheim und Freisingen; damit aber wurde der Cölnische Krieg und die spanische Parteiung nun auch in das Herz von Westfalen getragen, die unglücklichen Jülich-Cleveschen Länder ganz umstellt und der baierische Einfluß in diesen Gegenden in einer Weise gegründet, welche nach 30 Jahren die schwersten Folgen nach sich zog. In Paderborn bewarb sich der Kurfürst ebenfalls um die Wahl und Landgraf Wilhelm von Hessen mochte nicht so unrecht haben, daß es in allen diesen Stiften auf ein kleines Papstthum abgesehen und große Simonie vorhanden sei [1]). Das Capitel war bereits entschlossen keinen Herrn mehr zu wählen, der nicht der römischen Kirche zugethan sei; und man mochte es auch protestantischer Seits noch für einen Gewinn achten, daß am $\frac{26.\ \text{Mai}}{5.\ \text{Juni}}$ die Wahl auf Dietrich von Fürstenberg fiel, der freilich sogleich den neuen Calender einführte und die Domschule den Jesuiten übergab.

---

1) Rommel, Gesch. von Hessen Bd. V. p. 522 Not. 41.

Die Wahl Wilhelm Schenkings.

Das Domcapitel zu Osnabrück beharrte noch in seiner Mittelstellung. Heinrich hatte ihm kurz vor seinem Ende die Regierung aufgetragen und über die Besetzung der Schlösser entstand dieses Mal mit dem Rathe kein Streit. Desto mehr wurde es von Auswärtigen, Fürsten und Herren, angesprochen. Der erste war der rohe Herzog Magnus, Heinrichs Bruder, der das nachgelassene Gut beanspruchte. Der Bewerber um das Stift sollten nicht weniger als neun vorhanden sein und man beschloß, sich gegen Alle auf gleiche Weise vorsichtig zu verhalten. Zunächst empfahl Graf Edzard von Ostfriesland, unterstützt von seiner Gemahlin, der Gräfin Walburg von Ritberg, seine Brüder, die Grafen Gustav und Johann. Dann meldete sich Adolf von Holstein, der dann die Wahl in Bremen erreichte. Die kräftigste Fürsprache hatte Herzog Friedrich von Sachsen, der Cölner Chorbischof, der das meiste zum Sturze von Truchses beigetragen hatte. Für ihn waren Salentin von Isenburg, jetzt wieder spanischer Oberst, der Herzog Johann Wilhelm von Cleve, der Graf von Oldenburg. Der Kurfürst von Cöln empfahl den Gewählten von Paderborn; Hessen und Diepholz, den Grafen Bernhard von Waldeck [1]).

Das Capitel zog die Wahl hin. Es hatte sich an den päpstlichen Nuntius Franz Bonuomi, Bischof von Vercelli, gewandt, der sich zu Prag aufhielt. Dieser antwortete erst am 16. Mai vorsichtig, entschuldigte, daß er nicht in Person herübergekommen, empfahl eine Wahl, die der Wichtigkeit der Sache entspreche, erinnerte an die Nothwendigkeit der Confirmation und die Schwierigkeiten und Gefahren des Augenblicks. Dann empfahl er, den Gregorianischen Calender noch vor der Wahl einzuführen, als ein Zeichen, daß es lediglich die Schuld des frühern Fürsten sei, daß sie solchen nicht schon längst angenommen. Das Alles sei aber so einfach und klar, daß es einer Reise seinerseits nicht bedürfe; doch sei er dazu auch erbötig, wenn solches vom Capitel nöthig gehalten werde. — Allein man beeilte sich nicht. Zuerst verschaffte man sich die Münstersche Capitulation ohne doch erhebliche Aenderungen an der letzten Capitulation Heinrichs vorzunehmen. Dann war man zweifelhaft, ob die nicht geweihten Domherren zur Wahl befugt seien und ob sie nicht wenigstens Vollmachten zur Wahl geben könnten [2]). Nachdem diese ihren Anspruch aufgegeben, wurde der Wahltag auf den 20. Juli angesetzt. Die Stimmen hatten sich geeinigt auf den Dechanten Wilhelm Schenking aus dem Hause Bevern, einen verständigen und billigen, in Beilegung von Streithändeln thätigen Mann, der früher zu Münster, Cöln und Paris studirt und dann den

---

1) Das über die Wahl geführte besondre Protocoll liegt leider nicht vor. Dagegen enthalten die Wahlacten im Landdr. A. das Obige.

2) Protocoll des Notars und Vicars Prasse über die formellen Hergänge im Capitel.

Aufenthalt zu Osnabrück dem zu Münster vorgezogen hatte. Die Verkündigung des neuen Calenders hatte man nicht angemessen gefunden. Allein Schenking war erkrankt und bei der Wahl nicht zugegen. Als ihm solche angezeigt wurde, brach er in Thränen aus und stellte einige Bedingungen [1]). Aber die Krankheit nahm bei dem sehr schwerleibigen Manne überhand, und am 24. Juli verschied er.

Die Sedisvacanz.

Das Capitel eilte nun zuerst einen Dechanten an seine Stelle wieder zu erwählen. Hier aber zeigte es sich, daß seit jener ersten Wahl eine nicht unerhebliche Veränderung eingetreten war. Bei jener war Johann von Beverförde noch nicht zugegen gewesen. Er war wahrscheinlich kurz nach derselben von Rom angekommen. Denn am 31. Juli war er es, der den Vicar Caspar Schele in seine Stelle einsetzte. Schele (von dem bekannten Ireniker Crasselius ordinirt) erwies sich später als ein leichtsinniger, namentlich aber der Lehre der Reformatoren zugethaner Mensch, und gerade dieser Umstand mochte Anlaß sein, daß man die Einführung Beverförden übertrug, der nun demselben seine Pflichten mit einem Ernste ans Herz legte, der sich sonst in den Verhandlungen nicht ausspricht. Unverkennbar hatte man der Geistesbildung des zu Rom so lange verweilenden diese Gelegenheit sich geltend zu machen gern gewährt. Aber auch in andern Dingen behauptete er mit einer gewissen Schroffheit den canonischen Standpunkt der römischen Curie. Als Ludolf v. Varendorf von Milse auf Grund kaiserlicher Bitte die Präbende Schenkings beanspruchte und andre dieselbe zu Rom nachsuchten, weil der Tod nach altem Calender in einem päpstlichen Monate sich ereignet habe, war Beverförde der Einzige, der gegen Varendorfs Zulassung protestirte, um der Curie die Entscheidung zu verschaffen. So trat denn auch bei der Decanswahl am 13. August eine Parteiung hervor [2]). Die Mehrheit war für den allerdings auch eifrigen Senior und Thesaurar Herbord Bar, während dessen Bruder, der noch zelotischere Claus Bar, Heinrich v. Dinklage (auf dem ein Makel haftete [3]), Beverförde, Bevern und Billerbeck für den höchst leidenschaftlichen und zelotischen Gotschalk Ledebur stimmten. Ein principieller Gegensatz läßt sich hier wohl noch nicht behaupten; aber die Partei, zu der Beverförden sich hält, ist unbedenklich die strenger kirchliche.

Indeß erneuerten sich die Bewerbungen. Schon unter dem 31. Juli kamen vom Kaiser und vom Nuntius neue Ermahnungen zu guter Wahl, letztere tadelnd, daß der Calender nicht eingeführt worden; noch mehr, daß man

---

1) Die Chronik ist über diesen Hergang bis zu Schenkings Beerdigung besonders ausführlich.

2) S. Prasse's Protocoll.

3) S. Prot. vom 10. Jan. 1579.

die Publication des Jubiläums aufgeschoben habe, dessen Wirksamkeit der Nuntius noch am 7. Juli unter lobender Anerkennung der Paderborner Wahl empfohlen hatte. An demselben Tage hatte Johann Wilhelm von Cleve und der Herzog Franz von Lauenburg nochmals den Chorbischof Friedrich, und das Mindensche Domcapitel den Herzog Philipp Sigismund von Wolfenbüttel, um dessen Wahl eben damals auch in Minden gehandelt wurde [1]), empfohlen. Der Landgraf empfahl Bernhard von Waldeck und verschaffte demselben auch anderweite Fürsprecher, wie denn auch Simon von Lippe sich seiner annahm. Das Capitel hielt die Sache noch hin. Es scheint, daß die Mehrheit für Bernhard bereits entschieden war, und daß man nur über die Bedingungen noch unterhandelte. Ueber diese zog man ein Gutachten Caspar Groppers ein, zu dem man Lorenz Schrader zu persönlicher Verhandlung schickte, der aber auch nur mündlich seine Meinung eröffnete. Auch der Rector des Collegium Germanicum Michael unterließ nicht zu guter Wahl zu ermahnen und daneben seine Unterstützung für die jungen Leute zu versprechen, die das Capitel ihm zuschicken würde. Die Osnabrücker sollten vielen andern Kirchen vorgezogen werden und sei er erbötig in allen Stücken bei den Cardinälen zu Dienste zu sein. Auch der Nuntius schrieb noch zum vierten Male aus Franchimont. Er beklagte auch jetzt wegen Kränklichkeit, wegen des Kurfürstentags und des Lütticher Synodus nicht kommen zu können, um die Schwierigkeiten wegzuräumen. Doch ermahnte er dringend zu guter Wahl. Alle diese Geistlichen enthielten sich vorsichtig eine Person zu empfehlen, damit es nicht, wie der Nuntius fein und vorsichtig schrieb, scheine, als ob es ihnen mehr um die Person, als um die Sache zu thun sei. Der Nuntius hatte zu dieser Zeit noch ein andres Wahlgeschäft zu treiben. Auch der Mindensche Stuhl, zu dem Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel im Jahre 1582 postulirt war, wurde am 25. September durch dessen Verheirathung vacant und der Kurfürst von Cöln suchte nun auch dieses Stift zu erlangen, oder solches doch dem römisch gesinnten Grafen Anton von Schaumburg zuzuwenden, was denn auch nach zwei Jahren mit Hülfe des Nuntius gelang, da das Capitel über die langwierigen Unterhandlungen mit Herzog Julius wegen der Wahl Philipp Sigismunds Zeit und Wahlrecht verlor [2]).

Im Capitel zu Osnabrück schien auf die weltlichen Angelegenheiten größeres Gewicht gelegt zu werden, als auf die geistlichen. Man wollte die Postulation nicht zu Stande bringen, bevor über die Capitulation beschlossen sei, und schob die bereits auf den 16. October angesetzte Wahl noch bis zum 23. auf, damit der zu Postulirende erst den körperlichen Eid auf die Capitulation leiste [3]). Erst nachdem dieses von dem sich zu Diepholz bei seiner Verwandten

1) S. Culemann l. c. p. 137 (irrig 129).
2) vgl. (Culemann) Mind. Gesch. V. p. 138 f.
3) Prasse's Protocoll vom 22. Oct. und 24. Oct. 1585.

der verwittweten Gräfin aufhaltenden Postulirten am 23. October zu Drihausen bei Ostercappeln geschehen war, wurde die Wahl am 25. October vollzogen. Nur Johann von Beverförde gab seine Stimme dem Erwählten von Paderborn, Dietrich von Fürstenberg; er stand noch allein. Selbst Billerbeck, der sonst mit ihm ging und auch in einzelnen Sachen ihm sein Mandat ertheilte, hatte das Wahlmandat an Heinrich v. Dinklage gegeben. Am 4. November acceptirte dann Bernhard die Wahl [1]).

Die Capitulation und der Gewählte.

Die Capitulation, um die so ängstlich gehandelt war, liegt nicht vor. Wahrscheinlich wich sie von derjenigen Bischof Heinrichs wenig ab. Nehmen wir aber auch an, daß die in der wenige Jahre spätern Capitulation Philipp Sigismunds sich findenden Aenderungen schon hier bedungen seien, so zeigt es sich doch, daß man in Bezug auf die Religion nichts Sonderliches verlangte. Nur das Archidiaconatwesen und die Verleihung der Pfründen waren schärfer hervorgehoben; in jener wichtigsten Beziehung aber hatte man es ganz bei den Bestimmungen des Religionsfriedens belassen. Es schien dem Capitel nur auf die Vermögens- und Regierungsrechte, nicht auf den Zustand der Kirche überhaupt anzukommen. So war dasselbe denn auch in keiner Weise geneigt, den Zustand der Sedisvacanz abzukürzen. Man war zum ersten Male in der Lage von dem kaiserlichen Privilegium recht vollständigen Gebrauch zu machen. Man hatte ausdrücklich die Administration des Fürsten an die päpstliche Confirmation geknüpft und nur unter ausdrücklichem Vorbehalt derselben gewählt. Diese Confirmation aber ließ noch lange auf sich warten. Papst Sixtus V., der um dieselbe Zeit den Stuhl Petri bestiegen hatte, war auch nicht der Mann, der irgend etwas nachgesehn hätte; und bei Bernhard selbst war man doch keineswegs sicher, daß er sein Amt in dem Sinne der römischen Curie führen werde. Geboren im Jahre 1551 [2]) und Sprößling eines Hauses, das sehr entschieden zur Reformation gehalten hatte, war er zwar schon vor längerer Zeit in die Domcapitel von Cöln und Straßburg aufgenommen und war auch hier bei seinem Bekenntniß geblieben. Doch hatte er sich in den Truchsessischen Händeln weder früher zu Cöln noch später, als dieselben sich nach Straßburg verpflanzten, der Partei des Erzbischofs angeschlossen, war vielmehr mit der katholischen Partei gegangen und von den Gegnern deshalb mit Mißachtung behandelt, als einer der das Evangelium nur mit dem Munde bekenne [3]). Diese Stellung konnte nun zwar dem Domcapitel zu Osnabrück wohl genügen; in Rom fand sie schwerlich Beifall. Und wenn er nun auch nicht scheute am 19./29. Januar 1586 zu Marienfeld vor dem vertriebenen Bischofe von Har-

1) Prasse's Protocoll vom 25. Oct. 1585.

2) Varnhagen, Sammlungen zur Waldeckschen Gesch. p. 191.

3) Häberlin, R. G. Bd. XVI. p. 460—63.

em und derzeitigen Suffragan zu Münster, Gottfried von Mirlo in Gegenwart der Aebte von Marienfeld und Iburg, so wie der Domherrn Gottschalk Ledebur und Johann v. Beverförde, ferner des Probsts v. Marsberg, Dietrich v. d. Becke, des Licentiaten Peter Mensing und des Stiftsherrn David Fabricius zu St. Johann sein Glaubensbekenntniß auf das Tridentiner Concilium abzulegen, so war doch damit keineswegs demjenigen, was man von römischer Seite forderte, Genüge geleistet [1]). Auch ließ er später, nachdem er Confirmation und Regalien erhalten hatte, diesen Schein fallen, ließ seinen Hofprediger in der Klosterkirche zu Iburg die Canzel besteigen und gebot persönlich Stillschweigen, wenn etwa die Anwesenden sich unruhig zeigten [2]).

Die Domcapitelsregierung.

Das Domcapitel setzte sich inzwischen recht vollständig in den Besitz der Regierung. Die Aemter waren seit dem Tode Heinrichs bereits durch die Abgeordneten von Capitel und Stadt verwaltet; nun wurde um Michaelistag 1585 noch eine domcapitularische Regierungsordnung eingeführt [3]) durch Artikel, welche denjenigen Heinrichs genau nachgebildet und nur in andrer Ordnung zusammengestellt sind. Zu Führung der Regierung wurden der Domküster Claus Bar, Reineke Hake zu Scheventorf und die Licentiaten Peter Mensing und Gerhard Köne nebst dem Secretär Hartmann Möring bestellt. Mensing versah den Dienst des Canzlers. Den von Heinrich herbeigezogenen Weyhe hatte man entlassen und ließ ihn noch 1589 um Zahlung seines Gehalts sollicitiren [4]). Auch der Rentmeister zu Iburg Heinrich von Cappeln, der neu angestellt war, wurde entfernt und der früher zurückgewiesene Heinrich von Rehe in die Stelle wieder eingesetzt [5]). Auch jener machte noch eine Forderung von 882 Thlr. geltend, die nach seiner Angabe daher entstanden war, daß er bei der letzten Anwesenheit des Hofhalts 10 Wochen lang die Kosten täglich mit 100 Thlrn. hatte bestreiten müssen. Diese Forderung aber erledigte das Capitel nicht, schob vielmehr solche dem Nachfolger zu. Den angefangenen Bau des Bischofshofs hatte man anfangs vollenden wollen, und dem erwählten Schenking solches zur Pflicht gemacht. Jetzt gerieth man mit Schrader, der den Bau leitete, in Differenzen über die Rechnung, wollte denselben sogar beim Rathe der Stadt verklagen [6]).

Der Anfang der Capitelsregierung war übrigens friedlich. Wie gewöhnlich war man freigebig mit Begnadigungen. Die Verordneten zu Fürstenau

---

1) **Strunck Ann. Paderb. ad a. 1585.**
2) Iburger Klosterchronik.
3) Cod. Const. Osn. I. p. 7.
4) Sammlung des h. V.
5) Prot. vom 18. Juni 1586, 20. Febr. 1587, 24. Mai 1589.
6) Prot. vom 5. April 1586, 16. Juni 87.

gaben dem Stift Börstel ein Anerkenntniß über Dienstfreiheit seiner Angehörigen [1]), eben so wurde die Freiheit des geäußerten und zur Zeit wüsten Hofes zur Eggermühle, daraus dann das Gut dieses Namens erwuchs, und die des Sniders Kottens zu Bokraden anerkannt [2]). Den Redemeiern zu Ankum wurde die Zusicherung ertheilt, daß die hausgenössischen Erbbesitzer bloß hinsichtlich des vierfüßigen Guts und nur die Leibzüchter hinsichtlich aller beweglichen Habe geerbtheilt werden sollten [3]). Auch dem Kloster Gertrudenberg wurde der Dienst des Grothaus-Erbes zu Haste überlassen [4]).

Auch gelang es manche Streithändel zu beseitigen. Namentlich brachte Reinecke Hake als Mitglied der Regierung eine lange Reihe von Streitpunkten mit dem Kloster und auch mit dem Flecken Iburg zum Vertrage [5]). Auch der langwierige Rechtshandel zwischen dem von Grothaus und von Twist vereinfachte sich durch einen Vergleich, den die Wittwe v. Quernheim geb. v. Twist mit denen v. Quernheim zu Nienburg schloß. Die Kirche zu Engter stritt mit Johann v. Plettenberg über eine Mühle, die dieser zu ihrem Schaden auf dem Mühlwasser der Mühle zu Schleptrupp angelegt hatte. Auch das wurde verglichen [6]).

Der Hexenproceß.

Allein allmälig sammelte sich doch eine Anzahl von Sachen, die nicht so leicht zu beseitigen waren. Dahin gehörte ein Streit zwischen Jasper v. Ohr zu Bruche und dem Flecken Melle über die Schäferei des erstern auf der Masch, den dieser nach seiner Weise hoch und heftig aufnahm [7]). Schlimmer war, daß der Streit mit der Stadt Osnabrück aufwachte. Anfangs hatte man sich mit dieser nur zu gut vertragen. Schon im Juni 1585 hatten die Domherren zu Iburg, der Scholaster Heinrich Smising und der leidenschaftliche Gotschalk Ledebur ihrem Mitverordneten, dem Rathsherrn Dietrich Bremer nachgebend das Unheil des Hexenprocesses wieder in Bewegung gebracht [8]). Seit der Verfolgung von 1583 hatte die Ehefrau Schreiber mit fürstlichem Geleit zu Stockum gewohnt. Jetzt wurde sie am 29. Juni dort durch eine Schaar von 40 Bewaffneten aufgehoben und nach Iburg gebracht. Hier saß die fast 70jährige Frau bis zum 29. Juli ohne Verhör. Als endlich die Protocolle über die Aussagen der früher gerichteten Hexen eingesandt waren, wurde sie vernom-

---

1) Im Archive der Landdr.
2) Beides in der Sammlung des hist. V.
3) Das Document findet sich noch auf dem Hofe zu Brickwede.
4) Archiv des Kl. Gertrudenberg.
5) Receßbuch und Acten in der Sammlung des h. V.
6) Receßbuch. 7) Receßbuch.
8) Sammlung des h. V.
9) Acten des R.-C.-Ger. zu Celle.

ten, aber auf ihr Leugnen am 31. Juli auf dem Hörner Hofe ihren durch Tor-
ur zur Beschuldigung gedrungenen Anklägerinnen gegenüber gestellt und dann
m 28. August das peinliche Halsgericht (weil in Iburg die Pest ausgebrochen
war) zu Melle abgehalten. Allein ihre Verwandten hatten bereits unter dem
. Juli am Reichscammergerichte ein Mandat ausgebracht, das bei 20 ℔ Gol-
es untersagte, gegen die Reichsordnung mit Tortur zu verfahren, ehe ihr die
Vertheidigung gegönnt wäre. Das war schon am 21. Juli dem Domcapitel
vorgelegt; und nun erinnerte sich dieses, das zuerst ohne Bedenken in das Ver-
fahren gewilligt hatte, daß es vermöge geistlicher Würde mit solchen Criminal-
sachen nichts zu thun habe [1]). Es gab nur mit Mühe auf Anhalten der an-
gesehenen Freunde, des Münsterschen Offizials Gerking, des Doctors und spätern
Canzlers v. Schelver und Conrad Erdmanns zu, daß nur mit Rath der Rechts-
gelehrten verfahren werden solle. Allein Entlassung auf Caution war von den
Iburger Verordneten doch nicht zu erlangen. Dagegen begann der Rath das
am Reichscammergerichte übliche Verschleppungsverfahren. Noch im August
1586 lag die alte Frau in Iburg in hartem Gefängniß. Sie behauptete stand-
haft ihre Unschuld. Dafür war sie an Hals und Füßen und eine Zeitlang
auch während der Nacht an den Händen geschlossen. Den Ausgang kennen
wir nicht; wahrscheinlich wurde sie gleich beim Regierungsantritt Bernhards
entlassen. Otto Schreiber, der die Stadt verlassen hatte und überall im besten
Rufe stand, zog mit ihr auf sein Lehngut Horst bei Ostercappeln. Ihre Toch-
ter Anna, jetzt verheirathet mit dem Syndicus des Lübecker Domcapitels, v. An-
ten, setzte den Proceß gegen den Rath wegen des widerrechtlichen Verfahrens
fort. Dasselbe that der Sohn der hingerichteten Ehefrau v. Linge, und diese
Processe dauerten noch 1597 fort. Indeß starb auch von Anten. Die Wittwe
heirathete nun den Paul v. Hitzfeld zu Borgwede. In der Stadt aber dauerte
das Hexenbrennen bis 1589. 157 Opfer hatten in dieser Verfolgung den
Tod erlitten.

Schwierigkeiten.

Solange in dieser beklagenswerthen Sache Capitel und Rath denselben
Weg des Unrechts gingen, waren andre Streitigkeiten übersehn. Daß der
Rath eine Schlägerei in der Herrnteichsmühle strafte, blieb unbeachtet. Als
aber das Capitel sich zurückzog änderte sich die Stimmung. Der Rath verlangte
nach hansischem Brauch Aufhebung eines Arrests, den Heinrich noch persönlich
verhängt haben sollte und bei dem Hamburger Bürger betheiligt waren. Canz-
ler Mensing wollte die Angelegenheit durch juristische Feinheit beseitigen und
es gelang ihm das Capitel für sich zu gewinnen [2]). Dazu regte sich der Streit
mit Grothaus über die Heringer Mühle aufs Neue und das Domcapitel wollte

1) Prasse's Protocoll vom 21. Juli.
1) Prot. vom 29. April und 1. Mai 1586.

solchen nun der Stadt allein zuschieben [1]). In einer das Stegmanns Erbe zu Schledehausen betreffenden Angelegenheit, auf dem ein Eigenbehöriger des Bürgermeisters Harsewinkel mit einer fürstlich freien Ehefrau gewohnt hatte, erklärte das Capitel sich für das Erbrecht der freien Kinder, wollte aber doch am liebsten die Sache, so wie mehrere andre, auch dem Fürsten überlassen [2]).

Es wurde dann auch die Domanial-Verwaltung unangenehm. Man hatte anfangs ziemlich frei eingegriffen, hatte auch den Streit über die Lösung der Schweine, in den man mit Heinrich gerathen war, kurz abgemacht. Besonders aber hatte das Capitel nach dem Beispiele andrer Capitel, die zu dieser Zeit auch darnach strebten das Tafelgut möglichst in ihre Hände zu bringen, sich in den Besitz des Amts Grönenberg zu setzen gesucht. In den Schuldverwickelungen zu Bischof Johanns Zeit, hatte es, wie bereits erwähnt, 4000 Thlr. auf Verpfändung von Grönenberg und Bürgschaft der Drosten Franz Lüning und Jasper von Barendorf, hergeliehen. Rückzahlung sollte nicht erfolgt sein. Dazu waren Lünings Erben durch die Betheiligung des Vaters an den Verhältnissen Bischof Johanns ruinirt und das Besitzthum Barendorfs war in die Hände von Knesebeck gekommen, der freilich mit Eifer sein Vermögen vermehrte [3]), aber schwerlich geneigt war, fremde Schulden zu zahlen. Das Capitel meinte sich nun an das Amt Grönenberg zu halten. Es hatte in diesem Sinne dem Fürsten eine Verpflichtung durch die Capitulation aufgelegt, die Einkünfte des Amts Grönenberg ihm zu überlassen, ohne Zweifel ein vortheilhaftes Geschäft, da dieselben gegen 800 Thlr. betrugen, womit denn das Darlehn von 1561 auch mit allen Zinsen sehr reichlich gedeckt werden konnte. Nun wurde aber die Zeit der eignen Regierung benutzt, sich völlig in den Besitz zu setzen [4]). Indeß schien doch dem Fürsten die Sache unangenehm zu sein und man hatte also Grund zu wünschen, daß dieselbe völlig erledigt werde.

Calamitäten und Streit.

Allein die Verlegenheiten stiegen noch höher. Im Sommer 1586 brachen schwere Calamitäten über das Land herein. Um Pfingsten wüthete entsetzliches Unwetter [5]). Mehrere Menschen wurden vom Blitze erschlagen. Wolkenbrüche verwüsteten die Aecker, weite Striche, namentlich die Gegend von Rheda, Wiedenbrück, Güterslo, Isselhorst, waren gänzlich abgehagelt. Der St. Ca-

---

1) Prot. vom 15. Decbr. 1586.

2) Prot. vom 4. Decbr. 1586.

3) Namentlich auf Kosten der Essener Mark, vgl. die Höltings Protocolle, wie auch die Verhandlungen über den Tausch von Kotten in der Sammlung des h. V.

4) Prot. vom 19. Febr. 1586.

5) Chronik p. 131. Wiedenbrücker Acten in der Sammlung des Vereins. Stadtrechnungen. Das Domc.-Prot. macht die Bemerkung: „Herodotus: Vae terrae ubi multa fiunt prodigia."

harinenthurm war vom Blitz hart beschädigt. Zu Liene hatte das vom Berge
erabstürzende Wasser die Küsterwohnung, zu Engter eine Mühle und eine Hei=
igenclause weggetrieben. Quackenbrück war gänzlich überschwemmt, die Saat
ast überall zerstört, der günstige Sommer konnte den Schaden nicht herstellen
ınd mit der Ernte, die sonst den Mangel beseitigt, begann nun Theurung und
lbst Hungersnoth, die bis zur Ernte 1587 in einem Maaße anhielt, wie
lbst in jener so oft heimgesuchten Zeit es sich niemand erinnerte. Es war
aum die Einsaat geerndtet und manche Erbleute hatten kaum genug um auch
ıur ein einziges Gebäck zu Stande zu bringen. Brod wurde durch Kaufleute
on Hamburg, Bremen und Emden fuderweise ins Land gebracht. Dazu wü=
hete der Cölnische Krieg, der 1585 sich am Rhein und der Yssel gehalten, nun
m südlichen Westfalen, wo Martin Schenck im Februar Werl überfallen hatte
ınd das Land weithin brandschatzte. In den Niederlanden konnte der Herzog
on Parma keine erhebliche Unternehmung wagen, weil Lebensmittel gänzlich
mangelten. Wölfe drangen in die Städte und zerrissen Menschen. Hunde streif=
ten als Raubthiere umher [1]).

Nun gerieth das Domcapitel auch mit dem Rathe in Streit. Dieser hatte
schon am 31. Mai wegen der Noth Bettage zu halten beschlossen. Das Dom=
capitel kam erst am 5. Juni darauf und fand nun in jenem Schritte einen
Vorgriff; und als Hammacher das beizulegen suchte, wurde auch dieses mit
Mißtrauen aufgenommen [2]). Die Noth kam aber noch näher. Am 11. Juni
brach in Iburg ein Feuer aus, das in dem schon 1581 durch Brand hart
heimgesuchten Orte nicht weniger als 53 der besten Wohnhäuser, Nebengebäude
und Stallungen nicht gerechnet, in Asche legte. Aller Hausrath, ein Theil des
Viehs war mit verbrannt. Das Kloster, das seit 1581 hart mitgenommen
war [3]), blieb diesesmal verschont und die Mönche rühmten sich das Feuer da=
durch gedämpft zu haben, daß ein Priester demselben mit dem Sacramente seg=
nend entgegen getreten sei. Das Domcapitel berief nun auf Antrag seiner
Iburger Verordneten am 27. Juni eine Anzahl Ritter und beschloß mit die=
sen und dem Rathe 500 Thlr. aus der Landescasse zu Herstellung der Häuser
(so wie 1581 zu Herstellung des Klosters) unter der Leitung der Domherren
und Reineken Haken herzugeben. Aber auf dieser Zusammenkunft erinnerten
Ritter und Rath auch: „Das Land sei nun bereits seit länger als Jahresfrist
ohne Haupt und es ereignen sich täglich allerhand Practiken. Das Capitel
möge sich der Sache annehmen, damit man einen Herrn ins Land bekomme;
zu Unterstützung sei man bereit." Das Capitel hatte darauf den Verzug be=
dauert, Hoffnung auf baldige Erlangung der Confirmation gezeigt und damit

1) Thuanus Lib. LXXXVIII.

2) Prot. vom 14. Juni 1587.

3) S. die Klosterchronik; in diesem Brande ging auch das durch Abt Norbert
verfaßte Leben Benno's zu Grunde.

die Uebergabe der Verwaltung, die doch unverweißlich geschehen müsse, einstweilen noch hinausgeschoben.

Geistliche und weltliche Grenzhändel.

Auch die geistlichen Angelegenheiten gaben dem Domcapitel zu thun. Freilich gingen die gewöhnlichen Geschäfte wegen Collation und Resignation von Pfründen ihren förmlichen Gang. Das Streben Beverfördens, dem Papste ein Mehreres zuzuwenden, wie das bei der Collation Varendorfs sich gezeigt hatte, und später abermals hervortrat, als der Dechant zu St. Martin in Minden Minsche (hominis) eine Vicarie, die Beverförden als im päpstlichen Monat verfallen, seinem Bruder verschafft hatte, seinem eignen natürlichen Sohne verlieh, begünstigte das Capitel nicht, sondern wußte sich mit Reservationen, Protestationen und Cautionen davor zu schützen [1]). Bedenklicher stand es um den Schutz der Diöcesanrechte in den angränzenden Gebieten. Gegen Minden suchten die nach Herford [2]) ausgewichenen Quernheimer Nonnen Schutz und Hülfe. Im Münsterlande hatte der Drost Johann von Dinklage zu Vechte schon 1583 den Domküster an der Bestrafung einer Gewaltthat in der Kirche zu Dinklage gehindert und dann ein Strafmandat gegen die in Unpflicht lebenden erlassen [3]). Nun war das große Archidiaconat von Emsland und Friesland schon seit 1573 vacant [4]). Man meinte demselben neue Kraft zu geben, indem man es an den Domherrn Adrian von Velen verlieh, einen Blutsfreund des Drosten Hermann von Velen. Aber dem stand entgegen, daß dieser als Sacellan zu Dissen bereits Archidiacon war, und kein Domherr zwei Archidiaconate besitzen sollte. Auch hier suchte man sich wohl mit Protestationen u. s. w. zu helfen, aber die Verleihung war doch Sache des Fürsten und jedenfalls bedenklich, selbst gegen die Ordnung, dessen Rechte zu üben [5]).

Zu diesen geistlichen Gränzhändeln kam nun noch hinzu, daß auch die Jülich-Cleveschen Räthe zu Düsseldorf über die Behandlung der Ravensbergischen Gränzhändel eine Reihe der bittersten und heftigsten Beschwerden erhoben. Seit dem Wiedenbrücker Recesse sei von Osnabrück zu Führung des vorbehaltenen Beweises nichts geschehn. Dagegen werden von den Amtleuten zu Iburg und Grönenberg fortwährend neue Eingriffe gemacht. Man scheine unter dem Deckmantel des Stillstands sich erst recht in den Besitz setzen zu wollen [6]).

1) Prasse's Protocoll vom 22. u. 30. April 1586.

2) Prot. vom 22. Febr. und 11. März 1586.

3) Schr. vom 23. Oct. 1583 im Landdr. A. und Cap.Prot. v. 16. Juni 1587.

4) 1573 hatte B. Korff dasselbe resignirt, wohl weil er bei den Münsterschen Amtleuten keine Unterstützung fand (Acten des Landdr. A.). Nach Johanns Tode mag Heinrich, um seine Verhältnisse zu Münster nicht zu verschlimmern, die Sache haben ruhen lassen.

5) Prasse's Prot. vom 14. Aug. 1585.

6) Acten in der Samml. des h. V.

Uebergabe der Regierung.

Alles das mußte denn doch nahe legen, daß die Verwaltung für das Domcapitel ihre großen Bedenken habe. Wie alle bloß controlirende Behörden und Corporationen, war dasselbe stets geneigt die Gränzen seines Aufsichtsrechtes, zu erweitern und an die Regierung ungemessene Forderungen zu stellen, dagegen aber sehr ängstlich und vorsichtig, wenn es darauf ankam, auf eigne Verantwortung zu handeln. Man hätte wohl gern diese mancherlei dornigen Fragen auf den Fürsten gelegt und diesen dann mit Ansprüchen und Beschlüssen gedrängt und belästigt. Allein die Confirmation kam immer nicht, trotz den freilich kaum halbaufrichtigen Erklärungen, die der Fürst gegeben hatte. Nun hatte man schon im Februar 1586 den Canzler Mensing zum Fürsten nach Arolsen geschickt, was zu jener Erklärung von Marienfeld Bezug haben mochte. Als nun jene Landtagsverhandlung vom 27. Juni hinzu kam und doch keine Entschließung von Rom einlief, zu Hause aber die Hungersnoth näher und näher rückte, entschloß man sich doch, dem weder confirmirten noch belehnten Fürsten die Verwaltung des Landes zu übergeben. Er kam Mitte Augusts 1586 zu Iburg an [1]).

Bernhard begann nun damit, schon am 18. August die Regierungsartikel seines Vorgängers vollständig zu erneuern [2]). Am Tage Bartholomäi hielt er seinen Einzug zu Fürstenau, freilich sehr bescheiden nur mit 30 Pferden. Doch wurde er von den Ständen, die seiner bedurften, stattlich und ehrenvoll aufgenommen. Der Rath der Stadt schenkte ihm ein vergoldetes Trinkgeschirr. Nun kamen dann auch im October Schreiben vom Kurfürsten und Nuntius, welche die Confirmation hoffen ließen. Doch hielt man noch nöthig den Canonicus Fabrizius, welcher jener Marienfelder Erklärung beigewohnt hatte, zur Sollicitation an den Nuntius nach Lüttich und dann nach Cöln zu schicken [3]). Dennoch währte es bis in das Jahr 1587, ehe man sich zu Rom entschloß. Noch im December erwartete der Fürst die bestimmte Nachricht und erst am 26. März 1588 wurde das Document dem Capitel vorgelegt [4]).

Die äußere Lage.

Es war in der That eine schwer drohende Zeit, in der Bernhard den Bischofsstab ergriff. Am Rhein und auch in Westphalen wüthete noch der Cölner Krieg. Seit dem Mai 1585 hatte der Graf von Nuenar die Stadt Nuys für Truchseß inne gehabt und Martin Schenk mit Engländern Rheinberg besetzt gehalten. Nun nahm der Herzog von Parma erst jenes ein und belagerte

1) S. die Chronik.
2) Cod. Const. Osn. I. p. 12.
3) Prot. vom 8. Oct. 1586.
4) Prasse's Protocoll von diesem Tage.

dann das letztere. Die Staaten hatten in ihrer äußersten Noth und Verw
rung den unglücklichen Bund mit Elisabeth von England geschlossen. Leice
war als Statthalter herüber gekommen, hatte mit Heinrich von Navarra
Lüneburg die Theilnahme der Norddeutschen Fürsten zu gewinnen gesucht u
namentlich mit dem König von Dänemark angeknüpft. Nun ließ Nuenar du
Johann v. Plettenberg, den das Domcapitel von Wiedenbrück alsbald entfer
hatte, in Gemeinschaft mit andern niedersächsischen Hauptleuten einen groß
Haufen Reuter und Knechte für Leicesters Dienst bei Loccum und an der We
sich sammeln [1]). Das Geld, das man von Dänemark erwartete, blieb abe
aus. So zog denn der Haufen erst nach Vechte und Wildeshausen und verli
dann um die Mitte Octobers auf das Gerücht, daß die Spanier bereits bi
Kloppenburg gegen sie angerückt seien. Die Gefahr für das Land war unte
solchen Umständen sehr groß, und stieg noch dadurch, daß auch Minden no
immer ohne Herrn lediglich in den Händen des Domcapitels, und daß im Ju
1586 auch der hochgeachtete Bischof von Verden, Eberhard von Holle, verstor-
ben und an seine Stelle am 16. September der junge Philipp Sigismund,
Sohn des Herzogs Julius von Wolfenbüttel, gewählt war.

Innere Regierung. Der Grönenberger Handel.

Bernhard mußte vor allem seine Regierung herstellen. Zunächst mußten wieder Drosten angestellt werden und Jasper von Oer übernahm Iburg und Grönenberg und leistete den Eid. Allein auch an andern erfahrenen Dienern war großer Mangel. Mensing, auf den wohl am meisten gerechnet war, starb schon in den ersten Tagen des Septembers [2]). Köne hatte bereits früher abgehn sollen und war nur aus besondrer Rücksicht bis Michaelis beibehalten [3]). Das Domcapitel zog nun den Doctor Gotthard Fürstenberg, wie es scheint aus dem südlichen Münsterlande, heran. Dieser wurde vorläufig auf Ein Jahr als Kanzler angestellt [4]) und hat dieser Würde dann 30 Jahre hindurch mit Ehren vorgestanden.

Nun war aber auch vor allem nöthig den Haushalt wieder in Ordnung zu bringen. Die 1583 bewilligten zwei Steuerjahre gingen zu Ende und es mangelte also an Gelde. An eine Steuer war unter dem Drucke der Hungersnoth nicht zu denken. Die erste Maaßregel, die man ergriff, war die, sämmtliche Rentmeister zu Ablieferung der Steuerreste aufzuforderen [5]). Allein es zeigte sich, daß schon vor mehreren Jahren die Restverzeichnisse der Canzlei eingesandt waren, ohne daß Weiteres erfolgt wäre. Die Rentmeister von Iburg,

1) Acten in der Sammlung des hist. V.
2) S. die Chronik.
3) Prot. v. 19. Febr. 1586.
4) Prot. v. 26. Oct. 1586, 29. März und 29. April 1588.
5) Prot. v. 15. Nov. 1586.

ürstenau und Reckenberg hatten bereits vorhin die Erklärung erhalten, daß
ıan von ihnen nichts mehr fordere. Zwar meinte man, es würden sich noch
nderweite Reste finden, mit deren Beitreibung man den Gografen Wilhelm
Bruns zu Iburg beauftragte [1]); aber auf solche war zu dieser Zeit am aller=
oenigsten Rechnung zu machen. Der Fürst war also gänzlich auf das Tafel=
ut gewiesen, und da trat der Grönenberger Handel gleich in den Vorgrund.
Die Iburger Einkünfte reichten zu Bestreitung des Hofhalts nicht hin; das
onnte das Capitel um so weniger leugnen, als seine eignen Verordneten nicht
m Stande gewesen waren, ihre Kosten aus den dortigen Einkünften zu bestrei=
en und eine namhafte Summe von Grönenberg mit verbraucht hatten [2]).
Ueberdieß war das Domcapitel auch stets geneigt für die Unterthanen, welche
ihre Gefälle nicht beibringen konnten, Fürbitte um Nachsicht und Erlaß einzu=
legen. Besonders wurde der Stadt Wiedenbrück eben jetzt das Wort geredet,
da dieselbe behauptete, wegen des Hagelschlags und der Wassersnoth des Som=
mers weder Morgen= noch Mühlenkorn liefern zu können [3]). Dasselbe meinte
aber doch genug zu thun, wenn es sich bereit erklärte, ohne der Capitulation
Abbruch zu thun, dem Fürsten das Amt auf gewisse Bedingungen abzutreten.
Es wollte jedenfalls einen erheblichen Theil der Einkünfte für sich behalten, rech=
nete zu diesem Ende die Regierungskosten seit der Postulation, Reisen, Bestal=
lungen des Regierungspersonals, namentlich für Köne allein 225 Thlr. auf,
kam zuletzt auch mit der Verpfändung Bischof Johanns, und meinte es reiche
hin, wenn es das Amt zwar bis Ostern 1587 ganz für sich behalte, von da
ab aber dasselbe gegen eine Rente von 400 Thlr. dem Fürsten so lange ab=
trete, bis derselbe zu einem weiteren Stifte gelange. Würde ihm dazu verholfen,
so sollte die Capitulation wieder in Kraft treten und das ganze Amt dem Ca=
pitel zufallen. Das war jedoch den Räthen zu viel. Sie bestritten zwar die
Capitulation nicht, verlangten aber die Abtretung bereits auf Michaelis 1586
und boten nur eine geringere Rente. Endlich einigte man sich auf 300 Thlr.
In dieser Weise wurde die Sache durch einen Receß vom 2. Januar 1587
festgesetzt. Doch bedang sich das Capitel noch aus, daß ihm die Hofordnung
und das Verzeichniß des Personals zur Revision vorgelegt werden solle.

Regierungsgewalt des Domcapitels.

Durch diese letzte Bestimmung wurde nun der Einfluß des Capitels wie=
derum erheblich vermehrt. Die alte Ordnung, nach der die Drosten, Amtleute,
Pforten= und Thurmhüter in des Capitels und der Stadt Eide stehn sollten, war

---

1) Prot. vom 13. Jan. 1589 und Sammlung des hist. V.

2) Prot. 1586 19. Febr. und 21. u. 30. Decbr. und Vertrag mit dem Für=
sten vom 2. Jan. 1587 in der Sammlung des Rathsgymn. S. auch Prot. vom
13. Jan. 1589.

3) Acten in der Sammlung des h. V.

freilich schon durch die neuere Form der Capitulation soweit ausgedehnt, daß das Capitel sich unbedingten Einfluß auf die Ernennung aller Diener beilegte, so wenig man das auch offen eingestand. Jenes Verzeichniß und dessen Revision war das Mittel, diesen Einfluß ins Leben zu führen. Die Anstellung des Canzlers nur auf Ein Jahr war schon erreicht. Wie leicht war also derselbe in Abhängigkeit zu erhalten. Einen Stiftspfennigmeister hatte man früher nicht gehabt. Jetzt schob das Capitel den Vicar Rudolf Voß ein. Dieser nahm die weitausgedehnten Cassengeschäfte anfangs sogar ohne Beeidigung wahr. Der canonische Gehorsam gegen das Capitel genügte [1]). Den Hofmarschall Friedrich Werpup ließ man zwar zu, gestattete ihm aber die Wohnung zu Wittlage nur aus besondrer Gunst und unter Bedingungen auf 4 Jahre. Als man den Gografen Jobst Bruns zu Osnabrück beeidigte, legte man demselben noch besonders die Pflicht auf, bei vorfallenden Gelegenheiten nach dem Rathe des Capitels zu verfahren; und da er über Beeinträchtigungen seines Amts klagte, wurde ihm aufgegeben, solche in einem besondern Berichte zusammen zu stellen [2]). So bildete man allmälig eine zweite Regierung neben der des Fürsten. Die spätere Feindseligkeit gegen Bruns mag leicht damit zusammenhängen, daß er damals als Stadtsecretär in unabhängigerer Stellung die gemachten Erfahrungen benutzte. Das Capitel suchte aber auch, sich die Leute für seinen Dienst von langer Hand heran zu ziehn. So unterstützte es einen Balthasar Knaust zu seinen Studien und Beverförde bewog denselben zu Ingolstadt den Doctorgrad zu nehmen [3]). Als er dann um Beschäftigung bat, wies man ihn erst nach Cöln, um die Praxis kennen zu lernen. Dann stellte man ihn als Syndicus an; doch verließ er nach wenigen Jahren, als die katholische Partei das Uebergewicht erhielt, diese Stellung und trat dann in die Dienste des Grafen von Lippe. Um dieselbe Zeit suchte das Capitel den Doctor Jacob Middendorf, Decan zu Soest und Canonicus zu St. Johann, zu bewegen, zur Ehre Gottes und zur Beförderung des Wohls der hiesigen Kirche seine Residenz nach Osnabrück zu verlegen, oder doch sich zum Syndicus des Capitels bestellen zu lassen. Er war zwar nicht abgeneigt, da er bei der Kirche zu bleiben gedenke, versprach jedoch nur, sich ohne Kenntniß des Domcapitels mit keinem andern einzulassen; zu einem festen Vertrage kam es nicht [4]). So wurde die Stellung des Fürsten beengt, und es erscheint daneben fast als ein Spielwerk, daß man endlich beschloß, das durch Bischof Johann verloren gegangene Silbergeschirr des Landes zu Erleichterung des Hofhalts aufs Neue anzuschaffen und dazu 1000 Thlr. zu bewilligen [5]).

1) Prot. vom 29. April 1588.
2) Prot. vom 24. Oct. 1588.
3) Prot. von 1587 20. Aug., 1588 den 8. Sept., 1590 den 24. März.
4) Prot. von 1590 den 21. Juni.
5) Prot. von 1589 den 13. Jan.

Einzelne Geschäfte.

Es wäre nun nichts nothwendiger gewesen, als eine kraftvolle Regierung; aber eine solche war unmöglich. Der Fürst wartete noch immer auf die Confirmation und die Belehnung mit den Regalien, und wagte ohne Gewißheit über diese nicht einmal die Stände zu versammeln. Die Cassen waren leer, die Diener in ihrer Stellung noch ungewisser als der Fürst selbst. Man beschäftigte sich mit Kleinigkeiten. Im Amte Reckenberg [1]) behauptete der Fürst alleinige Jagd; allein Moriz von Amelunxen zu Aussel und Heinrich v. d. Wyck zum Neuenhause übten solche auch, und zwar in größerer Ausdehnung, als man zugestehn wollte. Der Drost Ohr sollte sie durch gütliche Mittel davon abbringen. Als das mißlang, wurden Wycks sämmtliche Erbe und Güter in den Kirchspielen Gütersloh und Langenberg mit Arrest belegt. Er konnte nun seinen Dünger nicht ausbringen, seine Felder nicht besäen, da die Eigenbehörigen keine Dienste leisten durften. Nun bat er, aber es wurde Lösung des Arrestes nur dann zugelassen, wenn er vor dem Gografen verspreche, jenseit der Ems und im Stadtfelde bis zu anderem Bescheide des Fürsten nicht zu jagen. Dann jagte aber auch der Meier zu Langenerz, Eigenbehöriger von Ritberg, zu Wiedenbrück [2]). Als man ihm Hunde und Winde pfändete, erwirkte der Graf ein Mandat vom Reichscammergerichte. Auch der Graf von Tecklenburg erneuerte den Streit um Ostenfelde [3]) und Münster erwirkte gar ein Mandat gegen Osnabrückische Pfändungen in der Bauerschaft Bieste [4]). Das alles lief jedoch nur auf gerichtliche Weitläuftigkeiten hinaus; eben so wie ein Jagdstreit mit den Besitzern von Harkotten über die Jagd im Dissenschen, Hilterschen und Laerberge, der gleich dem Streite mit Amelunxen durch Vergleich beseitigt wurde [5]). Eben so unbedeutend waren die Bestrebungen von Corfei, das Mannlehn des Mönnichhaus-Erbes, das von Raven von der Streithorst auf dessen Wittwe Margarethe Sloer und deren Sohn gekommen war, wieder an sich zu bringen, zu welchem Ende der früher schon erwähnte Probst von Stadtbergen Dietrich von der Becke herüber gesandt wurde [6]).

Das Kloster Quernheim.

Nun kam auch die Quernheimer Klostersache wieder in Bewegung [7]). Schon im Mai 1586 waren drei der dortigen Klosterschwestern in Osnabrück erschienen, um Schutz und Hülfe gegen die Mindenschen Neuerungen zu

---

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) Ebendaselbst. 3) Ebendaselbst. 4) Desgl.

5) Vertrag vom 4. Mai 1588 im Archiv der Landdr.

6) Acten in der Sammlung des hist. V.

7) Prot. vom 1. Mai und 25. Nov. 1586 u. 22. Febr. 1587 und Notariat-Prot. vom 16. Nov. 1588 im Landdr. A.

suchen. Das Domcapitel hatte darauf die Quernheimischen Besitzungen in Osnabrück mit Arrest belegt. Dagegen hatte das Mindensche Domcapitel Repressalien gebraucht und durch den Amtmann von Hausberge die Kornfuhren mehrerer Bürger von Osnabrück anhalten lassen. Die von Osnabrück gebotene Caution, daß man zu Rechte stehn wolle, wurde von Minden nicht angenommen; man zog es dort vor, die Klage zu erwarten und bot dafür dann auch Caution an. Das Domcàpitel zu Osnabrück legte nun die Sache einem Ausschusse der Stände vor und wollte die Klage am Reichscammergerichte anstellen; aber die Stadt besorgte, man werde zu Minden auch einem Mandate nicht Folge leisten, die Sache hinziehn und so noch schlimmere Folgen entstehen, die in der schrecklichen Theurung den unschuldig Arrestirten zur Last fallen würden. So war denn durch die beliebten Thathandlungen auch hier die Sache erst recht schlimm geworden. Endlich ließ die Stadt sich schleunige Klage gefallen, wenn die Landschaft den Bürgern für ihren Schaden gut sage. Das geschah; doch wurden die Bürger gewarnt, ihren Handel im Stifte Minden nicht zu weit auszudehnen.

Den Nonnen war aber damit wenig geholfen. Es fanden sich also schon im Februar 1587 Verwandte derselben, ein Mandelslo und Korte von Hudenbeck, mit einem Canonicus von Herford und zwei Nonnen zu Osnabrück ein, um die Sache zu fördern und Mittel zum Unterhalt in der drückenden Zeit zu erhalten. Nun war freilich das Reichscammergerichts-Mandat schon ausgewirkt und im übrigen war man zu Osnabrück der Meinung, die Verwandten möchten sich der Klosterschwestern, denen man 60 Thlr. aus der Landescasse zahlte [1]), wohl etwas besser annehmen, denn die Streitsache sei sehr verwickelt. Die Nonnen aber waren außer sich, klagten über unwahre Beschuldigungen, verlangten mit vielen Thränen mit dem Fürsten selbst zu reden: „Sie können sich von diesem nicht abweisen lassen! Dazu verschwende die Gegenpartei das Klostergut: 8 bis 9000 Thlr. Schulden seien auf dasselbe gehäuft.“ Sie verlangten, daß man ihnen auch verstatte, Geld auf die Osnabrücker Güter zu leihen. Zum Fürsten drangen sie nun auch wirklich durch; aber bessern Trost konnte auch dieser ihnen nicht geben. Sie mußten sich gedulden, bis von Speier weiterer Bescheid erfolgte.

Kriegsvorfälle. Werbung Plettenbergs.

Um dieselbe Zeit war das Land von noch schwereren Sorgen gedrückt [2]). Schon am 5. Februar hatte ein spanischer Heerhaufen versucht, Dortmund zu überrumpeln. Das mißlang zwar; allein sie blieben nun in der Gegend liegen. Als anfangs April alles aufgezehrt war, gingen sie bei Dorsten über die Lippe in das Münstersche Gebiet, lagerten in den Kirchspielen Buldern, Ap-

1) Landesrechn. von 1585, 86.

2) Münstersche Chroniken III. p. 93 u. f.

pelhülsen, Rotteln, Senden u. s. w. auf den großen Bauerhöfen und plünderten das Land. Regierung und Domcapitel boten eine große Schaar bewaffneter Bauern auf, untersagten aber den Angriff. Der zuchtlose Haufen fiel indeß über einige Spanier her, erschlug mehrere und belagerte den Anführer, der auf den Thurm zu Lüdinghausen geflohen war. Hier wurden sie von spanischen Reutern überfallen, warfen sich in ebenso zügellose Flucht und viele wurden niedergemacht. Nun ergoß sich der Strom spanischer Räuber über das unglückliche Land, bis man sie endlich um die Mitte Mais mit einer Summe von fast 80,000 Thlrn. abkaufte.

Zu derselben Zeit sammelte Plettenberg abermals das im vorigen Jahre bei Wildeshausen verlaufene Kriegsvolk für den niederländischen Dienst [1]). Um den 20. Juli aber rückte der spanische Oberst Taxis von Deventer her gegen ihn und stand mit 400 Mann in Lengerich, wo der Graf von Tecklenburg ihm ein Lager auf 14 Tage verstattet hatte, und täglich 100 bis 140 Thlr. zahlte, wogegen Taxis das Volk in Ordnung hielt, Räuberei hinderte und die Bedürfnisse zahlen ließ. Es hieß, dort solle ein Laufplatz für 10 Fähnlein Knechte eröffnet werden; auch zogen nicht wenige Bürger von Münster (leichtfertiges Volk, dem man nachher die Stadt verbot) [2]) und andre ihm zu. Der Zweck war Plettenbergs Haufen zu zerstreuen; und man konnte sich nicht verbergen, daß darin Gefahr für das Land liege. Der Fürst hatte gesucht Plettenberg von seinem Plane abzubringen; aber dieser war nicht zu bewegen gewesen. Man tröstete sich nun damit, daß dessen Zug das Stift nicht berühren werde. Aber am 2. August [3]) fanden sich zwei spanische Hauptleute, Thesling und Beverförde ein, welche auf der Dechanei den Deputirten von Capitel und Rath im Namen ihrer schon zu Hagen liegenden Obersten eröffneten: „Der Herzog von Parma habe vernommen, daß in den Stiftern Osnabrück und Minden für die Feinde geworben werde. Es sollen daher zu Lengerich 8000 Mann gesammelt werden. Diese aber seien vor der Musterung nicht in Ordnung zu halten. Münster und Tecklenburg haben sich nun gegen das spanische Kriegsvolk wohlthätig bewiesen; Osnabrück, das im vorigen Jahre allein unbeschädigt geblieben, möge nun auch 10,000 Thlr. zu Unterhalt des Volks und Abwendung aller Strafe zahlen." Einwendungen halfen dagegen nicht. Die Hauptleute beriefen sich in anständiger Weise auf gemessenen Befehl. Man meinte mit Geschenken von 200 Thlr. an Thesling und 100 Thlr. an Beverförde, so wie mit Wein, Bier und Hafer die Forderung abwenden zu können. Aber die Drosten Ohr und Ledebur, die man mit den 300 Thlrn. gleich absandte, konnten doch erst am 7. Aug. einen Nachlaß bis zu 4000 Thlr., die in 3 Terminen gezahlt werden sollten, erreichen; sonst, hieß es, werde man durch

1) Acten in der Sammlung des hist. V.
2) Münstersche Chroniken III. p. 97.
3) Protocoll vom 2. Aug. 1588.

eiserne Nothwendigkeit gezwungen, in die Aemter Wittlage und Grönenberg rücken müssen, da die Feinde in den Stiftern Osnabrück und Minden vor und nach rüsten. Das Geld wurde nun gezahlt [1]); aber Taxis verweilte noch mehrere Wochen. Erst als am 11. September der Graf von Nuenar Meppen überraschte, um dort das in Westfalen und Niedersachsen geworbene Volk in Empfang zu nehmen, zog auch Taxis über Ost- und Westbevern nach derselben Gegend. Bald kam nun auch Verdugo mit seinem Friesischen Volke vor Haselünne und begehrte Einlaß. Die Bürger weigerten sich; doch wurden sie durch den Drosten von Velen, der auf diese Weise die Niederländer abzuwehren dachte, eingelassen, und blieben nun zu großem Drucke der Stadt bis zum Januar 1588, während Nuenar Meppen am 21. November wieder räumte [2]).

Landtag und Steuern.

Durch jene Erpressung waren die Geldmittel nun aber dermaßen angegriffen, daß ein Landtag nicht länger entbehrt werden konnte, wenn auch die in Rom endlich erlangte Confirmation noch immer nicht übergekommen war. Die Liquidation der Steuerreste war wenigstens so weit beendigt, daß man sich überzeugen mußte, es sei dort keine gründliche Hülfe zu erwarten. Dazu erinnerte der Fürst, daß die Confirmation und die Belehnung ihn doch in ganz kurzem berechtigen werde, den Willkomm zu verlangen, und daß er nicht im Stande sei, die Erfüllung dieses in der Capitulation begründeten Anspruchs länger aufzuschieben. So bewilligten denn die Stände auf dem am 12. December 1587 am Bockholte versammelten Landtage wiederum einen Viehschatz auf drei Jahre, und zwar nach einer erheblich höhern Taxe als zu Heinrichs Zeit geschehn war [3]). Man kehrte zu den Sätzen von 1570 zurück, die zwar nicht die höchsten bisher angewandten, aber doch fast das Doppelte derer von 1577 waren. Doch ließ man die Abgebrannten frei; auch sollte das Vieh, welches den Gutsherrn durch den Sterbefall zugefallen sein möchte, nicht besteuert werden [4]). Als Willkomm hatte der Fürst 18,000 Thlr. gefordert. Die Stände hatten nur 16,000 geben wollen; doch gaben sie hierin nach. Auch wurden die vacant gewordenen Landrathsstellen wieder besetzt. Den 1584 niedergesetzten Ausschuß aber erneuerte man nicht, da die Erfahrung lehrte, daß die dazu einberufenen Ritter oft ihrer geringen Zahl halber keine Beschlüsse hätten fassen wollen. Dann wurden die Beschlüsse über Reform des Gerichtswesens erneuert, auch die Verfolgung der Landzwinger und die Vertreibung der gardenden Knechte aufs

1) Nach der Landesrechnung 4420 Thlr. 13 fl. 6 pfen.

2) Münstersche Chroniken III. p. 97 sq. Es scheint hier übrigens eine Verwirrung der Jahre 1587 u. 1588 sich zu finden.

3) Landt.-Abschied vom 12. Decbr. 1587.

4) Die Jahreseinnahme, die früher etwa 10,300 Thlr. betrug, stieg jetzt auf 12,000 Thlr.

Neue in Anregung gebracht und die Mahnung, Städte und Häuser wohl verwahrt und sich gerüstet zu halten, wie gewöhnlich mit Beifall aufgenommen, ohne daß der Sache sonderliche Folge gegeben wäre.

Die Mandate wegen der gardenden Knechte hatte man schon zu Anfang 1587 erneuert. Es waren dabei allerlei Bedenken wegen der Form entstanden. Ob es nöthig sei, der Reichsschlüsse Erwähnung zu thun, oder die Vergleichung mit den Ständen, welche während der Sedisvacanz in die Domcapitelsmandate aufgenommen worden, mit aufzunehmen. Nachdem dann der Landdrost und der Rath den Entwurf genehmigt, hatten hinterher einige die Strafe von 60 Gfl., die den Hausleuten, welche den Knechten etwas geben würden, angedroht worden, weglassen wollen. Damit war Bürgermeister Hammacher einverstanden gewesen, die Gebrüder Bar, Dechant und Domküster waren der Meinung gewesen, es sei unnöthig diese Veränderung dem Landdrosten, ihrem Bruder, nochmals vorzulegen. So hatte man denn den Druck zu Münster besorgt [1]). Jetzt war nun die Sache in aller Form getrieben.

Die Gerichtsreform.

Bedenklicher war die Bearbeitung der Reform der Gerichte. Vorhin war der Bürgermeister Dr. Schneider und dann der Dr. von Weyhe damit beauftragt gewesen. Jetzt war nun das Probejahr des Canzlers Fürstenberg abgelaufen. Die Confirmationsbulle war angekommen und der Fürst fragte an, ob dem Capitel des Canzlers Dienst gefalle? Dieses aber schob die Erklärung auf und meinte: der Fürst möge ihn einstweilen behalten; man wolle sich seinetwegen über gewisse Punkte einigen; namentlich sollte er des Fürsten und Capitels Reputation und Jurisdiction in mehrere Achtung nehmen und sich ernstlicher ohne Furcht in seinem Amte verhalten. Daß dazu auch eine sichere Stellung gehöre, schien man nicht einzusehn. Erst nach einigen Monaten brachte der Dechant mit Ohr und dem Secretär eine Herstellung zu Stande, nach der der Canzler sich die Reform der Gerichte sollte angelegen sein lassen. Daneben aber sollte er die Jurisdiction der Kirche und des Capitels, den größten Schaden des Landes, vertheidigen, peinliche Urtheile selbst unter Zuziehung eines andern Rechtsgelehrten abfassen, nicht in Privatsachen der Unterthanen advociren und ähnliches, was man in der Bestallung Schneiders fand. Es dauerte aber noch etwa anderthalb Jahre ehe man darüber einig wurde; und da entstand noch ein neues Bedenken, indem das Capitel sich nun weigerte, die von ihm selbst ausgegangene Bestallung zu besiegeln [2]). So zähe hielt man an der Abhängigkeit der fürstlichen Diener, auf die man die Mitregierung einer einzelnen Corporation gründete. Auch mochte man schon fühlen, daß man sich in der Persönlichkeit geirrt habe. Doch hielt eben dieser Mann unter den

1) Prot. vom 6. Jan. 1587.

2) Prot. d. Lunae p. f. Crispin.

schwierigsten Verhältnissen mit großer Klugheit 30 Jahre lang die Dinge im Gange.

Das wunderbare Jahr.

Das Jahr 1588 verging indeß in leidlicher Ruhe. Zwar hatte am 23. December Martin Schenck Bonn überfallen und genommen und hier noch einmal die Fahne von Gebhard Truchses erhoben. Doch blieb die gehoffte Unterstützung des Pfalzgrafen Johann Casimir, der es vorzog als Vormund in der Kurpfalz die calvinistische Reform gegen das durch den verstorbenen Kurfürsten Ludwig begünstigte Lutherthum wieder herzustellen, aus. Der Prinz von Chimay und Taxis, der hier sein Leben verlor, mußte jedoch alles zur Belagerung verwenden, was Parma irgend bei dem Plane der Landung in England mittelst der Armada entbehren konnte. Er mußte alle Kräfte an der Küste sammeln. Auch Verdugo mußte in Delfzyl einen Waffenplatz gründen und in Bremen und Hamburg werben lassen, um jenes große Unternehmen zu unterstützen. Bonn fiel erst am 22. September, als die Armada bereits zerstreut war. Um dieselbe Zeit starb in England zu großem Glücke der Niederlande Leicester, dessen verrätherische Obersten so viele bedeutende Städte in die Hände der Spanier gebracht hatten. Dann ließ noch am Schlusse des Jahres, am 23. December Heinrich III. auf dem Reichstage zu Blois die Guisen ermorden, mußte nun sich in die Arme der Hugenotten werfen, und dadurch Spanien dahin bringen, durch Theilnahme an dem französischen Bürgerkriege seine Kraft zu zersplittern. Das alles machte das wunderbare Jahr, wie die Zeitgenossen es nennen, für Westfalen zu einem ruhigen.

Kirchenwesen.

Da treten denn nun auch die innern Angelegenheiten des Landes mehr hervor. Vor allem strebte das Domcapitel seinen Einfluß auf die ihm zunächst untergebenen kirchlichen Angelegenheiten zu heben. Vorzüglich war es die Archidiaconatjurisdiction, an der man, seit die durch Franz versuchte Umgestaltung in der Capitulation Heinrichs ganz beseitigt war, um so mehr festhielt; und nicht nur um der geistlichen Herrschaft, sondern auch um des Geldes, der Sporteln und Strafen willen, auf die jene Zeit überhaupt ein so großes Gewicht legte. In diesem Sinne hatte man in der Sedisvacanz so eifrig gestrebt sich im Münsterlande wieder festzusetzen, indem man dem Domherrn Velen, der keine geistlichen Weihen genommen, gegen die Statuten das Archidiaconat im Emslande auftrug. In demselben Sinne kämpfte man jetzt gegen das Mandat, das Johann v. Dinklage, Drost zu Vechte und Kloppenburg, bei 100 Goldgulden Strafe gegen alle in Unpflicht zusammenlebende erließ, weil das unter Bischof Johann und Johann Wilhelm auch so gehalten sei. Mit nicht geringerer Zähigkeit hielt man an dem Gebrauche fest, alle Testamentssachen

an die kirchlichen Gerichte zu ziehn, weil allerdings ursprünglich nicht nach deutschem, sondern nur nach dem der Geistlichkeit zustehenden canonischen Rechte hatte testirt werden können, während jetzt das römische Recht schon entschieden allgemeine Geltung hatte. Zum Besten der Betheiligten gereichte diese Einmischung der Geistlichkeit nicht. Selbst wo sie vollkommen begründet und am ersten Ordnung zu erwarten war, wie bei den Mitgliedern des Capitels und den unter dem Dechanten stehenden Vicarien, wurden die Sachen verschleppt und waren nicht selten gar nicht zu entwirren. So hatte der Domherr Otto v. Knehem vor langer Zeit zu seinen Studien in Frankreich von Clamor v. d. Bussche und Johann Barnefür Geld erhalten und für eine andre Schuld an den Domprobst Budde waren die Krämer Gildemeister v. Lengerken und v. Rade Bürgen geworden. Dann hatte Budde seine Forderung der Quotidian vermacht. Als Knehem etwa 1581 gestorben war, drängte diese die Bürgen. Auch der Landdrost Bar meldete sich wegen einer Forderung. Es war große Verwirrung, die geistlichen Executoren aber ließen die Sache liegen [1]). Dagegen griffen die Archidiaconen in Sachen ein, die ihnen nicht gebührten, wie denn der Fürst gegen das Verfahren in einer Hunteburger Marksache mit scharfen Verboten einschreiten mußte [2]). Wie es aber erging, wenn das Verfahren sich in seinen Schranken hielt, das zeigte sich in einem Zehntstreite zwischen Heinrich Voß zum Deiche und Rolf Bying zu Batbergen. Der letztere verlor den Proceß zu Cöln wegen Armuth; dann erlangte er zu Rom Armenrecht; weiter geschah nichts. Als nun aber der Domherr Boldewin Voß, Sohn des Zehntherrn, die Sache auf Grund des Cölner Urtheils zur Execution trieb, ergab sich, daß die Sache nur deshalb so weit getrieben war, weil der Domprobst der als Probst zu St. Johann von Rom aus zu Entscheidung der Sache delegirt war, solche fast dritthalb Jahre hatte liegen lassen.

Das verwickelte Pfründenwesen wurde auf ähnliche Weise betrieben. Die Fürstenconcordate von 1448 hatten dem Papste die Collation in den ungleichen Monaten des Jahres übertragen, wenn aber eine solche in sechs Monaten nicht erfolgte, fiel die Collation dem an der Reihe stehenden Domherrn (dem Turnar) zu. In früherer Zeit war das manchmal der Fall gewesen und das Capitel hatte nie Bedenken getragen sein Recht zu üben. Aber seit das Papstthum durch Nuntien und Jesuiten sich eine überall gegenwärtige Aufsicht geschaffen hatte, war man sehr ängstlich in der Uebung seines Rechts, wie denn auch Beverförde stets die päpstlichen Ansprüche vertrat. Als der Domherr Sander Morrien im Februar 1587 gestorben und am Crispinstage (25. October) noch keine päpstliche Verleihung vorgelegt war, weigerte sich der Turnar sein Recht zu üben, um nicht anzustoßen und so seinen Turnus zu verlieren. 1578 hatte man sich in einem ähnlichen Falle entschlossen, die Incorporation

1) Prot. den 30. Mai 1587.
2) Sammlung des hist. V.

der Präbende zum Besten der Schule nachzusuchen; das beschloß man auch jetzt und ließ es dabei, selbst da, als am 9. November eine ohnehin ungültige Bulle vom 7. Juni für einen unadlichen Dr. Knop zum Vorschein kam. Als aber am 4. Februar 1588 eine Bulle zu Gunsten Wilhelm Kettelers erschien, ließ man diesen zu. Eine nothwendige Folge dieses Zustands war das Resignationswesen. Wer die Nähe seines Endes fühlte, suchte sich mit dem am Turnus stehenden Domherrn abzufinden und resignirte dann zu Gunsten eines Freundes oder Verwandten. Diese Resignationen auf dem Sterbebette häuften sich aber so, daß das Domcapitel beschloß, sie nur dann gelten zu lassen, wenn der Resignirende den 21. Tag nach der Resignation (an welchem die Option der Häuser, Grundstücke, Obedienzen u. s. w. vorgenommen wurde) erlebt hatte.

Die Zucht.

Hinsichtlich der Zucht der dem Domcapitel untergebenen Geistlichkeit war man denn auch in Worten und Beschlüssen sehr streng, aber in der Ausführung matt; und ein Hauptgrund dieser Schwäche lag ohne Zweifel darin, daß die Domherren das nicht strafen konnten, was sie sich selbst erlaubten. Wenn man Härte und Selbstsucht gegen Schuldner und Pflichtige — zu deren Bestrafung hauptsächlich der Thurm der Eversburg diente — sich selbst erlaubte, und sich der unteren Geistlichen zu rücksichtsloser Eintreibung von Synodalstrafen und Gebühren bediente, so konnte man dem weltlichen Treiben derselben zu eignem Vortheil auch nicht mit Kraft begegnen. Das schwerste Gebrechen aber war die Folge der Ehelosigkeit, der fast allgemeine Concubinat der Geistlichen. Es ist früher angegeben, wie selbst die eifrigsten unter den Domherren hier standen. Von der Wirkung dieser Zustände mag folgendes ein Beispiel liefern. Der Quartist Johann v. Leden war vom Capitel, wie es scheint, begünstigt. Nach 1586 hatte der Dechant ihm eine zweite Vicarie conferirt, die er dann auch resigniren durfte. Allein schon im März 1588 entdeckte sichs, daß er mit der Tochter seiner Schwester, die in einem ihm zugehörigen Hause in der Hakenstraße einen großen Haushalt führte, in strafbarem Verkehre stehe. Nun beschloß man nach Ostern gegen ihn Entlassung oder Gefängniß zu verhängen. Die Vorsteher der Vicarien, die sich für ihn verwandten, wurden hart angelassen. Aber die Sache selbst blieb fast ein ganzes Jahr liegen. Erst am 23. Januar 1589 wurde er ins Gefängniß (ad locum disciplinae) gewiesen; aber ein Hauptgrund dieser Bestrafung war auch nur die Furcht, daß der Rath gegen den, auf der Bürgerei wohnenden, Geistlichen einschreiten möchte. Schon am 29. entließ man ihn unter Bedrohung mit sofortigem Verlust der Pfründe, wenn er bei jener Person oder auch nur in seinem von ihr mitbewohnten Hause in der Hakenstraße betroffen würde. Doch ließ man ihm sehr lange Zeit, um seinen dortigen Haushalt, der auch schon zum Streite mit der

Bürgerschaft Anlaß gegeben hatte, aufzulösen. Das hatte denn aber den unvermeidlichen Erfolg, daß man ihn im Januar 1590 abermals suspendiren mußte. Doch nahm man auf Fürsprache ihn am 3. August aufs Neue wieder an, und begnügte sich, ihn auf den frühern Vorhalt zu verweisen. Neben dieser Schlaffheit verfehlte man aber nicht nochmals seinem Zorne gegen die Vorsteher der Vicarien freien Lauf zu lassen, weil einer von ihnen erklärt hatte: „Leben wolle sich in allen erlaubten und ehrlichen Sachen dem Capitel unterwerfen!" Darin fand man den Vorwurf, als ob das Capitel auch Anderes begehren könne. Es ist natürlich, daß unter diesen Umständen sich Verhältnisse bildeten, die mit dem canonischen Rechte durchaus nicht zu vereinigen waren. Man sorgte für die Kinder, ließ denselben die Nachjahre zu Gute kommen, ließ ihnen die Pfründen resigniren, ließ sie als Executoren des väterlichen Nachlasses zu und unterstützte sie bei ihren Studien, falls sie, wie es oft der Fall war, nach erlangter Dispensation von dem Flecken der unehelichen Geburt, sich dem geistlichen Stande widmen wollten. Nur gegen die offnen Anhänger der Augsburger Confession behauptete man eine feindliche Haltung. Als Rötger Smising, Sohn des Dombechanten Johann Smising, seinen Hof dem Heinrich Smising vermiethet und dieser sein Kind in St. Catharinen hatte taufen lassen [1]), wurde dem Vermiether angekündigt, daß er denselben aus der Miethe zu vertreiben habe. Heinrich Smising war Rötgers Bruder und Diener des Scholasters gleichen Namens, der mit der Anna Wedinghaus in halber Ehe lebte [2]). Auch Heinrich Smising zu Tatenhausen und andre nahmen sich seiner an; aber die gegenwärtigen 9 Domherren blieben beharrlich bei ihrem Beschlusse, obgleich mehrere (Ohr, Dinklage, Vinke) schwerlich großen Eifer für die katholische Kirche hatten.

Die Landkirchen.

Der Zustand der Landgeistlichen war um nichts besser. Das Capitel hielt wohl darauf, daß sie zur Fastenzeit im Synodus erscheinen und zwei lateinische Predigten anhören sollten. Im übrigen lebten sie noch entschiedner in der Ehe als die Geistlichen in der Stadt, resignirten ihre Stellen ihren Söhnen, suchten sich ganz oder zum Theil die Einkünfte zu sichern und ließen die Stellen durch einen Miethling (mercenarius) verwalten, was denn für die Unkatholischen auch größere Sicherheit gewährte, da man ihnen höchstens aufgeben konnte, einen andern Stellvertreter zu wählen. Welche Rohheit aber auch hier herrschte und wie wenig die Vorgesetzten Strenge übten, davon liegen die Beweise vor. Daß über die Belmsche Pfarre, deren Patron der Abt von Corfei war, ein betrüglicher Handel beim Branntwein gemacht und darauf hin vom Offizial

1) In contemptum hujus Ecclesiae et Sacramentorum sagt das Prot. v. 18. Mai 1587.

2) Sammlung des hist. V.

die Einsetzung vorgenommen war, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Archidiacon solche geweigert, nahm man zwar übel auf und verlangte, daß der Offizial seine Verfügung annullire [1]). Als aber der Pastor Bödeker zu Ostercappeln, der sich auch sonst mit Gerichtssachen abgab, eigenmächtig einen Zuschlag in der Mark machte, sich widersetzte, als dieser nach Höltingserkenntniß niedergelegt werden sollte, darüber mit Johann Varwich in eine Schlägerei gerieth, dabei letzterer das Leben einbüßte, ließ man die Sache trotz der Klage von Wittwe, Kindern und Verwandten auf sich beruhen. Erst als Drohbriefe sowohl an den Fürsten, als an den Pastor kamen und der erstere zürnend beide Theile nach Iburg vorlud, kam hier ein Vertrag zu Stande, nach welchem der Pastor mit einer Strafe von 52 Rthlrn. und der Warnung abkam, bei Entsetzungsstrafe inskünftige sein Leben seinem Stande und Berufe gemäß einzurichten. Der Varwichschen Familie wurde wegen der Drohbriefe ein Verfahren nach dem Landtagsabschiede in Aussicht gestellt [2]). Aehnlich hatte der Pastor Peter Brüning zu Buer in den Händeln mit Ravensberg über die dortige Scheffelwroge gegen Verbot die Ravensbergsche Wroge abgekündigt. Als die Sache zu weiterer Erörterung kam, bezeugten Leute von 60 Jahren, daß ihnen von Ravensbergischer Wroge nichts bekannt sei; nur Ein Siebziger meinte, als er ein kleiner Junge gewesen, habe eine solche stattgefunden. Der Pastor dagegen behauptete sowohl vor dem Archidiacon, als vor dem Fürsten: in den 20 Jahren, die er dort zugebracht, habe die Ravensbergische Wroge stets stattgefunden. Die Sache war aber die, daß er in der Theurungszeit Roggen nach dem unrichtigen Scheffel verkauft hatte. Gegen die angedrohte Strafe berief er sich auf den Archidiacon und dieser intercedirte denn auch für ihn, während er wegen unwahren Zeugnisses, wegen Handels mit unrichtigem Maaße und wegen des Ungehorsams dreifache Strafe verdient hätte [3]).

Finanzen.

Die Gutsverwaltung des Capitels, bald nachlässig, bald habsüchtig, war durch den Grönenberger Handel gehässig geworden. Auf dem ständischen Convente am 13. Januar 1589 hatte Johann v. Plettenberg nach seiner soldatisch groben Weise den Domherrn vorgeworfen: sie hätten in der Sedisvacanz die Unterthanen gepflückt; und seine Forderung, daß sie auf die Rente von 300 Thlr. verzichten sollten, hatte zu heftigem Streite aber nicht zur Aufgebung jener ungerechten Forderung geführt [4]). Auch in kleinern Sachen waren ähnliche Wege eingeschlagen. Während der Münsterschen Belagerung hatte Bischof Franz das Tafelgut Ovelgönne, das Arend v. d. Horst für 100 Gfl. zu Pfande gehabt,

1) Prot. vom 13. Aug. 1591.
2) Receßbuch v. 1588 d. 16. Jan.
3) Sammlung des hist. V.
4) Prot. vom 27. Jan. 1589.

für die gleiche Summe seinem Küchenmeister Johann Herssebrock überlassen und für den Bau eines Pferdestalls und Brückenhauses, sowie für Anlegung einer Wiese von 12 Fudern Heu aus der Gemeinde noch 100 Gfl. zugeschlagen; auch sollte das Gut in Fehdezeiten offnes Haus bleiben. Später hatte das Domcapitel nach dem, durch die Capitulation ihm beigelegten, Rechte die Pfandschaft an sich gelöset und verpachtete nun das Gut seinen Mitgliedern für 50 Thlr.[1]) Auch die Kalandsordnung, nach der den Armen jährlich eine halbe Tonne Butter und 18 Scheffel Roggen zukommen sollten, änderte man zur Zeit der Theurung dahin ab, daß nur 10 Thlr. gegeben wurden, also das Capitel auf Kosten der Armen gewann[2]).

Die Stadt. Schule. Freiheit.

So war man denn auch fortwährend beschäftigt durch Erwerbungen oder Veräußerungen einzelner Theile, zumal von Morgenkorn in der Nähe der Stadt, entfernten Zehnten u. s. w. den Bestand oder die Einträglichkeit des Vermögens zu mehren. Es konnte aber nicht fehlen, daß diese Bestrebungen, eben so wie der Anspruch auf geistliche Immunität, den alten Streit mit der Stadt um so mehr wach riefen, als der Gegensatz der Confessionen nicht nur die Gegenstände des Zwists, sondern auch die Reizbarkeit vermehrte. Die Nähe der Kriegsgefahr im Jahre 1587 veranlaßte der Stadt erhebliche Anstrengungen zu ihrem Schutze[3]). Man vermehrte die Zahl der Sperrketten in den Straßen; nahm Büchsenmeister an; sorgte für Munition; ließ Geschütze gießen, versah die Wasserthore mit Schutzgattern, verstärkte die Wachen und setzte sich auf jede Weise in Stand einen Angriff abzuweisen. Natürlich vermehrte das die Last der durch Ungunst der Zeit, Pest, Theurung u. s. w. ohnehin verminderten Bürgerschaft, und schärfte also die Mißstimmung gegen die, welche Exemtion behaupteten. Nun war seit 1575 auch vom Capitel manches geschehn, um den Zustand der Domschule zu heben. Als 1582 der Rector Hermann v. Kersenbrock angenommen war, hatte der Rath diesem nicht nur gestattet seine Schüler unter Aufsicht zu halten und die Ungehorsamen bei den Bürgern zu verfolgen, sondern hatte auch den Collegen, die in den Kirchspielkirchen die Aufsicht führten, ein Honorar zugesagt und die Rathsherren Bremer und Nölcken zu Aufsicht der Schule deputirt. Die Sache war so fortgeführt, bis Kersenbrock während der Sedisvacanz am 5. Juli 1585 starb. Man hatte nun den frühern Rector Capp, der eben jetzt von der den Jesuiten übergebenen Salentinischen Schule zu Paderborn entfernt wurde, wieder berufen und dieser hatte dann 1586 mit dem Conrector Nellius einen lateinischen Vertrag geschlossen

1) Acten in der Cammerregistratur zu Hannover und Prot. vom 30. März 1587.

2) Prot. 1587 20. Decbr.

3) Stadtrechnungen.

mit dem alle Theile zufrieden waren. Auch waren mehrere weltliche Lehrer angenommen, die dann, so wie manche Vicarien, auf der Bürgerei wohnten und nach der Art jener Zeit, in der wenige bloß von gelehrtem Erwerbe lebten, sondern diesen nur als einen willkommnen Zuschuß zu dem Ertrage des bürgerlichen Haushalts in Ackerbau, Viehzucht, eigner Brauerei u. s. w. benutzten, auch bürgerliche Nahrung trieben. Das gab den Rottmeistern der Bürgerschaft dann Anlaß, die Wachtgelder, deren Hebung ihnen oblag, auch von solchen einzuziehn. Hier weigerte sich zuerst der Vicar Cotte, der im Hofe des Comthurs zu Lage wohnte; und hierauf pfändeten jene seine Kühe. Obgleich nun Bürgermeister Hammacher diese sogleich gegen todtes Pfand zurückgab, so veranlaßte der Vorfall doch nähere Nachforschung, und es fand sich, daß Nellius und der Lehrer Middendorpius und Wynandus ebenfalls ein- bis zweimal gepfändet waren [1]). Klagen wollten diese nicht; doch behaupteten sie, auf Grund der geistlichen Privilegien und des zwischen Capitel und Stadt abgeschlossenen Recesses von bürgerlicher Last befreit zu sein. Auch wollten sie von der Pflicht frei sein, darauf zu achten, daß die Jugend „in den Kirchen und sonst" keine Unordnung anrichte. Die Verhandlung führte zu gegenseitigen Beschwerden. Man klagte, Nellius stelle seinen Unterricht nach der Weise des Ramus zu hoch, mehr academisch als schulmäßig; ein andrer habe ein großes Haus, treibe bürgerliche Hantierung und Nahrung, und spotte über die, so zur Wache gehen, sei auch nicht ordentlicher Collaborator, sondern unterrichte nur in einzelnen Stunden. Jedenfalls, meinten die Bürgermeister, müsse man zu dieser Zeit der Gemeinheit etwas nachgeben. Die Collaboratoren möchten ihre Pfande und wer solche erhalten, angeben; dann wolle man Einsehen thun; doch müßten auch die Lehrer dem Vertrage nachleben und die Jugend nicht mit dem Schulgelde drücken. Dann beschwerten sich aber auch die Elf Aemter über den Vicar Leben, der ein Rind aus seinem Stalle nach vorgängigem Scheinhandel geschlachtet und ordnungswidrig mit andern getheilt habe, was gegen die Rechte der Knochenhauer verstoße. Das Capitel gab nun gute Worte, zumal Lebens Wirthschaft auch zu andern Beschwerden Anlaß gab, und versprach denselben in Strafe nehmen zu wollen [2]). Aber gleichzeitig beschwerte sich auch der Rector, daß das Niedergericht von ihm zu hohe Gebühren nehme. Eine Schlägerei auf der Freiheit, die der Lohnherr strafte, gab Anlaß zum Streite, indem die Stadt behauptete, Gewalt und Blutronne bürgerpflichtiger Leute auf der Freiheit stehe ihr zu, und das Capitel sich darauf stützte, daß die Canzler Hueskn und Mensing es als eine allgemein anerkannte Regel hingestellt, daß Excesse nicht zur bürgerlichen sondern zur peinlichen Gerichtsbarkeit und demjenigen Richter zugehören, in dessen Landgebiet sie begangen seien [3]). Dagegen behaup-

1) Prot. v. 13. u. 18. Mai 1587.

2) Ebendaselbst.

3) Prot. v. 20. Dec. 1587 und 13. Juni 1590.

:e der Rath, wenn ihm die Strafe nicht zugestanden werde, so würden die erren des Capitels selbst nicht mehr sicher sein vor unnützem Volke. Ferner rieth man aber auch in Unfrieden über die Gränze der Freiheit. Der Rath hauptete, die Hellingstraße bilde die Gränze, und sei vor Alters vom Rathe schlossen [1]; das Capitel dagegen, der außerhalb jener Straße belegene Mühnhof gehöre noch zur Freiheit und sei nur zu Zeiten an weltliche Leute als Johann v. Oberg und andre verpachtet gewesen.

Laischafts-Händel und Eversburg.

Diese Händel wurden schlimmer als Bürgermeister Hammacher 1587 sich aus dem Rathe zurückzog und seine Nachfolger Johann Wilt und der Licentiat Slaip [2]), beide neu in den Geschäften, sich nicht wie er auf eigne Erfahrung, sondern auf die Angaben Anderer stützen mußten. Das erschwerte namentlich auch die Laischafts-Händel, die sich zu dieser Zeit häuften. So entstand zwischen der Herrnteichs-Laischaft und des Capitels Dienern Streit und Schlägerei über eine Mistgrube an der Kuhstraße, deren Eigenthum der Rath der Laischaft zuschrieb, weil Grund und Boden bei den Ländereien allenthalben der Laischaft gehöre [3]). Die Haselaischaft hatte nicht minder eine Reihe von Händeln mit der Geistlichkeit, dem Domcapitel, dem Kloster Gertrudenberg, welche die Bürgerschaft um so mehr reizten, je eifersüchtiger diese die Landwirthschaft der Geistlichen betrachtete [4]). Diese Händel waren aber bei keiner Laischaft bedenklicher, als bei der Natrupper, wo die Mißhelligkeiten mit den Besitzern der Eversburg immer von neuem aufbrachen; und hier war nun eine Persönlichkeit betheiligt, welche nur zu geneigt war, die Sachen zur Gewalt zu drängen.

Nach altem Gebrauch wurde die Eversburg unter gewissen Bedingungen (wozu namentlich die Benutzung des Gefangenenthurms zu Bestrafung der Eigenbehörigen gehörte) dem Domprobst überlassen. Als aber 1582 Gisbert Budde starb, fand dieselbe sich in so vernachlässigtem Zustande, daß der zum Domprobst gewählte Senior Bar lieber gegen den Gebrauch die Obedienz [5]) Limbergen — die bedeutendste von allen — behalten und die Eversburg dem Capitel zur Verfügung lassen wollte. Dieses schlug nun das Verfahren ein,

---

1) Dieselbe ging von der landesherrlichen Klöverkorns Mühle an der Stadtmauer zu der domcapitularischen Herrnteichs Mühle.

2) Die Familie ist in dieser Zeit merkwürdig. Der erstere ist wohl der Vicar, Quotidianar und Pfennigmeister; dann der Licentiat, später ein Canzlist und der Stadtsecretär; der Name wird sehr verschieden geschrieben, Slaip, Schlaff u. s. w. zuletzt ist Slaph gewöhnlich.

3) Prot. vom 10. Mai 1588.

4) Prot. vom 25. Juli 1587.

5) Obedienzen oder Hoden hießen gewisse Gütercomplexe, deren Verwaltung die Domherrn nach der Reihe optiren konnten.

die Eversburg dem meistbietenden Domherrn auf Lebenszeit zuzuschlagen. E
erhielt solche Gotschalk Ledebur, der auch Probst zu Wiedenbrück und als Dom
herr zu Minden in den dortigen Wahlsachen besonders gebraucht war. Dab
wurde ihm aufgelegt, Gebäude und Gerechtsame zu erhalten, das Back- un
Brauhaus neuzubauen und seinen Antheil an der Nutzung des s. g. Domherr
Walls am Herrnteichsthore aufzugeben. Auch behielt das Capitel sich den G
brauch des Gefangenthurms und den Aufenthalt auf dem Hause bei Pest un
Gefahr bevor [1]). Ledebur baute nun dort viel, namentlich einen Stall für
20 Pferde; dafür erließ das Capitel ihm einen Theil der Kaufsumme, ließ ihm
von den Executoren Budde's wegen der Vernachlässigung eine Summe zahlen
und legte auch noch aus den Grönenberger Geldern zu. Aber bei dem eigen
mächtigen und heftigen Wesen Ledeburs wurde doch diese Verwaltung eine
Quelle großer Streitigkeiten. Schon 1587 hatte er Conrad Glandorf für
Eintrift von 58 Schweinen in die Eichelmast des Oestringer Hofes 58 Thlr.
zugesagt, bezahlte aber nicht und beleidigte Glandorf, als dieser sein Geld for-
derte. Das Capitel aber, bei dem dieser klagte, zog die Sache in die Länge [2]).

Nun hatte schon 1464 u. 1481, als noch der Rath das städtische Weide-
wesen verwaltete, die Weide auf dem Eversfelde Anlaß zum Streite mit dem
Domprobst Raesfeld gegeben. 1573 hatte Domprobst Budde sich mit dem
Rathe und der Laischaft gründlich auseinandergesetzt. 1588 hatte dann Lede-
bur eigenmächtig ein Mühlrad und Stau an der Landwehr der Stadt ange-
bracht. Das regte nun zwar die alten Klagen über die bürgerliche Nahrung
und Gewerbe der Geistlichen auch wieder auf, doch scheint die Sache ohne wei-
tere Folgen beigelegt zu sein. Allein in den letzten Tagen des Septembers
1589 [3]) hatten einige Bürger von wenigen Eichbäumen auf der Evesheide
Eicheln geschlagen. Das war Ledebur, der sich mit einem Rutenberg, dem
Schwager seines Bruders Johann zu Langenbrücken in der Stadt befand, am
Abend des 3. Octobers berichtet. Sofort fuhren beide heraus, bewaffnet und
von ihren Leuten begleitet. Der erste, den sie trafen, war der Rathsvogt Ru-
dolf Kreuzmann, der mit seinem Sohne vom Fischen kam. Nun schoß Ru-
tenberg auf den Sohn, fehlte ihn zwar glücklicher Weise, schlug ihm aber doch
zwei Wunden. Vater und Sohn wurden gefangen auf die Eversburg geführt,
das Fischgarn weggenommen und eben dahin gebracht, einem andern Bürger
Sönneker der Bart gerauft, ein Knecht vor die Brust geschlagen und gestochen
und der Kuhhirt gezwungen, etwa 30 Kühe auch nach der Eversburg zu trei-
ben. Dabei schimpfte der Rutenberg die Milchmägde Huren, den Rath Schelme
und drohte, morgenden Tages sollen alle Natrupper Kühe nach Lingen zu Ver-

1) Prot. vom 21. Mai 1582.

2) Prot. vom 13. Jan. 1588.

3) Prot. des Domcap. v. 4. u. 25. October 1589. v. Lengerkes Rathsproto-
coll vom 11. u. 23. Mai und 25. Sept. und Octbr. 1589.

ugo getrieben werden. Doch wurde der Rathsvogt gegen Handgelübde, daß r sich auf Erfordern zu Lingen, Langenbrücken oder wohin ihn Ledebur fordern vürde, einstellen wolle, entlassen. Die Nachricht, die sich in der Stadt sofort erbreitete, brachte natürlich die Bürgerschaft in höchsten Zorn. Des andern Tags hielt der Rath die Thore verschlossen, um das Volk vom Angriffe auf ie Eversburg abzuhalten und Bürgermeister Slaip begab sich selbst hinaus. Vor der Eversburg wurde nun mit den ebenfalls gegenwärtigen Herren des Domcapitels und Gerd Ledebur, Gotschalks anderem Bruder, gehandelt. Man wisse wohl, sagte Slaip, wie solchen Injurien und Thätlichkeiten mit der That zu begegnen sei, und habe das nur aus Rücksicht gegen das Capitel unterlassen. Man hätte aber erwarten dürfen, daß Ledebur den Rutenberg von seinem Unfug zurückgehalten hätte, und müsse nun verlangen, daß beide nach Maaßgabe ihrer Ueberfahrung gestraft werden; oder doch jedenfalls Ledebur für Rutenberg, der in seinem Dienst gewesen, dem er Vorschub gethan und den er beherbergt habe. Ferner müssen Kühe u. s. w. zurückgegeben und der Vogt seines Gelübdes entlassen werden. Gerhard Ledebur verfügte nun auch im Namen seines abwesenden Bruders die Rückgabe, entließ den Vogt seines Gelübdes und leistete Caution, daß Ledebur Abtrag machen werde. Nachdem das alles in einen Receß gebracht war, kehrte man auf Mittag zur Stadt, deren Thore nun geöffnet wurden, zurück. Dann wurde unter der Domhofs Linde von den gegenwärtigen Domherren und den Bürgermeistern, zu denen auch Hammacher kam, weiter verhandelt. Wild wollte die Sache als Landfriedensbruch gestraft wissen. Dem Capitel war die Sache sehr unangenehm, zumal der Landtag unmittelbar bevorstand. Die Verhandlung wurde nun sogar vor dem Secretär verheimlicht. Doch versprach das Capitel gründliches Verhör und die Stadt gab Ledebur einstweilen Geleit. Doch war die Sache noch lange Zeit Grund zu bittern Beschwerden [1]). Ledebur meinte, er könne sich als den Beleidigten betrachten. Er wollte nun beim Fürsten eine Aufforderung zur Klage anbringen, weil man ihn des Landfriedensbruchs bezüchtigt habe. Das Capitel, das er in diese Sache zu ziehn suchte, half sich durch Aufschub. Nun wurde die Sache doch an den Fürsten gebracht, aber auch damit nicht gefördert. Ledebur gerieth auch mit dem Capitel in Zwiespalt; er wollte die Eversburg gegen Erstattung seiner Auslage zurückgeben, und als das abgelehnt und vielmehr getadelt wurde, daß er den Streit veranlaßt habe, drohte er mit Klage oder, wie der Dechant verstanden hatte, mit Uebergabe der Burg in andre Hände. Darüber blieb die Sache unerledigt und ein fortwährender Stachel feindseliger Gesinnung.

---

1) Cap.-Prot. vom 26. October 1589.

Domcapitel und Fürst.

Ueberhaupt war die Stimmung im Capitel verändert. Schon im September 1588 hatte der Fürst geklagt, daß das Capitel sich von ihm zurückziehe und eine Gelegenheit ergriffen, die Herren ohne Unterschied zu öftern Besuchen einzuladen; aber, wie es scheint, ohne Erfolg [1]). Vielleicht mochte seine nach Erlangung der Confirmation sichtbar gewordene Entfernung von der katholischen Kirche Anlaß sein; zumal um dieselbe Zeit das Capitel auch mit den Lehrern der Schule über den zwischen Cappius und Nellius geschlossenen Vertrag uneinig war. Die Münsterschen Jesuiten, die 1588 ihre Schule eröffnet hatten, richteten im Herbst des folgenden Jahres Suppliken an das Capitel; doch ließ man diese unbeschieden [2]). Aber es war Mißtrauen im Capitel. Namentlich der Secretär Oswald Vorheiden, durch dessen Hände früher alles gegangen war, wurde nicht mehr mit dem früheren Vertrauen behandelt. Bei den Verhandlungen über die Ledeburische Sache schloß man ihn aus; ebenso bei der Emancipation Ottos von Dargelo, der eben aus dem Collegium Germanicum zurückgekehrt war [3]). Vorheiden, ein geschäftsgewandter, wenn auch wenig geschulter Mann, war in früherer Zeit als Altermann der Gilde in Münster mit dem dortigen Rathe in Streit gerathen und aus der Stadt verwiesen [4]). In Osnabrück hatte er gute Aufnahme gefunden. Er hatte einen Klagbrief über den Münsterschen Rath geschrieben, und da dieser sich darauf nicht einließ, päpstliche Dispensation von der geleisteten Urphede erlangt und dann beim Reichskammergericht gegen den Rath geklagt. Das hatte zur Folge gehabt, daß 1567 der Bischof Johann bald nach seiner Wahl in Münster auf Klage des dortigen Raths und unter Genehmigung des Raths von Osnabrück ihn verhaften ließ, und ihn dadurch zwang, seine Klage zurückzunehmen und neue Urphede zu schwören. Er war nun mindestens seit 1573 Secretär des Domcapitels, dessen Geschäfte ihm gänzlich oblagen, da ein Syndicus der Zeit, nachdem der Dr. von Nuyß 1568 gestorben war, nicht gehalten wurde. Daß er nun das Vertrauen verlor, hing wohl ohne Zweifel mit seiner Stellung zur Stadt, die ihn später in den Rath wählte, und auch wohl mit seiner Stellung zur Kirche zusammen.

Die Verstimmung gegen den Fürsten hatte auch wohl in der Grönenberger Sache ihren Grund, die diesen bei der Unzulänglichkeit der Einkünfte nothwendig drückte. Er hatte gesucht die Einkünfte möglichst heranzuziehn, hatte auch 1587 die verfallene obere Wohnung auf der Hunteburg der Wittwe

---

1) Cap.Prot. vom 8. Sept. 1588.
2) Prot. vom 24. Oct. 1589.
3) Prot. vom 10. Dec. 1589.
4) Münst. Chron. III p. 29. Not. 1 und Urkunden des Stadtarchivs von 1567.

erbs Binken, Oda von Barendorf gegen Uebernahme der Reparatur auf Lebenszeit überlassen; und als 1588 zu Fürstenau der Torf nicht gerathen war, mußte das Capitel bewilligen, aus dem Amte Vörden „nothdürftig Brandholz zu suchen"; doch sollte der Drost zu Fürstenau solches unter Aufsicht halten und niemand als dem Hause Fürstenau zukommen lassen. Dem Rentmeister aber wurde ausdrücklich untersagt, es zu Register zu setzen, noch es irgend zur Consequenz zu ziehn [1]). Den Ständen war die Unzulänglichkeit des Tafelguts auch nicht unbekannt; und so entschlossen sie sich, als Wilbrand Nagel zu Keuschenburg im Münsterlande vier Höfe und mehrere Zehnten und Gerechtsame im Amte Reckenberg und der Nachbarschaft Schulden halber verkaufen mußte, solche für 5000 Thlr. anzunehmen [2]). Dazu sollten aber nur 1000 Thlr. aus der Landeskasse bewilligt und der Rest aus dem Ueberschusse der Einkünfte allmälig getilgt werden. Allein bei der Auszahlung hatte man die Schuldverhältnisse nicht sorgsam genug ermittelt und zu viel gezahlt. Nun gab es auf einem ständischen Convent am 13. Januar unerfreuliche Verhandlungen [3]), zumal jetzt auch das versprochene Silbergeräth zu zahlen war. Man drang auf Beschränkung des Hofhalts „nach des Stifts Gelegenheit". Darüber fuhr denn Johann v. Plettenberg gegen das Capitel mit jenem Vorwurfe heraus: „Sie hätten die Unterthanen gepflückt; nun machen die Rentmeister das nach; sie möchten die 300 Thlr. zur Verbesserung des Tafelguts aufgeben." Die Domherren verlangten die Namen derer zu nennen, die gepflückt hätten, bezogen sich auf ihr Recht, das ganze Amt zu behalten, auf die Zusicherung des Fürsten und der Capitulation. Schon Bischof Wilhelm Schenking habe das beim Concept der Capitulation nachgegeben; auch sei es in den Nachbarstaaten üblich, weil den Capiteln oftmals große Beschwer fiele und sie sich gegen den Landesfürsten selbst (was Gott verhüte) disputando setzen müßten. Die Sache sei im Generalcapitel beschlossen. Der Fürst könne sich nicht mehr zurückziehn. Am Ende machten die Räthe der Sache ein Ende durch die Erklärung, daß der Fürst zufrieden sein und den Hofhalt mindern werde. Daneben erließ man den kleinen Städten die alten Steuerreste, mit deren Beitreibung man noch immer beschäftigt war, völlig, wenn sie nur die neue Steuer zahlten, und bewilligte für Reckenberg 30 Thlr. aus jenen Resten und dazu eine einmalige Landfolge aus dem Amte.

Gränzstreit. Minden und Münster.

Daneben drückten den Fürsten die Gränzhändel. Der Streit mit Minden über Quernheim nahm zwar, wie es scheint, eine günstige Wendung. Dagegen erneuerten sich die Mißhelligkeiten an der Hunteburger Gränze. Der

1) Prot. vom 13. Nov. 1588.

2) Acten in der Sammlung des hist. V.

3) Cap.Prot. vom 15. Jan. 1589.

alte Streit um die Gränze am Leverfundern hatte zur Demolition eines Zollhauses geführt; darauf hatte Bernhard 1588 am Huntegraben im Amt Wittlage ein Haus zu Aufsicht des Hunteburger Zolles setzen lassen. Das liess der neugewählte und confirmirte Bischof Anton von Schaumburg durch die Reinenberger Amtleute mit bewaffneter Hand niederlegen. Es wurden Zeugen über die Gränze abgehört; aber die Acten blieben im Reichscammergericht liegen. Die gewöhnliche Pfändung des in die Weide gehenden Viehs führte dann auch zum Streite mit Lemförde. Im Spätjahre liess auch der Drost zu Rahden einen Kotten zerstören [1]), den Cord Hollo auf Sunderhaus Erbe zu Meierhöfen mit Genehmigung des Gutsherrn Friedrich v. d. Horst errichtet hatte. In frühern Zeiten hatten die Hunteburger Amtleute den Besitzer gezwungen, sich zu Hunteburg zu halten. In der Sedisvacanz von 1585 aber hatte der Drost zu Rahden, Johann v. Sepperden, denselben zwingen wollen, sein Vieh zu Rahden zum Schatze beschreiben zu lassen, und der Arme hatte sich nun nicht anders zu helfen gewußt, als indem er durch seinen Gutsherrn, den v. d. Horst zu Wehdem, das Vieh zu Rahden beschreiben liess, und den Schatz doppelt zahlte. Dafür liess ihn der Rahdensche Drost auf dem Kirchhofe zu Dilingen gefangen nehmen. Die Wittlager Amtleute drohten aber mit Gegenwehr, worauf die Wittwe v. d. Horst zwar auf 14 Tage ihn losbürgte; aber nun drohten die Amtleute der Bürgin, wenn sie nicht zahle, sich an ihre Güter halten zu wollen, da der Fürst ihnen aufgab, sich so zu verhalten, daß man nicht die Briefe zu tragen brauche.

Auch in Münster war man wieder in heftigem Streit über die Gränze auf dem Warboms Masch [2]). Die Quackenbrücker hatten dort Torf fahren wollen. Die Münsterschen aber hatten ihnen zwei Wagen und zehn Pferde gepfändet und den Vogt von Menslage gefangen weggeführt. Dagegen hatten denn auch die Osnabrücker wieder gepfändet und den Koch des Kloppenburger Drosten gefangen. Auf Mandat des Reichscammergerichts wurden nun zwar Gefangene und Pferde zurückgegeben; allein die Behauptung aufgestellt, sowohl der Masch als das Hahnenmoor gehöre zu Münster. Dagegen beriefen sich die Osnabrücker auf die vor etwa 100 Jahren durch Bischof Conrad den Burgmannen zuzuschlagen bewilligte Trentlage, auf die Vogelsangs Landwehr bei Menslage, auf frühere Pfändung der Osteressener beim Plaggen. Das alles lief dann auch auf Zeugenverhöre und weitläufiges Rechtsverfahren hinaus.

Kriegsunruhen.

Ungleich tiefer griff aber nun das Kriegswesen und die damit enge zusammenhängenden Gewaltthätigkeiten und Landzwingereien ein. Der Krieg

1) Samml. des hist. V.

2) Acten in der Sammlung des hist. V.

hatte bei der Kraftlosigkeit, mit welcher er damals sowohl von Spaniern als von Niederländern geführt wurde, sich in ein Ringen um die festen Plätze aufgelöset, deren Menge und Geringfügigkeit eine Zersplitterung der Heere in kleine Haufen herbeiführte, die bei geringen Angriffsmitteln fast nur zu Ueberfällen im Stande waren, während höchst unbedeutende Städtchen und Burgen lange Zeit und in großer Isolirung behauptet und zu wichtigen Stützpuncten der Operationen gemacht werden konnten. Einen solchen bildete für die Staaten lange Zeit das Städtchen Lochem, von wo aus die Grafschaft Zütfen gehalten wurde.

Noch wichtiger war für die Spanier Lingen als vorgeschobener Posten, über den Lebensmittel und Soldaten vom Norden her über die Ems herangezogen wurden, ohne welche Gröningen, Drenthe und ein großer Theil von Overyssel nicht zu halten gewesen wären. Auch der Weg vom Niederrhein und der Waal nach diesem nördlichen Kriegstheater, war durch die Behauptung von Arnheim, Lochem und Deutekom durch die Niederländer auch da noch in hohem Grade beeinträchtigt, als Doesburg, Zütfen und Deventer bereits in spanische Hände gefallen waren. Man zog es vor, den Weg durch Westfalen zu nehmen, das durch die Cölner Sache einmal in den Kreis der Kriegsoperationen gezogen war, aber doch auch weniger gelitten hatte und dem Kriegsvolke größere Hülfsquellen bot. Zu diesem Ende waren die Cölnischen Besatzungen am Niederrhein, sowie die dem Grafen von Nuenar zustehende Grafschaft Meurs von größter Bedeutung, da sie die Verbindung von der Maas zum Rheine und den Uebergang über diesen Strom sicherten. Aus diesem Grunde wurde denn auch das Belagerungsheer von Bonn sogleich nach der Einnahme der Stadt verwendet, um Wachtendonk und Rheinberg, das die Staaten noch für Gebhard Truchses hielten, zu unterwerfen. Ersteres fiel schon am 20. December 1588. Dagegen wurde um Rheinberg noch bis zum 3. Februar 1590 gekämpft. Daran knüpfte sich nun ferner eine Reihe von Streifereien beider Theile durch die zwischen Ems und Lippe westlich von Münster gelegenen Lande, theils von Lochem, theils von Lingen aus, die nicht nur Erhaltung oder Verhinderung der Verbindung vom Rheine nach Lingen, sondern auch Beraubung des Landes zum Zwecke hatten. Es würde hier zu weit führen, diese regellosen Bewegungen nach den Chroniken zu verzeichnen. Die Münsterschen Chroniken zählen deren 13 aus der zweiten Hälfte von 1589, zehn aus 1590 und siebzehn aus 1591 auf. Mehrere derselben aber fallen nicht wirklichen Kriegshaufen zur Last, sondern Räuberbanden, die sich unter dem Namen von Geusen, den das Volk noch den Niederländern beilegt, während es die Spanier als Füchse im Gegensatze zu diesen Gänsen bezeichnete, bildeten, und die dann im Gegensatze der wirklichen Kriegsleute wilde Geusen oder Gänse genannt wurden. An diesen Räubereien betheiligten sich dann aber auch die Söldner, die man in Münster

zum Schutze des Landes angenommen hatte, selbst, und so mußte wohl alle Ordnung und Sicherheit in diesen Gegenden zu Grunde gehn [1]).

Kreisordnung.

Es wäre nun die eigentliche Aufgabe der Kreisverfassung gewesen, diesem Verderben zu steuern. Allein diese war erst durch den traurigen Zustand des Jülichschen Hauses, dann durch die Erwählung des Kurfürsten von Cöln zum Bischof von Münster so gut wie vernichtet. Osnabrück war durch die verspätete Confirmation und Belehnung von derselben fern gehalten. Schon 1587 hatte man, statt den Kreistag dieses Jahres zu beschicken, sich begnügt, Erkundigung bei Minden und Lippe einzuziehn. Ueberhaupt nahm Bernhard an den Reichsgeschäften, wie es scheint, wenig Antheil [2]). Ein Commissorium, das er im Januar 1589 in einer Streitsache zwischen den Grafen Edzart von Ostfriesland und Adolf von Holstein und Schaumburg gemeinschaftlich mit Lippe erhielt, wurde eben so wenig gefördert, als ein andres in einer Streitsache zwischen Hessen gegen den von Winnenburg und Beilstein über Mastberechtigung. Während auf diese Weise die Kraft und Ordnung, welche die Reichsverfassung zur Zeit des Religionsfriedens zu entwickeln gesucht hatte, gänzlich in Vergessenheit gerieth, nahm die Landzwingerei furchtbar überhand. Die Verfolgung der Gewaltthaten auf Landeskosten und unter Zuziehung der Landräthe, die man schon 1575 beschlossen hatte, zeigte sich völlig unwirksam, da die Räubereien und Gewaltthaten des Kriegsvolks jedem, der Rache üben wollte, die Waffen und zugleich Schutz gewährten. Brachte man es auch dahin, Einzelne zu strafen, wie denn Christoph Bödeker 1588 zu Börden enthauptet wurde: so mußte man sich doch begnügen, mit andern Verträge zu schließen, oder sie auf andre Weise zur Ruhe zu bringen. Jacob Wehrkamp, der von Lingen aus gegen das Kloster Malgarten feindliche Briefe geschrieben hatte, mußte man durch den dortigen Drosten Mulert zur Caution bewegen, daß er sich mit gerichtlichem Verfahren wolle genügen lassen; und in einer Reihe andrer Fälle war es theils die Furcht vor angedrohten Gewaltthaten, theils auch das bereits angerichtete Unheil, das Betheiligte und Regierung bewog, den Gewaltthätern den Willen zu thun. Aber auch ohne diese Fälle war die ganze Zeit so voll von Raub und Mordthaten und noch mehr von Hexerei und Teufelsspuk, daß schon dadurch den Uebelthätern bei ihren Unthaten ein Schutz gewährt wurde, den man selten zu durchbrechen wagte.

Die blaue und rothe Fahne.

So begannen nun jene niederländischen und spanischen Züge im Münster-

1) Vgl. die Münsterschen Chroniken III p. 102 u. f.
2) Acten in der Sammlung des hist. V.

lande, welche das ganze Jahr hindurch fortdauerten[1]). Schon im Februar nahm der Graf von Eberstein Lüdinghausen, brannte in Gehmen und der Veste Recklinghausen, verlangte von der Regierung zu Münster freien Durchzug gegen Zahlung der Bedürfnisse. Bald darauf brach ein Haufen von Greven her in Ibbenbüren ein und plünderte dort. Die Stadt Osnabrück schärfte ihre Vorsichtsmaßregeln und verstärkte die Wachen. Bald aber (16. April) hieß es, ein Hauptmann Helfferich „wolle es mit der Stadt zu thun haben"; der Grund dieses Angriffs ist nicht bekannt. Die Stadt aber stärkte nochmals die Wachen und einigte sich mit dem Capitel, den Fürsten zur Hülfe aufzufordern und auch die Ritterschaft zuzuziehn. Das hatte den Erfolg, daß man beschloß, den Drosten zu Lingen wegen Helfferichs zu befragen. Bürger, die von Emden kamen, wurden im Emslande gefangen und kamen nur mit genauer Noth los. Es näherte sich nämlich im April 1589 die blaue und rothe Fahne des spanischen Kriegsvolks vom Norden her dem Lande. Im vergangenen Jahre hatte der Herzog von Parma zu Hamburg und Bremen zur Unterstützung der Landung der Armada in England werben lassen. Von dorther kam nun dieses Volk, von dem man sagte, daß es bestimmt sei, eine Schanze vor Gröningen anzugreifen. So zog es sich von Oldenburg nach Löningen und verweilte hier mehrere Tage. Als nun am 24. April der Domküster Claus Bar mit dem Canzler und dem Lohnherrn Hamm nach Fürstenau gesandt wurde, um von hier ab mit dem Drosten von Lingen über Helfferich und die Räuberei der beiden Fahnen zu handeln, erhielten sie schon bei der Eversburg Botschaft, daß das Volk ins Kirchspiel Ankum gefallen sei, vielen Unfug betreibe, den Meier zu Ahausen erstochen und mehrere Gefangene und Pferde mit nach Lingen genommen habe. Weiterhin stießen sie dann auf spanische Freibeuter, die nebst einem geraubten Pferde von ihrer Begleitung aufgegriffen wurden. Bei Schwagsdorf trafen sie einen zweiten Haufen, mit dem sie ebenfalls ins Gefecht geriethen und vor Fürstenau hatte dann eine große Schaar ihnen den Weg verlegt. Sie kamen aber doch auf einem Umwege mit ihren Gefangenen glücklich in den Flecken. Inzwischen hatten die Amtleute den Burggrafen nebst dem Bürgermeister und Wachtmeister herausgesandt, um mit dem Kriegsvolke um Rückgabe des Geraubten zu handeln. Diese aber wurden sogleich angefallen, des Burggrafen Sohn der Arm zerschossen, daß er des andern Tags starb und Bürgermeister und Burggraf gefangen weggeführt. Eine Verhandlung mit dem Drosten zu Lingen (an die Stelle Mulerts war Herr Micault von Indevelt gekommen) führte nun zwar die Auswechselung der Gefangenen herbei; im übrigen aber wurde nichts erreicht als leere Entschuldigungen. Von Helfferich gestand man ein, daß er früher in des Herzogs von Parma und dann in des Grafen von Mansfeld Dienst ge-

1) Vgl. v. Lengerkens Rathsprotocoll vom 21. Februar bis 29. April. Chronik.

wesen und gern eine Fahne Reuter (Havelüde) geführt hätte; aber jetzt sei er außer Dienst. Die beiden Fahnen seien von Verdugo nach Bremen geschickt, um einige Spanier von dort zu convoyiren; es seien deren aber nur 14 gewesen. Nun haben sie gemeint, das Land, namentlich Menslage, Ankum u. s. w. seien Münstersches Gebiet; die Erstattung des Raubes — es waren nicht weniger als 146 Pferde weggenommen — wolle man möglichst befördern, und Streiferei im Stifte von Lingen aus hindern. Man trieb nun, was sich von verdächtigem Volke in der Stadt aufhielt, hinaus, und ließ um so schärfer wachen, als auch für Frankreich geworbenes Volk in die Nähe kam.

Grothaus Fehde.

War nun auch diese Besorgniß wegen Helfferich nicht begründet, so zeigte sich bald in der alten Grothauser Streitsache eine größere Gefahr. Otto Grothaus hatte bekanntlich schon vor etwa 30 Jahren seinen Wohnsitz zu Spyk bei Bramsche an der Ems im Lingenschen genommen. Seine Söhne waren dort geblieben, zwei derselben, Claus und Otto, wohnten in der Nähe der Stadt Lingen; auch der Rentmeister zu Lingen war ein Grothaus. Der Gedanken, durch spanische Hülfe die alten Ansprüche durchzusetzen, lag nahe. Schon im December 1586 hatten die Erben von Otto Grothaus ein Vorschreiben des Herzogs von Parma erlangt und Ersatz für die Heringer Mühle gefordert [1]). Der Fürst hatte das der Stadt zugehen lassen und diese sich an das Capitel als Mitbetheiligte gewandt. Dieses aber hatte zwar den Vertrag, den die Kreisräthe 1559 bewirkt, mitgetheilt, aber auf Anheimgabe des Canzlers sich aus der Sache zu ziehen gesucht, da das Schreiben Parmas nicht an das Capitel gerichtet sei. Es war die Meinung, die Angelegenheit, die doch auf fürstlichen Verfügungen beruhte, als bloße Partheisache zu behandeln und solche höchst ungerechter Weise der Familie Hetlage und der Stadt zuzuschieben. Die Sache hatte dann wieder geruht; aber im Januar 1588 hatte Grothaus abermals ein Vorschreiben Verdugos an den Rath erlangt [2]). Dieser suchte die Sache wieder dem Fürsten zuzuschieben, und erhielt von daher aber nur eine Ermahnung zur Wachsamkeit, worauf man dann auch die Tag- und Nachtwache fortdauern ließ.

Der Fürst hatte dann aber auch bei Verdugo in Gröningen über die blaue und rothe Fahne Beschwerde geführt [3]); auch hatte man sich an den Staatischen Commandanten zu Lochem gewendet. Dieser hatte, wie es scheint, günstige Antworten gegeben; allein gegen Ende Mais verbreitete sich doch das Gerücht, daß man ein Auge auf Fürstenau habe. Ein Ausschuß der Stände, den man der Geheimhaltung wegen am 24. Mai berief, war nun wohl ge-

1) Cap.Prot. vom 15. Dec. 1586.

2) Lengerkens Rathsprotokoll vom 16. Jan. 1589.

3) Dom C. Prot. vom 24. Mai, 27. Mai, 7. Juni und 24. Juni 1589.

neigt einen Hauptmann auf Fürstenau zu legen und 50 Soldaten anzunehmen, die aus den Wachtgeldern der Wachtpflichtigen des Amts bezahlt werden und zugleich im Amte patrouilliren sollten. Auch Reckenberg, das durch den kürzlich geschehenen Ueberfall von Rüder gefährdet sei, meinte man besser zu versorgen. Einstweilen aber wurden der Marschall Werpup und der Rentmeister von Fürstenau nach Lingen geschickt, um mit dem Drosten Micault von Indefeld über die Ansprüche von Grothaus zu handeln. Man erfuhr nun, daß dieser allerlei Drohworte hören lasse, daß er Frau und Kinder entfernt habe und seine dortigen Güter als desert betrachtet würden. Uebrigens war man dort für die Gerechtigkeit der alten Fehde ganz eingenommen. Der Drost rieth, zur Vermeidung großen Unheils die Sache abzumachen, und hoffte zu diesem Zwecke Grothaus noch 3 bis 4 Wochen in der Grafschaft zurückhalten zu können. Aber darauf wollten Fürst, Capitel und Rath sich nicht einlassen. Man wollte nun durch eine neue Deputation dem Drosten Indefeld die Lage der Sache gründlich vorlegen, den Münsterschen Vertrag von 1559 mittheilen und ihm anzeigen lassen, daß man gemeint sei, Grothaus beim Herzog von Jülich auf Erstattung aller Kosten zu belangen. Der Drost sollte ersucht werden, das an Verdugo zu berichten. Die Deputirten traten auch am 5. Juni zu Thuine mit dem Drosten und dem Dr. Kranenholz, Justizmeister über Verdugos Volk und Wortführer von Grothaus, zusammen. Die Sache wurde erörtert. Kranenholz aber blieb bei der unwahren Behauptung, daß Hetlage die Mühle zerstört habe gegen kaiserliches Mandat, daß die Osnabrücker ihn dabei unterstützt hätten und deshalb zum Schadensersatz verbunden seien. Dagegen wurde dann Osnabrückscher Seits die eben so unzutreffende Behauptung festgehalten, daß dieser Anspruch lediglich Privatsache, die Hetlagen zu Recht erbötig, der Rath der Stadt aber verpflichtet sei, seine Bürger bei Rechtserbieten zu schützen. Jene aber blieben dabei, Grothaus wolle nicht weitläuftig disputiren und habe seine Güter aufgegeben; „es sei desperat Werk". Endlich wurde halb und halb noch eine Frist von zwei Monaten verabredet, in der der Fürst mit den Ständen die Sache weiter fördern möge. Doch versprach Indefeld, so lange Grothaus in der Grafschaft bleibe, denselben ruhig zu halten.

Der Fürst beschloß nun, Verdugo selbst zu beschicken [1]), und am 6. Juli langten dann auch der Marschall Werpup, Gotschalk Ledebur und der Bürgermeister Slaph in Gröningen an, wo sie am 10. zuerst Verdugo für seine Zusage wegen Entfernung der rothen und blauen Fahne dankten. Dann klagten sie über den Raub von Vieh nach Oldensal und die Drohungen von Grothaus und Helfferich. Darauf erwiederte Verdugo, der sich den Vortrag durch seinen Präsidenten dollmetschen ließ, in französischer Sprache. Er wiederholte wegen des Zugs der Fahnen: sein Lieutenant Mendo habe gemeint im Mün-

1) v. Lengerkens Rathsprotokoll vom 19. Juli 1589.

sterlande zu sein und sei von Rückgabe des Raubes nur durch die Nachricht a[illegible] gehalten, daß sein Volk angegriffen, gefangen und theils erschossen sei. De[illegible] Capitain Gonzaga zu Oldensal wolle er befehlen, die Pferde zurückzugeben. Indi[illegible] feld und Grothaus habe er befohlen, bis zu seiner persönlichen Ankunft in Linge[illegible] sich aller Thätlichkeiten zu enthalten; er hoffe dann die Sache beizulegen, jeden[illegible] falls sollen jene zu Rechte stehn. Von Helfferichs Sache sei ihm nichts vorge[illegible] kommen. Kranenholz aber sagte: Grothaus gebe an, bei Gefangennehmun[illegible] seiner Mutter haben die Osnabrücker Spyk niedergebrannt, und schätze den Schaden auf 100,000 Gulden, wogegen man in Osnabrück behauptete, jener Brand habe viel früher stattgefunden und sei der Bau zur Zeit jener Gefangennehmung schon wieder hergestellt gewesen. Man meinte nun aber auch, diese Sache könne ruhen, bis Verdugo selbst nach Lingen komme.

Indeß dauerten jene Züge im Münsterlande fort. Im Juli plünderten staatische Reiter in Dülmen. Anfangs August fielen die Spanier mit sieben Fahnen Fußvolk und drei Fahnen Reiter ins Stift Münster, wurden aber bei Lipperamsdorf von Schenk vernichtet, der dann unmittelbar darauf, beim Versuche Nimwegen zu überraschen, den Tod fand. Am 29. August überfiel ein Haufen staatischen Volks aus Lochem den Grevener Markt. Im Anfang October suchte Lingensches Volk Rheine zu überraschen. So folgte ein Raubzug dem andern den ganzen Winter hindurch.

Städtische Händel.

Osnabrück durfte in der Wache niemals nachlassen und dabei war auch unter der durch diese Last gedrückten Bürgerschaft keineswegs alles, wie es sein sollte. Der durch Ledeburs Heftigkeit und Ungestüm herbeigeführte Streit ist oben erwähnt und hielt, da keine Erledigung der Sache erreicht wurde, die Gemüther in Spannung. Besonders erhob die Gilde in jenem Zunftgeiste, der eben um diese Zeit sich so mächtig geltend machte und sich immer schärfer gegen Außen abschloß, Ansprüche, welche die nothwendige Eintracht störten. Schon im Jahre 1588 verlangte sie in einem Injurienstreite zwischen dem angesehenen Kürschner Deichmann und dem M. Andreas Ditmar, daß dieser sich dem Urtheil der Elf Aemter Freunde unterwerfe; und nur mit großer Mühe setzte der Rath es durch, daß man den Predigern ebenso wie den Herrn des Raths zugestand, daß sie nur unter dem Rathe stehen sollten. So wurde denn auch Ditmar, der bedeutendste unter den Predigern, nur mit Mühe abgehalten, einem Rufe nach Hamburg zu folgen und die Stadt zu verlassen, nachdem Deichmann sein Unrecht öffentlich anerkannt hatte [1]). Jetzt nahm der Dünkel eine noch gefährlichere Gestalt an, indem die Gilde, die es ihrem Verdienste zuschrieb, daß vor Zeiten das Stift zusammengehalten sei, der Wehr nicht die alte Gleichheit des

1) Die Abbitte wird auf Deichmanns eigenen Wunsch in der Stadtrechnung aufgeführt.

Ranges zugestehen wollte. Der Rath suchte den Streit zu Gunsten der Gilde zu vermitteln; aber auch damit war diese nicht zufrieden; man war übermüthig genug, jenen so übel aufgenommenen Spruch der Braunschweiger: „Hält unser gnädiger Herr, so halten wir auch" — nun auch auf diesen Bürgerzwist, der die Wehrkraft der Bürgerschaft, die eben auf jener Eintheilung der Bürgerschaft beruhte, gefährden mußte, anzuwenden.

Landtag.

Mitten unter diesen innern Händeln, und zwei Tage nach jener Ledeburschen Gewaltthat, am 6. October, hatte der Fürst einen Landtag unter der hohen Linde zu Oesede versammelt [1]). Es war sehr nöthig in dieser gefährlichen Zeit, in der die Grothaussche Angelegenheit, noch völlig ungeschlichtet, Stadt und Land bedrohte, auf ernstliche Schutzmaßregeln Bedacht zu nehmen. Unverkennbar war es schwer, bei der Erschlaffung der Reichs= und Kreisverfassung zu wirklichen Maßregeln zu kommen; aber in den Ständen war auch auf keine Weise der Geist, der hätte helfen können. Mit dem alten kraftlosen Erbieten, daß Ritterschaft, Städte und Hausleute in guter Rüstung gehalten werden sollten, war man freilich bei der Hand. Dann sollten die Landwehren aufgegraben und an gefährlichen Orten Schlagbäume errichtet werden. Auch dazu bequemte man sich, auf Fürstenau einen Hauptmann zu setzen und demselben eine Besatzung nach Maßgabe der auf dem Convente vom 13. Januar (so lange hatte die Sache wieder still gelegen) beliebten Grundsätze beizugeben; Dazu wurde das Wachtgeld von 4 bis 1 ß nach Erbesgerechtigkeit auf das ganze Land gelegt. Zur Beseitigung der Gränzirrungen mit Münster durch Communication ernannte auch die Ritterschaft zwei Nächstgesessene. Ferner erklärte man sich auch bereit, den im Jahre 1587 auf drei noch längst nicht abgelaufene Jahre bewilligten Viehschatz nun noch auf zwei weitere Jahre auszudehnen. Als aber der Fürst Mittel verlangte, der Selbsthülfe und den Thätlichkeiten zu begegnen, meinte man diese im schleunigen Rechtsgang zu finden; und um diesen zu erreichen, sollte die Bearbeitung der Gerichtsordnung, die nun schon seit 20 Jahren an dem geistlichen Gerichtswesen gescheitert war, befördert werden. In der Grothausschen Sache aber, die recht eigentlich der Kern der Sache war, fand man reifliche Erwägung vor einem Schlusse nöthig, und da die Ritterschaft auch jetzt einen Ausschuß zu ernennen ablehnte, überließ man dem Fürsten, dazu zu verschreiben, wen er wolle. Das hieß mit andern Worten, man konnte oder wollte sich hier zu nichts entschließen. Dagegen legte man großes Gewicht darauf, daß die Landtagsabschiede ordentlich zu versiegeln und auch der Ritterschaft und der Stadt Schlüssel zum Geldkasten der Landschaft zu geben seien.

---

1) Landtags=Abschied vom 6. October 1589.

Grothaus Fehde und städtische Händel

Indeß war mit den beabsichtigten reiflichen Erwägungen der Grothaus'schen Sache nicht geholfen. Grothaus hatte vielmehr den Drosten Indefeld bewogen, vom Fürsten zu verlangen, daß der Sohn des längst verstorbenen Bürgermeisters Hetlage angehalten werde, den von seinem Vater angeblich angerichteten Schaden zu ersetzen und die Mühle zu Heringen herzustellen. Der Fürst hatte sich an den Rath gewandt, um Hetlages Gegenbericht zu erhalten. Das veranlaßte nun den zunächst in Anspruch genommenen Heinrich Hetlage nebst seinem Bruder Georg und seinem Sohne am 23. Februar 1590 in einer Zusammenkunft von Capitel und Rath zu erklären[1]: Er könne, da zu Bischof Franz Zeit in der Sache nichts geschrieben noch gehandelt sei, jene Erklärung, ohne Gefahr Unschuldige zu benachtheiligen, nicht abgeben, wenn man ihm nicht eröffne, was er dem Fürsten antworten solle. Er selbst sei Grothaus nicht den mindesten Schadensersatz schuldig. Dagegen behaupteten nun Capitel und Rath: Ihre Vorfahren haben sich der Sache nur in einem Nebenpuncte, nämlich wegen der Feindseligkeiten angenommen, um zu einem Vertrage zu kommen. Die Hauptsache liege ihm und seinen Miterben zur Last, das Capitel sei ohne Generalcapitel und ohne die Ritterschaft, die sich auf dem Landtage wegen Gefahr ihrer Leute zurückgezogen, gar nicht befugt, sich mit Hetlage einzulassen. Die Sache blieb wieder liegen. Indefeld mochte sich nicht getrauen, in der Verwirrung, welche noch immer fortdauerte, mit Gewalt einzuschreiten, und Grothaus einen andern Helfershelfer nicht sofort finden können. Man beschränkte sich nun darauf, sich vor Kreisobersten, Zugeordneten, Kaiser und Cammergericht zu Rechte zu erbieten. In der Stadt ließ man die Sache auch aus den Augen.

Es gelang endlich im April 1590 dem Streit zwischen Ditmar und Deichmann ein Ende zu machen, aber daneben gerieth man mit dem Fürsten in Streit um das Geleitsrecht für Verbrecher und die Arreste gegen Auswärtige. Auch die Ledeburschen Händel mit der Natrupper Laischaft fanden neue Nahrung durch Beschlagnahme von Ledeburs Pferden, in die man den Fürsten nun auch zu ziehen suchte. Daneben fingen die Hexenprocesse wieder an, sich zu verbreiten. Ein Streit über Weide und Plaggen auf der Heger Lehmkuhle tauchte auf. Dann erregte ein Versuch, die Roggengarben im Lineschen in Brand zu stecken, die Gemüther. Man ließ auf dem Catharinenthurme wachen, ließ zu gleichem Ende auf dem Marienthurme eine Galerie anlegen und die Schützen draußen im Felde wachen. Daneben erwachte auch wieder der Rangstreit von Gilde und Wehr. Bis dahin waren die dem Rathe besonders vereideten Schützen aus beiden Theilen der Bürgerschaft genommen.

---

1) Cap.Prot. von diesem Tage.

setzt wollten die von der Gilde sich der Ordnung nicht mehr fügen. Darauf weigerten die Schützen, die meist der Wehr angehörten, Gildebrüder in ihre Brüderschaft zu nehmen, und die Bemühungen des Raths, diesen Streit zu beseitigen, führten wieder zu nichts. Die von der Gilde weigerten sogar, zum Schützenzehr, das doch eigentlich vom Rathe gegeben wurde, zu erscheinen. Eine solche Feindseligkeit war aber um so bedenklicher, als sich die Gefahr wieder mehrte [1]). Im August hatten der Graf Hermann v. d. Berge mit seinen Brüdern und dem von Styrum in der Dämmerung Kloppenburg besetzt, um sich dessen als Laufplatz zu bedienen. Das Amt Vechte war genöthigt, täglich 150 Thlr. zu zahlen, und von Quackenbrück und dem Amte Fürstenau wurden gar täglich 200 Thlr. abgefordert, von dem Fürsten aber noch Mehreres verlangt. Dieser mit den Verordneten der Stände suchte zwar diese Last durch Beschickung und Geschenke abzulehnen; aber am 9. August legten sich die Reuter in das Dorf Batbergen, das Fußvolk in die Bauerschaften; es hieß, sie würden Abends in Bramsche und den folgenden Tag in Tecklenburg und Lengerich sein. Dann hieß es wieder, sie sollten hinter Ankum vorbeiziehn. Dann zogen sie wieder auf Lingen und es hieß nun, sie wollten auf Mettingen und Tecklenburg, so wie andres spanisches Volk aus dem Gröninger Lande und der Grafschaft Bentheim zu Uelsen und Velthausen lagern. Der Rath hatte nun in großer Eile am späten Abend noch 10 Rotten der Bürger zur Nachtwache aufgeboten, die Gräben mit Wasser gefüllt, die Vorkehrungen getroffen, um die Wache noch weiter zu verstärken.

Plünderung von Bramsche.

Diesen Zeitpunkt nahm nun Grothaus wahr, um vom Rathe Ersatz seines Schadens bei Niederlegung der Mühle zu fordern [2]). Der Rath schrieb sofort den Bürgern, die zum Quackenbrücker Markte gezogen waren, eine Warnung und beredete mit dem Canzler und dem Dombechanten, daß der Fürst an den Grafen von dem Berge schreibe. Die Wache wurde noch weiter verstärkt und die Fremden in der Stadt scharf beobachtet. Etwa 14 Tage später kam ein zweites Schreiben von Grothaus. Nun fing auch der Rath an, auf die Hetlagen zu dringen. Man ließ Heinrich Hetlage zu Rathhause kommen und eröffnete ihm: das Capitel weigere sich, an den Fürsten um eine Intercession bei Verdugo zu schreiben und schiebe die Sache auf ihn. Hetlage dagegen beschwerte sich, daß, so wie früher die Ritterschaft, nun noch das Capitel sich der Sache entziehe. Sein Vater, den Grothaus beschuldige, daß er mit seinem Anhange aus den Bürgern zu Wagen, zu Pferde und zu Fuße die Mühle zerstört, sei schon $^3/_4$ Jahre früher verstorben. Damals sei auf der Gildebank

1) Rathsprotokoll Lengerkes und Chronik.

2) Lengerkes Protokoll vom 13. Septbr. 1590 und Dom-C.-Prot. vom gleichen Tage.

von 9 bis 5 Uhr über die Sache Bedenken gehalten, endlich aber auf ihr, der Hetlagen, Erbieten, zu Rechte zu stehn oder von hier zu ziehn, beschlossen, sie bei Rechte nicht zu verlassen. Das Capitel habe die Demolition der Mühle vorgeschrieben; wolle dieses sich nun zurückziehn, so wolle er lieber staatisch werden, als nachgeben.

Die Sache blieb nun wieder liegen. Das Capitel und Rath fürchteten sich hauptsächlich vor den Kosten der Tagleistungen. Indeß hatte Grothaus Hülfe gefunden. Ein Bauerssohn aus dem Münsterlande [1]), Bernd Seissing, insgemein Seissenbernd genannt, ein verwegener Bube, der im Dienste der Niederländer 1582 das Städtchen und Schloß Ahaus überfallen und geplündert hatte, später aber seines Verhaltens wegen aus diesem Dienste entfernt und nun in spanischen Dienst gekommen war, machte mit ihm gemeine Sache. Am Sonntag den 25. October [2]) in der Frühe rückten beide mit 60 Reitern, zu denen noch 40 Undeutsche kamen, die sie zuvor in Ibbenbüren gesammelt hatten, nach Bramsche. In Osnabrück verstärkte man auf erhaltene Kundschaft wieder die Wachen, verdoppelte die Tagwache, musterte die Bürger auf dem Markte. Indeß hatten jene 40 Mann an der Gränze als Rückhalt zurückgelassen. Die übrigen fielen noch während der Dunkelheit in Bramsche ein, besetzten die Kirche, erschossen einen Menschen, der zur Sturmglocke lief, verwundeten mehrere tödlich und mißhandelten andre. In dem so erregten Schrecken erbrachen und plünderten sie die Kirche und die Wohnhäuser sowohl in Bramsche, als in Hemke und Achmer, sowie beim Meier zu Bramsche; raubten auf drei Höfen zu Hemke sechs, zu Achmer und in 24 Wohnhäusern zu Bramsche 187 Kühe, 7 Rinder, 9 Pferde, 3 Fohlen, 40 fette Schweine und vieles Geld und andres Gut. Der ganze Raub wurde zu 3400 Thlrn. beschworen. Damit zogen sie über die Gränze; und Grothaus ließ durch ausländische Leute in Bramsche sagen: „Das habe er gethan, weil er wegen der Heringer Mühle von Osnabrück verunrechtet sei. Die Stadt sei ihm in ihren Mauern zu stark; deshalb wolle er an Bramsche und dem ganzen Stifte mit Rauben und Brennen sich rächen, bis man sich mit ihm vergleiche. Bekomme er aber von den Vornehmsten in Osnabrück nicht andern Bescheid, so wolle er bald wiederkommen und für die jetzige Krähenmast eine volle Mast suchen."

Weitere Kriegsgefahr.

Es scheint auch jetzt nicht ernstlich daran gedacht zu sein, die Sache zu Ende zu bringen. Man klagte am Reichscammergericht und mochte glauben, daran genug gethan zu haben. Dem Capitel lag der Ledebursche Handel näher. Dazu gerieth dasselbe am 10. December in neuen Streit mit dem Rathe, als Johann v. d. Beeck vor Rameshausens Wohnung großen Tumult erregt hatte,

1) Münstersche Chroniken III p. 79.

2) Acten des Reichs=C.=Gerichts zu Celle.

obei mehrere verwundet und einer erschlagen wurde [1]). Beeck behauptete, die Häter seien auf die Freiheit entflohen. Der Rath verlangte Auslieferung und öthigenfalls Haussuchung. Das Capitel behauptete: das sei wider Altherkom- ten; die Beispiele, auf die man sich berufe, seien nur von den Klöstern herge- ommen, die nur zu des Fürsten Freiheit gehören und an des Capitels Privi- gien keinen Theil haben. Nun kam noch neue Kriegsgefahr hinzu. Der aatische Oberst von Oberstein war im December über Nottuln und Telgte ach Geseke gezogen, hatte diese Stadt mit Gewalt eingenommen und brand- hatzte von da aus sowohl das Cölnische, als das Paderbornische Gebiet. Man ürchtete jetzt für Wiedenbrück [2]), um das man sich seither wenig gekümmert atte und das man für fest hielt, während es sich jetzt fand, daß Wälle und Rundele offen und theils zu Gartenland benutzt waren, so daß man zu Pferde hinauf reiten konnte. Dazu war die Bürgerschaft durch Krankheiten so ge- schwächt, daß kaum 300 Mann aus derselben zu stellen waren; während gehö- rige Besatzung wohl 600 Mann forderte. Da indeß der Feind wieder abzog, meinte der Fürst von den zwei Rotten, die er und der Drost hatten werben lassen, werde wohl Eine genügen; aber das Capitel wollte beide entlassen. Darauf wollten jedoch die Räthe, die am 8. Januar im schlimmsten Wetter mit Mühe von Iburg herüber gekommen waren, nicht eingehn. Andrerseits war das Capitel eben so wenig geneigt, sich mit dem Drosten von Lingen we- gen der Streifereien in Verhandlung einzulassen. Von Grothaus Sache wollte es gar nichts wissen. Der Fürst, meinte es, möge selbst nach Fürstenau ziehn oder einige Räthe dahin schicken. Am Ende gab man aber doch noch nach, den Domküster mitreisen zu lassen.

So wenig entgegenkommend hatte man sich in dieser gefahrvollen Zeit dem Fürsten entgegengestellt. Oberstein hatte allerdings Geseke verlassen, hatte sich dann mit Hohenlohe, der französische und englische Gesandte durch das stark bewachte Osnabrück geleitete [3]), vereinigt und im Januar erst zu Metelen und Borghorst, dann zu Greven gelagert; und war endlich über Wolbeck und Telgte am 7. Februar aus dem Stift Münster abgezogen. Das hatte aber das Ca- pitel nicht aus seiner Ruhe bringen können.

Tod des Fürsten.

Das Land hätte wohl einen kräftigen an Leib und Seele gesunden Für- sten gebraucht; beides fehlte Bernhard. Der Kummer über das Unglück des Landes, dem er nicht abhelfen konnte, machte ihn krank zu Iburg. Er litt überdies jetzt an einem Geschwulst an der Hüfte, den man für ein Geschwür ansah und am 1/11. März 1591 unvorsichtig öffnete. Das führte zu fast

1) Prot. des Cap. vom 11. Decbr. 1590.
2) Prot. des Cap. vom 8. Jan. 1591.
3) Rathsprot. Lengerkes vom 20. u. 21. Januar 1591.

augenblicklichem Tode [1]). Der Wundarzt, der die unglückliche Operation vorgenommen hatte, von Schrecken über die Folgen ergriffen, entsprang durch das Fenster und entfloh. Das Domcapitel weigerte dem Fürsten das Begräbniß im Dome, weil er Protestant sei. So wurde denn sein Leichnam im Kloster zu Iburg beigesetzt; er war ein wohlwollender, schwacher Mann, der Aufgabe, die ihm gestellt war, nicht gewachsen.

Philipp Sigismund von Wolfenbüttel.

Sedisvacanz. Das Blutbad im Gehn.

Mit dem Tode Bernhards beginnt ein Zeitraum unserer Landesgeschichte, der mehr als irgend ein andrer wirksam gewesen ist. Die mittelalterlichen Zustände hatten sich im tiefsten Grunde geändert, nur die alten Formen waren geblieben. Nun aber kämpften die verschiedenen Partheien, Fürstenmacht und alte Freiheit, Volksleben und Ständegeist, Reformation und Papstthum mit Anstrengung aller Kräfte gegen einander. Ein klares Verständniß fand sich, wie in ähnlichen Zeiten die Regel, auf keiner Seite. Auch kamen die Dinge zu keiner Entscheidung, bis der Krieg Alles in ein Chaos zurückwarf, und dann der Frieden einen Abschnitt machte, auf dessen harten, fast ganz willkürlichen, Formen sich die neue Zeit aufbaute.

Zur Zeit jenes Todesfalles war Westfalen voll Unruhe. Der eigentliche Kampf sollte vor Paris ausgefochten werden, wohin Parma alle Kräfte zusammengezogen hatte. Nun suchten die unbezahlten, zuchtlosen Haufen, mit denen von Friesland bis zum Rhein Verdugo und die niederländischen Führer sich bekämpften, durch Raub in Westfalen sich zu erhalten. Auch die wilden Geusen plünderten mit. Der Versuch, im Münsterlande das Landvolk in die Waffen zu bringen, war 1587 durch Mangel an Kriegszucht zum Verderben gerathen. Nun stand das platte Land den Räubern offen. In Osnabrück hatte man trotz der Plünderung von Bramsche nichts gethan. Nach dem Tode des Fürsten nahmen Begräbniß, Schulden, Ablohnung der Diener alles in Anspruch. Dann kamen die Bewerbungen [2]). Zuerst empfahl Hessen den Herzog

---

1) Iburger Klosterchronik. Lengerkes Protokoll vom 1. März sagt: Tidinge ankomen dat unser gn. F. u. H. sich hebben sniden laten gesundes herten undt darover alßbaldt entslapen.

2) Ueber die Wahl und die begleitenden Umstände s. die Capitelsprotocolle und das Rathsprotocoll Lengerkes, das aber mit dem 19. September wieder zu

Christoph von Lüneburg, Harburgischer Linie, Graf Edzart von Ostfriesland seine Söhne Johann und Christoph. Außerdem bewarben sich die katholischen Nachbarbischöfe Dietrich von Fürstenberg in Paderborn und Anton von Schaumburg in Minden, sowie die Protestanten Johann Adolf von Holstein in Bremen und Philipp Sigismund von Wolfenbüttel in Verden. Am 9. März beschloß das Domcapitel, wie in voriger Vacanz, sich mit keinem einzulassen, ohne vorgängige Verhandlung im Capitel. Ritterschaft und Stadt begehrten gemeinschaftliche Verhandlung; damit zögerte man. Dann erhielt der hessische Vicecanzler, Dr. Antrecht, für den Herzog Christoph eine leere Antwort. Aehnlich wurden auch andre Gesandte abgefertigt. Im Lande aber fehlte unter der Domherrnregierung die Strenge, die in dieser gefahrvollen Zeit nöthig war. Bürgerssöhne aus Osnabrück schleppten den Pastor von Mettingen (im spanisch-lingenschen Gebiete) nach Münster [1]). Auch sonst wurde das spanische Gebiet durch die schlecht bewachten Landwehren der Stadt beraubt. Das hatte zur Folge, daß die berüchtigte blaue Fahne unter Alfons Mendo, Commandanten von Ootmarsum, von Lengerich her in das Stift rückte. Beschickung und Geschenke, das gewöhnliche Schutzmittel, halfen eben so wenig, als Verweisung der Beleidiger Spaniens aus der Stadt. Man wollte nun Mendo den Durchzug durch die Landwehr auch gestatten; allein der Baumschließer am Hegerthurme war entflohen. So drang Mendo mit Gewalt durch und zog an der Eversburg vorbei nach Bramsche. Indeß hatten die Amtleute von Fürstenau und Vörden wohl nicht ohne Mitwissen der Befehlshaber von Capitel und Stadt zu Vörden etwa 800 Bauern zwischen Ueffeln und Bramsche versammelt, doch mit friedlichen Aufträgen. Allein am Morgen des Sonntags Judica den 29. März fiel hier in der offnen Heidebene des Gehns Mendo mit seinen Reitern über die ungeübte, ordnungslose Schaar her, trieb sie mit leichter Mühe auseinander und erschlug ihrer gegen 300, sowie den Vogt Hoberg von Merzen. Dann wurden Bramsche, Neuenkirchen und Ueffeln geplündert, der Raub und Gefangene fortgeschleppt. Mit Mühe hinderten die Beamten, die in der Nähe von Malgarten das Blutbad mit angesehn hatten, daß Bramsche niedergebrannt und die Gefangenen gehängt wurden. Aber den Affront, daß bei dem Ueberfalle doch ein Reiter erschlagen und zwei geringe Pferde verletzt worden, mußte das Land zu Westercappeln unter demüthigen Bitten mit 2000 Thlrn. abkaufen und die gefangenen Hausleute mit 900 Thlrn. lösen. Der Raub wurde auf 5000 Thlr. geschätzt. Dazu mußte man nach Lingen senden, um auch mit Grothaus Frieden zu machen [2]).

Unter dem Drucke dieses Unglücks traten nun am 31. März Ritterschaft

---

Ende geht. Leider werden dann bis 1595 die Domcapitelsprotokolle sehr unregelmäßig.

1) Rathsprotokoll Lengerkes.

2) Acten der Sammlung des hist. V., in denen sich zuverlässige Verzeichnisse

und Rath vor das Capitel und drangen auf schleunige Versorgung des bedrängten Stifts mit einem Haupte, das Wohlstand der Stände und Unterthanen, Schutz und Schirm gegen die kriegenden Theile und Erhaltung Aller bei Gleich und Recht hoffen lasse. Das Capitel gab allgemeine Antworten. Als man aber näher auf die augenblickliche Lage der Umstände, die Niederlage, den Abkauf des übermüthigen Kriegsvolks einging, wollte eben niemand an sich kommen lassen, daß der Gedanken der Abwehr von ihm ausgegangen sei. Es sollte nur Beschickung und Verbittung beabsichtigt sein. Mehr erwartete man freilich auch von dem zu wählenden Fürsten nicht; doch hoffte man, daß sein Wort mehr Gewicht haben werde. Die eigne Rathlosigkeit bewies man von Neuem, indem man zugab, daß Iburg gesichert werden müsse, und das mit 4 oder 5 Soldaten zu thun meinte.

Wahlberathungen und Partheiungen.

Nun sollte am 14. April im Capitel ein Vorbeschluß gefaßt werden, und dabei trat denn das Grundübel, die Partheiung, gleich hervor. Der Domküster Claus Bar, Dorgelo, Beverförden erhielten Vollmachten der päpstlich Gesinnten: Billerbeck, Bevern und Velen. Aber die Spaltung der Meinungen hinderte den Beschluß zwei Tage lang. Es standen drei Partheien gegen einander. Man begnügte sich den Wahltag auf den 30. April zu stellen. Nun übergaben Ritter und Stadt am 27. eine Reihe Anträge, die am 30. erwogen werden sollten. In dieser Versammlung beriefen sich die weltlichen Stände durch Jasper von Oer, der für den Landdrosten Bar das Wort führte, eindringlich auf die früheren Verträge, auf das Verderben der vom Reiche ganz abgerissenen und unter Burgund gebrachten Stifter Uetrecht und Cambrai, auf die Leiden Lüttichs in Folge der Wahl Johanns von Groesbeck eines geldrischen Edelmanns, auf die unglücklichen Folgen der, ohne Ritterschaft und Rath zu hören, getroffenen Münsterschen Wahl. Bürgermeister Hans Wildt aber beklagte den Ruin von Erwerb und Verkehr und den Druck des Wachtdienstes für den Bürger. Dagegen tadelten der Domküster Bar und der Secretär des Domcapitels unfreundlich, daß man Uneinigkeit, ja wohl gar Eigennutz voraussetze und trumpften auf ihr alleiniges Wahlrecht nach canonischem Rechte. Der jedoch wieß höflich, aber nicht minder scharf auf die Verträge von 1424, die allbekannte Uneinigkeit und beklagte, daß man den nothgedrungenen treuherzigen Vortrag der Stände in einem Widersinn aufnehme, erinnerte nochmals an die Münstersche Wahl und beharrte dabei, daß sie in der Person des Fürsten nur einen guten Vertheidiger des Landes begehren. — Einer der Domherrn deutete nun freundlicher an: man werde an der Wahl ohne Zweifel

---

der Kriegsvorfälle mit Angabe der einzelnen Schäden finden, bis zum Beginn des 30jährigen Krieges hin.

befallen haben. Darauf traten die weltlichen Stände ab mit Dank und Bitte ihrer Wünsche eingedenk zu sein.

Aber die Wahl wurde nochmals aufgeschoben. Im Capitel handelte man um die Capitulation und entschloß sich erst am 12. Mai, dieselbe auf den 26. anzusetzen. Da fiel am 16. ein Haufen staatisches Volk oder wilde Geusen ins Land, plünderte das Kloster Desede zum Betrage von 1000 Thlr., schleppte den Pater mit weg und erzwang für ihn eine Lösung von 900 Thlr. Andre schatzten gleichzeitig einem Iburger Klostermeier 200 Thlr. ab, und am 25. erpreßten spanische Reuter unter Rittmeister Budberg in Hagen die gleiche Summe. Unter diesen Eindrücken wurde gewählt. 17 Domherren waren zugegen. Drei von diesen, Valke, Johann v. Dorgelo und Ludolf v. Barendorf, hatten keine Weihen und mußten die Versammlung verlassen. Von den übrigen 14 erklärten Gotschalk Ledebur, Johann v. Beverförde und Otto Dorgelo: sie würden nie zur Postulation eines Fürsten stimmen, der sich nicht zur katholischen Religion halte; auch sei die Capitulation noch gar nicht und auf keinen Fall gehörig festgestellt, oder auch nur, wie fichs doch gehöre, übersandt. Dagegen erklärten sich neun Stimmen für Philipp Sigismund von Wolfenbüttel, Postulirten zu Verden. Adrian v. Velen wählte den Cölner Domherrn, Grafen Eberhard von Manderscheid. Jene drei und mit ihnen der Domküster Bar enthielten sich der Abstimmung unter Protest [1]).

Wahl und Capitulation.

So war die Wahl getroffen, die Gegner aber bei weitem noch nicht geschlagen. Es handelte sich noch um die Capitulation und die Administration, die von päpstlicher Bestätigung und kaiserlicher Belehnung abhing. Nun wurde der Entwurf der erstern zwar am 7. Juni zu Rothenburg durch die Domherren Lambert v. Ohr und Claus Vinke überreicht und Philipp Sigismund trug kein Bedenken, sofort durch seinen Canzler antworten zu lassen: „Er wolle göttlicher Ordnung nicht widerstreben und willige in die Postulation unter Genehmigung päpstlicher Heiligkeit.“ Darauf wurde das Postulationsdocument ausgefertigt. Schwerlich aber war der junge Fürst wohl berathen, als er am 22. Juni zu Diepenau seinem Marschall Philipp Heidenreich Werpup und dem Kanzler Rieger Vollmacht gab, dem Capitel die versiegelte Capitulation nebst Bürgschaftsdocument seines Bruders, Herzogs Heinrich Julius von Wolfenbüttel, zu überweisen. Der Entwurf war freilich ganz dem Formular Heinrichs von Sachsen nachgebildet; nur hatte man statt andrer juristischen Formen jene Bürgschaft des Herzogs aufgenommen. Wichtig war, daß man über die zweifelhafte Auslegung des Religionsfriedens nichts sagte, daß man dem Fürsten auflegte, alle vom Capitel sede vacante beschlossene Collationen von Pfründen und An=

1) S. Prasse's Protocoll.

stellungen, so wie alle von demselben versiegelte Verfügungen anzuerkennen, daß man die Anstellungen der Dienerschaft und deren Entlassung auf Beschwerde der Unterthanen beim Domcapitel noch schärfer angezogen hatte. Die Erhaltung des evangelischen Gottesdienstes war auf einen dunkeln Satz, den Fürst und Capitel verschieden auslegten, gegründet, die Klöster dabei aufrecht erhalten. Die Rechte des Fürsten auf Willkomm und Aehnliches waren eher geschmälert, die Regierung in seiner Abwesenheit in die Hände des Capitels gelegt. Die Reform der Archidiaconate war nicht mehr erwähnt, vielmehr alles auf die Herstellung einer Gerichtsordnung geschoben, davon, wie sich später zeigte, man jene ausnahm. Die Dienstsache war lediglich aufgeschoben. Der Lehntag sollte vor der Confirmation in keiner Weise gehalten werden. Den Rittern hatte man zwar bei Besetzung der Drostenstellen einen neuen Vorzug stipulirt; dagegen wurde über das altbegründete Recht von Ritterschaft und Rath, die Capitulation zu überwachen, wieder schweigend hinweggegangen und dieser abermals verheimlicht.

Confirmation und Administration.

Nun hatte man vor allem die Zulassung zur Administration von Confirmation und Belehnung abhängig gemacht und auf lange Sedisvacanz gerechnet, und als der Fürst auf sofortige Uebertragung derselben drang, da er um beides bei Papst und Kaiser schon gebeten habe, bediente das Capitel sich der gewöhnlichen Wendung, die Zahl der Gegenwärtigen zu solchem Beschlusse zu schwach zu finden und ein Generalcapitel auf den 27. Juli anzusetzen. Damit aber begnügte sich nun der Fürst, dessen Fürsprache bei den beiderseitigen Heerführern das Capitel schon in Anspruch genommen hatte, doch nicht. Schon am 5. Juli erschienen Werpup und der Canzler Fürstenberg mit einem neuen Schreiben, das auf die Unterstützung des Capitels in Rom und Prag drang. Das Capitel half sich mit einer halben Zusage, wollte erst die Antwort des Nuntius abwarten und hielt die Sache nicht so nöthig, da es selbst (durch das Privileg von 1544) mit den Regalien begnadigt sei. Es gingen dann auch wirklich an den Agenten zu Rom Schreiben, sowohl für den Papst als für den Cardinal Madruzzi, ab.

Indeß dauerte das Plündern fort. Am 29. Juni raubten Budbergs Reuter bei Fürstenau 60 Pferde, dazu Kühe und andres Vieh. Am 1. Juli wurde Lambert Polmann von Osnabrück, der mit Weib und Kind aufs Land in seine dortige Wohnung zog, von staatischem Kriegsvolke an der Landwehr erschossen und ein Sohn gefangen weggeführt, der mit 700 Thlr. gelöset werden mußte. Am 14. Juli aber fielen einige Speerreuter und Karabinierer in die Bauerschaften Bechtel, Ohrte, Hartlage und Hanenberg, trieben das Vieh weg, schlugen Kisten und Kasten auf und thaten über 2000 Thlr. Schaden. Das Domcapitel wurde bedenklich. Am 24. Juli beschied es mehrere Ritter nebst

ürgermeistern und Rath zu sich und schlug vor: 30 Soldaten und einen Haupt-
ann auf einen Monat auf Fürstenau anzunehmen und den Postulirten um
eschickung Parma's und Verdugo's zu bitten. Die Stände aber meinten,
enn der Fürst zu bewegen sei, noch vor erlangter Administration nach Für-
enau zu kommen, so helfe das mehr als 100 Soldaten. Nun wollten die
Domherren das erst wieder an ein Generalcapitel bringen; und in diesem be-
hlossen sie dann wieder: „vor Antwort von Rom könne dem Fürsten die Ver-
waltung nicht übertragen werden: er möge aber doch die Beschickung von Parma
enehmigen." Gleichwohl gaben sie den Zurückbleibenden Vollmacht, auch ohne
eues Generalcapitel dem Fürsten die Verwaltung zu überlassen.

Herzog Moritz von Lauenburg.

Dazu drängte aber bald die Noth. Am 12. August rückten 200 Reu-
ter und 600 Fußknechte in Batbergen, plünderten das Dorf, bedrohten Qua-
kenbrück, das sich mit Gelde absand, und thaten Schaden bis auf 2000 Thlr.
Dann forderten sie von den Befehlshabern zu Fürstenau 12,000 Thlr. und
lagerten, nachdem ihnen ein Anschlag auf Vechte mißlungen war, zum zweiten-
male im Amte Fürstenau. Von der andern Seite zog sich viel staatisches
Volk im Stifte Münster zusammen, um jenem für Spanien geworbenen Volke
den Laufplatz zu hindern. Das Stift Osnabrück wurde von beiden Seiten
überzogen. Die Bauern waren durch diese Plünderungen und Mißhandlun-
gen so eingeschüchtert, daß ihrer 20 vor Einem Bewaffneten flohen. So mußte
man denn zu Grafeld am 24. August wieder 42 Pferde mit 240 Thlr. lösen
und Tag für Tag wurden den armen Leuten 3, 4 bis 10 Pferde oder andres
Vieh weggetrieben, der Wandersmann auf der Straße niedergeworfen und be-
raubt, mancher erschlagen, gefangen, gemartert, nicht anders als ob man auf
der Unchristen und Türken Gränze gelegen wäre.

Dazu klagte am 7. August der Abt Meiering von Iburg, dem das Ca-
pitel die Klostervisitationen übertragen hatte, daß in Oesede in Folge der Plün-
derung ohne weitere Unterstützung des Capitels nicht die Ordnung herzustellen,
auch in Gertrudenberg die Wahl einer zu Hebung der Zucht dienlichen Aebtissin
nicht zu ermöglichen sei. Das Capitel wußte auch keinen Rath und suchte
Oesede mit einem Almosen von 20 Thlr. abzufinden. Am 15. August waren
dann auch Bevollmächtigte von Capitel, Rittern und Stadt mit Grothaus über-
eingekommen, daß er gegen 4150 Thlr. abermals bei adlichen Treuen auf alle
Ansprüche wegen der Heringer Mühle verzichten wolle. Das wurde auch am
18. von Ritterschaft und Stadt genehmigt [1]). Dagegen waren diese wenig
geneigt das Kriegsvolk mit 1500 bis 2000 Thlr. abzufinden und hielten dem
Capitel ernstlich vor, daß der Fürst, wenn man ihm die Verwaltung vertraut

1) Acten des Landdr. A. und Landtags-Absch. v. 18. Aug. 1591.

Grothaus Fehde und städtische Händel.

Indeß war mit den beabsichtigten reiflichen Erwägungen der Grothaus'schen Sache nicht geholfen. Grothaus hatte vielmehr den Drosten Indefeld bewogen, vom Fürsten zu verlangen, daß der Sohn des längst verstorbenen Bürgermeisters Hetlage angehalten werde, den von seinem Vater angeblich angerichteten Schaden zu ersetzen und die Mühle zu Heringen herzustellen. Der Fürst hatte sich an den Rath gewandt, um Hetlages Gegenbericht zu erhalten. Das veranlaßte nun den zunächst in Anspruch genommenen Heinrich Hetlage nebst seinem Bruder Georg und seinem Sohne am 23. Februar 1590 in einer Zusammenkunft von Capitel und Rath zu erklären [1]): Er könne, da zu Bischof Franz Zeit in der Sache nichts geschrieben noch gehandelt sei, jene Erklärung, ohne Gefahr Unschuldige zu benachtheiligen, nicht abgeben, wenn man ihm nicht eröffne, was er dem Fürsten antworten solle. Er selbst sei Grothaus nicht den mindesten Schadensersatz schuldig. Dagegen behaupteten nun Capitel und Rath: Ihre Vorfahren haben sich der Sache nur in einem Nebenpuncte, nämlich wegen der Feindseligkeiten angenommen, um zu einem Vertrage zu kommen. Die Hauptsache liege ihm und seinen Miterben zur Last, das Capitel sei ohne Generalcapitel und ohne die Ritterschaft, die sich auf dem Landtage wegen Gefahr ihrer Leute zurückgezogen, gar nicht befugt, sich mit Hetlage einzulassen. Die Sache blieb wieder liegen. Indefeld mochte sich nicht getrauen, in der Verwirrung, welche noch immer fortdauerte, mit Gewalt einzuschreiten, und Grothaus einen andern Helfershelfer nicht sofort finden können. Man beschränkte sich nun darauf, sich vor Kreisobersten, Zugeordneten, Kaiser und Cammergericht zu Rechte zu erbieten. In der Stadt ließ man die Sache auch aus den Augen.

Es gelang endlich im April 1590 dem Streit zwischen Ditmar und Deichmann ein Ende zu machen, aber daneben gerieth man mit dem Fürsten in Streit um das Geleitsrecht für Verbrecher und die Arreste gegen Auswärtige. Auch die Ledeburschen Händel mit der Natrupper Laischaft fanden neue Nahrung durch Beschlagnahme von Ledeburs Pferden, in die man den Fürsten nun auch zu ziehen suchte. Daneben fingen die Hexenprocesse wieder an, sich zu verbreiten. Ein Streit über Weide und Plaggen auf der Heger Lehmkuhle tauchte auf. Dann erregte ein Versuch, die Roggengarben im Lineschen in Brand zu stecken, die Gemüther. Man ließ auf dem Catharinenthurme wachen, ließ zu gleichem Ende auf dem Marienthurme eine Galerie anlegen und die Schützen draußen im Felde wachen. Daneben erwachte auch wieder der Rangstreit von Gilde und Wehr. Bis dahin waren die dem Rathe besonders vereideten Schützen aus beiden Theilen der Bürgerschaft genommen.

---

1) Cap.Prot. von diesem Tage.

Jetzt wollten die von der Gilde sich der Ordnung nicht mehr fügen. Darauf weigerten die Schützen, die meist der Wehr angehörten, Gildebrüder in ihre Brüderschaft zu nehmen, und die Bemühungen des Raths, diesen Streit zu beseitigen, führten wieder zu nichts. Die von der Gilde weigerten sogar, zum Schützenzehr, das doch eigentlich vom Rathe gegeben wurde, zu erscheinen. Eine solche Feindseligkeit war aber um so bedenklicher, als sich die Gefahr wieder mehrte [1]). Im August hatten der Graf Hermann v. d. Berge mit seinen Brüdern und dem von Styrum in der Dämmerung Kloppenburg besetzt, um sich dessen als Laufplatz zu bedienen. Das Amt Vechte war genöthigt, täglich 150 Thlr. zu zahlen, und von Quackenbrück und dem Amte Fürstenau wurden gar täglich 200 Thlr. abgefordert, von dem Fürsten aber noch Mehreres verlangt. Dieser mit den Verordneten der Stände suchte zwar diese Last durch Beschickung und Geschenke abzulehnen; aber am 9. August legten sich die Reuter in das Dorf Batbergen, das Fußvolk in die Bauerschaften; es hieß, sie würden Abends in Bramsche und den folgenden Tag in Tecklenburg und Lengerich sein. Dann hieß es wieder, sie sollten hinter Ankum vorbeiziehn. Dann zogen sie wieder auf Lingen und es hieß nun, sie wollten auf Mettingen und Tecklenburg, so wie andres spanisches Volk aus dem Gröninger Lande und der Grafschaft Bentheim zu Uelsen und Velthausen lagern. Der Rath hatte nun in großer Eile am späten Abend noch 10 Rotten der Bürger zur Nachtwache aufgeboten, die Gräben mit Wasser gefüllt, die Vorkehrungen getroffen, um die Wache noch weiter zu verstärken.

Plünderung von Bramsche.

Diesen Zeitpunkt nahm nun Grothaus wahr, um vom Rathe Ersatz seines Schadens bei Niederlegung der Mühle zu fordern [2]). Der Rath schrieb sofort den Bürgern, die zum Quackenbrücker Markte gezogen waren, eine Warnung und beredete mit dem Canzler und dem Domdechanten, daß der Fürst an den Grafen von dem Berge schreibe. Die Wache wurde noch weiter verstärkt und die Fremden in der Stadt scharf beobachtet. Etwa 14 Tage später kam ein zweites Schreiben von Grothaus. Nun fing auch der Rath an, auf die Hetlagen zu dringen. Man ließ Heinrich Hetlage zu Rathhause kommen und eröffnete ihm: das Capitel weigere sich, an den Fürsten um eine Intercession bei Verdugo zu schreiben und schiebe die Sache auf ihn. Hetlage dagegen beschwerte sich, daß, so wie früher die Ritterschaft, nun noch das Capitel sich der Sache entziehe. Sein Vater, den Grothaus beschuldige, daß er mit seinem Anhange aus den Bürgern zu Wagen, zu Pferde und zu Fuße die Mühle zerstört, sei schon $^3/_4$ Jahre früher verstorben. Damals sei auf der Gildebank

1) Rathsprotokoll Lengerkes und Chronik.

2) Lengerkes Protokoll vom 13. Septbr. 1590 und Dom=C.=Prot. vom gleichen Tage.

von 9 bis 5 Uhr über die Sache Bedenken gehalten, endlich aber auf ihr, der Hetlagen, Erbieten, zu Rechte zu stehn oder von hier zu ziehn, beschlossen, sie bei Rechte nicht zu verlassen. Das Capitel habe die Demolition der Mühle vorgeschrieben; wolle dieses sich nun zurückziehn, so wolle er lieber staatisch werden, als nachgeben.

Die Sache blieb nun wieder liegen. Das Capitel und Rath fürchteten sich hauptsächlich vor den Kosten der Tagleistungen. Indeß hatte Grothaus Hülfe gefunden. Ein Bauerssohn aus dem Münsterlande [1]), Bernd Seissing, insgemein Seissenbernd genannt, ein verwegener Bube, der im Dienste der Niederländer 1582 das Städtchen und Schloß Ahaus überfallen und geplündert hatte, später aber seines Verhaltens wegen aus diesem Dienste entfernt und nun in spanischen Dienst gekommen war, machte mit ihm gemeine Sache. Am Sonntag den 25. October [2]) in der Frühe rückten beide mit 60 Reitern, zu denen noch 40 Undeutsche kamen, die sie zuvor in Ibbenbüren gesammelt hatten, nach Bramsche. In Osnabrück verstärkte man auf erhaltene Kundschaft wieder die Wachen, verdoppelte die Tagwache, musterte die Bürger auf dem Markte. Indeß hatten jene 40 Mann an der Gränze als Rückhalt zurückgelassen. Die übrigen fielen noch während der Dunkelheit in Bramsche ein, besetzten die Kirche, erschossen einen Menschen, der zur Sturmglocke lief, verwundeten mehrere tödlich und mißhandelten andre. In dem so erregten Schrecken erbrachen und plünderten sie die Kirche und die Wohnhäuser sowohl in Bramsche, als in Hemke und Achmer, sowie beim Meier zu Bramsche; raubten auf drei Höfen zu Hemke sechs, zu Achmer und in 24 Wohnhäusern zu Bramsche 187 Kühe, 7 Rinder, 9 Pferde, 3 Fohlen, 40 fette Schweine und vieles Geld und andres Gut. Der ganze Raub wurde zu 3400 Thlrn. beschworen. Damit zogen sie über die Gränze; und Grothaus ließ durch ausländische Leute in Bramsche sagen: „Das habe er gethan, weil er wegen der Heringer Mühle von Osnabrück verunrechtet sei. Die Stadt sei ihm in ihren Mauern zu stark; deshalb wolle er an Bramsche und dem ganzen Stifte mit Rauben und Brennen sich rächen, bis man sich mit ihm vergleiche. Bekomme er aber von den Vornehmsten in Osnabrück nicht andern Bescheid, so wolle er bald wiederkommen und für die jetzige Krähenmast eine volle Mast suchen.“

Weitere Kriegsgefahr.

Es scheint auch jetzt nicht ernstlich daran gedacht zu sein, die Sache zu Ende zu bringen. Man klagte am Reichscammergericht und mochte glauben, daran genug gethan zu haben. Dem Capitel lag der Ledeburische Handel näher. Dazu gerieth dasselbe am 10. December in neuen Streit mit dem Rathe, als Johann v. d. Beeck vor Rameshausens Wohnung großen Tumult erregt hatte,

1) Münstersche Chroniken III p. 79.

2) Acten des Reichs-C.-Gerichts zu Celle.

wobei mehrere verwundet und einer erschlagen wurde [1]). Beeck behauptete, die Thäter seien auf die Freiheit entflohen. Der Rath verlangte Auslieferung und nöthigenfalls Haussuchung. Das Capitel behauptete: das sei wider Altherkommen; die Beispiele, auf die man sich berufe, seien nur von den Klöstern hergenommen, die nur zu des Fürsten Freiheit gehören und an des Capitels Privilegien keinen Theil haben. Nun kam noch neue Kriegsgefahr hinzu. Der staatische Oberst von Oberstein war im December über Nottuln und Telgte nach Geseke gezogen, hatte diese Stadt mit Gewalt eingenommen und brandschatzte von da aus sowohl das Cölnische, als das Paderbornische Gebiet. Man fürchtete jetzt für Wiedenbrück [2]), um das man sich seither wenig gekümmert hatte und das man für fest hielt, während es sich jetzt fand, daß Wälle und Rundele offen und theils zu Gartenland benutzt waren, so daß man zu Pferde hinauf reiten konnte. Dazu war die Bürgerschaft durch Krankheiten so geschwächt, daß kaum 300 Mann aus derselben zu stellen waren; während gehörige Besatzung wohl 600 Mann forderte. Da indeß der Feind wieder abzog, meinte der Fürst von den zwei Rotten, die er und der Drost hatten werben lassen, werde wohl Eine genügen; aber das Capitel wollte beide entlassen. Darauf wollten jedoch die Räthe, die am 8. Januar im schlimmsten Wetter mit Mühe von Iburg herüber gekommen waren, nicht eingehn. Andrerseits war das Capitel eben so wenig geneigt, sich mit dem Drosten von Lingen wegen der Streifereien in Verhandlung einzulassen. Von Grothaus Sache wollte es gar nichts wissen. Der Fürst, meinte es, möge selbst nach Fürstenau ziehn oder einige Räthe dahin schicken. Am Ende gab man aber doch noch nach, den Domküster mitreisen zu lassen.

So wenig entgegenkommend hatte man sich in dieser gefahrvollen Zeit dem Fürsten entgegengestellt. Oberstein hatte allerdings Geseke verlassen, hatte sich dann mit Hohenlohe, der französische und englische Gesandte durch das stark bewachte Osnabrück geleitete [3]), vereinigt und im Januar erst zu Metelen und Borghorst, dann zu Greven gelagert; und war endlich über Wolbeck und Telgte am 7. Februar aus dem Stift Münster abgezogen. Das hatte aber das Capitel nicht aus seiner Ruhe bringen können.

Tod des Fürsten.

Das Land hätte wohl einen kräftigen an Leib und Seele gesunden Fürsten gebraucht; beides fehlte Bernhard. Der Kummer über das Unglück des Landes, dem er nicht abhelfen konnte, machte ihn krank zu Iburg. Er litt überdies jetzt an einem Geschwulst an der Hüfte, den man für ein Geschwür ansah und am 1/11. März 1591 unvorsichtig öffnete. Das führte zu fast

1) Prot. des Cap. vom 11. Decbr. 1590.
2) Prot. des Cap. vom 8. Jan. 1591.
3) Rathsprot. Lengerkes vom 20. u. 21. Januar 1591.

augenblicklichem Tode [1]). Der Wundarzt, der die unglückliche Operation vorgenommen hatte, von Schrecken über die Folgen ergriffen, entsprang durch das Fenster und entfloh. Das Domcapitel weigerte dem Fürsten das Begräbniß im Dome, weil er Protestant sei. So wurde denn sein Leichnam im Kloster zu Iburg beigesetzt; er war ein wohlwollender, schwacher Mann, der Aufgabe, die ihm gestellt war, nicht gewachsen.

Philipp Sigismund von Wolfenbüttel.

Sedisvacanz. Das Blutbad im Gehn.

Mit dem Tode Bernhards beginnt ein Zeitraum unserer Landesgeschichte, der mehr als irgend ein andrer wirksam gewesen ist. Die mittelalterlichen Zustände hatten sich im tiefsten Grunde geändert, nur die alten Formen waren geblieben. Nun aber kämpften die verschiedenen Partheien, Fürstenmacht und alte Freiheit, Volksleben und Ständegeist, Reformation und Papstthum mit Anstrengung aller Kräfte gegen einander. Ein klares Verständniß fand sich, wie in ähnlichen Zeiten die Regel, auf keiner Seite. Auch kamen die Dinge zu keiner Entscheidung, bis der Krieg Alles in ein Chaos zurückwarf, und dann der Frieden einen Abschnitt machte, auf dessen harten, fast ganz willkürlichen Formen sich die neue Zeit aufbaute.

Zur Zeit jenes Todesfalles war Westfalen voll Unruhe. Der eigentliche Kampf sollte vor Paris ausgefochten werden, wohin Parma alle Kräfte zusammengezogen hatte. Nun suchten die unbezahlten, zuchtlosen Haufen, mit denen von Friesland bis zum Rhein Verdugo und die niederländischen Führer sich bekämpften, durch Raub in Westfalen sich zu erhalten. Auch die wilden Geusen plünderten mit. Der Versuch, im Münsterlande das Landvolk in die Waffen zu bringen, war 1587 durch Mangel an Kriegszucht zum Verderben gerathen. Nun stand das platte Land den Räubern offen. In Osnabrück hatte man trotz der Plünderung von Bramsche nichts gethan. Nach dem Tode des Fürsten nahmen Begräbniß, Schulden, Ablohnung der Diener alles in Anspruch. Dann kamen die Bewerbungen [2]). Zuerst empfahl Hessen den Herzog

---

1) Iburger Klosterchronik. Lengerkes Protokoll vom 1. März sagt: Tidinge ankomen dat unser gn. F. u. H. sich hebben sniden laten gesundes herten undt darover alßbaldt entslapen.

2) Ueber die Wahl und die begleitenden Umstände s. die Capitelsprotocolle und das Rathsprotocoll Lengerkes, das aber mit dem 19. September wieder zu

Christoph von Lüneburg, Harburgischer Linie, Graf Edzart von Ostfriesland seine Söhne Johann und Christoph. Außerdem bewarben sich die katholischen Nachbarbischöfe Dietrich von Fürstenberg in Paderborn und Anton von Schaumburg in Minden, sowie die Protestanten Johann Adolf von Holstein in Bremen und Philipp Sigismund von Wolfenbüttel in Verden. Am 9. März beschloß das Domcapitel, wie in voriger Vacanz, sich mit keinem einzulassen, ohne vorgängige Verhandlung im Capitel. Ritterschaft und Stadt begehrten gemeinschaftliche Verhandlung; damit zögerte man. Dann erhielt der hessische Vicecanzler, Dr. Antrecht, für den Herzog Christoph eine leere Antwort. Aehnlich wurden auch andre Gesandte abgefertigt. Im Lande aber fehlte unter der Domherrnregierung die Strenge, die in dieser gefahrvollen Zeit nöthig war. Bürgerssöhne aus Osnabrück schleppten den Pastor von Mettingen (im spanischlingenschen Gebiete) nach Münster [1]). Auch sonst wurde das spanische Gebiet durch die schlecht bewachten Landwehren der Stadt beraubt. Das hatte zur Folge, daß die berüchtigte blaue Fahne unter Alfons Mendo, Commandanten von Ootmarsum, von Lengerich her in das Stift rückte. Beschickung und Geschenke, das gewöhnliche Schutzmittel, halfen eben so wenig, als Verweisung der Beleidiger Spaniens aus der Stadt. Man wollte nun Mendo den Durchzug durch die Landwehr auch gestatten; allein der Baumschließer am Hegerthurme war entflohen. So drang Mendo mit Gewalt durch und zog an der Eversburg vorbei nach Bramsche. Indeß hatten die Amtleute von Fürstenau und Vörden wohl nicht ohne Mitwissen der Befehlshaber von Capitel und Stadt zu Vörden etwa 800 Bauern zwischen Ueffeln und Bramsche versammelt, doch mit friedlichen Aufträgen. Allein am Morgen des Sonntags Judica den 29. März fiel hier in der offnen Heidebene des Gehns Mendo mit seinen Reitern über die ungeübte, ordnungslose Schaar her, trieb sie mit leichter Mühe auseinander und erschlug ihrer gegen 300, sowie den Vogt Hoberg von Merzen. Dann wurden Bramsche, Neuenkirchen und Ueffeln geplündert, der Raub und Gefangene fortgeschleppt. Mit Mühe hinderten die Beamten, die in der Nähe von Malgarten das Blutbad mit angesehn hatten, daß Bramsche niedergebrannt und die Gefangenen gehängt wurden. Aber den Affront, daß bei dem Ueberfalle doch ein Reiter erschlagen und zwei geringe Pferde verletzt worden, mußte das Land zu Westercappeln unter demüthigen Bitten mit 2000 Thlrn. abkaufen und die gefangenen Hausleute mit 900 Thlrn. lösen. Der Raub wurde auf 5000 Thlr. geschätzt. Dazu mußte man nach Lingen senden, um auch mit Grothaus Frieden zu machen [2]).

Unter dem Drucke dieses Unglücks traten nun am 31. März Ritterschaft

---

Ende geht. Leider werden dann bis 1595 die Domcapitelsprotokolle sehr unregelmäßig.

1) Rathsprotokoll Lengerkes.

2) Acten der Sammlung des hist. V., in denen sich zuverlässige Verzeichnisse

und Rath vor das Capitel und drangen auf schleunige Versorgung des bedrängten Stifts mit einem Haupte, das Wohlstand der Stände und Unterthanen, Schutz und Schirm gegen die kriegenden Theile und Erhaltung Aller bei Gleich und Recht hoffen lasse. Das Capitel gab allgemeine Antworten. Als man aber näher auf die augenblickliche Lage der Umstände, die Niederlage, den Abkauf des übermüthigen Kriegsvolks einging, wollte eben niemand an sich kommen lassen, daß der Gedanken der Abwehr von ihm ausgegangen sei. Es sollte nur Beschickung und Verbittung beabsichtigt sein. Mehr erwartete man freilich auch von dem zu wählenden Fürsten nicht; doch hoffte man, daß sein Wort mehr Gewicht haben werde. Die eigne Rathlosigkeit bewies man von Neuem, indem man zugab, daß Iburg gesichert werden müsse, und das mit 4 oder 5 Soldaten zu thun meinte.

Wahlberathungen und Partheiungen.

Nun sollte am 14. April im Capitel ein Vorbeschluß gefaßt werden, und dabei trat denn das Grundübel, die Partheiung, gleich hervor. Der Domküster Claus Bar, Dorgelo, Beverförden erhielten Vollmachten der päpstlich Gesinnten: Billerbeck, Bevern und Velen. Aber die Spaltung der Meinungen hinderte den Beschluß zwei Tage lang. Es standen drei Partheien gegen einander. Man begnügte sich den Wahltag auf den 30. April zu stellen. Nun übergaben Ritter und Stadt am 27. eine Reihe Anträge, die am 30. erwogen werden sollten. In dieser Versammlung beriefen sich die weltlichen Stände durch Jasper von Oer, der für den Landdrosten Bar das Wort führte, eindringlich auf die früheren Verträge, auf das Verderben der vom Reiche ganz abgerissenen und unter Burgund gebrachten Stifter Uetrecht und Cambrai, auf die Leiden Lüttichs in Folge der Wahl Johanns von Groesbeck eines geldrischen Edelmanns, auf die unglücklichen Folgen der, ohne Ritterschaft und Rath zu hören, getroffenen Münsterschen Wahl. Bürgermeister Hans Wildt aber beklagte den Ruin von Erwerb und Verkehr und den Druck des Wachtdienstes für den Bürger. Dagegen tadelten der Domküster Bar und der Secretär des Domcapitels unfreundlich, daß man Uneinigkeit, ja wohl gar Eigennutz voraussetze und trumpften auf ihr alleiniges Wahlrecht nach canonischem Rechte. Der jedoch wieß höflich, aber nicht minder scharf auf die Verträge von 1424, die allbekannte Uneinigkeit und beklagte, daß man den nothgedrungenen treuherzigen Vortrag der Stände in einem Widersinn aufnehme, erinnerte nochmals an die Münstersche Wahl und beharrte dabei, daß sie in der Person des Fürsten nur einen guten Vertheidiger des Landes begehren. — Einer der Domherrn deutete nun freundlicher an: man werde an der Wahl ohne Zweifel

---

der Kriegsvorfälle mit Angabe der einzelnen Schäden finden, bis zum Beginn des 30jährigen Krieges hin.

Gefallen haben. Darauf traten die weltlichen Stände ab mit Dank und Bitte ihrer Wünsche eingedenk zu sein.

Aber die Wahl wurde nochmals aufgeschoben. Im Capitel handelte man um die Capitulation und entschloß sich erst am 12. Mai, dieselbe auf den 26. anzusetzen. Da fiel am 16. ein Haufen staatisches Volk oder wilde Geusen ins Land, plünderte das Kloster Oesede zum Betrage von 1000 Thlr., schleppte den Pater mit weg und erzwang für ihn eine Lösung von 900 Thlr. Andre schatzten gleichzeitig einem Iburger Klostermeier 200 Thlr. ab, und am 25. erpreßten spanische Reuter unter Rittmeister Budberg in Hagen die gleiche Summe. Unter diesen Eindrücken wurde gewählt. 17 Domherren waren zugegen. Drei von diesen, Valke, Johann v. Dorgelo und Ludolf v. Barendorf, hatten keine Weihen und mußten die Versammlung verlassen. Von den übrigen 14 erklärten Gotschalk Ledebur, Johann v. Beverförde und Otto Dorgelo: sie würden nie zur Postulation eines Fürsten stimmen, der sich nicht zur katholischen Religion halte; auch sei die Capitulation noch gar nicht und auf keinen Fall gehörig festgestellt, oder auch nur, wie sichs doch gehöre, übersandt. Dagegen erklärten sich neun Stimmen für Philipp Sigismund von Wolfenbüttel, Postulirten zu Verden. Adrian v. Velen wählte den Cölner Domherrn, Grafen Eberhard von Manderscheid. Jene drei und mit ihnen der Domküster Bar enthielten sich der Abstimmung unter Protest [1]).

Wahl und Capitulation.

So war die Wahl getroffen, die Gegner aber bei weitem noch nicht geschlagen. Es handelte sich noch um die Capitulation und die Administration, die von päpstlicher Bestätigung und kaiserlicher Belehnung abhing. Nun wurde der Entwurf der erstern zwar am 7. Juni zu Rothenburg durch die Domherren Lambert v. Ohr und Claus Vinke überreicht und Philipp Sigismund trug kein Bedenken, sofort durch seinen Canzler antworten zu lassen: „Er wolle göttlicher Ordnung nicht widerstreben und willige in die Postulation unter Genehmigung päpstlicher Heiligkeit.“ Darauf wurde das Postulationsdocument ausgefertigt. Schwerlich aber war der junge Fürst wohl berathen, als er am 22. Juni zu Diepenau seinem Marschall Philipp Heidenreich Werpup und dem Kanzler Rieger Vollmacht gab, dem Capitel die versiegelte Capitulation nebst Bürgschaftsdocument seines Bruders, Herzogs Heinrich Julius von Wolfenbüttel, zu überweisen. Der Entwurf war freilich ganz dem Formular Heinrichs von Sachsen nachgebildet; nur hatte man statt andrer juristischen Formen jene Bürgschaft des Herzogs aufgenommen. Wichtig war, daß man über die zweifelhafte Auslegung des Religionsfriedens nichts sagte, daß man dem Fürsten auflegte, alle vom Capitel sede vacante beschlossene Collationen von Pfründen und An=

---

1) S. Prasse's Protocoll.

stellungen, so wie alle von demselben versiegelte Verfügungen anzuerkennen, daß man die Anstellungen der Dienerschaft und deren Entlassung auf Beschwerde der Unterthanen beim Domcapitel noch schärfer angezogen hatte. Die Erhaltung des evangelischen Gottesdienstes war auf einen dunkeln Satz, den Fürst und Capitel verschieden auslegten, gegründet, die Klöster dabei aufrecht erhalten. Die Rechte des Fürsten auf Willkomm und Aehnliches waren eher geschmälert, die Regierung in seiner Abwesenheit in die Hände des Capitels gelegt. Die Reform der Archidiaconate war nicht mehr erwähnt, vielmehr alles auf die Herstellung einer Gerichtsordnung geschoben, davon, wie sich später zeigte, man jene ausnahm. Die Dienstsache war lediglich aufgeschoben. Der Lehntag sollte vor der Confirmation in keiner Weise gehalten werden. Den Rittern hatte man zwar bei Besetzung der Drostenstellen einen neuen Vorzug stipulirt; dagegen wurde über das altbegründete Recht von Ritterschaft und Rath, die Capitulation zu überwachen, wieder schweigend hinweggegangen und dieser abermals verheimlicht.

Confirmation und Administration.

Nun hatte man vor allem die Zulassung zur Administration von Confirmation und Belehnung abhängig gemacht und auf lange Sedisvacanz gerechnet, und als der Fürst auf sofortige Uebertragung derselben drang, da er um beides bei Papst und Kaiser schon gebeten habe, bediente das Capitel sich der gewöhnlichen Wendung, die Zahl der Gegenwärtigen zu solchem Beschlusse zu schwach zu finden und ein Generalcapitel auf den 27. Juli anzusetzen. Damit aber begnügte sich nun der Fürst, dessen Fürsprache bei den beiderseitigen Heerführern das Capitel schon in Anspruch genommen hatte, doch nicht. Schon am 5. Juli erschienen Werpup und der Canzler Fürstenberg mit einem neuen Schreiben, das auf die Unterstützung des Capitels in Rom und Prag drang. Das Capitel half sich mit einer halben Zusage, wollte erst die Antwort des Nuntius abwarten und hielt die Sache nicht so nöthig, da es selbst (durch das Privileg von 1544) mit den Regalien begnadigt sei. Es gingen dann auch wirklich an den Agenten zu Rom Schreiben, sowohl für den Papst als für den Cardinal Madruzzi, ab.

Indeß dauerte das Plündern fort. Am 29. Juni raubten Budbergs Reuter bei Fürstenau 60 Pferde, dazu Kühe und andres Vieh. Am 1. Juli wurde Lambert Polmann von Osnabrück, der mit Weib und Kind aufs Land in seine dortige Wohnung zog, von staatischem Kriegsvolke an der Landwehr erschossen und ein Sohn gefangen weggeführt, der mit 700 Thlr. gelöset werden mußte. Am 14. Juli aber fielen einige Speerreuter und Karabinierer in die Bauerschaften Bechtel, Ohrte, Hartlage und Hanenberg, trieben das Vieh weg, schlugen Kisten und Kasten auf und thaten über 2000 Thlr. Schaden. Das Domcapitel wurde bedenklich. Am 24. Juli beschied es mehrere Ritter nebst

Bürgermeistern und Rath zu sich und schlug vor: 30 Soldaten und einen Hauptmann auf einen Monat auf Fürstenau anzunehmen und den Postulirten um Beschickung Parma's und Verdugo's zu bitten. Die Stände aber meinten, wenn der Fürst zu bewegen sei, noch vor erlangter Administration nach Fürstenau zu kommen, so helfe das mehr als 100 Soldaten. Nun wollten die Domherren das erst wieder an ein Generalcapitel bringen; und in diesem beschlossen sie dann wieder: „vor Antwort von Rom könne dem Fürsten die Verwaltung nicht übertragen werden: er möge aber doch die Beschickung von Parma genehmigen." Gleichwohl gaben sie den Zurückbleibenden Vollmacht, auch ohne neues Generalcapitel dem Fürsten die Verwaltung zu überlassen.

Herzog Moritz von Lauenburg.

Dazu drängte aber bald die Noth. Am 12. August rückten 200 Reuter und 600 Fußknechte in Batbergen, plünderten das Dorf, bedrohten Quackenbrück, das sich mit Gelde abfand, und thaten Schaden bis auf 2000 Thlr. Dann forderten sie von den Befehlshabern zu Fürstenau 12,000 Thlr. und lagerten, nachdem ihnen ein Anschlag auf Bechte mißlungen war, zum zweitenmale im Amte Fürstenau. Von der andern Seite zog sich viel staatisches Volk im Stifte Münster zusammen, um jenem für Spanien geworbenen Volke den Laufplatz zu hindern. Das Stift Osnabrück wurde von beiden Seiten überzogen. Die Bauern waren durch diese Plünderungen und Mißhandlungen so eingeschüchtert, daß ihrer 20 vor Einem Bewaffneten flohen. So mußte man denn zu Grafeld am 24. August wieder 42 Pferde mit 240 Thlr. lösen und Tag für Tag wurden den armen Leuten 3, 4 bis 10 Pferde oder andres Vieh weggetrieben, der Wandersmann auf der Straße niedergeworfen und beraubt, mancher erschlagen, gefangen, gemartert, nicht anders als ob man auf der Unchristen und Türken Gränze gelegen wäre.

Dazu klagte am 7. August der Abt Meiering von Iburg, dem das Capitel die Klostervisitationen übertragen hatte, daß in Oesede in Folge der Plünderung ohne weitere Unterstützung des Capitels nicht die Ordnung herzustellen, auch in Gertrudenberg die Wahl einer zu Hebung der Zucht dienlichen Aebtissin nicht zu ermöglichen sei. Das Capitel wußte auch keinen Rath und suchte Oesede mit einem Almosen von 20 Thlr. abzufinden. Am 15. August waren dann auch Bevollmächtigte von Capitel, Rittern und Stadt mit Grothaus übereingekommen, daß er gegen 4150 Thlr. abermals bei adlichen Treuen auf alle Ansprüche wegen der Heringer Mühle verzichten wolle. Das wurde auch am 18. von Ritterschaft und Stadt genehmigt [1]). Dagegen waren diese wenig geneigt das Kriegsvolk mit 1500 bis 2000 Thlr. abzufinden und hielten dem Capitel ernstlich vor, daß der Fürst, wenn man ihm die Verwaltung vertraut

---

1) Acten des Landdr. A. und Landtags-Absch. v. 18. Aug. 1591.

hätte, Sorge getragen haben würde. Sie baten dann mit Burgmännern und Rath von Quackenbrück dringend, dem Fürsten die Verwaltung zu übergeben. „Bei fernerem Schaden werde der Unglimpf auf das Capitel fallen. Das canonische Recht schütze nicht. Sie suchen nochmals mit Seufzen die Zulassung des Fürsten, um ein Haupt zu haben, dabei sie leben, leiden und alles tragen helfen wollen." Das Capitel vertröstete abermals auf neue Versammlung. In den Abschied kam davon nichts. Als aber am 20. Werpup und Dr. Deich von Diepenau kamen und nochmals Aussichten auf Ertheilung der Confirmation vorlegten, bequemte man sich doch, den Fürsten, gegen ähnlichen Revers wie vormals Heinrich — natürlich den Rechten des Papsts unvorgreiflich — die Verwaltung zu übergeben. Im Protocoll wurde ausdrücklich bemerkt, daß Ledebur und Johann v. Beverförde das mit genehmigt haben und am 28. August hielt dann Philipp Sigismund seinen Einzug in Osnabrück mit gewohntem Gepränge, nahm die Stiftsburgen in Besitz und begann seine Regierung.

In denselben Tagen hatte jenes Kriegsvolk, das Herzog Moriz von Sachsen=Lauenburg für Spanien warb, und zu dessen Musterung er vergebens Vechte als Laufplatz hatte einnehmen wollen, sich wieder ins Vechtesche zurückgezogen. Das Volk gab ihm den Spottnamen seines Oheims, des Bischofs Johann von Hildesheim [1]). Das dortige Land war bald erschöpft. Nun zog er wieder über Batbergen, Ankum, Bramsche, Neuenkirchen im H., das er ausplünderte, ins Tecklenburgische, lagerte am 26. September in Glandorf und erzwang dort 1500 Thlr., zog dann nach Reckenberg, wo er die Leute ebenfalls zu Grunde richtete, hierauf durch Wittlage, Hunteburg und Vörden ins Amt Vechte zurück, um am 11. October aufs neue in Batbergen und Ankum, am 13. zu Quackenbrück, dann in Bippen und Berge zu lagern und nun endlich das Land zu verlassen. Der Schaden dieser großen Räuberei, neben der die kleinen bis Ende Jahres fortdauerten, wurde von den Unterthanen eidlich auf mehr als 40,000 Thlr. angegeben. So weit war die Kreisordnung in Westfalen durch die Schwäche des Herzogs Wilhelm von Jülich und die Abhängigkeit des Kurfürsten Ernst von Cöln, der zugleich das mächtige Münster, Lüttich u. s. w. besaß, herunter gekommen.

Philipp Sigismund.

Diesen Anfang nahm die Regierung Philipp Sigismunds. Auch sie war ohne festen Rechtsgrund, abhängig von den Ständen, namentlich aber vom Capitel, ein Unsegen daran seine 32jährige Regierung schwer zu tragen hatte. Er war der zweite Sohn des weisen, aber unkriegerischen Herzogs Julius von Wolfenbüttel. Am 1. Juli 1568 geboren, glich er der Art des Vaters mehr als der des gelehrten, feurigen und ehrgeizigen ältern Bruders, Heinrich Ju=

1) Magerkohl. S. Münstersche Chronik III. p. 117.

lius, der neben dem Wolfenbüttler Lande auch das Stift Halberstadt besaß. Schon 1585 hatte er zu Minden postulirt werden sollen, aber die Zögerungen der Verhandlung hatten dem Metropolitan Gelegenheit gegeben, den katholischen Grafen Anton von Schaumburg vorzuschieben. Nun war er am 16. September 1586 in Verden gewählt, wo alles durch seinen Vorgänger, den gelehrten und hochgeachteten Bischof Eberhard von Holle, nach dem Abgange seines milden Großoheims Georg von Wolfenbüttel vollständig geordnet war. Der schlichte, wohlwollende fürstliche Jüngling mochte mit seinen Räthen geglaubt haben, in dem schon tiefer in der Parteiung steckenden Osnabrücker Domcapitel ebenso wenig Schwierigkeit zu finden. Er war der Meinung, daß er durch die Capitulation Recht und Pflicht habe, in den Religionssachen den Zustand zur Zeit seines Regierungsantritts aufrecht zu halten. Im Capitel ging man dagegen, wenigstens später, davon aus, daß der Fürst zwar in dieser Weise gebunden sei, dem Capitel aber nichts im Wege stehe, Gegenreform zu üben. Von dem Archidiaconatwesen hatte er sicher ebenso wenig Begriff. Nun waren allerdings die auf lange Sedisvacanz berechneten Bestimmungen des Capitels unwirksam geworden; aber dessen Macht in Bezug auf Annahme und Entfernung der Dienerschaft blieb doch so groß, daß kräftige Regierung, die das Land so sehr bedurfte, unmöglich war.

Landesvertheidigung und Bewaffnung.

Die nächste Aufgabe war die Vertheidigung des Landes unter den wüsten Plünderungen des Herzogs Moriz. Der Fürst hatte sich klagend an Parma, Verdugo, den sonst lobenswürdigen Grafen Hermann v. d. Berge gewandt; aber es blieb bei Entschuldigungen und Versprechen. Ja zu Ende Novembers begann eine neue Reihe spanischer Plünderungen in den Gränzbauerschaften. Das kleine Settrup mußte zu dreimaliger Lösung seines Viehs 692 Thlr. zahlen, Schwagstorf 126; Lonnerbecke erlitt an Vieh und Brand einen Schaden von 600 Thlr., Voltlage und Neuenkirchen von 438, und der Schultenhof zu Aselage noch am Weihnachtstage selbst von 272 Thlrn. Nun war auf einem Ausschußtage am 22. September zwar die Bewaffnung des Landvolks beschlossen [1]; aber die Stände gingen nur zögernd und halb auf die Anstellung von Hauptleuten und Soldaten, um der Sache Festigkeit zu geben, ein. Gerichtliche Verfolgung der Führer des Raubgesindels wurde zwar gebilligt, aber ein Verbot ausländischen Kriegsdiensts hielt man für bedenklich und meinte, man solle darüber mit den Kreisständen verhandeln. Jetzt am 18. December wurden die Stände wieder feierlich unter der hohen Linde zu Oesede versammelt [2]. Der Fürst ließ vortragen, was er gethan; aber die Räuber hatten geäußert, die Plünderungen würden so lange fortdauern, bis das Stift sich durch feste

1) Abschied von diesem Tage.
2) Landtags-Abschied vom 18. December 1591.

Contribution abfinde, und solange noch Pferd oder Kuh im Lande sei [1]). Nun kamen die Stände doch zu der Einsicht, daß mit den Bauern allein nicht zu helfen sei. Die zu Fürstenau liegenden Soldaten sollten auf 60 Mann mit einem Hauptmann vermehrt, und 15 einspännige Reuter angenommen, die Landesbewaffnung auch kräftig durchgeführt und jedes Kirchspiel zu einer Rotte unter Führung des Erfahrensten als Rottmeister und des nächstgesessenen Adels gebildet werden. Die vom Fürsten begehrte Anstellung einiger Soldaten in jedem Kirchspiel, um dem Ganzen festern Halt zu geben, und dem Fürsten möglich zu machen, bei Verbindung mit den Nachbarn sich zu bestimmten Leistungen zu verpflichten, fand aber doch keinen rechten Beifall. Man fand es bequemer, das alles dem Fürsten zuzuschieben. Die Ritterschaft versprach, wie gewöhnlich, sich mit Rüstungen, Knechten und Pferden bereit zu halten; wollte auch wohl anordnen helfen; aber sichre Rechnung war auf diesen Lehnsdienst hier noch weniger zu machen, als in den größern Ländern. Selbst die Ernennung eines Ausschusses, ohne den die Regierung mit dieser unbehülflichen, uneinigen Menge nichts ausrichten zu können glaubte, wurde wieder auf künftige Erklärungen verschoben.

Indeß brachte der Winter und auch wohl neue Schreiben des Fürsten an die nahe gelegenen Befehlshaber einige Erleichterung. Ein neuer Landtag am 17. Januar 1592, wo die Erklärungen des Grafen v. d. Berge, des Lieutenants Mendo und des General=Auditors Kranenholz vorgelegt wurden, beschränkte nun die Annahme der Soldaten auf 3 Monate, wollte die Einspännigen gleich los sein und wies die Zahlung nothdürftig auf die bereits 1589 bewilligten Steuern an. Von einem Ausschuß aber wollten die Ritter gar nichts hören, beschwerten sich, daß man zu Erhaltung der Besatzungen in den übrigen Amthäusern Schillingsschatzungen erhoben habe, und wollten vor allen Dingen die Last der Abfindung von Grothaus der Familie Hetlage zuschieben, die sich dieser Unbill entschieden und selbst drohend widersetzte [2]). Als dann am 23. Mai die Räthe abermals mit den Ständen über das Bündniß mit den Nachbarn verhandelten und feste Bestimmung über die Zahl wehrhafter Leute verlangten, dazu der Fürst sich erklären könne, stellten die Stände Alles zurück, fürchteten Gefahr und Kosten und meinten, da der Herzog von Cleve gestorben sei, könne man alles hinausschieben. Daß dieser Todesfall und die Regierung eines Geisteskranken die Gefahr noch steigere, sah man nicht. Hatte doch, während der Krieg um Rouen wüthete, sich das Kriegsvolk von der Gränze Westphalens entfernt und die Räubereien augenblicklich aufgehört [3]).

1) Es war also das Contributionssystem, das man Mansfeld, Wallenstein oder Schweden zuzuschreiben pflegt, schon in den Köpfen der spanischen und niederländischen Führer völlig ausgebildet.

2) Landt.=Abschied v. 17. Jan. 1592.

3) Protocoll bei den ständischen Acten des Stadtarchivs v. 22. Mai.

Gränzsachen.

Nun schienen aber die Gränzfehden wieder aufzubrechen. Graf Eberwin
n Tecklenburg und Bentheim benutzte seine Soldaten, um unter ihrem
chutze die Jagd in Ostenfelde und den Scheventorfer Wrechten unmittelbar
iter Iburg auszuüben. Als das zum Drittenmale geschah, ließen die Amt=
ute durch einige Reuter und Fußknechte den Jäger mit drei andern Leuten,
unden und Winden aufgreifen. Der Graf klagte zu Speier und es begann
n neuer Proceß mit den gewöhnlichen Chicanen. Mit Ritberg war ein alter
Streit über die Pfarre zu Neuenkirchen, deren Besetzung 1563 vom westfäli=
hen Kreise dem Capitel zugesprochen war, während Graf Enno von Ostfries=
nd als zeitiger Besitzer einen Protestanten anstellte [1]). Nun suchte der Drost
ı Ritberg, Friedrich v. Fullen auch die Bauerschaften Böckel und Helte dem
Biedenbrücker Kirchgange zu entziehn und die Beschwerden des Wiedenbrücker
Capitels durch Berichterstattungen nach Ostfriesland zu verzögern; allein der
Drost Jasper von Oer nöthigte durch Strafbefehle an die Bauern die Rit=
erger nachzugeben [2]).

Die Abgeordneten des Nuntius.

Indeß hatte Pilipp Sigismund den gelehrten Decan von Soest, Jacob
Niddendorf, an den Nuntius zu Cöln gesandt, von dem man schon im August
1591 genügende Zusicherungen wegen der päpstlichen Bestätigung erhalten zu
haben meinte; und dieser hatte von dort gegen Ende Octobers wenig Aussicht
ür den Fürsten, und für das Domcapitel den Rath mitgebracht, alle geheime
Verhandlungen über Wahl und Postulation ins Feuer zu werfen [3]). Der
Fürst hatte auch den Dr. Joh. Buxtorf mit sächsischen Empfehlungsschreiben,
die er der besondern Freundschaft des Canzlers Dr. Gerstenberger verdankte,
nach Prag gesandt. Allein auch dieser war dort durch den Vicecanzler Kurtz
erst lange hingehalten; endlich war so viel klar geworden, daß man auf jene
Empfehlungen gar kein Gewicht legte, vielmehr es für unverschämt hielt, um
die Regalien zu bitten, ehe die päpstliche Confirmation erlangt worden. Er
hatte sich nun darauf beschränken müssen, unter Hinweisung auf die stets noth=
wendigen Geschenke um Empfehlung beim Papste zu bitten; aber da stand auch
der Personenwechsel von Gregor XIII. und Innocenz IX. im Wege. Schließ=
lich wußte er keinen Rath, als Sollicitation beim Nuntius zu Cöln, soweit
das Gewissen erlaube [4]). Man hatte sich also entschließen müssen hier aufs
Neue anzuknüpfen; und in Folge davon waren dann am 30. Januar 1592

1) Acten des Landdr. A.
2) Sammlung des hist. V.
3) Secreta flammis Prasse's Protocoll.
4) Schreiben Buxtorfs im Landdr. A.

zu Fürstenau, wo der Fürst zum Schutze der Gränze verweilte, der Rector Münsterschen Jesuiten-Collegiums, Pater Peter Michaelis, der Brillenma genannt [1]), und Dr. Jacob Middendorf als päpstliche Abgeordnete angek men, um mit freundlichen und anerkennenden Worten den Fürsten zum Ue tritte in das Papstthum zu vermögen.

Der Fürst aber ließ mit gleicher Höflichkeit erwiedern: Er, gleich seine Vorfahren, erkenne mit Dank und Verehrung die gute Meinung des Papste Allein dieser werde wissen, in welcher Religion er erzogen sei, und wolle ni gebühren, das zu verleugnen. Indeß sei er der katholischen Religion nic feindlich, habe Leute in seiner Umgebung, die derselben zugethan, und sei bere auch die päpstlichen Stifter, Klöster und Schulen zu schützen und zu beförder wie dies das vor seiner Ankunft geplünderte Kloster Oesede schon empfunde habe. Auch sei er selbst im Erzstifte Cöln präbendirt, und habe dem dortige Herkommen gemäß seinen Eid geleistet. Allein jetzt von der angenommene Religion ohne Bedenken und Vorwissen seiner Herren, Verwandten, Fürste und Kurfürsten abzustehen, sei ihm aus vielen Gründen bedenklich. Erstlic könne er nicht mit dem Munde anders bekennen, als er im Herzen meine. Vo seinen Verwandten sodann werde ihm solches als Leichtfertigkeit beigemessen wer den, als ob er um geistlicher oder weltlicher Güter willen sein Gewissen hintan setze. Dies werde ihm drittens bei denselben lautere Verachtung zuziehn; un ebenso wenig könne er es bei seiner Landschaft, der er Beschirmung und Schu zugesagt, verantworten. Man möge es ihm also nicht verdenken, daß er sic für dasmal nicht anders erklären könne. Die Gründe, weshalb er zum Stift postulirt und um Uebernahme der Verwaltung von sämmtlichen Ständen erbe ten sei, werde das Domcapitel dem Nuntius vorgetragen haben. Er könne mit Wahrheit sagen, daß ihm die Gelegenheit des Stifts zuvor nicht bekann gewesen sei; er habe in guter Ruhe und Frieden seine andern Gebiete regiert und hier in der geringen Zeit seit Jacobi mehr Unruhe, Arbeit und Mühe ge habt, als bei allen seinen Besitzungen in 6 Jahren zuvor. Dazu seien die Einkünfte gering und habe er bereits zu Beschickungen und andern Zwecken viele tausend Thaler aus dem Seinigen aufwenden müssen. Weil er aber durch Schickung des Allmächtigen berufen sei und den Beruf angenommen habe, so habe er es an sich nicht wollen fehlen lassen. So habe er denn auch gern bei Papst und Kaiser die nöthigen Schritte gethan. Wolle man die jetzigen Zeiten und Läufte in Achtung nehmen, in ihn weiter nicht dringen und die Confirmation, wenn nicht von Rechtswegen, so doch im Wege der Dispensation, ertheilen: so werde er sich verbunden achten, nicht nur päpstliche Heiligkeit zu respectiren, sondern auch dieselbe in diesem Stifte in fortwährendem Besitze der Confirmation und anderem Gehorsam zu erhalten. Auch sei er erbietig, alle

1) Münster. Chron. III. p. 98.

Unterthanen bei derjenigen Religion, darin er dieselben befunden, nach Vermögen zu handhaben, zu schützen und darin keine Neuerung zu gestatten, wie er solches dem Domcapitel versprochen habe und fürstlich zu halten gemeint sei. In gleicher Weise sei er erbietig sich gegen Papst oder Legaten zu reversiren und hoffe, daß man nicht weiter in ihn dringen werde. Diese Erklärung möge man dem Nuntius getreulich referiren und sich zur Beförderung anbefohlen sein lassen [1]).

Mit dieser Antwort fanden die Abgeordneten sich beim Domcapitel ein. Der Jesuit und ebenso die Iburger Mönche glaubten auf dem besten Wege zu sein, den jungen Fürsten hinüber zu ziehn. Allein weiter ließ er sich weder locken noch treiben. Der berühmte Proselytenmacher Pater Michaelis war an dem graden Sinne des Fürsten gescheitert und die Iburger, denen er stets freundlich gewogen blieb, meinten in ihrer Weise, den Mißerfolg bloß dem Umstande zuschreiben zu müssen, daß der Brillenmacher sich seines Siegs zu früh gerühmt und dadurch den Herrn unwillig gemacht habe [2]). Um Ostern wandte sich der Cardinal Madruzzi und der Nuntius nochmals an das Capitel. Dieses war auch bereit seinerseits den Fürsten nochmals zu beschicken. Allein Aussicht auf Erfolg war wenig und so begnügte das Capitel sich, seine eignen Anliegen zu betreiben [3]).

Organisation des Domcapitels.

Indeß hatte das Capitel doch rathsam gefunden seinen Dienst vollständiger einzurichten. Der Secretär Oswald Vorheiden, wurde auf Martini 1591 entlassen und am 20. December beschlossen, wieder einen rechtsgelehrten Syndicus anzustellen. Die Wahl war dann auf den Dr. Knaust oder Knoist gefallen, der schon 1587 und 88 vom Capitel zu seinen Studien in Ingolstadt unterstützt und 1590 auf Joh. v. Beverfördens Rath Doctor geworden war. Die damalige Mehrheit im Capitel traute ihm genug, um ihm die Verhandlungen mit dem Fürsten zu überlassen. Auch wurde ihm nebst dem Thesaurar, Claus Vinke, Joh. von Beverförden und Boldewin Voß die Verhandlung über Herstellung der Archidiaconatrechte im Münsterschen Gebiete übertragen. Durch den Brillenmacher aber unterhandelte man mit dem Nuntius über den Plan, einige Pfründen außerhalb der Domkirche (in den wüsten Capellen St. Nicolai, zu den 11,000 Jungfrauen u. s. w.) gänzlich einzuziehn und mit den Einkünften die Schule und Canzel zu dotiren [4]).

---

1) Protocoll vom 30. u. 31. Januar 1592 Originalconcept von der Hand Fürstenbergs geschrieben.

2) Iburger Klosterchronik.

3) Domc. Prot. von Prasse's Hand Donnerst. nach Ostern.

4) Das von Prasse's Hand geschriebene Capitels-Protocoll.

Kriegslage und Schutz des Landes. Gränzen.

Indeß rückte im Juli 1592 Prinz Moriz von Oranien vor Stenwyl, nahm es nach 5 Wochen und griff dann Coeverden an. Verdugo versuchte vergeblich dasselbe zu entsetzen, und mußte von Emblichheim, wo er lagerte, nach Velthausen zurück. Doch auch Moriz mußte am 12. September die Unternehmung aufgeben und nach Zwoll zurückgehn. Nun verlegte Verdugo sein Heer in die kleinen, westlichen Plätze Oldensal, Grol, Goor, Enschede und Lingen. Die Räubereien im Amte Fürstenau und auch zu Wambergen begannen aufs Neue. Parma's Tod am 11. December löste die Ordnung noch mehr auf. Während im Januar 1593 Verdugo mit seinem Gefolge nach Osnabrück kam und in den Gasthäusern freigehalten wurde, machten Streifer zu Marienfeld, Liesborn, Harsewinkel, Oelde, Burgfechtel alle Päße unsicher. Am 14. Februar schleppten ihrer drei den Untervogt Drees im Schloß von Neuenkirchen mit sich, bis er sich mit 10 Thlr. lösete; und als man nun im Einverständniß mit den Amtleuten des Ravensbergs den Drosten zu Saffenberg aufforderte, die Verbrecher aus Marienfeld wegzuschaffen, gab dieser zur Antwort: das dürfe ohne ausdrücklichen Befehl der Statthalter zu Münster nicht geschehen. Im April beschwerte sich dann Graf Friedrich vom Berge über Staatische, die im Osnabrückschen lägen und seine Geworbenen wegfingen. Allerdings hatten auch im März Staatische von Glandorf einen Raub geholt und Spanische holten durch Berge und Bippen Raub aus Kloppenburg nach Lengerich, verschonten aber freilich diese Kirchspiele ebenso wenig. Im Sommer 1593 nahm Moriz von Oranien dann wieder Gertruydenburg, und Friedrich von Berge nebst Verdugo blockirten Coeverden und Burtange, mußten aber wieder auf Oldensal und Lingen zurückgehn. Nun nahmen die Räubereien beider Theile wieder ihren Verlauf und dauerten bis Ende des Jahres fort.

Der Fürst war indeß im August 1592, obwohl kränkelnd von einer Reise nach Pommern, zum Schutze des Landes zurückgeeilt, hatte am 31. die Stände zu Oesede versammelt, da man eine Belagerung von Lingen fürchtete, und begehrte Unterstützung [1]). Auch von Münster kamen Klagen und Bitten um Hülfe, ebenso von Vechte. Eine Verbindung der Nachbarn schien unbedingt nöthig, aber die Stände konnten sich auch jetzt zu nichts entschließen. „Münster habe sich zu tief mit den streitenden Theilen eingelassen." Ueber Beschickungen und Bitten wollte man nicht hinausgehn. Der Fürst ließ in den Abschied sein Bedauern aufnehmen, daß die Verbindung mit den Nachbarn nicht zu Stande gekommen sei. Das nahm das Domcapitel sehr übel, beschied die Stände schon am 15. September zu sich und suchte die dürftigen Bewilligungen noch zu beschränken [2]). Doch waren die übrigen Stände nachgiebiger gestimmt. Die

1) Landt.-Absch. vom 31. Aug. 1592.

2) Abschied vom 15. Septbr. 1592.

Gefahr ging diesmal glücklich vorüber. Als aber im Jahre 1593 die Bewegungen in der Nähe sich erneuerten, berief der Fürst die Stände nochmals ins Kapitelhaus und überließ ihnen nun, zu bestimmen, wie viele Soldaten zu Fürstenau behuf Abwehr der kleinen Räubereien gehalten werden sollten. Sie entschlossen sich, 44 Mann, einschließlich der Rottmeister und des Wachtmeisters, zu Wiedenbrück anzunehmen, auch den Hauptmann noch beizubehalten. Zu Bestreitung der Kosten aber wollten sie, obgleich die Bewilligung des Viehschatzes von 1589 ablief, doch nur einen Erbschatz von 1 Rthlr. vom vollen Erbe u. s. w. bewilligen, dessen Ertrag von 3400 bis 4000 Thlr. jedenfalls unzulänglich war. Dieser Unzulänglichkeit der Bewilligung legten die Räthe die Beschädigungen des Herbstes und Winters zur Last [1]).

Die Kriegsnoth bewog aber auch die Jülichschen Räthe auf alles geistliche Gut, auch der auswärtigen Stifter und Klöster, in ihrem Lande eine schwere Steuer zu legen. Das rief Beschwerden von Iburg, Gertrudenberg und Oesede hervor, und darüber erwachten denn die alten seit 1583 eingeschlafenen Händel von neuem. Auch die Tecklenburger Streitigkeiten rührten sich wieder, und vom April bis Juli 1594 wurden gegenseitig nicht weniger als drei Mandate des Reichscammergerichts erwirkt. Selbst mit Münster brach ein ganz neuer Streit aus. Der Abt Robbe zu Liesborn hatte im Reckenbergischen Gebiete einen Fuchs gefangen, war darüber mit Amelunxen zu Aussel in Streit gerathen und hatte diesem gebroht. Das nahm Drost Ohr übel auf, als Versuch des „unruhigen Mönchs" die Fürsten zu verhetzen; und seine heftige Beschwerde hatte denn auch wirklich die Folge, daß der Drost Adrian von Ense zu Stromberg die Münstersche Hoheit über den streitigen Ort beanspruchte [2]).

Der Fall von Gröningen. Raubzüge.

Indeß nahm mit dem Jahre 1594 der Krieg eine andre Wendung. Im Februar war ein Zug der Gröninger Besatzung gegen Delfzyl mißlungen. Als dann Verdugo Coeverden belagerte, entsetzte Moriz die Festung im Mai und trieb Verdugo, Chimay, Aremberg und Friedrich von dem Berge, die sich zu dieser Belagerung verbunden hatten, nach Lingen zurück. Nun belagerte er rasch Gröningen und am 22. Juli mußte die mächtige Stadt, der Hauptstützpunkt der spanischen Macht im Nordwesten sich ergeben. Damit war das ganze Land nordwärts der Vegte den Staaten gesichert, die Ysselstädte in festen Zusammenhang gebracht und für Friesland dieselbe Entwickelung möglich gemacht, durch welche die westlichen Provinzen die Kriegslast ertrugen. Zwar blieb Lingen, dessen Belagerung man in Osnabrück von neuem fürchtete, noch unangefochten; aber die in den kleinen Festen des Moor- und Heidlandes zusammengedrängten Heerhaufen plünderten Tecklenburg und das Münsterland ohne

1) Acten in der Sammlung des hist. V.
2) Acten ebendas.

Scheu. So wurde das Jahr 1594 ein sehr drückendes[1]). Allein im Januar hatte man 6 Raubzüge gezählt. Am 28. März lagerten 11 spanische Fahnen in Ankum, raubten 300 Pferde zusammen, mißhandelten die Einwohner, zwangen sie das Raubgut zu lösen und gaben dieses dann doch nicht zurück. Der Schaden wurde auf 9857 Thlr. angegeben. Im April und Mai hatte man 7 Raubzüge, im Juli 5. Selbst in der strengen Kälte des unerhört anhaltenden Winters — die Flüsse waren 70 Tage lang vom Eise geschlossen — richteten 50 bis 60 Engländer im staatischen Dienst zu Glandorf einen Schaden von 2000 Thlrn. an. Dazu brachte man nun aus gefangenen Räubern heraus, daß die vornehmsten Rädelsführer sich im Stifte Münster aufhielten. Münstersche Soldaten, stets mit Paßzetteln ihrer Hauptleute versehen, leiteten die Raubzüge sonstigen Gesindels. Der Caplan zu Beckum gab ihnen Aufenthalt; beim Pastor zu Sendenhorst wurde der Raub getheilt und die Räuber im Keller versteckt. Ein Wirth Dreyer zu Ennigerloh stand in Verdacht, Abnehmer des Raubguts zu sein. Die Münsterschen Statthalter, über deren Unwillfährigkeit schon 1592 geklagt war, wollten auch jetzt noch die Beschwerden von der Hand weisen. Allein die Beweise häuften sich zu sehr; man mußte doch gemeinschaftlich handeln; und als im März 1594 13 Landzwinger zu Wolbeck eingefangen waren, von denen mehrere bei Ostbevern Osnabrücker Bürgern 12 Pferde genommen und bei Rengering 2 Iburger gefangen hatten, wurde gemeinschaftlich gegen sie verfahren. Das wird der Fall sein, von dem die Chronik erzählt, daß Philipp Sigismund Räuber mit goldnen Ketten habe hinrichten lassen. Aber auch in der Nähe des Hollager Berges hatten Landzwinger ihr Versteck. Brock-Barthold aus Bippen nahm Dingungsgelder aus dem Münsterlande in Empfang, die nachher von Quackenbrückern nachgefordert wurden. Auch von Osnabrück aus wurden Bauern des Ravensbergschen Amts Limberg durch Jost von Schaumburg und Dietrich von Stein mit Mordbrand bedroht, weil zur Zeit der Plünderung von Vechte durch das Lauenburger Volk die dortigen Amtleute einem Marketenderweibe einen Wagen mit Raubgut abgenommen. Der am 22. Mai und Juni nach Osnabrück berufene Ausschuß entschloß sich nun die Soldaten um 20 zu vermehren, um wenigstens die kleinen Haufen abwehren zu können, und zu diesem Ende den dürftigen Erbschatz aufs Neue zu bewilligen. Auch befestigte man die Gränzen durch Gräben. Allein schon im Juli wollte das Capitel die Räthe nöthigen, jene 20 Mann wieder zu entlassen und konnte nur durch Widerspruch der übrigen Stände davon abgebracht werden. Aber nach dem Wunsche der letztern, den Fürsten durch eine Geldbewilligung im Lande zu halten, um bei der Gröninger Belagerung schützen zu können, während die Ordnung des Hofhalts die Gegenwart in andern Gebieten forderte, dazu war man nicht zu bewegen. Auch der gute

---

1) Vgl. Cap.-Prot. und Acten in der Sammlung des hist. V.

llen der Münsterschen Statthalter war schon wieder schwach, als im Juli
:ohlene Pferde zu Lüdinghausen angehalten werden sollten und der Dom=
ter von Raesfeld, dem das Haus Lüdinghausen zustand, nicht zur Stelle
r. Der Drost zu Vechte klagte wieder, die spanischen Landverderber seien
—90 Mann stark durch Dinklage und Lohne eingedrungen, haben Bauern
› selbst Dorgelos Gut Quellenburg spoliirt, Herbort v. Haren Wagen und
erde weggenommen, so daß er mit genauer Noth entkommen sei. Die Dink=
ger Soldaten haben zwar die Räuber aus ihrer Schanze angegriffen, mit
ilfe der Hausleute den Paß nach Dinklage verlegt, einige verwundet und
ten Theil des Raubes wieder gewonnen; aber Dorgelos Pferde und Klein=
ien haben jene behalten, und ein Verräther aus Gehrde sie gewarnt, und
der Weg nach Stickdeich verlegt worden, sie nach Vörden geführt, wo man
durchgelassen habe. Es ergab sich, daß dieser Verräther, ein längst aus
m Stifte entwichener Bube, sie um Vörden weg durch das weiße Feld nach
talgarten und Bramsche in Sicherheit gebracht hatte [1]).

Reichstag.

Der Reichstag, den der Kaiser am 25. Mai zu Regensburg eröffnete,
nd der nur möglichst hohe Türkenhülfe bezweckte, that zur Abstellung der Be=
hwerden, die der westfälische Kreis schon zuvor in Duisburg aufgestellt hatte,
ichts, und vergeblich hatten Jülich und Münster auf Grund desselben um
)ülfe und Befreiuung von den Türkensteuern nachgesucht. Doch hatte man eben
o kümmerlich, wie die Stände ihre eignen Vertheidigungsanstalten trieben, die
chon 1582 bewilligte, aber nicht bezahlte Reichshülfe von 2 Römer=Monaten
um den dritten vermehrt. Zur Türkenhülfe waren 64 Monate in 4 Jahren
zahlbar bewilligt; und dazu hatte der Kaiser von den einzelnen Kreisen noch
besondere Volkshülfen von 1000, 1200 und ähnlichen Reuterschaaren zu er=
reichen gewußt. Auch Westfalen hatte auf dem Duisburger Kreistage 500
Arkebusirer auf 6 Monate zu stellen beschlossen, was auch noch auf 9 Monate
des Reichsanschlags kam. Geld fehlte aber; die ärmlichen Erbschatzungen von
1593 und 1594 hatten wohl kaum gereicht, um die wenigen Soldaten zu er=
halten, die das Land doch nicht geschützt hatten. Der Fürst mußte am 18. Fe=
bruar 1595 einen Landtag an die hohe Linde berufen [2]). Hier erlangte er
nun wieder einen Viehschatz nach einem dem von 1555 ähnlichen Anschlage.
Auch entschlossen sich die Stände, ihm persönlich die Summe von 4000 Thlrn.
zu bewilligen, da er einen erwirkten Schutzbrief des Kaisers und dessen Für=
sprache vorlegte, sowohl bei dem Erzherzog Albrecht, dem nun die Regierung
der Niederlande übertragen war, als beim Könige von Spanien selbst sich für
das Stift zu verwenden.

1) Acten in der Sammlung des hist. V.
2) Landtags=Absch. von diesem Tage.

Regierung. Haushalt.

Nun versprach auch der Fürst für die innere Regierung des Landes, dem Mängel er jetzt kenne, thätig zu sein. Er hatte schon 1592 eine Regierungs- und Canzleiordnung ausarbeiten lassen [1]). Jetzt sollten Entwürfe einer Gerichtsordnung und eine Verordnung zur Beschränkung der übermäßigen Gastereien, bei denen das lose Gesindel sich zusammenrotte, eigne Tische einnehme und verlange, daß ihm gleich den Gästen aufgetragen werde, vorgelegt werden. Stände waren damit zufrieden.

Vor allem aber hatte der Fürst den Haushalt zu ordnen angefangen. Bei Bernhards Tode war nicht alles in bester Ordnung. Iburger Bürger hatten dem Rentmeister vorgeschossen, Gäste des Fürsten beherbergt. Sie hielten sich nun an den Rentmeister, der die vom Marschall angeordnete Auslage nicht anerkennen wollte. Samuel Bortkamp zu Essen und Georg Hollenhagen erneuerten ihre Forderungen aus Bischof Johanns Zeit. Dazu hatte der Fürst in der Capitulation versprochen, die verpfändeten Tafelgüter einzulösen, was für den Augenblick Verlegenheit bereitete. Er selbst, dem haushälterischen Vater ähnlich, fühlte um so mehr das Bedürfniß, in seine Ausgaben Ordnung zu bringen. Die Osnabrücker Aemter trugen an baarem Gelde etwa 6980 Thlr. und nach Abzug der Amtsausgaben etwa 4000 Thlr. ein. Seine Apanage-Aemter Wölpe, Syke und Diepenau trugen jährlich 5000 Thlr. ein; aber bis zu völliger Uebernahme der Verwaltung zahlte die Cammer seines Bruders nur 1500 Thlr. Dazu kamen die Einnahmen aus Verden, sowie die Gefälle an Korn und Vieh, welche möglichst durch den Verbrauch im Hofhalte und in den Deputaten der Diener verwerthet wurden. Verkauft wurde nur der Ueberschuß. Darin lag die Nothwendigkeit, den Hofhalt von Zeit zu Zeit an andre Orte zu verlegen, um die Dienste mit den Transporten nicht zu überlasten und dadurch auch wieder an Dienstgeldern einzubüßen. Ueberhaupt wurde möglichst viel aus dem eignen Haushalte bestritten, mager eingekauftes Schlachtvieh auf den Weiden und in den Holzungen der Aemter gemästet. Ueberall nahm man die günstigste Jahreszeit wahr; deshalb war aber auch genau vorherbestimmt, wie lange der Hofhalt an jedem Orte bleiben solle. Manches, was man nicht transportiren konnte, wurde dann beim Umzuge verschenkt (wovon das Kloster Iburg besonders Vortheil zog). Die Eintheilung war nun so gemacht, daß ein Theil des Jahres zu Iburg, ein andrer zu Fürstenau und der Rest zu Rothenburg oder auf anderweiten Reisen zugebracht wurde [2]).

---

1) Cod. Const. Osn. I p.

2) Acten in der Sammlung des hist. V., auf denen überhaupt diese Darstellung des Hof- und Regierungswesens ruht. Völlig genaue Darstellung ist freilich nicht thunlich, wie denn die Einrichtungen im Einzelnen, sowie die Personen in den 32 Jahren der Regierung oft wechseln.

Personal und Geschäftsführung.

Hofhalt und Regierung forderten aber auch größern Aufwand. Jenem stand ein Hofmarschall, erst Philipp Heidenreich von Werpup, dann Rudolf v. Quast, vor. Außer diesem, den Drosten und einer erheblichen Zahl von Hofjunkern waren dann noch 8 Edelknaben im Dienste. Cammer und Canzlei befaßten 9 Personen. Bei der Osnabrückschen Canzlei standen außer dem Canzler und zwei Räthen, die auch andre Richterämter bekleideten, zwei Secretarien, ein Canzleiverwandter, ein Junge und ein Bote. Dann kam der Capellmeister mit drei Gesellen (der Fürst liebte die Musik), zwei Silberknechte, ein Cammerknecht, zwei Trabanten, drei Lakaien. Die Küche besorgten unter dem Küchenschreiber vier Gesellen und fünf Jungen; den Keller zwei Weinschenken. Auch war der Hofmaler Berger vorhanden, sowie der Hofschneider. Der Marstall und die Jägerei wurden von 25 Leuten versehen, außer 6 Kutschern und 5 Jungen. Auch 25 Junkerndiener, im Ganzen 167 Personen wurden beköstigt, und eben so erhielten die zahlreich ab- und zugehenden und reitenden Boten, Besuche und deren Diener Futter, Mahl und Unterkunft in den Bürgerhäusern zu Iburg und Fürstenau, Einrichtungen, bei denen oft geändert wurde, ohne sonderlich zu sparen.

Die Gehalte waren mäßig, aber der Dienst doch nicht unvortheilhaft. Es kam die Tafel oder entsprechende Vergütung hinzu, auch Kleidungsgelder. Als die Canzlei meist zu Osnabrück und der Fürst zu Iburg war, wurden statt der Tafel Deputate an Korn und Vieh, das man in fürstlichen Weiden und Forsten weiden ließ, gegeben. Gebühren von erheblicher Höhe, Antheile an den Strafgeldern, die einen bedeutenden Theil der Geldeinnahme bildeten, kamen hinzu. Auch war es Gebrauch, begünstigten Personen Stücke des Tafelguts, Mühlen, Gerechtsame, Grundstücke u. dgl. in Pacht zu geben. So hatte das Domcapitel lange Zeit die Vennesche, einzelne Domherren die Belmer Mühle, der Vogt zu Osnabrück die Neue Mühle in Pacht. Bei den Amtleuten war das noch mehr der Fall, wie denn Drost Cappel das Borgloher Kohlenbergwerk, und er sowie Ohr, Nehem, Fullen die Landfolgen und andre Dienste mehrerer Kirchspiele in Pacht hielten.

Collegiale Führung der Geschäfte fand nicht statt. Der Canzler war der Mittelpunkt mit seinen beiden Secretarien; und der gewandte, allmälig sehr sach- und personenkundige, Dr. Gotthard Fürstenberg war dem gewachsen. Doch wurden auch andre juristische Räthe zugezogen; seit 1594 der Dechant Middendorf zu St. Johann, der aber seit 1595 als ordentlicher Rath nicht angesehn sein wollte, obgleich er auch da noch diente; der Gograf Varmeier, Glied der Greselschen Familie und Nachfolger des Gografen Engelbert Grote, war ordentlicher Rath, wollte aber doch die Direction des Ganzen nicht überneh-

men [1]). Mit dem Domcapitel war er verfeindet. Später kam der Gograf von Iburg Dr. Lübbert de Bar, Sohn des Vogts zu Dissen und Fürstenbergs Schwiegersohn hinzu, der mit Varmeier oft in Streit war. In besondern Fällen wurden auch diejenigen Drosten zugezogen, welche als Räthe ausdrücklich bezeichnet waren, und behaupteten dann den Vorrang vor dem Canzler [2]). Auch einzelne Glieder des Domcapitels, sowie die Landräthe, wurden je nach Umständen und Persönlichkeit zu Partheisachen gezogen. Zu Erledigung der Appellationen war seit Bernhards Zeit die sogenannte Generalcommission gebildet, die allmälig den Charakter einer selbstständigen Gerichtsbehörde annahm, während früher für jede einzelne Sache Commissionen ernannt wurden [3]). Ob Lorenz Schrader noch gebraucht wurde, liegt nicht vor. Er hatte sich wohl auf sein Gut Bringenburg bei Wersen zurückgezogen. Häufig dagegen wird, namentlich in den früheren Jahren, der Dr. Deich erwähnt, mitunter als Cammerrath oder auch als Canzler. Er stand wahrscheinlich der Regierung von Verden vor und leitete auch wohl die Hauptcasse des Fürsten, welche unverkennbar vorhanden war, und in welche die Gelder „zum geheimen Vorrath“ flossen, und aus der ohne Zweifel auch die 9000 Rthlr. kamen, welche Philipp Sigismund 1621 für seinen Sohn bei der Osnabrückschen Landschaft belegte [4]). Von den Secretarien wird anfangs noch der alte Hartmann Möring erwähnt. Nicolaus v. Schaten aus Münster verließ später den Dienst. Der thätigste war Joh. Albrecht von dem Bussche, der fast alle Expeditionen besorgte. Die Stellung und das Ansehn Wilhelms v. Blatten erlangte keiner.

Wahlverhandlungen in Minden.

In Fürstenbergs Hand lagen auch Sachen des engsten Vertrauens, namentlich das Verhältniß zum Mindenschen Domcapitel. Dieses hatte schon bei Bischof Georgs Tode die Politik verfolgt, seinen Stuhl demjenigen der benachbarten Grafenhäuser zu verhandeln, das die beste Aussicht auf Erstattung früherer Verluste gäbe. So hatte 1567 Hermann von Schaumburg über Erich von Hoya gesiegt [5]). Als aber dieser 1582 im Streite mit dem Capitel sein Recht für 30,000 Rthlr. an Heinrich Julius von Wolfenbüttel verkaufte, gingen diese Vortheile verloren. Doch gestand Herzog Julius für jenen, seinen

---

1) Domcapitel 1597 den 10. Juni.

2) Besonders gilt das von Jasper von Ohr zu Iburg. Nach seinem Tode scheint Cappel zu Grönenberg und Wittlage, dann Wenge zu Fürstenau, später v. Nehem zu Grönenberg die erste Stelle eingenommen zu haben. Nach Nehems Tode tritt keiner in gleichem Maaße hervor.

3) Doch kommt der Official v. d. Burg unter Johann bereits als Generalcommissar vor. S. Mönnichs Sammelband.

4) S. unten.

5) S. (Culemann) Mind. Gesch. V. p. 49 u. f. u. 122 u. f. Desgl. Sammlung des hist. V.

18jährigen und Halberstadt bereits besitzenden Sohn höchst vortheilhafte Bedingungen zu; und so gelangte dieser zum Besitze. Als aber am 23. Februar 1582 das Haus Hoya und am 8. November mit Herzog Erich II. die Calenbergische Linie ausstarb, welche die angesprochenen Theile von Hoya mit besessen hatte, zugleich aber durch den Truchseß'schen Handel die Erhaltung des Besitzes für einen vermählten Fürsten sehr zweifelhaft geworden war, zog Heinrich Julius es vor, Minden zu resigniren, um Philipp Sigismund an seine Stelle treten zu lassen. Der Vertrag war beschlossen und besiegelt, als sich ein neuer Streit über das Kloster Loccum erhob. Vergleichsverhandlungen, zu denen das Mindensche Capitel auch den leidenschaftlichen Gottschalk Ledebur gebrauchte, schlugen fehl. Namentlich legte man dem Mindenschen Domcapitels-Syndicus Dr. Wentrup, der mit Lothringen unter der Decke gelegen, den Verzug zur Last, der dem Metropolitan die Befugniß gab, sein Devolutionsrecht zu Gunsten Antons von Schaumburg zu üben. Das Domcapitel suchte nun Schutz bei Heinrich Julius und beschickte auch 1591, als die Sache zur Klage gedieh, Philipp Sigismund in Fürstenau. Doch der, unter dem Drucke des Lauenburger Raubzugs, zog sich zurück. Dasselbe that Heinrich Julius, der nun den Stuhl weniger seinem Bruder, als seinem Sohne zuwenden wollte. Zu diesem Zwecke hätte er wohl die alten Bedingungen zugestanden. Aber die streitigen Stücke gehörten nun zu dem Besitzthum des Bruders, der nicht gemeint war beides, die Aussicht auf Minden und sein Erbe, aufzugeben. Inzwischen erlangte Herzog Christian von Lüneburg eine Präbende zu Minden und machte sich Freunde im Capitel, das nun von dieser Welfischen Linie Schutz erwartete. Unter diesen Umständen zeigte sich auch der Dombechant von Mallinkrodt, mit dem bisher die Unterhandlung durch Werpup und Ohr, vor allem aber durch den Canzler und Middendorf in tiefem Geheimniß geführt war, bedenklich. Sie erlahmte, als 1595 das Gerücht vom Tode Antons sich irrig erwieß; auch mochte Philipp Sigismund den unsichern Gewinn einer Verfeindung mit dem auch sonst befreundeten Stammesvetter nicht werth halten. Aber die Verhandlung kennzeichnet die Männer des Vertrauens [1]).

Regierungsordnung.

Im Grunde beruhte bei dieser Regimentsverfassung aber doch Alles auf der Person des Fürsten selbst! Alle Diener wagen in ihren Geschäften durchaus keine eigne Entscheidung, gehn aber mit größter Zuversicht zu Werke, sobald sie eine Verfügung der Räthe auszuführen haben. Diese wieder tragen nirgend Bedenken, in die einzelnen Sachen einzugreifen [2]). Alles das aber

1) Siehe die heimlichen Verhandlungen in der Sammlung des hist. V. Die freundliche Stellung der Vettern spricht sich manchmal bei der Unterschrift der Geschäftsbriefe aus.

2) Die Entwickelung dieser verschiedenen Thätigkeiten der Regierung findet

findet seinen Grund in der Voraussetzung, daß der Fürst als Herr in eigner Sache verfüge und die Diener nur seinen Willen zu vollziehen haben, während im Volke durchaus die Ehrfurcht vor dem Altherkommen herrscht. So steht denn die fast unbedingte Nothwendigkeit der Erledigung aller Geschäfte durch gütliche Tage neben dem fürstlichen Gebot und Verbot, das auf der einen Seite der Gnade des Herrn, auf der andern wieder der Schutzbedürftigkeit und dem schutzherrlichen Verhältnisse nicht nur der Gutsherrschaft, sondern auch des Fürsten, der Amtleute, des Klosters Iburg, vor allem des Stifts zu St. Johann und noch mehr der Stadt, am allermeisten aber des Domcapitels mit seinen über das rechte Maaß hinausgehenden Regierungsrechten einen so weiten Raum öffnet. Von der scharfen Sonderung der an übermäßige Förmlichkeit gebundenen Justiz — bei der die Reformversuche scheitern — und der Verwaltung ist da natürlich nicht die Rede; und der Spielraum der Gunst führt denn auch noch das Bedürfniß von Geschenken und, wenn man will, Bestechungen mit sich, ohne die man auf Gunst eben nicht sonderlich rechnen kann.

Tafelgut.

Das gilt denn vor allem in der Verwaltung des Tafelguts, in der die Ordnung herzustellen, der Fürst theils durch Neigung, dann aber auch durch die in der Capitulation bedingte Einlösung des Versetzten angetrieben war. Diese Verpfändungen waren überall verdunkelt. Theils ließ die Veränderung der Münzen und des Geldwerths die ursprüngliche Pfandsumme kaum erkennen; dann aber hatten die Pfandgläubiger oft das Pfandgut weiter verpfändet oder sie hielten solches für Lehn. Andrerseits vermengte sich denn auch Pfandschaft und Pacht und diese wieder wurde der Erbpacht angenähert, indem die Besitzer es für ihr Recht ansahen, Gewinnst und Vortheil der Pacht nicht nur zu vererben, sondern auch zu verkaufen. Endlich diente das Einlösungsrecht des Domcapitels nicht selten dazu, die Verhältnisse noch mehr zu verdunkeln. Nirgend war dies alles schlimmer, als im Amte Reckenberg, das seit Jahrhunderten fast nur als Pfandobject benutzt war. Hier hatten die Hachmeister ihre Pfand- und Eigenthumshöfe so zusammengeworfen, daß man schon 1473 auf die Trennung beider verzichten mußte [1]). Das Morgenkorn der Stadt Wiedenbrück war getheilt, verlehnt, veräußert, zum Theil dem Kloster Herzebrock übertragen [2]). Das Erbe zu Lietlo hatte die Stadt Wiedenbrück aus der zweiten oder dritten Hand von den Pfandgläubigern an sich gebracht, wie denn auch die Bürger aus gepachteten Ländereien des dortigen Capitels, des Fürsten,

---

sich in dem besonderen Abschnitte über die Zustände. Das hier Gesagte ist nur etwa ein Inhaltsverzeichniß, ohne welches die Lage von Fürsten und Volk gegen einander nicht wohl zu verstehn schien.

1) Acten des Landd. A.

2) Das. Acten die Stadt Wiedenbrück betr.

aus morgenkornpflichtigem und eigenthümlichem Grunde eine Art Complexe von „Bürgergütern" machten. Das Domcapitel suchte dann etwa auch die Einlösung des Hofes zu Gütersloh, den das Kloster Marienfeld an sich gebracht hatte, zu hindern, wiewohl der Fürst endlich seinen Willen durchsetzte [1]). Der Graf von Ritberg sollte aus den früheren Verpfändungen zwei ganze Dörfer an sich gebracht haben, und durch Heinrich Ledebur, der unter Bischof Conrad von Ritberg das halbe Amt unter hatte, waren drei Höfe für 550 Gfl. an Herzebrock versetzt, von diesen wieder einer an Marienfeld vertauscht und Herzebrock wollte nun nur die beiden andern zurückgeben Doch wurde die Einlösung beschlossen [2]).

Dann hatte auch das Domcapitel aus Verpachtungen und Verpfändungen den Bischofshof auf der Freiheit und die Feste Ovelgünne bei Bohmte an sich gebracht; und es hielt schwer genug, die Mühlen zu Venne, sowie die zu Belm mit den dazu gelegten Höfen, welche früher Ludwig von Münster und nach ihm Franz von Halle zu Astrup besessen hatte, wieder zum Tafelgute zu bringen.

Das Streben, neue wohlgelegene oder der Gränzhändel wegen gefährliche Besitzthümer zu erwerben, brachte auch Verwickelungen. Beim Kaufe der Nagelschen Güter im Amte Reckenberg zu Heinrichs Zeit hatte man unvorsichtig zu viel gezahlt. Nun brachte man eine Immission auf den Clespen oder Bessener Hof an sich, suchte dadurch jene Zahlung wieder einzubringen und gerieth darüber in nicht geringe Weiterung [3]). Der Schultenhof zu Wettrup mit der Holzgrafschaft wurde 1607 theuer zu 1700 Thlr. gekauft, um dort die Gränze zu sichern, nicht minder später der Welp Berends Hof zu Settrup, welche beide Rudolf von Snetlage Schulden halber verkaufte, 1614 zu 600 Thlr. [4]). Auch von Otto Wendt zu Wiedenbrück wurden 1610 Wiethofs Erbe zu Enger und Heitlands Erbe zu Wellingholthausen ans Stift gebracht [5]). Ob der Ankauf der Lohkämpe an der Stromberger Gränze zu Stande kam, ist nicht klar. Der Ankauf Harkottenscher Güter in Liene wurde nicht bewirkt, weil man Streitigkeiten mit der Korffschen Familie oder mit Tecklenburg scheuen mochte. Solche Käufe pflegten dann das Domcapitel und die Stände zu erschweren und zu verlangen, daß das Kaufgeld allmälig aus den Einkünften getilgt werden sollte, was denn den Haushalt dunkler machte. Das Pachtwesen war nicht eben von Bedeutung. Die Grundstücke bei den Aemtern waren größtentheils schon den Bewohnern der nahen Ortschaften zugelegt. Nur zu Wittlage bestand, wie

---

1) Dom-Cap.-Prot. 1598 4. Mai u. 8. Juli.

2) Das. 1601 13. Febr.

3) Acten der Sammlung des h. V.

4) Dom-Cap.-Prot. 1604 24. Juli und Landesrechnung von 1505 und 1514 und Acten in der Sammlung des hist. V.

5) Acten in der Sammlung des hist. V.

es scheint, noch eine eigne Wirthschaft, die dann 1597 in vereinzelte Pacht verwandelt wurde, obgleich die untern Amtsdiener die Verwaltung zu erhalten, oder doch die Grundstücke in Generalpacht zu nehmen wünschten [1]). Das meiste war gegen feste Rente ausgethan und deren Einziehung war die Hauptthätigkeit der Verwalter.

Bei den Hintersassen, zumal den Eigenbehörigen, fand das Princip der Gunst eine besonders ausgedehnte Anwendung. Schon bei den festen Naturalgefällen, namentlich dem Vieh, wo die Frage, ob nach dem Verhältnisse des Jahres fett oder mager zu liefern sei, kam auf guten Willen sehr viel an. Noch mehr bei den Diensten und zumal bei den ungewissen Gefällen. Bei jenen, den Diensten, ging die herkömmliche Pflicht viel weiter als der Bedarf. Es war also sehr leicht, den einen gegen den andern zu begünstigen. Dazu kam die Willkür in Bezug auf die Dienstleistung selbst und auf die Beköstigung. Ungleich weiter als die Dienste des eigentlichen Tafelguts gingen aber noch die Dienste, welche mehr auf Grund der Landeshoheit als des Eigenthums von den Freien, von Klöstern und Kirchen, neben Gografen- und Landfolgediensten gefordert wurden. Diese verschiednen Dienste und ihre Rechtsgründe wurden selten sorgfältig auseinander gehalten. Man vermengte Gografendienst und Landfolge, und nicht selten nahm man auch Bittdienste in Anspruch, oder hielt der Pflichtige für Bittdienst, was der Beamte als Pflicht ansah.

Hoheitsrechte. Folge.

Ueberhaupt bestand die größte Schwierigkeit der Domanialverwaltung in denjenigen Rechten und Gefällen, welche mehr auf landeshoheitlichen, als auf Eigenthumsprincipien beruhten. In hohem Grade war das bei jenen Diensten der Fall. Hier waren die Wacht- und Schützendienste, die man jetzt so oft beanspruchen mußte, von besonderer Bedeutung. Die Landesherren zogen es vor, den Dienst durch Soldaten leisten zu lassen. Zu dem Ende wurden die Pflichtigen zur Ablösung zugelassen oder gedrängt, diese arteten dann in sogenannte Soldatengelder aus, die nun von den Ständen als der Bewilligung bedürftige Steuern getadelt wurden. Abkommen, das man etwa mit den Untersassen einzelner Burgen selbst traf, wurde dann von dem Gutsherrn als Eingriff in die Privilegien behandelt, die Zahlung mit gutsherrlichen Strafen bedroht, und natürlich fand derjenige, der die Zahlung untersagte, leichter Gehorsam, als der, welcher sie verlangte [2]).

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) In ausgedehntester Weise finden wir diese Soldatengelder schon früh in Tecklenburg; auch in Ravensberg. 1589 kommen sie auch in Osnabrück als s. g. Schillingsschatzung vor, dazu die Vollerben 4 fl. geben mußten u. s. w.

Marken.

Sehr wichtig war nun auch das fürstliche Recht an den Marken. In nicht wenigen derselben, sowie in manchen Privathölzern, Sundern und Heimschnaten, behauptete der Landesherr das Recht auf Brandholz für das betreffende Amthaus in verschiedner Ausdehnung [1]). Manchmal mußten die Genossen selbst das Holz bringen, wie in den Marken des Schwagstorfer Gogerichts. In andern Fällen durfte etwa zu bestimmter Zeit oder wenn der Fürst selbst auf dem Hause Hof hielt ein Fuder mit dem Hofspann geholt werden. Auch Bauholz — das man freilich vielfach auch als freiwillige Gabe von den Gutsherren verlangte — wurde in Anspruch genommen. Ansprüche dieser Art wurden in der Hilter Mark, im Kersenbrocker Sundern, in der Essener Mark zugestanden. Mit dem Kloster Bersenbrück, mit dem Besitzer des Luller Sundern, mit Menslage lag man darüber in Streit. Eine besonders eigenthümliche Streitigkeit erhob sich in Wellingholzhausen, wo die Gemeinde ein Holz als Kirchenfrieden vertheidigte, das Amt aber solches nur als Bauerfrieden wollte gelten lassen, und auch darüber Zweifel entstanden. Die Oberholzgrafschaft, die der Fürst auch da in Anspruch nahm, wo andre Holzgrafen berechtigt waren, nahm in manchen Marken, die bisher frei gewesen waren, oder den Holzgrafen gewählt hatten, die Gestalt wirklicher Holzgrafschaft an, wie denn in andern Gegenden, z. B. in Tecklenburg, daraus eine vollständige Forsthoheit gebildet war. In Osnabrück beruhten die desfallsigen Ansprüche zum großen Theil auf den Landesverträgen des 15. Jahrhunderts, welche keine Zuschläge und Anbaue ohne landesherrliche Genehmigung gestatteten. Nirgends aber wurden diese Ansprüche eifriger durchgefochten als im Amte Fürstenau, wo theils in den Verhältnissen des Schwagstorfer Gogerichts die ursprüngliche Freiheit und die Uebung der Grafen ein abweichendes Herkommen gebildet hatten, besonders aber der Rentmeister Morrien, ein Mann von unverkennbarer Tüchtigkeit, aber stets geneigt jedes ihm günstige Herkommen als eine Rechtsnorm consequent auszubilden und durchzuführen, diese Ansprüche mit größter Schärfe festhielt. So bestritt er der Neuenkircher Mark den Ankauf der Holzgrafschaft, dehnte einen mit der Alfhauser Mark geschlossenen Receß von 1580 auf alle Marken aus; bestritt den Bauerschaften ihre Heimschnaten auf das Aeußerste und gerieth mit Menslage in einen Streit über Holzlieferung, der um so mehr ohne Erfolg blieb, da die Marken dort kein Holz hatten.

Auch die Weidenutzung sowohl zu Schweinemast — welche jedoch schon damals für das Tafelgut sehr an Werth verlor — als zu Schäferei wurde vom Tafelgut ausgebeutet, die letztere durch Lieferung von Weidelämmern, die ursprünglich wohl nur im Amte Iburg gebräuchlich waren und deren Einfüh-

1) Vgl. das s. g. Sachsenbuch des A. Fürstenau und die besondere Ausführung über das Markenwesen.

rung in Wittlage auf Grund eines keineswegs so zu verstehenden Rescripts das Domcapitel als Holzgraf der großen Essener Mark hinderte.

Kötterdienst.

Die wichtigste und bestrittenste Berechtigung auf Grund der Markverfassung war aber der Kötterdienst. Es war schon vor 1550 Regel, daß der Fürst von allen auf Markgrund errichteten Kotten, den Markkotten, den Fußdienst und wenn der Kötter Pferde hatte auch den Spanndienst verlangte, der anfangs sogar zum Wochendienste ausgedehnt, später jedoch beschränkt wurde. Ueberdieß wurde nun auch das Recht der Besate, wenn der erste Erbauer ein freier Mann gewesen war, beansprucht, während die Eigenthumsherren darnach strebten, ihre Eigenhörigen, besonders durch hörige Frauen und deren Nachkommenschaft auf solche Kotten zu bringen und diese dadurch an sich zu ziehen. Die schwankenden Grundsätze machten solche Sachen um so mehr zum Gegenstande der Verhandlung und des Streits.

Jagd. Forst. Polizei.

Zu diesen landeshoheitlichen Ansprüchen kamen auch die Streitigkeiten über das Jagdrecht, hinsichtlich dessen man den Gutsherrn wohl die Hasenjagd nicht aber die Jagd der Rehe und Sauen zugestand, und darauf eifrig hielt, daß letztere nur in Kraft besondrer Verträge geübt werden dürfe. Eine Reihe Streitigkeiten mit dem Kloster Iburg, den Pladiesen zu Huntemühlen, denen von Kersenbrock zu Brincke, denen v. d. Bussche zu Hünnefeld hatten eben darin ihren Grund. Nur den Besitzern von Palsterkamp und Harkotten wurde die hohe Jagd durch besondre Verträge zugestanden. Aehnlich stand es mit manchen polizeilichen Befugnissen, der Erhaltung der Wege, die den Gemeinden, theils nach bestimmten Pfändern, theils in Gemeindedienst, oblag, der Offenhaltung der Flüsse, die zur Landfolge gehörte, Abschaffung und Gestattung von Stauen und Anlage von Mühlen die einen reichen Stoff des Streites abgaben. Auch das Verhauen der Privatforsten wurde schon als Landschaden gerügt [1]). Die schwere Epidemie von 1599 gab auch Veranlassung zu Anstellung eines Landesarztes, des Dr. Eberhard Otto, nachdem ein Dr. Moll seine Dienste bereits umsonst angeboten hatte. Man ahmte darin die Verwaltung der Stadt nach, die schon seit mehr als 100 Jahren solche Einrichtungen besaß. Dahin gehört dann auch die Beschränkung der Zechereien, welche man 1595 von den Ständen genehmigen ließ und dann in der Verordnung weiter ausdehnte, als namentlich das Domcapitel billigte.

---

1) Namentlich gegen die verschuldeten Erben des Canzlers Hüseken zu Osthof. Samml. des hist. V.

Privathändel.

Die Hauptthätigkeit der Regierung bestand aber doch in den Privatstreitigkeiten, die nach den eben angedeuteten Grundsätzen in endlosen gütlichen Terminen hingezogen wurden. Verhandlungen, die zum allergrößten Theile ihren Grund in der höchst unglücklichen Einrichtung des Creditwesens hatten, das durch die Einführung des römischen Rechts, durch Generalhypotheken, Immissionen, Privilegien, besonders aber durch die Unmasse von Bürgschaften, die keiner dem andern versagen durfte und die nun alles in einen unlösbaren Knäuel verwickelten, eine Reihe adlicher Familien, die Lüning, Snetlage, Quernheim, Amelunxen, Varendorf u. s. w. in einen Abgrund von Streitigkeiten stürzte, unter denen fast alle litten, nicht wenige aber völlig zu Grunde gingen. Kaum begreift man die ungeheure Arbeitskraft, die ein Kanzler der damaligen Zeit bedurfte um dieser Geschäfte Herr zu werden.

Aenderungen im Domcapitel.

Und doch waren diese Arbeiten nur Nebensache gegen diejenigen Geschäfte, die den Zustand des ganzen Landes befaßten. Bei Philipp Sigismunds Wahl hatte die große Mehrheit im Domcapitel noch die Mittelstellung zwischen Papstthum und Reformation behauptet. Nur Beverförde und Dorgelo gehörten als Zöglinge des Collegium Germanicum in Rom den ultramontanen Grundsätzen der Jesuiten an. Der heftige Gotschalk Ledebur und der reiche Domküster Claus Bar hielten sich zu ihnen, das war so ziemlich alles, was die damalige Minderheit bildete. Auf ein Uebergewicht im Capitel konnte dieselbe in keiner Weise rechnen, wenn auch Benedict Korff, Boldewin Voß, vielleicht noch Adrian v. Velen und der Decan Herbort Bar ihnen nicht so fern standen. Der Domprobst Ketteler, der Sangmeister Claus Vinke, der Scholaster Friedrich Schmising halb verheirathet mit der Anna Wedinghaus [1]), ohne den im Schulwesen nichts geändert werden konnte, gehörten mehr oder weniger zu den Unentschiedenen. Aber schon am 2. Juli 1592 starb Schmising plötzlich und der Papst verlieh die ihm offen gefallene Stelle an Jobst Nagel. Der Fürst conferirte die Scholastrie an Voß, der nun entschieden zur strengen Partei trat. Ebendemselben übertrug der Decan das durch Schmisings Tod vacante Amt des Regulars [2]), weil bei eingetretener Stimmengleichheit die Prälaten, also die weiseren, für ihn stimmten. Dann starb auch der Domprobst Ketteler, ebenfalls

1) Acten in der Sammlung des hist. V.

2) Die Verwaltung der zur Regula gehörigen Einkünfte wurde damals noch von einem Domherrn und einem Vicar geführt. Etwas später wurde dieses ganze Geschäft einem Vicar übergeben. Die Darstellung der höchst künstlichen Verwaltung des Domcapitels, die selbst zur Zeit der Aufhebung nur sehr wenige kannten, kann hier nicht gegeben werden.

in einem päpstlichen Monat, und der Papst verlieh die Pfründe dem Friesen Sixt v. Liaukema, der später für Osnabrück so bedeutend geworden ist. Anfangs traute man freilich seinem Adel nicht, aber Beverförde, der unbedingte Vertreter der päpstlichen Ansprüche brachte es doch dahin, daß im Februar 1594 die Aufschwörung und Zulassung stattfand. Am 14. November 1594 starb auch Belen und schon am 28. Januar meldete sich auch mit päpstlicher Collation ein weiterer Zögling des Collegium Germanicum, Johann v. Schorlemer. Wenn nun auch die Nachfolger von Ketteler, von Gisbert Stael, sowie Eberhard v. Beverförde und Georg v. Harthausen keine andre Stellung einnahmen, als ihre Vorgänger und die neuen Domherren auch nicht Theil an den Abstimmungen nehmen konnten, so fielen doch jedenfalls unentschiedene Stimmen aus. Als nun am 2. August 1594 für Ketteler ein Domprobst gewählt werden sollte, ergab sich, daß der Dechant Bar über einen Proceß wegen Collation einer Vicarie in den Bann verfallen war. Sein Versuch sich zu reinigen, wurde nicht genügend befunden. Aber eine Commission, in der die Rigoristen Ledebur, Johann Beverförden und Voß saßen, brachte doch die Lösung des Banns zu Stande und als bei der Wahl sich Stimmengleichheit ergab, stimmten die Rigoristen insgesammt für den zu ihrer Partei gehörenden, durch seine Leidenschaftlichkeit wenig geeigneten Ledebur gegen Belen. Der Dechant entschied wieder für Ledebur. Belen und die übrigen protestirten; aber Belen starb bald und so war die Sache entschieden, da die Rigoristen jedenfalls durch Emancipation der jungen Domherren Stimmen gewannen und unleugbar diese auch an Einsicht und Bildung überwogen [1]).

Die Schule.

Nun schien der Zeitpunkt gekommen, auch hier, wie in Münster und Paderborn, durch Reform der Schule den protestantischen Geist der Bürgerschaft zu brechen. In Münster hatte Gottfried von Raesfeld sein ganzes Vermögen zu diesem Zwecke gewidmet. 1588 waren die Jesuiten eingezogen, hatten den früher auch zu Osnabrück geachteten Dominicaner-Prior Nicolaus Steinlage, dem der Verdruß das Leben kostete, von der Kanzel des Doms verdrängt [2]), und hatten ihre Schule mit Erfolg eröffnet. In Paderborn hatte Dietrich von Fürstenberg noch als Statthalter in der Sedisvacanz den Rector Capp von der Salentinischen Schule entfernt, und solche nebst der Canzel des Doms ebenfalls den Jesuiten übertragen. In Osnabrück hatte man sich bislang an die Vereinbarungen von 1575 gehalten. Als Hermann Kersenbrock 1582 das Rectorat übernahm, hatte der Rath die Rathsherren Bremer und Nölcken zur

1) Vgl. die Domcapitels-Prot. von der Hand Prasse's, die freilich sehr dürftig sind, aber jene Thatsachen doch angeben.

2) Münst. Chron. III. p. 93. 98. 99 u. 249. Die Hauptperson war jener „Brillmacher“.

Aufsicht auf die Schule beigeordnet [1]) und den Collegen ein Honorar für die Aufsicht auf die Schüler in den Pfarrkirchen gewährt. Nach Kersenbrocks Tode 1585 hatte das Kapitel den von Paderborn entfernten Rector Capp wieder in seine Stelle berufen und dieser dann mit dem Conrector Nellius am 14. Aug. 1586 einen vom Capitel genehmigten Contract geschlossen, der auf seine und der Collaboratoren Vorstellung 1588 in Erinnerung gebracht war [2]). Schon 1589 wandten sich dann die Münsterschen Jesuiten an das Capitel, das aber die Sache verschob [3]). Capp stand bei den Domherren in Achtung und nach Smisings Tode hatte der nicht geweihte Domherr Valke ihn auch zu seinem Executor ernannt [4]). Doch wurde auch da schon mit dem Rector Betulius zu Düsseldorf ohne erkennbaren Erfolg verhandelt [5]). Nun aber wurde Capp, wie man sagte, aus erheblichen Ursachen, abgedankt und „bis zu andrer Gelegenheit" dem Conrector Nellius die Leitung der Schule überlassen [6]). Aber dieser starb bald und im September 1594 war man schon in Verbindung mit Matthäus Tympe aus Münster getreten, einem Manne, der nicht gerade zum Jesuiten-Orden gehörte, der von dem Laurentianer-Gymnasium zu Cöln empfohlen war, und später als Kreuzherr bezeichnet ist, dessen Schriften aber zeigen, daß er in religiöser Beziehung auf gleichem Boden mit den Jesuiten stand [7]). Nachdem man sich mit diesem geeinigt hatte, wurden sämmtliche Schulcollegen entlassen und neue angestellt.

Dieser Schritt erregte in der Stadt große Unruhe. Die Prediger brachten die Sache auf die Canzel. Abends wurde vor Beverförbens Wohnung gelärmt. Man forderte ihn heraus und drohte. Am 22. Januar 1595 ließ das Capitel durch den Syndicus Knaust darüber dem Rathe Vorstellung thun. Letzterer berief sich auf einen vor 12 Jahren gemachten Vertrag, nach welchem der Rath bei Besetzung der Schuldienste gehört werden sollte. Jetzt wolle man,

---

1) Rathsprotocoll Lengerkens und Stadtrechnungen.

2) D.-Capitels-Prot. vom 24. Oct. 1588. Der Contract selbst liegt nicht vor; er war vom 14. Aug. 1586.

3) Prot. vom 24. Oct. 1589.

4) Prasse's Protocoll v. 7. Juli 1592.

5) Domcapitels-Prot. von Prasse's Hand v. 23. Juli 1592.

6) Das. 22. Jan. 1595.

7) Ueber das Laurentianer Gymnasium s. Bianco, Gesch. der Univ. u. Gymnasien der St. Cöln p. 29. Ueber Tympe's Stellung zu demselben, Dom-Cap.-Prot. vom 9. Jan. 1596 und zum Kreuzherrn-Orden das. 1607 ult. Octbr. Von seinen Schriften liegt mir vor Theatrum historicum continens vindictas divinas et praemia Christianarum virtutum Münster a. 1625. — Die Geschichte des Schulstreits ist hier hauptsächlich nach den Domcapitels-Protocollen bearbeitet, die von 1595 an sehr an Umfang zunehmen. Vgl. auch Hartmanns Programme: Beiträge zur Gesch. des Schulwesens 1860 und Gesch. des Rathsgymnas. 1865, so wie J. C. Strodtmann: Historie des Schulwesens und der Academie zu Osn. 1869. Die Acten des Stadtarchivs über den wichtigen Gegenstand sind sehr dürftig.

heiße es, die Jesuiten einführen. Sonst nahm der Rath die Prediger in Schutz und versprach die Tumultuanten zu strafen, wenn sie angezeigt würden. Dagegen nahm das Capitel die alleinige Besetzung der Schule in Anspruch und gestand den 1582 ernannten Herren des Raths nur die Befugniß zu, ungehorsame Schüler strafen zu helfen. Von den Jesuiten wurde nichts erwähnt. Dagegen brachte man andre Händel über die Mühlenaccise, die Fischerei an der Eversburg, einen Zuschlag in der Evershеide, den s. g. Hofdienerweg, und Sandgruben in Capitelslande am Natrupperthor zur Sprache. Man schien das einzumischen um die Hauptsache zu verdecken. So nahm der Rath es auch auf. Knaust hatte aber bereits seinen Syndicatsdienst am 26. November gekündigt; er trat in Lippische Dienste. Das Capitel aber zog nun einen entschieden katholischen Rechtsgelehrten, den Licentiaten Heinrich Philipp Mensing aus Münster in seinen Dienst, der dann mit der juristischen Gelehrsamkeit seiner Zeit die Sache auch auf die Spitze trieb. Als Secretär wurde jetzt Conrad Grunfeld, ein verheiratheter Vicar, angenommen, der später wegen schlimmer Proceßränke entfernt wurde.

Kirchhof.

Indeß hatte der ebenfalls entlassene Lehrer Jobst Kirchhof aus Herford begonnen, mehreren Knaben Unterricht zu ertheilen. Darüber führte das Domcapitel um Pfingsten 1595 abermals Beschwerde. Der Rath zog Kirchhofs Verantwortung ein, und stellte diese dem Capitel mit dem Bemerken zu, daß er den Bürgern nicht verbieten könne, ihre Kinder in Privatschulen zu schicken, ersuchte aber das Capitel nochmals, durch Abstellung der Aenderung den Grund des Streits zu entfernen. In einer Conferenz am 25. Juni schien die Sache eine friedliche Wendung zu nehmen; aber das Domcapitel schob dieselbe zu einer zahlreicheren Versammlung hinaus, und forderte dann gegen Kirchhof die Hülfe des weltlichen Arms. Nun erschienen die Bürgermeister mit einer starken Deputation von Rath und Ständen in einem ausdrücklich erbetenen Capitel, am 29. August, und gaben die Erklärung ab: „Im Reiche gelte nach dem Religionsfrieden zweierlei Religion, die Römische und die Augsburger Confession. Diese habe seit 50 Jahren in der Stadt bestanden, und seien auch in der Domschule stets Lehrer beider Confessionen gewesen, von denen auch je einer in jeder Pfarrkirche Aufsicht geführt. Jetzt seien nur katholische angestellt und der Rector habe erklärt: nur wer in den Dom gehe, werde selig; die nach St. Marien und Catharinen gehn aber werden verdammt. Solchen Unterricht ihrer Kinder wollen die Bürger nicht leiden. Das Capitel möge nun den Segen der Eintracht bedenken und die Schule wieder mit Lehrern beider Confessionen besetzen.“ Das Capitel aber umging die Frage wegen des Rechts der Augsburger Confession wieder mit Bezugnahme auf die Abwesenden, bestand auf Entfernung Kirchhofs, auf seinem Rechte die Lehrer anzustellen, wie denn schon

vor 18 Jahren katholische Lehrer von Cöln herangezogen seien. Auch sei der Rector und seine Collegen nicht auf religiöse Controversen, sondern auf freie Künste, Sprachen und gute Sitten bestellt. Man stritt über Spitzfindigkeiten, darauf der Syndicus sich viel zu Gut that. Das Capitel drohte mit Beschwerde „an gebührendem Orte" und suchte eine Aeußerung herauszubringen, daß Kirchhof vom Rathe angestellt sei. Die Herren des Raths dagegen beharrten auf dem Religionsfrieden, verlangten Erklärung auf ihren Antrag und daß das Domcapitel keine Beschwerde beim Kaiser führe.

Der Fürst. Steuern.

Der Fürst war bislang der Sache fremd. Er hatte mit andern Sachen zu thun, namentlich wollte er Liene, wo der Graf von Tecklenburg ein Halsgericht angelegt und das vor 300 Jahren dem Stifte versetzt sein sollte, im Einverständniß mit dem Verpfänder, Lippe, in Anspruch nehmen [1]). Darauf wollte aber das Capitel nicht eingehn. Die Errichtung des Halsgerichts sei nur durch Nachlässigkeit der Amtleute verschuldet; man möge es damit verschonen. Auch mit Ritberg kam man in Zwiespalt über das Soldatengeld von den Ritberger Höfen im Amte Reckenberg [2]) und über Anmaaßungen im Batenhorster Loh. Auch mit Ravensberg war Streit um das Soldatengeld. Dazu forderte der Reichsfiscal Türkensteuern, die die Räthe wegen Plünderung und wegen Brandes von Batbergen und Hilter weigerten. Auch war das Capitel unzufrieden, daß der Fürst der Stadt das alte Privilegium des Leinwandhandels bestätigt hatte, und suchte durch neuen Streit das gute Vernehmen zu stören. Bei Erhebung des am 18. Febr. 1595 bewilligten Viehschatzes war die alte Streitfrage über die Besteuerung des Viehs, namentlich der Schaafe, welche Bürger bei den Hausleuten in der Weide hatten, um damit oder mit der Wolle Handel zu treiben, wieder angeregt. Bei der Bewilligung auf dem Landtage war davon nicht die Rede gewesen, dann aber der Pfennigmeister zur Erhebung angewiesen. Auch diesen Punkt brachte der Rath nach jener Conferenz in der Schulsache beim Capitel zur Sprache [3]). Als aber das Capitel am 8. September durch eine Deputation in Iburg dem Fürsten den Schulstreit vortragen und ihn bitten wollte, „einen zanksüchtigen, untauglichen, abgedankten Schulmeister, der in der Stadt eine Winkelschule angelegt habe, und den der Rath nicht abschaffen wolle, zu vertreiben, sollte nebenbei dann

1) Die Sache möchte eine weitere Untersuchung verdienen, die Verpfändung bezieht sich nur auf den Hof, nicht das Kirchspiel L. S. übrigens D.-C.-Prot. von Prasse's Hand, der den Dienst noch bis gegen Michaelis 1595 bekleidet haben wird. Der Anfang des Grunfeldschen Protocolls ist aus den Notizen des Syndicus ergänzt.

2) Es waren deren 38. Samml. des h. V.

3) Prot. von Prasse's Hand vom 9. Sept. 1595.

auch über die Prediger und die Buben geklagt werden, die dem gottesfürchtigen Rector Gewalt angethan (weiter ist davon nicht die Rede), und im Hintergrunde die Beschwerde beim Kaiser als Verleiher der Schulprivilegien gezeigt werden. Der Fürst fand aber gerathen keine Audienz zu ertheilen, weil er keine Räthe bei sich habe. Der Canzler, dem man nun die Beschwerde zum Bericht vortrug, gab gute Worte. Später hatte er dem Fürsten nur gelegentlich zu Wittlage, beim Spaziergange auf dem Walle, die Sache mittheilen können und war vom Fürsten beauftragt, die Landräthe zu verschreiben, um auf Mittel zur Ausgleichung zu denken. Das Capitel sollte eine schriftliche Information über die Sachlage geben. Das war aber nicht nach dessen Sinne; es gestattete nur dem Syndicus und Secretär das Protocoll vorzulesen.

Aber der Streit über die Steuer wurde nun getrieben. Der Dechant beschied am 9. September einige Rathsherrn zu sich unter die Domhofs Linde und eröffnete: der Pfennigmeister sei befehligt, die Schatzung vom Bürgervieh bis zur Rückkehr des Fürsten einzuheben. Der Rath könne nun die Privilegien vorlegen, um die Sache mit der Ritterschaft in Beisein des Fürsten zu erledigen. Der Rath besorgte ungünstigen Eindruck auf den Fürsten und gab zu bedenken, ob es rathsam sei, eine innere Angelegenheit der Stände an den Fürsten zu bringen? Auf dem Landtage sei des Bürgerviehs nicht gedacht; sie wissen nicht, wie jener Befehl beim Fürsten erlangt worden. Wolle das Capitel die Ritterschaft zuziehn, so möge es sich darüber bestimmt erklären. — Nun wollten die Herren vom Capitel wieder erst mit den übrigen reden; allein der Funke hatte gezündet. Indeß reisete der Fürst ab und trug den Räthen auf, mit der Stadt zu verhandeln; doch ohne Befehl zum Abschluß. Als sie am 24. September das Ergebniß dieser Verhandlung dem Capitel mittheilten und dabei Kirchhof nur als Privatlehrer angesehen und das Recht bezweifelt war, den Privatunterricht zu hindern, drang das Capitel noch mehr darauf, solchen aus landesherrlicher Macht zu untersagen. Die Schule behandelte es als eine Art Regal, wollte freie Künste und Sprachen dem freien Unterrichte entziehn und klagte, daß Kirchhof Gehülfen annehme. Endlich ließen sich die Räthe bewegen, gütlich mit Kirchhof zu reden, wenn das Capitel verspreche ruhig zu bleiben, bis dem Fürsten Vortrag geschehn sei. Darauf aber wollte wieder das Capitel nicht bestimmt eingehn und die Sache blieb abermals liegen.

Die Marienschule.

Am 26. October war der Landrath versammelt. Nun klagten die Capitels Herren: Kirchhoff nehme, sie wissen nicht ob mit Erlaubniß des Raths, die Marienschule in Besitz und habe noch einen Collegen angenommen. Der Canzler vertröstete: in 4 bis 5 Tagen sei der Fürst wieder da. Dann wolle

die Räthe verschreiben und mit der Stadt ernstlich reden. Indeß legte Joh. Beverförden das Landrathsamt nieder und auch der Dechant Middendorf zu St. Johann bat, ihn nicht zuzuziehn, da er kein angestellter Rath sei. Es verging wieder eine Woche. Als am 5. November der Canzler erinnert wurde, erwiederte er: „Es sei ernstlich mit dem Rathe gesprochen, aber dieser behaupte: es sei nichts Neues; doch störe die Jugend in den Kirchen durch Ungezogenheit die Prediger und sei Kirchhof und ein College bestellt, um Kirche und Chor in Ordnung zu halten. Das könne Niemand tadeln." — Die Sache lag wieder still. Im December und Januar beschickte das Capitel den zurückgekehrten Fürsten. Dieser wollte aber erst den Rath hören, mußte dann seinen Bruder besuchen. Am 2. März war dem Capitel der Tag ungelegen. Dann kam das Osterfest, und nun mußte der Fürst Dr. Deichs Hochzeit zu Rothenburg beiwohnen. Am 22. Mai 1596 endlich waren des Kanzlers Zugeordnete ausgeblieben. Doch hatte dieser mit dem Rathe verhandelt und referirte nun: „Dieser berufe sich entschieden auf die von Wilhelm Schenking getroffenen Anordnungen. Die jetzigen Lehrer seien, wenn nicht Jesuiten, doch jedenfalls der jesuitischen Religion zugethan; der Rector habe einen Knaben gestraft, der ausgebracht, daß ein Lehrer gesagt habe, wer nicht die katholische Kirche besuche, sei verdammt. Was der Rector lehre, können sie mit dessen Dictaten beweisen. Dennoch wollen sie Kirchhof abschaffen, wenn das Capitel den frühern Zustand herstelle. Die Schulprivilegien beziehn sich nur auf hohe Schulen. Die Künste seien frei, lateinische Schulen auch an St. Johann, St. Marien und St. Catharinen vorhanden." Das Domcapitel mußte die Angaben über den frühern Zustand anerkennen [1]), wollte aber den Kirchspielsschulen die freien Künste nicht zugestehn, wenn sie auch Chorgesang bei Begräbnissen gehabt hätten. Er verlangte Abstellung der Neuerung während der Verhandlung, nannte das Schutz im Summariissimo und tadelte die Räthe. Der Canzler meinte in weitläuftiger Gegenrede, das erst den Räthen vortragen zu müssen. So schied man wieder mit höflichen Worten.

Indeß forderte der Rector des Laurentianischen Gymnasiums zu Cöln den Conrector Wynands wieder zurück; auch ein zweiter Lehrer erwartete das Gleiche und Tympen selbst war das Pastorat zu St. Petri in Cöln in Aussicht gestellt; während ihnen hier Unglimpf widerfuhr, des Rectors Bruder auf der Straße verhöhnt wurde und an Schutz nicht zu denken war [2]). Zwar bewogen Beverförde, Dorgelo und der Syndicus den Rector zu bleiben. Der Domprobst Ledebur sollte aufs Neue in den Canzler und Middendorf dringen. Vom Fürsten erwartete man wenig. „Die Verlassenheit des Domcapitels sei schon in allen Nachbarstiftern ruchtbar." Man hoffte, der Metropolitan werde Be-

1) Protocoll vom 22. Mai 1596. Es hat im Text nur eine sehr abgekürzte Mittheilung des Inhalts gegeben werden können.

2) Cap.-Prot. vom 9. Juni 1596.

richt fordern und argwöhnte wohl nicht ohne Grund, daß der Fürst, wie die Stadt, die Sache nur hinzuziehn suchen. Dem wollte man begegnen.

Thätigkeit des Domcapitels.

Allein die Sache wandte sich doch anders. Noch im Mai trieb das Domcapitel auf Einziehung der Steuer von den Schaafen der Bürger, auf Abhörung von Zeugen in der Gränzsache gegen Münster; erinnerte, daß der Kreispfennigmeister 900 Thlr. mehr fordere, als man hier zugestehe. Die Räthe waren willfährig zu allem. Dann klagte der Abt von Iburg, daß die Amtleute ihm einen Zuschlag zu Helvern niedergelegt. Auch der Limberger Mark nahm das Capitel sich an, der die Amtleute zu Fürstenau den Ankauf ihrer Holzgrafschaft bestritten. Zu diesen Zwistigkeiten kam dann auch innerer Streit. Die Curie griff wieder in die Collationsrechte der Kirchen ein und hatte die Domprobstei gegen das ausdrückliche Privilegium von 1517 einem Herrn von Wolkenstein conferirt. Dagegen hatte das Capitel Jahre lang zu kämpfen, während Liaukema, Dorgelo und Ledebur stets das päpstliche Collationsrecht gegen die Turnarien vertheidigten [1]). Dem Herrnböcker, mit dem man in Streit gerieth, wollte man auflegen sich an allen gebotenen Festen zur Domkirche zu halten. Er kehrte sich aber daran wenig. Dann zeigte sich, daß es für die Schule an Gelde fehle. Der Decan wollte eine Vicarie zu St. Catharinen derselben zuwenden; aber der Besitzer, Pfennigmeister Slaph, resignirte solche und ließ den Resignatar in der Kirche selbst in Besitz setzen. Um dem Rector Mittel zu wöchentlicher Vertheilung an arme Schüler zu verschaffen, wollte man das Vorzugsrecht der Chorale bei Besetzung der Quartistenstellen von deren Studien abhängig machen; aber der Rector weigerte sich die Chorale zu prüfen, um sich nicht noch mehr Feinde zu machen [2]). Nun kam auch Streit über das geistliche Gerichtswesen hinzu. Am Offizialatgerichte war ein weltlicher Notar zugezogen. Den Pastor zu Schwagstorf hatten die Amtleute zu Fürstenau wegen wucherlichen Contracts um 13 Thlr. 5 ß gestraft. Der Rentmeister zu Vörden hatte dem Archidiacon das Gefängniß geweigert, als dieser einen Burschen, der seinen Vater geschlagen hatte, bei Wasser und Brod hinsetzen wollte. Nun klagte der Archidiacon über Verkleinerung der geistlichen Gerichtsbarkeit, während das Volk vielfach geistliche Händel lieber durch weltliche Behörden schlichten ließ, wie denn auch das Kirchspiel Buer in einer Streitsache sich an die Räthe wandte und von diesen an das Amt gewiesen wurde [3]).

---

1) Prot. vom 25. Aug. 1596.
2) Prot. vom 24. Juli. Der Rector weigert invideam a se amovens.
3) Acten in der Sammlung des h. V.

Kriegs- und Raubzüge.

Die weltlichen Angelegenheiten drängten auch. 1595 waren nur 7 Raubzüge gemeldet, 1596 gab es 26, und nicht bloß im Norden; auch die südlich der Berge gelegenen Kirchspiele Hagen, Laer, Glane, Liene, Glandorf wurden wiederholt ausgeraubt. Als man den Glandorfern durch Sammlungen der Pastoren und Kirchenräthe ohne Landtagsschluß helfen wollte, gelang das nicht. Wegen der Gefahr von Iburg wollte der Fürst ein Rott Soldaten von Fürstenau dahin verlegen, aber an deren Stelle nun wieder Hausleute auf Fürstenau zu legen, fand keinen Beifall. Es geschah nichts; Glandorf und Laer wurden abermals schwer geplündert. Nun gab nach der Rückkehr des Fürsten das Capitel doch die Werbung eines weitern Rotts für Iburg zu.

Man stritt auch mit Ritberg in beleidigender Weise über die Bewilligung von Zuschlägen. Dem Bechteschen Drosten Schade wurde ein Ziegelhaus zu Ihorst niedergerissen. Mit Tecklenburg entstand Streit über die päpstliche Jurisdiction in Clarholz [1]). Der Pastor Robbe daselbst behauptete mit dem Grafen, seit länger als 50 Jahren habe die Augsburger Confession dort gegolten, und letzterer nahm auf Grund des Religionsfriedens, das Reformationsrecht in Anspruch; auch war der Pastor zur Ehe geschritten. Dagegen trat der Probst des Stifts mit der Behauptung auf, daß ihm das Archidiaconat zustehe, beschwerte sich beim Domcapitel, und dieses trieb nun den Fiscal zur Klage und gestattete dann auch dem Offizial einen beliebigen Notar zuzuziehn. Der Pastor wurde mit Privation bedroht, die Einkünfte mit Beschlag belegt, der Graf aber erwirkte wieder ein Reichscammergerichts-Mandat und vermehrte so die Zahl der Processe abermals um einen. Geld war überall nöthig.

Der Viehschatz der Bürger.

Indeß hatte der Rath sich wegen der Schatzung vom Bürgervieh an den Fürsten gewandt, und endlich war zum lebhaften Verdrusse des Domcapitels das bereits gepfändete Vieh bis zur Rückkehr des Fürsten zurückgegeben. Als das Capitel den Canzler mahnte, des Fürsten Reputation in Acht zu nehmen, berief derselbe einen Landtag auf den 15. September [2]). Bei der Proposition fand das Capitel zwar nichts zu erinnern; aber daß der Rath den letzten Abschied noch nicht versiegelt hatte, fand man schimpflich „von dem geringsten Stande. Man müsse diesen, wenn er nicht nachgebe, ganz vom Landtage abweisen, bis er versiegelt. Nichts destoweniger müsse die Stadt an alle Schlüsse gebunden sein.“ Die Concordate von 1532 schienen bis auf die letzte Spur vergessen;

1) Cap.-Prot. vom 5. Aug. 1596 und Acten in der Sammlung des hist. V. Später ist das Kirchspiel doch wieder katholisch geworden.

2) Dom-Cap.-Prot. vom 14. September 1596; ein Abschied ist nicht bekannt.

noch weniger dachte man daran, daß Jahrhunderte lang die Stadt allein mit dem Domcapitel das Land regiert hatte. Aber es war die Nachahmung der letzten Reichstage, auf denen auch die zahlenden Reichsstädte von den obern Ständen abgewiesen waren. Nun sollte der Canzler mittheilen, wie viel Geld und Soldaten der vorgelegte Defensionsplan koste? woher man solches nehmen werde? Ob man auch die Nachbarn zuziehen wolle, durch deren Land die Räuber den Paß nehmen? Der Canzler versprach Auskunft, gab aber an, die Stadt nehme es übel, daß man alles auf den Wehren befindliche Vieh aufschreiben wolle, und äußere: die Herren seien wohl bezecht gewesen! Der Fürst aber erkläre: „Drei Siegel am Landtagsabschiede genügen; die Execution stehe nun bei ihm." Darauf tadelte das Capitel den Canzler, daß er die Schaafe zurückgegeben, und bestand darauf, daß die Stadt zur Versiegelung gezwungen werde. Indeß der Canzler entschuldigte sich und nun schienen dem Capitel seine zornigen Entwürfe doch zu gewagt. Es protestirte nun gegen Abhaltung des Landtags auf der Canzlei im Barfüßer Kloster, weil es gebräuchlich sei in der Stadt solchen im Capitelhause zu halten.

Ueber den Landtag selbst, der nach drei Tagen in großer Zerwürfniß endigte, liegt kein Abschied oder Protocoll vor; wir kennen nur die Vorwürfe, die die Streitenden sich machten. Der Fürst hatte nur die Annahme von Soldaten zur Abkehr der Räuber, aber auch eigne Besteuerung der Stände selbst zur Aufbringung der Kosten verlangt. Damit waren auch alle einverstanden gewesen; aber über die Frage, wieviel und wie von jedem Stande aufzubringen sei, war man zerfallen. Die Stadt hatte erklärt: obwohl der geringste Stand und wenig im Lande begütert, wolle sie doch so viel aufbringen, als jeder andere Stand. Anscheinend hatte sie an eine Erbschatzung über die Gutsherren wie 1573 gedacht, und meinte, die Ritter seien damit einverstanden gewesen. Auch der Fürst mochte daran gedacht haben. Aber damit wäre dem Clerus ein reichlicher Theil zur Last gefallen. Das Capitel lehnte das also ab, weil dabei zu viel Verwirrung — wohl in den Erbesklassen — sich finde. Es hatte schon vor dem Landtage dem Fürsten eine Haupt- oder Personenschatzung empfohlen, darauf dieser dann auch eingegangen war. Die Stadt aber wollte das entschieden nicht; denn dann würden die Bürger das Meiste, der Clerus wenig zahlen! Sie wollte wohl $^1/_8$ geben, aber nicht mehr. Nun erklärte das Capitel den Rittern: „Es sehe kein Mittel, als die Hauptschatzung; wolle man diese nicht, so müsse der ganze Vertheidigungsplan aufgegeben werden." So traten die gefährdeten Ritter dem Plane des Capitels bei. Darüber vergingen Mittwoch, Donnerstag und Freitag. Die Stadt hatte dem Fürsten ihre Erkärung abgegeben, und meinte gütlich entlassen zu sein. Das Capitel hatte dann auch um Entlassung gebeten, aber protestirt: an ihm liege es nicht, wenn es nach dem Ruin der Bauern auch an Adel und Bürger komme. Am späten Abend hatten die Ritter dann dasselbe noch einmal zusam-

nengerufen, und so hatten diese beiden Stände beschlossen: die Soldaten um 56 zu vermehren und die Kosten für ein halbes Jahr aufzuleihen.

Bruch von Stadt und Domcapitel.

Als diese Kunde sich verbreitete, kamen am Montag den 20. September die Bürgermeister mit altem und neuem Rath, Gilde und Wehr, 50 an der Zahl, ins Capitel[1]), und warfen demselben vor, daß durch seine Bemühung die Ritter vom Rathe abgezogen und mit diesen und dem Fürsten die Personenschatzung beschlossen sei. „Das sehe aus, als wolle man die Stadt von ihren alten Privilegien drängen und widerspräche den Concordaten. Der Fürst habe kein Recht, die Stadt mit Schatzung zu belegen. 1456 habe Conrad v. Diepholz ihr den vierten Theil der Schatzung bewilligen müssen. Dann haben sich die Stände wegen der Schatzung vereinbart. Daß man jetzt die spätern Privilegien und Concordate in jedermanns Mund bringe, heiße die Geheimnisse der Stände ausbringen. Dabei erboten sie sich nochmals, eben so viel aufzubringen, als der größte Stand, nicht aber die Personenschatzung." Das Capitel suchte nun sein Verfahren in das günstigste Licht zu stellen, lehnte besonders den Vorwurf ab, als ob es den Fürsten zu Zwangsmitteln gegen die Stadt treibe. Diese aber beharrte darauf, durch die Vermehrung der Soldaten, ohne Zustimmung der Stadt, seien die Concordate gebrochen; von Zwangsmitteln rede das Gerücht! Und als das Capitel ein solches Gerücht nicht wollte gelten lassen, gab der Secretär Bruns[2]) auf Rücksprache mit den Bürgermeistern und der ganzen Schaar zu verstehen: „das Capitel suche nur Ausflüchte, die Personenschatzung führe große Ungleichheit mit sich. Sie seien am Freitage vom Landtage nicht abgewiesen, sondern gütlich entlassen. Das Capitel möge nur nicht mehr protocolliren lassen, als geredet sei. Uebrigens protestiren sie, daß sie an etwaigen übeln Folgen nicht schuld seien." —

Die Schule.

So war nun auch in den weltlichen Dingen der Bruch da. Es war dem Domcapitel gelungen, Ritterschaft und Stadt zu trennen; man mochte hoffen, auch den Fürsten gegen sie gestimmt zu haben. An demselben Tage, wie am 1. und 3. October, wurde nun auch die Schulsache wieder betrieben; allein erst am 12. November kam es darüber zur Verhandlung zwischen Capitel und Räthen. Der wieder zurückgekehrte Fürst hatte den ernsten Willen, die Sache beizulegen und sie nach seiner Auffassung der Capitulation in dem Stande zu lassen, in dem sie bei seiner Wahl gewesen war. Das Capitel aber wollte al=

---

1) Cap.=Prot. vom 20. September, welches über die Verhandlung Auskunft giebt.

2) Der Secretär pflegte, so lange kein Syndicus vorhanden war, das Wort für den Rath zu führen.

len höhern Unterricht für sich allein behaupten unter völliger Freiheit, denselben nach Gutdünken einzurichten. Dieses Recht wurde mit großer Unkenntniß der Geschichte und Weitläufigkeit discutirt. Dagegen meinten die Räthe: „eine Verfügung in Summariissimo und Anfang der Sache a praecepto sei unzulässig. Der Rath fürchte vor allem, daß die Kinder zu anderer Religion gezwungen werden würden. Auch der Gemeinde sei das nicht auszureden. Wolle auch das Capitel Aufseher, unter der Bedingung, daß diese nicht getadelt noch beschimpft würden, mit in die Kirche schicken, so sei das nur neuer Grund zum Streite." — Das Capitel rühmte seine eigne Duldsamkeit, da es zwei Lehrer behalten habe, die „vielleicht nicht so katholisch" seien, bestritt das Gerücht, daß die Sache nur vom Syndicus und einigen jüngern Herren betrieben werde. Die Sache blieb wieder, wie sie war. Nur befestigte die Schule sich mehr und mehr, indem der Rath auch den Schraderschen Hauslehrer als vierten Lehrer anstellte [1]).

Nun holte das Capitel Rechtsgutachten von Cöln, Ingolstadt, Rostock und Marburg ein, die bei der Einseitigkeit des Verfahrens nothwendig günstig ausfielen, bei denen aber die anscheinende Unpartheilichkeit in Auswahl der Universitäten, wohl nur den Fürsten günstig stimmen sollte. Alle erklärten sich für das Verfahren in Summariissimo. Mit diesen Documenten wurde dann am 27. Januar 1597 wieder eine Deputation nach Iburg gesandt [2]). Aber der Fürst erklärte vorsichtig, er habe zu wenig Räthe bei sich, um über so gewichtige Ansichten sich irgendwie zu entschließen und begehrte Abschrift, die man ungern, und nur unter der verfänglichen Bedingung ertheilte, daß der Rath solche nicht sehen sollte [3]), indem man noch eine Reihe halbwahrer Thatsachen zufügte. Der Syndicus brachte den für ihn nicht erfreulichen Hergang nur kurz zu Protocoll, versuchte aber im März noch einmal durch Zudringlichkeit etwas auszurichten [4]). Allein nun nahm der Fürst Gelegenheit am 31. März den Rath nochmals zur Erklärung aufzufordern und dazu dann eine zweimonatliche Frist zu ertheilen. Der Rath ließ aber um die Mitte des April seine neugebaute Schule mit großer Feierlichkeit eröffnen, was der Fürst, neuer, heftiger Einsprache des Capitels ungeachtet, nicht hinderte. Nicht minder forderte der Rath am 24. Mai bei einer städtischen Zusammenkunft die Ritter zur Vertretung nach den Concordaten auf, legte gleichzeitig dem Fürsten eine Anzahl

---

1) Cap.=Prot. vom 12. Dasselbe füllt mehr als 16 eng geschriebene Folioseiten, ist nicht mit Präcision gefaßt und enthält hauptsächlich die Gelehrsamkeit des Syndicus, der dasselbe verfaßt haben wird.

2) Cap.=Prot. von diesem Tage, das der Secretär aus der Relation des Syndicus in reditu niedergeschrieben.

3) Prot. vom 24. Mai 1597. Vgl. übrigens Hartmanns Aufsatz von 1865 p. 39.

4) S. Hartmanns Programm von 1865 p. 35.

wichtiger Documente vor und beantragte die Anhörung von 31 Zeugen über den wahren Zustand.

Die Ritter hielten am 8. Juni zu Bramsche eine Zusammenkunft, deren Ausgang für die Stadt nicht eben günstig war. Man war über das Verfahren wegen des Besitzstandes mit ihr nicht einig, und stellte überdieß die irrige Behauptung auf, das Concordat beziehe sich nur auf die Sedisvacanz. Dann wollte man in einer Zusammenkunft am 25. Juni die Sache lediglich dem Fürsten zuschreiben. Der aber hielt die Ritter fest, was dann diese bewog, noch weiteren Aufschub bis zum Eingange der städtischen Gegenerklärung vom Capitel zu erwirken. Als diese einkam, beging der Syndicus den Mißgriff, statt des vorgelegten summarischen Zeugenverhörs, auf förmliche Abhörung, Einbringung von Fragstücken und Vernehmung von 41 Gegenzeugen anzutragen. Damit gewann der Rath Zeit, nicht nur Zeugnisse über die Schulverhältnisse andrer Städte, sondern auch Gutachten von Leipzig und selbst von Rostock in seinem Sinne beizubringen, und den Administrator von Chursachsen, Herzog Johann Friedrich, zu kräftiger Intercession und Ertheilung beglaubter Abschrift der Declaration Ferdinands von 1555 zu bewegen. Daß der zu Rothenburg wohnhafte Dr. Deich mit Vernehmung der Zeugen beauftragt wurde, zog die Sache bis ins Jahr 1598 hin.

Die niedere Geistlichkeit.

Das Domcapitel gerieth indeß in noch weitere Schwierigkeiten. Hätten die Leiter desselben den Plan, der in Münster und Paderborn so gut gelang, durch die Schule auf die Stadt und auf die höhern Stände zu wirken, vor Augen gehabt, so konnten sie sich nicht verhehlen, daß die Durchführung desselben zweifelhaft sei. Sie mußten anderweit eingreifen, und hier lag nichts näher, als die niedere Geistlichkeit der Stadt erst wieder in Ordnung zu bringen. Das Einfachste schien, die Ordnung der Stiftungen wieder herzustellen. Die meisten der Vicarieen setzten voraus, daß dieselben von Priestern bekleidet wurden, um die Messen zu lesen. Das war vergessen. Sehr viele Vicarien hatten überall keine höhern Weihen. Damit hing denn auch ihre Verheirathung zusammen. Von den Priestern aber beschwerten sich auch manche über die Menge der ihnen obliegenden Messen, erklärten, es sei nach den Worten eines Kirchenvaters eine Aufgabe, die nur Engel oder Teufel zu lösen im Stande seien, täglich zu celebriren [1]). Man mußte nun suchen, erst die Stiftungen wieder kennen zu lernen. Den Vicarien wurde aufgegeben, die Urkunden über ihre Stiftungen vorzulegen [2]) und Joh. von Beverförden mit der Prüfung beauftragt. Man beharrte bei dem Plane, ganz nutzlose Pfründen,

1) Prasse's Protocoll vom 12. August 1594.
2) Prot. vom 12. Juli 1598.

welche die Curie oft an Idioten verleihe [1]), zum Besten der Schule einzuziehn: nur wußte selbst Schorlemer, der jüngste Alumnus des Collegium Germanicum, nicht, wie die Sache in Rom anzugreifen sei, und wollte erst mit dem Protector Deutschlands, dem Cardinal Minucci, reden. Einstweilen zog man die Zügel der Disziplin überhaupt schärfer an. Mehrere Verdächtige wurden gewarnt; auf Thomä Abend wurde im Disciplinarcapitel die alte Ordnung von 1538 wieder eingeschärft. Besonders drang man darauf, die Subordination der Vicarien wieder herzustellen, und als der Vicar Busch den Domküster anfocht, weil dieser einen Theil der Dammer Pfarrgüter an sich gezogen hatte, und deshalb beim Fürsten Klage führte, zwang man ihn, auf seinen Knieen Abbitte zu thun [2]). Bei Verleihung einer Pfründe im Bischofshofe wollten einige zwar Toleranz üben; aber die strengere Ansicht siegte [3]). Sehr schwer fiel nun dazwischen ein arger Scandal auf dem Gertrudenberge.

Kloster Gertrudenberg.

Die 1591 mit 24 Jahren gewählte Aebtissin Maria v. Dumstorf hatte zu vertrauten Verkehr mit dem Vicar Davensberg am Dom, Sohn eines Vicars Davensberg zu St. Johann. Schon 1596 hatte das Capitel demselben verboten, das Kloster zu betreten; das war aber nicht durchgeführt, und im Sommer 1597 wurde die Aebtissin von einem Kinde entbunden. Die Sache wurde allgemein bekannt. Das Capitel war außer sich. Es zeigte sich nun eine gänzliche Auflösung der Klosterzucht. Die Nonnen trugen ihr geistliches Kleid nur noch im Kloster. In der Stadt, wo sie ihren Hof an der Bierstraße zu geselligem Verkehr benutzten, gingen sie in weltlichen Kleidern; die Clausur war so gut wie aufgehoben, und der Confessionar Hermann Wösthoff ließ das gehn. Auch der Abt zu Iburg, den das Domcapitel schon früher zur Untersuchung aufgefordert, hatte noch am 4. April 1597 berichtet, es sei alles boshaftes Geschwätz der Nonnen. Als die Sache nun so übeln Ausgang nahm, wurde Davensberg suspendirt und der Abt zu ernstlicher Untersuchung aufgefordert. Da wurde denn die Sache eingestanden; die Gefallene wollte auch wohl ihr Amt niederlegen; aber sie meinte im Kloster zu bleiben um ihrer Familie willen. Der Abt war rathlos und fragte das Capitel, was er thun solle. Dieses antwortete ausweichend; es war eben so unschlüssig. Ueber die Bestrafung des suspendirten Davensberg hatten sich drei oder vier Meinungen gebildet, und endlich entschloß man sich, die Sache dem Nuntius zu berichten [4]). Dann lud man den Abt von Marienmünster auf Crispinus Tag ins Capitel, um über Visitation und Reform aller Klöster des Sprengels zu berathen, denn an rechter

1) Prot. vom 5. Mai und 23. September 1598.
2) Prot. vom 2. November 1598.
3) Das. 14. April 1597.
4) Prot. vom 3. October 1597.

Ordnung mangelte es überall. Quernheim und Leden waren schon längere Zeit ganz abgefallen. In Börstel wurde der Zerstreuung des Vermögens nur durch das Gut der Aebtissin Lücke von Langen, die von den Dinklagen, den von Haren zu Hopen und den von Langen zu Kreyenribbe beträchtlich geerbt hatte, gewehrt; aber auch zu spätern Händeln der Grund gelegt. Malgarten, Bersenbrück und Rulle suchten sich durch Eigenmacht gegen ihre Hörigen, Desede durch unüberlegte Kostgeldsverträge zu helfen [1]). Dazu fehlte es nicht an Zank und Streit; manche Nonnen verließen die Klöster und heiratheten, wozu auch der Fürst Erlaubniß gab [2]).

Einstweilen geschah auf dem Gertrudenberge nichts. Im October 1597 erfuhr das Capitel, die Dumstorf sei wieder in ihre Stellung eingetreten und Davensberg verkehre nach wie vor im Kloster mit dem Confessionar. Der Abt von Marienmünster kam nicht. Der Pater wurde zu Rede gestellt, wußte aber wenig anzugeben. „Der Abt habe mit dem von Marienmünster als Provinzial berathen und sei von diesem auf die Ordensregel verwiesen. Da habe man dann die Domina einige Tage eingesperrt und an einen gesonderten Ort gewiesen. Sie sei auch im großen und kleinen Bann gewesen und habe alles gethan, was die Regel den Gefallenen auflege. Darnach sei sie einstweilen wieder eingesetzt, um bis Weihnacht Rechnung abzulegen, und sei Allen aufgegeben, ihr wie bisher Gehorsam zu leisten. Davensberg habe er wohl in 4 Jahren nicht gesehen. Von Zwietracht im Kloster wisse er nicht. Einnahme und Ausgabe besorge die Aebtissin nur in seiner Gegenwart; das Siegel habe der Convent. Das Capitel schrieb nun zwar an Marienmünster und Liesborn; aber dabei blieb es. Erst im Januar 1598 wurde der Abt wieder angetrieben für die Wahl einer tauglichen Domina zu sorgen und sich über die Rechnung und das Verhältniß der gewesenen Domina zu erklären. Er erwiederte: Es sei nach der Regel verfahren. Im Mangel eines Gefängnisses sei sie an einen gesonderten Ort gewiesen. Die Jungfrauen seien aber nicht gesinnt zu neuer Wahl. Einstweilen sei die Dumstorf unter die jüngsten Schwestern versetzt und werde das Kloster wohl verlassen. Das Capitel möge aber doch helfen, daß die Nonnen das Scapulier wieder anlegen [3]). — Die Wahl verschob sich aber noch bis zum Februar; es fanden sich 1800 Thlr. an Schulden. Haß, Neid und Zwietracht wuchsen im Kloster. Die Nonnen aßen nicht mit einander im Remter, sondern zum Theil in der Schule, gingen nicht ins Chor. Ilse Bar verschimpfte die Dumstorf öffentlich; aber der Abt sah alles nicht so schlimm an: „der Frieden sei hergestellt: Hauptmann Dumstorf habe die gewesene Domina so zurecht gewiesen, daß sie wohl Frieden halten solle. Die alte Schuld

---

1) Vgl. die Acten in der Sammlung des hist. V.

2) Das war namentlich der Fall der dritten Ehefrau Otto Schreibers, auch einiger Prengerscher Töchter.

3) Prot. vom 12. Januar 1598.

von 900 Thlrn. sei durch dieselbe nur um 80 Thlr. vermehrt; von getrenntem Essen wisse er nicht. Nach abgelegter Rechnung solle die Wahl vorgenommen werden, doch bestehen die Nonnen auf freier Wahl und wollen nicht aus einem andern Kloster postuliren. Nur die drei jüngsten weigern das geistliche Kleid anzulegen und sagen, was denn dem Abt und Capitel an dem Tuchlappen gelegen sei? Sie seien noch nicht eingekleidet. Doch habe Lücke Dorgelo das Scapulier angelegt [1])." — Nun blieb die Sache wieder liegen. Das Capitel hatte mit der Stadt schwerere Kämpfe. Endlich im Mai kam es zur Wahl; aber die Gewählte, Christine v. Brockhausen, weigerte die Wahl anzunehmen, stellte sich sogar verrückt. Das war die Besserung der Zustände, die der Abt gesehen haben wollte. Das Capitel verlangte nun, der Abt solle kraft Devolutionsrechts eine Ernennung vornehmen und der Pater für Clausur sorgen. Aber im Juli war noch nichts geschehen und die Ernennung dem Capitel wieder zugeschoben. Dieses aber, nur zum Treiben andrer und nie zum eignen Handeln bereit, warf dem Abte Nachlässigkeit vor. Dieser dagegen wollte der Dumstorf die Entfernung aus dem Kloster und Aenderung des Kleides auf Anhalten des Paters erlaubt haben, um dem Schimpfen der Bar im Chore u. s. w. ein Ende zu machen. Dann habe er Bestimmung des Capitels über neue Wahl erwartet, da die Nonnen eine (wahrscheinlich lutherische oder calvinistische) Tecklenburg wählen wollen. Die Wegschaffung der Dumstorf aus dem Kloster habe auch der Abt von Paderborn widerrathen, weil Klöster Orte der Buße seien. Die Nonnen seien auch zufrieden, daß die Dumstorf den vor ihrer Wahl gehabten Chorplatz wieder einnehme. Das Capitel wollte sich nun an den Nuntius wenden, um sie in ein andres Kloster zu bringen und so der übeln Nachrede der Ketzer ein Ende zu machen. Aber darüber ging wieder die Zeit hin. Man wagte keine Wahl aus Furcht, die Nonnen möchten mit der Dumstorf und denen, die das Kleid geändert hatten, halten. Allerlei Provisorien kamen in Vorschlag und blieben unausgeführt [2]). Der Buchstabe der Ordensregel war eben unwirksam, nachdem der Ordensgeist verloren war. Endlich im Winter 1599 legte sich der Fürst in die Sache, machte dem Abte scharfe Vorwürfe, befahl die Entfernung der Dumstorf trotz Fürbitten der Nonnen; dann Wahl in Monatsfrist und Herstellung des Vermögens. Nun wurde sie fortgeschafft. Als es am 3. Februar zur Wahl kommen sollte, fing das Capitel aufs Neue an, dem Abte Bedenklichkeiten zu machen, die der arme Mann nicht zu lösen wußte. Aber der Fürst blieb bei seinem Willen fest. So wurde denn die Clara Steinhaus gewählt, die zwar das Kloster wieder in Ordnung brachte, aber durch ihren starren Eigenwillen auch mit dem Fürsten in einen Streit gerieth, den endlich der Adel beseitigte [3]).

1) Prot. v. 25. Febr. und 2. März 1598. 11. März u. 2. Mai. 12. Aug. 1598.
2) Prot. vom 12. September.
3) Prot. vom 3., 4., 14. Februar 1599.





Inhalt der ersten Lieferung.

Seite

Erich von Grubenhagen 1
Franz von Waldeck 58
Johann von Hoya IV. 150
Heinrich von Sachsen III. 284
Wilhelm Schenking. — Bernhard von Waldeck 300
Philipp Sigismund von Wolfenbüttel 344

Druckfehler.

S. 337 Z. 4 von oben lies Rüben statt Rüder



Druck von Fr. Frommann in Jena.



